II. Teil

WIEN
aktuell

FREIZEITKONZEPT FÜR WIEN

Von Reinhold Perner

Wenn vom Freizeitwert einer Großstadt gesprochen wird, ist zumeist nicht das Stadtgebiet allein, sondern auch das Umland gemeint. München beispielsweise – als Stadt mit hohem Freizeitwert gerühmt – gewinnt seine Attraktivität nicht ausschließlich durch die Isarauen, sondern vor allem durch den Starnberger See und durch zahlreiche Wintersportgebiete in der näheren Umgebung.

In der Regel wird für die Beurteilung der Freizeitmöglichkeiten einer Stadt ein Radius von sechzig Kilometer vom Zentrum der Stadt aus gezogen.

Diese Betrachtungsweise erscheint im Hinblick auf die Energiesituation und die damit verbundene Verteuerung des Autofahrens durch sprunghaft gestiegene Benzinpreise als überholt.

Die Ölkrise hat den Staaten der westlichen Welt fürs erste einen Schock versetzt. Es wird zu untersuchen sein, ob dieser Schock nicht auch heilsam war, ob gestiegene Kilometerkosten nicht auch positive Entwicklungen initiieren können. Eingeschränkte Mobilität in der Freizeit muß nicht unbedingt negativ gewertet werden: ohne jeden Zweifel wird die erlebbare ungebundene Freizeit – ohne Arbeitszeitverkürzung – länger, wenn die Stunden im Autobus, im Zug oder im Personenwagen kürzer werden. Es sei denn, man wertet die dem Auto-, Bahn- oder Busfahren geopferte Zeit als Freizeit im positiven Sinn.

Diese Wertung wird aber wohl heute, im Zeitalter der Fast-Vollmotorisierung sicherlich nur mehr für wenige unverbesserliche Autofans – und das auch nur zu bestimmten Tageszeiten und Wochentagen, wenn der letzte Rest an individueller Freizeit beim Autofahren durch die Kolonne nicht verlorengegangen ist – zutreffen.

Setzt man voraus, daß die Bürger dem „Mobilitätsmythos" Auto heute mißtrauischer gegenüberstehen als noch vor einigen Jahren und daher weniger als je zuvor bereit sind, viele Stunden für eine fragwürdig gewordene Ortsveränderung zu opfern, stellt sich von selbst die Frage: „Und was macht man mit der gewonnenen Freizeit?" Die Antwort ist einfach, erlegt Ländern und Gemeinden aber auch Verpflichtungen auf: „Die Bürger sollten die Freizeitmöglichkeiten und -einrichtungen in ihrer näheren Wohnumgebung besser nutzen." Die Kommunen haben aber bei der Bewertung ihrer Aufgaben die Verpflichtung, der Verbesserung dieser Einrichtungen und Möglichkeiten und, wo Mangel herrscht, der Neuschaffung Vorrang einzuräumen.

Jede politische und fachliche Aktivität zur Verbesserung des Freizeitwertes einer Stadt sollte nach Ansicht vieler Fachleute daher grundsätzlich die Prämisse beinhalten, daß das Hauptgewicht auf der Verbesserung der Umwelt- und Freizeitsituation innerhalb der Stadt- und Landesgrenzen zu liegen hat.

Die Aktivitäten des Vereines Niederösterreich–Wien zur Sicherung gemeinsamer Erholungsräume sind kein Widerspruch dazu, sondern eine notwendige und sinnvolle Ergänzung dieser Hauptzielrichtung. Stärker als noch vor einigen Jahren muß jedoch die Erreichbarkeit von Freizeitgebieten bei allen Überlegungen miteinbezogen werden.

Wien kann in diesem Zusammenhang ohne jeden Zweifel als Stadt mit relativ hohem Freizeitwert auch innerhalb der Stadt- und Landesgrenzen bezeichnet werden. Bisamberg und Wienerwald im Norden und Westen der Stadt, die großen Augebiete im Südosten und eine dichte Kette repräsentativer Grünanlagen rund um das Stadtzentrum sorgen für eine an und für sich gute Grünflächenbilanz.

Im Jahre 1979 wurden 1.627 öffentliche Gartenanlagen mit einem Flächenausmaß von mehr als 16 Mio m² und 23 Lagerwiesen mit 840.000 m² allein von der MA 42 – Stadtgartenamt gepflegt und erhalten. Diese Abteilung hatte in 1.285 Straßen 72.430 Alleebäume gärtnerisch zu betreuen.

Dazu kam die Pflege und Erhaltung von 1.292 Wohnhausgärten und Grünflächen in Wohnsiedlungen im Ausmaß von 5,9 Mio m², 230 Schulgärten mit 616.000 m², 192 Grünanlagen in Kindergärten und Horten mit 400.000 m², 15 Jugendspielplätze mit 36.400 m² und die Grünanlagen im Strandbad Gänsehäufel mit einer Gesamtfläche von 260.000 m².

Die städtischen Freiräume am Stadtrand, die überwiegend in Verwaltung der MA 49 – Forstamt stehen, sind zum größten Teil doppelt unter Schutz gestellt: Erstens durch die Widmung „Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel", sicherlich der langfristig wirksamste Schutz. Zweitens durch das Forstgesetz 1975, wenn es sich bei diesen Flächen um Wald handelt. Das Flächenausmaß der Grundstücke, die von der MA 49 betreut werden, beträgt rund 8.000 ha.

Ein Blick auf Widmungsänderungen zeigt, daß der Anteil des geschützten Wald- und Wiesengürtels seit Ende des Zweiten Weltkrieges kontinuierlich gestiegen ist. Seit 1945 beträgt der Zuwachs an geschütztem Waldgebiet (Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel) rund 1.400 ha. Es ist damit leicht der Nachweis zu führen, daß die Empfehlung der gemeinderätlichen Stadtplanungskommission vom 9. März 1976 auf fruchtbaren Boden fiel. In dieser Empfehlung hieß es, es seien verstärkte Initiativen wünschenswert, die zum Ziel haben, den Wald- und Wiesengürtel zu erweitern und auszugestalten. Insbesondere sollten die Grünstreifen zwischen Bisamberg und Lobau im Süden Wiens verbunden werden.

Im Wald- und Wiesengürtel hat die MA 49 in den letzten Jahren zahlreiche erholungswirksame und landschaftspflegende Maßnahmen gesetzt. Durch sogenannte Wohlfahrtsaufforstungen – Schaffung von neuen Waldflächen, bei denen die forstwirtschaftliche Nutzung eine völlig untergeordnete Rolle spielt und bei denen die Umweltverbesserung und Freizeitnutzung durch die Bevölkerung im Vordergrund steht – wurden Verbindungen zur Schließung des Grüngürtels zwischen Bisamberg und Lobau angelegt:

- Grünverbindung Großjedlersdorf–Stammersdorf
- Windschutzpflanzungen Stammersdorf
- Eßling und
- Breitenlee
- Stadtwäldchen Großfeldsiedlung
- Aufforstung im Lobauvorland (Aspern).
- Im Süden Wiens wurden neben der Wohlfahrtsaufforstung am Laaerberg in den letzten Jahren Aufforstungen am Wienerberg und in Simmering durchgeführt.
- Mit der Anlage von Windschutzstreifen in Rothneusiedel wurde im Spätherbst 1980 begonnen.
- Insgesamt wurden im Wald- und Wiesengürtel über 120 ha neu aufgeforstet. Seit 1973 wurden nicht weniger als anderthalb Millionen Forstpflanzen versetzt.
- Schwerpunkte der weiteren Schließung des Wald- und Wiesengürtels in nächster Zukunft könnten nach den Vorstellungen der Fachabteilung die Gegend um den Rautenweg im Norden und der Bereich Wienerberg im Süden sein. Allerdings müssen in diesen Gebieten noch zahlreiche Liegenschaften von der Stadt Wien ange-

kauft werden, um die Leitvorstellungen realisieren zu können.

- Auch das neue Freizeitparadies der Wiener – die Donauinsel – kann als Initiative zur Schließung des Wald- und Wiesengürtels verstanden werden. Bisher wurden auf der Insel auf 53,8 ha rund 500.000 Pflanzen gesetzt und 67,8 ha Spiel- und Lagerwiesen angelegt.
- Im Wald- und Wiesengürtel betreut die MA 49 insgesamt 591 ha Lager- und Spielwiesen.

Diese eindrucksvolle Grünflächenbilanz in Stichworten soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Umweltsituation in Wien nicht überall bestens ist. Sie ist vor allem in den Bezirken 4 bis 9 und in den Altbaugebieten der Bezirke 10, 12, 15, 16, 17 und 20 schlecht. Diese Bezirke und Gebiete sind als grünflächenarm zu bezeichnen. Hier sind zu wenig Freiflächen und Parkanlagen vorhanden.

Aus dieser Feststellung ergibt sich meiner Meinung eine weitere Priorität innerhalb der Landesgrenzen: Es werden künftig besonders die dichtverbauten Gebiete zu beachten sein, wobei sich Versuche, diesen Raum für den Bewohner attraktiver zu machen, nicht allein auf die Schaffung von Grünflächen beschränken dürfen. Es wird darüber hinaus notwendig sein, diese Stadtteile durch andere Initiativen (Innenhofbegrünung, vertikales Grün, Wohnstraßen, Fußgängerzonen, Schanigärten, Spielstraßen, Dachgärten) wohnlicher zu machen. Wichtig werden dabei zusätzliche Baumpflanzungen sein. Bäume wurden bisher in Wohngegenden oftmals nur dort gepflanzt, wo es der Individualverkehr erlaubte. Dabei zeigen Beispiele anderer Städte, daß Bäume sogar ein Instrumentarium der Verkehrspolitik sein können. Es zeigt sich nämlich immer wieder, daß der größte Schilderwald an Verkehrszeichen wenig nutzt, da man sie ignoriert. Geschwindigkeitsbeschränkungen werden am besten dann erreicht, wenn man auch theoretisch nicht schneller fahren kann. Die Verkehrssicherheit ist daher immer dort am größten, wo die Anlage der Straße keine allzu großen Geschwindigkeiten erlaubt. Gerade in reinen Wohngebieten ist in den nächsten Jahren bei der Beruhigung des fließenden Verkehrs viel zu tun – und Bäume können neben vielen anderen Einrichtungen eine wichtige Rolle bei dem Versuch spielen, den Straßenraum den Bewohnern zurückzugeben und nicht ausschließlich dem Autofahrer als Rennbahn zu reservieren.

Gerade im dichtverbauten Gebiet gilt es, zur Hebung der Umweltqualität im engsten Freizeitbereich, nämlich dem Wohnbezirk, Privilegien der Autofahrer abzubauen und durch gezielte Maßnahmen die anderen Verkehrsteilnehmer – Benützer öffentlicher Verkehrsmittel, Radfahrer und Fußgänger – zu stärken.

Auf dem Freizeitsektor wird daher eine intensive Zusammenarbeit der Geschäftsgruppe Umwelt und Freizeit mit den für die Stadterneuerung verantwortlichen Fachleuten notwendig sein. Dies umsomehr, als die Geschäftsgruppe Umwelt und Freizeit aufgrund der neuen Geschäftseinteilung sehr gut dazu imstande ist, zumindest im infrastrukturellen Grünbereich Verbesserungen auch im dichtverbauten Gebiet zu schaffen.

Durch die MA 22, 42, 44, 45, 49 und 51 können Akzente gesetzt werden, die die Umwelt- und Freizeitbedingungen verbessern und eine stärker betonte Multifunktionalität der bestehenden Einrichtungen und des bestehenden Freizeitraumes garantieren. Dabei sind sieben Faktoren maßgeblich:

1. Energiesituation
2. Stadtflucht
3. Lebensqualität
4. Stellung des Sports in unserer Gesellschaft
5. Freizeitindustrie und -werbung
6. Grünflächen bzw. Freizeitgebiete
7. Arbeitszeitverkürzung

Zu diesen sieben Faktoren einige Erläuterungen und subjektive Interpretationen in Stichworten:

zu 1. Energiesituation. Rohöl – und damit Benzin – wird immer teurer. Strom ist Mangelware, vor allem im Winter, die Erzeugung von Atomstrom wurde von einer knappen Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt. Verantwortungsvolle Landespolitiker haben daher zu prüfen, ob bei der Bevölkerung vorhandene Freizeitbedürfnisse, die bisher vom Umland befriedigt wurden, nicht innerhalb der eigenen Landesgrenzen zu stillen sind.

zu 2. Die Stadtflucht hat sich vor allem im letzten Jahrzehnt sowohl bei der Tagesfreizeit als auch bei der Wochenendfreizeit der Wiener Bevölkerung stark bemerkbar gemacht. Die Tatsache, daß viele Wienerinnen und Wiener im Umland einen Zweitwohnsitz haben, bedeutet für die Stadt und das Bundesland Wien Steuerverluste, Verkehrsprobleme und Entfremdung der Bürger vom städtischen Leben.

zu 3. Lebensqualität wird nicht allein durch quantitatives Wachstum bestimmt, auch andere Faktoren wirken hier mit: Wohnzufriedenheit, Zufriedenheit am Arbeitsplatz, Möglichkeiten zu mannigfaltiger Freizeitgestaltung. Es mehren sich Anzeichen, daß rein quantitatives Wachstum ersetzt werden soll: Diskussion um weitere Verkürzung der Arbeitszeit, Bildungsurlaub, Mitbestimmung in den Betrieben, Revitalisierung abgewohnter Stadtviertel unter Mitwirkung der Bewohner, wodurch das verstärkte Interesse an der näheren Umgebung zum Ausdruck kommt, Konsummüdigkeit bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Bevölkerung – vor allem bei der jungen Generation –, Abkehr vom alles beherrschenden Leistungsdenken, Initiativen der Grünen, Bürgerinitiativen gegen die Interessen der Wirtschaft, Suchen nach umweltfreundlichen Technologien und vieles andere lassen den Schluß zu, daß die Gesellschaft, in der wir leben, nach neuen Zielen sucht und dazu bereit ist, zumindest zu diskutieren, ob nicht da und dort altgewohnte Stellenwerte geändert werden sollen.

zu 4. Der Sport hat unbestritten nach wie vor einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Seine Bedeutung als sinnvolle Freizeitaktivität ist, bedingt durch unsere Lebensgewohnheiten und Arbeitsbedingungen (Bewegungsarmut, ungesunde Eßgewohnheiten – daraus resultierend Übergewicht und größere Anfälligkeit für Kreislauferkrankungen), eher noch gestiegen.

Wer in Wien aktiv Sport betreiben will, hat in fast allen Sparten Gelegenheit dazu. Allerdings in vielen Fällen nur dann, wenn er einem Verein beitritt. Der Vereinssport und dessen Funktionäre leisten – zumeist unentgeltlich – wertvollste Arbeit im Dienst unseres Gemeinwesens.

In den letzten Jahren zeichnet sich jedoch eine Entwicklung ab, die Anlaß zu der Hoffnung gibt, daß neue Zielgruppen für den Sport erschlossen werden können. Diese Zielgruppen können jedoch nicht von den Vereinen aufgefangen werden, da sie – aus welchen Gründen immer – keinem Verein beitreten wollen und unorganisiert, aus Freude am Spiel und der Bewegung Gesundheits- oder – wie die Fachleute sagen – „Freizeitsport" betreiben wollen. Hier spielt der Leistungsgedanke eine untergeordnete Rolle. Bund und Länder sollten dieser Entwicklung mehr als bisher Rechnung tragen, denn zur Zeit fließt der Großteil der von Bund, Ländern und Gemeinden ausgegebenen Geldmittel in den Vereinssport. Die Vereine haben jedoch weitestgehend ihre Mitgliedersättigung erreicht.

Die „Freizeitsportler" sind demgegenüber derzeit – sowohl was das Geld als auch die Möglichkeiten zur

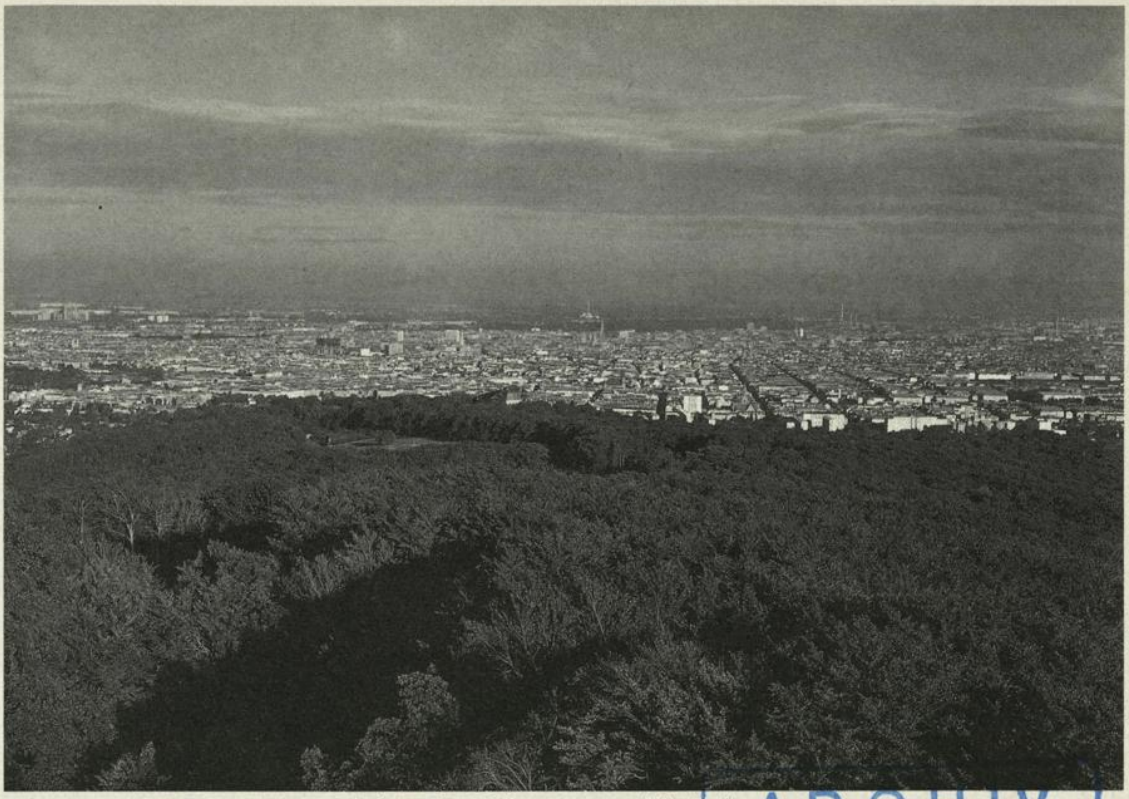

Der Grüngürtel im Westen Wiens – Blick von der Jubiläumswarte auf die Stadt

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

Ausübung der sportlichen Aktivitäten anbelangt – unterprivilegiert. Es wäre daher meiner Meinung nach wünschenswert, teure Sporteinrichtungen – Turnhallen, Fußballplätze, Leichtathletikanlagen etc. –, die durch Steuermittel aller errichtet wurden, nicht nur den Vereinen und Schulen zu überlassen, sondern für sportlich Interessierte, die keinem Verein beitreten wollen, zu öffnen. Hiezu könnte eine Verpflichtung der Vereine bei der Subventionsvergabe beitragen, den Betrieb teilweise auch offen zu führen. Ansätze dazu gibt es bereits. So hat etwa auch die für Sport zuständige Sektion V des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst in der letzten Zeit betont, sie werde den verstärkten Trend zum Freizeitsport berücksichtigen. Noch immer aber ist es vielen an sportlicher Betätigung Interessierten unmöglich, z. B. für ein freundschaftliches Fußballspiel eine Halle zu finden, noch immer sind Schulsportanlagen Außenstehenden weitestgehend verschlossen.

zu 5. Aktive Freizeitpolitik muß gesellschaftlich wünschenswerte Zielvorstellungen formulieren sowie Reformansätze suchen und finden. Ziele und Reformen dürfen sich nicht an den Interessen der Freizeitindustrie orientieren. Im Gegenteil: durch sie sollte der Versuch unternommen werden, allzustarke Konsumorientierung im Freizeitbereich gegenzusteuern.

So werben etwa Reisebüros für Traumurlaube in der Karibik, die Stadtverwaltung muß den Urlaub in der Stadt, im eigenen Bundesland propagieren. Prospekte versprechen grenzenlose Freiheit auf dem Rücken der Pferde, beim Schifahren, auf der Langlaufloipe, im Segelboot oder im Superzelt mit drei Vordächern. Sie versprechen Freiheit überall dort, wo es durch den Verkauf von Sport- und Freizeitartikeln gute Gewinnspannen gibt. Denn heute stehen vielfach prestigefördernde Freizeitausrüstungen oder die Benützung exklusiver Freizeiteinrichtungen an der Spitze sozialer Selbstdarstellung. Es entsteht der Eindruck, daß der Aufsteiger nicht mehr am Auto oder am Maßanzug, sondern an seiner Schimarke, am Tennisracket mit Stoßdämpfer oder an der Zugehörigkeit zu einem exklusiven Freizeitklub erkannt wird. Die Produktwerbung hat hier offenbar volle Arbeit geleistet. Auf der Strecke bleibt der sozial Schwächere, wenn er den Verlockungen der Werbung erliegt und sich durch Pfuscharbeit – und damit Freizeit- und Freiheitsverlust – jene Mittel erwirbt, die er braucht, um mit der „Jet-Set-Gemeinde" mithalten zu können.

Die Stadtverwaltung muß bei einer aktiven Freizeitpolitik dieser Erkenntnis Rechnung tragen und vor allem jene Sportarten und Freizeitaktivitäten fördern, deren Ausübung wenig Geld kostet und für die gar keine oder nur eine bescheidene Ausrüstung vonnöten ist.

zu 6. Grünflächen spielen für die Freizeitgestaltung der Bewohner eine sehr große Rolle. Sie sind schlechthin Freizeitgebiete und werden in ihrer Bedeutung und Beliebtheit höchstens von einer Gruppe privater Einrichtungen übertroffen, die stärker als alle anderen die Kommunikation – leider aber auch den Genuß von Alkohol – fördern: Gaststätten, Kaffeehäuser, Heurige.

Bei allen Ranglisten, die der Bevölkerung die Möglichkeit gaben, die Lösung kommunaler Probleme nach ihrer Wichtigkeit zu reihen, rangieren Freizeitgebiete und Grünflächen weit vor dem Wohnungsbau oder der besseren

kulturellen Versorgung, ja sogar noch vor dem U-Bahn-Bau, der bei Meinungsbefragungen als zweitwichtigstes Problem angesehen wird.

Die Erhaltung bzw. Vergrößerung des Wald- und Wiesengürtels rund um die Stadt und die Pflege der bestehenden Parkanlagen sollten die selbstverständliche und unantastbare Basis einer aktiven Freizeitpolitik der Stadt sein. Bei der Neuschaffung von Grünflächen im dichtverbauten Gebiet wird man aber – der finanziellen Situation der Bundeshauptstadt wegen – neue Qualitätskriterien finden müssen: die Kosten für die Schaffung eines Parks im traditionellen Sinn explodieren, die Befestigung von Wegen, Errichtung von Randsteinen, die Pflasterung von Plätzen verschlingen Millionen. In diesem Zusammenhang sollte man auch nicht vergessen, daß durch die Schaffung neuer Grünzonen auch die Aufgaben und damit die Ausgaben für die Erhaltung steigen. Jeder Versuch, bei der Erhaltung zu sparen, macht sich in Qualitätsmängeln bemerkbar.

Dabei wage ich zu behaupten, daß die Bevölkerung von fünf einfach gestalteten Grünzonen mehr hat als von einer aufwendig gestalteten Parkanlage mit kosten- und pflegeintensiver Bepflanzung.

Es wird einem Arbeitskreis vorbehalten sein, darüber zu diskutieren, wie man Kostenverringerungen erreichen und mit den vorhandenen Mitteln mehr Flächen gestalten kann.

Eine Überlegung wert scheint mir auch der Versuch einer ganzjährigen Nutzung der Areale der städtischen Sommerbäder. Der Grund ist in Ballungszentren kostspielig. Während im dichtverbauten Gebiet um jeden Quadratmeter Boden für die Freizeitnutzung gerauft wird, liegen in Wien ihre viele hunderttausend Quadratmeter umfassenden Freizeitflächen sieben Monate im Jahr brach. Allein das beliebte Sommerbad Gänsehäufel, in Kürze durch die U 1 rasch und bequem erreichbar, hat eine Gesamtfläche von rund 300.000 m², volle Infrastruktur (Gas, Wasser, Kanal) und träumt bis zum heutigen Tag einen langen Winterschlaf. Eine ganzjährige Nutzung dieser Gebiete ist sicherlich nicht unproblematisch – vor allem läßt sie steigende Kosten bei Betrieb und Erhaltung erwarten –, sie sollte aber auch zur Diskussion gestellt werden.

zu 7. Freizeitforscher rechnen damit, daß die Menschen in den Industrieländern um die Jahrtausendwende nur mehr 30 Stunden in der Woche arbeiten. Die 35-Stunden-Woche könnte bereits in einem Jahrzehnt Wirklichkeit werden. Schon jetzt diskutieren die Gewerkschaften in vielen europäischen Ländern über eine weitere Arbeitszeitverkürzung. Sie erscheint nicht zuletzt deswegen als wahrscheinlich, weil gemeint wird, damit könne man leichter als durch andere Maßnahmen die Vollbeschäftigung sichern.

Weitere Arbeitszeitverkürzung heißt aber auch mehr Freizeit – und mehr Freizeit für jeden einzelnen läßt die Forderung an den Staat und die Kommunen erwarten, der sinnvollen Verwendung dieser Freizeit noch mehr Augenmerk zu schenken, neue Möglichkeiten zu schaffen, die allen zugutekommen.

Freizeiteinrichtungen, die als Betrieb geführt werden, müssen sich als Dienstleistungsbetrieb verstehen. Die Dienstleistung wird umso größer, je besser sich das Management bei den Öffnungszeiten an den Bedürfnissen der Bewohner orientiert und damit an der ihnen zur Verfügung stehenden Freizeit. Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, diese Anlagen möglichst multifunktional zu nutzen und so vielschichtige Bedürfnisse abzudecken. Verlängerte und der Freizeit der Bewohner angepaßte Betriebszeiten können unter Umständen die Errichtung einer weiteren Anlage überflüssig machen.

Freizeitpolitisch erscheint schließlich jede Initiative wünschenswert, die darauf abzielt, Beginn und Ende der Arbeitszeit in den verschiedensten Berufssparten weiter zu differenzieren (weitere Forcierung der Gleitzeit, verschiedene Bürozeiten, Änderung der Ladenschlußzeiten etc.). Denn der städtische Raum hat sehr viel von seinem Freizeitwert dadurch verloren, daß als Ergebnis des sozialen Wohlstandes Hunderttausende Tagesurlaub, Wochenendurlaub oder Jahresurlaub machen wollen – und mangels differenzierter Arbeitszeit zugleich machen müssen.

Um unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen Konzepte für die Gestaltung der Freizeit auszuarbeiten, setzte der amtsführende Stadtrat für Umwelt und Freizeit Peter Schieder im Mai 1980 einen Projektleiter ein. Seine konkrete Aufgabenstellung skizzierte der für generelle Freizeitbelange zuständige Politiker folgendermaßen:

- Freizeitpolitische Überlegungen,
- Stellungnahme zu freizeitpolitischen Überlegungen außerhalb der Stadt Wien (z. B. des Bundes),
- Koordinierung und Publikation von Maßnahmen auf dem Freizeitsektor,
- prinzipielle und Detailmaßnahmen auf dem Freizeitgebiet, soweit die zur Geschäftsgruppe Umwelt und Freizeit gehörigen MA 22, 42, 44, 45, 49 und 51 betroffen sind, insbesondere der Ausbau des infrastrukturellen Freizeitangebotes,
- Kontakte mit anderen Geschäftsgruppen, insbesondere auch mit dem Koordinationsbüro und dem Verein Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume,
- Entwicklung detaillierter Richtlinien für die Freizeitpolitik (Bericht der Stadt Wien, Bericht an den Gemeinderat etc.,
- Kontakte zu Verbänden, Institutionen, Betriebsvereinen etc., die auf dem Freizeitgebiet aktiv sind,
- Kontakte zur Freizeitindustrie, ihre Werbung betreffend, mit der Absicht, vor allem auch jene Sportarten populär zu machen, die im Bereich des Landes Wien ausgeübt werden können.

Im Rahmen eines Freizeitarbeitskreises sollen Lösungsvorschläge und -möglichkeiten diskutiert werden und in ein Freizeitkonzept für Wien einfließen. Dieses Konzept soll folgendes beinhalten:

1. Untersuchungen im Freizeitbereich – das Land Wien betreffend,
2. Vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen,
3. Nutzbarkeit, Erreichbarkeit,
4. Gesellschaftspolitische Trends, bedürfnisorientierte Schwerpunkte,
5. Neuorientierung der Angebote, Umsetzung von Zielvorstellungen in die Realität, Hebung der Lebens- und Freizeitqualität, Schaffung qualitativen Wachstums durch neue Freizeitmöglichkeiten im Landesbereich.

Nach Fertigstellung soll dieses Freizeitkonzept dem zuständigen Gemeinderatsausschuß und dem Gemeinderat vorgelegt werden. Es könnte Richtlinie für die Freizeitpolitik des Landes Wien für die nächsten Jahre sein.

VEREIN NIEDERÖSTERREICH–WIEN, GEMEINSAME ERHOLUNGSRÄUME

Der Gründung des „Vereins zur Sicherstellung und zum Ausbau gemeinsamer Erholungsräume in Niederösterreich und Wien" – Kurzbezeichnung: „Verein Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume" – lag die Überlegung zugrunde, für den Wiener Raum zur Bewältigung der Aufgaben auf dem Gebiet des Freizeit- und Erholungswesens eine spezielle Trägerorganisation zu schaffen.

Der steigende Bedarf an geeigneten Erholungsgebieten resultiert aus einer zunehmenden Mobilität der Bevölkerung, die durch die Individualmotorisierung noch gefördert wird, weiters aus der fortschreitenden Arbeitszeitverkürzung, deren einschneidender Schritt die 5-Tage-Woche war, und unter anderem auch aus der kürzlich erfolgten Einführung des schulfreien Samstags.

In seinen „Konsequenzen aus der Freizeitentwicklung für die Erholungsplanung" hat Czinki[1]) zwei Theorien entwickelt, die einen besonderen Einfluß auf die Freizeitnutzung haben, und zwar:

- Die tägliche Arbeit vermag den Sinn des Lebens, der in der Vergangenheit vielfach in dem erschaffenen Werk gesehen wurde, nicht mehr herzugeben. Deshalb muß angenommen werden, daß ein neuer Lebenssinn in der Freizeit gesucht wird. Das gleiche gilt für die Aggressivität, die bisher in der Arbeitswelt zur Entladung kam.
- Im Zuge der Verstärkung des Freizeitbewußtseins ist seit einigen Jahren der Trend vom einmaligen Großausflug im Urlaub zur periodischen Freizeitnutzung, also zum Drang nach dem permanenten Wohlgefühl, zu beobachten.

Diese Entwicklung traf eine Erholungslandschaft im Stadtumland, die einerseits darauf vielfach noch nicht vorbereitet war, der andererseits aber dadurch in vielen Teilbereichen hinsichtlich Erholungs- und Erlebniswert empfindliche Substanzverluste drohten. Vor der Gründung der nunmehr vorhandenen Trägerorganisation war ferner zu fürchten, daß weiterhin günstige Möglichkeiten zur Schaffung intensiv nutzbarer Freizeitareale nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden könnten: auf der einen Seite reichten die rechtlichen Instrumente nicht aus, Erholungsgebiete und -einrichtungen im erforderlichen Maße zu sichern, bereitzustellen und zu unterhalten; auf der anderen Seite war es für die zuständigen Verwaltungsstellen auf Grund einer Vielfalt von Aufgaben sowie infolge der starken Aufsplitterung der einschlägigen Kompetenzen auf eine Reihe von Ressorts schwer möglich, rasch und flexibel genug zu reagieren. Somit machte es sich der Verein, der sich am 19. Dezember 1974 im Niederösterreichischen Landhaus in Wien konstituierte, zum Ziel, für die Bewohner der Bundeshauptstadt und der ihr vorgelagerten niederösterreichischen Siedlungszonen durch geeignete Maßnahmen die Sicherung, Gestaltung sowie Erhaltung von gemeinsamen Erholungsräumen zu gewährleisten.

Entstehungsgeschichte

Der Gründung des Vereins geht das „Ständige Komitee 3 – Erholung" der Planungsgemeinschaft Wien–Niederösterreich voraus, das bereits im Jahre 1969 darauf hingewiesen hat, daß seine Tätigkeit so lange nur einen unzureichenden Niederschlag in der Praxis finden wird, „als keine eigene Trägerorganisation zur Sicherung und Ausgestaltung der Erholungsgebiete des Wiener Raumes besteht". Das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) hat in seiner Eigenschaft als Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Wien–Niederösterreich den kompetenten Politikern Wiens und Niederösterreichs sowie den zuständigen Gremien der Planungsgemeinschaft laufend Informationsmaterial über ausländische Beispiele übermittelt. Der Vortrag von Geschäftsführer Erwin Strunz im Jahre 1970 über das beispielhafte Wirken des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V. gab einen entscheidenden Impuls, die Bestrebungen in diese Richtung noch intensiver fortzusetzen. Die Darlegungen von E. Strunz zeigten sehr eindrucksvoll, wie groß die Leistungsfähigkeit und der Wirkungsgrad sein können und welche Bedeutung die geschaffenen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und die Erholung der Bevölkerung erlangen.

Einen weiteren Anstoß gab das vom ÖIR 1971 erstellte Gutachten „Beiträge zu einem Freizeit- und Erholungskonzept für den Wiener Raum". In dem für das Institut für Stadtforschung verfaßten Papier „Sicherung großstadtnaher Erholungsgebiete und Schaffung von Naturparken im Ausflugsbereich der Wiener – dringende Aufgabe und soziale Verpflichtung" wurden bereits mögliche Tätigkeitsbereiche einer derartigen Organisation aufgezeigt.

Das Koordinierungskomitee der Planungsgemeinschaft Wien–Niederösterreich beschloß in seiner Sitzung vom 5. Juli 1972, die Zweckmäßigkeit und die Möglichkeiten einer derartigen Organisation definitiv zu klären. In der Folge arbeitete das ÖIR als Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine Diskussionsgrundlage aus, in der die Aufgabe, Organisationsform und Finanzierung einer entsprechenden Trägerorganisation behandelt wurde.

Anfang 1974 kam es schließlich bei einem zwischen dem niederösterreichischen Landeshauptmann-Stellvertreter Ludwig und dem Wiener amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaftspolitik, Mayr, geführten Gespräch zur Klärung der noch letzten offenen Fragen hinsichtlich eines Vertragsabschlusses zwischen den beiden Bundesländern. Anschließend haben die Niederösterreichische und die Wiener Landesregierung die notwendigen Beschlüsse über die Vereinsgründung gefaßt.

Rechtsform, Aufgaben, finanzielle Mittel

Die Trägerorganisation besitzt die Rechtsform eines Vereins, der von den Ländern Niederösterreich und Wien zu gleichen Teilen getragen wird. Der Verein hat in bezug auf die Hoheitsverwaltung subsidiären Charakter und soll als Instrument zur Realisierung gezielter Maßnahmen für eine intensivierte und koordinierte Freizeit- und Erholungspolitik im Wiener Raum fungieren.

Beschlußorgan des Vereins ist die *Mitgliederversammlung,* die unter anderem über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel und über die vom Vorstand vorgelegten Anträge, welche Projekte verwirklicht werden sollen, entscheidet. Die Mitgliederversammlung besteht aus je drei Vertretern der Bundesländer Niederösterreich und Wien. Derzeit sind dies Landeshauptmann Ludwig, Landesrat Höger und Landesrat Kommerzialrat Schauer für Niederösterreich, der amtsführende Stadtrat für Umwelt und Freizeit, Schieder, Gemeinderat Edlinger sowie Stadtrat Lehner für Wien.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den aus zwei Mitgliedern bestehenden *Vorstand* des Vereins, wobei je ein Vorstandsmitglied von den Bundesländern Niederösterreich und Wien zu nominieren ist. Die Funk-

---

[1]) aus: Der Aufbau 1970/7/8
Czinki Ladislaus: Konsequenzen aus der Freizeitentwicklung für die Erholungsplanung. Der Landkreis, 1969

tion des Vorstandes wird zur Zeit von Landeshauptmann Ludwig und vom amtsführenden Stadtrat für Umwelt und Freizeit Schieder ausgeübt. Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Zur Unterstützung des Vorstandes und zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte hat die Mitgliederversammlung zwei Geschäftsführer bestellt. Es sind dies Bauoberinspektor Ing. Kotraschek für Niederösterreich und Gemeinderat a. D. Schreiner für Wien. Sitz des Vereins und der Geschäftsführung ist Schloß Laxenburg.

Für die Beratung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist zur Zeit ein Fachbeirat tätig, der sich aus je sechs Vertretern der Bundesländer Wien und Niederösterreich zusammensetzt. Die Gründung dieses Fachbeirates machte eine Statutenänderung des Vereins notwendig, da ursprünglich die fachliche Beratung durch die Planungsgemeinschaft Wien–Niederösterreich, insbesondere durch das „Ständige Komitee 3 – Erholung", erfolgte, welche jedoch zu Jahresbeginn 1979 in die „Planungsgemeinschaft Ost" aufging. Letztere hat aber die Aufgabe, die gesamte Ostregion Österreichs zu betreuen und sollte daher mit den Detailproblemen des Vereins Niederösterreich–Wien nicht belastet werden.

Für die *finanzielle* Erfüllung der Aufgaben stellen die Länder Niederösterreich und Wien vorerst je 5 Mio S pro Jahr an Mitgliedsbeiträgen zur Verfügung. Zusätzlich können freiwillige Zuwendungen erfolgen und vom Verein Kredite aufgenommen werden. Dazu kommen noch die Erträge aus den Aktivitäten des Vereins. Die Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Realisierung konkreter Vorhaben erhöht sich dadurch, daß hiezu auch Finanzierungsbeiträge der betreffenden Gemeinden und eventueller anderer Interessenten grundsätzlich angestrebt werden.

Die Aufgaben bestehen in der

- Sicherstellung von für die Erholung nutzbaren Flächen durch Erwerb oder andere Rechtsgeschäfte,
- Gestaltung von Erholungsgebieten zur Erhöhung ihres Erholungswertes und in der
- Förderung von Erholungseinrichtungen, soweit sie nicht kommerziellen Zwecken dienen, in solchen Gebieten durch Gewährung von Zuschüssen und Zinsenzuschüssen, Übernahme von Haftungen und durch andere geeignete Maßnahmen, ausgenommen die Gewährung von Darlehen.

Nach seinen Statuten erfüllt der Verein ausschließlich gemeinnützige Aufgaben, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Ebenso sind alle vom Verein geförderten Einrichtungen der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, erforderlichenfalls kann jedoch die Einhebung eines angemessenen Unkostenbeitrages zur Deckung des Erhaltungsaufwandes erfolgen. Diese Beiträge sind ausschließlich der vom Verein geförderten Einrichtung wieder zuzuführen.

Die *räumliche* Erstreckung der Aktivitäten wurde bewußt auf den Wiener Stadtrand und jene Umlandgebiete begrenzt, die sich weitgehend mit der sogenannten Planungsregion Wien-Umland decken. Dabei handelt es sich um die Gerichtsbezirke Kirchberg am Wagram, Tulln, Korneuburg, Stockerau, Klosterneuburg, Wolkersdorf, Gänserndorf, Großenzersdorf, Marchegg, Purkersdorf, Mödling, Baden, Ebreichsdorf, Pottenstein, Bruck a. d. Leitha, Hainburg und Schwechat sowie um den Gerichtsbezirk Neulengbach und die grenzüberschreitenden Gebiete des Bundeslandes Wien. Durch diese Abgrenzung soll unter anderem erreicht werden, daß sich die Tätigkeit auf den Bereich der „Naherholungsgebiete", die leicht erreicht werden können, konzentriert. Dadurch kommen die Maßnahmen einer großen Zahl von Menschen, besonders den sozial Schwächeren, zugute. Zu den Naherholungsgebieten zählen, geographisch gesehen, vor allem der Wienerwald, der nördliche Teil des Bisamberg- und Waschbergzuges sowie das Marchfeld. Eine Begrenzung nur auf das engste Stadtumland würde die Tätigkeit zu stark beschränken, eine Ausdehnung auf die gesamte Region würde zu einer unerwünschten, für die Effizienz der Trägerorganisation nachteiligen Verzettelung führen.

Grundsätze für die Beurteilung von Projekten

Bereits in den ersten Monaten seines Bestehens hat der „Verein Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume" eine Reihe von konkreten Vorhaben und Projektideen aufgegriffen bzw. wurden diese mit Ansuchen um einen Kostenzuschuß an den Verein herangetragen. Bei der Prüfung und Beurteilung von Projekten und Projektideen auf die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit ihrer Realisierung kam man bald zur Überzeugung, daß nach gleichbleibenden Richtlinien vorgegangen werden muß. Der Beirat des Vereins beschloß daher in seiner am 6. März 1975 abgehaltenen ersten Sitzung, seine Tätigkeit nach folgenden, vom „Ständigen Komitee 3 – Erholung" der Planungsgemeinschaft Wien–Niederösterreich empfohlenen zehn Grundsätzen auszurichten:

1. Durch den „Verein Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume" sollen nur Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung realisiert bzw. gefördert werden.
2. Im allgemeinen sollen durch den Verein Investitionen zur Sicherung von Freizeitarealen sowie zur Schaffung und zum Ausbau von Freizeiteinrichtungen getätigt bzw. solche Vorhaben gefördert werden. Ein einmaliger Zuschuß zur Sicherung von vorhandenen Natur- und Kulturgütern in Erholungsgebieten kann in Sonderfällen gewährt werden. Erhaltung und Pflege sollen in der Regel vom Antragswerber bestritten werden bzw. soll hiefür ein geeigneter lokaler Träger (Gemeinde, Verein u. ä.) vorhanden sein.
3. Gebiete mit Reservatcharakter (Naturschutzgebiete) sollen nicht für intensive Erholungsnutzung herangezogen werden, ihre Sicherung ist daher nicht Aufgabe des Vereins. Eine Ausnahme liegt jedoch in solchen Fällen vor, wo es zweckmäßig bzw. notwendig ist, Erholungsnutzung und Reservate zu kombinieren, wobei auf die unterschiedlichen Anforderungen durch entsprechende Zonierung, Differenzierung der Erschließungsintensität, partielle Beschränkung der Zugänglichkeit u. dgl. m. Bedacht zu nehmen ist.
4. Es sollen nur die Sicherung solcher Areale und die Errichtung und der Ausbau solcher Freizeiteinrichtungen durch den Verein vorgenommen bzw. gefördert werden, die der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gemacht bzw. zur Verfügung gestellt werden. Die Einhebung eines angemessenen Unkostenbeitrages zur Deckung des Erhaltungsaufwandes kann jedoch erforderlichenfalls erfolgen.
5. Bei der Beurteilung von Förderungsanträgen soll das Ausmaß der schon erbrachten und der vorgesehenen Eigenleistungen des Förderungswerbers besonders berücksichtigt werden, wie rechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion des betreffenden Gebietes, Grundstücksbeistellung, Errichtung und Ausbau von Zufahrten und Parkplätzen oder finanzielle Beiträge für Ausgestaltungsmaßnahmen.
6. Vorhaben sollen nur dann durch den Verein realisiert bzw. gefördert werden, wenn eine einwandfreie rechtliche Absicherung des Fortbestandes und der Funktionsfähigkeit der ins Auge gefaßten Areale und der vorgesehenen Einrichtungen vorliegt (z. B. durch entsprechende Flächenwidmung – auch für die Umgebung des betreffenden Geländes –, Verpflichtungserklärung bezüglich der laufenden Betreuung der Erholungsgebiete

bzw. -einrichtungen, Sicherung eventuell erforderlicher Wegrechte).

7. Mit Ausnahme der Errichtung und des Ausbaues unentbehrlicher Zufahrten und Parkplätze sollen Maßnahmen für den Kfz-Verkehr durch den Verein nicht gefördert werden.
8. Der Verein soll möglichst wenig durch Planungskosten belastet werden. Planungsarbeiten sollen nur insoweit durch den Verein selbst vorgenommen bzw. von diesem in Auftrag gegeben werden, als sie für die Realisierung konkreter Vorhaben erforderlich sind und nicht von anderer Seite veranlaßt bzw. finanziert werden. Die Erstellung eines Freizeit- und Erholungskonzeptes für das Umland von Wien als generelle fachliche Basis für die Tätigkeit des Vereins soll seitens der Planungsgemeinschaft Wien–Niederösterreich veranlaßt werden.
9. Voraussetzung für eine definitive Entscheidung über die Realisierung einschlägiger Vorhaben ist das Vorliegen ausreichender Unterlagen, insbesondere:
   Lageplan
   Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
   Kostenschätzung
   Finanzierungsplan
   Nachweis über die Eigentumsverhältnisse
   Erklärung, daß die Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der betreffenden Anlagen übernommen wird.
10. Unter folgenden Voraussetzungen können Vorhaben als dringlich eingestuft und behandelt werden:
    Wenn ein besonders günstiger Effekt für die Allgemeinheit zu erwarten ist, wobei auf ein möglichst vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten ist.
    Wenn die Sache an sich drängt (wenn z. B. ein für die Erholung der Allgemeinheit bedeutendes Gelände einer anderweitigen Nutzung zugeführt zu werden und damit in Verlust zu geraten droht).
    Wenn die Realisierung vorgeschlagener Maßnahmen auf Grund geleisteter Vorarbeiten (Erstellung eines Konzeptes bzw. eines Detailprojektes, Grundstückssicherung durch Förderungswerber usw.) kurzfristig möglich ist. Wenn sie dem Prinzip der räumlichen Schwerpunktbildung gemäß den einschlägigen konzeptiven Vorstellungen entsprechen. Allfällige andere Dringlichkeitspunkte sollen bei der Reihung berücksichtigt werden (z. B. mögliche Aufwertung landschaftlich weniger attraktiver Teile des Umlandes von Wien, günstige räumliche Zuordnung zu größeren, mit Erholungsflächen und -einrichtungen schlecht versorgten Wohngebieten).

Realisierung konkreter Projekte

Der Geschäftsführung des Vereins ist es in kurzer Zeit gelungen, ein *Arbeitsprogramm* zu erstellen, das auf verschiedenen Vorarbeiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, der Wiener Stadtplanung und des ÖIR sowie auf Empfehlung des „Ständigen Komitees 3 – Erholung" aufbaute. Bereits in der Anfangsphase ergab sich eine überraschend große Zahl von Möglichkeiten, attraktive Erholungsareale zu gestalten. Außerdem wurde von interessierten Gemeinden und Vereinen eine Reihe von mehr oder weniger konkreten und attraktiven Projekten an den Verein mit der Bitte um Förderung herangetragen. Im Zuge dieser Aktivitäten ergab sich die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Tätigkeit auf eine größere Zahl von sehr verschiedenartigen Vorhaben aufzusplittern. In der Auseinandersetzung mit der Frage „Vielzahl und Vielfalt" oder „Konzentration auf wenige und allenfalls auch gleichgeartete Vorhaben" gelangte man zur Auffassung, daß im Umland von Wien sehr unterschiedliche Voraussetzungen für Freizeitaktivitäten vorhanden sind. Somit erschien es wünschenswert, dieses Potential auch in seiner ganzen Differenziertheit mit Hilfe des Vereins so zu nützen, daß der Bevölkerung Wiens und des Stadtumlandes ein möglichst breites Spektrum an Erholungsmöglichkeiten geboten wird. Vielfach kann durch relativ kleine und finanziell wenig aufwendige Maßnahmen eine große Wirkung erzielt werden. So hat man gesehen, daß beabsichtigte Detailmaßnahmen sich in größere Konzepte bzw. in ein Gesamtkonzept für das Freizeit- und Erholungswesen im Wiener Raum einordnen lassen. Als Beispiel sei die Ausgestaltung des Gemeindewaldes von Langenzersdorf zu einem Erholungswald genannt – ein Projekt, das in das Programm „Erholungsgebiet Bisamberg" integriert wurde.

Aus den Projekten, für die sich der Verein auf Grund der Empfehlungen des Beirates – nach vorhergehender Begutachtung der Vorhaben durch das „Ständige Komitee 3 – Erholung" – sowie der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand engagiert, werden einige angeführt:

- Erholungsgebiet Bisamberg
- Naturpark Föhrenberge
- Wildbademöglichkeiten
- Erholungsgebiet Rohrwald
- Erholungszentrum Spannweide
- kleinere Projekte sowie Ausgestaltungsmaßnahmen in und außerhalb von Wien

Auf der Grundlage des vom „Ständigen Komitee 3 – Erholung" vorgeschlagenen Prioritätenkatalogs für die Aktivitäten des Vereins kam den Maßnahmen zur Sicherung und Ausgestaltung des *Bisamberges* als Erholungsgebiet größte Bedeutung zu. Die Stadt Wien hat seit dem Jahre 1970 teils für den gesamten Bisamberg, teils für den auf Wiener und auf niederösterreichischem Gebiet im Eigentum der Stadt stehenden Flächen durch das ÖIR umfangreiche Grundlagen- und Planungsarbeiten durchführen lassen, wie „Die Bisamberg-Vorstudie" (Grundlagen für das gesamte Gebiet), detaillierte Landschaftsplanung für die Wiener Grundflächen einschließlich der dem Bisamberg vorgelagerten Siedlungsgebiete im Maßstab 1 : 2.000 bzw. 1 : 1.000 sowie Sofortmaßnahmenprogramme, die abschnittsweise schon realisiert wurden.

An der Ausgestaltung des Bisamberges als Erholungsgebiet beteiligten sich nicht nur die Stadt Wien, in deren Eigentum derzeit 121 ha stehen, sondern auch die Gemeinden Bisamberg und Langenzersdorf. Das Gebiet steht auf niederösterreichischem Boden unter Landschaftsschutz, auf Wiener Boden ist es größtenteils als Wald- und Wiesengürtel gewidmet. Bei der allgemeinen Ausgestaltung wurde darauf Bedacht genommen, daß das Kerngebiet möglichst autofrei bleibt, spezielle Berücksichtigung fanden in diesem Gebiet außerdem die Erfordernisse des Naturschutzes. Besondere Schwerpunkte der Tätigkeit bildeten der Bereich des Magdalenenhofes und die Elisabeth-Höhe. Die Maßnahmen auf den im Eigentum der Stadt stehenden Flächen wurden bzw. werden von der MA 49 – Forstamt durchgeführt. Sie bestanden in der Errichtung und Verbesserung von Wanderwegen, in der Anlage des Parkplatzes Bisamberg, von Kinderspielplätzen auf dem Plateau des Bisamberges und auf der Elisabeth-Höhe, in der Schaffung von Lagerwiesen und Rastplätzen. Außerdem wurden Orientierungs- und Erläuterungstafeln aufgestellt wie auch Mülltonnen zur Reinhaltung des Gebietes. Für die Unterbringung von Rastplätzen (Zigeunerbründl) waren zum Teil Rodungen und Auslichtungen notwendig, andererseits wurden die Ergänzungspflanzungen fortgesetzt. 1979 konnte die Ausgestaltung der Schanzen im Bereich Rendezvousberg–Bisamberg fertiggestellt werden, ebenso wie die Wanderwege um den Lannerberg.

Das von der Gemeinde Langenzersdorf mit Förderung des Vereins durchgeführte Projekt, das in der Ausgestaltung und Bewirtschaftung ihres Waldareals am Bisamberg im Ausmaß von 120 ha als „Erholungswald" besteht, fügte sich in das vorhandene „Bisamberg-Programm" gut ein. Die Gemeinde Bisamberg hat den seinerzeit vom Ländlichen Fortbildungswerk errichteten Fitpfad neuerlich instandgesetzt und sich zur weiteren Erhaltung bereiterklärt.

Der bestehende *Naturpark Föhrenberge* ist rund 84,3 km² groß. Es wurden verschiedentlich Überlegungen angestellt, die darauf abzielen, auch die angrenzenden, noch unverbauten Wiener Gebietsteile von rund 2,8 km² einzubeziehen und außerdem auf niederösterreichischem Gebiet wesentliche Erweiterungen im Ausmaß von über 120 km² vorzunehmen, vor allem in südlicher Richtung bis in den Bereich von Raisenmarkt, Hohen Lindkogel, Merkenstein und Harzberg bei Bad Vöslau. Diese Erweiterung setzt allerdings voraus, daß eine spezielle Trägerorganisation geschaffen werden kann, die die laufende Betreuung und Pflege eines so großen Gebietes zu bewältigen imstande ist. Der Verein hat daher das ÖIR beauftragt, einen Katalog von Aufgaben zusammenzustellen, die eine solche Trägerorganisation übernehmen sollte.

Für den Naturpark Föhrenberge im derzeit bestehenden Ausmaß – es handelt sich vor allem um das Gebiet westlich von Perchtoldsdorf und Mödling – gibt es einen Naturparkverein, der sich um die Verbesserung der Ausstattung bemüht. Dieser hat mit Förderung des Vereins Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume Kinderspielplätze errichtet, Übersichtstafeln aufgestellt, Unterstandshütten gebaut sowie mehrere Quellen sachgemäß gefaßt und als Trinkbrunnen eingerichtet. 1978 konnte er „Am Liechtenstein" den neunten Spielplatz errichten sowie neue Rastplätze anlegen. Mit der Sanierung des Ochsenbrunnens war begonnen worden, die Seewiese und die Norwegerwiese wurden in Ordnung gebracht.

Eine Reihe von Ausgestaltungsmaßnahmen führte die Gemeinde Perchtoldsdorf durch. Sie hat mit finanzieller Unterstützung des Vereins die Sanierung der Franz Josefs-Warte durchgeführt, den in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Barockgarten, der ein Verbindungsglied zum Naturpark Föhrenberge darstellt, erneuert, ferner eine Aussichtswarte auf dem Parapluiberg errichtet und Wanderwege ausgebaut.

Der am Rande des Naturparks Föhrenberge gelegene Parkplatz „Am Liechtenstein" wurde mit Förderung des Vereins von der Marktgemeinde Maria Enzersdorf fertiggestellt.

Aus Gründen des Umweltschutzes wurde vor allem den Schutzhütten im Bereich des Naturparks sowie auch in anderen Teilen des Wienerwaldes in Richtung Sanitäranlagen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dementsprechend wurde dem Touristenverein „Die Naturfreunde", Landesgruppe Wien, ein Förderungsbeitrag zur Verfügung gestellt. Der Österreichische Alpenverein – Sektion Liesing/Perchtoldsdorf – führte ähnliche Sanierungsmaßnahmen auf der Kammersteinerhütte durch.

Einen wichtigen Schwerpunkt der Vereinstätigkeit bildet die Schaffung neuer Badeplätze, um das Angebot vor allem an *Wildbademöglichkeiten* im Raum um Wien attraktiver zu gestalten. In diese Richtung zielen die Kostenbeiträge des Vereins zur Verwirklichung der Projekte Badeanlage Süßenbrunn, Wildbadeplatz Donau-Oder-Kanal, Ziegelteichgelände Wiener Berg, Badeplatz „Windradlteich" bei Guntramsdorf, Badeteich „Seeschlacht" Langenzersdorf sowie auch das Projekt „Aubad und Erholungspark Tulln". Die Bestrebungen gehen vor allem dahin, aufgelassene Schotter- und Ziegelteiche mitsamt ihrem Uferareal für Freizeitzwecke zu adaptieren. Die Sicherung und Gestaltung von Baggerteichen in den Gebieten um Wien hat nicht nur im Hinblick auf die Nutzung für Freizeit- und Erholungszwecke Bedeutung, sondern es verdienen auch die Aspekte der Erhaltung landschaftsökologisch wertvoller Bereiche besondere Beachtung.

Die auf Wiener Stadtgebiet befindlichen *Baggerteiche bei Süßenbrunn* sind auch für die Bevölkerung der umliegenden niederösterreichischen Orte Gerasdorf und Aderklaa von Bedeutung. Die Stadt Wien hat von der Theresianischen Akademie ein 30 ha großes Areal mit einem Teich gepachtet. Für die Gestaltung wurde seitens der MA 18 bereits eine konkrete Planung im Maßstab 1:1.000 ausgearbeitet. Während die Stadt Wien die Pacht- sowie Erhaltungs- und Betreuungskosten übernimmt, für die rechtliche Sicherung sorgt und die Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen in Eigenregie vornimmt, trägt der Verein die Kosten der Ausgestaltung in der Höhe von 1,36 Mio S. So wurde das Gelände bereits saniert, 4,5 ha Spiel- und Lagerwiesen angelegt, 1,6 ha aufgeforstet, wegen der vorwiegend auf den Straßenverkehr orientierten Lage Parkplätze für 400 Fahrzeuge geschaffen sowie vier Sanitäranlagen und Schwimmstege errichtet.

Der Ausbau eines *Wildbadeplatzes* am Becken 3 des *Donau-Oder-Kanals,* unmittelbar im Bereich der Landesgrenze, wurde von der MA 49 – Forstamt durchgeführt. Dieser Ausbau umfaßte die Errichtung eines Parkplatzes für 120 Pkw, einer Spiel- und Liegewiese im Ausmaß von 1,2 ha, einer WC-Anlage sowie eine Reihe von Bepflanzungsmaßnahmen.

Das Projekt *„Ziegelteichgelände Wiener Berg"*, das nicht nur Erholungscharakter besitzt, sondern wegen seiner typischen Landschaftsformen zum Naturschutzdenkmal erklärt worden ist, wurde vor allem durch forstliche Maßnahmen, die die Erhaltung der autochthonen Vegetation bezwecken, fertiggestellt.

Mit der Marktgemeinde Guntramsdorf konnte 1978 eine Vereinbarung geschlossen werden, die die Ausgestaltung eines *Badeteiches „Windradlteich"* zum Inhalt hatte. Die im Budget vorgesehenen Mittel in der Höhe von 1,5 Mio S wurden zur Verfügung gestellt.

Die Mitwirkung der *Marktgemeinde Langenzersdorf* zur Ausgestaltung eines Erholungsgebietes in dem als *Seeschlacht* bezeichneten Gelände, auf dem ein aufgelassener Schotterteich vorhanden ist, wurde 1977 erreicht. Das Projekt sieht die Schaffung eines Naturbadeteiches durch die Vergrößerung der bestehenden Schottergrube auf ein Ausmaß von 3,2 ha mit einer Uferlänge von ungefähr 1.000 m vor. Die angrenzenden Uferbereiche sollen zum Teil als Sandufer und als Liege- und Spielwiesen gestaltet werden. Das aus der Teichbaggerung gewonnene Material soll für die Errichtung von Erdwällen im Interesse eines hinreichenden Wind- und Lärmschutzes an geeigneter Stelle aufgebracht werden. Darüber hinaus ist die Anlage von Kinderspielplätzen sowie eines Rasenspielplatzes in der Größe eines Fußballfeldes und eines Fitneß-Parcours vorgesehen. Für die Abstellung von Fahrzeugen soll ein Parkplatz für rund 400 Pkw errichtet werden. 1978 wurde mit den Ausbauarbeiten begonnen, hiefür ist eine Förderung von 2 Mio S vorgesehen.

Den Bogen von Projekten im Umkreis von Wien schließt die Errichtung einer Erholungsanlage mit der Bezeichnung *„Aubad und Erholungspark Tulln"*, das im Bereich der sogenannten Tullner Au am rechten Donauufer auf einer Fläche von mehr als 30 ha errichtet wird. Nach dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarung stellte die Stadtgemeinde Tulln als Grundleistung für das Jahr 1976 das in Betracht kommende Gelände und der Verein als erste Rate einen Betrag in der Höhe von 2 Mio S zur Verfügung. Im einzelnen ist zu erwähnen, daß rund 250.000 m³ Schotter zur Herstellung des Badeteiches mit einer Wasserfläche von rund 5 ha ausgehoben wurden. Im

Bereich des Badeteiches waren die umliegenden Flächen vom minderwertigen Untergehölz zu säubern, um dort Spiel- und Liegewiesen, Kleinkinderspiel- und Abenteuerspielplätze einzurichten. Eine rund 6 ha große Fläche am östlichen Ende des Erholungsgeländes, auf dem zwei Spielhügel aufgeschüttet wurden, konnte durch die Anlage eines Rasens und Bepflanzungsmaßnahmen fertiggestellt werden. Das aus der Teichbaggerung gewonnene Material diente zum Bau des im Projekt vorgesehenen Wegnetzes. Darüber hinaus wurde ein Parkplatz für die Abstellung von rund 600 Fahrzeugen durch Anschüttungen entlang der Langenlebarner Straße bis zur Höhe des Straßenniveaus errichtet und die geschaffene Fläche auch mit Grünstreifen bepflanzt. 1978 ist diese Erholungseinrichtung bereits probeweise in Betrieb gegangen. Dabei war festzustellen, daß sie bei Schönwetter von den Badegästen gut, bei schlechteren Witterungsverhältnissen hingegen von Erholungsuchenden zum Wandern und Spielen besucht wurde.

1976 erstellte die Niederösterreichische Landesforstinspektion ein Projekt über die Ausgestaltung des *Rohrwaldes* als Erholungsgebiet, das den Ausbau von Wanderwegen, in deren Mittelpunkt das bekannte Ausflugsziel „Goldenes Bründl" gelegen ist, die Errichtung von Rast-, Spiel- und Parkplätzen sowie die Wegkennzeichnung vorsieht. Die Realisierung dieses Projektes war in drei Jahresabschnitten vorgesehen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Ausführung wurden von der Niederösterreichischen Landesforstinspektion mit dem Gesamtbetrag von 1,676.550 S ermittelt, die aus Beiträgen der Gemeinde Niederhollabrunn, des Stiftes Klosterneuburg, der in Betracht kommenden Waldgenossenschaften, des Österreichischen Touristenclubs und des Vereins aufgebracht werden sollen. Die Trägerschaft für die Verwirklichung wurde vom Fremdenverkehrsverband Kreuzenstein übernommen, der auch die Trägerschaft für den seinerzeit von der Sprengelgemeinschaft Niederfellabrunn und Leitzersdorf des Ländlichen Fortbildungswerkes errichteten Fitpfad im Gebiet des Michelberges übernommen hat. 1978 waren die Arbeiten im wesentlichen abgeschlossen, sie sollen im Bereich des Rohrwaldes aber noch erweitert werden.

Der Ausbau des ersten Bauabschnittes des Projektes *Erholungszentrum Spannweide* in Bruck a. d. Leitha wurde im Jahre 1978 begonnen. Das über rund 10 ha große Areal der Stadtgemeinde Bruck a. d. Leitha, das längsseitig an die Grenze der Parkanlagen des Harrachschen Schlosses anschließt, wird als überörtliches Erholungsgebiet ausgestaltet. Außerdem ist es dem Verein gemeinsam mit der Stadtgemeinde gelungen, mit dem Besitzer des in direktem Zusammenhang mit dem Erholungszentrum Spannweide stehenden Harrachschen Schloßparkes einen Vertrag abzuschließen. Damit wurde diese Erholungsanlage auf die Dauer von mindestens 20 Jahren für die Allgemeinheit geöffnet und die Sanierung des Schloßparkes ermöglicht. Durch das unmittelbare Zusammenwirken der beiden Erholungseinrichtungen „Spannweide" und „Harrachscher Schloßpark" konnte eine wesentliche Aufwertung beider Erholungseinrichtungen erzielt werden. Somit erscheint der weitere Ausbau im Zuge des Projektes Spannweide als begründet.

Ein kleineres Vorhaben stellt der Waldlehrpfad „Geltln" dar, den die Stadtgemeinde Wolkersdorf am Rande des Hochleithenwaldes im Verlaufe eines zur Anzengruberhöhe führenden Wanderweges angelegt hat. Um dieses Ausflugsgebiet unter Vermeidung von Straßen mit öffentlichem Verkehr erreichen zu können, wurde auch ein Verbindungsweg vom Schloßpark zum Waldlehrpfad durch ländliches Gebiet errichtet.

Mit Förderung des Vereins konnte die MA 42 – Stadtgartenamt die Gießhübler Heide „Erholungslandschaft Nackter Sattel" wieder in den Zustand versetzen, der einer Erholungslandschaft bestens entspricht. So wurden die Moto-Cross-Strecke entfernt, die Mülldeponie sowie der Ablagerungsplatz saniert, die Wald- und Wiesenflächen nach den ökologischen Grundsätzen für eine Heidelandschaft gerodet, saniert und gemäht sowie die Straßen und Wasserläufe wieder in einen baulich guten Zustand gebracht.

Kleinere Maßnahmen im Bereich von Wien, die mit Unterstützung des Vereins von der MA 49 – Forstamt durchgeführt wurden, waren die Instandsetzung der Hermannskogelwarte, die Errichtung einer Unterstandshütte am Hermannskogel, Ausgestaltungsmaßnamen am Wilhelminenberg (Steinbruchwiese, Kreuzeichenwiese) sowie auf der Simmeringer Heide durch Aufforstung von Geländeteilen, Anlage von Spielwiesen und eines Kinderspielplatzes, ferner die Erweiterung der Grünverbindung Großjedlersdorf–Stammersdorf durch die Anlage von Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern, die Ausgestaltung Hameau und des Ausflugsgebietes Zugberg–Wienerhütte sowie die Sanierung von Wienerwaldwiesen.

Maßnahmen in Erholungsgebieten außerhalb von Wien umfaßten den Rad-Wanderweg entlang der Fischa von Fischamend nach Maria Ellend, die Anlage des Parkplatzes Wassergspreng in der Gemeinde Hinterbrühl, die Ausgestaltung des Wanderwegnetzes in der Gemeinde Mauerbach, die Errichtung einer Aussichtswarte auf der Rudolfshöhe vom Naturparkverein Sandstein Wienerwald, die Sanierung und den Ausbau des Karl Ritter-Weges als Rundwanderweg von der Marktgemeinde Tullnerbach, den Waldlehrpfad Roßkopf in der Gemeinde Furth/Tr., die Schaffung des Triestingtalparks in Neuhaus, die Ausgestaltung des Naturparks Eichenhain und den Ausbau des Schloßparkes in der Marktgemeinde Atzenbrugg.

Verschiedene begonnene Aktivitäten des Vereins werden in den nächsten Jahren fortgeführt und beendet, wie der Harrachsche Schloßpark, das Erholungszentrum Spannweide und das Erholungszentrum Seeschlacht. Einen Schwerpunkt bildet der im Jahre 1980 begonnene Radweitwanderweg Kottingbrunn–Laxenburg, dessen Verlängerung nach Wien-Inzersdorf geplant ist. Der Verein beteiligt sich auch an der Ausgestaltung der Donauinsel Nord und fördert den Weitwanderweg rund um den Lainzer Tiergarten, der vom Touristenverein „Die Naturfreunde" ausgebaut wird.

DIE WIENER WÄLDER

Die Städte sind der immerwährende Anstoß zur Entdekkung, Behütung und Errettung der Natur. Weil sie kraft ihrer Eigengesetzlichkeit dazu neigen, die Natur zu verdrängen, sind sie in einem viel höherem Maße darauf angewiesen, vor menschlicher Willkür, brutalem Zugriff und hemmungsloser Ausbeutung geschützt zu werden. So haben zu allen Zeiten Stadtbewohner versucht, die Natur in vielfältigen Formen in ihren Städten zurückzuhalten: in Vor-, Hinter- und Hofgärtlein, in Alleen, einzelnen Bäumen und kleinen Rasenflecken, großen Gartenanlagen und Naturparks.

Ein Chronist hat vor 500 Jahren Wien beschrieben als „einen ungeheuren herrlichen Garten, mit schönen Rebhügeln und Obstgärten gekrönt. An diesen liegen anmutreiche, lustige Vorberge, geziert mit den lieblichsten Landhäusern, geschmückt mit Fischteichen, Jagdbarkeit, Häusern und Gärten." Die Stadt Wien ist auch heute in dieser Hinsicht besser dran als die meisten Großstädte, nicht nur weil sie von vornherein in einer reizvollen Umgebung gelegen ist, sondern weil in Wien schon verhältnismäßig früh ein gewisses Verständnis für die Bedeutung der natürlichen Umwelt eingesetzt hat. Daß Wien auf Wiener Boden und in nächster Umgebung heute noch so große geschlossene Waldreviere besitzt, wie den Lainzer Tiergarten, Laxenburg, den Prater und die Lobau, ist dem Adel vergangener Jahrhunderte zu verdanken, der die Bewirtschaftung und organische Erschließung vieler Wälder aus Lust an der Jagd verhindert hat. Schon früh jedoch, vor zwei Jahrhunderten, erkannten einsichtige Menschen den hohen Erholungswert, den die Wiener Wälder für die Bevölkerung haben. So eröffnete 1766 Joseph II. den Prater, der bis dahin kaiserliches Jagdrevier gewesen war, für die Wiener Bevölkerung. In die Regierungszeit dieses reformfreudigen und menschenfreundlichen Herrschers fällt auch die Öffnung der kaiserlichen Gärten für die allgemeine Benützung. Die Widmungsworte machen deutlich, daß der Kaiser sich sehr wohl bewußt war, wie hoch der Erlebnis- und Erholungswert der freien Natur für jeden Menschen ist.

Historisch gesehen, befand sich der Wald in Wien (derzeitige Landesfläche) zur Zeit Maria Theresias überwiegend im Eigentum des Herrscherhauses. Die Stadt besaß zu dieser Zeit wohl schon große Waldflächen, den entscheidenden Zuwachs erhielt sie jedoch erst durch die Schenkung der Herrschaft Ebersdorf durch Maria Theresia und durch spätere Zukäufe. So steht der käuflich erworbene Kalksburger Wald seit dem Jahre 1289 im Eigentum der Stadt, seit 1388 der Rothwasserwald (auf dem Gelände des Lainzer Tiergartens) und ein Teil des Hadersdorfer Waldes seit 1542. 1745 erfolgte die Schenkung der Herrschaft Ebersdorf (Lobau, Albern, Mannswörth) von Maria Theresia an die Stadt.

1891 gelangten durch die Stadterweiterung (Eingemeindung) der Ottakringer, Pötzleinsdorfer, der restliche Teil des Hadersdorfer Waldes, der Hütteldorfer und der Ober-St. Veiter Wald, die Zierleiten (bei Neustift) und der Pfaffenberg (Döbling) und 1904 die Asperner Au in das Eigentum der Stadt Wien. 1907 erfolgte der Kauf des Gutes Cobenzl; 1934 wurde der Satzberg, 1930 bzw. 1939 wurden der Wilhelminenberg und der Hermannskogel, 1938 der Lainzer Tiergarten, 1957 der Schwarzenbergwald in Neuwaldegg, 1958 der Laudonwald in Hadersdorf, 1961 der Deutschordenswald bei Laab im Walde als Ergänzung des Lainzer Tiergartens, 1962 der Dorotheerwald in Pötzleinsdorf, 1962/63 der Breitenfurter Forst, 1968 der Dehnepark in Hütteldorf und der Mautner Wald am Bisamberg und 1969 der Klausenwald in Kalksburg außer einer großen Anzahl weiterer kleinerer Waldflächen in und um Wien käuflich erworben. Die bedeutendste Transaktion zwischen 1970 und 1980 war der Tausch im Jahre 1974, bei dem die Gemeinde Wien von den Bundesforsten die Untere Lobau und Schönau, insgesamt 3.570 ha, erhielt. Wichtig für den Ausbau des Erholungsgebietes Bisamberg war 1974 der Erwerb von 10 ha vom Chorherrenstift Klosterneuburg sowie 1978 von 9 ha von der Republik Österreich. Außerdem wurden 55 ha in Kalksburg, 7 ha bei der Wienerhütte, 5 ha bei der Rieglerhütte und 1 ha am Hermannskogel gekauft.

Die Verwaltung der in Forstreviere zusammengefaßten Waldflächen erfolgt durch die MA 49 – Forstamt, Forstverwaltungen Lainz und Lobau. Das Ausmaß der Flächen, die vom Forstamt bewirtschaftet werden, beträgt im Bereich des Landes Wien 7.835 ha. Dazu kommt noch der Besitz in den Quellenschutzgebieten. Mit dem Bau der I. Wiener Hochquellenwasserleitung (Rax und Schneeberg) 1873 sowie dem der II. Wiener Hochquellenwasserleitung (Hochschwab) 1910 ergab sich die wichtige Aufgabe, die Reinhaltung des Grundwassers zu gewährleisten. In diesem Sinne sind die zahlreichen, bisher erfolgten Grundankäufe in den Quellenschutzgebieten zu verstehen. Hier beträgt der Eigenbesitz der Stadt Wien 32.208 ha, die Verwaltung und Bewirtschaftung liegt bei den Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald, Stixenstein und Wildalpen.

Die Zielsetzung für die Bewirtschaftung der Wälder im Bereich der Stadt Wien, vor allem der Wienerwaldforste, besteht in der Erfüllung von Wohlfahrtsaufforstungen, d. h. in der Schaffung u n d Erhaltung einer wirkungsvollen Erholungslandschaft für die Bevölkerung. Um eine optimale Nutzung von Wald als Erholungsgebiet zu erzielen, bedarf es einer besonderen waldbaulichen, die Ertragsforstwirtschaft nur sekundär berücksichtigenden Bewirtschaftung der Wälder, aber auch gewisser Einrichtungen. Erst diese sogenannten Erholungswaldeinrichtungen ermöglichen im Zusammenwirken mit dem Waldzustand eine entsprechende quantitative und qualitative Nutzung für die Freizeitgestaltung. An Erholungseinrichtungen wurden Parkplätze in den Randzonen wie auch Rundwanderwege für jene Kraftfahrer angelegt, die zum Parkplatz zurückkehren wollen, ferner Wanderwege, Lagerwiesen und Aussichtspunkte. Zur Ausgestaltung gehört ferner auch die Aufstellung von Bänken, die Errichtung von Brunnen, Schlechtwetterunterstandshütten, Rasthäusern und eine ausreichende Beschilderung. Weitere Maßnahmen im Zuge der Wohlfahrtsaufforstungen waren die Bepflanzung von Erholungsräumen, die Ausgestaltung von Badeteichen und Wildbadeflächen sowie die naturschutzgemäße Pflege von Waldrelikten (Laaer Wald, Jedleseer Aupark). Eine besondere Aufgabe waren Bepflanzungen auf den neu geschaffenen Flächen der Donauinsel. So konnten bis heute auf einer Fläche von 20 ha 500.000 Bäume und Sträucher maschinell mittels Pflanzenpflüge versetzt sowie 25 ha Lagerwiesen angelegt werden.

Die Wiener Wälder haben viele Gesichter. Zum einen ist Wien eine Stadt im *Wienerwald,* der sich mit fast 1.250 km² zum überwiegenden Teil im Bundesland Niederösterreich erstreckt, dessen Ausläufer jedoch als grüne Zungen keilförmig bis weit in die Stadt hineinreichen. Er stellt für die Bevölkerung das wichtigste Luftreservoir und Erholungsgebiet dar. Das gesamte Gebiet, das sich von Nordosten nach Südwesten erstreckt, hat Hügel- und

Nicht nur der Wald, auch die freien Wiesenflächen sind durch die Widmung geschützt

Wandern im Wienerwald, eine der beliebtesten Freizeitaktivitäten der Wiener

Mittelgebirgscharakter mit absoluten Höhen von 170 bis gegen 900 m. Der Flyschwienerwald im nördlichen Teil unterscheidet sich mit seinen Kalksanden und Tegeln deutlich in der Reliefausprägung durch im allgemeinen langgestreckte Höhenrücken und rundgeformte Höhen, die die Täler mit 200 bis 400 m überragen, von dem im südlichen Teil anschließenden Kalkwienerwald. Dieser ist gekennzeichnet durch die deutlich schrofferen Geländeformationen, die geringere Bodenmächtigkeit und das Vorkommen trockenliebender Pflanzengesellschaften. Typisch hiefür und für das Landschaftsbild ist die Schwarzföhre, die besonders in der Mödlinger Gegend sowie bei Rodaun (Parapluiberg) auftritt.

Der große, die Stadt fast umschließende Waldgürtel hat im Zusammenwirken mit den klimatischen Verhältnissen wesentliche Bedeutung. Wien liegt an einer Wetterscheide, d. h. im Durchdringungsgebiet der mitteleuropäischen, ozeanischen (subatlantischen) Klimaregion des Westens und der pannonisch-kontinentalen des Ostens. Das jährliche Temperaturmittel liegt bei +9,3°, der durchschnittliche jährliche Niederschlag im hundertjährigen Mittel beträgt 653 mm. Die mit 43,5% jährlicher Häufigkeit vorherrschenden Westwinde bringen maritime Luft, oft mit Niederschlägen, die auf die sich von SW nach NO erstreckenden Höhenzüge auftreffen und von ihnen abgefangen werden. Auf die physikalischen und chemischen Luftverunreinigungen der Stadt hat in der Folge die Zufuhr von feuchter, kühler Luft aus diesen Waldgebieten im Westen eine bedeutende Wirkung. Auf der SO-Seite der Höhenzüge ist der Einfluß des Kontinentalklimas stärker. Dieser pannonische Einfluß macht sich im Winter durch Kälteeinbrüche und Verringerung der Niederschläge bemerkbar, im Sommer durch ein warmes, trockenes und wolkenarmes Wetter.

Die Baumartenverteilung zeigt – am Beispiel des Wirtschaftswaldes in der Forstverwaltung Lainz –, daß bei 3.893 ha der Eichen- sowie Rotbuchenanteil mit 33,9 bzw. 35,2% fast gleich groß ist. Der Anteil der übrigen Laubholzarten macht 25,7% aus, Nadelhölzer treten mit 5,2% zurück. In manchen Teilen des Wienerwaldes dominiert die Buche etwas mehr. Aus historischer Sicht ist jedoch zu ergänzen, daß der hohe Buchenanteil und viele reine Buchenbestände im Wienerwald nicht allein naturbedingt sind, sondern die Folge wirtschaftlich orientierter menschlicher Eingriffe. Da der Wienerwald in früheren Jahrhunderten der Brennholzversorgung der Stadt Wien diente, wurde die Buche als wertvoller Brennholzlieferant seinerzeit beim Waldaufbau bevorzugt.

Ein ganz besonderer Teil des Wienerwaldes ist der *Lainzer Tiergarten,* ein rund 25 km² großes Waldgebiet der Wien im Westen halbkreisförmig umschließenden Wienerwaldvorberge, das als eines der wenigen echten Naturschutzgebiete Österreichs unter der Ordnungszahl 9/6 in der Liste der Vereinten Nationen über Nationalparks und Naturschutzgebiete von internationalem Rang (Parcs Nationaux et Réserves analogues, Publications UICN 1967) erwähnt wird.

Seine Entstehung als bevorzugtes Jagdgebiet des Herrscherhauses reicht vermutlich bis in das 11. Jahrhundert zurück. Zu dieser Zeit gründeten die Babenberger an der Stelle der heutigen Pfarrkirche St. Erhard in Wien-Mauer ein Kirchlein und in dessen unmittelbarer Umgebung ein Jagdschloß, welches durch eine Mauer umgeben war. Bereits im Jahre 1229 findet eine Siedlung „Mauer" oder „Auf der Mauer" urkundliche Erwähnung. Der an der nördlichen Begrenzung dieses Jagdgebietes gelegene Auhof ist sowohl 1270 als auch 1327 und 1533 nachgewiesen. Von 1557 bis 1918 war er Sitz der kaiserlichen Forstmeister. Eine Urkunde aus dem Jahre 1457 berichtet über die Errichtung eines „Tier- und Saugartens" bei Laab im Walde, und 1495 wird ein „Wolfgarten" beim Auhof erwähnt. Zur Zeit Karls VI. zählte der Lainzer Tiergarten bereits zu den großen kaiserlichen Jagdrevieren und war mit einem Zaun aus verflochtenen Eichenpfählen eingefriedet. Bis in das 17. Jahrhundert war ein Großteil des heutigen Tiergartenbereiches in klösterlichem Besitz, wie des Schottenordens, des Jakober-, Dorothea-, Augustiner-, Laurenzer- und Deutschordens. Flurnamen weisen noch heute auf diese seinerzeitigen Besitzverhältnisse hin und werden durch noch relativ gut erhaltene Grenzsteine aus dem 16. und 17. Jahrhundert dokumentiert. Der Erwerb dieser Fremdflächen innerhalb des Tiergartens wurde schon von Joseph II. betrieben, jedoch erst unter Franz Joseph I. abgeschlossen.

Mit Patent vom 4. April 1772 bestimmte Kaiserin Maria Theresia im „Interesse der Erhaltung des Wildbestandes und zum Schutze der Kulturen" die Einfriedung des Lainzer Tiergartens mit einer Mauer. Diese Mauer wurde unter Kaiser Joseph II. in den Jahren 1782 bis 1787 durch den späteren Waldamtsbaumeister Philip Schlucker in einer Länge von rund 24 km erbaut. Die Gesamtausdehnung des Lainzer Tiergartens betrug zu dieser Zeit rund 2.600 ha.

Der Mangel eines repräsentativen Jagdhauses im Lainzer Tiergarten wurde durch den Bau der „Hermes-Villa" behoben. Dieser 1882 bis 1885 nach den Plänen des Architekten Hasenauer ausgeführte Bau weist Bauformen der französischen und teilweise italienischen Renaissance auf. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie ging der Lainzer Tiergarten im Jahre 1919 in das Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds über. In den darauffolgenden Jahren wurden rund 130 ha wertvollsten Waldbestandes wild geschlägert, gerodet und besiedelt. Erst 15 Jahre später gelang es, diesen wilden Siedlungseinbruch durch eine neu errichtete Mauer abzuriegeln. Mit besonderer Wucht hatten die Wirtschaftskrise und das wirtschaftspolitische Geschehen zwischen den beiden Weltkriegen die österreichische Forstwirtschaft ergriffen. Der Waldbesitz des Kriegsgeschädigtenfonds wurde veräußert. Auf Grund des Bundesgesetzes Nr. 445 vom 21. Dezember 1937 konnte die Stadt Wien den Lainzer Tiergarten unter der Verpflichtung zur „Wahrung des Gesamtbildes und der Eigenart des Lainzer Tiergartens als Naturschutzgebiet" von der Republik Österreich erwerben.

Bodenbeschaffenheit, Klima, Flora und Fauna des Naturparks entsprechen dem übrigen Wienerwald, doch sind infolge der Schutzmaßnahmen die ursprünglichen Zustände noch unverfälschter erhalten. Der überwiegende Teil gehört der montanen oder baltischen Vegetationsstufe an, die östlichen Teile zählen zur pannonisch-baltischen Übergangsstufe. In diesen östlichen Teilen herrscht der Eichen-Hainbuchen-Mischwald vor, wogegen in den zentralen und westlichen Teilen die Rotbuche dominiert.

Der Tier- und Wildbestand im Lainzer Tiergarten ist zahlenmäßig relativ hoch und sehr artenreich. Aus den rumänischen Karpaten stammendes Rotwild, Damhirsche, Mufflons – auf die Zeit Prinz Eugens zurückgehend –, Schwarzwild, Rehwild, Auerochsen- und Wildpferdzüchtungen sind neben dem verschiedensten Raub- und Niederwild und einer reichhaltigen Vogelwelt vertreten.

Mehr noch als eine Stadt im Wienerwald war Wien eine *Stadt in der Au.* Die Au reichte fast bis an die Tore der Inneren Stadt. Namen wie Roßau, Spittelau, Brigittenau erinnern noch daran. Durch eine weitgehend konsequent durchgeführte Regulierung der Donau, die 1870 allzu technisch gelungen ist, wurde der Strom kanalisiert, der Grundwasserspiegel durch die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und Begradigung abgesenkt und die Au zu einer abgedammten Grundwasserau umgewandelt. Eine kraftvolle Naturlandschaft verlor ihr ökologisches Gleich-

Waldspielplätze vermitteln auch den Jüngsten den Kontakt zur Natur

Zahlreiche Rastplätze laden zu beschaulichem und vergnüglichem Verweilen ein

gewicht, die Altarme verlandeten. Von den ehemals urwaldartigen üppigen Auwäldern sind infolge der Veränderungen im Bodenwasserhaushalt nur noch spärliche Relikte verblieben. So sind nur die Reste des Praters, die Lobau und ein kleines Stück von der alten Schwarzlackenau bei Jedlesee im Norden der Stadt erhalten geblieben. Sonst finden wir von der riesigen alten Donauau nur Restbestände entlang der Alten Donau, etwa am Gänsehäufel und beim Kaiserwasser.

Der *Prater* ist ein Mittelding zwischen Park und Landschaft, einerseits Landschaftspark mit gärtnerischen Gestaltungsmomenten, andererseits echter Wald. Er liegt auf der großen Donauinsel zwischen dem Strom und dem Donaukanal. Von Maximilian II. (1527 bis 1576) wurde er schon als Wildgehege verwendet. Die Hauptallee gibt es seit 1538, das Lusthaus seit 1566. Die Zeit hat dem Prater viele Wunden geschlagen: 1766 siedelten sich in seinem stadtnächsten Teil jene Schenken, Schaubuden, Ringelspiele und Vergnügungsstätten an, die ihm den Namen Wurstelprater eingetragen haben. Als 1872 für die Weltausstellung an der Stelle, wo sich heute das Messegelände befindet, die Rotunde errichtet wurde, schrieb Ferdinand Kürnberger über den „Prater-Vandalismus" und beklagte, daß dieser „wildschöne Naturpark" kahlgeschlagen wird. Obwohl der Prater durch die Verbauung seiner Randgebiete und durch Anlage von Sportplätzen und Ausstellungsgebäuden schwer beeinträchtigt worden ist, hat er sich in seinem Kernstück erhalten. Seine Hauptteile sind noch echte Auwälder und Auwiesen. Um diesen von einer harmonischen Vielfalt mit autochthonem Waldbestand und parkartigen Wiesenflächen bestimmten Auwaldrest, der noch dazu innerhalb des verbauten Stadtgebietes gelegen ist, als ein für die Naherholung bedeutsames Grünland zu erhalten, wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Mai 1979, LGBl. für Wien Nr. 15, wurden Teile des Wiener Praters zwischen Ostbahn, Handelskai und Hafenzufahrtsstraße, Seitenhafenstraße und Schüttelstraße zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Die *Lobau,* ursprünglich bestehend aus größeren und kleineren Inseln im ungeregelten Bett des Donaustromes, die durch ein reich verzweigtes Netz von Wasserläufen voneinander getrennt waren, umfaßt heute das im linksseitigen Donauufer gelegene Augebiet, das ungefähr bei der Ostbahnbrücke beginnt und sich stromabwärts bis zur östlichen Stadtgrenze von Wien erstreckt. Bis zu der 1868 einsetzenden Regulierung der Donau wurde dieses Gebiet alljährlich von Hochwässern überflutet. Dadurch wurden den Böden stets aufs neue wirksame Dungstoffe zugeführt. Diese außerordentlichen Nährstoffenergien waren zusammen mit den auch in der warmen Jahreszeit Feuchtigkeit spendenden zahllosen Nebengerinnen des Stromes die Ursache für den fast tropischen Pflanzenwuchs. Seit der Regulierung ist das Gebiet der Lobau in eine Phase der rückschrittlichen Veränderung getreten.

Von 1150 bis 1499 war dieses Gebiet der Herrschaft Ebersdorf (genannt wegen ihres Schwarzwildreichtums) zugehörig und im Besitz der Grafen Thierstein. Durch eine Schenkung gelangte es in das Eigentum der Habsburger. Alte Chroniken haben uns Einzelheiten über prunkvolle Hofjagden Kaiser Leopolds und auch späterer Herrscher überliefert.

Im Jahre 1745 widmete Kaiserin Maria Theresia die Herrschaft Ebersdorf dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds (Armenfonds), das Jagdrecht war jedoch dem Hofe vorbehalten. Dieses Jagdrecht, das eine forstliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung nahezu unmöglich machte, führte 1917/18 zu einem Übereinkommen, wonach die Gemeinde Wien auf die sogenannte Untere Lobau zugunsten des Hofes verzichtete und hiefür das Jagdrecht auf dem oberen Teil der Lobau zuerkannt erhielt.

In die Weltgeschichte eingegangen ist die Lobau durch die Schlacht bei Aspern. Verschiedene Gedenksteine in Obeliskform künden noch heute von diesem Geschehen. Durch die damals verhängte Kontinentalsperre und den damit verbundenen vollständigen, sich empfindlich bemerkbar machenden Mangel an Zucker, wurde über Veranlassung Napoleons eine neue Industrie, die Zuckerindustrie, ins Leben gerufen. Bereits 100 Jahre später, während des Ersten Weltkrieges, wurden die für die Aulandschaft charakteristischen Wiesen der Lobau in Ackerland umgewandelt und werden bis heute zum Großteil mit Rüben bebaut. Mehr als 400 ha werden landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild wurde gewaltsam geändert und entstellt. Im Jahre 1927 wurden 103 ha, und zwar der nordwestliche Teil der Lobau, für Kolonisationszwecke freigegeben und an 61 Siedler gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 5 S verpachtet. Der Zweite Weltkrieg verursachte noch tiefergreifende Veränderungen. Mitten durch die Lobau führte die Trasse des Donau-Oder-Kanals, heute ein Torso. Der Ölhafen, eine Raffinerie und ein Großtanklager wurden an jenen Stellen errichtet, wo früher lianenbehangene Baumriesen herrschten und das Wild seine besten Einstände fand. Im Jahre 1974 konnte die Gemeinde Wien durch einen Tausch mit den Bundesforsten die Untere Lobau und Schönau erwerben.

Von den landschaftlich wertvollen Auwaldbeständen sind nur noch wenige Teile, zum Beispiel „Am Fasangarten", erhalten geblieben. Um diese Entwicklung hintanzuhalten, wurde im Jahre 1978 eine Rechtsgrundlage für die Erhaltung der Lobau geschaffen. Mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. August 1978, LGBl. für Wien Nr. 32, wurde der größte Teil dieser weitgehend ursprünglich erhaltenen Aulandschaft zum Voll- bzw. Teilnaturschutzgebiet mit rund 2.000 ha, der Rest des Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet mit rund 500 ha erklärt. In Zusammenarbeit mit der grundverwaltenden Dienststelle, der MA 49 – Forstamt, wurde die Anpassung des derzeitigen Gebietszustandes an den Schutzgedanken in Angriff genommen. Als Beispiel sei die Beseitigung einer alten Gleisanlage und darauffolgend die Humusierung der Trasse zur Vorbereitung der Aufforstung genannt. Im Jahre 1979 bestanden die Maßnahmen in der Ausarbeitung eines Lobaumanagements, in der Wiedereinbürgerung des Bibers und im Dezimieren biotopfremder Florenelemente wie Ailanthus und Goldrute.

Die anspruchsvolleren Holzarten der harten Au, wie Eiche, Rüster und Esche, sind heute im Zurückgehen, Pappel und Weide nehmen wieder einen breiteren Raum ein. Die fortschreitende Bodenverschlechterung hat bereits vor 40 Jahren die Aufforstung besonders armer Böden mit genügsamen Holzarten notwendig gemacht. So kommt es, daß mitten im Augebiet Kiefernbestände anzutreffen sind. Den Hauptanteil der den Bestand bildenden Holzarten stellt die Pappel mit 50%. An anderen vorkommenden Holzarten sind zu nennen: Weißerle, Schwarzerle, Birke, Hasel, Stiel-, Trauben- und Zerreiche, Walnuß und Schwarznuß; auf den feuchtesten Böden kommt die Weißweide, auf den frischen und fruchtbaren Böden die Silberpappel und auf den schottrigen Böden bei genügender Bodenfeuchtigkeit die Schwarzpappel vor. Auf tiefer gelegenen Sandböden stellt sich die Purpurweide ein. Der wilde Hopfen und die gemeine Waldrebe mit ihren oft armstarken Lianen prägen den Auwaldbeständen einen tropisch anmutenden Charakter auf. Bemerkenswert sind einige wenige Exemplare des Wilden Weines, die erst vor kurzem über Anregung des Stadtforstamtes unter Naturschutz gestellt wurden.

Ebenso reich wie die Flora ist auch die Fauna vertreten, insbesondere die Vogelwelt, die allein durch 104 verschiedene Arten vertreten ist. Farbenprächtige Fasane, Enten, Reiher, Möven, Segler, Wildgänse, Schnepfen, Kormorane (bis vor wenigen Jahren gab es sogar noch eine Kormorankolonie), bis 1945 und wieder seit 1968 Bronzeputer; Hirsche, Rehe, Hasen, Kaninchen; Iltis, Marder, Fuchs, Otter und bis vor 90 Jahren noch Biber (Biberhaufen) sind Wildarten, die zahlreich vertreten sind oder waren. Der Lobauhirsch verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, zumal dieses oft kapitale Wild die geschichtliche Entwicklung der Lobau wesentlich beeinflußte und letzten Endes Ursache war, daß die Lobau überhaupt erhalten blieb. Viele Jahrhunderte lang war der Lobauhirsch Garant dafür, daß die Landschaft nicht gerodet und der Auwald den wertvollen Trophäen zuliebe nicht zerstört wurde. Nach älteren Aufzeichnungen erreichte dieses Wild ein Wildbretgewicht bis zu 300 kg und ein Geweihgewicht von 16 kg.

Nicht so glücklich wie bei der Erhaltung des Wienerwaldes im nordwestlichen Gebiet und insbesondere im Fall des Lainzer Tiergartens verlief die „Grünflächenpolitik" im Norden der Stadt, wo sich der Flyschwienerwald jenseits des Durchbruchtales der Donau (Wiener Pforte) fortsetzt. Der *Bisamberg,* eigentlich nur ein Hügel, der sich knapp 200 m über das Donautal erhebt, weist durch seine Zugehörigkeit zum trockenen pannonischen Klimabereich trotz vergleichbarer geologischer Verhältnisse völlig andere Pflanzen- und Tiergesellschaften auf. Seit der Zeit der Donauregulierung in den Jahren 1869 bis 1875 ist diese einzige größere Erhebung am nördlichsten Stadtrand landschaftlich zusehends zerstört worden, obwohl gerade der Bisamberg für botanisch interessierte Menschen ein überaus beliebtes Ausflugsgebiet darstellt. Daran, daß das Gebiet nicht so rechtzeitig wie der Lainzer Tiergarten als Ganzes zum Naturschutzgebiet erklärt worden ist, war vielleicht auch die verhältnismäßig späte Eingemeindung dieser Stadtteile mit schuld. So wurde Floridsdorf erst 1904, zehn Jahre nachdem es zur Stadt erhoben wurde, Wien angegliedert. In diesem Teil Wiens schoben sich von allen Seiten die Agrarkulturen in die Berghänge, vor allem droht hier wie an keinem anderen Gebiet die Gefahr der totalen Zersiedlung.

Die Stadt hat aber erkannt, daß der Bisamberg als wichtigstes Erholungsgebiet für die bevölkerungsreichen nördlichen Teile von Wien eines besonderen Schutzes bedurfte. Es wurde daher das Österreichische Institut für Raumplanung seit dem Jahre 1970 wiederholt beauftragt, sowohl für den Wiener Gebietsteil als auch für die auf niederösterreichischem Gebiet im Eigentum der Stadt stehenden Flächen Grundlagen- und Planungsarbeiten durchzuführen.

An der Ausgestaltung des Bisamberges als Erholungsgebiet beteiligten sich nicht nur die Stadt Wien, in deren Eigentum derzeit 121 ha stehen, sondern auch die Gemeinden Bisamberg und Langenzersdorf. Das Gebiet steht auf niederösterreichischem Boden unter Landschaftsschutz, in Wien ist der Großteil als Wald- und Wiesengürtel gewidmet. Bei der Ausgestaltung wurde darauf Bedacht genommen, daß das Kerngebiet des Bisamberges möglichst autofrei bleibt, spezielle Berücksichtigung fanden außerdem die wichtigen Erfordernisse des Naturschutzes. Besondere Schwerpunkte der Ausgestaltung bildeten der Bereich des Magdalenenhofes und die Elisabeth-Höhe. Die Maßnahmen auf den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Flächen wurden von der MA 49 – Forstamt durchgeführt. Sie bestanden in der Errichtung und Verbesserung von Wanderwegen, in der Anlage von Pkw-Abstellplätzen, von Kinderspielplätzen am Plateau des Bisamberges und der Elisabeth-Höhe sowie in der Aufstellung von Mülltonnen zur Reinhaltung des Gebietes. Für die Unterbringung von Rastplätzen (Zigeunerbründl) waren teilweise Rodungen und Auslichtungen notwendig, andererseits wurden die Ergänzungspflanzungen fortgesetzt. Im Jahre 1979 konnte die Ausgestaltung der Schanzen im Bereich Rendezvousberg–Bisamberg fertiggestellt werden. Die Gemeinde Bisamberg hat den seinerzeit vom Ländlichen Fortbildungswerk errichteten Fitpfad neuerlich instandgesetzt und sich zur weiteren Erhaltung bereiterklärt. Von der Gemeinde Langenzersdorf wurde das Projekt, ihr am Bisamberg im Ausmaß von 120 ha gelegenes Waldareal als Erholungswald auszugestalten und zu bewirtschaften, mit Förderung des „Vereines Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume" fortgesetzt.

Der Wienerwald besteht – wie schon der Name sagt – überwiegend, bis zu drei Viertel, aus Wald. Der Waldreichtum in einem so geschlossenen Umfang ist vor allem darauf zurückzuführen, daß das Gebiet, jahrhundertelang im Besitz der Habsburger, bis zur Zeit Leopolds I. und Maria Theresias Bannwald war und nicht abgeholzt wurde. Im Jahre 1755 ging das Waldgebiet mit Ausnahme des Lainzer Tiergartens in das Staatseigentum über. Mit den in dieser Zeit groß angelegten Schlägerungen wurde der unerschöpfliche Reichtum an Nutz- und Brennholz des Wienerwaldes zur Wirtschaftsgrundlage der Gegend. So wandelte sich das ehemalige landesfürstliche Jagdgebiet zum Holzlieferanten der nahegelegenen Reichs-, Haupt- und Residenzstadt Wien. 1853 erfolgte die Zuordnung aller Forste zum Finanzministerium, das einen Abholzungsvertrag für den Wienerwald mit dem Holzhändler Moritz Hirschl abschloß. Am 12. April 1870 beschloß der Reichsrat ein Gesetz über den Verkauf des Wienerwaldes, am 20. April 1870 hielt der Gemeinderat eine Enquete gegen den Verkauf ab. Am 25. April 1870 begann der Mödlinger Bürgermeister Josef Schöffel seinen Kampf um die Erhaltung des Wienerwaldes. Das Verkaufsgesetz wurde in der Folge aufgekündigt, und die Verträge mit Hirschl wurden gelöst.

Diese Bedrohung des Waldbestandes durch Spekulanten führte zur *Schaffung des Wald- und Wiesengürtels.* Am 15. Mai 1904 richtete Bürgermeister Dr. Karl Lueger auf Grund eines Berichtes des späteren Stadtbaudirektors Heinrich Goldemund folgenden Erlaß an den damaligen Magistratsdirektor Dr. Richard Weiskirchner: „Im Interesse einer dauernden Sicherung der Gesundheitsverhältnisse unserer Stadt, sowie zur Erhaltung des landschaftlich schönen Rahmens, der Wiens Grenzen schmückt, will ich einen Wald- und Wiesengürtel an der Peripherie der Stadt, angepaßt den heutigen dort bestehenden Verhältnissen, in entsprechender Breite von den Hängen des Leopold- und Kahlenberges bis zur Donau im Bezirksteile Kaiser-Ebersdorf für alle Zeiten festlegen. Hiebei ist auch auf die Anlage einer aussichtsreichen, mit Baumreihen versehenen Hochstraße Bedacht zu nehmen. Es sind daher ungesäumt die nötigen Vorlagen ausarbeiten zu lassen . . ." Am 24. Mai 1905 erfolgte durch den Wiener Gemeinderat die Genehmigung des Generalprojektes. Die in den Wald- und Wiesengürtel fallenden Flächen sollten von der Gemeinde erworben werden, damit eine dauernde uneingeschränkte Benutzbarkeit für die Bevölkerung sichergestellt wird. Die Gesamtkosten für das Generalprojekt wurden mit rund 50 Millionen Kronen geschätzt und sollten im Wege einer Anleihe aufgebracht werden. Wien wurde damit zum Trendmacher für die *Grünraumpolitik* anderer Großstädte.

Der ursprüngliche Plan des Wald- und Wiesengürtels von 1905 war in vier Teile gegliedert. Der erste Teil sah ein Schutzgebiet vor, das vom Fuß des Leopoldsberges bis zum Wienfluß reichen sollte, „und zwar mit einem an den Wald anschließenden Wiesenstreifen in wechselnder Breite von 60 bis 270 Meter und einer Fläche von 1.174 ha Wald und

4.546 ha Wiesen" („Neues Wiener Tagblatt"). Der zweite Teil des Schutzgebietes sollte vom Wienfluß bis zur Pottendorfer Linie reichen und ausschließlich des Lainzer Tiergartens (heute als Naturschutzgebiet ausgewiesen) 129 ha umfassen, wobei unter anderem ein zwei Kilometer langer Grünstreifen entlang der Tiergartenmauer vom Himmelhof oberhalb Hacking bis zum Altersheim Lainz vorgesehen war, weiters eine große Anlage auf dem Girzenberg und dem anschließenden Roten Berg, weitere Flächen beim Wasserbehälter Rosenhügel, außerdem kleinere Flächen in Hetzendorf und Altmannsdorf. Als dritter Teil war das Gebiet von der Pottendorfer Linie bis zur Lobau bzw. zum Donauufer vorgesehen: Drei große Vegetationsflächen auf dem Wiener Berg und auf dem Laaer Berg, außerdem fast 20 ha Gartenanlagen auf dem Goldberg, eine bepflanzte Verbindungsstraße zum Zentralfriedhof, Gartenflächen und Anlagen auf der Simmeringer Heide, wo mit Hilfe von Neupflanzungen eine Art Wildpark entstehen sollte. Der vierte Teil des ursprünglichen Projektes umfaßte die über die Lobau hinausreichenden, damals neu dem Stadtgebiet zugeschlagenen Bereiche jenseits der Donau, deren Einbeziehung in den Generalplan die Stadtväter allerdings ablehnten. Den Gemeinderäten schienen die Schutzmaßnahmen für diese damals durchwegs ländlichen Gebiete nicht erforderlich. Im Detail hat das Generalprojekt ursprünglich vorgesehen, der Lobau einen nicht unbeträchtlichen Anteil von Auland anzugliedern, „so daß ein dem Prater ähnlicher, aber dreimal so großer Waldpark entstehen sollte". Das Projekt war in vollem Umfang niemals ausgeführt worden, vielmehr versuchten in den darauffolgenden Jahrzehnten die „Fangarme der Großstadt" („Neues Wiener Tagblatt") immer wieder das eine oder andere Stück aus dem Schutzgebiet herauszubrechen.

Wie groß der Wald- und Wiesengürtel bei seiner Schaffung im Jahre 1905 tatsächlich war, darüber gehen die Angaben auseinander. In dem betreffenden Antrag an den Gemeinderat ist von rund 4.400 ha die Rede; eine Planimetrierung der im zugehörigen Plan als Wald- und Wiesengürtel dargestellten Bereiche ergibt ein Ausmaß von rund 5.860 ha. An anderer Stelle ist sogar von 5.899 ha die Rede, sodaß jedenfalls, auf die damalige Einwohnerzahl Wiens in der Höhe von 1,75 Millionen bezogen, je Einwohner 33 m² zur Verfügung gestanden wären.

Die Angaben bei den Ausmaßen divergieren aber nicht zuletzt deshalb, weil zu jener Zeit noch zahlreiche Gartenanlagen, wie zum Beispiel der kurz vorher angelegte Türkenschanzpark, in den Wald- und Wiesengürtel einbezogen waren, für die erst mit der Parkschutzverordnung von 1924 ein eigener Widmungsbegriff geschaffen wurde.

1940 war jedenfalls nur noch von 5.039 ha Wald- und Wiesengürtel die Rede. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren trat eine relativ starke Einschränkung bis zum Jahre 1950 ein, vor allem zugunsten der Anlage von Kleingärten, neuen Bahnanlagen und Baugebieten insbesondere im 11. und 12. Bezirk. Die damalige Ausdehnung des Schutzgebietes hatte mit nicht einmal 4.700 ha den tiefsten Stand aller Zeiten erreicht.

Zwischen 1950 und 1968 gab es dann relativ großflächige Umwidmungen (rund 375 ha) zugunsten des Wald- und Wiesengürtels, andererseits wurden Grundstücke für landwirtschaftliche Nutzung und für Bauland rückgewidmet, sodaß der flächenmäßige Zuwachs des Schutzgebietes nur 170 ha betrug. Umso größer ist die Ausdehnung in den Jahren 1968 bis 1975: In diesem Zeitraum konnte der Wald- und Wiesengürtel um mehr als 900 ha vergrößert werden. Die Erweiterung erfolgte vor allem durch Umwidmungen von Grünland-ländlichem Gebiet, aber auch durch Rückwidmungen von Bauflächen (etwa 40 ha). Die Verluste konnten gering gehalten werden und traten vor allem durch den Autobahnbau auf (etwa 100 ha).

Am 1. Jänner 1975 wies der Wald- und Wiesengürtel bereits eine Fläche von 5.749 ha auf, das sind 36 m² für jeden Wiener, die Erholungsmöglichkeiten in Gestalt von Parks, Bädern, Sportanlagen nicht eingerechnet. Bis zum Jahre 1979 ist sein Ausmaß auf 6.201 ha angewachsen. Sollte das Erweiterungskonzept, das der damalige Planungsstadtrat Ing. Hofmann 1975 anläßlich des Jubiläums von „70 Jahre Wald- und Wiesengürtel" vorlegte, weiterhin konsequent durchgeführt werden, so könnte man früher oder später mit einem Schutzgebiet von 13.733 ha rechnen. Bei der Erreichung dieses Zieles würde dann jedem Einwohner 85 m² landschaftlich geprägten Erholungsraumes zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Erweiterung des Wald- und Wiesengürtels erschien es den Experten wichtig, diesen im Süden, Südosten und Nordosten auszugestalten und zu erweitern, „insbesondere sollten die Bereiche zwischen Bisamberg und Lobau verbunden werden" (Gemeinderätliche Stadtplanungskommission in ihrer Sitzung vom 9. März 1976). Laut Forstamt sind dort vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrem Bestand gefährdet.

Die Grünraumpolitik der Stadt Wien machte es sich somit zur Aufgabe, jene optisch so wenig ansprechenden Stadtrandgebiete vor allem auch dort, wo sie nicht dicht bewaldet oder intensiv landwirtschaftlich genutzt sind, von ihrem Odium als „unbebauter Zwischenraum", als „Bauerwartungsland" zu befreien, diesen Landschaften neue Inhalte zu geben und sie in Hinblick auf ihre Erholungsfunktion wieder nutzbar und erlebbar zu machen.

Im Nordosten und Südosten greift die große weite pannonische Ebene des Marchfeldes in die Stadt herein. Diese Gebiete waren einst eine wechselvolle natürliche Landschaft, aber das Streben nach einer möglichst vollständigen Nutzung der Böden führte zur entwaldeten Kulturlandschaft. Mit dem Roden der Bäume und dem Entfernen der Sträucher wurde aus einer vielfach gegliederten Naturlandschaft eine einförmige Kultursteppe, in der die Frühjahrs- und Herbstwinde den Boden austrockneten: die Flugerdebildung setzte ein. Zur Sicherung einer landwirtschaftlichen Produktion, vor allem aber im Interesse der Wohnbevölkerung dieser Gebiete, wurde hier ein umfangreiches Aufforstungsprogramm entwickelt. Ein Netz geschlossener und gestaffelter Windschutzstreifen überzieht die vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Ebene.

Aufgabe der Grünraumpolitik wird es sein, diese Ebene, die auf Grund der großflächigen Monokulturen mit einem viel zu geringen Strauch- und Waldanteil als instabil und verarmt klassifiziert werden muß, die ferner in Hinblick auf eine Erholungsfunktion nur sehr geringe Werte besitzt, zu einer attraktiven Kulturlandschaft umzugestalten. Den Ansatzpunkt für die Ausgestaltung geben die großen Wasserflächen ab, die durch den Abbau der Schottervorkommen entstehen. So hat die Stadt Wien von der Theresianischen Akademie für die Schaffung eines Badeteiches in Süßenbrunn ein entsprechendes Areal von rund 30 ha gepachtet. Mit Förderung des „Vereines Niederösterreich –Wien, gemeinsame Erholungsräume" wurde das Gelände saniert, 4,5 ha Spiel- und Lagerwiesen angelegt, 1,6 ha aufgeforstet, wegen der vorwiegend auf den Straßenverkehr orientierten Lage Parkplätze für 400 Fahrzeuge geschaffen sowie 4 Sanitäranlagen und Schwimmstege errichtet.

Im Süden der Stadt erstreckt sich eine Landschaft, die sich von der Perchtoldsdorfer Heide über den Wiener Berg, Laaer Berg bis zur Simmeringer Heide zieht. Die nur 100 m über dem heutigen Donauniveau liegenden eiszeitlichen Schotterterrassenkörper des Wiener Berges und des Laaer Berges treten vom Süden her betrachtet als landschaftlich bedeutende Hügel in Erscheinung. Die Bodenstruktur zeigt steppenartigen Charakter. Der Grundwas-

Wasserrandzonen – die attraktivsten Freizeitgebiete; vom Forstamt als Wildbadeplätze ausgestaltet

serspiegel liegt unter der für Waldbäume physiologisch auswertbaren Grenze. In einem noch dazu ausgesprochen pannonischen Klima tritt eine andere Flora in Erscheinung als in den Wäldern des Wienerwaldes und der Donauau. Die ursprüngliche Pflanzenbedeckung dürfte ein gebüschreicher, lichter Eichenhain gewesen sein, in dem neben der Traubeneiche die Pontische Flaumeiche als Charakterart herrschte. Dieses fast flache und nur locker bewachsene Gebiet konnte der Ausdehnung der Großstadt am wenigsten Widerstand entgegensetzen und wurde schon früh landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Lößboden des Südhanges wurde jahrhundertelang intensiver Weinbau betrieben. Die Entwicklung der Stadt und die vielen Verkehrslinien Richtung Süden haben eine nur noch stark aufgesplitterte und zerstückelte Landschaft übriggelassen, die bald praktisch keinen Waldbestand mehr hatte, obwohl vor allem die Südflanke des Wiener Berges noch im Mittelalter bewaldet war. Dazu kommt noch, daß vor allem im 19. Jahrhundert Bau- und Industriegesellschaften durch Sand-, Schotter- und Ziegelgewinnung in die Landschaft riesige Wunden geschlagen haben. Heute gehört der am stärksten bevölkerte, in bezug auf die Einwohnerzahl größte 10. Wiener Gemeindebezirk zu den vegetationsärmsten Teilen der Stadt.

Die „Aufforstung des Laaer Berges" war eine der schwierigsten forstlichen Maßnahmen im Raume Wien. Der Laaer Berg war bereits in dem Projekt des Wald- und Wiesengürtels vom Jahre 1905 für eine Aufforstung vorgesehen. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 29. November 1962, betreffend das städtebauliche Grundkonzept für Wien, erfuhr dieses Projekt eine neuerliche Bestätigung. Alle Maßnahmen, die getroffen wurden, zielten auf eine Rückverbesserung des Bodens ab. Technisch wurde die Aufforstung so durchgeführt, daß quer zur Hauptwindrichtung aus West-Nord-West bzw. Süd-Ost Pflanzengräben ausgehoben wurden. Das bei dem Aushub gewonnene Schottermaterial wurde als primärer Windschutz in Form eines Walles abgelagert, und zwar auf der der Hauptwindrichtung West-Nord-West zugekehrten Seite. Ferner hat man standortgerechte Pflanzen und Pflanzen mit Pioniercharakter ausgewählt, wobei die letzteren für eine möglichst rasche Verbesserung der Klima- und Bodenverhältnisse sorgen sollten. An standortgemäßen und standorttauglichen Holzarten wurden die Traubeneiche, Stieleiche, Zerreiche, Roteiche, Ulme, Ahorn und Schwarzföhre gepflanzt, ferner die Birke, der eschenblättrige Ahorn, die Grauerle, die Weißbuche und verschiedene andere Laubholzarten. Da das Gebiet durch äußerst geringe Niederschlagsmengen und durch die langanhaltende Trockenperiode gekennzeichnet ist, war es notwendig, zur Sicherung der Kulturen und zur möglichst raschen Bodenverbesserung eine Bewässerungsanlage zu errichten. In dieser Hinsicht erwiesen sich der nicht weit entfernt gelegene Pfeifenteich und der Butterteich als besonders geeignet. Die systematische Bewässerung zeigte insofern Erfolge, als die ehemals kahle, nur mit einer dürftigen, sommerdürren Grasnarbe bedeckte Schotterfläche heute von einem üppigen Pflanzenwuchs bedeckt ist. Somit haben sich das Bild der Landschaft und mit ihm die Kleinklima- und Bodenverhältnisse wesentlich verändert, die Wohngebiete wurden durch die Aufforstung gegenüber den Industriegebieten abgeschirmt und der Waldbestand Wiens konnte um weitere rund 40 ha vergrößert werden.

Die Grünraumpolitik der 70er Jahre orientierte sich stets an den bereits früher festgelegten Zielvorstellungen für die Erhaltung des Wald- und Wiesengürtels. Experten liefer-

ten eine Reihe von Entwürfen zur Ausgestaltung bestimmter Landschaftsteile. Diese bezogen sich unter anderem auch auf das potentielle Erholungsgebiet Wiener Berg. Man wollte vor allem für die 160.000 Favoritner und einige tausend Bewohner Meidlings das für sie am nächsten zu erreichende Erholungsgebiet ausgestalten. So erfolgte ein weiterer Schritt zur Aktivierung und Sanierung dieses devastierten Raumes auf den „Heuberggstätten" bei der Überbrückung der Autobahn sowie durch die WIG 74 (Laaer Berg-Südhang), für die die deutliche Abtreppung am Goldberg – durch den Anschnitt wasserführender Schichten zum Teil mit großen Wasserflächen – den prägenden Rahmen gab. Dieses Konzept wird im Ideenwettbewerb für die städtebauliche Entwicklung eines Teiles des Wiener Berg-Geländes weiterverfolgt werden. Von den zur Planung ausgeschriebenen Flächen soll ein großer Teil umgewidmet und in das Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel (SWW) einbezogen werden, womit in Verbindung mit den ebenfalls SWW-geschützten Abhängen des Laaer Berges der Wald- und Wiesengürtel rechts der Donau fast geschlossen wäre. Die Laufzeit der zweiten Wettbewerbsstufe begann am 21. Jänner 1980 und endete mit der Abgabe der Wettbewerbsprojekte am 14. Juni 1980.

Andere Ansätze in dieser „Entwicklungslandschaft" stellen die Ziegelteiche dar, die insbesondere während der Badesaison beliebte und dementsprechend stark frequentierte Zielpunkte sind. Mit Förderung des „Vereins Niederösterreich–Wien, gemeinsame Erholungsräume" konnte 1977 das Projekt „Ziegelteichgelände Wiener Berg", das besonders wegen seiner typischen Landschaftsform zum erhaltungswürdigen Naturschutzdenkmal erklärt wurde, vor allem durch forstliche Maßnahmen, die die Erhaltung der autochthonen Vegetation bezweckt, ausgebaut werden.

DAS WIENER VIZEBÜRGERMEISTERAMT UND SEINE VERTRETER

Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte

Von Archivdirektor a. o. Univ.-Prof. Dr. Felix Czeike

3. Teil: Vom ersten konstitutionellen Gemeinderat (1861) bis zur Gemeindeordnung von 1890

Die militärischen Ereignisse des Jahres 1859, welche sich sehr bald auf die Innenpolitik auszuwirken begannen, ebneten in Österreich den Boden für eine Beendigung der neoabsolutistischen Herrschaft und führten auf Gemeindeebene zu einer Neuordnung der kommunalen Verhältnisse. Der Ruf des Bürgertums nach politischer Gleichberechtigung gegenüber Adel und Klerus war zu stark geworden, als daß man ihn noch hätte überhören können. Am 24. April 1859 war es zur Sanktionierung eines neuen Gemeindegesetzes gekommen. Nachdem sich Kaiser Franz Joseph I. am 25. November 1860 auch dazu durchgerungen hatte, Neuwahlen für die Gemeindevertretung anzuordnen, wurde am darauffolgenden Tag mittels Ministerialverordnung die Gemeindeordnung von 1850 wieder in Kraft gesetzt. Zu einer tiefergreifenden Reform der Gemeindeverfassung kam es allerdings erst durch das zentralistische „Februarpatent" vom 26. Februar 1861, welches das von den Ungarn, aber auch von deutschnational-liberalen Kreisen in Österreich bekämpfte föderalistische „Oktoberdiplom" vom 20. Oktober 1860 ablöste und bis 20. September 1865 in Kraft blieb. Da das „Oktoberdiplom" als „unwiderrufliches Verfassungsgesetz" galt, gab man dem „Februarpatent", nach dem nunmehr der Staatsumbau durchgeführt werden sollte, den Charakter einer „endgültigen Fassung" des Oktoberdiploms. Die demokratischen Grundzüge der Verfassungsreform blieben sehr begrenzt; die Reichsratsabgeordneten wurden nämlich von den Landtagen entsandt, deren Mitglieder wiederum aufgrund eines äußerst eingeschränkten, das Besitzbürgertum übermäßig begünstigenden Wahlrechts gewählt wurden. Den Landtagen selbst blieben nur beschränkte Funktionen. Der Zentralist Anton von Schmerling, der den Staatsminister Agenor Graf Goluchowski ablöste, gehörte zu den führenden Deutschliberalen und kann als Vertreter des vermögenden Bürgertums bezeichnet werden. Mit dem „Februarpatent" schuf er jedoch die Voraussetzungen für eine kommunale Selbstverwaltung.

Die Entwicklung der fünfziger Jahre

Der siegreichen Reaktion war am 31. Dezember 1851 mit der Erlassung des „Silvesterpatents", das man mit einiger Berechtigung als einen „Staatsstreich von oben" bezeichnen kann, ein entscheidender Vorstoß gelungen. Der Kaiser hob die österreichische Verfassung auf, ein absolutes Regiment löste die bis dahin wenigstens noch zum Schein bestehende „konstitutionelle Freiheit" ab, die sich aus den Tagen der Revolution erhalten hatte. Von dieser kaiserlichen Entscheidung waren auch der Wiener Gemeinderat und der Bürgermeister unmittelbar betroffen, weil ab diesem Zeitpunkt keine freien Wahlen in den Gemeinderat mehr abgehalten werden konnten. Es kam sogar noch zu einer Verschärfung der Situation, als von der Regierung am 19. Jänner 1852 öffentliche Sitzungen des Gemeinderats verboten wurden.

Als es erforderlich geworden wäre, Ergänzungswahlen für den Gemeinderat auszuschreiben – nach den Bestimmungen der Provisorischen Gemeindeordnung waren von den auf drei Jahre gewählten 120 Gemeinderäten jährlich 40, d. h. ein Drittel, neu zu bestellen –, wandte sich Bürgermeister Dr. Johann Kaspar Freiherr v. Seiller diesbezüglich an die Regierung, erhielt jedoch die Weisung, daß Ergänzungswahlen zu unterbleiben hätten und „die damaligen Gemeindevertreter auch im Jahre 1853 ihre gesetzmäßige Wirksamkeit fortsetzen sollten". Obwohl 1853 nach fünfjähriger Dauer der Belagerungszustand aufgehoben wurde, blieben verfassungsmäßige Folgerungen, welche auch eine Änderung für die Gemeindeverfassung signalisiert hätten, aus. Dennoch hielt es Seiller Ende 1853, obwohl ihm die Aussichtslosigkeit seines Begehrens sicherlich bewußt war, für seine Pflicht, neuerlich einen Vorstoß bei der niederösterreichischen Statthalterei zu unternehmen. Nun, am Ende der dreijährigen Legislaturperiode des Gemeinderats, wies er vor allem darauf hin, daß „viele Mitglieder der Gemeinderepräsentanz ihren Austritt anzumelden im Begriffe seien, indem dieselben durch drei Jahre dem öffentlichen Dienste zahlreiche Opfer gebracht und nach den gemachten Erfahrungen kein Verlangen hätten, ihre Wirksamkeit, für welche ihnen statt Anerkennung nur unverdiente Verunglimpfung zu Theil wurde, noch länger fortzusetzen". Um allerdings auf keinen Fall den Gedanken einer Auflösung des Gemeinderats von oben her zu präjudizieren, fügte er sogleich beruhigend hinzu, „daß dieselben (nämlich die Gemeinderäte) jedoch ein weiteres Ausharren als Pflicht ansehen müßten, wenn die hohe Staatsverwaltung die Fortsetzung ihrer Wirksamkeit wünsche oder als nothwendig ansehen würde". Hierauf folgte am 9. Februar 1854 eine kaiserliche Entschließung, mittels welcher die Gemeindevertretung unter Bezugnahme auf das Gemeindegesetz von 1849 aufgefordert wurde, ihre gesetzliche Wirksamkeit bis zur Publizierung eines neuen Gemeindegesetzes, de facto also zeitlich unbegrenzt, fortzusetzen; sollten sich Ergänzungen – insbesondere im Falle eintretender Beschlußunfähigkeit – als notwendig erweisen, so würden die fehlenden Gemeinderäte vom Minister des Inneren ernannt werden.

Es dürfte nur dem diplomatischen Geschick Bürgermeister Seillers zuzuschreiben gewesen sein, daß die Ergänzung des sich durch Todesfälle und nicht zu vermeidende Austritte allmählich lichtenden Gemeinderats durch ernannte Gemeinderäte verhindert werden konnte. Es erschien ihm nämlich unter den gegebenen Umständen – solange die für Beschlüsse notwendige Zahl von Gemeinderäten nicht unterschritten wurde – zweckmäßiger, sich auf die bewährten und geschäftserfahrenen Kräfte zu beschränken und mit den in freier Wahl bestellten – wenn auch bereits illegitim agierenden – Mandataren die Geschäfte weiterzuführen, als durch die Oktroyierung von neuen Mitgliedern den Vertretungskörper in seiner Substanz aushöhlen bzw. durch seinen eigenen Rücktritt dessen Existenz überhaupt in Frage stellen zu lassen. Obwohl Seiller in seiner Entscheidung, selbst als Bürgermeister weiterzuarbeiten und die Verlängerung der Amtsdauer der Gemeinderäte zu akzeptieren, durch die kaiserliche Resolution gesetzlich gedeckt war, wurde ihm sein Verhalten in späteren Jahren zum Vorwurf gemacht, wobei sich seine Kritiker vor allem auf den Umstand stützten, er hätte ohne Legitimierung seitens der Wählerschaft die in der Gemeindeordnung verpflichtend vorgeschriebene dreijährige Funktionsperiode überschritten. Die ihm durch den Kaiser zuteil gewordene gesetzliche Deckung lieferte jenen, die seine Handlungsweise angriffen, das zusätzliche Argument, er hätte den Willen des absoluten Herrschers über den seiner Wähler gestellt.

Der konstitutionelle Gemeinderat des Jahres 1861

Die für das Frühjahr 1861 ausgeschriebenen Kommunalwahlen basierten auf der geltenden Wahlordnung, deren Reform nicht zur Diskussion gestellt wurde. Nach wie vor fanden die Wahlen in drei Wahlkörpern statt, von denen jeder 40 Mitglieder in den Gemeinderat entsandte, und zwar unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkörpern. Da die Zahl der Wähler im vornehmsten ersten Wahlkörper naturgemäß am kleinsten war, genügte in diesem eine wesentlich geringere Zahl von Stimmen für die Entsendung eines Kandidaten in den Gemeinderat als im zweiten oder gar im dritten Wahlkörper[273]).

Im ersten Wahlkörper wählten die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer (welche mehr als 500 Gulden jährlich an Steuer entrichteten) bzw. höchstveranlagten Erwerb- und Einkommensteuerpflichtige (welche mehr als 100 Gulden jährlich an Steuer entrichteten). Im zweiten Wahlkörper wählten die übrigen Grund- und Hausbesitzer, sofern sie jährlich wenigstens 10 Gulden Steuer bezahlten, weiters Offiziere, Pfarrer und Doktoren aller Fakultäten sowie bestimmte Kategorien von Lehrern und Beamten. Im dritten Wahlkörper schließlich wählten alle übrigen Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen, die zwischen 10 und 100 Gulden jährlich entrichteten. Zu den Wahlen des Jahres 1861 waren nur 18.322 männliche Wähler in die Wählerliste eingetragen; Frauen besaßen grundsätzlich kein Wahlrecht. Bei einer Bevölkerungszahl von 552.389 Einwohnern betrug der Anteil der Wahlberechtigten demnach nur etwa 3,3 Prozent; aber selbst diese machten von ihrem Wahlrecht nur in geringem Maße Gebrauch. Die Zahl der Wahlberechtigten erreichte 1866 mit nur 14.335 von damals bereits 600.522 Einwohnern, das waren 2,4 Prozent, einen absoluten Tiefstand. Die Wahlbewegung für die Gemeinderatswahlen entwickelte sich ziemlich unorganisiert. Auch die Differenzierung der Wahlwerber hinsichtlich ihrer politischen Profilierung und Zielsetzung trat nicht allzu deutlich in Erscheinung, weil man sich zu diesem Zeitpunkt noch mit einer groben Einteilung in „Gemäßigt-liberale" und „Konservativ-liberale" begnügte, wobei die Betonung im ersten Fall auf liberal, im zweiten Fall auf konservativ lag. Die Zuordnung wurde beeinflußt durch die Einstellung des Kandidaten zur Revolution von 1848 bzw. die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum neoabsolutistischen Gemeinderat nach 1853.

Am 9. April 1861 trat der Gemeinderat zu seiner Eröffnungssitzung zusammen. Da Bürgermeister Seiller an ihr nicht mehr teilnahm, wurde die Leitung dem Alterspräsidenten übertragen: es war dies der trotz seiner vormärzlichen Vergangenheit neuerlich in den Gemeinderat gewählte Altbürgermeister Ignaz Czapka Freiherr von Winstetten. Bürgermeister Seiller legte den Gemeinderäten schriftlich seinen „Administrazions-Bericht" vor, mit welchem er sich zugleich vom Gemeinderat verabschiedete. In diesem Rechenschaftsbericht hob er besonders hervor, es sei vor zehn Jahren „gewiß keinem in den Sinn gekommen", daß sich die auf drei Jahre präliminierte Tätigkeit „auf länger als ein volles Dezennium ausdehnen" würde, legte aber auch Wert auf die Feststellung, daß er seine Entscheidung, „das übernommene Mandat so lange fortzuführen, bis das Erscheinen eines neuen Gemeindegesetzes (seine) Tätigkeit zum Abschluß bringen würde", nach wie vor für richtig halte. Die Mehrzahl der Gemeinderäte lehnte es dennoch ab, Seillers Argumentation zu folgen. In richtiger Einschätzung der Sachlage hatte er deshalb vor den Wahlen beschlossen, nicht mehr zu kandidieren.

Als Kandidaten für die am 16. Juni 1861 stattfindende Bürgermeisterwahl präsentierten sich dem Gemeinderat der bisherige Bürgermeister-Stellvertreter, der Rechtsanwalt Dr. Andreas Zelinka, ein an den Achtundvierziger-Traditionen festhaltender Mandatar, als Vertreter der Rechten und einer der neugewählten Gemeinderäte, Leopold Mayr, ein dank seines Vermögens in die bürgerliche Oberschichte aufgestiegener Bau- und Steinmetzmeister, als Vertreter der Linken. Dr. Cajetan Felder vermerkt über diese Wahlen, bei denen sich die Rechte mit 66 Stimmen (somit der erforderlichen absoluten Mehrheit) gegen die Linke, auf welche nur 46 Stimmen entfielen, klar durchsetzen konnte, in seinen „Erinnerungen" folgendes[274]):

„Ursache der langen Dauer des Konklaves war selbstverständlich lediglich die Personenfrage. Zwei Parteien standen sich schroff gegenüber und jede suchte Zeit zu gewinnen, ihren Anhang um die eine oder die andere Stimme zu vermehren: hier der durch Bauunternehmen reich gewordende eingebildete Spießbürger, Bau- und Steinmetzmeister Leopold Mayr mit einer Schar seiner Schleppträger, Journalisten, Groß- und Kleinbürger, die ihren Stolz darein setzten, nicht wieder einen Advokaten, sondern einen ‚Bürger' im engeren Sinne des Wortes zum Bürgermeister zu haben – dort Dr. Andreas Zelinka, der alte Antagonist Seillers, getragen von seinen früheren Gemeinderatskollegen und von der Mehrzahl der neu hinzugekommenen Intelligenzler. Die Linke, welche sich auf ihren Liberalismus sehr viel zugute hielt, fand es vor allem für nützlich, das Schlagwort ‚Keinen Doktor, sondern nur einen Bürger!' in die demokratischen Journale und Bezirksvereine hinauszubringen."

Der Umstand, daß der Gemeinderat sowohl den Bürgermeister wie auch seine beiden Stellvertreter ohne weitere Amtsauflagen aus seiner Mitte wählte, ergab gegenüber der ersten Jahrhunderthälfte eine grundsätzliche Veränderung. Die Bürgermeister-Stellvertreter waren jetzt, da es keine Senate im herkömmlichen Sinn mehr gab, denen sie auch administrativ vorstanden, ausschließlich politische Funktionäre, im Sinne der damaligen politischen Konstellation demnach für mehr als drei Jahrzehnte ununterbrochen Angehörige liberaler Fraktionen verschiedener Schattierungen, denen später auch Vertreter der christlichsozialen Opposition gegenübertraten. Es sollte sich allerdings sehr bald erweisen, daß es innerhalb des liberalen Lagers durchaus ernstzunehmende Konflikte und Positionskämpfe geben konnte. Während die Mittelpartei, wie wir sehen werden, lange Zeit hindurch als „Bürgermeisterpartei" schlechthin zu bezeichnen ist und sich bei den Bürgermeisterwahlen oppositionell-liberalen Fraktionen kaum realisierbare Chancen boten, wurden die Wahlen der Bürgermeister-Stellvertreter immer mehr zum Gradmesser der Stärke der liberalen Opposition.

Den Posten eines „Vizebürgermeisters" bekleidete weiterhin Ferdinand Bergmüller, und zwar bis zu seinem Tod am 25. Mai 1868; allerdings waren mit dieser Funktion – trotz Beibehaltung des vormärzlichen Titels – nach 1861 andere Aufgaben verbunden. Die prinzipielle Regelung ging dahin, daß der Bürgermeister sich im Falle der Verhinderung im Präsidium des Gemeinderats durch einen der beiden Bürgermeister-Stellvertreter vertreten ließ, im Magistrat hingegen durch den Vizebürgermeister. Nach Bergmüllers Tod kam es zu einer Neuregelung. Sein Nachfolger Wilhelm Grohmann führte zum erstenmal – nachdem am 22. Februar 1870 ein entsprechender Dienstposten systemisiert worden war – den Titel „Magistratsdirektor".

Die Frage des für den bürgermeisterlichen Stellvertreter zu wählenden Titels löste hitzige Debatten im Gemeinderat aus, obwohl im § 41 des Gemeindestatuts 1850 eigentlich eine klare Entscheidung getroffen worden war, nämlich die Festlegung des Titels „Vorstand-Stellvertreter". Es ist allerdings verständlich, daß man unter veränderten Ver-

hältnissen an dieser Formulierung nicht festhalten wollte. Deshalb schlug die Rechtssektion den Titel „Vice-Präsident" vor. Gegen diesen sprach sich allerdings Bürgermeister Zelinka aus, über dessen Antrag schließlich der Titel „Bürgermeister-Stellvertreter" beschlossen wurde[275]).

Über die Bestimmungen des Statuts hinausgehend schrieb der Gemeinderat den Bürgermeister-Stellvertretern auch eine Angelobung vor, deren Textierung uns Felder in seinen „Erinnerungen" überliefert[276]): „Ich gelobe, das mir anvertraute Amt eines Bürgermeister-Stellvertreters des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (sic!) treu und redlich nach meinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, den Herrn Bürgermeister in seiner Amtsführung gewissenhaft zu unterstützen und in Stellvertretung desselben die ihm obliegenden und von ihm beschworenen Pflichten genau zu erfüllen sowie den mir durch die provisorische Gemeindeordnung vom 9. März 1850 und durch die Gesetze überhaupt auferlegten Verbindlichkeiten getreulich nachzukommen."

Am 9. Juli 1861 erfolgte die Wahl der beiden Bürgermeister-Stellvertreter. Das Gemeindestatut kennt keinen Unterschied zwischen einem ersten und einem zweiten Bürgermeister-Stellvertreter, stellt somit beide einander gleich. Über die praktische Handhabung berichtet uns Felder[277]): „Da beide weder zugleich gewählt werden noch zugleich den verhinderten Bürgermeister vertreten können, so hat man im Gemeinderathe den zuerstgewählten zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter und den anderen zum zweiten im Range nach gemacht, so zwar, daß der zweite nur dann in Funktion tritt, wenn auch der erste verhindert ist. Das war die aus früherer Zeit hergebrachte übliche, jedoch nicht im Gesetz begründete Anschauung." Daß es hinsichtlich der Rangfolge und der Vertretung durchaus verschiedene Auslegungsmöglichkeiten gab, sollte sich zeigen, als es wenig später zwischen Mayr und Felder diesbezüglich zu einer Auseinandersetzung kam[278]).

Personell hielt bei der Stellvertreterwahl die Linke an Leopold Mayr fest, der sich nach seiner Abstimmungsniederlage bei der Bürgermeisterwahl nun mit dem Posten eines Bürgermeister-Stellvertreters begnügen wollte, wogegen die Rechte den bürgerlichen Handelsmann und Leinwandhändler Alois Regenhardt nominierte. Während bei der Bürgermeisterwahl für eine rechtsgültige Wahl die absolute Stimmenmehrheit erforderlich war (d. h. 61 von 120 Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Abstimmung Anwesenden), genügte für die Wahl der Stellvertreter die Majorität der an der Sitzung teilnehmenden Gemeinderäte, im konkreten Fall waren dies bei 104 Anwesenden 53 Stimmen.

Wie fließend die politischen Grenzen zu dieser Zeit noch verliefen und wie sehr man sich auch bei Wahlen im Plenum des Gemeinderats von subjektiv-persönlichen Überlegungen leiten ließ, geht aus einer Schilderung der Situation hervor, die uns Felder hinterlassen hat[279]): „Noch war kein triftiger Grund zur Scheidung in Liberale auf der linken und in Konservative auf der rechten Seite gegeben; denn man konnte doch weder den eingebildeten Geldprotzen Leopold Mayr einen echten Liberalen nennen, noch im Kandidaten der Rechten, Dr. Andreas Zelinka, dem langjährigen Antagonisten Seillers und rückhaltlosen Verfechter der kommunalen Autonomie gegen die Bevormundung durch die Bürokratie, einen ‚Reaktionär' sehen, wenngleich er vor gewissen Schlagwörtern des Tages, wie Volkssouveränität, Ministerverantwortlichkeit oder Abgeordnetenimmunität, nur geringen Respekt zeigte. Ja, nachdem die Rechte in der Wahl gesiegt hatte, manifestierte sie gewiß nicht reaktionäre Gelüste, indem sie den durchgefallenen Bürgermeisterkandidaten der Linken, Mayr, seinem Rivalen Dr. Zelinka als ersten Bürgermeister-Stellvertreter an die Seite setzte. Zudem ergaben schon die ersten Gemeinderatssitzungen, daß die Rechten in politicis der linken Seite gegenüber die weitestgehende Kondeszendenz übten oder doch, vielleicht aus Besorgnis, der demokratischen Kritik anheimzufallen, schwiegen."

Leopold Mayr konnte bei objektiver Betrachtung der Kräfteverhältnisse jedenfalls nur deshalb zum ersten Stellvertreter gewählt werden, weil von den Rechten „offenbar in Mangel an Verständniß der Parteidisziplin einige abgefallen waren"[280]). Für den zweiten Stellvertreterposten nominierte die Linke Dr. Franz Karl Mayerhofer, die Rechte hielt jedoch überraschenderweise nicht an Regenhardt fest, sondern schlug den Rechtsanwalt Dr. Cajetan Felder vor, der tatsächlich – wenn auch nur mit der knappestmöglichen Mehrheit von 53 Stimmen – gewählt wurde. Auf Mayerhofer entfielen 36 Stimmen, auf Regenhardt fünf und auf Steudel (Äußerste Linke) sechs Stimmen; die restlichen Stimmzettel waren ungültig.

Es ist für die richtige Einschätzung der politischen Situation der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts notwendig, die politische Gruppierung innerhalb des Gemeinderats zu untersuchen und einen Blick auf die führenden Persönlichkeiten der einzelnen Fraktionen zu werfen. Vereinfachend kann man am Beginn der sechziger Jahre davon ausgehen, daß es innerhalb der durchwegs liberal eingestellten Gemeinderatsfraktionen eine Linke, eine Mitte und eine Rechte gab, wobei die Mitte sicherlich stärker nach rechts als nach links tendierte. Es bildeten sich zunächst allerdings keine förmlichen Fraktionen mit eigenen Statuten, ja, die einzelnen Gruppen fanden sich nicht einmal zu eigenen regelmäßigen Sitzungen zusammen, sondern man besprach sich nur bei zufälligen oder gezielten Kontaktnahmen. Felder erinnert sich in seinen Memoiren allerdings daran, daß sich die Differenzierung von Anfang an in der Sitzordnung ausgedrückt habe, weil die einzelnen Gemeinderäte ihre Plätze fast „instinktiv" in bestimmten Sektoren des Sitzungssaales (damals noch im Alten Rathaus in der Wipplingerstraße) eingenommen hätten[281]). Die Herausbildung von „Fraktionen" wurde sicherlich durch die soziale Differenzierung der Gemeinderäte gefördert und ihre Zusammensetzung durch die Zugehörigkeit zu Berufsschichten beeinflußt.

Trotz der 1861 auf drei Jahre erfolgten Wahl wurde Leopold Mayrs Mandat im Jahr 1863 ausgelost. Die geltende Wahlordnung sah zwar prinzipiell eine dreijährige Funktionsdauer vor, doch sollte jedes Jahr ein Drittel der Mandate (40 von 120) durch Neuwahlen umbesetzt werden. Nach der (ersten) Wahl des Jahres 1861 konnte 1862 und 1863 in Ermangelung zeitlich auslaufender Mandate nur durch das Los eine Entscheidung herbeigeführt werden; in der Folge war dann das Wahljahr maßgebend.

Noch vor der Wahl erklärte Mayr mit Entschiedenheit, daß er aus Gesundheitsrücksichten nicht werde annehmen können. Als ihn sein Wahlbezirk trotz dieser Erklärung neuerlich wählte, lehnte er konsequenterweise in einem Schreiben an den Gemeinderat die Annahme der Wahl ab[282]) und kehrte nicht mehr in in den Gemeinderat zurück. Daraufhin rückte bei der am 28. April 1863 abgehaltenen Wahl[283]) Dr. Cajetan Felder auf den ersten Stellvertreterposten vor, während die Gemeinderäte auf den freigewordenen zweiten Platz Dr. Franz Karl Mayerhofer wählten. Mayerhofer, 1861 interessanterweise vom gewichtigen 1. Wahlkörper in den Gemeinderat entsandt, im selben Jahr jedoch von der Linken – allerdings erfolglos – als Bürgermeister-Stellvertreter nominiert, trat diesmal im Rahmen dieser Fraktion als Vertreter der gemäßigten Mitte in Erscheinung. Wie eine Analyse seiner Meinungsäußerungen bei Gemeinderatsdebatten deutlich erkennen läßt, lehnte Mayerhofer den Radikalismus der Linksliberalen ab und war in der Folge sogar häufig an der Meinungsbildung der Mitte maßgebend beteiligt[284]).

Von den ersten Fraktionsbildungen bis zur Gründung der Mittelpartei

Wir müssen an dieser Stelle, bevor wir uns den Bürgermeister- bzw. Bürgermeister-Stellvertreter-Wahlen und den mit ihnen verbundenen politischen Positionskämpfen im einzelnen zuwenden, die Darstellung des chronologischen Ablaufs kurz unterbrechen, um einige grundsätzliche Überlegungen anzustellen, welche für das Verständnis der Entwicklung notwendig erscheinen. Die Wahl der Bürgermeister war bis in die neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts durch die mehrheitsbildende Koalition (oder zumindest eine stillschweigende Zusammenarbeit) der Mitte-Rechts-Fraktionen des Gemeinderats – wie immer sie sich in wechselnder Weise auch benannt haben mögen – gekennzeichnet und damit weitgehend außer Streit gestellt; die Wahlergebnisse standen dank der politischen Vorgespräche praktisch bereits vor den Wahlen fest, die Bürgermeister waren allerdings nach Felders Abgang (1878) durchwegs Kompromißkandidaten. Anders war es bei den Bürgermeister-Stellvertreter-Posten. Infolgedessen sind die Kämpfe um deren Besetzung wesentlich aufschlußreicher für die parteiinternen Kräfteverhältnisse: geben sie doch Aufschluß über die jeweilige Stärke der oppositionellen liberalen – beziehungsweise seit den siebziger Jahren auch der nicht-liberalen – Gemeinderatsfraktionen. Die Auseinandersetzungen wurden umso härter geführt, als die Oppositionellen in diesen Wahlen, da ihnen ein Erfolg bei den Bürgermeisterwahlen versagt bleiben mußte, mit Recht die einzige reelle Chance erblickten, ihre Vertreter ins Gemeinderatspräsidium zu bringen, sich in der Öffentlichkeit zu profilieren und ihren Fraktionen entsprechendes Gewicht bei Verhandlungen zu sichern. So wird die Liste der Stellvertreter in wesentlich stärkerem Maße als jene der Bürgermeister zum Spiegelbild der jeweiligen politischen Situation; besonders erweist sich dies an Persönlichkeiten wie Newald, Uhl, Steudel und Lueger. Die heftiger werdenden Wahlkämpfe, in welche mit immer größerem Nachdruck auch die Zeitungen eingriffen, spiegeln in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts deutlich die innere Zerrissenheit des liberalen Gemeinderats wider, eine Zerrissenheit, die es letztlich den sich formierenden antiliberalen Kräften im Gemeinderat ermöglichte, sich mit steigender Aussicht auf Erfolg an den Wahlen zu beteiligen. Dieser Bedrohung ihrer Position konnten die liberalen Fraktionen in den späten siebziger und in den achtziger Jahren, wenn wir kurz vorausblicken wollen, nur mehr dadurch begegnen, daß sie sich, wie wir gesehen haben, schon vor der Wahl in wechselnden Koalitionen auf bestimmte gemeinsam akzeptierbare Kompromißkandidaten einigten, um diesen eine Mehrheitsunterstützung zu gewährleisten. Damit rücken die beiden Bürgermeister-Stellvertreter stärker in den allgemeinen Blickpunkt, als dies kraft ihrer politischen Position hätte der Fall sein müssen.

Bis kurz vor den Ergänzungswahlen des Jahres 1863 bot sich das folgende politische Bild[285]): Es bestanden eine liberal-konservative Fraktion (auch als Rechte bezeichnet), daneben eine Linke und eine Äußerste Linke.

Der Rechten gehörten neben Dr. Cajetan Felder auch der Weber und Hausbesitzer Karl Garber, der Arzt Dr. Josef Klucky, der Kaufmann Eduard Hütter, der Arzt Dr. Johann Natterer, der Großhändler und Financier Moritz Pollak, der Kaufmann und Kulturmäzen Josef Treitl sowie der spätere Bürgermeister Eduard Uhl an; die Konservativen bildeten zwar die stärkste Gruppe im Gemeinderat, waren aber nicht besonders gut organisiert. Zahlenmäßig gehörten, soweit wir uns aufgrund von Zeitungsberichten und persönlichen Meinungsäußerungen der Mandatare ein Bild machen können, der Rechten 18, dem Zentrum 36 Gemeinderäte an, doch kann man davon ausgehen, daß bei wichtigen Abstimmungen die 54 Gemeinderäte der Rechten eine weitgehend einheitliche fraktionelle Meinung vertraten.

Die Linke, die man des öfteren auch verallgemeinernd „Liberale Partei" nannte – woraus sich die Bewertung seitens der Öffentlichkeit ablesen läßt –, umfaßte den gemäßigten Teil des linken Flügels. Sie wurde von einem ihrer prominentesten Mitglieder, dem noch jugendlichen Rechtsanwalt Dr. Eduard Kopp, gerne als „Partei des besonnenen Fortschritts" bezeichnet. Neben zahlreichen anderen Gemeinderäten gehörte dieser Gruppe auch Mayerhofer an. Die Obmannschaft dürfte öfters gewechselt haben. Unter den Anhängern dieser Fraktion finden sich einige prominente Namen, wie der Rechtsanwalt Dr. Johann Nepomuk Berger und der Redakteur Ignaz Kuranda. Die Linke war 1863 die zweitstärkste Fraktion und verfügte über 44 Mandate.

Die Äußerste Linke, welche radikalere Ansichten als die Linke vertrat, stand unter der Führung ihres Obmanns, des Seidenzeugfabrikanten und Hausbesitzers Franz Menter. Sie war zahlenmäßig die kleinste Fraktion; ihr gehörten nur 20 Gemeinderäte an. Nomineller Führer war der sehr vermögende und keinesfalls ungebildete Gastwirtssohn Johann Heinrich Steudel, das eigentliche geistige Haupt aber war Johann Schrank, Doktor sämtlicher Fakultäten, mit Ausnahme der theologischen, Professor der Nationalökonomie, Direktor einer Handelsschule sowie Eigentümer, Herausgeber und Alleinredakteur des „Neubauer Radikalen", ein Mann von kleinem Körperwuchs, mit „schwarzen funkensprühenden Augen und einem wie ein glühend heißer Sprudel hervorquellenden Redefluß" (wie Felder ihn schildert[286]). Zu den treuesten Anhängern der Äußersten Linken zählten neben Johann Umlauft die Gemeinderäte Franz Löblich, Wilhelm Ostwald, Josef Huber und Karl Göri.

Im April 1863, kurz vor den Wahlen, kam die politische Szene insofern in Bewegung, als die Gründung einer sogenannten Mittelpartei in Erwägung gezogen wurde, in welcher sich die gemäßigten Vertreter der Rechten und Linken zusammenschließen sollten. Gegenüber dieser Fraktionsbildung, in welcher sich eine Mehrheit zu finden schien, war der Zusammenschluß der Äußersten Linken im Jahr 1862 ein eher untergeordnetes Zwischenspiel gewesen. Konkreter Anlaß für den angestrebten Zusammenschluß waren die bevorstehenden Beratungen über die Erbauung der ersten Hochquellenwasserleitung, für welche sich die Gemäßigten eine Mehrheit sichern wollten, wobei es zu einem interessensbedingten Zusammengehen mit den Rechten kam.

Die Mitte-Rechts-Koalition konnte sich demnach bei gemeinsamen Vorgehen auf eine gesicherte Mehrheit stützen. Es darf aber keineswegs übersehen werden, daß sich die Stadtverwaltung ungeachtet eines – oberflächlich betrachtet – einheitlich „liberal" ausgerichteten Gemeinderats von Anfang an in diesem Gremium einer Opposition gegenübersah, die in der Lage war, von Fall zu Fall trotz ihres an sich geringeren Stimmenpotentials die Mehrheit für sich zu mobilisieren. Solange die Opposition relativ schwach war, schien es Felder, der sich in der Fraktion immer wieder Gehör zu verschaffen wußte, unwesentlich, eine straffere Organisation ins Auge zu fassen. Immerhin ging er jedoch, wie er in seinen Memoiren festgehalten hat, daran, die Klubmitglieder davon zu überzeugen, daß man alles daransetzen müsse, Abstimmungszufälligkeiten nach Tunlichkeit zu vermeiden. Man darf die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht mit späteren Maßstäben messen: noch ging es vielen Gemeinderäten nicht um Solidarität, sondern sie stimmten in Sachfragen völlig subjektiv. Mitglieder einer bestimmten Fraktion scheuten sich keines-

wegs, gelegentlich für eine andere zu agieren, und es kam nicht selten vor, daß Gemeinderäte, die sich aus ihrer politischen Überzeugung oder wegen ihrer sozialen Stellung einer bestimmten Gruppe zugehörig fühlten, dennoch einer anderen Gemeinderatsfraktion beitraten, weil sie sich von diesem Beitritt Vorteile für die Wähler ihres Bezirkes versprachen bzw. hofften, die betreffende Fraktion werde sich daraufhin für ihren Bezirk stärker engagieren.

Obwohl Bürgermeister Zelinka sich stets um den Ausgleich zwischen den Fraktionen bemühte – wobei er sich, wenn wir die oft ätzende Kritik seines Stellvertreters und späteren Nachfolgers Felder ins Auge fassen, keineswegs uneingeschränkter Zustimmung erfreute –, konnte er es doch nicht verhindern, daß sich schon zu seinen Lebzeiten die Fronten verhärteten. Die Debatten der sechziger Jahre, vor allem jene, in denen es bereits damals um Fragen der Wahlrechtsreform, im übrigen aber um die Sanierung der Finanzen – Emittierung der ersten großen Kommunalanleihe zur Finanzierung von Vorhaben der sozialen und technischen Infrastruktur, vor allem in der Ringstraßenzone – sowie die Verbesserung der Wasserversorgung – Bau der ersten Hochquellenwasserleitung aus dem Rax-Schneeberg-Gebiet – ging, zeigen dies mit großer Deutlichkeit.

Unmittelbar nach den Ergänzungswahlen kam es zu einer Beschlußfassung, wobei die Anregung zur Gründung einer Mitte-Rechts-Fraktion von Gemeinderat Dr. med. Johann Natterer ausgegangen sein soll; es hielt sich allerdings hartnäckig das niemals widerlegte Gerücht, die „graue Eminenz" sei der spätere Bürgermeister Dr. Cajetan Felder gewesen. Wie dem auch sei: Felder war sicherlich der Nutznießer des Zusammenschlusses, denn er wurde 1868 mit Hilfe der Mittelpartei auf den Bürgermeistersessel gebracht und konnte, von ihr bei drei Wiederwahlen gestützt, seine Position ein Jahrzehnt lang behaupten.

Felder hält in seinen Erinnerungen seine Version der Gründungsgeschichte fest[287]):

„Unter diesen Umständen mußte es opportun erscheinen, daß sich auch die Rechte organisiere, um kraft einer kompakten Majorität dahin zu wirken, der wahren Aufgaben des Gemeinderats gerecht zu werden, ausschließlich die ureigensten kommunalen Interessen Wiens ins Auge zu fassen, sie reiflich zu erwägen, geeignete Beschlüsse zu fassen und diese mit allen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen. Es war vorgekommen, daß Mitglieder der Rechten, ohne Direktive gelassen, mit der linken Seite gestimmt hatten. Um in Hinkunft derlei Vorkommnisse möglichst zu vermeiden, wurde die Bildung einer Partei der Rechten ernstlich in die Hand genommen. Man hatte sich zwar auch schon früher dann und wann nach der Plenarsitzung zu einem gemeinschaftlichen Abendessen, meist in einem Extrazimmer des ‚Hotel Elisabeth', zusammengefunden, doch gab es keinen förmlichen Klub, keine Klubstatuten und jedermann konnte nach wie vor in den Sitzungen, selbst über die wichtigsten Gegenstände, abstimmen, wie er es persönlich für gut befand. Das wäre nun allerdings an sich ganz in Ordnung gewesen. Allein es konnte unmöglich im Interesse einer ersprießlichen Gemeindeverwaltung, zumal in einer Zeit, da die bedeutsamsten Fragen einer gründlichen und schnellen Lösung harrten, gelegen sein, daß wichtige Entscheidungen wechselnden Zufällen anheimgegeben blieben. Nicht jedes Mitglied war in der Lage, sich selbst genaue und verläßliche Informationen zu verschaffen; der Nutzen regelmäßiger, privater Besprechungen und eingehender Debatten über allfällig divergierende Anschauungen leuchtete dermaßen ein, daß allmählich selbst die Rigorosesten mit Rücksicht auf das Zustandekommen durch die Mehrheit gutgeheißener Erledigungen ihre Zweifel, ob es statthaft sei, einen Klubbeschluß für sämtliche Mitglieder bindend zu erklären, aufgaben. Das war der schwierigste Punkt des Statutenentwurfes gewesen, der mir, dem der Aufenthalt in rauch- und dunsterfüllten Wirtsstuben stets unleidlich war, mehrere höchst unangenehme Nachtstunden gekostet hatte. Die zweite Schwierigkeit betraf die Namenstaufe des neuen Klubs, dessen Zustandekommen insbesondere von mehreren früheren Angehörigen der linken Seite, darunter in erster Linie vom Buchhändler Josef Klemm, lebhaft gefördert worden war. Diese Herren wehrten sich energisch gegen die naturgemäße Titulatur ‚Klub der Rechten', weil ihrer Meinung nach in parlamentarischem Sinne die rechte Seite an sich fortschrittsfeindlich und reaktionsverdächtig sei, sie demnach als Renegaten und Verleugner ihrer Prinzipien betrachtet würden und ihnen damit der Eintritt in den neuen Klub geradezu unmöglich gemacht wäre. Da kam Klemm auf den nicht ganz glücklichen Gedanken, den Klub ‚Mittelpartei' zu nennen, um zu dokumentieren, man wolle zwischen Rechten und Linken die Mitte halten. Dieser Vorschlag war schon deshalb nicht zutreffend, weil zum richtigen Begriff der Mitte die wirkliche oder wenigstens gedachte Existenz der sie umgebenden Flanken gehört, im Gemeinderatssaale aber nunmehr die Rechte fehlte; es sei denn, Herr Dr. Klucky wollte allein als Partei der Rechten angesehen werden, denn nur von ihm wußte man mit voller Bestimmtheit, er werde sich nicht herbeilassen, sich wie immer gearteten Klubstatuten zu fügen. Trotz dieses Anstandes ging die feierliche Taufe vonstatten. Die Rechte war somit als besonderer Klub statutenmäßig organisiert und diszipliniert; die ‚Mittelpartei' zählte von allem Anbeginn mehr als sechzig Mitglieder, besaß daher die absolute Majorität im Gemeinderat."

Am 15. April 1863 waren jedenfalls die Verhandlungen so weit gediehen, daß die Grundlagen für ein gemeinsames politisches Programm beraten werden konnten. Da man sich in den Statuten auf eine möglichst elastische Formulierung einigte, hatte die neugegründete Mittelpartei auch reelle Lebenschancen. Das Programm mutet nach heutigen Begriffen undemokratisch an: wird doch neben der allgemeingültigen Betonung des Interesses am öffentlichen Wohl vor allem unterstrichen, man wolle dafür sorgen, daß es zu keinen unfruchtbaren und endlosen Debatten im Gemeinderat komme. Die absolute Mehrheit, die der Mittelpartei sicher war, lieferte die Möglichkeit, das Programm zu realisieren. Das am 23. April 1863 im Hotel „Zur Kaiserin Elisabeth" unterzeichnete Statut legt fest, daß ein Zusammengehen in Sachfragen, vor allem in politischen, religiösen, sozialen und administrativen, zielführend erscheine; daß durch eingehende Vorbesprechungen Debatten in den Plenarsitzungen abgekürzt werden sollen; und daß der Schwerpunkt der Arbeit des Gemeinderats in Hinkunft in den Sektionen und Kommissionen liegen solle. Das von 58 Gemeinderäten der äußersten Rechten, des rechten Zentrums und der gemäßigten Linken unterzeichnete Programm kennzeichnete die Mittelpartei zwar als Konzentration aller gemäßigten rechten und linken Elemente des Gemeinderats, doch zeigte sich von Anfang an, daß der rechte Flügel das Übergewicht besaß und dieses auch behielt[288]).

Die in ihrer Glanzzeit bis auf nahezu 80 Gemeinderäte angewachsene Mittelpartei konnte diese Stärke auf die Dauer nicht behaupten, weil sie in ihrer beruflichen und sozialen Struktur nicht homogen genug war, fast zwei Drittel der Mandatare unter einheitlicher Führung zusammenzufassen und sie in allen Sachfragen zu einem gemeinsamen Vorgehen zu bewegen. Immerhin hat der Zusammenschluß bewirkt, daß sich bei den Gemeinderatswahlen des Jahres 1864 praktisch nur zwei große Fraktionen gegenüberstanden: die Mittelpartei, welche sich auf eine gut abgesicherte absolute Mehrheit stützen konnte, und die ihr opponierende Äußerste Linke, die in den Gemeinderä-

ten Umlauft und Steudel ihre Hauptproponenten besaß. Obwohl die Mittelpartei bei den Wahlen erwartungsgemäß mehrheitlich durchdrang, sahen sich die Tageszeitungen veranlaßt, die Mitgliederstärke der Partei kritisch zu analysieren, wobei sie – wie etwa die linksliberal orientierte Vorstadtzeitung[289]), welche seit 1860 nachdrücklich den demokratischen Flügel gegen die Altliberalen unterstützte – zu dem Schluß kamen, daß die Mittelpartei nur noch über 64 Mitglieder verfüge; zu diesem Zeitpunkt schätzten die Journalisten die Stärke der Rechten wie der Linken auf je 14, jene der Äußersten Linken auf 18 Mitglieder ein, während fünf Gemeinderäte als „Wilde" agierten und sich überhaupt keiner Fraktion anschließen wollten[290]).

Die Abspaltung der Linken

Wenige Tage nach Beendigung der Wahlen kam es, wie politische Beobachter erwartet hatten, zur Abspaltung einer oppositionellen Gruppe von Gemeinderäten, welche sich den Fraktionsnamen „Linke" gab. Obmann der neuen Fraktion war Gemeinderat Josef Nikola, ein damals 48jähriger Kaffeesieder, der unter dem Pseudonym Kola Theaterstücke schrieb und sich auch journalistisch betätigte. Aus verständlichen Gründen hat Felder an ihm kein gutes Haar gelassen; er charakterisierte in seinen „Erinnerungen" Nikolas Lokal als „finstere Kaffeespelunke" und bezeichnete ihn selbst als den „Tartuffe des Gemeinderats", einen Intriganten, der versucht habe, Bürgermeister Zelinka „mit seinen Ratschlägen zu beherrschen" und sich in dem Augenblick, da er seinen Mißerfolg habe erkennen müssen, nicht gescheut habe, in der Partei „eine Spaltung in eine äußerste und eine gemäßigte Linke herbeizuführen, an deren Spitze er sich selbst schlich". Da Nikola seinerseits Felder „in verschiedenen Journalen herbe Kritiken" angedeihen ließ, wird die gegenseitige Abneigung verständlich[291]).

Die Schwächung der Mittelpartei, die sich infolge der Konstituierung der Linken zwangsläufig ergab, hatte allerdings auf die Wahl des Bürgermeisters keinerlei Einfluß: Zelinka wurde am 19. Mai 1864, sehr zu seiner eigenen Genugtuung, wiedergewählt, wobei 99 der anwesenden 118 Gemeinderäte für ihn votierten: die Mitglieder der Mittelpartei, der Rechten und der Linken. Die Meinungsverschiedenheiten in Sach- und Stilfragen der Kommunalpolitik konnten offenbar die Solidarität bei wichtigen Entscheidungen nicht beeinträchtigen. Da die Bürgermeister-Stellvertreter ohne Neuwahl im Amt verblieben, haben wir leider keine Möglichkeit, die Auswirkungen der Fraktionsaufsplitterung anhand der Stellvertreterwahlergebnisse zu verfolgen.

Es steht fest, daß die gemäßigte Linke der Mittelpartei wesentlich näherstand als die Äußerste Linke, in welcher sich die von Anfang an linksorientierten Gemeinderäte zusammengeschlossen hatten. Diese Schlußfolgerung läßt sich unschwer daraus ziehen, daß die Linke in vielen Fällen gemeinsam mit der Mittelpartei stimmte, nur selten hingegen mit der Äußersten Linken (die sich ja auch als einzige Fraktion bei der Bürgermeisterwahl gegen Zelinka ausgesprochen hatte). Auf der Suche nach einer Erklärung für dieses Phänomen stoßen wir unter anderem auf die Tatsache, daß sich die Vertreter der Linken, soweit wir dies anhand der ihr mit Sicherheit zuzurechnenden Gemeinderäte ersehen können, neben dem stark vertretenen Gewerbestand besonders aus dem Bildungsbürgertum rekrutierten.

Die Mittelpartei war bis in die achtziger Jahre mächtig genug, jeweils problemlos ihren Kandidaten auf den Bürgermeistersessel zu bringen; nicht umsonst nannte man sie deshalb unumwunden – sei es bewundernd, sei es resignierend oder zähneknirschend – die „Bürgermeisterpartei" Wiens. Aber ihre Stellung war keineswegs stark genug, auch dauernd auf die Besetzung beider Stellvertreterposten gesicherten Einfluß zu nehmen. So ergibt sich in den sechziger Jahren ein bereits angedeuteter grundlegender Wandel: Nicht die Eignung für Aufgabenbereiche innerhalb der städtischen Verwaltung – wie dies bis 1848 bei den damals bestehenden Senaten der Fall gewesen war, denen jeweils einer der Vizebürgermeister vorstand –, sondern fast ausschließlich die tagesgebundene Machtposition der politischen Fraktion war für personelle Entscheidungen von Bedeutung. Diesem gewiß wesentlichen Unterschied hat man in der Stadtgeschichtsschreibung bisher kaum Beachtung geschenkt.

Die Diskrepanz, die sich – bei gleichzeitiger starker Präsenz der Doktoren in den linksorientierten Fraktionen – aus der starken Betonung des „bürgerlichen" Elements gegenüber dem „akademischen" im Wahlkampf ergab, zeigt sich bei der Äußersten Linken stärker als bei der Linken. Dort ergab sich sogar die merkwürdig anmutende Situation, daß die Fraktion ihre Führungsgarnitur aus anderen Wahlkörpern schöpfte als jenem, den sie eigentlich zu vertreten gewillt war. Johann Steudel beispielsweise gehörte selbst dem ersten Wahlkörper an, wurde aber im dritten Wahlkörper gewählt; der Handelsschulprofessor Dr. Johann Ferdinand Schrank, der 1866 nach zwei vergeblichen Anläufen endlich in den Gemeinderat einzog, und der Staatsbeamte Johann Umlauft gehörten dank ihrer Berufe dem zweiten Wahlkörper an. Bereits 1863 forderte die Äußerste Linke – von der übrigens weder ein Statut noch ein Programm bekannt ist – eine Wahlreform: die Zahlung von 5 Gulden direkter Steuer pro Jahr sollte ausreichen, das aktive Wahlrecht zu erhalten – eine Forderung, die mehr als zwei Jahrzehnte später von der christlichsozialen Opposition neuerlich erhoben und dann auch durchgesetzt wurde. Außerdem sollte entsprechend dem von den Gemeinderäten Steudel, Umlauft und Menter unterzeichneten Antrag die Zahl der Wahlkörper auf zwei reduziert werden (im ersten Wahlkörper sollte die Wahlberechtigung von einer Steuerleistung über 100 Gulden, im zweiten Wahlkörper von einer über 5 Gulden abhängig sein). Prinzipiell traten die Vertreter der Äußersten Linken für den Handels- und Gewerbestand ein; sie sprachen sich gegen die Ausführung von Monumentalbauten aus und forderten an deren Stelle die Errichtung eines Versorgungshauses und von Waisenhäusern sowie die Gründung einer Dienstbotenkasse.

Schon ein Jahr nach ihrem Entstehen war die Linke – wenngleich auch nur vorübergehend – wieder zerbrochen[292]). Nach den Wahlen von 1866, an denen sie sich wahlwerbend nicht mehr beteiligte, konnte die Mittelpartei ihre Position konsolidieren (70 Mandate). Auch die Äußerste Linke ging mit 21 Mandaten gestärkt aus den Wahlen hervor; die Rechte verfügte über neun Sitze. Die bisherigen Anhänger der gemäßigten Linken hatten sich allerdings nur zu einem geringen Teil den bestehenden Fraktionen angeschlossen; dafür legt der Tatbestand Zeugnis ab, daß man zu dieser Zeit im Gemeinderat nicht weniger als 18 „Wilde" zählte[293]). Die Äußerste Linke, der es offensichtlich nicht gelungen war, die sich ihr bietende Chance zu nützen und die konzept- und führerlosen Linken für sich zu gewinnen, war sich ihrer ohnmächtigen Situation durchaus bewußt.

Die Zerrissenheit wirkte sich auch auf die Wähler aus. Als man die Bürgerschaft zwischen dem 26. März und dem 6. April 1867 wieder zu den Urnen rief, mußte man einen Tiefstand an Interesse registrieren, der sich besonders im dritten Wahlkörper mit aller Deutlichkeit zeigte: nur 10 Prozent der Wahlberechtigten gaben auch tatsächlich ihre Stimme ab. Im Gemeinderatspräsidium kam es zu keiner

Veränderung: am 23. Mai 1867 wurde Zelinka neuerlich zum Bürgermeister gewählt und auf den beiden Stellvertreterposten verblieben bei der am 1. Juni vorgenommenen Wahl in unveränderter Reihung die Gemeinderäte Dr. Cajetan Felder und Dr. Franz Karl Mayerhofer; allerdings benötigte Mayerhofer – und dies beleuchtet doch schlaglichtartig die Unruhe innerhalb der Linken – einen zweiten Wahlgang, um die Stelle wieder einnehmen zu können.

Die militärischen und staatspolitischen Ereignisse der Jahre 1866 (Niederlage der Österreicher bei Königgrätz im Deutsch-österreichischen Krieg 1866, Österreichisch-ungarischer Ausgleich 1867) haben auf die Kommunalpolitik, wenn man davon absieht, daß durch die angespannte Lage die Aufnahme einer großen Investitionsanleihe der Stadt in der Realisierung auf Schwierigkeiten stieß und die Emissionshöhe stark reduziert werden mußte, keinen Einfluß genommen. Stärkere innenpolitische Auswirkungen, auch im kommunalen Bereich, hatte jedoch das am 24. November 1867 beschlossene liberale Vereins- und Versammlungsgesetz. Damit ergab sich insofern ein bedeutsamer Wandel, als man zum erstenmal eine Organisation der Arbeiterschaft erkennen kann; sozialdemokratische Arbeiterbildungsvereine auf der einen und katholische Gesellenvereine auf der anderen Seite stehen am Beginn des politischen Engagements eines bis dahin ungewollt abseits stehenden großen Teiles der Bevölkerung, der infolge des vom Besitzbürgertum verteidigten Kurienwahlrechts von jeder politischen Mitbestimmung, ja, selbst von jeder Meinungsäußerung zu politischen Tagesfragen, ausgeschlossen war. Noch eine Meldung der Gazetten ließ in diesem Jahr aufhorchen: am 13. Dezember 1867 meldeten sie die neuerliche Bildung einer gemeinderätlichen Fraktion der Linken, die sich in ihren Statuten weitgehend an das Programm von 1864 anlehnte[294]).

Im Jänner und Februar 1868 konstituierten sich in fast allen Bezirken demokratische Vereine; ab dieser Zeit wird von der Äußersten Linken auch als den „Bezirksdemokraten" gesprochen. Diese Vereine schalteten sich bei den zwischen dem 20. und dem 29. April 1868 abgehaltenen Gemeinderatswahlen erstmals direkt in den Wahlkampf ein. Die Wahlen brachten in ihren Ergebnissen klarere politische Fronten als bisher. So wurde beispielsweise im ersten Wahlkörper kein einziger Vertreter der Linken gewählt, wogegen im dritten Wahlkörper mit Ausnahme von zwei Mandataren der Mittelpartei ausschließlich Männer gewählt wurden, welche von der Äußersten Linken und der Linken präsentiert wurden, daneben noch einige „Wilde", die aufgrund ihres persönlichen Bekanntheitsgrades die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Zeitungen fanden nach den Wahlen zum erstenmal klassifizierende Bezeichnungen, indem sie die Äußerste Linke als „radikal", die Linke als „liberal" und die Mittelpartei als „bürgerlich" einstuften. 1868, im letzten Jahr der Amtszeit Zelinkas, verfügte die Mittelpartei über 72, die Äußerste Linke über 21, die Linke über 16 und die Äußerste Rechte über sieben Gemeinderatssitze, dazu kamen vier „Wilde"[295]).

Infolge der differenzierteren Fraktionsgliederung und der aus ihr resultierenden Meinungsvielfalt, aber auch wegen der deutlicher in Erscheinung tretenden Interessensüberschneidungen kamen Ende der sechziger Jahre die Wahlen ins Gemeinderatspräsidium in Bewegung. Den Bürgermeister-Stellvertreter-Wahlen im Juni 1868 gingen lebhafte Fraktionsbesprechungen voraus. Mayerhofer, der im März 1868 von seinem Stellvertreterposten zurückgetreten war, hatte auch sein Gemeinderatsmandat niedergelegt. Es ging das Gerücht, einer der jüngeren Gemeinderäte, nämlich der 1864 gewählte, damals vierzigjährige öffentliche Agent Dr. Julius Newald, der alsbald die Obmannstelle der Mittelpartei übernommen hatte, sei an dieser Entwicklung nicht unbeteiligt gewesen. Fest steht jedenfalls, daß die Mittelpartei zwei ihrer Mitglieder als Kandidaten aufstellte: als ersten Stellvertreter (wie 1863 und 1867) Dr. Cajetan Felder, als zweiten Stellvertreter jedoch Dr. Julius Newald. Bei den am 9. Juni 1868 abgehaltenen Wahlen erhielt Newald bemerkenswerterweise auch die Stimmen der Linken. Noch interessanter als dieser Tatbestand – Koalitionen zwischen Mittelpartei und Linken überraschen uns nicht – ist allerdings die Begründung für dieses Vorgehen: die Fraktion, hieß es, stehe im Gegensatz zur ausgesprochen konservativen Richtung Felders und glaube daher, dies durch die Wahl Newalds ausdrücken zu müssen. Man erinnert sich in diesem Zusammenhang des Urteils Felders, der sich bitter darüber beklagte, „daß die aus der Intelligenz und der anständigen Bürgerschaft bestehende ‚Mittelpartei' . . . durch die lässige Leitung ihres Obmannes Newald sichtlich an Terrain und Einfluß verlor und der Gefahr von Spaltungen entgegenging". Newald erfreute sich keineswegs der besonderen Wertschätzung Felders, und dies ist, wenn wir die politischen Präferenzen betrachten, auch nicht überraschend. Felder hat jedenfalls die Situation insofern richtig erfaßt, als er in seinen „Erinnerungen" später die folgenden Sätze formulierte: „Newald, der es sich, sei es aus angeborener Feigheit oder aus Schlaumeiertum, mit den Linken nicht verderben wollte, drapierte sich gerne mit dem Mäntelchen eines Konziliators und war stets bemüht, jeder Meinungsdifferenz, selbst im Schoße des Klubs, damit aus dem Wege zu gehen, daß er keinen Klubbeschluß fassen ließ und jedem Mitglied anheimstellte, frei abzustimmen. Dadurch verloren viele die nötige Direktive und votierten zum großen Vergnügen der Linken, die wie ein Mann geschult waren, bunt durcheinander[296]))." Auch bei den Wahlen von 1868 ging die Äußerste Linke eigene Wege: ihre Vertreter entschieden sich wieder für Johann Heinrich Steudel, ohne ihm auch diesmal den angestrebten Stellvertreterposten verschaffen zu können. Steudel war in den letzten Jahren immer mehr zur zentralen Figur seiner Fraktion geworden; nach dem Ausscheiden Menters war er im Februar 1866 zum Obmann gewählt worden.

Wie sehr sich die Haltung Newalds schon wenige Monate später für ihn positiv auswirken sollte, konnte im Sommer 1868 noch niemand ahnen. Am 21. November 1868 starb nämlich der amtierende Bürgermeister Zelinka völlig überraschend im 67. Lebensjahr. Nach seinem Tod zeigte sich, daß viele Jahre hindurch weniger der Bürgermeisterposten an sich, sondern nur die Person Zelinkas unumstritten gewesen war. Umso heftiger war der nun folgende Wahlkampf. Als sich abzuzeichnen begann, daß Felder aus ihm aller Wahrscheinlichkeit nach als Sieger hervorgehen würde, rief diese Befürchtung alle seine Gegner auf den Plan. Durch ein Zusammengehen suchten die Verteter der Linken und der Äußersten Linken insoweit einen Gewaltstreich, als sie sich nicht auf einen Kandidaten aus ihrer Mitte – dem sie keine realen Chancen errechneten –, sondern auf dem gemäßigt-liberalen Obmann der Mittelpartei, Dr. Julius Newald, einigten und diesem ihre Unterstützung gegen den konservativ-rechtsliberalen Felder anboten. Obwohl auch einige Vertreter der Mittelpartei sowie „Wilde" für ihn eintraten, scheint die Koalition der beiden linken Fraktionen doch nicht lückenlos zustande gekommen zu sein. Bei der Bürgermeisterwahl am 20. Dezember 1868 wurde nämlich Felder mit 84 von 115 Stimmen gewählt und auf Newald entfielen nur 29 Stimmen. Umso sicherer war ihm der Posten eines ersten Bürgermeister-Stellvertreters, weil bei den Wahlen am 14. Jänner 1869 selbstverständlich auch seine eigenen Parteifreunde weitgehend geschlossen für ihn votierten; er erhielt dadurch 93 Stimmen. Auf den zweiten Stellvertreterposten kam mit der relativen Mehrheit von 58 Stimmen der

Landstraßer Bäckermeister Franz Khunn, der sein Mandat im Gemeinderat seit 1861 ausübte, bereits als Stellvertreter Bürgermeister Seillers fungiert hatte, dann jedoch Vertrauensmann und Reisebegleiter dessen Gegenspielers Zelinka geworden war. Khunn sollte in den siebziger Jahren dadurch ins Blickfeld rücken, als er es war, der in seinem Wahlbezirk Dr. Karl Lueger protegierte und ihm die Kandidatur im Rahmen der Mittelpartei ermöglichte.

Das große Aufgebot der Opposition und alle taktischen Winkelzüge waren also vergeblich geblieben. Felder konnte sich – unbesorgt um die Aktivitäten seiner Gegner – den Geschäften als Bürgermeister widmen: standen doch den 73 nachweislich der Mittelpartei zuzuordnenden Gemeinderäten nur 22 der Äußersten Linken und 16 der Linken gegenüber, zusammen also 38; von neun Gemeinderäten läßt sich die fraktionelle Präferenz, sofern sie nicht überhaupt als „Wilde" agierten, nicht feststellen.

Felder ist es jedenfalls, wie er selbst mit einigem Stolz vermerkt[297]), gelungen, die „Mittelpartei . . . Jahre hindurch als eine verläßliche, festgeschlossene Phalanx" zusammenzuhalten, ein Faktum, das vor allem seitens des Großbürgertums und der von ihm beeinflußten Medien mit Genugtuung registriert wurde: war damit doch zugleich gesichert, daß die Stadt Wien sich jenen Vorhaben zur Verbesserung der technischen Infrastruktur widmen konnte, welche diese soziale Schichte als eine Voraussetzung für ihre eigenen Vorhaben – vor allem auf dem Gebiet des privaten Wohnhausbaues – dringend benötigte. Es darf daher nicht verwundern, daß sich die Opposition nicht nur bemühte, Wähler zu gewinnen, sondern auch ihre Mitglieder im Gemeinderat straffer organisierte. Gelang es ihr in ersterem Fall tatsächlich, Einbrüche in das Wählerpotential der Mitte-Rechts-Fraktion zu erzielen – bei den Wahlen während des ersten Trienniums von Felders fast zehnjähriger Amtszeit konnte sie einen so starken Zuwachs verzeichnen, daß sie mit 55 Mandaten ziemlich nahe an die Mittelpartei heranrückte –, so war es ihr andernteils nicht möglich, die Position Felders als Bürgermeister zu erschüttern. Als er sich 1871 zur Wiederwahl stellte, konnte er zwar nur noch 76 Stimmen (gegenüber 84 im Jahr 1868) auf sich vereinigen, doch bildeten auch diese eine durchaus solide Mehrheit[298]).

Schwächung der Mittelpartei

Dieser Erfolg wurde im folgenden Jahr dadurch getrübt, als sich Anfang 1872 von der Mittelpartei eine Gruppe von Gemeinderäten trennte, die ihrer neuen Fraktion den Namen „Reformclub" gaben. Der Club setzte sich aus 17 vorwiegend jüngeren Akademikern zusammen. Ein politischer Erdrutsch leitete sich aus dieser Gründung nicht ab, weil die jungen Gemeinderäte nicht aus grundsätzlichen politischen Erwägungen einen eigenen Weg beschreiten wollten, sondern vor allem deshalb, weil sie sich in der zu erstarren drohenden Mittelpartei nicht ausreichend entfalten konnten; daß dem so war, zeigt sich deutlich daran, daß sie in konkreten Sachfragen auch weiterhin gemeinsam mit Vertretern der Mittelpartei votierten.

Die Konsolidierung der Großbürgerlich-Liberalen ging merkwürdigerweise trotz der gewaltigen wirtschaftlichen Rezession des Jahres 1873 vonstatten, sodaß sie 1875 einen bedeutenden Wahlerfolg selbst dort erringen konnten, wo prominente Vertreter der „Bezirksdemokraten" kandidierten und über einen festen Stammwählerstock verfügten. Hand in Hand damit begann allerdings eine Distanzierung der Gemeinderäte der Mehrheitsfraktion von Bürgermeister Dr. Cajetan Felder, der seit der Mitte der siebziger Jahre seitens der Opposition – vertreten insbesondere durch Dr. Karl Lueger und Dr. Ignaz Mandl – konsequent attackiert wurde. Die neue Taktik der Oppositionellen, die sich in immer schärferen Angriffen gegen die Kommunalpolitik und den Stadtmagistrat ausdrückte, führte binnen kürzester Zeit insofern zu einer Änderung der Mandatsverteilung, als 1877 überhaupt keine Fraktion mehr über eine überzeugende Mehrheit verfügte; dazu hatte beigetragen, daß sich 1877 in einigen Bezirken, durch Lueger entscheidend beeinflußt, eine „Wirtschafts- und Fortschrittspartei" den Wählern vorgestellt hatte, die es sich zur Aufgabe stellte, im besonderen die Interessen des Kleingewerbes zu vertreten. Der Rücktritt Felders am 28. Juni 1878 ist daher wesentlich mehr als eine bloße personelle Veränderung; man muß die vom Bürgermeister getroffene persönliche Entscheidung in den größeren Rahmen der Kommunal- und Staatspolitik sowie der veränderten ökonomischen Bedingungen stellen. Mit dem Ende der liberalen Dominanz auf Staatsebene, die sich 1879 in der Bestellung des konservativen Sozialreformers Eduard Graf Taaffe zum Ministerpräsidenten manifestiert, kam es zu einer Tendenzwende, die im wirtschaftlichen Bereich durch den Übergang vom Wettbewerbs- zum Trustkapitalismus markiert wird. Im Gefolge dieser Entwicklung kam es konsequenterweise auch zu einer Neueinschätzung – um nicht zu sagen: zu einem In-Frage-Stellen – bisheriger politischer und ideologischer Wertvorstellungen. Die Depression unterstützte zweifelsohne Tendenzen in Richtung vorindustriellen Denkens, staatlicher Reglementierung und der Förderung von Kleinbetrieben[299]). Damit entstand, wenn wir kurz vorgreifen, im kommunalen Bereich eine antiliberale Abwehrfront, welcher sich neben Kleingewerbetreibenden in städtischen und Kleinbauern in ländlichen Gebieten auch die sozial höherstehenden Benachteiligten des industriellen Aufschwungs, nämlich die klerikal-konservativen Adeligen, anschlossen. Auf diesem Sektor liegt die Wurzel der kommunalpolitischen Entwicklung der achtziger und neunziger Jahre.

Kehren wir nochmals in die beginnenden siebziger Jahre zurück und betrachten wir die personelle Besetzung der Bürgermeister-Stellvertreter-Posten. Nach der Wahl Felders zum Bürgermeister – er hatte, wie bereits ausgeführt, am 20. Dezember 1868 als Nachfolger des verstorbenen Zelinka 89 von 115 Stimmen auf sich vereinigen können[300]) – war Newald vom zweiten auf den ersten Stellvertreterposten vorgerückt: bei der Wahl am 14. Jänner 1869 hatten ihm 93 Gemeinderäte ihr Vertrauen ausgesprochen. Hingegen hatte sich bei der Wahl des zweiten Stellvertreters für den kandidierenden Franz Khunn lediglich die hauchdünne Mehrheit von 58 Stimmen (von 115 abgegebenen) ergeben[301]). Diese personelle Besetzung blieb während der folgenden fünf Jahre unverändert; die beiden Kandidaten stellten sich alljährlich einer Neuwahl und wurden regelmäßig bestätigt. Die Wahlen erfolgten am 20. Jänner 1870[302]), am 19. Jänner 1871[303]), am 23. Jänner 1872[304]), am 5. Februar 1873[305]) und am 5. Februar 1874[306]).

Eine Änderung ergab sich erst 1875. Bereits vor der Wahl hatte Khunn, der das 73. Lebensjahr erreicht hatte, die Erklärung abgegeben, er wolle aus Altersgründen von einer Wiederkandidatur absehen[307]). Am 4. Februar 1875[308]) wurde daraufhin neben dem im Amt verbleibenden und neuerlich kandidierenden ersten Stellvertreter Dr. Julius Newald der damals 62jährige Josefstädter Privatier Eduard Uhl gewählt, der schon seit 1861 Mitglied des Gemeinderats war. Aus dieser personellen Entscheidung ergab sich zwei Jahre eine Komplikation von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich die sich an Uhls Person entzündende Diskussion, ob die Bürgermeister-Stellvertreter ihr Amt ehrenamtlich ausüben sollten oder nicht. Gemeinderat Dr. Wilhelm Gunesch machte den Vorschlag, den Stellvertretern künftig eine Aufwandentschädigung zu bezahlen, stand damit aber nicht auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen des Gemeindestatuts. Um die

Intentionen zu verstehen, muß man die Hintergründe der finanziellen Situation Uhls kennen, denn es handelte sich beim Vorstoß Guneschs ganz gewiß um eine „Lex Uhl". Felder weiß in seinen „Erinnerungen" zu berichten[309]), in welcher Weise Uhl während des Börsenkrachs von 1873 um sein Vermögen und damit um ein seine Existenz sicherndes Einkommen gebracht worden war: nämlich durch die schlechte Anlageberatung seines rechtskundigen Freundes Newald. Als Uhl in immer mißlichere finanzielle Verhältnisse geriet und sich auch keine Möglichkeit anbot, ihn in irgendeiner Weise – etwa mit Hilfe eines vakant gewordenen Aufsichtsratspostens bei einer Bank oder einer Eisenbahngesellschaft – zu versorgen, verfiel man 1877 in Kreisen des Gemeinderats auf die – wie es Felder formulierte – „unglückliche Idee, den Bürgermeister-Stellvertretern durch Gemeinderatsbeschluß gleich dem Bürgermeister eine Funktionsgebühr votieren zu lassen". Da den Bürgermeister-Stellvertretern gesetzlich kein eigener Wirkungskreis zugewiesen war (und es außerdem während der Amtszeit Felders, an der man sich orientieren mußte, niemals zu einer längeren Stellvertretung gekommen war), war der Antrag statutenwidrig. Felder sah sich in der schwierigen Lage, eine positive Beschlußfassung gegebenenfalls sistieren zu müssen, obwohl er mit Uhl befreundet und (nach seiner eigenen Darstellung) auch gewillt war, ihm in seiner Notlage zu helfen. Durch den Umstand, daß Newald, der von einer solchen Beschlußfassung ebenfalls profitiert hätte, mit Nachdruck erklärte, daß er unter keiner Bedingung eine Funktionsgebühr annehmen würde, weil eine solche ungesetzlich sei, sah sich Felder der Notwendigkeit eines Einspruchs enthoben, weil Gunesch in richtiger Einschätzung der Aussichtslosigkeit desselben den Antrag gar nicht erst stellte.

Am 5. Juli 1878 trat Felder unter dem Druck Luegers, der ihn in einer Verfahrensfrage hart bedrängte, von seinem Amt als Bürgermeister zurück. Damit war auch die Position der liberalen Mittelpartei, die schon seit Jahren nicht mehr jene Geschlossenheit besaß, die sie in den späten sechziger Jahren und zu Beginn der siebziger Jahre aufgewisen hatte, stark angeschlagen. Als Nachfolger Felders nominierte die Mittelpartei, wie zu erwarten, Dr. Julius Newald; seine Wahl zum Bürgermeister erfolgte am 20. September 1878[310]) nach Absprache mit den Gemeinderatsklubs der Linken und der Äußersten Linken und mit Unterstützung des rechtsstehenden Reformclubs. Daraus läßt sich zwar schließen, daß Newalds Konsenspolitik Früchte trug, aber die Unterstützung bezog sich offenkundig nur auf seine eigene Person und nicht auf die von seiner Fraktion vertretenen politischen Grundsätze. Daß sich der am 2. August 1878 vollzogene Zusammenschluß der Fraktionen der Äußersten Linken, der Linken und der Wirtschaftspartei zu einer „Vereinigten Linken"[311]), die damit über 48 Stimmen verfügte und zu ihrem Vorsitzenden Dr. Johann Ferdinand Schrank wählte, nicht sogleich negativ auf die Arbeit der großbürgerlich-liberalen Mitte-Rechts-Mehrheit auswirkte und diese daher – im Gegensatz zur Staatsentwicklung – ihre Dominanz noch rund eineinhalb Jahrzehnte behaupten konnte, verdankt sie allerdings weniger ihrer Einigkeit und Geschlossenheit den von ihr zur Bewältigung der ökonomischen Krise gesetzten Maßnahmen oder gar der Zugkraft ihres politischen Programms, sondern fast ausschließlich dem Umstand, daß die neugegründete oppositionelle Fraktion schon sehr bald an ihren eigenen Widersprüchen und Zwistigkeiten scheiterte.

Am 23. August 1878 faßte der Gemeinderat den Beschluß, die durch die Wahl Newalds vakant gewordene Stellvertreterstelle – im Hinblick darauf, daß im Gemeindestatut keine entsprechende Verfügung enthalten war – derart zu besetzen, daß zuerst der erste Stellvertreter gewählt wurde, danach – sofern dadurch die zweite Stellvertreterstelle frei geworden sein sollte – der zweite Stellvertreter, und zwar jeweils für ein Jahr. Bei der am 20. September 1878 vorgenommenen Wahl[312]) rückte zunächst Eduard Uhl problemlos von seinem Posten als zweiter Stellvertreter auf jenen eines ersten Stellvertreters vor. Da damit die Stelle des zweiten Stellvertreters frei wurde, war nunmehr auch diese neu zu besetzen. Die Mehrheit fiel auf den Rechtsanwalt Dr. Moritz Lederer, der dem Gemeinderat kontinuierlich seit 1871 angehörte. Bei der Wahl am 2. Oktober 1879 wurden beide Kandidaten wiedergewählt[313]).

Die Position der Vereinigten Linken wurde jedoch immer stärker. Tatsächlich gelang es ihr im Frühjahr 1879, die stärkste Fraktion im Gemeinderat zu werden. Sie wurde seit 15. Mai 1880 de facto von Lueger geführt und verfügte zu diesem Zeitpunkt über 58 Mitglieder; bei insgesamt 120 Sitzen fehlten ihr zur absoluten Mehrheit nur drei Stimmen – an diesen sollte sie allerdings scheitern. Am 7. Oktober 1880[314]), auf dem Höhepunkt ihres Einflusses, war sie stark genug, um bei den Bürgermeister-Stellvertreter-Wahlen ihrem Vorsitzenden Dr. Johann Ferdinand Schrank die Wahl zum zweiten Bürgermeister-Stellvertreter (anstelle des damit ausscheidenden Dr. Moritz Lederer) zu sichern. Auf die Dauer waren jedoch die Gegensätze zwischen den Linksliberalen und der Wirtschaftspartei infolge des verschiedenen gemeinderätlichen Stils und der andersartigen kommunalpolitischen Stoßrichtung nicht zu überbrücken. Den letzten Ausschlag gab nach kaum drei Jahren vergeblichen Bemühens die persönliche Rivalität der Führungsgarnitur[315]), da jeder für sich selbst den Bürgermeister-Stellvertreter-Posten anstrebte. Als Johann Heinrich Steudel 1881, in richtiger Einschätzung seiner eigenen Chancen, mit der Neukonstituierung der Äußersten Linken aus der Interessengemeinschaft ausbrach, war damit deren Schicksal besiegelt, wenngleich es noch ein Jahr zuvor den Anschein gehabt hatte, als könne die Opposition bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit sogar nach dem Bürgermeisterposten greifen[316]).

Am 7. Juli 1881 wurde Dr. Julius Newald mit der überwältigenden Mehrheit von 95 der 117 anwesenden Gemeinderäte als Bürgermeister wiedergewählt[317]). Am 30. September 1881 beschloß der Gemeinderat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeindewahlrechts und leitete diesen an den Niederösterreichischen Landtag weiter. Der Entwurf sah vor, daß jeder männliche österreichische Staatsbürger, sofern er ein Alter von 24 Jahren erreicht hatte und mindestens 5 Gulden pro Jahr an direkter Steuer entrichtete, wahlberechtigt sein sollte[318]). Am 11. Oktober 1881 erfolgte die Wiederwahl von Uhl und Schrank in der bisherigen Reihenfolge[319]); die Entscheidung sollte nicht von langer Dauer sein.

Wenige Monate danach beendete der Ringtheaterbrand vom 8. Dezember 1881 Newalds Karriere; trotz vieler Vorhalte aus dem Kreis seiner Freunde und der unzweifelhaft bestehenden Unterstützung seitens der Mehrzahl der Gemeinderäte erklärte er am 24. Jänner 1882, obwohl ihn unmittelbar keinerlei Schuld traf und er nur in überspitztem Pflichtbewußtsein die Fehler des Magistrats verantworten zu müssen glaubte, seinen Rücktritt[320]). Inzwischen war noch ein anderes tragisches Ereignis eingetreten: am 28. Dezember 1881 war Schrank, wenige Monate nach Vollendung seines 51. Lebensjahres, überraschend verstorben[321]). Mit ihm verlor Lueger einen starken Rückhalt bei der Fraktion der Vereinigten Linken und unterlag auch tatsächlich bei der Ersatzwahl dem Kandidaten der Mittelpartei, Dr. Johann Prix, der zum ersten Bürgermeister-Stellvertreter gewählt wurde. Zugleich fiel bei der Entscheidung um die zweite Stellvertreterstelle die Wahl auf den Führer der Äußersten Linken, Johann Heinrich Steudel, dessen Rechnung somit aufgegangen war. Daraufhin

zog Lueger kurzerhand die Konsequenzen und löste die Vereinigte Linke, die auf dem besten Weg gewesen zu sein schien, die Führung in der Gemeinde an sich zu reißen, noch 1882 auf.

Die Unsicherheit im Lager der Linken wurde begleitet von einem Wiedererstarken der Rechten, die bereits 1879 durch die Vereinigung von Mittelpartei und Reformclub signalisiert worden war. Nach dem kurzlebigen und kaum aussichtsreichen Zwischenspiel einer kleinen rechten Fraktion, des „Wiener Clubs", folgte nun 1882, kurz nach dem Zerbröckeln der linken Opposition, die Gründung einer rechten Sammelfraktion, in der sich unter der Bezeichnung „Liberaler Fortschrittsclub" die Gemeinderäte der Mittelpartei und des Wiener Clubs mit einer Reihe von „Wilden" (d. h. Fraktionsungebundenen) vereinigten; der Erfolg stellte sich bereits bei den Wahlen des Jahres 1883 ein, bei denen der Fortschrittsclub sich mit 64 von 120 Mandaten eine Mehrheit im Gemeinderat sichern konnte[322]).

Am 5. Jänner 1882 faßte der Gemeinderat den Beschluß, die Bestimmungen für die Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter als Erläuterung zu § 41 des Gemeindestatuts von 1850 neuerlich zu veröffentlichen. Die Wahl sollte in einer eigens hiezu anberaumten Gemeinderatssitzung vorgenommen werden, zu der die Gemeinderäte gesondert einzuladen waren; sie hatten den Empfang des Einladungsschreibens eigenhändig zu bestätigen[323]). Zur Gültigkeit der Wahl war die Anwesenheit von wenigstens 80 Gemeinderäten, also zwei Drittel, erforderlich. Bei der Abstimmung selbst genügte die absolute Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte[324]). Gemäß der Geschäftsordnung[325]) war geheime Abstimmung vorgeschrieben[326]). Der Schriftführer hatte die Namen der Gemeinderäte aufzurufen, die daraufhin ihre Stimmzettel abgaben; die Hinterlegung des Stimmzettels in der Wahlurne wurde im Wahlprotokoll festgehalten[327]). Eine Stunde nach Beginn der Sitzung begann das Scrutinium[328]). Der Gewählte hatte in die Hände des Bürgermeisters nach einer vorbestimmten Formel die Angelobung zu leisten[329]).

Am 9. Februar 1882 wurde Eduard Uhl zum Bürgermeister gewählt[330]). Seine Wahl war belastet durch das bekannt schlechte Verhältnis, das er zu Newald gehabt hatte. War man es einerseits gewohnt gewesen, daß er Newald öffentlich die Schuld am Verlust des väterlichen Vermögens gab, so schrieb Newald wiederum seinen Sturz – wohl ungerechtfertigterweise – vor allem den Intrigen Uhls zu und klagte lauthals über dessen groben Undank; ja, seine „etwas zu natürlich-naive Gemahlin nahm", wie Felder zu berichten weiß[331]), „gar keinen Anstand, jedem, der es hören wollte, zu erzählen, daß Uhl lediglich von ihrem Gatten gelebt habe". Unter dieser Prämisse trat Uhl sein Amt an; es dürfte nicht wenige Gemeinderäte gegeben haben, die ihm durch die Wahl lediglich eine standesgemäße Versorgung sichern wollten.

Damit waren beide Stellvertreterposten frei geworden. Bei der am 4. Mai 1882 abgehaltenen Wahl erhielten Dr. Johann Prix als erster Bürgermeister-Stellvertreter, Johann Heinrich Steudel als zweiter Bürgermeister-Stellvertreter die Mehrheit im Gemeinderat[332]). Der Fortschrittsclub, dem Uhl und Prix angehörten, dominierte damit den Gemeinderat in entscheidender Weise, doch wußte sich die Äußerste Linke mit Steudel zu profilieren; es war zweifellos mehr als ein bloßer Achtungserfolg. Die Position des Fortschrittsclubs blieb jahrelang ungebrochen: nach dem Rücktritt Uhls war er es, der Prix am 28. November 1889 zur Bürgermeisterwürde verhalf[333]).

Als Bürgermeister bemühte sich Uhl zwar um einen Ausgleich mit der Opposition, doch blieb ihm der Erfolg versagt. Abgesehen davon, daß seine Bürgermeisterzeit vom unaufhaltsamen Vordringen oppositioneller Kräfte überschattet wurde, hatte er auch in den eigenen Reihen Widersacher, vor allem Prix, der samt dem Klub keineswegs die Absicht hatte, vorbehaltlos mit dem Bürgermeister zusammenzuarbeiten. Als es Lueger nach langen Kämpfen 1885 gelang, eine – wenn auch bescheidene – Wahlrechtsreform durchzusetzen, und mit der Senkung der für eine aktive Wahlbeteiligung erforderlichen Steuerhöhe von 10 auf 5 Gulden pro Jahr vor allem jenen Handwerkern und Gewerbetreibenden politische Rechte verschaffte, die er als seine ureigensten Anhänger betrachten konnte, rückte jene Stunde heran, die auf Staatsebene bereits 1878 geschlagen hatte. Obwohl man Bürgermeister Uhl keine unmittelbare Schuld an der Entwicklung geben kann, verloren die Liberalen in Wien – nicht zuletzt infolge einer immer deutlicheren Zersplitterung der Mehrheitspartei – mehr und mehr an Bedeutung. Innerhalb des liberalen Lagers nahm man die Gelegenheit wahr, eine Kampagne gegen den Bürgermeister zu entfachen und Prix zu einem unangefochtenen Gegenkandidaten aufzubauen.

Die politische Szene hat sich in den achtziger Jahren kaum mehr gewandelt. Uhl wurde am 9. Februar 1885 auf drei Jahre wiedergewählt, und am 5. März 1885 folgte die Bestätigung von Prix und Steudel als Bürgermeister-Stellvertreter[334]). An dieser personellen Besetzung sollte sich auch bei den Wahlen vom 4. März 1886[335]), 3. März 1887[336]), 8. März 1888[337]) und 7. März 1889[338]) nichts ändern. Inzwischen war Uhl am 9. Februar 1888 noch einmal in seinem Amt bestätigt worden[339]). Bei dieser zweiten Wiederwahl waren die sich um Prix scharenden Gegner des Bürgermeisters bereits so stark geworden, daß wohl nur der Umstand, daß man für den alternden Uhl keine geeignete anderwärtige Versorgung finden konnte, den Ausschlag für die Wiederwahl gegeben haben dürfte. Wenig später erkannte Uhl selbst, daß seine Spannkraft nicht mehr ausreichte, die sich verschärfenden politischen Gegensätze im Gemeinderat zu überbrücken und eine hinreichende Aktivität zu entfalten. Dies veranlaßte ihn am 14. November 1889 zur Resignation[340]).

Uhls Rücktritt führte zu keinem Systemwechsel, doch fühlten viele das Ende der liberalen Vorherrschaft nahen. Niemand zweifelte allerdings daran, daß aus der am 28. November 1889 abgehaltenen Wahl Dr. Johann Prix als neuer Bürgermeister hervorgehen würde[341]). Rein zahlenmäßig war ein solches Ergebnis jedoch keineswegs so sicher zu erwarten, als es die liberale Presse darstellte: Da der Fortschrittsclub zu diesem Zeitpunkt nur über 39 Sitze verfügte, mußte er sich in vorbereitenden Gesprächen mit den übrigen liberalen Fraktionen deren Zugeständnis sichern, keinen liberalen Gegenkandidaten aufzustellen. Die Tatsache, daß man bereits den Schatten Luegers drohend an der Wand zu sehen glaubte, führte zu der angestrebten Einigung. Lueger verfügte mit seinem Antisemitischen Bürgerclub zwar nur über 30 Sitze, doch war seine Fraktion wesentlich straffer organisiert und daher in manchen Belangen auch durchschlagskräftiger als die Mehrheit, der es nicht selten an Einigkeit fehlte.

Am 19. Dezember 1889[342]) wurden die Bürgermeister-Stellvertreter neu gewählt. Johann Heinrich Steudels Fraktion gelang es, ihm den Platz eines ersten Stellvertreters zu sichern; auf den Posten des zweiten Bürgermeister-Stellvertreters kam Dr. Franz Borschke.

Änderungen durch das Gemeindestatut von 1890

Das Gemeindestatut vom 19. Dezember 1890[343]), durch welches auch die Eingemeindung der Vororte fixiert wurde (welche man in den neugeschaffenen Gemeindebezirken 11 bis 19 zusammenfaßte), brachte für den Gemeinderat tiefgreifende Veränderungen mit sich. Aufgrund des Statuts kam es 1891 erstmals zu Wahlen für den Bereich von „Groß-Wien", d. h. einschließlich der Vororte. Am

23. April 1891 wurde deshalb auch eine Neuwahl des Bürgermeisters notwendig[344]), die ohne weitere Probleme zu einer Bestätigung des amtierenden Dr. Johann Prix führte.

Eine äußerlich einschneidende Veränderung ergab sich aufgrund des neuen Gemeindestatuts dadurch, daß die Titel der Bürgermeister-Stellvertreter geändert wurden: sie hießen nunmehr „Vizebürgermeister". Im § 24 (1) wurde festgelegt, daß der Gemeinderat sie und den Bürgermeister in gesonderten Wahlgängen aus seiner Mitte zu wählen habe[345]). In der Gemeindewahlordnung heißt es dazu wörtlich (§ 22): „Der Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und der Mitglieder des Stadtrates haben sämtliche Gemeinderatsmitglieder beizuwohnen. Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben hinreichend zu entschuldigen, ihres Amts verlustig gehen und binnen zwei Jahren nicht mehr gewählt werden können"[346]). Es war formal festgelegt, daß zuerst die Wahl des Bürgermeisters zu erfolgen hatte, dann jene des ersten, schließlich jene des zweiten Vizebürgermeisters[347]). Da zwei Drittel der Gemeinderäte anwesend sein mußten und der Gemeinderat damals bereits aus 138 Mitgliedern bestand, war die Beschlußfähigkeit erst bei Anwesenheit von 92 Gemeinderäten gegeben[348]). Es galt derjenige als gewählt, der mindestens 70 Stimmen auf sich vereinigen konnte; damit war ab diesem Zeitpunkt – im Gegensatz zur bisherigen relativen – eine absolute Mehrheit für die Wahl erforderlich; andernfalls mußte die Wahl so lange wiederholt werden, bis ein solches Ergebnis erreicht wurde[349]). Eine Widersprüchlichkeit muß angemerkt werden: Im Punkt 6 wird von der absoluten Mehrheit der Anwesenden gesprochen[350])!

Im Gegensatz zum Bürgermeister, der auf sechs Jahre gewählt wurde[351]), erfolgte die Wahl der beiden Vizebürgermeister nur auf jeweils drei Jahre[352]), sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl in den Gemeinderat früher aus diesem auszuscheiden hatten[353]).

Gemeinsam mit 22 gewählten Mitgliedern bildeten der Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister den Stadtrat, wobei die Vizebürgermeister in der Reihenfolge ihrer Bestellung den Bürgermeister im Verhinderungsfall im Vorsitz zu vertreten hatten[354]). Die erste Wahl der Vizebürgermeister nach den Bestimmungen des neuen Statuts erfolgte am 30. Dezember 1890[355]). Sie brachte keine personelle Veränderung; Johann Heinrich Steudel wurde als erster, Dr. Franz Borschke als zweiter Vizebürgermeister in seinem Amt wiedergewählt.

Anhang

Bürgermeister-Stellvertreter 1861 bis 1890

Wahltag	1. Bürgermeister-Stellvertreter	2. Bürgermeister-Stellvertreter
9. 7. 1861[356])	Leopold Mayr	Dr. Cajetan Felder
28. 4. 1863[357])	Leopold Mayr	Dr. Franz (Karl) Mayerhofer
24. 5. 1864[358])	Leopold Mayr	Dr. Franz (Karl) Mayerhofer
15. 5. 1865[359])	Leopold Mayr	Dr. Franz (Karl) Mayerhofer
3. 5. 1866[360])	Leopold Mayr	Dr. Franz (Karl) Mayerhofer
1. 6. 1867[361])	Leopold Mayr	Dr. Franz (Karl) Mayerhofer
9. 6. 1868[362])	Leopold Mayr	Dr. Julius Newald
14. 1. 1869[363])	Dr. Julius Newald	Franz Khunn
20. 1. 1870[364])	Dr. Julius Newald	Franz Khunn
19. 1. 1871[365])	Dr. Julius Newald	Franz Khunn
23. 1. 1872[366])	Dr. Julius Newald	Franz Khunn
6. 2. 1873[367])	Dr. Julius Newald	Franz Khunn
5. 2. 1874[368])	Dr. Julius Newald	Franz Khunn
4. 2. 1875[369])	Dr. Julius Newald	Eduard Uhl
3. 2. 1876[370])	Dr. Julius Newald	Eduard Uhl
8. 2. 1877[371])	Dr. Julius Newald	Eduard Uhl
20. 9. 1878[372])	Eduard Uhl	Dr. Moritz Lederer
2. 10. 1879[373])	Eduard Uhl	Dr. Moritz Lederer
7. 10. 1880[374])	Eduard Uhl	Dr. Johann Ferdinand Schrank
11. 10. 1881[375])	Eduard Uhl	Dr. Johann Ferdinand Schrank
4. 5. 1882[376])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
3. 3. 1883[377])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
4. 3. 1884[378])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
5. 3. 1885[379])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
4. 3. 1886[380])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
3. 3. 1887[381])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
8. 3. 1888[382])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
7. 3. 1889[383])	Dr. Johann Prix	Johann Heinrich Steudel
19. 12. 1889[384])	Johann Heinrich Steudel	Dr. Franz Borschke
30. 12. 1890[385])	Johann Heinrich Steudel	Dr. Franz Borschke

[273]) Zum folgenden vgl.: Maren Seliger, Liberale Fraktionen im Wiener Gemeinderat 1861 bis 1895, in: Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Band 1: Wien in der liberalen Ära, Wien 1978.
[274]) Cajetan Felder, Erinnerungen eines Wiener Bürgermeisters, hg. v. Felix Czeike, Wien 1964, 140.
[275]) Wiener Stadt- und Landesarchiv, Nachlaß Felder, Kap. 25, fol. 14v.
[276]) Ebenda, fol. 15v, Anmerkung.
[277]) Ebenda, fol. 14v.
[278]) Felder (Anm. 274), 146 ff.
[279]) Felder (Anm. 274), 279.
[280]) Nachlaß Felder (Anm. 275), Kap. 25, fol. 15.
[281]) Felder (Anm. 274), 279.
[282]) Gemeinderatssitzungsprotokoll 1863, 177 (10. April 1863).
[283]) Ebenda, 1863, 772 (28. April 1863).
[284]) Gertrud Maria Hahnkamper, Der Wiener Gemeinderat zwischen 1861 und 1864, phil. Diss. Wien 1973, 468 f.
[285]) Annemarie Meixner, Der Wiener Gemeinderat in den Jahren 1864 bis 1868, phil. Diss. Wien 1975, 23 ff.
[286]) Felder (Anm. 274), 280.
[287]) Ebenda, 282 f.
[288]) Morgenpost, 25. April 1863.
[289]) Konstitutionelle Vorstadtzeitung, 17. März 1864.
[290]) Meixner (Anm. 285), 33.
[291]) Felder (Anm. 274), 158 ff.
[292]) Meixner (Anm. 285), 35.
[293]) Ebenda, 38.
[294]) Ebenda, 40.
[295]) Ebenda, 42.
[296]) Felder (Anm. 274), 203.
[297]) Ebenda, 203.
[298]) Seliger (Anm. 273), 71 f.
[299]) Herbert Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913. Konjunkturelle Dynamik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter Franz Josephs I., Berlin 1972, 328, 341.
[300]) Kommunalkalender, 1870, 161 f.
[301]) Ebenda, 165; Felder, Nachlaß (Anm. 275), Kap. 37, fol. 8v.
[302]) Kommunalkalender, 1871, 163.
[303]) Verwaltungsbericht der Stadt Wien (= Verw. Ber.) für die Jahre 1871–73, 57.
[304]) Ebenda, 57; Felder, Erinnerungen (Anm. 274), 205: 29. Jänner 1872. – Das Wahlergebnis: Newald 66 Stimmen, Khunn 104.
[305]) Kommunalkalender, 1874, 231.
[306]) Ebenda, 1875, 240.
[307]) Vgl. u. a. Wiener Communal-Blatt, Jg. 1 (1875), 172.
[308]) Kommunalkalender, 1876, 320.
[309]) Felder, Erinnerungen (Anm. 274), 251; Felder, Nachlaß (Anm. 275), Kap. 40, fol. 12.
[310]) Kommunalkalender, 1880, 314.
[311]) Rudolf Kuppe, Karl Lueger und seine Zeit, Wien 1933, 51 ff. Zusammenschluß der „Äußersten Linken", „Linken", „Wirtschaftspartei" und einiger „Wilder". Vgl. Seliger (Anm. 273), 73; Neues Wiener Tagblatt, 3. August 1878.
[312]) Kommunalkalender, 1880, 314.
[313]) Ebenda, 1881, 313.
[314]) Ebenda, 1882, 327.
[315]) Seliger (Anm. 273), 73.
[316]) Kuppe (Anm. 311), 55.
[317]) Kommunalkalender, 1882, 329.
[318]) Ebenda, 1883, 327.
[319]) Ebenda, 1883, 332.
[320]) Ebenda, 1883, 327.
[321]) Ebenda, 1883, 332.
[322]) Seliger (Anm. 273), 73.
[323]) Geschäftsordnung, Pkt. 1.
[324]) Ebenda, Pkt. 2; die Wahl war daher mit 41 Stimmen (von 120 Gemeinderäten) rechtskräftig.
[325]) GeschO, § 45.
[326]) Ebenda, Pkt. 3.
[327]) Ebenda, Pkt. 4.
[328]) Ebenda, Pkt. 5.
[329]) Ebenda, Pkt. 8.
[330]) Kommunalkalender, 1883, 328.
[331]) Felder, Erinnerungen (Anm. 274), 252.
[332]) Kommunalkalender, 1883, 333.
[333]) Verw. Ber. 1889–93, 34.
[334]) Ebenda, 1885, 13; Kommunalkalender, 1886, 343.
[335]) Verw. Ber. 1886, 8.
[336]) Ebenda, 1887, 9.
[337]) Ebenda, 1888, 9.
[338]) Ebenda, 1889–93, 34.
[339]) Ebenda, 1888, 9.
[340]) Ebenda, 1889–93, 34.
[341]) Ebenda, 34.
[342]) Ebenda, 34.
[343]) Gemeinde-Ordnung für die Stadt Wien samt den darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüssen, Wien 1890; Gesetz v. 19. Dezember 1890, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45, betr. die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese.
[344]) Verw. Ber. 1889–93, 34.
[345]) Die näheren Bestimmungen enthält § 24 (2) der Gemeindewahlordnung.
[346]) Gemäß Abs. 2.
[347]) Gemäß Abs. 3.
[348]) Gemäß Abs. 4.
[349]) Gemäß Abs. 5.
[350]) Gemäß Abs. 6.
[351]) § 25 (4).
[352]) § 26 (1).
[353]) Ebenda; im Gegensatz dazu spielte ein derartiger Ablauf der Gemeinderatsfunktionsdauer für den Bürgermeister gem. § 25 (5) keine Rolle.
[354]) § 27.
[355]) Verw. Ber. 1889–93, 34.
[356]) Kommunalkalender, 1863, 198.
[357]) Ebenda, 1864, 199.
[358]) Ebenda, 1865, 110.
[359]) Ebenda, 1866, 118.
[360]) Ebenda, 1867, 146.
[361]) Ebenda, 1868, 161.
[362]) Ebenda, 1896, 151.
[363]) Ebenda, 1870, 165.
[364]) Ebenda, 1871, 163.
[365]) Verw. Ber. 1871–83, 57.
[366]) Ebenda, 57.
[367]) Kommunalkalender, 1874, 231.
[368]) Ebenda, 1875, 240.
[369]) Ebenda, 1876, 320.
[370]) Ebenda, 1878, 302.
[371]) Ebenda, 1879, 313.
[372]) Ebenda, 1880, 314.
[373]) Ebenda, 1881, 313.
[374]) Ebenda, 1882, 327.
[375]) Ebenda, 1883, 332.
[376]) Ebenda, 1883, 333.
[377]) Ebenda, 1884, 338.
[378]) Verw. Ber. 1884, 10.
[379]) Kommunalkalender, 1886, 343.
[380]) Verw. Ber. 1886, 8.
[381]) Ebenda, 1887, 9.
[382]) Ebenda, 1888, 9.
[383]) Ebenda, 1889–93, 34.
[384]) Ebenda, 34.
[385]) Ebenda, 34.

Die WIENER HOLDING im Dienste Wiens und der Wiener

Freizeit:

- Theater an der Wien
- Wiener Stadthalle-Kiba
- Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft
- WIGAST (Pizzaparadies, Au-Restaurant, Naschmarkt, Café Schwarzenberg)
- Kurbetrieb Heilquelle Oberlaa (Thermalschwimmbad, Quellensauna, Kurhalle)

Bildung:

- Jugend & Volk Verlagsgesellschaft

Wirtschaft:

- Wiener Messe AG
- Porzellanmanufaktur Augarten
- GEWISTA Werbegesellschaft
- Wiener Hafen
- Wiener Kühlhaus-Frigoscandia
- EKAZENT (Donauzentrum, Landstraßer Zentrum)
- Fertigteilbau Wien
- Wiener Betriebs- und Baugesellschaft WIBEBA
- Wiener Baustoff- und Betonsteinwerke WBBW
- Kunststoffrückgewinnungsgesellschaft

Ver- und Entsorgung:

- Heizbetriebe Wien
- BIOMULL Gesellschaft zur Verwertung städtischer Abfallstoffe
- Entsorgungsbetriebe Simmering
- Kabel-TV-Wien

Wiener Allgemeine Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft m. b. H.
1090 Wien, Spittelauer Lände 45, Telefon 31 46 46

Die Erfolgswelle für neue Projekte

Bisher sind Unternehmer-Projekte oft genug im Alltag des Betriebes untergegangen. Versickert. Versandet. Aber jetzt bringt die Innova frischen Wind in innovative Projekte – mit Risikokapital bis zu 5 Mio. Schilling: Unternehmen müssen sie nur dann zurückzahlen, wenn mit dem neuen Projekt Umsätze erzielt werden.
Die Unterstützung des Projekt-Managements durch Experten stellt dabei sicher, daß das neue Produkt, die neue Technologie oder Dienstleistung möglichst bald realisiert und vermarktet wird.

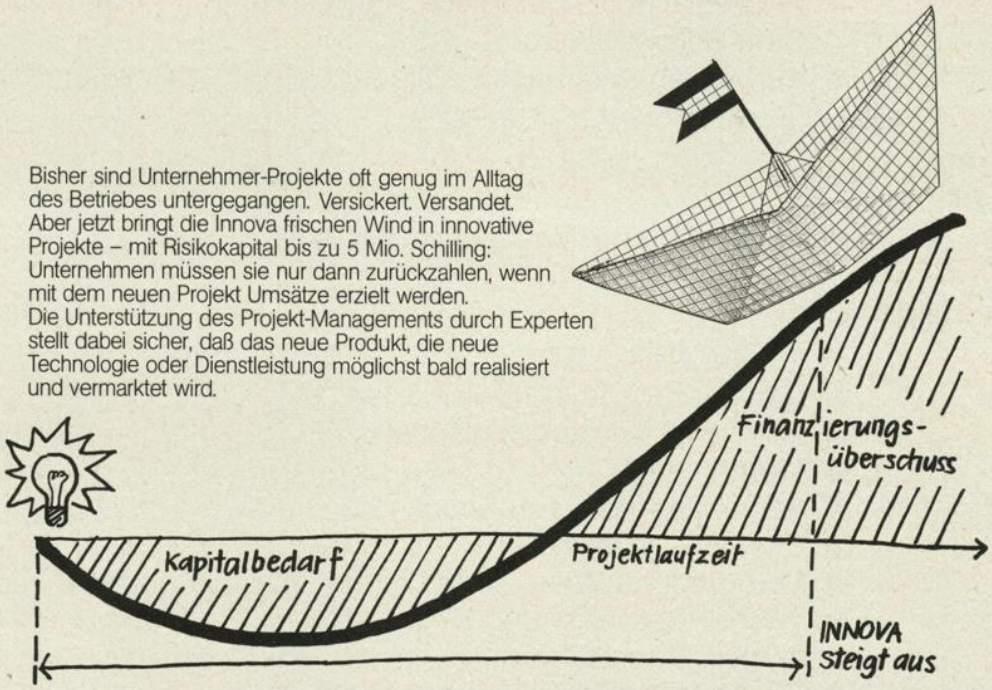

Projekt ahoi!

Wie wär's mit einem unbürokratischen Erstkontakt?
Tel. 0222/75 75 04

INNOVAWIEN
Wir fördern
was die Zukunft fordert.

INDEX

GESETZBLATT DER STADT WIEN UND LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN VOM 30. OKTOBER 1945 BIS 31. DEZEMBER 1980

LGBl. Nr.

Abgaben
– abgabenrechtliche Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– – Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973 . 12/73
Abgabenordnung, Wiener 21/62
– Änderungen 4/74, 28/78
– Aufhebung des § 149 Abs. 2 und 3 durch den VfGH. 19/80
– Druckfehlerberichtigung 2/63
– Ergänzungen 12/64
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener 7/48
– Abänderungen 17/62, 21/62, 18/69, 12/73
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Anzeigenabgabegesetz 14/46
– Abänderungen 21/62, 20/65, 12/73, 10/78
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung 11/47
– Änderungen 5/48, 13/49, 21/62
– Einhebung 8/50
– – Druckfehlerberichtigung 10/50
– – Änderungen 30/51, 3/54, 3/57
– – Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH. (8/50 i. d. F. 3/57) 6/63
– – Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 8/50 . . . . . 1/64
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung . . . 7/50
– Änderungen 29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– Ausnahmen 11/69
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung 11/47
– Änderungen 5/48, 13/49
Dienstgeberabgabe 32/69
– Abänderung 17/70, 5/79
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe 13/55
– Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe 22/57
– Änderung 21/62
– Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75
Gebrauchsabgabegesetz 1966. . . . . 20/66
– Abänderungen 12/73, 12/76, 32/80
– Novelle 1967 . . . . . 25/67
– Novelle 1968 . . . . . 25/68
Gebrauchsgebührengesetz 4/48
– Änderungen 14/49, 21/62
– Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich" im § 1 Abs. 2 durch den VfGH. 23/65
Gefrorenessteuer 17/48
– Änderungen 21/62, 12/73
Getränkesteuernovelle 1947 . . . . . 2/48
– Gesetz für Wien 11/48
– Änderung 21/62
– Gesetz 1971 . . . . . 2/71
– – Abänderungen 12/73, 32/73
– – Durchführungsverordnung. 12/48
– – – Änderung 9/52
– – – Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH. (12/48 i. d. F. 9/52) 7/55
– – – Aufhebung des Art. II Abs. 1 durch den VfGH. (12/48) 38/80

LGBl. Nr.

Grundsteuer, Verfahren 12/64
Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener 25/48
– Änderung 7/70
– Durchführungsverordnung 27/49
– – Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH. . 27/51
– Novelle 1951 . . . . . 7/52
– Gesetz 1952 . . . . . 8/52
– – Änderungen 3/56, 15/59, 11/64, 7/70
– Gesetz 1955 . . . . . 4/55
– – Änderung 7/70
– Gesetz 1968 . . . . . 21/68
– Gesetz 1972 . . . . . 11/72
– Gesetz 1973 . . . . . 24/73
Hauskehrichtabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes 14/47, 10/48, 1/51, 28/51
Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 (Gebühren) 16/54
– Abänderungen 4/56, 10/59, 21/62
Hundeabgabegesetz, Änderungen 1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69, 3/80
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Jagdsteuer 6/50
– Aufhebung 7/58
Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren) 22/55
– Abänderungen 13/67, 2/70, 10/73, 20/77
– Neufestsetzung des Einheitssatzes 6/47, 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
Kanalgrenzwertverordnung. 18/78
Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 . . 2/78
– Änderung 24/80
Lohnsummensteuer, Verfahren 12/64
Müllabfuhrgesetz 1965 . . . . . 19/65
– Abänderung 9/70
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Opferfürsorgeabgabegesetz. 3/59
– Novelle 1963 . . . . . 26/63
– Abänderungen 10/67, 39/69, 12/73, 31/73, 31/77
Sportgroschengesetz, Wiener 16/48
– Änderungen 12/49, 27/69, 12/73
– Novelle 1960 . . . . . 28/60
Überhöhungsabgabe 35/49
– Aufhebung 6/58
Unratsanlagen, Räumungsgebühr 6/54
– Benützungs- und Räumungsgebühr 17/61
– Änderungen 21/62, 18/69
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
Verfahren für die von den Behörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung allgemeiner Bestimmungen 13/61
Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945, Änderungen 13/46
– 1946, Neuverlautbarung 17/46
– Änderung 21/62
– – Durchführungsverordnungen 18/47, 21/48
– – Druckfehlerberichtigung (zu 21/48) 23/48
– – Kundmachungen über die Feststellung von Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBl. Nr. 18/47 . . . . . 14/51, 13/52
– Novelle 1948 . . . . . 30/48
– Novelle 1949 . . . . . 19/49
– gesetznovelle 1960 . . . . . 27/60
– gesetznovelle 1962 . . . . . 16/62

LGBl. Nr.

– Gesetz für Wien 1963 . . . . . 11/63
– – Abänderung 12/73
– – Novelle 1967 . . . . . 3/68
– – Novelle 1968 . . . . . 20/68
– – Novelle 1969 . . . . . 17/69
– – Novelle 1976 . . . . . 37/76
Wassergebühren 4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60
Wettgebührenzuschläge 26/49

Abgassammler, siehe Bauordnung

Abschußliste, siehe Jagdgesetz

Agrarbehördengesetz, Wiener 6/71

Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, siehe Fürsorgewesen

Altstadterhaltungsnovelle, siehe Bauordnung

Ambulatoriumsbeiträge, siehe Krankenanstaltengesetz

Amtstaxen, siehe Verwaltungsabgaben

Ankündigungsabgabegesetz, siehe Abgaben

Anliegerbeitrag, siehe Bauordnung

Anzeigenabgabegesetz, siehe Abgaben

Apotheken, Dienst in öffentlichen 20/48
– Abänderung 18/53
– Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH. (20/48) 9/56

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, siehe Dienstrecht

Ärzte, auszubildende, Entgelt und Anzahl 22/50
– Abänderung 19/56
Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien, Anzahl 1/66, 1/70, 1/74, 5/77

Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches (BGBl. Nr. 77/47)
Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung . 12/47
– Konstituierung 13/47

Aufzugsgesetz, siehe Bauordnung

Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, siehe Abgaben
– auf Lebendvieh, siehe Abgaben

Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, siehe Abgaben

Ausländergrunderwerbsgesetz 33/67

Ausstellungsgesetz
– Änderung 5/70

Badeverbot, siehe Wasserrechtsgesetz

Baumschutzgesetz, Wiener 27/74

Bauordnung
– Abänderungen 17/47, 45/49, 28/74
– Novelle 1955 . . . . . 16/55
– Novelle 1956 . . . . . 28/56
– – Abänderungen 14/58, 31/60, 3/64, 10/64, 9/67, 6/70
– – Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 erster Satz durch den VfGH. (11/30 i. d. F. 28/56) 7/60
– Novelle 1961 . . . . . 16/61
– Ergänzung 13/68
– Novelle 1970 . . . . . 15/70
– Novelle 1971 . . . . . 25/71
– Novelle 1976 . . . . . 18/76
Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung 20/57
– Aufhebung 15/77
Altstadterhaltungsnovelle 1972 . . . . . 16/72
Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung 41/69
– Einheitssatz 33/49, 18/64

LGBl. Nr.

Aufzugsgesetz, Wiener 12/53
– Abänderung 31/68
– Durchführungsverordnungen 16/53, 17/73
– – Abänderung 16/56
Baulärm, Schutz 16/73
– Emmissionswertverordnung 20/73
Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger Rechtsvorschriften 24/54
Bausperre zeitlich begrenzte, Aufhebung . . 5/53, 20/74
Baustoffe, Ö-Normen 9/50, 9/54
– Abänderungen 12/57, 23/59, 33/68
– Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung 11/60, 23/60, 14/63
Blitzableiter, Anlage 17/60
Drosselklappen, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 . . . . . 6/51
– Neuregelung 25/54
Dunstschläuche 25/54
Energie, Einsparung 15/80
Fachbeirat für Stadtplanung, Geschäftsordnung 24/79
Falzsteinbauwand „System Antosch", Zulassung . . 22/59
Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 4. Bezirk (teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch den VfGH. (ABl. 17/1898) 21/78
– – 22. Bezirk (teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch den VfGH. (ABl. 19/1928) . 36/78
Gehsteigherstellung, Abänderung 28/48
– Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH. (42/30) 18/73
– Druckfehlerberichtigung 3/49
– teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den VfGH. (42/30) 13/64
Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser, Erleichterungen 9/78
Kleinölbrenner 22/47
– Aufhebung 12/63
Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39 . 6/66
Lüftungsschläuche 25/54
Ölfeuerungsanlagen, Abänderung 12/63
Ölfeuerungsgesetz, Wiener 19/74
Ö-Normen für Baustoffe 9/50, 9/54
– Abänderungen 12/57, 23/59
– Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung . . 11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67
Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 . . . . . 6/51
– Neuregelung 25/54
Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung 22/62
– – Verlängerung 24/64
Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, Gutachterkommissionen 22/77
– Assanierung von Wohngebieten 31/78, 36/80
Thermophorschornsteine, Aufhebung der Zulassung (32/30) 26/80
Torstahl 40, Zulassung 5/46
– Druckfehlerberichtigung 9/46
– Abänderung 2/49
Wiederaufbau, Sonderbestimmungen 5/47
– Ergänzung 20/47
– Änderungen 6/49
Wiederaufbaugesetz, Wiener 20/51
– Aufhebung des § 18 durch den VfGH. 5/56
– Verlängerung der Geltungsdauer 18/56

LGBl. Nr.

Beamtenentschädigung, siehe Dienstrecht
Bedienstetenschutz, siehe Dienstrecht
Behindertengesetz 22/66
– 1. Novelle 4/69
– 2. Novelle 10/75
– 3. Novelle 32/76
– Aufhebung des § 33a Abs. 2 durch den VfGH . . 34/80
– Behinderte, Ausweise 16/75
– Behindertenhilfe, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 40/78
– Kostenbeiträge 15/75
– Pflegegeld . 14/75, 35/75, 1/77, 37/77, 35/78, 34/79, 40/80
Berufsausbildungsordnung, land- und forstwirtschaftliche; siehe Landarbeitsordnung
Besoldungsordnung, siehe Dienstrecht
Bestattungswesen, siehe Sanitätsangelegenheiten
Betriebsaktionen-Verbotsgesetz 24/56
Bezirksaufbringungsausschüsse, siehe Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches
Bezirkseinteilungsgesetz, siehe Verfassung
Bezügegesetz, siehe Verfassung
Bezugsvorschüsse, siehe Dienstrecht
Blindenbeihilfengesetz 2/57
– Novelle 8/60
– Änderungen 5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69
– Wiederverlautbarung 14/69
– – Änderung 31/76
Höhe der Blindenbeihilfen . . . 10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74, 34/75, 27/76, 34/77, 34/78, 35/79, 41/80
Blitzableiter, siehe Bauordnung
Börsesensalegesetz (BGBl. Nr. 3/49)
Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 3/50, 2/51, 6/62
– an der Wiener Warenbörse 16/50, 2/51, 6/52, 10/76
– der Wiener Börsesensale 12/60
Branntweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken, Sperrstunde; siehe Sperrstunden
Brennstoffe, Beförderung und Abladen; siehe Straßenpolizei
Buschenschankgesetz, Wiener 4/76
Buschenschankbetriebe, Ausschankzeit 6/76
Dächer, Reinigung; siehe Straßenpolizei
Datenschutzgesetz, Kostenersatz 10/80
Dienstgeberabgabe, siehe Abgaben
Dienstrecht
– Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde 20/69
Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener 1/57
– Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung 8/53
Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener 2/62
Bedienstetenschutzgesetz, Wiener 28/79
Besoldungsordnung 1967 . . . . . 18/67
– 1. Novelle 30/67
– 2. Novelle 34/67
– 3. Novelle 26/68
– 4. Novelle 45/69
– 5. Novelle 15/71
– 6. Novelle 4/72
– 7. Novelle 10/72

LGBl. Nr.

– 8. Novelle 6/73
– 9. Novelle 18/74
– – Druckfehlerberichtigung 25/74
– 10. Novelle 55/74
– 11. Novelle 24/76
– 12. Novelle 9/77
– 13. Novelle 28/77
– 14. Novelle 7/78
– 15. Novelle 26/78
– 16. Novelle 6/79
– 17. Novelle 13/80
– 18. Novelle 30/80
Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes 2/55
Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH. . 15/51
– landesgesetzliche Regelung 34/51
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 1. Novelle 14/52
– 2. Novelle 15/52
– 3. Novelle 20/52
– 4. Novelle 6/53
– 5. Novelle 14/53
– 6. Novelle 15/54
– 7. Novelle 22/54
– 8. Novelle 10/55
– 9. Novelle 2/56
– 10. Novelle 15/56
– 11. Novelle 5/57
– 12. Novelle 18/57
– 13. Novelle 10/58
– 14. Novelle 2/59
– 15. Novelle 16/59
– 16. Novelle 20/59
– Wiederverlautbarung 24/59
– 17. Novelle 15/60
– 18. Novelle 26/60
– 19. Novelle 6/61
– 20. Novelle 1/62
– 21. Novelle 11/62
– 22. Novelle 15/63
– 23. Novelle 9/64
– 24. Novelle 22/64
– 25. Novelle 12/65
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 26. Novelle 9/66
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
– 27. Novelle 18/66
– 28. Novelle 17/67
– – Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Dienstordnung 1966 . . . . . 37/67
– 1. Novelle 4/71
– 2. Novelle 48/74
– 3. Novelle 23/77
– 4. Novelle 25/78
– 5. Novelle 26/79
Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung 12/69
Freiwillige Waffenübungen, Fortzahlung der Dienstbezüge 24/77
– Änderung 5/78
Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 23/54
Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen 9/61
– Abänderungen 4/63, 13/65, 32/68

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 8/64
– und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse 1/71
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
– Anpassung an Gemeinderecht 20/69
Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien 21/57, 8/70
– Änderung 42/74, 2/77
– Ergänzung 10/66
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen 10/56
– Druckfehlerberichtigung 14/56
Pensionsordnung 1966 . . . . . 19/67
– 1. Novelle 46/69
– 2. Novelle 27/70
– 3. Novelle 7/73
– 4. Novelle 54/74
– 5. Novelle 7/79
Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen 11/57
Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 . . . . . 22/68
– 1. Novelle 21/69
– 2. Novelle 1/72
– 3. Novelle 25/75
– 4. Novelle 6/78
Teuerungszulagen, Gewährung 26/68
Unfallfürsorgegesetz 1967 . . . . . 8/69
– 1. Novelle 2/74
– 2. Novelle 33/77
– 3. Novelle 27/79
– 4. Novelle 29/80
Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger von solchen 11/57
Vertragsbedienstetenordnung 1979 . . . . . 20/79
– 1. Novelle 14/80
Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien 8/72

Donaustrom und -kanal, siehe Schiffahrtswesen

Drosselklappen, siehe Bauordnung

Dunstschläuche, siehe Bauordnung

Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, siehe Rettungsmedaillengesetz
– für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen, siehe Feuerpolizeiwesen

Ehrenzeichengesetz, Wiener 35/67

Einfamilienhäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Einsatzmedaille des Landes Wien 13/77

Elektrizitätsrechtliche Vorschriften, Weitergeltung im Lande Wien 7/56

Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Wiener 8/77
– Änderung 22/80

Federwild, Verkehr mit Eiern; siehe Jagdgesetz

Feiertagsarbeit und -ruhe, siehe Sonntagsruhegesetz

Feldschutzgesetz, Wiener 38/69
– Abänderung 44/74

Feuerbestattung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Feuerpolizeiwesen
Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen 22/52
– Abänderung 3/53
– Ausstattung 9/53
Feuerpolizeigesetz, Wiener 17/57
– Abänderung 23/69
– Verordnung, Wiener 25/57
Feuerwehrgesetz, Wiener 16/57
– Abänderung 23/69
– Verordnung, Wiener 26/57
Handfeuerlöscher, Ö-Normen 29/57
Kehrverordnung, Wiener 23/57
– Abänderung 4/68
Ö-Normen für Handfeuerlöscher 29/57

Filmprädikat-Anerkennungsverordnung, siehe Kinogesetz

Filmvorführerverordnung, siehe Kinogesetz

Fischereigesetz
– Wiener 1/48
Brittelmaß 19/48
– Abänderung 19/69
Fangstatistik 24/48
Fische, Verbot des Verkaufes 31/49
Fischereiausweis 6/46
– Änderung und Ergänzung 8/47
Fischereikataster 24/48
Fischereiverpachtung in Pachtrevieren 9/49
Fischerkarten, Ausstellung 11/50
Krebse, Verbot des Verkaufes 31/49
Schonzeiten 19/48

Fleischbeschau, siehe Tierseuchenwesen

Fonds-Reorganisationsgesetz, siehe Stiftungsgesetz

Försterdienst, Errichtung einer Staatsprüfungskommission 19/63

Forstgesetz 1975, Ausführungsbestimmungen 9/79

Forstschutzorgane, Betrauung von Personen 23/76

Fremdenführertarif 1965 . . . . . 2/66
– Abänderungen 30/68, 22/71, 24/72
– 1974 . . . . . 30/74
– – Änderung 14/76
– 1978 . . . . . 37/78
– – Abänderungen 1/80, 45/80

Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener 13/55
– Novelle 1963 . . . . . 4/64
– Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75

Fristenablauf, Hemmung durch Samstage und den Karfreitag 8/62

Funktionäre, Gebühren; siehe Verfassung

Fürsorgewesen
Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 25/56
Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung 11/49
– öffentliche, Richtsätze 4/62
– – Abänderungen 10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72
Fürsorgeerziehungsheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 17/56
Jugendhilfswerk, Wiener, Fonds 20/56
Jugendwohlfahrtsgesetz, Wiener 14/55
Pflegekinderheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 27/56

LGBl. Nr.

Garagengesetz, Wiener 22/57
– Novelle 1969 . . . . . 40/69
– Änderung 7/75
– Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75
– – Abänderung 13/70
Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Anerkennung 2/58
Gasgesetz, Wiener 17/54
– Durchführungsverordnung 26/54
– Abänderungen 13/66, 19/71, 27/78, 23/80
Gasanlagen, Anzeige- und Überprüfungspflicht, Ausnahmen 19/66
Technische Richtlinien, Anerkennung 33/75
Gastgewerbe, Sperrstunde; siehe Sperrstunden
Gebietsänderungsgesetz, siehe Verfassung
– dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht oder Verfassung
Gebrauchsabgabegesetz, siehe Abgaben
Gebrauchsgebührengesetz, siehe Abgaben
Geflügel, Schoppen; siehe Tierschutzgesetz
Gefrorenessteuer, siehe Abgaben
Gehsteigherstellung, siehe Bauordnung
Gemeindejagd, siehe Jagdgesetz
Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise; siehe Gemeindewahlordnung
Gemeindevermittlungsämter, Abänderungen 10/51, 37/69
Gemeindewahlordnung der Stadt Wien . . . 29/49, 17/64
– Abänderungen 20/54, 14/59, 3/69, 24/71, 13/78
– 1959, Wiederverlautbarung 17/59
– – Änderung 18/60
Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise . . . . . (GBl. Nr.) 2/45
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55
Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949 . . . . . 30/49, 36/49
Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954 . . . . . 19/54
– in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 . . . . . 21/54
Wahlkreise, Zahl der Gemeinderatsmandate . . . . . (GBl. Nr.) 2/45
Gesellschaftstänze, Unterricht 27/48
Gesetzblatt der Stadt Wien, Gesetz über das*) . . . . . (GBl. Nr.) 1/45
Getränkesteuergesetz, siehe Abgaben
Gewerbeordnung 1973, Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird 32/74
Gleichbehandlungsgesetz, Wiener land- und forstwirtschaftliches 25/80
Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung . 35/80
Grenzen der Stadt Wien, siehe Verfassung
Grundsteuerbefreiungsgesetz, siehe Abgaben
Grundwasserschongebiet, siehe Wasserrechtsgesetz
Halteverbote, siehe Straßenpolizei

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

LGBl. Nr.

Handfeuerlöscher, Ö-Normen; siehe Feuerpolizeiwesen
Hausbesorgerwesen
Entgelt 6/57
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80
Haustorschlüssel, Vorschriften 21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57
– Abänderung der Verordnung 6/57, 25/60
– Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBl. Nr. 23/55 . . . . . 4/59
Materialkostenersatz 18/70
– Abänderungen 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80
Reinigungsgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55
Sperrgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72, 41/77, 4/80
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74, 7/76
Zuschlagsvergütung 6/57
– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69
Haushaltsordnung, siehe Voranschlag
Hauskehrichtabfuhrgebühr, siehe Abgaben
Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 . . . . . 16/54
– Abänderungen 4/56, 10/59
Haustorschlüssel, siehe Hausbesorgerwesen
Heilquelle, Erklärung einer Quelle 6/60
Heilquellen, siehe Heilvorkommen- und Kurortegesetz
Heilvorkommen- und Kurortegesetz, Wiener 7/61
– Änderungen 37/75, 29/79
Analysen und Gutachten 8/67
Hunde, Haltung für Wachtzwecke; siehe Tierschutzgesetz
Hundeabgabegesetz, siehe Abgaben
Hupverbot, siehe Straßenpolizei
Hypothekenanstalt, Wiener, Änderung des Statutes 22/74
Hypothekenbank, Wiener, Satzung 9/80
Jagdgesetz
– Wiener 6/48
Abschußliste 5/50
Federwild, Verkehr mit Eiern 50/49
Gemeindejagd, öffentliche Versteigerung 4/49, 1/54
Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der Kaution 1/49
Jagdabschußplan 5/50
Jagdaufseher, Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung 20/50
Jagdkataster 4/52
Jagdliche Eignung und jagdliche Verläßlichkeit, Anerkennung von Nachweisen 12/79
Jagdschaden, Ersatz 1/52
Jagdwirtschaftsplan 5/50
Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung 7/47
Schonzeit für Fasanhennen 20/72
Schonzeiten der jagdbaren Tiere 15/48
– Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70, 26/75
– Abgabe und Verkauf während der Schonzeit 54/49
Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung 6/68

LGBl. Nr.

Tellereisen, Verbot der Anwendung 26/51
Wildabschuß, Verbot 15/46
Wildarten, Jagdeinstellung 13/48
– Aufhebung 7/53
Wildschaden, Ersatz 1/52

Jagdsteuer, siehe Abgaben

Jugendhilfswerk, Wiener; siehe Fürsorgewesen

Jugendschutzgesetz, Wiener 23/63
– Abänderung 14/68
– 1971 . . . . . 7/72

Jugendwohlfahrtsgesetz, siehe Fürsorgewesen

Kanaleinmündungsgebühr, siehe Abgaben

Kanaleinmündungsgesetz 22/55

Karenzurlaub, siehe Dienstrecht

Kartoffelkäfer, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz

Kartoffelkrebs, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz

Katastrophenhilfegesetz, Wiener 8/78

Kehrbezirke 11/55, 12/59

Kehrtarif 1951 . . . . . 9/51
– – Änderung 24/51
– 1953 . . . . . 10/54
– – Änderungen 12/55, 21/56
– 1958 . . . . . 24/57
– 1961 . . . . . 10/61
– – Abänderung 15/62
– 1963 . . . . . 13/63
– 1965 . . . . . 8/65
– 1966 . . . . . 23/66
– 1968 . . . . . 19/68
– 1970 . . . . . 25/70
– 1972 . . . . . 13/72
– 1973 . . . . . 23/72
– 1974 . . . . . 29/74
– 1975 . . . . . 3/76
– 1976 . . . . . 11/76
– 1977 . . . . . 29/77
– 1978 . . . . . 17/78
– 1980 . . . . . 16/80

Kehrverordnung, siehe Feuerpolizeiwesen

Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, siehe Dienstrecht

Kindertagesheimwesen, Regelung 32/67
– Änderung 16/77

Kinogesetz
– 1955, Wiener 18/75
– Druckfehlerberichtigung 20/55
– Abänderungen 8/61, 26/69
– Aufhebung des zweiten Satzes des 1 Abs. 5 durch den VfGH 16/66
– Novelle 1966 . . . . . 2/67
– Novelle 1980 . . . . . 33/80
– Sperrstunden 13/56
Filmprädikat-Anerkennungsverordnung 15/67
Filmvorführerverordnung 11/56
– Abänderung 3/62
– 1974 . . . . . 56/74
Kinobetriebsstättenverordnung 12/56
Kinooperateure, III. Kinodurchführungsverordnung 1937, Abänderung 27/47
– III. Kinodurchführungsverordnung 1949 . . . . . 15/49
– Druckfehlerberichtigung 20/49
Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung . . . 56/49

LGBl. Nr.

Kleingartengesetz, Wiener 11/59
– Abänderung 7/69
– Wiener 3/79

Kleinhäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Kleinölbrenner, siehe Bauordnung

Kleinwohnungshäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung

Kommissionsgebühren, siehe Verwaltungsabgaben

Krankenanstaltengesetz
– Wiener 1/58
– Änderungen 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74, 32/77, 19/79, 8/80, 20/80
Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten, Neufestsetzung 8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71, 4/75, 41/75, 30/76, 27/77, 40/77, 24/78, 33/78, 13/79, 28/80
– Änderung 27/59
– Erweiterung und Ergänzung 14/67
Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten 25/47, 13/51, 6/55, 30/56
Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten 11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74
Krankenanstaltenfinanzierung 22/78
Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen . . 45/74, 40/75, 35/77, 41/78, 39/79, 43/80
Pflegegebühren, Abschlag für Begleitpersonen . . . 1/78
– für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau 27/63, 2/65, 5/67, 18/68
– für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg . . 8/63, 24/66, 29/67
– für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten 13/59
– Schiedskommission, Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder 6/75
Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten 5/60
Verpflegsgebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten 7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52
– in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern 8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74, 3/75, 39/75, 36/76, 36/77, 1/79, 2/80, 44/80
– in der Kinderklinik Glanzing 4/53

Krankenbeförderungsgesetz, siehe Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz

Krebse, siehe Fischereigesetz

Kulturpflanzenschutzgesetz 21/49
– Ergänzung 8/55
– Abänderung 9/59
Kartoffelkäfer, Bekämpfung 48/49
Kartoffelkrebs, Bekämpfung 49/49
Mindestpflanzabstände von Grundstücksgrenzen . . 19/76
Pflanzenschutz im Obstbau 47/49
– Änderung 23/52

Kulturschillinggesetz, Wiener 5/72
– Abänderung 12/73

LGBl. Nr.

Kurortegesetz, siehe Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Kurzparkzone, siehe Straßenpolizei

Ladenschluß
Ladenschlußanordnung 1946, Wiener 10/46
– Änderung 29/48
– Aufhebung durch den VfGH. 17/52
– 1952, Wiener 26/52
Ladenschlußverordnung, Wiener. 1/59, 21/65
– Abänderungen 18/61, 9/62, 23/71
Ladenschluß am 18. Dezember 1976. . . . . 29/76
– an Samstagen vor Weihnachten 31/57
– Außerkraftsetzung 15/61
– an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974. . . . . 11/74
– der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962 . . . . . 23/62
– für den 24. und 31. Dezember 1964 . . . . . 26/64
– im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung . . . . . GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48
– – Aufhebung durch den VfGH. 17/52
– im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947 . . 26/47
– – am 24. November 1973 . . . . . 30/73
– im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe am Mittwoch 17/50
– im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit. 11/51
– Sonderregelung 32/79
– und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
– – Abänderung 25/69
– und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
– vor Weihnachten. 53/49, 23/50
– – Außerkraftsetzung (23/50). 15/61

Landarbeitsordnung
– Wiener 22/49
1. Durchführungsverordnung. 37/49
– Druckfehlerberichtigung 52/49
2. Durchführungsverordnung. 38/49
3. Durchführungsverordnung. 39/49
4. Durchführungsverordnung. 40/49
– Druckfehlerberichtigung 52/49
5. Durchführungsverordnung. 41/49
6. Durchführungsverordnung. 42/49
– Novelle 1958 . . . . . 9/58
– Novelle 1961 . . . . . 4/61
– Abänderung 10/62
– Novelle 1964 . . . . . 15/64
– Novelle 1965 . . . . . 4/65
– Novelle 1967 . . . . . 26/67
– 2. Novelle 1967 . . . . . 2/68
– Novelle 1969 . . . . . 13/69
– Novelle 1970 . . . . . 26/70
– Novelle 1975 . . . . . 17/75
– Novelle 1976 . . . . . 6/77
– Novelle 1978 . . . . . 18/79
Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche. 12/58
– Abänderungen 27/67, 15/78
– Novelle 1972 . . . . . 6/72

LGBl. Nr.

Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche. 10/70

Landeslehrer, siehe Schulwesen

Landessportgesetz, siehe Sportwesen

Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1949 . . . 44/49

Landparteienkundmachung, siehe Marktwesen

Landungsplätze am Donaustrom, siehe Schiffahrtswesen

Landwirtschaftskammergesetz, Wiener 28/57
– Änderungen 8/73, 25/77

Lebensmittelkarten, Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung 18/48

Lehrerdienstrecht, siehe Schulwesen

Leichen, siehe Sanitätsangelegenheiten

Lobauverordnung, siehe Naturschutzgesetz

Lohnsummensteuer, siehe Abgaben

Lüftungsschläuche, siehe Bauordnung

Mäklergebühr, siehe Börsesensalegesetz

Mandatsausübung von Beamten, siehe Dienstrecht oder Gemeindewahlordnung

Marktbindung, siehe Marktwesen

Marktwesen
Landparteienkundmachung, Aufhebung des Art. VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 58-2407/52, durch den VfGH. . 6/62
Marktbindung 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66
– Verlängerung. 24/62
Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch den VfGH. 5/62
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52

Maximaltarif, siehe Fremdenführertarif, Kehrtarif und Taxitarif

Müllabfuhrgesetz, siehe Abgaben

Mutterschutz, siehe Dienstrecht

Nachthupverbot, siehe Straßenpolizei

Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen; siehe Dienstrecht

Naturschutzgesetz 1/55
Landschaftsschutzgebiet Prater 15/79
Lobauverordnung 32/78
Naturschutzverordnung. 5/55
2. Naturschutzverordnung 6/56
3. Naturschutzverordnung 13/57
– Druckfehlerberichtigung 15/57

Nutzwasser, siehe Wasserversorgung

Ölfeuerungsanlagen, siehe Bauordnung

Ölfeuerungsgesetz, siehe Bauordnung

Ö-Norm für Baustoffe, siehe Bauordnung
– für Handfeuerlöscher, siehe Feuerpolizeiwesen
– über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, siehe Garagengesetz

Opferfürsorgeabgabegesetz, siehe Abgaben

Ortsaufbringungsgesetz, siehe Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches

Ortslohn, siehe Reichsversicherungsordnung

Parken, siehe Straßenpolizei

Parkometergesetz, siehe Straßenpolizei

Pensionsordnung, siehe Dienstrecht

Pferdemarkt, Marktordnung; siehe Marktwesen oder Tierseuchenwesen
Pflanzenschutz, siehe Kulturpflanzenschutzgesetz
Pflegegebühren, siehe Krankenanstaltengesetz
Pflegekinderheime, siehe Fürsorgewesen
Pflichtschulerhaltungsgesetz, siehe Schulwesen
Pflichtschulorganisationsgesetz, siehe Schulwesen
Platzfuhrwerksgewerbe, Maximaltarif; siehe Taxitarif
Publikumstanz, Sperrstunde; siehe Sperrstunden oder Theatergesetz
Ratten, planmäßige Bekämpfung . . . . (GBl. Nr.) 2/46
Rauchfänge, siehe Bauordnung
Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif; siehe Kehrtarif
Rauchsammler mit Metallrohr, siehe Bauordnung
Reichsjagdrecht, siehe Jagdgesetz
Reichsversicherungsordnung, Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149 . . . . . 10/47, 28/47
Reinigungsgeld, siehe Hausbesorgerwesen
Religionsunterricht, siehe Schulwesen
Rettungsmedaillengesetz, Wiener 36/67
– Änderung 14/77
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Wiener 22/65
– Änderungen 24/67, 3/71, 36/75
Rettungswesen, Ehrenzeichen für Verdienste; siehe Feuerpolizeiwesen
Ruhegenüsse, siehe Dienstrecht
Sammlungen, öffentliche, Regelung 16/46
– Abänderung 3/70
– Durchführungsverordnung 3/47
– – Ergänzung 24/47
– Änderung 15/50
Sanitätsangelegenheiten
Bestattergewerbe, Höchsttarif 49/74
Bestattertarif 1976 . . . . . 21/76
– Abänderung 34/76
– 1980 . . . . . 17/80
Feuerbestattung, Abänderung 43/69
Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 16-525/53, durch den VfGH. 13/60
– Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung 44/69
Leichen- und Bestattungsgesetz, Wiener. 31/70
– Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrats als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH.. . . . . 38/74
Totenbeschauordnung, Abänderung 42/69
Schankgewerbe, Sperrstunde; siehe Sperrstunden
Schienenparkverbot, siehe Straßenpolizei
Schiffahrtswesen
Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung 19/59
– am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung 15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63
„Neue Donau", Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schiffahrt 18/80

LGBl. Nr.

Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf 12/51, 16/51, 10/52, 7/54
Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau 10/49
Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr; siehe Tierseuchenwesen
Schleusungszeiten, siehe Schiffahrtswesen
Schonzeiten der Fische, siehe Fischereigesetz
– der jagdbaren Tiere, siehe Jagdgesetz
Schulwesen
Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Mitverwendung 11/77
Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen 25/63
– Änderungen 5/71, 26/76
Landeslehrer, Dienstbeurteilungen 11/79
– Geldstrafen und Geldbußen im Disziplinarverfahren, Verwendung 14/79
– Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten 7/57
– schulfeste Stellen. 10/65, 14/70
– – Abänderungen. 7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73, 12/75, 9/76, 16/78, 23/79, 27/80
Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener. . . 18/63
– 1966, Wiener. 21/66
– 1972, Wiener. 5/73
– 1978, Wiener. 4/79
Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, Wiener 12/68
– Änderung 29/75
Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener 40/67
– Änderung 30/75
Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit 25/49
Pflichtschulerhaltungsgesetz, Wiener. 11/58
Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener 17/63
– Abänderungen 15/66, 12/67, 36/69, 18/72
Religionsunterricht in der Schule 4/50
– Abänderung 30/57
Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener. 16/63
– Abänderung 16/67
Schulgesetz, Wiener 20/76
– Änderung 16/79
Schulpflicht, Beginn 16/52
Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Berufsschulen 21/77
– für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen 24/60, 14/64, 10/77
Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener 18/65
– Änderungen 20/75, 8/76
Schwanenhals beim Fangen von Wild, siehe Jagdgesetz
Sicherheitspolizei, örtliche, Übertragungsverordnungen 27/68, 19/75
Siedlungshäuser, Erleichterungen; siehe Bauordnung
Siedlungsgesetz, Wiener Landwirtschaftliches 7/71
– Änderung 12/72
Siegel, siehe Wappen
Sittlichkeitspolizei, siehe Sicherheitspolizei
Sonntagsarbeit, siehe Sonntagsruhegesetz
Sonntagsruhegesetz (RGBl. Nr. 21/1895)
Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56

LGBl. Nr.

– Abänderung 19/57
– im Photographengewerbe 18/52
Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen 29/59
Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
– – Abänderung 39/67
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
Milchverschleiß an Sonn- und Feiertagen 5/58
– Abänderung 28/59
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe 1/47
– im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten 31/57
– – Außerkraftsetzung 15/61
– im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten 53/49, 23/50
– – Außerkraftsetzung (23/50) 15/61
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56
– Abänderung 19/57
– im Photographengewerbe 18/52
– in Milchsondergeschäften 19/52
Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Kleinhandelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben 21/52

Sozialhilfegesetz, Wiener 11/73
– 1. Novelle 38/75
– 2. Novelle 21/80
– Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostenersatz . . . 9/74, 11/75, 24/75, 13/76, 15/76, 30/78
– Obdachlosenherbergen, Benützungsentgelt 14/73, 28/75, 39/77
– Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Altersheimen 15/73, 35/76
– Richtsätze in der Sozialhilfe 13/73
– – Änderungen 5/74, 50/74, 32/75, 28/76, 38/77, 2/79, 36/79, 39/80

Sozialversicherungsgesetz, Allgemeines, Ausführung 23/56

Sozialversicherungsträger, Verpflegsgebühren; siehe Krankenanstaltengesetz

Sperrgeld, siehe Hausbesorgerwesen

Sperrstunden
– für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden 31/74
– für Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleißgeschäfte 46/49
– – am Silvestertag 3/51
– für Publikumstanz, Abänderung 7/64
– – vorläufige Regelung 26/48
– im Gast- und Schankgewerbe 25/50, 27/57
– – Änderungen 12/51, 20/64, 24/68
– – Übertragung auf die Bundespolizeidirektion Wien 35/68
– in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 13/56

LGBl. Nr.

Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten 23/68
– Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Sportgroschengesetz, siehe Abgaben

Sportwesen
Landessportgesetz für Wien 17/72
– Änderung 12/80
Sportstättenschutzgesetz, Wiener 29/78
Sportzweige 52/74

Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung; siehe Tierschutzgesetz

Starkstromwegegesetz 1969, Wiener 20/70

Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz, Wiener 19/55

Strafgelder, Widmung wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften 1/50

Straßen, Reinigung; siehe Straßenpolizei

Straßenpolizei
Brennstoffe, Beförderung und Abladen fester . . . 55/49
Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH. . 15/53
– – Neuregelung 6/59
Fahrzeuge, Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung 11/78
Halteverbot in 1, Börsegasse, ausgenommen Fahrzeuge der APA, Aufhebung durch den VfGH 26/59
– Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse, Aufhebung durch den VfGH 3/60
Kundmachung der Wiener Landesregierung, Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der Ortstafeln" in der Verordnung vom 9. November 1960, Zl. MA 46 – 7958/60 . . . . . 27/66
Kundmachung des Wiener Stadtsenates, MA 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82" 2/60
Kurzparkzone 5/59, 14/60
Nachthupverbot 12/54, 26/56
Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59
– Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der Verordnung MA 70-II/69/61 . . . . . 1/69
– in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes 5/59
– in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeindebezirkes 14/60
Parkometergesetz 47/74
– Änderungen 18/77, 30/77
– Zeitkartenparkometersystem 5/75
– – Änderungen 12/77, 42/80
Schienenparkverbot 16/58, 8/59, 9/60
– Abänderungen 21/60, 29/60
– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH. (8/59) 25/59
Straßen, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH 15/53
– – Neuregelung 6/59
Straßenpolizei-Ordnung, Inbetrachtkommen von Vorschriften für Wien 7/59
– Abänderung 1/60

LGBl. Nr.

Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien 30/60
– Abänderungen 5/65, 11/66, 19/70

Taxitarif 1954 . . . . . 13/54
– Aufhebung des § 15 durch den VfGH. 8/56
– Abänderung 14/61
– 1962 . . . . . 7/62
– – Abänderungen 12/62, 12/66, 26/66
– 1967 . . . . . 42/67
– – Änderungen 17/71, 27/73, 26/74, 16/76, 20/78, 23/78, 31/79, 37/80

Tellereisen, siehe Jagdgesetz

Teuerungszulagen, Gewährung; siehe Dienstrecht

Theatergesetz
– 1930, Änderungen und Ergänzungen 16/47, 4/70
– Novelle 1957 . . . . . 14/57
Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung 7/46
– vorläufige Regelung 26/48
Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

Theaterkartenbürotarif 1975 . . . . . 22/75

Tierärztliche Untersuchung, siehe Tierseuchenwesen

Tierkörper, Beseitigung; siehe Tierseuchenwesen

Tierschutzgesetz 43/49
– Abänderung 18/62
– Ausführungsverordnung 2/53
– – Abänderung 13/53
Geflügel, Schoppen 15/58
Hunde, Haltung für Wachtzwecke 15/58
Stachelhalsbänder, Verbot der Verwendung. 1/68
Tiere, Schlachten und Töten 3/52

Tierseuchenwesen
Brucellose, tierärztliche Untersuchung. 23/67
– periodische Untersuchung 16/69, 11/71, 25/73, 21/75, 17/77, 17/79
Maul- und Klauenseuche, Anordnungen gegen die Ausbreitung 22/73, 23/73
– Aufhebung 28/73
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen 8/51, 2/52
Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe 31/67
Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr 17/56
Schweinepest, Bekämpfung 38/67
Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren 11/46
– Abänderungen 7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61, 31/75
– Einhebung der Gebühren 12/46
Tierärztliche Untersuchungsgebühren 20/67
– Abänderungen 14/72, 23/75, 17/76, 10/79
– Neuregelung 37/79
– – Änderung 47/80
Tierkörper, unschädliche Beseitigung 1/53
Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung . . 10/53
Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung 5/66
Vieh- und Fleischbeschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung . . . . . GBl. Nr. 3/46, 8/49, 21/51
– Ergänzung 19/47
– Änderung 24/49
– Einhebung der Gebühren . . . . . (GBl. Nr.) 4/46
– Gebühr für die Überprüfung 25/52

LGBl. Nr.

Tierzuchtförderungsgesetz 20/63
– Änderung 18/75
– Verordnung 5/64

Trinkwasser, siehe Wasserversorgung

Totenbeschauordnung, siehe Sanitätsangelegenheiten

Tuberkulosegesetz
Durchführungsverordnung. 30/70

Überhöhungsabgabe, siehe Abgaben

Überschwemmungsfall, Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften 3/67

Überwachungsgebühren, siehe Verwaltungsabgaben

Unfallfürsorgegesetz, siehe Dienstrecht

Unratsanlagen, Räumungsgebühr; siehe Abgaben

Veranstaltungsbetriebegesetz, Ergänzung 23/47
– Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH. . . . 28/49

Veranstaltungsgesetz, Wiener 12/71
– Änderung 22/76

Veranstaltungsstättengesetz, Wiener. 4/78

Vereinbarung über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind 21/79

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien
– Änderungen 19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65, 33/76, 19/77, 12/78, 30/79
– Ergänzung 13/68
– Wiederverlautbarung. 28/68
– – Aufhebung einiger Bestimmungen durch den VfGH. 11/70
Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt der Wiener Landesregierung. 9/73
Bezirkseinteilungsgesetz 1954 . . . . . 18/54
Bezirkseinteilungsnovelle 1955. . . . . 21/55
Bezügegesetz, Wiener 4/73
– Änderung 25/79
– Aufhebung des § 20 Abs. 3 durch den VfGH. . . 8/79
Funktionäre, Gebühren 16/65
– teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Mai 1960 durch den VfGH. 3/65, 24/65
– 1. Novelle 9/69
– 2. Novelle 24/70
Gebietsänderungsgesetz 14/54
– dienstrechtliche Maßnahmen anläßlich der Gebietsabtrennung. 23/54
Grenzänderungen zwischen 21. und 22. Bezirk . . 6/64, 23/64
Mittelbare Bundesverwaltung, Führung von Angelegenheiten durch Mitglieder der Landesregierung 25/76
Volksabstimmungsgesetz, Wiener 6/80
Volksanwaltschaft, Zuständigkeit 14/78
Volksbefragungsgesetz, Wiener 5/80
Volksbegehrensgesetz, Wiener. 7/80
– Feststellung der Mindestanzahl 11/80

Vergnügungsbetriebesperrstunde, siehe Kinogesetz, Theatergesetz oder Sperrstunden

Vergnügungssteuer, siehe Abgaben

Verkaufszeiten, siehe Ladenschluß

Verpflegsgebühren, siehe Krankenanstaltengesetz

Versorgungsgenüsse, siehe Dienstrecht

Vertragsbedienstetenordnung, siehe Dienstrecht

LGBl. Nr.

Verwaltungsabgaben
– Neufestsetzung bzw. Ausmaß 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 16/49, 14/50, 18/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74, 33/79, 38/79
– Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48, 14/48 und 2/54) 8/48, 23/48, 8/54
Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 14/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
– Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 3/46, 14/48, 18/50, 2/54, 38/79
– Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
Überwachungsgebühren 11/68, 14/71, 21/73, 53/74. 38/79

Verwaltungsstraferhöhungsgesetz, siehe Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz

Viehbeschau, siehe Tierseuchenwesen

Volksabstimmungsgesetz, siehe Verfassung

Volksanwaltschaft, siehe Verfassung

Volksbefragungsgesetz, siehe Verfassung

Volksbegehrensgesetz, siehe Verfassung

Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien 1967 und Haushaltsordnung des Magistrates der Stadt Wien, Aufhebung von Bestimmungen durch den VfGH. 43/67

Wahlen, siehe Gemeindewahlordnung

Wahlkreise, siehe Gemeindewahlordnung

Wappen und Siegel. 4/46
– Abänderung 24/69

Wassergebühren, siehe Abgaben

Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/59)
Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau, Albern und Freudenau 5/63

LGBl. Nr.

Grundwasserschongebiet zum Schutz der Laudon'schen Wasserleitung, Bestimmung 12/61
Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der Donau etc. 11/53, 10/74

Wasserversorgung der Stadt Wien 4/47

Wasserversorgungsgesetz 1947, Neuverlautbarung. . 15/47
– Änderungen 9/48, 4/51, 32/51
– 1960 . . . . . 10/60
– – Änderungen 13/61, 21/62, 3/74, 5/76, 7/77
– – Druckfehlerberichtigung. 16/74
– Anpassung an Gemeinderecht 18/69
– – Durchführungsverordnung. 20/60

Wasserwirtschaftsfonds, Dotierung 22/78

Weinsteuer, Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost etc. 51/49

Wettgebührenzuschläge, siehe Abgaben

Wiederaufbaugesetz, siehe Bauordnung

Wiederverlautbarungsgesetz, Wiener 18/49

Wildabschuß, -arten, -schaden; siehe Jagdgesetz

Winterstandsgebühr für Wiener Häfen, siehe Schiffahrtswesen

Wohnbauförderungsbeirat, Bestellung 3/55, 5/68

Wohnbauförderungsgesetz 1968, Durchführungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68
– Änderungen 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71, 9/72, 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74, 24/74, 1/75, 2/75, 13/75, 1/76, 2/76, 3/77, 4/77, 26/77, 3/78, 19/78, 38/78, 39/78, 22/79, 40/79, 41/79, 31/80, 46/80

Wohnungsanforderungsgesetz 1949, Durchführungsverordnung 17/51, 17/53
– Abänderung 5/54

Wohnungen, Räumungstermin. 18/46, 9/47

Wohnungsfehlbestand, Feststellung 27/75

Wohnungs-Überbelag 29/56

FLACHGLAS AUS ÖSTERREICH

Fensterglas, Spiegelglas
ISOLIERGLAS P3f
ANTIPHON – Super
INFRASTOP – THERMOPLUS
Gußglas, Drahtglas, weiß und gelb
Einscheiben-Sicherheitsglas PROTEXIT

Verkauf:
2345 Brunn am Gebirge
Feldstraße 12
Tel.: (0 22 36) 36 41, 81 5 81 und 81 5 82

PROTEXIT-Fertigtüren
PROTEXIT-Ganzglasanlagen
Fassadenglas COLORBRUNIT
PROFILIT®
Mitterberger Sonderglas

Technische Beratung:
Beratungsbüro der Österreichischen Flachglasindustrie
Feldstraße 12, 2345 Brunn/Gebirge
Tel. (0 22 36) 84 9 56, 84 9 57

Energiesparer Aluminium

Der Werkstoff Aluminium trägt durch sein geringes spezifisches Gewicht und seine vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten dazu bei, daß die Energiebilanz entlastet wird.
Ein paar Beispiele zur näheren Erörterung:

Ein U-Bahnwagen, statt aus Stahl aus Aluminium gefertigt, braucht um ca. 18.000 kWh Energie pro Jahr weniger!
Durch Aluminium leichtere Autos benötigen weniger Treibstoff!
Lebensmittel in der Aluminiumverpackung sind länger haltbar!

Der Energieverlust bei Freileitungen aus Aluminium ist wesentlich geringer als bei vergleichbaren anderen Werkstoffen.
Wie gesagt, nur ein paar Beispiele von vielen, die mit dem Vorurteil, daß Aluminium ein „Energieverschwender" ist, aufräumen sollen. Sie sind doch auch unserer Meinung, daß Aluminium eigentlich eine „Energiebank" ist.

Wir gehen täglich neue Wege. Begleiten Sie uns ein Stück. Mit Aluminium!

VEREINIGTE METALLWERKE RANSHOFEN-BERNDORF AG
Aluminiumwerke Ranshofen
A-5282 Braunau-Ranshofen

Coupon:

Ich interessiere mich für den modernen Werkstoff Aluminium und bitte um kostenlose Übermittlung von Informationsunterlagen.

Name: _____

Adresse: _____

_____

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNGEN

(Ergänzung zu den im 94. Jahrgang abgedruckten ortspolizeilichen Verordnungen)

Übersicht

A. Nach Jahrgängen

94. Jahrgang – 1979/80

	Seite
Ortspolizeiliche Vorschriften für Messen	II/45
Schutz der Gartenanlagen einschließlich der gärtnerisch ausgestalteten Flächen des Praters im Gebiet der Stadt Wien, ABl. 76/51, 57/64 und 78/67	II/49
Schutz von Wasserversorgungsanlagen, ABl. 53/52 und 59/64	II/50
Widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen und Rettungsmittel sowie öffentlicher Brücken, ABl. 33/53	II/50
Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten, ABl. 47/60	II/51
Beisetzung in Leichenkammern und Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, ABl. 69/64	II/51
Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, ABl. 79/64	II/51
Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet, ABl. 79/64	II/52
Verbot des Betretens und des Befahrens der Wienflußregulierungsanlagen, ABl. 13/65	II/52
Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABl. 30/68	II/52
Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. 4/71	II/52
Haustorsperre und Hausbeleuchtung, ABl. 11/72	II/53
Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen, ABl. 44/73	II/54
Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABl. 43/74	II/57
Sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution, ABl. 20/75	II/57
Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte, ABl. 51/75 und 52/78	II/58
Reinhaltung von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken, ABl. 52/75	II/59
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwendung von Senk- und Düngergruben, ABl. 52/75	II/59
Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau, ABl. 27/76	II/60
Ausübung des Reitsportes in Wien 2, Prater, ABl. 18/77	II/60
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, ABl. 2/79	II/61

B. Alphabetisch

	Jahrgang	Seite
Brücken, öffentliche, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Donauregulierungsanlagen, Verbot des Befahrens der linksufrigen	94	II/52
Düngergruben, Verwendung	94	II/59
Eisglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58
Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61
Erholungsflächen, Aufgrabungen	94	II/54
Friedhöfe, Benützung	94	II/52
Gartenanlagen, Schutz	94	II/49
– Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57
Gasversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61
Grünanlagen, Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57
Haustorbeleuchtung	94	II/53
Haustorsperre	94	II/53
Leichen, Aufbahrung	94	II/51
Leichenkammern, Beisetzung	94	II/51
Messen, ortspolizeiliche Vorschriften	94	II/45
Motorboote, Verbot des Befahrens der Alten Donau	94	II/51
Prater, gärtnerisch ausgestaltete Flächen, Schutz	94	II/49
Privatgrundstücke, Reinhaltung	94	II/59
Prostitution, sittlichkeitspolizeiliche Regelung	94	II/57
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwendung von Senk- und Düngergruben	94	II/59
– von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken	94	II/59
Reitsport in der Lobau, Verbot der Ausübung	94	II/60
– in Wien 2, Prater, Ausübung	94	II/60
Rettungsmittel, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Rettungszillen, widmungswidrige Benützung	94	II/50
Schneeglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58
Senkgruben, Verwendung	94	II/59
Tauben, Verbot des Abschießens im verbauten Stadtgebiet	94	II/52
Tiere, bestimmte, Verbot des Besitzes und der Haltung	94	II/51
Tierhaltung, Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen	94	II/59
Verkehrsflächen, Aufgrabungen	94	II/54
– Reinhaltung	94	II/59
Wasserversorgungsanlagen, Schutz	94	II/50
Wienflußregulierungsanlagen, Verbot des Betretens und des Befahrens	94	II/52

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 6. Mai 1980, MA 7 – 1629/80, betreffend die Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 20

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

§ 1. (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grünanlagen und in anderen Bereichen, die für das Stadtbild von Bedeutung sind, ist das Aufstellen und das Stehenlassen von Ständern, Tafeln, Gerüsten und sonstigen Anlagen, die ihrem Wesen nach zur Gänze oder doch zu einem wesentlichen Teil als Träger von Ankündigungen, Werbemitteilungen und sonstigen textlichen oder bildlichen Darstellungen bestimmt sind, verboten, sofern diese weder einer Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 noch einer Baubewilligung nach der Bauordnung für Wien bedürfen.

(2) Anlagen, die ausschließlich der politischen Werbung vorbehalten sind, bleiben vom Verbot nach Abs. 1 zu Wahlzeiten ausgenommen. Als Wahlzeit gilt jeweils bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei den Wahlen zum Nationalrat, zum Gemeinderat und zu den Bezirksvertretungen der Zeitraum ab Ausschreibung der Wahl bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltag sowie bei Volksabstimmungen nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift der Zeitraum ab Ausschreibung der Volksabstimmung bis zum Ablauf einer Woche nach dem Abstimmungstag. Dasselbe gilt sinngemäß bei Volksbefragungen nach dem Wiener Volksbefragungsgesetz.

§ 2. Anlagen, die entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 aufgestellt oder stehengelassen werden, sind vom Magistrat ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich zu entfernen und sechs Monate lang aufzubewahren. Die Eigentümer sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, die Anlagen innerhalb dieser Frist zu übernehmen. Nach Ablauf der Frist gilt die unwiderlegliche Vermutung, daß sich der Eigentümer der nicht übernommenen Anlagen entledigen wollte.

§ 3. Übertretungen des § 1 Abs. 1 werden vom Magistrat mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 1. Juli 1980, MA 7 – 2754/79, zur Regelung des Straßenmusizierens, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

§ 1. Außerhalb der im § 2 bezeichneten Zonen ist ein auch für den Unbeteiligten auffallendes Musizieren an öffentlichen Orten innerhalb des verbauten Gebietes verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 22/1976, oder für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, BGBl. Nr. 98/1953 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1968.

§ 2. In Zonen im Freien, die vornehmlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, und zwar in Fußgängerzonen, in verkehrsarmen, durch allgemeines Fahrverbot vom ständigen Fahrzeugverkehr freigehaltenen Zonen und auf platzartig erweiterten Gehsteigbereichen, ist gelegentliches Musizieren gestattet. Folgende Bedingungen sind jedoch einzuhalten:

1. Das Musizieren ist nur Amateuren gestattet. Ein Musizieren zu Erwerbszwecken ist nicht zulässig.
2. Das Musizieren ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12 Uhr bis 20 Uhr, sonst nur von 15 Uhr bis 20 Uhr erlaubt.
3. Lautstarke Instrumente, Verstärkereinrichtungen sowie sonstige Behelfe, wie Podien oder Stühle, dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Spielgruppe darf nicht mehr als drei Personen umfassen.
4. Die Musizierenden haben von anderen Musikanten sowie von Veranstaltungen und Versammlungen einen Abstand von mindestens 15 m einzuhalten.
5. Von Kirchen, Krankenanstalten und nicht geschlossen gehaltenen Schulen ist ein Abstand von mindestens 15 m zu wahren, um den Stephansdom ist der gesamte Stephansplatz einschließlich des Stock im Eisen-Platzes freizuhalten.

§ 3. Übertretungen der §§ 1 und 2 werden vom Magistrat mit Geldstrafen bis 3000 S geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 30. November 1980 außer Kraft.

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 24. September 1980, MA 7 – 2754/79, mit der die Verordnung vom 1. Juli 1980 zur Regelung des Straßenmusizierens aufgehoben wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Die Verordnung vom 1. Juli 1980, MA 7 – 2754/79, zur Regelung des Straßenmusizierens, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/80, wird mit 30. September 1980 aufgehoben.

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 25. August 1980, Zl. MA 64 – 2224/79, mit der die Verordnung vom 2. Jänner 1979, Zl. MA 64 – 2308/78, aufgehoben wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 37

§ 1. Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Jänner 1979, Zl. MA 64 – 2308/78, betreffend die Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, wird mit Wirkung vom 7. Juni 1980 aufgehoben.

§ 2. Durch die Aufhebung wird die Wirksamkeit der auf Grund des § 2 der Verordnung vom 2. Jänner 1979, Zl. MA 64 – 2308/78, rechtskräftig erlassenen Bescheide nicht berührt.

VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Köhler/Gürtler
INTERNATIONALES PRIVATRECHT
Umfang: 539 Seiten, Kunstledereinband, S 610,– inkl. MwSt.

SIEMENS

Heinz Hellmich aus Wien arbeitet auch für Österreichs Unabhängigkeit in der Mikro-Elektronik.

Mikro-Prozessoren verändern unser Leben. Wir können diese Entwicklung nicht aufhalten. Aber eines können wir tun: Die Chancen der 3. industriellen Revolution für Österreich nutzen. Damit es uns dabei nicht so wie mit dem Erdöl geht.
Dipl.-Ing. Hellmich ist einer von 13.000 Siemens-Mitarbeitern in Österreich, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in marktorientierte Projekte umsetzen.
Er und seine Kollegen konzipieren und fertigen u. a. elektronische Telefonsysteme, die den Streß am Fernsprecher abschaffen

Die Siemens AG Österreich gehört zu 43,6% der Republik Österreich. Darum kommen unsere Ergebnisse allen Österreichern zugute.

Elektronik von Siemens

Gemeinsame Interessen verbinden uns

Hier werden nicht irgendwelche Rohre transportiert...
... sondern auch ein Bündel Vorteile:
● Einfache Verlegung
● Arbeits- und Kosteneinsparung
● In jedem Gelände einsetzbar
● Höchste Sicherheit und Lebensdauer
Druckrohre aus Sphäro-Guß mit schub- und zuggesicherter VRS-Steckmuffenverbindung für ein Kleinkraftwerk im Hochgebirge.
T R M
Tiroler Röhren- und Metallwerke Aktiengesellschaft
A-6060 Hall in Tirol/Austria
Tel.: 05223/77 77
Telex: 05-3006
TRM – Sicherheit im Rohrbau

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

RAT UND AUSKUNFT

	Seite
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien	II/53
Bürgerdienst der Stadt Wien	II/54
Eingaben bei Behörden	II/54
Bauwesen	II/56
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/64
Bildung und außerschulische Jugendbetreuung	II/67
Dampfkesselüberwachung	II/70
Datenschutz	II/70
Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien	II/70
Förderungsaktionen der Stadt Wien	II/74
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz	II/76
Gartenwesen, öffentliches, und amtlicher Pflanzenschutzdienst	II/80
Gemeindevermittlungsämter	II/81
Gesundheitswesen	II/81
Gewerbewesen	II/87
Glücksspielbewilligungen	II/91
Grundstücksangelegenheiten, rechtliche und administrative	II/92
Kanalisation	II/93
Kraftfahrwesen und Straßenverkehr	II/94
Kulturamt	II/96
Lebensmittel- und Marktwesen	II/97
Lehrlinge	II/100
Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/100
Museen der Stadt Wien	II/101
Musterschutz	II/102
Opferfürsorge	II/103
Präsenzdiener und Zivildienstleistende	II/104
Reitsport im Prater	II/104
Schiffahrt	II/104
Schulwesen	II/105
Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter	II/110
Sozialversicherung	II/120
Sportförderung der Stadt Wien	II/125
Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten	II/127
Städtische Bäder	II/131
Städtische Unternehmungen	
E-Werke	II/136
Gaswerke	II/143
Verkehrsbetriebe	II/145
Statistisches Amt der Stadt Wien	II/161
Steuern, Abgaben und Gebühren	II/161
Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	II/174
Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung	II/175
Veranstaltungswesen	II/177
Veterinärwesen	II/178
Wählerevidenz	II/183
Wasserrecht	II/183
Wasserversorgung	II/184
Wiener Stadt- und Landesarchiv	II/187
Wiener Stadt- und Landesbibliothek	II/188
Wirtschaftsförderung durch Institutionen	II/189
Wohnungswesen	II/190

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Der Amtsschimmel ist auch nicht böse darüber, wenn ein eifriger Leser dieses Handbuches Druckfehler und andere Ungereimtheiten feststellt, denn davor ist auch der Amtsschimmel nicht gefeit. Es macht ihm nichts aus, wenn ihm Vorschläge für eine bessere Gestaltung dieses Buches gemacht werden. Auch der Amtsschimmel kann noch lernen! Die Leser werden daher ersucht, Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung dieses Buches an die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien, Büro des Magistratsdirektors, Rathaus, 1082 Wien, zu senden.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel

PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST DER STADT WIEN

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst (MA 53) hat nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien den Verkehr und die Vermittlung des Verkehrs mit Vertretern der Publikationseinrichtungen wahrzunehmen.

Dazu gehören u. a.:

Herstellung von Druckwerken für die Öffentlichkeit

Herstellung und Verleih von Filmen, Tonbildschauen und anderen audiovisuellen Produkten

Durchführung von Rundfahrten und Führungen zur Information der Wiener Bevölkerung und der Besucher Wiens

Herausgabe der „Rathaus-Korrespondenz", des „Amtsblattes der Stadt Wien", des „Landesgesetzblattes für Wien", des „Amtlichen Wohnungstausch-Anzeigers", der Zeitschrift „wien aktuell" sowie sonstiger Zeitschriften

Durchführung von Informationsausstellungen

Die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz" versorgt die Massenmedien mit Nachrichten aus der Wiener Stadtverwaltung. Eine wöchentliche Zusammenfassung der Meldungen unter dem Titel „RK-intern" gibt einen stichwortartigen Überblick über die Ereignisse der Woche. Die „rk-spezial" erscheint fallweise mit kommunalen Grundinformationen.

Zeitschrift „wien aktuell"

Die kommunale Monatszeitschrift „wien aktuell" erscheint seit 1975 im Vierfarbdruck. Sie bringt in erster Linie Berichte über Themen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung, darüber hinaus aber auch über alle übrigen, allgemein interessanten Aspekte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt. Dazu kommen heimatkundliche, kulturgeschichtliche und lokalhistorische Berichte sowie vornehmlich auf Viennensia ausgerichtete Buch- und Zeitschriften-Rezensionen. Ein eigener Dokumentations- und Diskussionsteil umfaßt Berichte, Kommentare und Meinungen über kommunale und kommunalpolitische Themen aller Art. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2972 und 2961, zu erreichen.

Als Sonderdruck von „wien aktuell" erschienen 1979 sechs Postwürfe, davon zweimal „Wien – unsere Stadt", die allen Wiener Haushalten zugesandt wurden. Die Wandzeitung „wien aktuell" erscheint monatlich.

Amtsblatt der Stadt Wien

Das Amtsblatt der Stadt Wien wird wöchentlich herausgegeben. Darin werden alle amtlichen Verlautbarungen veröffentlicht, soweit sie den Bereich der Wiener Stadtverwaltung betreffen, und zwar im einzelnen: Landtag, Gemeinderat, Landesregierung, Stadtsenat, Gemeinderatsausschüsse (Sitzungsprotokolle), Ehrungen und Personelles, Vergabe von Arbeiten (Ausschreibungen), Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung (Auflegungen, Bausperren, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne usw.), Gewerbeanmeldungen, Konzessionsverleihungen, Bauansuchen, Standesamtliche Aufgebote. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2973, zu erreichen.

Prospekte und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst hat in der letzten Zeit folgende Prospekte und Broschüren herausgegeben:

Budget 1980

Wien kurzgefaßt (10. Auflage)

Wien in Zahlen (Stand: August 1980)

Wiener U-Bahn: Linie U2

Kleiner Ratgeber für Pilzfreunde

Wien lädt ein . . . – Rundfahrten „Modernes Wien"

Wiener Kommunale Schriften:

Band 5 A und B: Psychiatrische und psychosoziale Versorgung in Wien

Vorbeugen ist besser als heilen

Die Stadt Wien hilft – Ein Ratgeber für jedermann (9. Auflage)

Meidlinger Hauptstraße

Praterstern

Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien (Information und Studienführer)

Kleiner Ratgeber für Spitalspatienten (Neuauflage)

Standortkatalog für neue Nahversorgungsbetriebe in Wien

WABAS 80

Rundfahrten „Modernes Wien"

Die von der MA 53 durchgeführten Rundfahrten „Modernes Wien" geben einen Überblick über die neuen Planungen und Bauvorhaben der Stadt Wien. Der Fahrplan ist im Rundfahrtenbüro in der Schmidt-Halle des Rathauses erhältlich und wird auf Wunsch gern zugesandt. Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beigestellt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 42 8 00*, 2950. Für Schulklassen u. ä. werden diese Fahrten im allgemeinen kostenlos durchgeführt.

BÜRGERDIENST DER STADT WIEN

Der Bürgerdienst ist eine Einrichtung der Wiener Stadtverwaltung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen der Stadtbewohner unbürokratisch und auf möglichst raschem Wege weiterzuleiten bzw. zu behandeln. Die Hilfestellung des Bürgerdienstes beschränkt sich nicht auf Probleme, die die Stadtverwaltung betreffen, Rat und Hilfe werden vielmehr für alle Lebensbereiche angeboten. Die Arbeitsweise des Bürgerdienstes orientiert sich an den Bedürfnissen des Einzelfalles. Deshalb, und da manche Probleme erfahrungsgemäß an Ort und Stelle besser beurteilt werden können, werden von den Mitarbeitern auch Hausbesuche gemacht.

In jenen Fällen, die eine längere Bearbeitungszeit erfordern, werden die Rat- und Hilfesuchenden laufend über den Stand ihrer Angelegenheit informiert.

Bürgerdienstaußenstellen

Um bürgernäher und effizienter reagieren zu können und den Menschen in den Bezirken lange Anfahrtswege zu ersparen, wurden mehrere Bürgerdienstaußenstellen eingerichtet. Da es für sie keine Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit gibt, kann jeder Stadtbewohner selbst entscheiden, an welche Außenstelle er sich wenden will.

Derzeit gibt es folgende Außenstellen:

3, Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 75 31 25
10, Laxenburger Straße 43–47, Tel. 64 42 41
11, Enkplatz 2, Tel. 74 52 34
12, Hufelandgasse 2, Tel. 83 75 64
13, Hietzinger Kai 1–3, Tel. 82 24 92
15, Gasgasse 8–10, Tel. 83 11 48
16, Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 53 77
18, Martinstraße 100, Tel. 34 13 39
20, Brigittaplatz 10, Tel. 35 42 97
21, Am Spitz 1, Tel. 38 34 92
22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 85 65
23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 35 40

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr; an Donnerstagen ist bis 19 Uhr geöffnet, um auch dem Berufstätigen die Möglichkeit zu geben, seine Bürgerdienststelle aufsuchen zu können.

Stadtinformation

Eine bereits bewährte Einrichtung rundet das Angebot des Bürgerdienstes ab. Die Stadtinformation (Rathaus, Eingang Friedrich Schmidt-Platz) steht ebenso wie die Bürgerdienstaußenstellen für alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen zur Verfügung. Persönliche Vorsprachen sind Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 19 Uhr möglich.

Telefonisch ist die Stadtinformation unter der Nummer 43 89 89 Tag und Nacht erreichbar. Außerhalb der Dienststunden nimmt ein Tonband die Anrufe auf.

Sofortmaßnahmen

Bei besonders schwerwiegenden Mißständen, die einer raschen Behebung bedürfen, besteht auch die Möglichkeit, das Referat für Sofortmaßnahmen innerhalb der Magistratsdirektion-Verwaltungsrevision einzuschalten. Dieses Referat ist über die Rufnummer der Stadtinformation (43 89 89) zu erreichen.

EINGABEN BEI BEHÖRDEN

Die Kanzleiordnung regelt die Abwicklung der Kanzleigeschäfte in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien. Sie enthält auch Vorschriften, deren Kenntnis für einen Antragsteller von Vorteil ist, weil dadurch Ärger vermieden sowie Geld und Zeit erspart werden können.

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrats für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, wird darüber die Magistratsdirektion mündlich oder telefonisch Auskunft geben. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzug werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag in mindestens der doppelten Höhe vorschreibt.

Amtssprache

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken ist die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung erforderlich. Eine Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters (Absenders) der zuständigen Stelle übermittelt und der Einschreiter von der Abtretung (Weiterleitung) der Eingabe verständigt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrats zugestellt.

Ort der Zustellung

Die Zustellung hat in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), und bei Anwälten und Notaren in deren Kanzlei zu erfolgen; eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

In Ermangelung einer Wohnung (gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung

Wird der Empfänger nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Haus wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenfalls dort wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht möglich, so wird das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber bei der Bezirksvertretung hinterlegt. Diese Hinterlegung wird durch eine an der Tür der Wohnung (Kanzlei) oder an der Eingangstür der gewerblichen Betriebsstätte (Geschäftsraum) befestigte schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntgemacht.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abreißen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so wird es der Behörde zurückgestellt.

Wird die Annahme eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so wird das Schriftstück am Zustellungsort zurückgelassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder bei der Bezirksvertretung hinterlegt. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellung zu eigenen Handen

Bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit ist die vorhin erwähnte Ersatzzustellung nicht erlaubt. Diese Schriftstücke dürfen nur dem Empfänger ausgehändigt werden (Zustellung zu eigenen Handen).

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen und gelten, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Wohnungswechsel

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihren Wohnsitz verlegt, hat dies in ihrem eigenen Interesse der Behörde mitzuteilen.

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für die verschiedenen Teile des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Der Gemeinderat kann aber auch einzelne Gebiete als Schutzzonen erklären, das sind jene Gebiete, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdige Gebiete als in sich geschlossenes Ganzes bilden. Diese Widmungen und Schutzzonen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

A. Grünland:
- a) ländliche Gebiete;
- b) Erholungsgebiete, und zwar:
  1. Parkanlagen,
  2. Kleingartengebiete,
  3. Sport- und Spielplätze,
  4. Freibäder,
  5. Zeltplätze,
  6. Grundflächen für Badehütten und
  7. sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen;
- c) Schutzgebiete, und zwar:
  1. der Wald- und Wiesengürtel,
  2. Parkschutzgebiete;
- d) Friedhöfe.

B. Verkehrsbänder (Straßenzüge und Verkehrswege übergeordneter Bedeutung).

C. Bauland:
- a) Wohngebiete;
- b) Gartensiedlungsgebiete;
- c) gemischte Baugebiete;
- d) Industriegebiete;
- e) Lagerplätze und Ländeflächen.

D. Sondergebiete:
- a) Ausstellungsgelände;
- b) Grundflächen für Klär- und Rückstauanlagen;
- c) Grundflächen für Wasserbehälter;
- d) Freistreifen;
- e) Sonstige Grundflächen.

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude errichtet werden sowie öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Hotels und Bürohäuser, Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Der Ausbau der Dachgeschosse ist nunmehr ohne Einschränkung dann zulässig, wenn der Fußboden aller Aufenthaltsräume nicht höher liegt als die für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebende Ebene und die verglichene lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m beträgt. Es kann jedoch mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung von der Forderung, daß der Fußboden unterhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebenden Ebene liegen muß, Abstand genommen werden. Einschränkend dürfen in Schutzzonen als Wohnungen verwendete Aufenthaltsräume nicht als Büro- oder Geschäftsräume verwendet werden, und es ist der Ausbau von Dachgeschossen von in Schutzzonen bestehenden Gebäuden, in denen die Zahl der Wohnungen die der Büro- oder Geschäftsräume überwiegt, nur für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume zulässig, und es können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen usw., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet. Hingegen dürfen in Industriegebieten nur Gebäude oder Anlagen für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen. Außerhalb des Baulandes dürfen nur solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwekken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen u. dgl., errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Kleingartenhäusern im Ausmaß von höchstens 15. v. H. der Fläche des Kleingartens, jedoch keinesfalls mehr als 35 m², und einer Gebäudehöhe von 3,50 m zulässig, wobei die Gebäudehöhe, sofern das Gelände des Kleingartens steiler als 1 : 10 geneigt ist, mehr als 3,50 m betragen kann, aber an keiner Stelle 5 m überschreiten darf; am höchsten Punkt des anschließenden Geländes darf jedoch auch in diesem Fall die Gebäudehöhe von 3,50 m nicht überschritten werden. Der Dachfirst darf nicht höher als 1,50 m über dem für die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblichen oberen Abschluß der Außenmauer liegen. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 12. Dezember 1978, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, entnommen werden. Im Gartensiedlungsgebiet dürfen nur Wohngebäude, Sommerhäuser und Gebäude mit Geschäftsräumen für Geschäfte des täglichen Bedarfes, Gaststätten und Gemeinschaftsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, errichtet werden. Beim Sommerhaus darf die bebaute Fläche das Ausmaß von 35 m² nicht überschreiten, und es ist eine Gebäudehöhe von 3,50 m bzw. bei Geländeneigungen über 10% eine solche von 5 m zulässig. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen u. dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 21 (1, Rathaus, 5. Stiege, 2. Stock, Tür 406–413) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt, und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bausperre. In der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der

Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse (1, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre, Tür 103) käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen die örtlich zuständige Bezirksvertretung hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hiebei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens zweimal zwei Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. die örtlich zuständige Bezirksvertretung sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Bebauungspläne durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien", im Amtsblatt der Wiener Zeitung und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes, Bauloses (im Gartensiedlungsgebiet) oder eines Kleingartens sind die Bestimmungen der Bebauungspläne einzuhalten. Ein Bauplatz muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, Kleingartenanlagen oder Einzelkleingärten müssen unmittelbar, die Kleingärten innerhalb einer Kleingartenanlage unmittelbar oder mittelbar über mindestens 4 m breite Aufschließungswege bzw. mindestens 2,50 m breite Nebenwege mit einer öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Ein Baulos muß unmittelbar oder mittelbar über Aufschließungswege an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes, des Bauloses oder des Kleingartens sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zum Aufschließungsweg verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die eines Bauloses muß mindestens 250 m² und die eines Kleingartens soll mindestens 250 m² und höchstens 400 m² betragen. Bei Kleingärten können in Einzelfällen Abweichungen hievon bis zu einer Mindestgröße von 120 m² und bis zu einer Höchstgrenze von 550 m² bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert. Bauplätze müssen zumindest durch einen Streifen von 3 m Breite an das öffentliche Verkehrsnetz angrenzen. Dieser Verbindungsstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Die Aufschließungswege im Gartensiedlungsgebiet müssen mindestens 4 m, wenn befahrbar 6 m breit sein. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anläßlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt. Im Gartensiedlungsgebiet genügt, wie schon erwähnt, ein an das öffentliche Verkehrsnetz angebundener Aufschließungsweg.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde (Vermessungsreferate der MA 37 bzw. wegen Bauplatzgenehmigung bei der MA 35, alle 17, Kalvarienberggasse 33) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anläßlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Es kann möglich sein, daß bestimmte Grundflächen als Grundflächen für öffentliche Zwecke gewidmet sind. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Interessenten in der Regel kein Interesse besitzen, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kindergärten u. dgl.) sicherzustellen. Für

solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

A) Die behördliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 37 um die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß dem geltenden Bebauungsplan anzusuchen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Das zuständige Vermessungsreferat der MA 37 befindet sich in 17, Kalvarienberggasse 33.

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen enthält:

a) sämtliche die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührenden Angaben des Bebauungsplanes;
b) die Kennzeichnung der nach den Fluchtlinien ins öffentliche Gut abzutretenden oder vom öffentlichen Gut einzubeziehenden Grundflächen;
c) wenn das Grundstück in einer Schutzzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen und sonstige besondere Bestimmungen, wie Höhen- und Flächenbeschränkungen, Ein- und Ausfahrtsverbot, Verbot der Herstellung von Erkern u. a. m.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

B) Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze, Baulose oder Kleingärten oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, eines Bauloses, eines Kleingartens, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchskörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungswerber genannt, hat die auf Grund der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erstellten Abteilungspläne in mindestens siebenfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsauszüge der betroffenen Liegenschaften, des Bescheides über die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt zugehörigem Plan sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64, 3, Am Modenapark 1—2, 4. Stock, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 1, Ebendorferstraße 1, 3. Stock, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Ergänzungsflächen) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anläßlich einer Bauplatzbeschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchsreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anläßlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

C) Baubewilligung

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

a) Neu-, Zu- oder Umbauten;
b) Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren;
c) Änderungen oder Instandsetzungen von Gebäuden und baulichen Anlagen, wenn diese von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage;
d) der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen. Für Gebäude in Schutzzonen darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchsbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Abbruchsbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem, wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
e) Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
f) Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter

oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziergegenständen in Schutzzonen;

g) die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit sie von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenen oder benachbarten Grundflächen oder deren widmungsgemäße Verwendung ist;

h) das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, ferner das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden;

i) die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb, wenn dadurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflußt wird.

Für alle nicht genannten baulichen Maßnahmen ist keine Bewilligung der Behörde erforderlich. Jedoch bedürfen Anlagen (Be- und Entlüftungsanlagen, maschinelle Einrichtungen u. dgl.), die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Flächenwidmung und der für das entsprechende Widmungsgebiet zulässigen Nutzungen zu belästigen, einer Bewilligung.

Um die Bewilligung ist bei der MA 37 anzusuchen. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsauszug über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt dazugehörigem Plan anzuschließen. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1 : 100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

a) den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenausmaß dieser Grundstücke, die Umrisse der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlage des anschließenden Geländes ausweisen muß; ferner sind im Lageplan die Grundstücke der unmittelbar angrenzenden und direkt gegenüberliegenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften aller ihrer Eigentümer sowie die Umrisse des Baubestandes auf diesen Liegenschaften, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt deren Abmessungen und Höhenlagen unter maßgerechter Eintragung von Gleisen, Alleebäumen, Gehsteigen, Banketten und Masten sowie die Nordrichtung einzutragen;

b) die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;

c) bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;

d) die Spielplätze für Kinder;

e) die Aufstellplätze der Müllgefäße;

f) bei Häusern mit mehr als einer Wohnung oder Betriebseinheit den für die Hausbriefanlagen vorgesehenen Platz.

Sollten auf Grund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hiefür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken und diese dem Gesuch um Baubewilligung anzuschließen.

Die Baupläne und Beschreibungen müssen vom Bauwerber, vom Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft, vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind neben dem Bauwerber, dem Grundeigentümer und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen. Es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können in begründeten Ausnahmefällen unter Bedachtnahme auf Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit in begründeten Ausnahmefällen den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

D) Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nur nach Genehmigung der Änderung abgegangen werden. Es ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren gilt das unter C) Gesagte.

E) Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der MA 37 nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum

Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12, Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 541.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anläßlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

A) Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hiedurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaues oder eines Zubaues in waagrechter Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Sie wird von der MA 37 festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt.

B) Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind an die MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigherstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe hiezu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung").

C) Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

D) Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume und Küchen) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anläßlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Keller oder Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der städtische Rohrstrang gelegt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten verlegt, so haben diese allein, soweit nicht öffentliche Interessen gegeben sind, die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen. Handelt es sich dabei um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken, so kann der Kostenersatz bis auf 20 v. H. ermäßigt werden.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzweigleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, vom Wasserabnehmer zu tragen. Dieser hat vor Beginn der Arbeiten eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu entrichten.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe unter Abschnitt „Wasserversorgung".

E) Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagengesetz in der gültigen Fassung)

Bei Neu- und Zubauten sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen (Pflichtstellplätze).

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art bzw. Widmung des Bauvorhabens.

Diese Verpflichtung kann

a) auf dem eigenen Bauplatz oder
b) auf einem anderen Bauplatz, der nicht mehr als 500 m entfernt ist, jedoch mit Ersichtlichmachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Grundbuch,

erfüllt werden. Wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach den Varianten a) oder b) nicht oder nicht voll erfüllt wird, so kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien entrichtet werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit 50.000 S je Stellplatz.

Für die Errichtung von Garagen bzw. Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist eine baubehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung erforderlich. Davon ausgenommen sind Einstellplätze für höchstens zehn Krafträder oder zwei Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m^2 Grundfläche, weiters in der Abstandsfläche gegen Nachbarliegenschaften, wenn diese mindestens 3 m breit ist.

Sollen die im vorigen Absatz genannten Kraftfahrzeuge in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, abgestellt werden, ist mindestens eine Woche vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist u. a. unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benützte Feuerstätte enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benützten Feuerstätte aufweist. Auch für solche Anlagen gelten die im Garagengesetz enthaltenen Vorschriften.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen werden. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nimmt täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsmann der MA 39, 11, Rinnböckstraße 15, Tel. 74 53 93, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permanenzingenieur, 1, Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 398, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan zu erhalten. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten. Im Zuge der Instandsetzung des Baukörpers eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Stil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages geklagt werden. Schließlich kann ihm nach den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich auf Grund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung ei-

ner Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permanenzingenieur (1, Am Hof 10, 5. Stock, Tür 511, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstrekkungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und die Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 1, Rathausstraße 4, und die MA 64, 3, Am Modenapark 1–2, 4. Stock, welche auch die näheren Auskünfte anläßlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietengesetz bzw. dem Zinsstoppgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen des § 7 Mietengesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung einer siebenjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen vier Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten und die Angemessenheit der Preise über die Bestandsdauer der Instandsetzung einzuholen.

Bei Objekten, die dem Zinsstoppgesetz unterliegen, ist die Mietzinserhöhung analog den Bestimmungen des § 7 des Mietengesetzes zu berechnen. Die zuständige Stelle in Wien ist die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 1, Doblhoffgasse 6.

Bei Objekten, die weder dem Mieten- noch dem Zinsstoppgesetz unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer insofern Schwierigkeiten ergeben, als er insbesondere dann, wenn er das Grundstück bereits mit der erbauten Liegenschaft erworben hat, nicht über die nötigen Unterlagen verfügt.

Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

ihre geschmackvolle qualitätsdrucksache von

druck und verlag ernst schwarcz

1090 wien 9, sensengasse 4, telefon 42 65 24 △

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der MA 20, 1, Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür Nr. 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke 1 bis 9 und 20 auf, die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der MA 37.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung. Ferner besteht dieses Recht anläßlich der Verfassung von Bauplänen bezüglich der berührten Nachbarliegenschaften im notwendigen Umfang.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 100 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 20 S. Insgesamt sind also 120 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 100 S ist eine Verwaltungsabgabe von 20 S + 100 S zu entrichten, insgesamt also 220 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papieres nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xeroxkopie werden 2.50 S berechnet; für Kopien über Mikrofilm sind 12.30 S je Negativ (Mikrofilm) zu bezahlen. Für Rückstrahlungen auf Papier über Mikrofilm sind für die Formate A 0 64 S, A 1 33 S, A 2 18 S und A 3 13 S, für Rückstrahlungen auf Film (Druckmatrize) über Mikrofilm sind je Format A 4 28 S zu bezahlen.

Für Lichtpausen werden für die Formate A 0 12,50 S, A 1 9 S, A 2 5 S, A 3 2,80 S und A 4 1,50 S eingehoben; für Pausen auf maßhaltiger Lichtpausfolie sind es für die Formate A 0 167 S, A 1 82 S, A 2 44 S, A 3 26 S und A 4 19,50 S.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 20 S + 100 S und der 100 S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossene Regulierung enthält. Vom Wiener Stadtgebiet existieren 153 Blätter, die zum Stückpreis von 20 S in der MA 20, 1, Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

An Stelle des Generalstadtplanes, der nicht mehr evidentgehalten wird, tritt die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1 : 2000. Diese Karte wurde von der MA 41 hergestellt. Das gesamte Wiener Stadtgebiet ist auf 416 Blättern dargestellt. Darin sind nicht nur alle topografischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des „Regulierungsplanes" enthält, werden für die Situation zum Blattpreis von 25 S und für die Situation mit der Regulierung zum Blattpreis von 40 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 15 S erworben werden.

Baugrundkataster

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29, Unterabteilung Grundbau, 12, Niederhofstraße 23, besteht ein Baugrundkataster, auf Grund dessen Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1494, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 85 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen, sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

Raimund Buhr jun.

Vergolder, Restaurator und Staffierermeister

Gerichtlich beeideter Sachverständiger

1070 Wien 7, Neustiftgasse 84, Telefon 93 68 954

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

(Städtische Bestattung, MA 43)

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung", das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hiefür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Parten und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein" besorgen.

2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Straße, Verkehr und Energie) bekanntgeben.

3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau unverzüglich anzeigen.

Die Anzeige wird entgegengenommen:

a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr (siehe Magistrat, MA 15); Montag bis Freitag in der Zeit von 15.30 bis 16 Uhr wird die Anzeige beim zuständigen Totenbeschauarzt entgegengenommen; welcher Totenbeschauarzt Dienst hat, ist aus einer Hinweistafel am magistratischen Bezirksamt zu entnehmen;

b) beim Zentralen Totenbeschaudienst, Tel. 55 55 66, Samstag, Sonn- und Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember von 8 bis 16 Uhr.

Am Karfreitag und am 2. November (Allerseelen) ist die Anzeige beim Bezirksgesundheitsamt bzw. Totenbeschauarzt vorzunehmen.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein" und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telefonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung, vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein" und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein" an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung" und den „Leichenbegleitschein" aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein" zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung noch am Tag der Totenbeschau durchgeführt werden.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein", der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

a) der Ehegatte, sonst der nächste Familienangehörige,

b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,

c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung" zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsurteil.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") sowie die „Sterbeurkunde" und einen „Auszug aus dem Sterbebuch" aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch" benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch" ausstellen zu lassen.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus

1. Nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Straße, Verkehr und Energie) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt hat werktags, Montag bis Freitag, in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsurteil.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") sowie die „Sterbeurkunde" und einen „Auszug aus dem Sterbebuch" aus. Für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. wird je ein „Auszug aus dem Sterbebuch" benötigt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl solcher „Auszüge aus dem Sterbebuch" ausstellen zu lassen.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 – Städtische Friedhöfe" („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles") muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Straße, Verkehr und Energie) erfolgen.

Die Städtische Bestattung steht für die Anmeldung eines Todesfalles auch am Wochenende und an Feiertagen in der Filiale, 4, Goldeggasse 19, von 7.30 bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt bzw. Kontoauszug, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. Einfache Gräber für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. Familiengräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

3. Gruftartige Gräber mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

4. Grabkammern, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

5. Grüfte für sechs oder neun Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

EINTEILUNG DER FRIEDHÖFE

a) Hauptfriedhöfe

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 23.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

b) Wahlfriedhöfe

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hiefür bestimmten Entgelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Simmeringer Feuerhalle, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes sowie in der Stammersdorfer Feuerhalle statt.

1. Grabstellen für Urnenbestattung

Urnengräber für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit zehn Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern", in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

2. Urnenhaine

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Simmeringer Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Sievering, Groß-Jedlersdorf, Jedlesee, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Allgemeines

1. Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten
Jänner, Februar, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr,
März, April, September und Oktober von 7 bis 18 Uhr,
in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

2. Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmen, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

Abfälle aller Art, wie z. B. Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde, sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt werden und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung. Im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen einfahren, wenn ein Einfahrtsschein gelöst und ein Entgelt für die Einfahrt bezahlt wird. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 Stundenkilometer.

Grabrechtsangelegenheiten

1. Benützungsrecht

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Als Benützungsberechtigter gilt der Erleger des ersten Grabstellenentgeltes. Das Benützungsrecht umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen und Aschenkapseln, zur gärtnerischen Ausgestaltung und schließlich das Recht zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfende der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43.

Das Benützungsrecht geht im Erbweg über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden nicht übertragen werden.

2. Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

a) Grabstellenentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:
Familiengrab in laufender Reihe
für vier Leichen auf zehn Jahre 340 S
Familiengrab in ausgesuchter Lage für vier Leichen auf zehn Jahre 700 bis 2.160 S

Wahlfriedhöfe:
Familiengrab in ausgesuchter Lage
für vier Leichen auf zehn Jahre 1.400 bis 4.320 S

In einzelnen Friedhöfen kann ein Familiengrab schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen, erworben werden. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 100%.

Entgelt für ein Urnengrab:
1 m² für acht Aschenkapseln
auf zehn Jahre 340 bis 2.160 S

b) Arbeitsentgelte:

Beisetzung einer Leiche 2.200 bis 3.845 S
Beisetzung einer Aschenkapsel 705 bis 2.070 S
Enterdigung einer Leiche 2.155 bis 3.760 S
Enterdigung einer Aschenkapsel 225 bis 1.945 S
Einäscherung einer Leiche 560 S

3. Erlöschen des Benützungsrechtes an Grabstellen

Das Benützungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Innerhalb eines Jahres nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes wird das Benützungsrecht über Verlangen um jeweils zehn Jahre erneuert, wenn die Grabausgestaltung zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

4. Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen, erlischt das Benützungsrecht. Der Benützungsberechtigte kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes zu entfernen und darüber frei zu verfügen, wenn der Benützungsberechtigte sich nicht verpflichtet hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstigen Grabausstattung.

5. Auskünfte

a) Über Lage oder Laufzeit eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) Grabrechtsfragen bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten, wie unter b).

6. Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind die Entgelte für die

Wiener Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anläßlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

1. Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Friedhofsmeistern (Kontrahenten) oder anderen Privatgärtnern übertragen werden; im Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

2. Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11, Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 74 12 01) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

3. Fundamente

Im Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, im Südwestfriedhof und in den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Simmeringer Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

BILDUNG UND AUSSERSCHULISCHE JUGENDBETREUUNG

(MA 13)

Landesjugendreferat

Das Landesjugendreferat Wien ist mit der außerschulischen Jugendarbeit beauftragt und daher für den Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen (von sechs bis 19 Jahren) zuständig.

In Zusammenarbeit mit Schule, Elternhaus und Jugendorganisationen werden Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt, werden Einrichtungen, wie Jugendleiterschule und Medienzentrum, geschaffen und betreut, die der Förderung der musischen und sportlichen Anlagen, der Weckung von Kreativität und Fantasie, der Kommunikation und einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen dienen sollen.

Um dieses Ziel zu erreichen, führt das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit Schule, Jugendorganisationen, verschiedenen Magistratsabteilungen und vielen anderen Institutionen folgende Aktionen und Veranstaltungen durch:

Redewettbewerb mit der Österreichischen Liga der Vereinten Nationen
Bezirksjugendsingen im Rahmen der Wiener Festwochen, Landessingen (jedes dritte Jahr)
Dichterlesungen an Wiener Pflichtschulen
„Maifest" auf dem Rathausplatz und im Rathaus
„Volkstanzfest vor dem Schloß Schönbrunn" und Volkstanzkurse
Medienerziehung, Schulung der Lehrer und Jugendleiter, Führung eines Medienzentrums, Symposien
Filmdiskussionen
„Wiener Ferienspiel" für alle Wiener Schulkinder
„pop-odrom", ein Bandwettbewerb in den Gruppen Rock, Jazz und Folk
Schikurse während der Weihnachts- und Semesterferien
„Wiener Ferien Club", Freizeitangebote für junge Leute ab 15 Jahren
„Schultheater-Festival", für Spielgruppen an Wiener Schulen
Internationale Jugendtheatertage in Wien
„Treffpunkt Schule", Spielnachmittage in sieben „offenen Schulen"
„Schülerclubs" in Volks- und Sonderschulen mit schulfreiem Samstag
Kurse in Modellbau, Zeichnen und Malen usw.
Freizeitaktionen zum Nulltarif während der Semesterferienwoche
Sportaktionen in Zusammenarbeit mit der MA 51, z. B. „Fahrt zum Spiel", „Schwimmen" usw.

weiters betreut das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis" das Medienzentrum sowie die „Wiener Jugendleiterschule" und fördert den Verein „Jugendzentren der Stadt Wien", der derzeit folgende Jugendzentren betreibt:

Jugendzentrum Leopoldstadt
2, Wehlistraße 178, Tel. 26 61 64
Kulturelles Jugendzentrum Erdberg
3, Gestettengasse 12–14, Tel. 73 47 26
Haus der Jugend am Matzleinsdorfer Platz
5, Grünwaldgasse 4, Tel. 54 13 68
Haus der Wiener Jugend
8, Zeltgasse 7, Tel. 42 14 35
Jugendzentrum Alsergrund
9, Marktgasse 35, Tel. 31 42 70
Club „Bassena"
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse Nr. 2/A/2/16, Tel. 68 53 57
Jugendzentrum Wendstattgasse
10, Wendstattgasse 3, Tel. 68 16 58
Jugendzentrum Kaiser-Ebersdorf
11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 67, Tel. 76 63 73
Jugendzentrum Simmering
11, Pantucekgasse 13, Tel. 76 13 88
Jugendzentrum Meidling
12, Am Schöpfwerk, Tel. 67 86 96
Jugendzentrum Hietzing
13, Eduard Klein-Gasse 2, Tel. 82 12 05
Jugendzentrum Rudolfsheim
15, Hollergasse 22–26, Tel. 85 81 13
Musisches Zentrum
15, Schwendergasse 41, Tel. 83 82 29
Jugendzentrum Ottakring
16, Ottakringer Straße 200, Tel. 46 53 98
Jugendzentrum Währing
18, Weimarer Straße 8–10, Tel. 43 99 39
Jugendzentrum Strebersdorf
21, Dr. Albert Geßmann-Gasse 38, Tel. 39 14 37
Jugendzentrum Großfeldsiedlung
21, Meistergasse 3, Tel. 38 71 19
Jugendzentrum Floridsdorf
21, Prager Straße 20, Tel. 30 13 04
Jugendzentrum Prinzgasse
22, Breitenlee, Prinzgasse 3, Tel. 22 61 46

Jugendzentrum Donaustadt
22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 31 49
Jugendzentrum Rennbahnweg
22, Kagran, Lieblgasse 3, Tel. 23 61 08
Jugendzentrum Alt-Erlaa
23, Anton Baumgartner-Straße 44, Tel. 67 71 14
Jugendzentrum Liesing
23, Liesing, Gatterederstraße 10, Tel. 88 42 86

Das Landesjugendreferat Wien organisiert die Jungbürgerfeiern (Jungbürgerbuch), führt die Subventionierung der Wiener Jugendorganisationen, von Kinder- und Jugendtheatern sowie verschiedenen Jugendgruppen durch, unterstützt diese Institutionen durch Verleih von Filmgeräten und Filmen und stellt Diskussionsleiter zur Verfügung.

Städtische Büchereien

Zentrale: Haus des Buches, 8, Skodagasse 20, Tel. 42 61 63

Die Wiener Städtischen Büchereien sind öffentliche Leihbüchereien, die bestrebt sind, jedem Wiener den Lesestoff, den er benötigt oder der ihm Freude und Entspannung bringt, zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot an Büchern und Zeitschriften reicht vom Bilderbuch für das Vorschulkind über alle Gattungen der Unterhaltungsliteratur bis zum Sachbuch der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen. In den Städtischen Büchereien werden damit jedem Interessierten Mittel zur Selbstbildung, Information, Unterhaltung und Entspannung angeboten. Die Benützung ist für Kinder und Jugendliche gratis, für Erwachsene beträgt die Gebühr 3 S pro Buch bei drei Wochen Entlehnfrist. Es gibt in Wien ein Netz von 56 Städtischen Büchereien, sodaß jeder Wiener seine Bücherei in einer zumutbaren Entfernung findet. In den dünn besiedelten Außenbezirken, wo eine eigene Zweigstelle nicht mehr rentabel geführt werden kann, bringen Bücherbusse die Bücher regelmäßig als mobile Büchereien zu den Interessenten und in die dort befindlichen Schulen. In der Zentrale der Städtischen Büchereien gibt es das besonders reichhaltige Buchangebot der Hauptbücherei mit ca. 70.000 Bänden und eine Musikbücherei, in der an Abhörtischen Musik nach Wunsch gratis gehört werden kann. Seit Oktober 1977 werden dort auch Musikkassetten verliehen. (Siehe das Verzeichnis der Büchereistellen beim Magistrat, MA 13.)

In der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses wird eine Patientenbücherei geführt, von der in Zusammenarbeit mit den Ärzten die Patienten bibliotherapeutisch betreut werden.

Musiklehranstalten der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat mit der Errichtung der Musiklehranstalten eine Bildungseinrichtung geschaffen, die vom elementaren Musikunterricht bis zur Ausbildung hochqualifizierter Berufsmusiker reicht.

Die breite Basis des Bildungsangebotes stellt die Kindersingschule dar, in der in dreijährigen Kursen im Rahmen Städtischer Volksschulen Gesang und Blockflöte unterrichtet wird.

Hier wird die Grundlage für eine lebenslange innige Beziehung zur Musik gelegt, auf der nicht nur ein weiterführendes Fachstudium aufbauen kann, sondern mit der auch ein wesentlicher Beitrag zur Heranbildung eines fachkundigen musikverständigen Publikums geleistet wird. Damit wird in beiden Richtungen der Ruf Wiens als Stätte der Musik gesichert, der nur in einer Atmosphäre eines breitgestreuten Musikverständnisses gedeihen kann.

17 Bezirksmusikschulen bieten die Möglichkeit eines Übertritts in das Konservatorium der Stadt Wien und damit die Voraussetzung für ein Berufsstudium, das sowohl zu einer Fachreife- bzw. Diplomprüfung als auch zur Staatlichen Lehrbefähigung als Musikerzieher führen kann. (Siehe das Verzeichnis der Musikschulen beim Magistrat, MA 13.)

Als neue Initiativen sind die Bildung einer Jugendblasmusikkapelle, die Professionalisierung der Tanzausbildung sowie die Gründung eines Seminars für Schrammelmusik zu nennen.

Seit dem Studienjahr 1978/79 besteht als 18. Musikschule die „Internationale Schule für Musik", die den Kindern der in Wien ansässigen Diplomaten und UNO-Angestellten zur Verfügung steht.

Institutionen der Erwachsenenbildung

Die Institutionen der Erwachsenenbildung in Wien bieten ein umfassendes Lernangebot in allen Wissensgebieten mit modernen, audio-visuell unterstützten Lehrmethoden an.

Folgende Einrichtungen der berufsbildenden und der allgemeinbildenden Erwachsenenbildung stehen zur Verfügung:

Berufsförderungsinstitut: 1, Wipplingerstraße 33, Tel. 63 37 11

Wirtschaftsförderungsinstitut: 18, Währinger Gürtel Nr. 97–99, Tel. 34 66 22

Wiener Volkshochschulen: Die Wiener Volkshochschulen bieten in zahlreichen Arbeitsstellen (siehe Abschnitt Kultur, Freizeit und Sport) Weiterbildung auf allen Wissensgebieten, in Fremdsprachen, künstlerischen Fertigkeiten und berufsförderndem Allgemeinwissen. Die Kurse beginnen jeweils im September und im Februar, Auskünfte erteilt der Verband Wiener Volksbildung, 2, Ferdinandstraße 16 bis 18, Tel. 26 25 46.

Bildungswerke: Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien, 1, Stephansplatz 6, Tel. 52 55 31
Evangelisches Bildungswerk, 5, Hamburger Straße 3, Tel. 56 37 99

Verband Wiener Volksbildungswerk: 9, Berggasse 17, Tel. 34 01 55

Auskünfte über Fragen der Erwachsenenbildung erteilt das Volksbildungsreferat der MA 13, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, Tel. 42 8 00*, 2729.

Landesbildstelle Wien

7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24

Medien-Verleihstellen:

Mitte, 7, Zieglergasse 49
Nordost, 21, Angerer Straße 14
Südost, 3, Reisnerstraße 43
Südwest, 14, Hickelgasse 5

Der Landesbildstelle obliegt die Versorgung der Wiener Pflichtschulen mit audio-visuellen Medien und Geräten, die technische Betreuung dieser Geräte, die Beschaffung und Selbstproduktion von Unterrichtsfilmen, Diaserien und anderer audio-visueller Lehrmittel sowie die audio-visuelle umfassende Fachberatung; weiters die Beschaffung audio-visueller Medien und Geräte für Dienststellen und Institutionen des Magistrats sowie die fotografische und filmische Dokumentation wichtiger Ereignisse der Wiener Stadtverwaltung.

In den angeführten Medien-Verleihstellen können von den Wiener Bildungseinrichtungen Filme und audio-visuelle Lehrmittel – vor allem für den Unterrichtsgebrauch – entlehnt werden. Die Entlehnung an Wiener Pflichtschulen

erfolgt kostenlos. Die Entlehnung von Filmen und Filmprojektoren an Privatpersonen und Privateinrichtungen ist an den Nachweis der Befähigung, Filmprojektoren ordnungsgemäß bedienen zu können, gebunden. Dieser Nachweis kann bei allen Landesbildstellen sowie bei der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm erworben werden.

Im Fotoarchiv der Landesbildstelle, in dem Fotos von Wiener Persönlichkeiten, Gebäuden, wichtigen Ereignissen sowie Flugbilder vorhanden sind, kann man gegen Leistung einer entsprechenden Gebühr Kopien dieser Archivstücke erwerben.

Die Landesbildstelle dient unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gegenwart mit ihren Facheinrichtungen als audio-visuelle Servicestelle allen Bildungseinrichungen, Dienststellen und Institutionen des Wiener Magistrats.

Modeschule der Stadt Wien

12, Hetzendorfer Straße 79

Die Wiener Modeschule im Schloß Hetzendorf hat die Aufgabe, den Nachwuchs für die kreativen Modeberufe auszubilden. Sie vermittelt eine gründliche technisch-gewerbliche Fachbildung, die mit allgemeinbildendem Unterricht und einer modisch-künstlerischen Schulung verbunden ist. Die Absolventen können die Berufe des Modezeichners, der Modelldirektrice, des Modellisten und Einkäufers für die Modebranche ausüben oder nach einer Praxiszeit die Meisterprüfung ablegen und selbständige Unternehmer werden.

Um Aufnahme können sich Mädchen und Burschen nach erfolgreicher Absolvierung der achten Schulstufe bewerben. Bei der Aufnahmsprüfung werden die modisch-künstlerische Begabung, das Geschick für Handwerksarbeit und das Intelligenzniveau als Voraussetzung für das fünfjährige Studium getestet. Die erste Klasse gilt als neuntes Pflichtschuljahr. Für Maturanten verkürzt sich die Studienzeit um ein Jahr.

Den Studierenden stehen fünf Fachabteilungen mit Lehrwerkstätten zur Wahl: „Modeentwurf und Damenkleidermachen", „Modell-Modisterei", „Modell-Lederwaren", „Strick- und Wirkmode" und „Textilentwurf und -druck". Die Ausbildung umfaßt auch die Teilnahme an Ausstellungen und Wettbewerben sowie die Mitarbeit an der Kollektionsgestaltung für Modeschauen von internationalem Ruf. Neben einer jährlichen Leistungsausstellung werden Modeschauen auch in den Bundesländern und im Ausland durchgeführt.

Studium: kostenlos
Materialkosten: jährlich ca. 3.000 S
Werkstättenbeitrag ab drittem Studienjahr jährlich 300 S

Konservatorium der Stadt Wien

Das Studium am Konservatorium der Stadt Wien ist ein berufsbildendes Fachstudium.

Aufnahmebedingung ist der Nachweis der Musikalität und die Eignung für das gewählte Studienfach im Rahmen einer Aufnahmsprüfung. Als Alterslimit gilt für Neueintretende lediglich das mit der Ausbildungsstufe korrespondierende Alter.

Zur Wahl stehen folgende Abteilungen:

I – Komposition, Dirigieren und Korrepetition
II – Tasteninstrumente
III – Saiteninstrumente
IV – Blasinstrumente und Schlagwerk
V – Sologesang (Seminar für Berufschorsänger, Seminar für Lied und Oratorium)
VI – Musikerziehung
VII – Orchester und Chor
VIII – Oper
IX – Unterhaltungsmusik
X – Jazz
XI – Tanz

Das Studium schließt mit einer Reifeprüfung bzw. darüber hinaus mit einer Diplomprüfung ab, die sowohl für die Laufbahn als Solist als auch Orchestermitglied oder Chorsänger qualifiziert.

Schüler, die eine pädagogische Laufbahn anstreben, können die Staatliche Lehrbefähigungsprüfung ablegen, die zum Instrumentalunterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie zum Gesangs- oder Instrumentalunterricht an Musikschulen, Pädagogischen Akademien, musisch-pädagogischen Gymnasien usw. und als Lehrer im freien Beruf berechtigt.

Da die Stadt Wien für alle Ausgaben des Konservatoriums voll aufkommt, sind ordentliche Schüler, d. h. solche, die außer dem jeweiligen Hauptfach die theoretischen Ergänzungsfächer und als Nebenfach Klavier belegen, von Studiengebühren gänzlich befreit. Außerordentliche Schüler zahlen je nach Fach durchschnittlich 800 S pro Schuljahr.

Die Fachbibliothek des Konservatoriums steht unentgeltlich zur Verfügung. Aus dem Instrumentenarchiv können von Musikschülern nach Maßgabe des Fundus Leihinstrumente gegen eine geringe Leihgebühr entlehnt werden.

Die Anmeldungen sind jeweils in der ersten Septemberwoche für den Schulbeginn, in der letzten Jännerwoche für das Sommersemester möglich.

VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Popper
WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ
Umfang: 391 Seiten, Kunstledereinband, S 450,– inkl. MwSt.

DAMPFKESSELÜBERWACHUNG

(MD-BD)

Pflichten der Benützer von Hochdruckkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (8, Friedrich Schmidt-Platz 5) oder der Dampfkesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1, Krugerstraße 16), muß schriftlich angezeigt werden:

a) die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann,
b) die Bereitstellung eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre zusätzlich Druckprobe),
c) alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen,
d) die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung,
e) der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters,
f) der Verkauf eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von konventionell beheizten Dampfkesseln (nicht nuklear beheizten Dampfkesseln) sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

a) mindestens 18 Jahre alt sind,
b) nüchternes und verläßliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Für die Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Dampfkesselinspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

a) Niederdruckdampfkesseln, das sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck bis 0,5 bar,
b) Dampfkesseln bis 1 bar und Heißwasserkesseln bis 120° C, sofern der Rauminhalt 50 m^3 nicht überschreitet,
c) Zwergkesseln, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in bar und dem gesamten Rauminhalt in Liter die Zahl 20 nicht überschreitet,
d) Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Liter die Zahl 600 nicht übersteigt (z. B. ein Kessel mit einem Betriebsdruck von 4 bar und einem Inhalt von 150 Liter),
e) elektrisch beheizten Dampfkesseln,
f) ortsfeste Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis 150 kW,
g) ortsfeste Verbrennungskraftmaschinen bis 370 kW.

DATENSCHUTZ

(MA 62)

Das Datenschutzgesetz räumt jedermann verfassungsmäßig das Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein und gewährt außerdem zur Verfolgung dieses Grundrechtes Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte. Daher müssen dem Betroffenen auf schriftlichen Antrag beim Auftraggeber in allgemein verständlicher Form die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und die Rechtsgrundlage schriftlich mitgeteilt werden. Unbeschadet der Einsichtsmöglichkeiten in das Datenverarbeitungsregister des Österreichischen Statistischen Zentralamtes kann bei dieser Dienststelle die Erteilung von Auskünften verlangt werden. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Kosten können auch fallweise nachgesehen oder ermäßigt werden.

FEUERWEHR UND KATASTROPHENSCHUTZ WIEN

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahr für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe,

Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen – die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig – erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehraktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft z. B. zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb, ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet, ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offengelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen falsch geparkter PKWs und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehrzentrale besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes – falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor – zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn – unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr – die Möglichkeit besteht, erste Löschversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher (für Brandklasse B) zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster ins Freie zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich – die Türen hinter sich schließend – in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind die Räume zu beleuchten.

Bei Wohnungsbränden sollen nach Möglichkeit in der über der brennenden Wohnung gelegenen Wohnung die Vorhänge vor den Fenstern abgenommen und leicht brennbare Gegenstände aus der Fensternähe entfernt werden, ebenso auf Balkonen.

Die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung bei Zimmerbränden ist vor allem in neueren Wohnhausanlagen sehr gering. Es besteht somit in diesen Fällen keinerlei Grund zur Panik.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaft selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dgl. gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben. Besonders wichtig ist die Kennzeichnung der einzelnen Stromkreise, damit im Fehlerfall bzw. im Brandfall die betroffenen Räume oder Gebäude rasch spannungslos gemacht werden können.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen. Sind elektrische Heizgeräte längere Zeit nicht betrieben worden, so sind sie vor ihrer Inbetriebnahme gründlich von Staubablagerungen zu reinigen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden. Insbesondere ist bei mehrtägiger Abwesenheit (Urlaub) zu empfehlen: Fernsehapparate, Kühlschränke, Barbeleuchtungen sowie überhaupt sämtliche E-Geräte vom Netz trennen bzw. die betreffenden Sicherungen abheben.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt oder Bodenflächen abgesengt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zulässig. Die Bewilligung wird im allgemeinen – sofern sie nicht aus besonderen Gründen versagt werden muß – unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen von Feuer ist verboten;
2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen oder das Absengen von Bodenflächen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen oder Absengen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hiefür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen oder Absengen darf nur in Teilstücken erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Umpflügen eines genügend breiten Streifens, sind solche Teilstücke zu schaffen;
7. der Zeitpunkt des Verbrennens oder Absengens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Das Verbrennen von Laub, Reisig oder anderen pflanzlichen Abfällen in geringen Teilmengen (maximal ½ m^3) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch benützten Flächen bedarf keiner Bewilligung, doch sind dabei die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche u. dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen. Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Vor Aufstellung eines Ölofens unbedingt den zuständigen Rauchfangkehrer zu Rate ziehen (es muß die Eignung des Rauchfanges festgestellt werden). Die Aufstellung sollte nach Möglichkeit nur von einem Fachkundigen vorgenommen werden. Zumindest wäre nach den Richtlinien der Österreichischen Brandverhütungsstellen – Merkblatt BV/106 – Zentralstelle für Brandverhütung, 3, Schwarzenbergplatz 7/4, vorzugehen.

Ohne Genehmigung dürfen Ölöfen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriksnummer, der Nennleistung in kcal/h (kW), einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropftasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind. Zur Inbetriebsetzung dürfen nur die von der Erzeugerfirma angegebenen Heizölsorten sowie die in der Betriebsanleitung angeführten Zündmittel verwendet werden. Die Benützung von Spiritus, Benzin, Benzol u. dgl. ist höchst gefährlich und streng verboten! Bei Betriebsunterbrechung darf erst nach Abkühlen wieder gezündet werden.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von der Feuerstätte unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeerzeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, vor Anschaffung eines Ölofens den zu seinem Anschluß vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß, Ölheizgeräte vor jeder Heizperiode durch einen Fachkundigen, überprüfen zu lassen.

Außerdem empfiehlt es sich, bei der Verwendung von Ölheizgeräten einen Pulverlöscher, geeignet für die Brandklasse B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg (P 6), in der Wohnung bereitzuhalten.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versotteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangkehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode, ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige Zug entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist.
2. Bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen!
3. Zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb" hergestellt.
4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!
5. Die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft.
6. Mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann – früher oder später – kostspielig repariert werden muß.
7. Am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden – es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Weitere Auskünfte erteilt das Referat für Feuerstätten und Rauchfänge, 1, Am Hof 9, Tel. 63 66 71*, 299, an jedem Dienstag.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar oder muß Vergiftungsgefahr befürchtet werden, ist die Feuerwehr der Stadt Wien (Tel. 122) zu verständigen.

Bei Stadtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke – Gaswerke (Tel. 43 09*, 113–119) oder die Feuerwehr sogleich zu benachrichtigen.

Wiener Betriebs- und Baugesellschaft m. b. H.
Wohnbau — Schulbau — Industriebau — Tiefbau
1014 Wien, Wallnerstraße 4 **63 16 95—97, 63 87 04—06**

FÖRDERUNGSAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 4, 5, 50)

Wiener Strukturverbesserungsaktion

Maßnahmen, die sehr entscheidenden Einfluß auf die Investitionstätigkeit in Wien genommen haben, waren die seinerzeitige Industrieansiedlungsaktion und die Großhandelsaktion. Diese Aktionen, die ursprünglich Zinsenzuschußaktionen darstellten, waren im Jahr 1975 auf die Gewährung einmaliger Baukostenzuschüsse umgestellt worden. Die Stadt Wien hat diese beiden Aktionen Ende 1976 zur „Wiener Strukturverbesserungsaktion" zusammengefaßt und folgende Schwerpunkte gesetzt:

Schaffung neuer Arbeitsplätze, Rationalisierung ohne Verringerung der Zahl der qualifizierten Arbeitsplätze oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Schaffung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Verbesserung der Umweltsituation am alten Betriebsstandort oder Berücksichtigung sonstiger wesentlicher öffentlicher Interessen, insbesondere der Freimachung von Betriebsflächen am alten Standort für Zwecke kommunaler Versorgungseinrichtungen.

Die Baukostenzuschüsse betragen für die Errichtung neuer Betriebsobjekte an einem neuen Standort für Produktions- und Forschungszwecke 10%, für Großhandelszwecke 7%, an einem bestehenden Standort bzw. für den Ankauf und die Adaptierung von Altobjekten für Produktions- und Forschungszwecke 7%, für Großhandelszwecke 5% der Bemessungsgrundlage.

An Eigenmitteln fordert die Stadt Wien bei neuen Betriebsobjekten für Produktions- und Forschungszwecke mindestens 20%, bei den übrigen Vorhaben mindestens 30% der förderbaren Baukosten. Der Rest kann anderweitig finanziert werden.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 50.000 S, die Verzinsung 4% und die Laufzeit vier Jahre. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt.

Wiener Kleinbetriebezuschußaktion für Neugründungen und Modernisierungen (Kleinbetriebezuschußaktion)

Diese Aktion der Stadt Wien ermöglicht direkte Barzuschüsse zu Investitionen von Kleinunternehmungen. Kleinbetriebe im Sinne dieser Aktion sind solche, deren Umsatz 14 Mio S pro Jahr, die Bilanzsumme 4 Mio S bzw. die Beschäftigtenzahl 40 nicht überschreitet. (Die Überschreitung e i n e s dieser drei Grenzwerte wird toleriert.)

Durch die Schaffung einer Positivliste – die hier aus Platzgründen nicht abgedruckt, aber beim Kreditverein der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien oder bei anderen Kreditinstituten eingesehen werden kann –, in der alle förderbaren Branchen konkret angeführt sind, wird eine Konzentration der Förderung erreicht.

Die Förderung ist mehrstufig aufgebaut, wobei neben einer allgemeinen Investitionsförderung, die sich auf 10% der für die Bemessung maßgeblichen Investitionskosten (d. s. maximal 2 Mio S) beläuft, bei Neugründungen eines Betriebes, sofern der Betrieb nicht durch die gemeinsame Existenzgründungsaktion gefördert wird, zusätzlich eine Neugründungsförderung in der Höhe von 5% der Investitionskosten gewährt werden kann. Neben diesen beiden Förderungen können im Rahmen der Schwerpunktförderung Nahversorgung zusätzliche Prämien in der Höhe von 3% bzw. 5% oder 10% der geförderten Investitionskosten in Anspruch genommen werden.

Gemeinsame Existenzgründungsaktion (Bürges und Stadt Wien)

Diese Aktion hat eine maximale Kredithöhe von 4 Mio S und eine maximale Laufzeit von zehn Jahren, die Verzinsung beträgt 8% p. a. Dazu gibt es einen 15%igen Zuschuß zu Investitionen und Übernahmekosten, Betriebsräumlichkeiten (auch Ablöse), Maschinen und Einrichtungen. Die Kreditnehmer müssen jünger als 45 Jahre, österreichische Staatsbürger und bisher unselbständig beschäftigt gewesen sein. Gefördert werden Neugründungen sowie Betriebsübernahmen von Klein- und Mittelbetrieben.

Aktion zur Förderung wassersparender Investitionen

Im Rahmen dieser Aktion fördert die Stadt Wien Investitionen, die eine Einschränkung des industriellen Wasserverbrauches bzw. Abwasseranfalles bewirken. Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuß, den die Stadt Wien gewährt, beträgt 10% der förderbaren Investitionshöhe und kann bis zu 500.000 S pro Vorhaben erreichen. Als Eigenmittel sind mindestens 20% der Investitionssumme vorgeschrieben. Förderungsanträge, die im übrigen vor Durchführung der Investitionen bzw. vor Baubeginn gestellt werden müssen, können über ein Kreditinstitut oder direkt an den Magistrat der Stadt Wien gerichtet werden. Die Aktion läuft per 31. Dezember 1980 aus.

Aktion Baurechtsgründe

Zur Förderung von kleinen und mittleren Betrieben unterhält die Stadt Wien eine Aktion, in deren Rahmen Liegenschaften im Baurecht zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden und die zu einem für den Betrieb günstigen Zeitpunkt von diesem erworben werden können. Im Rahmen dieser Aktion werden voll aufgeschlossene Liegenschaften nach Beratung im Wirtschaftsbeirat für Wien den aus gesamtwirtschaftlicher Sicht am meisten förderungswürdigen Betrieben zur Verfügung gestellt. Die Gewährung der Vergünstigungen ist von der korrekten Durchführung des Investitionsvorhabens und der Einhaltung der Vertragsbestimmungen abhängig.

Die Ermäßigung kann beim Bauzins bis zu 90%, beim Kaufpreis bis zu 60% betragen.

Refundierung von Anliegerleistungen

Diese Aktion, in deren Rahmen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die aus Anlaß von Betriebsneuansiedlungen oder Betriebsverlagerungen in Wien Betriebsobjekte für Produktions- und Forschungszwecke mit einem Investitionsvolumen von mindestens 5 Mio S errich-

ten, gefördert werden können, ist als Ausgleich für jene Unternehmungen gedacht, die durch eine ungünstige Form oder Situierung des Grundstückes besonders betroffen sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages, der im Rahmen der Aktion refundiert wird, wird von einer „Normbelastung" je m^2 Grundfläche ausgegangen. Bis zu der durch die Normbelastung festgelegten Grenze sind die Anliegerleistungen (Anliegerbeitrag, Gehsteigherstellung und Kanaleinmündungsgebühr) als zumutbar zu bezeichnen; der die Normbelastung überschreitende Teil der jeweiligen Gebühr kann refundiert werden.

Wiener Fremdenverkehrskreditaktion 1970

Die Stadt Wien und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien haben gemeinsam diese Kreditaktion zur Leistungssteigerung, Modernisierung und Rationalisierung von Wiener Beherbergungsbetrieben, Heilbade- und Kuranstalten sowie Privatbädern geschaffen. Derartige Kredite können bei der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, und der Ersten österreichischen Spar-Casse angesprochen werden. Die Stadt Wien und die Kammer Wien gewähren zu den Sparkassenkrediten Zinsenzuschüsse von insgesamt 3,5% p. a., 30% des gesamten Investitionsvorhabens müssen durch Eigenmittel finanziert werden. Die maximale Kredithöhe beträgt 3,5 Mio S, die Laufzeit höchstens zehn Jahre.

Sonderkreditaktion Privatbäder im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion

Im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion wurde eine Sonderquote mit einem Gesamtkreditrahmen von 8,5 Mio S zur Förderung der Wiener Privatsommerbäder eingerichtet. Zu diesem Kredit, der eine Laufzeit von 15 Jahren erreichen kann, schießen Stadt Wien und Kammer Wien gemeinsam 6% p. a. zu den Zinsen zu. Finanziert werden bis zu 30% der Investitionen, die vor allem im Hinblick auf das neue Bäderhygienegesetz 1976 zur Sanierung des Bades vorgenommen werden müssen.

Aktion zur Förderung der Wiener Privatbäder

Im Rahmen dieser Aktion sind private Unternehmen, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind und in Wien gegen Entgelt allgemein zugängliche Schwimmbäder betreiben, antragsberechtigt. Nicht gefördert werden Gemeinschaftsbadeanlagen in/bei Wohnhausanlagen, Strandbäder sowie Bäder, die unmittelbar oder im Wege von Beteiligungsgesellschaften usw. mittelbar von Gebietskörperschaften betrieben werden.

Gefördert werden können für den Weiterbestand des Bades unbedingt erforderliche und insbesondere aufgrund des neuen Bäderhygienegesetzes vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 254, unerläßliche Sanierungsmaßnahmen. Dazu gehören u. a. Schwimmbeckensanierungen, Sanierung oder Errichtung von Durchschreite- und Kinderfreibecken, von Reinigungs- und Wärmeanlagen für das Badewasser, Brauseanlagen, WCs und Umkleideanlagen. Das Ansuchen um Förderung muß vor Baubeginn gestellt werden. Die Preisangemessenheit der Investition muß von einem beeideten Zivilingenieur bestätigt werden. Der Förderungswerber muß darüber hinaus eine Kreditzusage aus der Sonderaktion für Privatsommerbäder im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion haben. Er darf mit dieser genannten Aktion 30% der förderungswürdigen Investitionen finanzieren, für 10% müssen Eigenmittel vorhanden sein und die restlichen 60% bekommt er im Rahmen der Aktion zur Förderung der Wiener Privatbäder in Form eines einmaligen nicht rückzuerstattenden Investitionszuschusses. Dieser darf für die jeweilige Investition nur einmal gewährt werden. Allerdings ist die Inanspruchnahme für verschiedene Investitionsvorhaben zu verschiedenen Zeitpunkten zulässig, wobei die Zuschüsse aber insgesamt die Summe von 3 Mio S je Bad nicht überschreiten dürfen.

Aktion zur Förderung von betrieblichen Infrastrukturinvestitionen von Wiener Beherbergungsbetrieben

Die Stadt Wien gewährt zum Zweck der Modernisierung, Erweiterung oder Errichtung von Beherbergungsbetrieben einmalige Investitions- bzw. Baukostenzuschüsse. Im Falle eines bestehenden Beherbergungsbetriebes muß der Förderungswerber im Besitz der Zusicherung eines Kredites im Rahmen der Wiener Fremdenverkehrskreditaktion bzw. eines Bürges-Fremdenverkehrssonderkredites sein. Beim Neubau eines Beherbergungsbetriebes muß es sich um einen Betrieb der Kategorie B mit mindestens 150 Betten handeln. Für bestehende Beherbergungsbetriebe werden einmalige nicht rückzuerstattende Investitionszuschüsse, und zwar für die Installation von Abwassersträngen 40% dieser Investition, maximal jedoch 600 S/Bett, Verstärkung von Steigleitungen für Gas, Wasser und Heizung 40% dieser Investition, maximal 300 S/Bett, Verstärkung von Stromleitungen 40% dieser Investition, maximal 120 S/Bett, Herstellung von Aufzügen 25% dieser Investition, maximal 4.500 S/Bett, Errichtung eines Fernschreibers 20% dieser Investition, maximal 1.000 S/Bett und Installation einer neuen Telefonanlage 15% dieser Investition, maximal 1.500 S/Bett gewährt. Für die Errichtung von Beherbergungsbetrieben gewährt die Stadt Wien einen einmaligen nicht rückzuerstattenden Baukostenzuschuß im Ausmaß von 7% der förderbaren Baukosten, maximal jedoch 5 Mio S pro Vorhaben bzw. 23.000 S/Bett. Der Förderungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Magistrat der Stadt Wien einzureichen.

Ärztekreditaktion

Um die ausreichende Versorgung der Wiener Bevölkerung durch praktische Ärzte sicherzustellen, wird die erstmalige Niederlassung von praktischen Ärzten unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes in Form zinsgünstiger Kredite bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S, welche bei der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, der Ersten österreichischen Spar-Casse, der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank und der Bank für Arbeit und Wirtschaft angesprochen werden können, gefördert. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4% p. a., die Laufzeit zehn Jahre (davon zwei Jahre rückzahlungsfrei). Der Abschluß eines Vertrages mit der Wiener Gebietskrankenkasse ist u. a. eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kredites.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S zu derzeit 10,5% und einer fünfjährigen Laufzeit gewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vergnügungssteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern.

U-Bahn-Aktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerbli-

chen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahn-Bau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen:

1. Gewährung von Zinszuschüssen zu Bankkrediten,
2. Übernahme der teilweisen oder gänzlichen Bürgschaft für Kredite,
3. Gewährung von Bargeldzuwendungen, wenn der Betrieb noch während der Bauzeit und für immer eingestellt werden muß,
4. kostenlose Betriebsberatung.

Die Förderungshöhe beträgt mindestens 5.000 S und maximal 2 Mio S und wird in jedem Einzelfall gemeinsam von der Stadt Wien und der Kammer festgelegt.

Garagenförderungsaktion

Im Rahmen dieser Aktion, die vor allem die Parkraumsituation im Geschäftsstraßenbereich sowie im dichtverbauten Gebiet verbessern soll, wird die Errichtung gewerblicher Garagen mit tunlichst mindestens 300 Stellplätzen – diese Anzahl kann im dichtverbauten Gebiet auch unterschritten werden – gefördert.

Die Förderung besteht in der Gewährung von einmaligen Baukostenzuschüssen, und zwar bei der Errichtung von Tiefgaragen in der Höhe von maximal 18% (in den Bezirken 2 und 10 bis 23) bzw. 14% (in den Bezirken 3 bis 9) bzw. 10% (im 1. Bezirk) der reinen Baukosten; die Errichtung von Hochgaragen im Einzugsbereich von Geschäftsstraßen wird in den Bezirken 2 bis 23 generell mit 10% der reinen Baukosten gefördert. Der Eigenmittelanteil beträgt in allen Fällen mindestens 25% der reinen Baukosten.

Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke

Zur Förderung des Ausbaues von Dachböden zwecks Schaffung von Wohnungen leistet die Stadt Wien unter bestimmten Voraussetzungen nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse. Außerdem kann die Stadt Wien für Kredite, die von Kreditinstituten oder anderen Unternehmen nach den in dieser Aktion festgelegten Bedingungen gewährt werden, die Haftung gemäß 1357 ABGB übernehmen. Die Förderung stellt eine freiwillige Maßnahme der Stadt Wien dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Anträge um Förderung sind an die MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, zu richten.

Zinsenfreie Darlehen zur Herstellung von Kanalanschlüssen

Im Rahmen dieser Aktion gewährt die Stadt Wien zur Vermeidung sozialer Härtefälle unverzinsliche Darlehen für die Herstellungskosten von baubehördlich vorgeschriebenen Kanalanschlüssen von Häusern mit mehreren Mietern und Eigenheimen an das öffentliche Kanalnetz.

Die Laufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern nach Wien

(Wiener Zuwanderer-Fonds)

Der Wiener Zuwanderer-Fonds wurde im Jahr 1972 gegründet. In ihm sind die Stadt Wien und die Sozialpartner vertreten. Ziel des Fonds ist es, die Zuwanderer aus dem In- und Ausland nach Wien zu fördern. Dies geschieht durch breit getreute Information ebenso wie durch mehrfach gestaffelte Wohnraum-Beschaffungsprogramme.

In den österreichischen Bundesländern wird mit eigenen Publikationen für den Arbeitsmarkt und Lebensraum Wien geworben. Wohnplätze und Startwohnungen erleichtern den Österreichern aus den Bundesländern die Arbeitsaufnahme und die Integration in die Bundeshauptstadt.

Für ausländische Arbeitnehmer gibt es nicht nur eine Reihe von Beratungsstellen, sondern auch tägliche Hörfunksendungen und telefonische Nachrichtendienste in serbokroatischer und türkischer Sprache.

Geschäftsstelle des Fonds: 2, Schiffamtsgasse 14.
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 16 Uhr,
Freitag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 15.30 Uhr.
Informationszentrum: 10, Hofherrgasse 1, Tel. 64 21 51.
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr.

FORSTWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI, NATURSCHUTZ

(MA 22, 47, 49,58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen und hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Erholungsgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbauten Gebietes Neuaufforstungen durch. Da sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet (Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturdenkmäler aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane be-

stellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wacheorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Lediglich einzelne kleine Zweige dürfen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze abgerissen werden. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen belegt werden. Die Forstschutzorgane haben bei kleineren Übertretungen (Forstfrevel) die Befugnis, ähnlich wie die Polizei, Strafmandate zu erteilen. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachtorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5% der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 4212), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 42 8 00*, 2007, 2016 oder 2018).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4118, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4111, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13, Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 84 13 15), die Forstverwaltung Lobau (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. 0 22 49/2353), ferner die Quellenschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die städtischen Forstverwaltungen Hirschwang, Naßwald und Stixenstein, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereieigenreviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere im Land Wien obliegt.

Landwirtschaft

Der Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien blickt bereits auf eine recht bewegte Vergangenheit zurück.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90% der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10% der Anteile und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien" umzuwandeln.

In dieser Form blieb es bis 30. November 1973, als der Gemeinderat das Unternehmen auflöste und es der MA 49 als Landwirtschaftsreferat angliederte. Von der Zentrale mit dem Sitz in 3, Vordere Zollamtsstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87), wurden die stadteigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf, Lindenhof in Eggenburg sowie die Weingüter Cobenzl und Magdalenenhof, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgüter Eßling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof und schließlich der gesamte Streubesitz der Stadt Wien, soweit er landwirtschaftlich nutzbar ist, verwaltet. Die reine landwirtschaftliche Nutzfläche betrug rund 3.000 ha.

Hatte das seinerzeitige Unternehmen, mit ca. 15.000 ha ungleich größer als heute, vor rund 60 Jahren in der Notzeit nach dem Ersten Weltkrieg vornehmlich die Aufgabe, zur Linderung des Lebensmittelmangels beizutragen, besteht diese heute in der Hauptsache darin, den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stadt sozusagen kostendeckend zu konservieren, um im Bedarfsfall der Stadt Gründe, für welchen Zweck auch immer, jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Sollte sich, was nicht zu erwarten, immerhin aber denkbar ist, jemals wieder eine Versorgungskrise abzeichnen, würde auch die heutige Fläche noch ausreichen, städtische Anstalten mit Grundnahrungsmitteln eigener Erzeugung zu beliefern.

Im Februar 1979 wurde der Landwirtschaftsbetrieb eine selbständige Magistratsabteilung, die MA 47, und der

Geschäftsgruppe Vermögensverwaltung, städtische Dienstleistungen, Konsumentenschutz zugeordnet. Das Aufgabengebiet erfuhr eine Erweiterung und umfaßt neben der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte die Verwaltung stadteigener landwirtschaftlicher Grundflächen, Landschaftspflege, Erholungsflächenbetreuung und Arbeit an einem Forschungsprojekt nach der biologischen Landbaumethode.

Nach Ablauf des Pachtvertrages mit der Republik Österreich erfolgte mit 31. Dezember 1980 die Rückgabe der Domänen Rutzendorf, Orth und Schloßhof an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, da eine Verlängerung des Pachtvertrages durch den Einspruch der Grundverkehrskommission versagt wurde. Somit reduziert sich die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche per 1. Jänner 1981 um 900 ha.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer gültigen Wiener Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Landes- und Revierjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die *Landesjagdkarten* für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem *magistratischen Bezirksamt* ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen *Wohnsitz* hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den 1., 8. Bezirk zuständig.

Die *Revierjagdkarten* mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

Die *Tagesjagdkarten* mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem magistratischen Bezirksamt in Wien sowie von den Forstverwaltungen Lainz und Lobau der MA 49 für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte sind:

a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 2, Taborstraße 39, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Alleinjagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!), sowie das Aufstellen von Fallen – ausgenommen durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen – sind verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beeidete Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 22 Eigenjagdgebiete und 15 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das *magistratische Bezirksamt,* in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet, *Landesjagdbehörde* ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrats wird durch den *Landesjagdbeirat* durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen *Bezirksjagdbeirat.* Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem *Wiener Landesjagdverband,* 2, Taborstraße 39, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. *Eine Fischereilizenz.* Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereirevieres oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. *eine gültige Fischerkarte.* Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3, Am Modenapark 1–2, 3. Stock, jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Personen, die um Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischerwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beizubringen.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Brittelmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Beeidete Wache" und einem Dienstausweis versehen.

Was bezweckt der Naturschutz?

Das Naturschutzgesetz und die Naturschutzverordnungen (LGBl. für Wien Nr. 1/1955, 5/1955, 6/1955 und 13/1957) haben die öffentliche Obsorge für die Erhaltung der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen zum Ziel.

Insbesondere werden geschützt:

a) Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler (Naturdenkmalschutz);
b) wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere bestimmter Arten (Schutz des Pflanzen- und Tierreiches);
c) räumlich abgegrenzte Naturgebiete als Naturschutzgebiete (Naturgebietsschutz);
d) die Landschaft als bildhafte Gesamterscheinung der Natur (Landschaftsschutz).

Gegenwärtig verfügt Wien über ca. 450 Naturdenkmäler (derzeit 370 Einzelnaturdenkmäler, 54 Naturdenkmalgruppen und 21 flächige Naturdenkmäler), die wegen ihrer Eigenart bzw. Seltenheit oder wegen ihres kulturellen bzw. wissenschaftlichen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklärt wurden. Neben Bäumen, Baum- oder Gehölzgruppen zählen dazu Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse (z. B. Vulkangestein, neolithischer Feuer- und Hornsteinbergbau), Teiche, Quellen, Weiher und Relikte bereits seltener autochtoner Waldgesellschaften. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch Metallplaketten mit dem Wiener Wappen, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text, gekennzeichnet.

19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Diptam, Küchenschelle, Ragwurz, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Der Handel mit vollkommen oder teilweise geschützten Pflanzen ist grundsätzlich verboten; teilweise geschützte Pflanzen können fallweise für den Handel freigegeben werden. Außerhalb von Pflanzenschutzgebieten ist das Pflücken von Pflanzen, die nicht gänzlich geschützt sind, für den persönlichen Bedarf nur in einer Menge gestattet, die leicht von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfaßt werden kann (Handstrauß).

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist in der freien Natur verboten:

a) Einzelgehölze oder Hecken zu roden, zu schlägern, kahlzuschneiden oder abzubrennen;
b) Rasenflächen, Rohr- und Schilfbestände abzubrennen.

Das Entfernen oder Zerstören von Brutstätten oder Nestern aller freilebenden geschützten Tiere, auch wenn sie keine Jungtiere enthalten, ist untersagt.

Ähnliche Schutzbestimmungen gelten auch für die gänzlich und teilweise geschützten Tiere. Zu den gänzlich geschützten Tierarten gehören u. a. alle einheimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten mit Ausnahme von Feld- und Haussperling sowie der verwilderten Haustaube, ferner einzelne Säugetiere (Fledermäuse, Igel, Spitzmäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten; teilweise geschützt sind die Weinbergschnecken und die Rote Waldameise.

Wien besitzt zwei große Naturschutzgebiete. Den Lainzer Tiergarten mit ca. 2.300 ha und die 1978 zum Naturschutzgebiet erklärte Lobau mit ca. 2.000 ha Fläche. Im Westen und Nordwesten der Lobau schließen ca. 460 ha Landschaftsschutzgebiete an.

Als Bestandteil des 1905 geschaffenen Wald- und Wiesengürtels genießen der Wienerwald, der Prater und Teile des Laaer bzw. des Wienerberges Schutz als Landschaftsschutzgebiete. Davon nichterfaßte Teile des Praters wurden durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Mai 1979 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Endlich unterliegen auch Grün- und Parkanlagen, die zu Parkschutzgebieten gehören, nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Vorhaben, deren Durchführung schädigende Rückwirkungen auf das Landschaftsbild oder auf das innere Gefüge des Landschaftshaushaltes (Klima, Bodenbildung, Grundwasserführung, Pflanzenkleid, Tierleben) zur Folge haben, können auch außerhalb der geschützten Flächen vom Magistrat untersagt werden.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 42 8 00*, 2007, 2016 oder 2018), als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereiorgane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind.

Das Naturschutzgesetz sieht für Übertretungen Geldstrafen bis zu 30.000 S oder Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, die bei erschwerenden Umständen nebeneinander verhängt werden können.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhauen oder sonstwie zu entfernen.

Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

a) Auf Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
b) auf Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
c) auf Obstbäume;
d) auf Bäume in Kleingartenanlagen und
e) auf Bäume, die auf Grund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilligung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

In einem solchen Fall tritt der Magistrat in die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ein, welche in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ansonsten möglichst im verbauten Gebiet, erfüllt werden soll.

Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten oder auch zur Beschaffung der hiefür geeigneten Grundflächen ist vom Bewilligungsinhaber eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die pro Ersatzbaum 8.000 S beträgt.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 4219).

GARTENWESEN, ÖFFENTLICHES, UND AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST

(MA 42)

Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

Wo erhalten Gartenbesitzer Auskunft über Krankheiten und Schädlinge, die in ihrem Garten auftreten?

Sie wenden sich unter Mitnahme einer frischen Pflanzenprobe an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der die Pflanzen untersucht und die Gartenbesitzer über Art und Bekämpfbarkeit der Krankheit oder des Schädlings aufklärt.

Verwahrlosung des Nachbargartens

Wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzenkulturen oder die der Nachbarn schädigen können, wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. San José-Schildlaus, wende man sich an die MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die im Land Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet –, die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und der Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht sowie über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen usw. bei Sendungen in das Ausland zu tun?

Er wendet sich an den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der nach einer Beschau der zu versendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt, vorausgesetzt, daß die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Was hat der Empfänger ausländischer Sendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen usw. zu tun?

Er verständigt ebenfalls den amtlichen Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, der im Sinne der Pflanzeneinfuhrverordnung und Qualitätsklassenverordnung nach Beschau der Sendung eine Freigabe veranlaßt.

S. SCHNEIDER

Ein- und Verkauf von Alteisen, Nutzeisen und Metallen-Schrottpressen

1232 Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Str. 228-232, Tel. 67 26 67

GEMEINDEVERMITTLUNGSÄMTER

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß die gerichtliche Zwangsvollstrekkung durchgeführt werden kann, wenn eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält. Aber auch dann, wenn sich die Parteien schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie derartige Einigungen als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck, veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden, mit gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Kosten erspart werden.

GESUNDHEITSWESEN

(MA 14, 15, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige magistratische Bezirksamt. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer nimmt Schädlingsbekämpfungen vor?

Bei Schädlingsbefall (Wanzen, Flöhe usw.) wende man sich an behördlich konzessionierte Schädlingsvertilger, deren Anschrift bei der entsprechenden Innung erfragt werden kann (Tel. 72 56 11*, 364). Entlausungen werden im Bedarfsfall auch von der Desinfektionsanstalt der Stadt Wien, 3, Arsenalstraße 7, entgeltlich vorgenommen.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die auf Grund der Verordnung vom 12. August 1964 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1969 mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten gewerbeberechtigten Schädlingsbekämpfer.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund dieser Verordnung des Wiener Magistrats *verpflichtet,* den Angestellten des Schädlingsbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu *gestatten* und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt *Bestrafung* durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal, in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau *und* Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Vergiftungsinformation

Seit November 1973 ist an der I. Medizinischen Universitätsklinik (Vorstand Prof. Dr. Deutsch) eine „*Vergiftungsinformationszentrale*" errichtet, die Auskünfte über Gegenmaßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese „Vergiftungsinformation" unter 42 89 (Allgemeines Krankenhaus), Kl. 4266, 43 68 98 oder in besonders dringenden Fällen unter der sogenannten Alarmnummer 43 43 43.

Vernichtung giftiger und gifthältiger Stoffe

Bei der MA 39 ist seit 1969 eine Koordinationsstelle zur Vernichtung von giftigen und gifthältigen Stoffen und Abfällen eingerichtet. Diese Stelle erteilt jegliche Auskünfte und ist unter Tel. 74 36 31 während der Dienststunden erreichbar.

Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige *ärztliche Behandlung* des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

Schutzimpfungen

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Die meisten Schutzimpfungen können jedoch ohne Formalitäten in den *Bezirksgesundheitsämtern* vorgenommen werden, und zwar jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr.

Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den *Schulen* statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen.

Für *Auslandsreisende* besteht im Gesundheitsamt, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, eine Impfstelle, die Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Nähere Einzelheiten über die verschiedenen Schutzimpfungen siehe die Tabelle „Das Wichtigste über Schutzimpfungen!"

Gesundheitspaß und Notfallskarte

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein *Gesundheitspaß* für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Mutterberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte *Notfallskarten* (in handlichem Führerscheinformat) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen — Impfzustand (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. – durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte *ständig bei sich zu tragen*. Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

Mutter-Kind-Paß

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirksgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 255 (siehe auch Abschnitt Steuern, Abgaben und Gebühren, Geburtenbeihilfe).

Risikokinder

Das Gesundheitsamt der Stadt Wien hat in Zusammenarbeit mit der Universitäts-Kinderklinik ein Zentrum für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen eingerichtet.

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden dort nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Entwicklungsdiagnostik und Sondermutterberatung, 18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70, oder

Spezialambulanz für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen, 10, Gellertgasse 42–48, Tel. 64 35 84.

Gehörtestungen bei Kindern

Bei Vorschulkindern werden ab dem fünften Lebensjahr außer in Kindergärten auch im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 18, Währinger Gürtel 141, jeden Montag von 8 bis 11 Uhr kostenlose Untersuchungen des Gehörs durchgeführt. Bei Schulkindern werden diese Untersuchungen vom Schulärztlichen Dienst veranlaßt.

Sehtests bei Kleinkindern

Das Gesundheitsamt führt in allen Wiener Kindergärten Sehtests für Kinder ab dem dritten Lebensjahr durch. Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Testung auf Augenfehler im Gesundheitsamt kostenlos durchführen zu lassen (1, Zelinkagasse 3, Montag von 8 bis 11 Uhr).

Jugendzahnkliniken

Für Kinder und Jugendliche werden konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen in den Jugendzahnkliniken kostenlos durchgeführt:

9, Salzergasse 28, Tel. 31 53 34, Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, kieferorthopädische Behandlung Donnerstag von 13 bis 14 Uhr;

10, Erlachgasse 100, Tel. 62 48 435, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr;

15, Geyschlägergasse 2–12, Tel. 92 79 183, Montag bis Freitag von 12.30 bis 15.30 Uhr;

21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 260, Montag und Freitag von 8 bis 11 Uhr für vorschulpflichtige Kinder und Montag bis Freitag von 13 bis 15 Uhr für Schulkinder bis 18 Jahre.

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich *jeder* ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 66 14*, 551, 556).

Tuberkulosehilfe

Tuberkulosekranken kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige *Tbc-Fürsorgestelle* (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle", 1, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 11 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

Gesundenuntersuchungsstellen

Gesundenuntersuchungen finden statt in:
3, Hainburger Straße 57 (Dienstag, Mittwoch und Freitag vormittag sowie Montag und Dienstag nachmittag für Frauen, Donnerstag vormittag und Mittwoch nachmittag für Männer)
9, Lazarettgasse 14, I. Medizinische Universitäts-Klinik, Ambulanz (Dienstag und Donnerstag nachmittag für Frauen)
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse Nr. 2/C (Dienstag nachmittag und Mittwoch vormittag für Frauen, Montag vormittag und Donnerstag nachmittag für Männer)
13, Hietzinger Kai 1–3 (Montag und Dienstag nachmittag für Frauen, Donnerstag nachmittag für Männer)
15, Sorbaitgasse 3 (Montag, Dienstag und Donnerstag vormittag für Frauen, Mittwoch vormittag und Freitag nachmittag für Männer)
16, Montleartstraße 37, Wilhelminenspital, 1. Medizinische Abteilung, Pavillon 23 (Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittag für Frauen, Mittwoch nachmittag für Männer; Montag ab 16.30 Uhr findet die Abendambulanz für Frauen und Männer statt)

Außerdem besteht eine spezielle *Brustambulanz* in der Gesundenuntersuchungsstelle, 15, Sorbaitgasse 3 (Montag von 10 bis 11 Uhr), gegen telefonische Voranmeldung in der Zentrale der Gesundenuntersuchungsstellen, 1, Schottenring 24, Tel. 66 14*, 574. Seit Juli 1980 besteht in dieser Gesundenuntersuchungsstelle jeden Mittwoch ab 13.30 Uhr eine Vorsorgeambulanz für Herz- und Kreislauferkrankungen; Zuweisungen erfolgen im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen durch die Fachärzte für innere Medizin.

Die Anmeldung für die Gesundenuntersuchung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr *persönlich* in der Zentrale, 1, Schottenring 24, Parterre, Tür 18, mit den Markierungsbögen der Krankenkassen und dem letzten Befundschein der Gesundenuntersuchung bzw. mit einem Personalausweis.

Da eine beginnende Krebserkrankung vollkommen beschwerdefrei verläuft, ist eine frühzeitige Erkennung derselben nur durch eine jährliche Vorsorgeuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen möglich. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt später zu einem Krebsleiden führen könnten, aber auch andere chronische Krankheiten aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die Beratungsstelle für *Raucher* soll entwöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hiezu muß, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, *persönlich* Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Schottenring 24, Parterre, Tür 18, erfolgen. Die Raucherberatungsstelle selbst befindet sich in 1, Stadiongasse 6–8, Tür 15, Tel. 48 19 36 (Montag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr). Weitere Raucherberatungsstellen befinden sich in 5, Margaretengürtel 96, Tel. 55 11 07 (Mittwoch von 15 bis 18 Uhr), 11, Simmeringer Hauptstraße 93–95, Tel. 74 17 85 (Mittwoch von 15.30 bis 18 Uhr), 16, Kreitnergasse 43, Tel. 92 56 83 (Dienstag von 16 bis 18 Uhr), 20, Pappenheimgasse 48–52, Tel. 33 93 26, 33 71 68 (Montag von 15 bis 18 Uhr), und 21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 241, 242 (Donnerstag von 15 bis 18 Uhr).

Seit Juni 1979 besteht in den Räumen der Raucherberatungsstelle, 1, Stadiongasse 6–8, Tür 15, Tel. 42 8 00*, 3122 oder 3125, eine Ernährungsberatung (Dienstag von 16 bis 18 Uhr, telefonische Voranmeldung 66 14*, 574 oder 661).

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt von mehr als einen Monat plant, sollte sich auf Tropentauglichkeit ärztlich untersuchen lassen.

Eine solche Untersuchungsstelle besteht im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, und kann gegen telefonische Voranmeldung (66 14*, 547 oder 548) in Anspruch genommen werden. Hier werden auch Ratschläge für kürzere Aufenthalte erteilt und Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen ausgegeben. So erfährt man alles Wissenswerte über die notwendigen Medikamente, die Kleidungs- und Ernährungshygiene, über die sonstige persönliche Hygiene in den Tropen sowie über die vor Antritt der Reise durchzuführenden Schutzimpfungen (siehe auch Abschnitt „Schutzimpfungen", Impfstelle für Auslandsreisende).

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzelimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckungsgefährdete Personen	1	Geburtshilfliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse) Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1, Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür 264	Tuberkulosereferat: Auskunft Tel. 66 14*, 553	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinderlähmung) A) **Schluck**-impfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluckimpfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden (Impftermine an sämtlichen Bezirksgesundheitsämtern während aller Schulferien nur einmal wöchentlich)
B) Impfung nach **Salk** (Injektion)	Kinder und Jugendliche, falls Schluckimpfung aus Termingründen nicht möglich	3–4	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	Nach Voranmeldung
Pocken (Blattern)					**Erst**impfungen nach dem 3. Lebensjahr sollen nur bei dringender Notwendigkeit und unter besonderen, vom Arzt zu erfragenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden
	Vor Reisen in Länder, welche Pockenimpfungen verlangen	1	Impfstelle für Auslandsreisende, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, Tel. 66 14*, 548	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
Diphtherie – Tetanus	Kinder ab 2. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
Diphtherie – Tetanus – Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres. Im 2. Lebensjahr Diphtherie-Tetanus	3 1	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr, jeweilige Beratungszeiten	

Schutz-impfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Einzel-impfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienst-stellen	Impf-zeiten	Anmerkung
Röteln	Frauen im Wochenbett 13- bis 14jährige Mädchen Risikogruppen (Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw.), sofern ihr Rötelantikörpertiter 1 : 16 oder weniger beträgt	1	Geburtshilfliche Abteilungen Universitäts-Kinderklinik, 9, Lazarettgasse 14, Schulen	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls *während* einer Schwangerschaft erfolgen
Masern und Mumps	Kinder ab dem 2. Lebensjahr	1	Bezirksgesundheitsämter	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	
FSME („Zeckenkrankheit")	gefährdete Berufe, Reisende in Zeckengefahrengebiete (Kinder erst ab dem 4. Lebensjahr)	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	Ist der Zeckenbiß bereits erfolgt, so kann FSME-*Immunglobulin* verabreicht werden, Auskunft: Tel. 66 14*, 526
Typhus – Paratyphus	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	3	Bezirksgesundheitsämter (für Kindertransporte) Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Neuerdings ist auch eine *Schluck*impfung auf ärztliche Verschreibung verfügbar
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	2	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrengebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrengebiete				

Diabetiker-Beratungsstelle

Diabetiker und ihre Angehörigen können die Beratungsstelle des Österreichischen Diabetikerverbandes in Anspruch nehmen. Sie befindet sich im Amtshaus 1, Schottenring 22–24 (Eingang Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 20), und ist Dienstag von 16 bis 18 Uhr geöffnet.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher oder fürsorgerischer Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Wien des Referates Psychohygiene in 2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 64 24 oder 26 74 91, zu raten. Die Sprechstunden werden Montag und Donnerstag von 16 bis

19 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 19 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. es finden zu diesen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es bestehen weitere Beratungsstellen für Alkoholkranke:

Arbeiter-Abstinentenbund, 15, Hackengasse 13, Tel. 92 33 67, und der Beratungsdienst der Caritas Wien, 5, Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 55 43 76 (Montag, Dienstag und Freitag von 17 bis 20 Uhr).

Anton Proksch-Institut (Stiftung Genesungsheim Kalksburg), 23, Mackgasse 7–9, Tel. 88 41 37, 88 41 38 (Montag, Mittwoch und Samstag von 16 bis 20 Uhr).

Beratungsstelle des Genesungsheimes Kalksburg für Alkoholabhängige:

3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 72 29 552 (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr).

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorgerisch betreut. Die *Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg* erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen des Referates Psychohygiene der Stadt Wien (siehe oben) oder über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitäts-Klinik, 9, Spitalgasse 23.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Bundespolizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Arztes sind natürlich genau zu beachten; die Einnahme vorgeschriebener Medikamente muß eventuell von den Angehörigen überwacht werden.

Geisteskranke, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, sollen die Mithilfe der Beratungsstellen des Gesundheitsamtes der Stadt Wien *(Referat Psychohygiene)* ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Zentrale und Auskunft: 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 225, Tel. 66 14*, 543 (Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr).

Die Beratungsstellen befinden sich in:

2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 64 24 (Dienstag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr)

3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 72 29 552 (Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr)

8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 99 22, 43 26 00 (Dienstag und Freitag von 15 bis 19 Uhr)

10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse Nr. 2/G, Tel. 68 36 95 (Montag, Dienstag und Donnerstag von 15 bis 19 Uhr)

12, Längenfeldgasse 20, Tel. 83 76 15 (Montag und Dienstag von 9 bis 19 Uhr

22, Kagran, Steigenteschgasse 142, Tel. 23 12 32 (Montag, Dienstag und Donnerstag von 15 bis 20 Uhr)

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für *Angehörige* statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemals Geisteskranke eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Referates Psychohygiene bedienen.

Für *Alterspatienten,* die psychische Schwierigkeiten haben, steht der geriatrische Dienst des Referates Psychohygiene zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieser kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Nur bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige *Polizeiarzt* zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Haschisch, Opiate usw.) geraten sind, bestehen ebenfalls Beratungsmöglichkeiten in der Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe des Referates Psychohygiene in 9, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86 (Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr).

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich. Überdies obliegt dieser Stelle die Beurteilung der medizinisch erforderlichen Maßnahmen im Falle des Aussetzens einer Strafverfolgung nach der Suchtgiftgesetznovelle 1980.

Für stationäre Entziehungskuren steht die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in Mödling, Husarentempelgasse 3, zur Verfügung (Aufnahme über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitätsklinik, 9, Spitalgasse 23). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17, Schellhammergasse 3 (Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen *„Spitalszettel"* aus.

Die *Sicherung des Spitalsbettes* und die *Beistellung eines Krankenwagens* für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalseinweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die *Aufnahmekanzlei* bzw. *Ambulanz* eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende *Dokumente* mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

Spitalsombudsmann

Er nimmt Verbesserungsvorschläge und Beschwerden in Spitalsangelegenheiten für die Wiener Kranken- und Pflegeanstalten entgegen und überprüft jeden einzelnen Beschwerdefall und jede Anregung. Telefonisch erreichbar unter 63 21 37, Montag von 13 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr. Persönliche Vorsprachen jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, 1, Schottenring 24, 3. Stock, Tür 363. Briefe sind an dieselbe Adresse zu richten.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung" interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt (an Samstagen und Sonntagen dem ärztlichen Notdienst, Tel. 55 46 46).

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig – an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität" genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die *vorherige* Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient *liegend* mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose; Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide usw. bereithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Der Dienstgeber hat dem Betreffenden den „gebührenden Vergütungsbetrag" auszuzahlen und kann seinen Anspruch beim Bund im Wege der MA 14 geltend machen.

GEWERBEWESEN

(MA 63, MBÄ)

Was ist ein Gewerbe?

Eine nicht gesetzlich verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbestandortes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt – bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie – anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

a) die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
b) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Ausschließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmelder zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszuschließen;
c) die österreichische Staatsbürgerschaft.
Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hinsicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewerben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeausübung ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur noch bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer- oder Bestattergewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist nach der Art der zu erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Anträge betreffend Mietwagengewerbe mit Personenkraftwagen, Taxigewerbe, Hotelwagengewerbe oder Fiakergewerbe sind beim MBA 1/8, 1, Wipplingerstraße 8, einzubringen, für alle anderen Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz bei der MA 63, 1, Wipplingerstraße 8.

Können nur physische (Einzel-)Personen ein Gewerbe anmelden?

Nein, auch juristische Personen (wie die Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften, Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellt oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und – soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist – die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Ja, zur Ausübung von Handwerken befugte Gewerbetreibende dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hiedurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrucken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der

verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewerbes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.

Was versteht man unter einer weiteren Betriebsstätte?

Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit jedoch mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hievon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Ja, Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Es steht ihm frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzun-

gen nicht nachweisen. Die zur Nachsichtserteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung.

Wann endigt eine Gewerbeberechtigung?

Mit dem Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
mit dem Untergang der juristischen Person;
mit der Änderung des Wirkungsbereiches der juristischen Person;
mit der Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
mit dem Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
mit der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
durch das Urteil eines Gerichtes;
mit Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der GewO 1973 geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

a) Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.
b) Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen – allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten – besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstneh-

mer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseure und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt *nur für Werktage*.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewO 1973 zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

GLÜCKSSPIELBEWILLIGUNGEN

(MA 62)

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 169, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/1979, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sogenannten Glückshäfen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel (Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1% der aufgelegten Loszettel betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25% des Spielkapitals (Anzahl × Preis der Loszettel) betragen.

Erteilung der Bewilligung

Um die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Magistrat der Stadt Wien, MA 62, 1, Rathausstraße 9, einzureichen. Für die Abfassung des Ansuchens können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die Bewilligung sind im bestimmten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten

Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden. Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten, wenn der Einwurf den Betrag oder Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 100 S nicht übersteigen, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol; doch ist in Wien der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten unter Erbringung oder Inaussichtstellung von Geld- und Warenleistungen nach § 30 Abs. 1 Z. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 22/1976 verboten. Davon ist nur der Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten auf Grund bestehender, von der MA 7 erteilter Konzessionen ausgenommen.

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN, RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 1, Ebendorferstraße 1, 3. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Anbotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Anbotes, daß für die Stadt Wien Interesse an dieser Liegenschaft besteht, werden die Kaufverhandlungen aufgenommen und stellt, kann volle Übereinstimmung über den abzuschließenden Kaufvertrag erzielt werden, die MA 69 an den zuständigen Gemeinderatsausschuß bzw. an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung des Vertrages. Mit der Verständigung des Vertragspartners über die Genehmigung wird dann der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch die zuständige Körperschaft tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird – wenn nichts anderes vereinbart wurde – von der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, 1, Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Was mache ich, wenn ich von der Stadt Wien ein Grundstück mieten oder pachten will?

Zuständig für die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken – ausgenommen landwirtschaftlich nutzbare Äcker –, die der Stadt Wien gehören, ist die MA 69, 1, Ebendorferstraße 1.

Wer sich für ein bestimmtes Grundstück interessiert, kann sein Ansuchen unter näherer Bezeichnung der gewünschten Fläche (z. B. EZ., Adresse, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) und Bekanntgabe der angestrebten Nutzung schriftlich oder mündlich einbringen.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Ansuchens, daß die Stadt Wien die angestrebte Fläche nicht selbst benötigt, so erhält der Bewerber einen unverbindlichen Vertragsentwurf mit dem Ersuchen, diesen zu unterschreiben und an die MA 69 rückzusenden. Nach Rücklangen werden die Vertragsbedingungen dem nach der Wiener Stadtverfassung jeweils zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird der Bewerber hievon schriftlich verständigt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungswerber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind die Gemeinderatsausschüsse, der Stadtsenat und der Gemeinderat.

Technische Beratung von Siedlern und Kleingärtnern

Wenn der Inhaber einer Siedlerstelle oder eines Kleingartenloses ein Bauvorhaben ausführen will, kann er bezüglich der Bauberatung bei der MA 69 – Kleingarten- und Siedlungsangelegenheiten, 1, Ebendorferstraße 1, 1. Stock, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vorsprechen.

Gebührenfreiheit von Eingaben

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

LATOR-BAU GESELLSCHAFT mbH & Co. KG

Hoch-, Tief-, Straßenbau, Spezialunternehmen für Torkretarbeiten–Injektionen

TELEFON 23 21 73, 1222 WIEN, WAGRAMER STRASSE 112

KANALISATION

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MA 20, 1, Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 216, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33.

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telefonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie Samstag von 7 bis 12 Uhr, unter Tel. 57 75 75*, 455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 57 75 75*, 462 und 485. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6, Grabnergasse 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75*, 453. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird (z. B. Geruchsbelästigung)?

Hiebei genügt es, telefonisch die Funkleitstelle der MA 30, 57 75 75*, 455, Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr und an Samstagen von 7 bis 12 Uhr, zu allen übrigen Zeiten 57 75 75*, 462, anzurufen. Außerdem kann, ohne jeden Bundesstempel, darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, Kanalisation, in 6, Grabnergasse 4–6, gemacht werden. Diese Anzeigen werden dann durch das Referat Chemie der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke
1 bis 3, 11, 21 und 22 in 22, Stadlau, Waldrebengasse 3, Tel. 22 16 97
4 bis 6, 10, 12 und 23 in 10, Windtenstraße 1, Tel. 62 02 24
7, 13 bis 15 in 14, Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62
8, 9, 16 bis 20 in 19, Boschstraße 40–44, Tel. 37 43 01,
von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 100 S-Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der MA 30 hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem 100 S-Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrundichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?

Hauskanalgebrechen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal, beim Bereitschaftsdienst oder schriftlich in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Gruppe Baupolizei der MA 30, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75*, 427, 428, 429 und 476, während der Amtsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden über schriftliches Ansuchen des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt. Ansuchen sind mit zweimal 100 S-Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schliefbaren Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tel. 42 8 00*, 2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen *nicht* inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die Baubewilligung erteilt die MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33, Tel. 43 16 51*, 271. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6, Grabnergasse 6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der selben Abteilung, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten:
1., 4., 6. bis 11. und 19. Bezirk, 2. Stock, Tür 478
2., 3., 5., 12., 15. bis 18. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 452a
13., 21. und 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477
14. und 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479

Sprechtage Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VIII, Kanalisation und Wasserwerke, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75*, 338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit 100 S gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6, Grabnergasse 6, ausgestellt:

1., 4., 6. bis 11. und 19. Bezirk, 2. Stock, Tür 478
2., 3., 5., 12., 15. bis 18. und 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 452a
13., 21. und 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477
14. und 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479

Ein mit einem 100 S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 200 S für Hauskanäle, von 120 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 200 S für Senk- *und* Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 100 S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundausfertigung dient.

KRAFTFAHRWESEN UND STRASSENVERKEHR

(MA 35, 46, 70)

Umbau von Kraftfahrzeugen

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23, oder in der Prüfstelle für Kraftfahrzeuge, 3, Schlechtastraße 4.

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 100 S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren (für Kleinkrafträder 16 Jahren) und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszulässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und bei einer Entziehung über fünf Jahre an das Bundesministerium für Verkehr berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die MA 70, 9, Viriotgasse 8, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linienverkehr oder für den Betrieb einer Fahrschule?

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession zum Betrieb einer Kraftfahrlinie oder für eine Fahrschule kann bei der MA 70, 9, Viriotgasse 8, eingebracht werden.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen berechtigte Gewerbetreibende können sich dann, wenn ihre Werkstätte über eine entsprechende technische Ausstattung, unter anderem über einen Bremsprüfstand oder ein Bremsmeßverzögerungsgerät mit Schreiber sowie einen Infrarot-Abgastester verfügt, unter Bekanntgabe der für die Begutachtung verantwortlichen geeigneten Personen (Kraftfahrzeugmechanikermeister, Kraftfahrzeugmechanikergeselle mit nachgewiesener dreijähriger Praxis, Gerichtssachverständiger für das Kraftfahrzeugwesen oder dgl.) bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23, um die Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Krafträdern (darunter fallen auch die Motorfahrräder), von Personenkraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, von Kombinationskraftwagen, außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung, oder zur Beförderung gefährlicher Güter und von leichten Anhängern bewerben.

Diesem Ansuchen sind die Konzessionsurkunde bzw. der Gewerbeschein, bei protokollierten Firmen ein Handelsregisterauszug und die Zeugnisse der für die Begutachtung verantwortlichen Personen beizulegen. Die als Nachweis für die vorgenommene Begutachtung bzw. zur Feststellung des nächsten Begutachtungstermines vorgesehenen Begutachtungsplaketten sind beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien und die Begutachtungsformblätter bei der Österreichischen Staatsdruckerei zu beziehen.

Welche Dienststelle ist für die Erlassung dauernder oder vorübergehender Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen) zuständig?

Die MA 46, 12, Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen.

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z. B. Verkehrsampeln, Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen usw.) verantwortlich?

a) Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16);
b) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23 (schriftlich mit 100 S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

Erlaubnis zur Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken

Für den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsflächen samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten oder zur Werbung, ist eine Erlaubnis zu erwirken.

Ansuchen sind bei der MA 35 – G (Gebrauchserlaubnisse), 12, Theresienbadgasse 3, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anläßlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist, wenn die Verkehrsfläche öffentlicher Gemeindegrund ist, eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

KULTURAMT

(MA 7)

Studienförderung

Welche Arten von Beihilfen und Stipendien gibt es?

Im Rahmen des Stipendienwerkes der Stadt Wien können aus den vom Gemeinderat hiefür jeweils genehmigten Budgetmitteln Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen, Abschlußstipendien für Dissertanten und Habilitanten, Arbeitsstipendien für Wissenschaftler und Künstler, Auslandsstipendien, Anerkennungsstipendien und Stiftungsstipendien gewährt werden. Eingereicht wird beim Kulturamt der Stadt Wien – MA 7, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, Tür 316/317, wo auch die hiefür erforderlichen Formulare erhältlich sind.

Wer erhält eine Schulbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Für Schülerinnen und Schüler an den von der Stadt Wien geführten Schulen und Lehranstalten, wie der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (Vorbereitungslehrgang), des Institutes für Heimerziehung, des medizinisch-technischen Fachdienstes, sowie für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten, allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe kann, sofern vom Bund (Studienbeihilfekommission des Bundes) kein Anspruch besteht, eine Schulbeihilfe genehmigt werden. Bei den Schülerinnen der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen der Stadt Wien ist lediglich die Würdigkeit (guter Lernerfolg) – nicht die Bedürftigkeit – nachzuweisen. Die monatlichen Beihilfen betragen im ersten Schuljahr 300 S, im zweiten Schuljahr 400 S, im dritten Schuljahr 500 S und im vierten Schuljahr 600 S. Bei der Vergabe der weiteren Schulbeihilfen wird neben dem Lernerfolg (Notendurchschnitt 2,8) auch das elterliche Einkommen nach dem jeweils geltenden Einkommensteuergesetz (das Jahresnettofamilieneinkommen darf 70.000 S nicht übersteigen) berücksichtigt. Die Höhe der Schulbeihilfen reicht von 1.000 bis 6.400 S.

Wer erhält eine Studienbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfen sind:

1. es darf kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, Studienbeihilfen oder Stipendien vom Bund (Studienbeihilfekommission des Bundes) bestehen,
2. österreichische Staatsbürgerschaft des Bewerbers,
3. Wohnort Wien,
4. Bedürftigkeit,
5. günstiger Studienerfolg (Notendurchschnitt 2,8).

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die Einkommen des Studenten, die Einkünfte seiner Eltern bzw. der für ihn unterhaltspflichtigen Personen im abgelaufenen Kalenderjahr heranzuziehen. Die Höhe der möglichen Studienbeihilfe resultiert aus der Berechnung des Jahresnettofamilieneinkommens und kann bis zu 27.000 S betragen.

Als Nachweis eines normal verlaufenen positiven Studienfortganges gelten Prüfungszeugnisse über die bisherigen Studiensemester innerhalb der von der österreichischen Hochschülerschaft für die einzelnen Fakultäten und Fachrichtungen auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse angegebenen Studienzeiten.

Anträge auf Gewährung von Schulbeihilfen und Studienbeihilfen können bis zum 15. Mai des laufenden Studienjahres eingebracht werden.

Welche Arten von Arbeitsstipendien für Künstler gibt es und was ist für den Erhalt eines Arbeitsstipendiums erforderlich?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich eine begrenzte Anzahl von Arbeitsstipendien für Literaten, Komponisten, Maler und Grafiker sowie Bildhauer und angewandte Künstler. Die Höchstgrenze beträgt 25.000 S. Der Bewerber hat nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien,
3. Altersgrenze 40 Jahre,
4. er soll bereits:
   a) eigene Werke bei einem renommierten Verlag bzw. in angesehenen Literaturzeitschriften veröffentlicht haben,
   b) mindestens ein eigenes Werk bei einem Musikverlag veröffentlicht haben,
   c) in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen Erfolge erzielt haben oder durch künstlerische Arbeiten seine Würdigkeit belegen (Finanzierung von Ausstellungen oder Druckkosten von Katalogen können nicht unterstützt werden),
5. das Arbeitsstipendium soll für die Fertigstellung eines konkreten, bereits begonnenen literarischen, kompositorischen bzw. künstlerischen Werkes oder für künstlerische Experimente, die zu einem Ergebnis führen, gewidmet sein.

Einsendetermine sind der 28. Februar und der 31. August des laufenden Kalenderjahres. Über die Vergabe von Arbeitsstipendien entscheidet der zuständige amtsführende Stadtrat. Er bedient sich dabei einer Jury von fachlich qualifizierten, magistratsunabhängigen Persönlichkeiten.

Wer erhält ein Wissenschafts- bzw. ein Forschungsstipendium?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich ca. 40 Wissenschaftsstipendien in der Höhe von 10.000 bis 25.000 S zur Fertigstellung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Forschungsvorhaben. Für die Bewerbungen – diese können laufend gestellt werden – sind nachstehende Voraussetzungen erforderlich:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien,
3. Altersgrenze 40 Jahre,
4. abgeschlossene Hochschulbildung,
5. die Bewerber müssen über die dem betreffenden Thema entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen,
6. das Bewerbungsprojekt muß klar als aktuelles wissenschaftliches Vorhaben erkennbar sein,
7. Angabe von Referenzen durch Nennung von anerkannten Fachleuten (z. B. Universitätsprofessoren), Beigabe von mindestens einer schriftlichen Referenz.

Verwaltungs-, Druck- und Reisevorhaben sowie Ankauf von Geräten können finanziell nicht unterstützt werden. Arbeiten, die schon von anderer Seite überwiegend gefördert werden, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen eine Förderung erfahren. Innerhalb dreier Jahre kann nur e i n Wissenschaftsstipendium genehmigt werden. Vor der Antragstellung ist eine Aussprache mit dem Fachreferenten erforderlich (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Preise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien stiftet jährlich bis zu zehn Würdigungspreise für hervorragende Leistungen auf den Gebieten Literatur, Publizistik, Musik (Komposition), Bildende Kunst, Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften sowie Volksbildung. Die Würdigungspreise sind mit je 75.000 S dotiert.

Die Würdigungspreise werden vom Bürgermeister der Stadt Wien auf Grund des Vorschlages von Preisrichterkollegien verliehen, in denen der jeweilige amtsführende Stadtrat für Kultur und Bürgerdienst den Vorsitz führt. Die Preise werden als Würdigung für ein Lebenswerk verliehen, das geeignet ist, die Bedeutung Wiens und Österreichs als Pflegestätten der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung hervorzuheben. Die Ausschreibung der Würdigungspreise erfolgt zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien.

Bewerbungen sind jeweils bis 15. März an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, zu richten.

Förderungspreise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien vergibt jährlich bis zu zwölf Förderungspreise an begabte junge Künstler, Wissenschaftler und Volksbildner, deren bisherige Leistungen in ihren Fachbereichen anerkennungswürdig sind und auf eine vielversprechende Weiterentwicklung schließen lassen; sie müssen österreichische Staatsbürger sein, in Wien wohnen, ihren Beruf in der Bundeshauptstadt ausüben und dürfen ferner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderungspreise sind mit je 40.000 S dotiert.

Die Förderungspreise werden vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Bürgerdienst auf Grund des Vorschlages von Preisrichterkollegien zuerkannt. Die Ausschreibung der Förderungspreise erfolgt in der Mitte des Monats Juni eines jeden Jahres in der Rathaus-Korrespondenz. Merkblätter zur Ausschreibung werden an alle einschlägigen Künstlervereinigungen, an die Direktionen aller wissenschaftlichen Universitäten und künstlerischen Hochschulen sowie an alle Verbände und Einrichtungen der Volks- und Erwachsenenbildung in der Bundeshauptstadt zugeschickt. Die Bewerbungen sind jeweils bis 31. August an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Fremdenverkehr

Das Kulturamt der Stadt Wien ist mit den behördlichen Agenden des Fremdenverkehrs betraut.

Um dem Bedürfnis der ausländischen Gäste nach besonders preiswerten Quartieren entgegenzukommen und um vor allem dem Trend „Zurück zur Natur" gerecht zu werden, hat die Stadt Wien im Westen und Süden der Stadt Campingplätze angelegt, die sich lebhafter Frequenz erfreuen.

Aus denselben Gründen wurden von der Stadt Wien vor allem für die jüngeren Besucher Jugendgästehäuser geschaffen.

Das internationale Studentenheim der Stadt Wien wird während der Ferienzeit als Hotel der Kategorie B geführt und dient somit einerseits dem Fremdenverkehr und ermöglicht andererseits durch den Ertrag eine geringere Miete für das Studentenheim.

Jugendgästehaus der Stadt Wien, 13, Schloßberggasse 8, Tel. 82 15 01

Städtischer Campingplatz Wien West I, 14, Hüttelbergstraße 40, Tel. 94 14 49

Städtischer Campingplatz Wien West II, 14, Hüttelbergstraße 80, Tel. 94 23 14

Städtischer Campingplatz Wien Süd, 23, Atzgersdorf, Gerbergasse 2, Tel. 86 92 18

Internationales Studentenheim der Stadt Wien, 19, Gymnasiumstraße 85, Zufahrt Vegagasse 20, Tel. 34 26 73

Förderung der Altstadterhaltung

Aus den Erträgnissen des durch Landesgesetz im Jahr 1972 geschaffenen Zuschlags zu den Fernsehgebühren („Kulturschilling") werden vornehmlich Zuschüsse zur Durchführung von Restaurierungsarbeiten an Altstadtobjekten vergeben. Die Objekte müssen innerhalb der vom Gemeinderat ausgewiesenen „Schutzzonen" liegen oder sonst von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sein (z. B. unter Denkmalschutz stehen). Gefördert wird die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes, d. h. Fassaden, Dächer, Durchfahrten, Höfe. Der Zuschuß soll ein Beitrag zu jenen Mehrkosten sein, die dem Eigentümer durch den Besitz eines für das Stadtbild bedeutenden Gebäudes bei Restaurierungen entstehen, und wird von Fall zu Fall je nach den notwendigen Arbeiten und der sozialen Lage des Bewerbers bemessen. Die Einreichung erfolgt beim Kulturamt der Stadt Wien (MA 7, 8, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 5, Referat für Stadtbild- und Denkmalpflege).

LEBENSMITTEL- UND MARKTWESEN

(MA 59)

Das Marktamt der Stadt Wien hat seinen Sitz in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31. Überdies sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern Außenstellen eingerichtet, die die Bezeichnung „Marktamtsabteilung" tragen. Im Amtlichen Telefonbuch Wien sind die Dienststellen der MA 59 unter „Marktamt (MA 59)" zu finden.

Verdacht auf überhöhte Preise und mangelhafte Preisauszeichnung

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Zucker, Vollmilch und für verschiedene Rind- und Selchfleischarten sowie für insgesamt 14 Wurstsorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preisgesetz Grenzen gesetzt. So ist eine erhebliche Überschreitung des im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preises für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslokalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaufenstern (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Waren, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind, können auch in Preisverzeichnissen, die an leicht sichtbarer Stelle angebracht sein müssen, oder in zur Einsichtnahme aufgelegten Preislisten ausgewiesen werden. In Gastgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkekarten, in klei-

neren Betrieben genügen auch gut sichtbar angebrachte Preislisten) enthalten sein. Speise- und Getränkekarten sind jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen vorzulegen. Außerdem sind die Preisverzeichnisse jener Betriebe, in denen regelmäßig warme Speisen verkauft werden, zusätzlich außen neben der Eingangstür gut lesbar anzubringen. Weiters sind auch bestimmte Dienstleistungsunternehmen (z. B. Badeanstalten, Friseure, Kosmetiker, Putzereien und Wäschereien, Schuhmacher, Uhrmacher, Installateure, Transport- und Garagierungsunternehmen, Kfz-Mechaniker und -Elektriker, Tankstellen, Radio- und Fernsehtechniker, Fliesenleger, Theater, Kinos und Vergnügungsstätten) verpflichtet, die für ihre wesentlichen Dienstleistungen geforderten Preise in Form von an leicht sichtbarer Stelle anzubringenden Preisverzeichnissen ersichtlich zu machen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Wo können sich Verbraucher, Gewerbetreibende und Produzenten über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln eingehend informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Eier und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis. Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise der anderen wichtigen Lebensmittel festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei des Marktamtes in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 254, sowohl in Einzelexemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit

Man wende sich *ehestens* an die zuständige *Marktamtsabteilung,* welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort *ärztliche Hilfe* in Anspruch. Etwa noch vorhandene *Speisenreste sind aufzubewahren.* Möglichst bald ist sodann die zuständige *Marktamtsabteilung zu verständigen,* damit eine Überprüfung des Speisenrestes bzw. des im Bezugsgeschäft vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Pilzberatung und Pilzbeschau

Es wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu genießen, die man einwandfrei als genußtauglich erkannt hat. Auf den Märkten dürfen nur Pilze verkauft werden, die von den Organen des Marktamtes beschaut wurden. Jedermann hat aber die Möglichkeit, selbstgesammelte Pilze in den Marktamtsabteilungen oder im Marktamt kostenlos beschauen zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze unverletzte Exemplare geeignet!

Im Marktamt, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzschau eingerichtet, die Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die wichtigsten genußtauglichen und auch giftigen Pilze zeigt.

Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174/1973, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20, Gasteigergasse 2–4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01*, 223) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Zuweisung von Verkaufsplätzen auf Märkten

Ständige Lebensmittelmärkte

Stabile oder transportable Marktstände werden meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände oder – bei den in den letzten Jahren errichteten Märkten – die Marktplatzvergabe in Form eines Bestandvertrages erfolgt durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die marktamtliche Zuweisung oder der Bestandvertrag bilden die Grundlage für die Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung. Interessenten für einen Marktstand wird empfohlen, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, da man hier mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und unter Umständen vor Schaden bewahren kann.

Landparteienplätze

Auf größeren Märkten bestehen Landparteienplätze, die von landwirtschaftlichen Produzenten und Marktfahrern bezogen werden können. Die landwirtschaftlichen Produzenten müssen zum Nachweis ihrer Produzenteneigenschaft ein Produzentenvormerkbuch vorweisen, welches

gegen Ersatz der Selbstkosten von jener Marktamtsabteilung ausgestellt wird, in deren Bereich sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet bzw. – wenn es sich um einen außerhalb Wiens gelegenen Betrieb handelt – von jener Marktamtsabteilung, in deren Bereich der Landparteienplatz liegt, welchen die zukünftige Marktpartei beziehen möchte.

Temporäre Märkte

Diese in unterversorgten Stadtrandgebieten errichteten Märkte (derzeit sechs Märkte: 10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost; 11, Thürnlhofstraße; 22, Hirschstetten, Quadenstraße; 22, Kagran, Bernoullistraße; 22, Kagran, Rennbahnweg; 23, Liesing) können von landwirtschaftlichen Produzenten, Marktfahrern und Lebensmittelkleinhändlern bzw. -erzeugern bezogen werden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Marktamtsabteilung.

Flohmarkt

Den Flohmarkt, der jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im 6. Bezirk auf dem oberen Naschmarkt bei der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse abgehalten wird, können sowohl Gewerbetreibende als auch Amateure beziehen. Die Dauerplätze für Gewerbetreibende werden von der MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, zugewiesen. Die Tagesplätze für Amateure werden durch die Marktamtsabteilung für den 4. bis 7. Bezirk in einem Marktstand neben dem Amtsgebäude (gegenüber der Stadtbahnstation Kettenbrückengasse) jeweils zwei Stunden vor Marktbeginn und gegen Vorweis eines Lichtbildausweises vergeben. Diese Tagesplätze dürfen einem Bewerber nur dreimal je Kalenderjahr zugewiesen werden. Marktgegenstände des Flohmarktes sind handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher, Schriften, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen und Medaillen.

Verkaufsstände aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (z. B. Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Marktplätze zuweisen, die Einhebung der Marktgebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen. Diese Märkte können ebenfalls von Marktfahrern und Gewerbetreibenden, Allerheiligen- und Christbaummärkte auch von landwirtschaftlichen Produzenten bezogen werden.

Für die Vergabe von Marktplätzen auf allen angeführten Märkten werden amtlich festgesetzte Marktgebühren bzw. vertraglich vereinbarte Bestandzinse eingehoben. Die Verkaufszeiten und die Marktgegenstände, welche auf den einzelnen Märkten verkauft werden dürfen, sind durch die Marktordnung geregelt.

Wie bekomme ich eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telefonisch unter der Nummer 72 36 31*, 251 und 252, werden auch Auskünfte über die zulässigen Standtypen und die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte dürfen (werktags) Montag bis Freitag von 7 bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 6.30 bis 14 Uhr, Kleinhandelsgeschäfte mit anderen Waren als Lebensmittel (werktags) Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, an Samstagen von 8 bis 13 Uhr offenhalten. Innerhalb dieser genannten Zeitspannen bleibt es dem einzelnen Gewerbetreibenden überlassen, seine Offenhaltezeit selbst zu bestimmen. Die Ladenschlußzeiten für einige Gewerbezweige sind abweichend davon geregelt. Auskünfte darüber erteilen die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 251, sowie alle Marktamtsabteilungen.

Städtische Brückenwaagen

11, Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
12, Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
15, Meiselmarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m
20, Hannovermarkt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
23, Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365
Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m

Wie wirkt das Marktamt bei Gewerberechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannte Waren bei den Marktamtsabteilungen oder in der MA 59 (beim Referat Konsumentenberatung), 3, Am Modenapark 1–2 (Tel. 72 36 31*, 252), Auskunft.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

LEHRLINGE

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge, bekannter unter dem Ausdruck „Rathauslehrlinge", aufgenommen.

Rathauslehrling bedeutet nicht, nur im Rathaus tätig zu sein und zu lernen, sondern in den städtischen Dienststellen, die über das ganze Stadtgebiet verteilt sind, mitzuarbeiten.

Die Ausbildung als Bürokaufmannslehrling dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert. Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist die Kaufmännische Berufsschule zweimal wöchentlich je einen halben Tag zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre ist eine Anstellung als Kanzleibeamter bei der Stadt Wien möglich. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Wer kann Bürokaufmannslehrling werden?

Jeder, der die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung und die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling kann schon während des neunten Schuljahres nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, etwa ab Februar, gestellt werden und ist an die MA 2, Personalamt, Aufnahmedienst, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des achten Schuljahres sowie das Halbjahrszeugnis des neunten Schuljahres anzuschließen. Mitte Mai wird bei einem schriftlichen Test die Eignung des Bewerbers festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet.

Bautechnische Zeichnerlehrlinge

In den Bauabteilungen des Magistrats der Stadt Wien werden auch alljährlich einige bautechnische Zeichnerlehrlinge (bisher Lehrlinge des technischen Dienstes) aufgenommen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist einmal wöchentlich einen ganzen Tag die Berufsschule für Baugewerbe zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als technischer Zeichner oder als Beamter des technischen Dienstes bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Hinsichtlich der Aufnahme gelten die oben für die Bürokaufmannslehrlinge angeführten Bedingungen sinngemäß.

LIEGENSCHAFTSERWERB DURCH AUSLÄNDER

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums (auch Eigentumswohnungen), eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über Genehmigungsansuchen?

Die Genehmigung erteilt nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung die Wiener Landesregierung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 1, Rathausstraße 9, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung des Erwerbes beizufügen hat. Im Falle von Gegenseitigkeit mit dem Heimatstaat des Antragstellers auf Grund zwischenstaatlicher Verträge ist die Staatsbürgerschaft nachzuweisen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Strafbestimmungen

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

MUSEEN DER STADT WIEN

(MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasgemälde aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in Mozarts Wohnhaus, 1, Domgasse 5, das Johann Strauß-Museum in der Johann Strauß-Wohnung, 2, Praterstraße 54, das Haydn-Museum in Haydns Wohnhaus, 6, Haydngasse 19, die Beethoven-Erinnerungsräume in Beethovens Wohnhaus, 1, Mölker Bastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9, Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4, Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biografischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19, Probusgasse 6, und 19, Döblinger Hauptstraße 92.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkräumen in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19, Döblinger Hauptstraße 96, wenngleich die Bedeutung dieser Gedächtnisstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt" und „Römische Baureste" (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind – im Verband des Historischen Museums – das Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Pratertage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich. 1979 wurde auch die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Virgilkapelle im Verkehrsbauwerk am Stephansplatz dem Publikum zugänglich gemacht. In diesem Museum ist auch eine Sammlung von Fundkeramik zu sehen. In einem der Stadtbahnpavillons am Karlsplatz finden Ausstellungen statt, die dem Werk Otto Wagners gewidmet sind.

Alle Museen der Stadt Wien sind ganzjährig geöffnet. Die Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10. In allen Museen bzw. Gedenkstätten der Stadt Wien wird freier Eintritt gewährt.

Sonderausstellungen des Historischen Museums der Stadt Wien

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelter Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlautbart allmonatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen statt in den beiden Ausgrabungsstätten und im Uhrenmuseum. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (42 8 04/46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in

den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In der Sekundär-Galerie des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitafe u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche (auch öffentlich zugängliche) Fachbibliothek. Eine dauernde Ausstellung ist aber dort aus Platzmangel leider nicht möglich. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen" hingewiesen werden, die – von eigenen Museumsvereinen getragen – sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatlichen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allgemeinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitenkammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion im Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an das Historische Museum rasch Klarheit schaffen.

MUSTERSCHUTZ

Was ist ein Muster?

Muster oder Modell ist ein Vorbild, das sich auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezieht und zur Übertragung auf ein solches Erzeugnis geeignet ist.

Welche Rechte ergeben sich aus einem Muster?

Der Musterinhaber ist allein berechtigt, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden; er kann dieses Recht auch ganz oder teilweise an andere übertragen.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat. Das Muster wird in ein Register eingetragen.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Registrierung des Musters. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Wann ist die Registrierung ungültig?

Die Registrierung ist nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird:

a) daß nach dem Muster verfertigte Industrieerzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inland registriert worden ist;
d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Über die Ungültigkeit der Hinterlegung entscheidet das magistratische Bezirksamt.

Sind Eingriffe in das Musterrecht verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters oder durch den Verschleiß der nach dem Muster verfertigten Waren begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der Eingriffe zu dringen. Auch kann er die Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verlangen. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, so ist der Schuldige mit Geld oder Arrest zu bestrafen, jedoch nur dann, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde (magistratisches Bezirksamt) einen Strafantrag stellt.

Schadenersatzansprüche sind bei Gericht geltend zu machen.

OPFERFÜRSORGE

(MA 12)

Opferfürsorge – Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestausmaß von sechs Monaten (ab dem sechsten Lebensjahr), Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von *Opferausweisen* und *Amtsbescheinigungen* erhalten *Begünstigungen*

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner *Entschädigungen* für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Getto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von *Amtsbescheinigungen* bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
2. Heilfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1, Schottenring 24, einzubringen.

Aushilfen nach dem Opferfürsorgeabgabegesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsopferverband, 8, Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1, Schottenring 24.

Für Zivilinvalide ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, zuständig.

Elektra Bregenz
Fortschritt im Dienste der Hausfrau
ELEKTRA BREGENZ
ELEKTRA BREGENZ

PRÄSENZDIENER UND ZIVILDIENSTLEISTENDE

(MA 62)

Wehr- und Zivildienstpflichtige haben neben anderem auch Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach den entsprechenden Vorschriften des Heeresgebührengesetzes. Die Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzureichen. Mit dem Antrag auf Familienunterhalt sind ein Einkommensnachweis sowie sämtliche den Wehr- oder Zivildienstpflichtigen bzw. dessen Familienangehörige betreffende Personaldokumente, mit dem Antrag auf Wohnkostenbeihilfe auch noch ein Nachweis über die Höhe der Wohnkosten (z. B. Mietzinsbestätigung) vorzulegen. Gegebenenfalls haben Zivildienstpflichtige auch die Familienbeihilfekarte beizubringen. Die Antragsformulare sind ebenfalls beim zuständigen magistratischen Bezirksamt erhältlich.

REITSPORT IM PRATER

(MA 62)

Die Ausübung des Reitsportes in den allgemein zugänglichen Gebieten des Praters ist seit 1. Mai 1977 außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 nur auf den beschilderten Reit- und Zureitwegen gestattet. Die Pferde sind dabei mit einer beiderseits am Kopfgestell angebrachten Nummer zu kennzeichnen. Die Nummer wird vom Magistratischen Bezirksamt für den 2. Bezirk zugewiesen (Amtsblatt der Stadt Wien vom 28. April 1977, Heft 18).

SCHIFFAHRT

(MA 45, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 3,68 kW (früher 5 PS) auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, in Niederösterreich: Landesamt III/1, 4, Operngasse 21, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zufriedenstellenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffsführerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verläßlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeichnet das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schiffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorgemerkt ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A".

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 14,71 kW (früher 20 PS) besitzen, müssen gemäß der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffspatent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffspapiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige kW-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffspatentes (über 14,71 kW, früher 20 PS) oder die Notwendigkeit des Besitzes eines Schiffsführerpatentes (über 3,68 kW, früher 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe verheftet werden oder anlegen?

Außer in Notfällen dürfen Schiffe nur an den hiefür bestimmten und von der Schiffahrtsbehörde genehmigten

Länden und Landungsplätzen verheftet werden. Auch das Anlegen außerhalb der hiefür bestimmten Uferstrecken ist anderen als dem Sport dienenden oder den Uferbewohnern gehörenden Ruderschiffen nur mit besonderer schiffahrtsbehördlicher Bewilligung gestattet.

Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Sonderregelung der Schiffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung" aus dem Jahr 1971 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften ist Sportmotorbooten das Befahren des Donaukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei unsichtigem Wetter die gesamte Schiffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote haben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Umsetzanlage am rechten Kanalufer zu benützen.

Die unmittelbare schiffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf" und „Praterkai" besorgt, die mit je einem Strommeister als Schiffahrtspolizeiorgan besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insoweit befahren, als dies zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

SCHULWESEN

(MA 56)

Gesetzliche Grundlagen

Der Wiener Landtag hat am 30. Juni 1976 das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime im Land Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz wurde im LGBl. für Wien Nr. 20/1976 verlautbart. Eine Novelle hiezu wurde am 2. April 1979 beschlossen und im LGBl. für Wien Nr. 16 kundgemacht. Neben den darin enthaltenen Bestimmungen, die im wesentlichen für die Wiener Schulorganisation von Bedeutung sind, müssen noch das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 231/1977, und das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung des BGBl. Nr. 322/1975, erwähnt werden.

Mit dem Wiener Schulgesetz wurde die gesamte Materie der Wiener Schulorganisation in einem Gesetz zusammengefaßt. Das Gesetz enthält alle Wien betreffenden Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel sowie über die Schulzeit der Pflichtschulen. Darüber hinaus ist darin auch die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien geregelt.

Neben der Zusammenfassung der geltenden Rechtslage bringt jedoch das Wiener Schulgesetz auch inhaltlich Neuerungen, die durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, ausgelöst wurden.

Die wichtigsten Neuerungen seien in der Folge kurz dargestellt:

1. Koedukative Führung der Schule

Die Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Eine getrennte Unterrichtserteilung für Knaben und Mädchen ist auch vom Gesetz her nicht mehr vorgesehen. Lediglich im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen ist an der Hauptschule, an der Oberstufe der Sonderschule, am Polytechnischen Lehrgang und an der Berufsschule die Geschlechtertrennung angeordnet.

2. Schülerzahlen

Für bestimmte Arten von Gegenständen, für die Einrichtung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen sowie für die Einführung eines Förderunterrichtes sind nunmehr Mindestzahlen festgelegt, ab denen das zusätzliche Unterrichtsangebot an der Schule eingerichtet wird. Zur Verbesserung der Unterrichtsorganisation in einzelnen Unterrichtsgegenständen ist der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Die Gruppenteilung ist in allen Schularten für jene Gegenstände vorgesehen, die eine besonders intensive Beschäftigung des Lehrers mit dem Schüler erfordern (z. B. Lebende Fremdsprache, Werkstättenunterricht in der Berufsschule).

3. Schulversuche

Nunmehr wird die Möglichkeit von Schulversuchen zur Differenzierten Sonderschule und zur Integrierten Grundschule geschaffen. Auch an den Berufsschulen sollen Schulversuche möglich sein. In den Berufsschulen können nun im Wege dieser Schulversuche Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen im Klassenverband oder klassenübergreifend zusammengefaßt werden. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten; für die leistungsfähigeren Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden.

Durch die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, wurden bereits Schulversuche zur Schulreform auf breiter Basis ermöglicht. Schulversuche an den Berufsschulen können in den Schuljahren bis 1981/82, alle anderen Schulversuche in den Schuljahren bis 1979/80 begonnen werden; sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

Schulorganisation in Wien

Volksschulen

Volksschulen werden in Wien nur als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe geführt. Die Volksschule ist die Schule der Sechs- bis Neunjährigen.

Mit 212 öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1979/80 erreicht Wien einen hohen Versorgungsgrad, sodaß jeder Schulpflichtige eine Volksschule bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

Nach Abschluß der Volksschule stehen dem Schüler grundsätzlich zwei Schultypen zu Verfügung: die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule.

Die Hauptschule schließt an die vierte Schulstufe der Volksschule an und vermittelt in einem vierjährigen Bildungsgang den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung. Sie befähigt sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen und soll überdies geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen. Hauptschulen sind zweizügig zu führen. Der erste Klassenzug ist gegenüber dem zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Im ersten Klassenzug ist als Pflichtgegenstand eine lebende Fremdsprache vorgesehen (zumeist Englisch). Im ersten Klassenzug der Hauptschule besteht die Möglichkeit, als Freigegenstand Latein zu belegen, um den Übertritt in die allgemeinbildende höhere Schule zu erleichtern.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen. Sie gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe. Abgesehen von den Sonderformen gibt es folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
   a) Humanistisches Gymnasium,
   b) Neusprachliches Gymnasium,
   c) Realistisches Gymnasium;
2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:
   a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
   b) Mathematisches Realgymnasium;
3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen mit Unter- und Oberstufe;
4. das Oberstufenrealgymnasium.

Im Unterstufenbereich unterscheiden sich Gymnasium und Realgymnasium dadurch, daß im Gymnasium Latein ab der 3. Klasse und im Realgymnasium Geometrisches Zeichnen in der Unterstufe unterrichtet wird.

Das Humanistische Gymnasium hat in der 5. bis 9. Klasse Griechisch, das Neusprachliche Gymnasium eine zweite lebende Fremdsprache und das Realistische Gymnasium Darstellende Geometrie in der Oberstufe. Im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium wird Latein in der 5. bis 9. Klasse unterrichtet; ferner erfolgt in der Oberstufe alternativ ein Unterricht in Darstellender Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie. Im Mathematischen Realgymnasium wird in der Oberstufe eine zweite lebende Fremdsprache und Darstellende Geometrie unterrichtet.

Eine vorerst nur als Schulversuch bestehende Form für die Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen ist die Integrierte Gesamtschule.

In der Integrierten Gesamtschule ist die 5. bis 8. Schulstufe ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammengefaßt. Das Grundmodell der Wiener Schulversuche mit der Integrierten Gesamtschule sieht vor, daß abweichend von der herkömmlichen Form des Unterrichts im Verband der Jahrgangsklassen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein Unterricht in fachspezifischen Leistungsgruppen eingerichtet wird, wobei eine Differenzierung nach drei Niveaus erfolgt. In allen übrigen für die Mittelstufenschulen gesetzlich vorgesehenen Pflichtgegenständen wird der Unterricht weiterhin im Klassenverband in den sogenannten Stammklassen erteilt. Zur Begünstigung von Aufstufungen und zur Vermeidung von Abstufungen wird den Schülern ein zeitlich begrenzter Intensivunterricht in Förder- und Stützkursen angeboten. Integrierte Gesamtschulen sind an den folgenden städtischen Hauptschulen eingerichtet:

10, Herzgasse 27/I
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Wendstattgasse 5/I
11, Enkplatz 4
14, Spallartgasse 18
21, Pastorstraße 29
22, Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30
22, Kagran, Anton Sattler-Gasse 93
23, Atzgersdorf, Steinergasse 25
23, Inzersdorf, Anton Baumgartner-Straße 119
23, Liesing, Dirmhirngasse 29

In Wien befindet sich aber auch die erste Integrierte Gesamtschule Österreichs, die an einem Bundesgymnasium an Stelle der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule geführt wird (Bundesrealgymnasium, 23, Mauer, Anton Krieger-Gasse 25).

Sonderschulen

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu Unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebaute Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der Allgemeinen Sonderschule auch Spezialeinrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehgestörte Kinder und für sprachgestörte Kinder, die Sondererziehungsschule und die Heilstättensonderschule. Besondere Betreuung des Schülers ergibt sich allein schon aus den Klassenschülerzahlen; während sie an der Volks- und Hauptschule höchstens 36 und durchschnittlich 30 beträgt, übersteigt die Zahl der Schüler in einer Klasse der Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder nicht zehn, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder nicht zwölf und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule nicht 18. Daraus ergibt sich, daß sich der Lehrer dem einzelnen Schüler doppelt bis dreimal soviel widmen kann als an den anderen Schulen.

Über die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule entscheidet der Stadtschulrat für Wien auf Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes oder auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht.

Ganztagsschulen

Die vorläufig nur als Schulversuch geführten Ganztagsschulen stellen keine eigene Schultype dar; es handelt sich bei ihnen um Volksschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen mit Ganztagsbetrieb. Mit der Einrichtung dieses Schulversuches im Herbst 1974 setzt die Stadt Wien einen neuen Akzent im Schulwesen. Im Schuljahr 1979/80 werden folgende Schulen als Ganztagsschulen geführt:

Volksschulen:

2, Aspernallee 5
10, Carl Prohaska-Platz 1
12, Am Schöpfwerk 27
20, Spielmanngasse 1
21, Dopschstraße 25
21, Irenäusgasse 2
23, Wohnpark Alt-Erlaa

Hauptschulen:

11, Hasenleitengasse 7
14, Hochsatzengasse 22–24
16, Roterdstraße 1
22, Kagran, Anton Sattler-Gasse 93a (auch Integrierte Gesamtschule)

Unter Ausnützung der in der Ganztagsschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplangestaltung werden in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits durch effektivere Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt, die insgesamt eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffes unter der pädagogischen Leitung von Lehrern und Erziehern. Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet dem Schüler Möglichkeiten eines sinnvollen Freizeiterlebens. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen, um Gelegenheit zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten.

Die Schulzeit beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für Hauptschüler um 17.30 Uhr. Für Volksschüler besteht die Möglichkeit des Verbleibens an der Ganztagsschule unter Aufsicht von Lehrern oder Erziehern bis 17.30 Uhr.

Polytechnischer Lehrgang

Der Polytechnische Lehrgang hat im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, bei Mädchen insbesondere die hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung die Berufsentscheidung vorzubereiten. Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr und ist in Wien, abgesehen von einigen an Sonderschulen angeschlossenen Klassen, eine selbständige Schule.

Berufsschulen

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen (Lehrlingen) die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Die Berufsschule umfaßt so viele Schulstufen (Schuljahre) wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachlich grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art ein bis vier Schulstufen.

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

a) gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
b) Handelsschulen,
c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
d) Fachschulen für Sozialberufe.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht. Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Die Ausbildung wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

a) höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
b) Handelsakademien,
c) höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Pflichtschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

Schulpflicht

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschulen oder private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt:

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem fünften Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen) erfüllt werden. Nach Beendigung der Hauptschule kann die Schulpflicht im neunten Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Handelsschule, einer Fachschule, einer Handelsakademie oder einer sonstigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. Berufsbildende mittlere Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für

wirtschaftliche Frauenberufe, 9, Hahngasse 35, und 12, Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule ein Jahr weiter zu besuchen.

Aufnahme in die Volksschule

Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei jener Volksschule anzumelden, die sie besuchen sollen. Hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Für die Schülereinschreibung ist zumeist ein Zeitraum von einer Woche im April durch Verordnung des Stadtschulrates für Wien festgesetzt. Diese Frist und die vorzulegenden Personalurkunden sind durch Anschläge an der Schule ersichtlich.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die Volksschule aufzunehmen, wenn sie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden und schulreif sind. Schulreif ist ein Kind, wenn begründete Aussicht besteht, daß es dem Unterricht in der Volksschule zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden. Das Ansuchen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Der Schulleiter hat zur Feststellung der Schulreife vor der Aufnahme die persönliche Vorstellung des Kindes zu verlangen. Nach Ablegung eines pädagogisch-psychologischen Tests entscheidet der Schulleiter über die Aufnahme des Kindes in die Schule.

Hat der Schulleiter die vorzeitige Aufnahme abgelehnt, so können die Eltern innerhalb von 14 Tagen beim Stadtschulrat für Wien ein Ansuchen um Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme einbringen. Das gleiche gilt, wenn der Schulleiter über das bei ihm eingebrachte Ansuchen nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat. Die Entscheidung des Schulleiters wird erst mit Ablauf der Antragsfrist wirksam; so lange die Entscheidung des Schulleiters nicht wirksam ist oder keine gegenteilige Entscheidung des Bezirksschulrates vorliegt, darf das Kind die Schule besuchen.

Stellt sich nach Schuleintritt eines vorzeitig aufgenommenen Kindes heraus, daß die Schulreife doch nicht gegeben ist, so ist die vorzeitige Aufnahme des Kindes zu widerrufen. Aus dem gleichen Grund können auch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind vom Schulbesuch abmelden. Der Widerruf oder die Abmeldung sind jedoch nur bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig.

Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif sind, sind auf Ansuchen ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen für das erste Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht vom Schulbesuch zurückzustellen, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen und sie nicht in eine Sonderschule eingewiesen werden. Die Zurückstellung vom Schulbesuch darf nur vor Beginn des Schuljahres oder nach erfolgtem Schuleintritt vor dem Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Die Zeit, während der ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch zurückgestellt war, ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen.

Vorschulklassen

Mit der Einrichtung von Vorschulklassen, vorerst noch als Schulversuch, wurde ein Weg beschritten, den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern wesentliche Impulse für die Erlangung der Schulreife zu geben. Neben den vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern können dort auch Kinder aufgenommen werden, deren vorzeitige Aufnahme in die Schule widerrufen wurde. Vorschulklassen bestehen in jedem Bezirk an mehreren Schulen. Ihr Besuch ist freiwillig.

Fernbleiben von der Schule

Pflichtschüler dürfen nur im Fall gerechtfertigter Verhinderung der Schule fernbleiben. Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

a) Erkrankung des Schülers,
b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Berufsschulpflicht

Alle Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Personen, die in einem Lehrberuf in besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes und dauert bis zu dessen Ende, längstens aber bis zum erfolgreichen Abschluß der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule weiter besuchen.

Regelung der Schulzeit für die öffentlichen Pflichtschulen Wiens

Gesetzliche Grundlagen: Schulzeitgesetz, Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, in der Fassung des BGBl. Nr. 468/1974 und BGBl. Nr. 142/1978, und Wiener Schulgesetz, Landesgesetz vom 30. Juni 1976, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 16/1979.

In den öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volks-, Haupt-, Sonderschulen, Polytechnischer Lehrgang) sowie in den berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in Wien beginnt das Schuljahr am ersten Montag im September. Die Hauptferien beginnen in diesen Schulen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

An den Pflichtschulen sind folgende Tage schulfrei:

a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag sowie der 15. November;
b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
c) der einem schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am ersten Montag im Februar;
e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
g) für Schüler, die der evangelischen Kirche A. B. und H. B. angehören, der 31. Oktober und für Schüler, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, die Feiertage ihres Bekenntnisses (Offenbarungsfest, Neujahrsfest usw.).

Der Stadtschulrat für Wien kann zur Abhaltung von Elternsprechtagen in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und aus anderen besonderen Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

Darüber hinaus kann bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen die unumgänglich notwendige Zeit vom Stadtschulrat für Wien durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

Der Stadtschulrat für Wien kann für Volks- und Sonderschulen – ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführt werden – und für Polytechnische Lehrgänge den Samstag schulfrei erklären. Dies kann jedoch nur dann erfolgen, wenn sich in einer geheimen Befragung die Mehrheit der Erziehungsberechtigten sowie der Lehrer einer Schule dafür aussprechen. Auf Grund der bereits durchgeführten Befragungen ist an etwa drei Viertel der Volksschulen, den meisten Sonderschulen sowie an allen Polytechnischen Lehrgängen der Samstag schulfrei. Für jene Kinder mit 5-Tage-Schulwoche, deren Eltern eine Betreuung am Samstag wünschen, hat die Stadt Wien entsprechende Einrichtungen (Schülerklubs) geschaffen.

In den allgemeinbildenden Pflichtschulen darf die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens sieben und für Schüler ab der 7. Schulstufe höchstens neun betragen. Zur Abhaltung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Leibesübungen, Werkerziehung, in Freigegenständen und in Unverbindlichen Übungen sowie zur Abhaltung des Förderunterrichtes darf diese Stundenanzahl um höchstens eine Stunde täglich überschritten werden. Weiters hat in diesen Schulen der Unterricht in der Regel um 8 Uhr zu beginnen. Mit Zustimmung des Stadtschulrates für Wien kann jedoch aus wichtigen Gründen der Unterrichtsbeginn auf frühestens 7 Uhr oder spätestens auf 9 Uhr verlegt werden. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Handarbeits- und Werkstättenunterricht) darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens fünf Unterrichtsstunden, längstens aber bis 12 Uhr dauern.

An Berufsschulen mit ganztägigem Unterricht darf die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr als zehn, an Berufsschulen mit halbtägigem Unterricht nicht mehr als sechs betragen. Bezüglich des Unterrichtsbeginnes gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Das Unterrichtsende darf nicht nach 18 Uhr liegen.

Eine Unterrichtsstunde hat in allen Pflichtschulen 50 Minuten zu dauern. In Einzelfällen kann jedoch der Stadtschulrat für Wien aus zwingenden Gründen die Dauer einer Unterrichtsstunde mit 45 Minuten festsetzen.

Bezüglich der Pausen gilt für die allgemeinbildenden Pflichtschulen folgende Regelung:

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen vorzusehen. Jede Pause, ausgenommen die Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag, dauert zehn Minuten. Nach der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag ist eine Pause von 15 Minuten festzusetzen. Jede Pause am Nachmittag dauert fünf Minuten.

In den Berufsschulen ist während des Vormittagsunterrichtes spätestens zwischen der dritten und vierten Unterrichtsstunde eine Pause von 15 Minuten, während des Nachmittagsunterrichtes eine Pause von zehn Minuten vorzusehen. Bei ganztägigem Unterricht ist außerdem zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht eine Mittagspause in der Dauer von einer Stunde vorzusehen.

Der Beginn des Schuljahres sowie der Beginn und die Dauer der Hauptferien sind für die allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien (Gymnasien, Realgymnasien, Fachschulen, Handelsschulen, Handelsakademien, höhere technische und gewerbliche Lehranstalten u. dgl.) in gleicher Weise wie für die Pflichtschulen geregelt. Bezüglich der übrigen Regelungen (schulfreie Tage, tägliche Unterrichtszeit usw.) gibt es bei diesen Schulen einige geringfügige Abweichungen bzw. Sonderregelungen für bestimmte Schultypen.

Fachschulen der Stadt Wien

Fachschule der Stadt Wien für Damenkleidermacher, 15, Siebeneichengasse 17, Tel. 83 54 30.

Die Fachschule bildet junge Mädchen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Kleidermachergehilfin aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialienkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Herrenkleidermacher und Industriekaufleute. Nach einjähriger Praxis berechtigt das Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermacher- und Herrenkleidermachergewerbe. Für den Antritt der anderen Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmsvoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9, Hahngasse 35, Tel. 34 92 96; 12, Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52.

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit als Hausfrau im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten sowie in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmevoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien

Die Uhrmacherlehrwerkstätte im 1. Zentralberufsschulgebäude, 6, Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergenossenschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Uhrmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert dreieinhalb Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und zweieinhalbjähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Uhrmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6, Mollardgasse 87, erteilt.

SOZIALHILFE FÜR JUGEND, FAMILIE UND ALTER

(MA 11, 12, 15)

Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen. Auch die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden dort vorgenommen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich in:
10, Kundratstraße 3 (Franz Josef-Spital)
13, Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz)
15, Huglgasse 1–3 (Elisabeth-Spital)
16, Montleartstraße 37 (Wilhelminenspital)

Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telefonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!):
Rudolfstiftung, 3, Boerhaavegasse 13
I. und II. Universitäts-Frauenklinik des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Alser Straße 4
Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14
Krankenanstalt Goldenes Kreuz, 9, Lazarettgasse 16
Franz Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3
Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1
St. Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189
Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich Collin-Straße 30
Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1–3
Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37
Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17, Dornbacher Straße 20–26
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36–38
Rudolfinerhaus, 19, Billrothstraße 78

Schwangerenturnen

Wenn der behandelnde Arzt nicht anders entscheidet, sollen Frauen in der Schwangerschaft ein Schwangerenturnen besuchen.

Schwangerenturnen wird an folgenden Krankenhäusern veranstaltet:
I. und II. Universitäts-Frauenklinik des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Alser Straße 4
Franz Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3
St. Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189
Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich Collin-Straße 30
Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1–3
Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36–38
21, Freytaggasse 32 (Anmeldung beim Jugendamt für den 21. Bezirk)

Elternschulen

In den Elternschulen haben Mütter und Väter Gelegenheit, sich über alle mit der Geburt eines Kindes zusammenhängenden Fragen sowie über Säuglingspflege und die Entwicklung des Kindes zu informieren. Sie können auch individuelle Fragen stellen sowie Wickeln und Baden des Säuglings praktisch üben.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Gynäkologen, Kinderfachärzten, Psychologen, Sozialarbeitern, Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte und teilweise von Konsumentenberatern abgehalten.

Elternschulen der Stadt Wien befinden sich in:
2, Obere Augartenstraße 14
3, Sechskrügelgasse 11

5, Schönbrunner Straße 54
6, Amerlingstraße 11
8, Schlesingerplatz 4
10, Van der Nüll-Gasse 20
11, Enkplatz 2
12, Schönbrunner Straße 259
13, Hietzinger Kai 1–3
14, Linzer Straße 253–255
15, Gasgasse 8–10
16, Richard Wagner-Platz 19
17, Rhigasgasse 4
19, Billrothstraße 42–48
20, Pappenheimgasse 27–31
21, Freytaggasse 32
21, Mitterhofergasse 2
22, Kagran, Schrödingerplatz 1
23, Liesing, Haeckelstraße 4

Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden durchgeführt. Die Mütter werden in allen Fragen der Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vitamin D-Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit den Ergebnissen der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstattung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr im Jugendamt des Wohnbezirkes durchgeführt werden.

Eine zukünftige Wahlmutter hat mit der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege vor Vollendung des 18. Lebensmonates Anspruch auf Säuglingsausstattung oder Ausstattung für Kleinkinder; mit diesem Zeitpunkt erlischt ein allfälliger Anspruch der leiblichen Mutter.

Die Säuglingsausstattung besteht aus 15 Windeln, 5 Strickwindeln, 3 Hemdchen, 3 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Frottee-Strampelanzug, 1 Latzhose, 1 Macco-Hemdchen, 1 Decke, 1 Häubchen, 1 Windelhöschen, 1 Flaschensauger, 1 Spielzeugkalender und Pflegemittel, alles verpackt in einer Plastiktasche.

Die Ausstattung für Kleinkinder enthält 5 Windeln, 2 Strickwindeln, 2 Windelhöschen, 1 Strumpfhose, 1 Latzhose, 1 Frottee-Pulli, 1 Frottee-Nachthemd, 1 Overall, 1 Wäschegarnitur, 1 Badetuch, 1 Waschhandschuh, 1 Spielzeugkalender und 1 Kinderspielzeug.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie noch minderjährig sind, auch im Mutter-und Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2, für einige Zeit wohnen. Die Aufnahme erfolgt über das Bezirksjugendamt des letzten Aufenthaltes in Wien.

Informationskurse für Wöchnerinnen

An allen Entbindungsabteilungen Wiens werden Wöchnerinnen vom Kinderarzt und der Kinderschwester über die wichtigsten Belange des Säuglings unterrichtet. Eine Sozialarbeiterin spricht über mögliche Hilfen. Diese Kurzinformationen ersetzen nicht die so wichtige Elternschule.

Sozialhilfeleistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die sozialhilferechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Babywickelraum

Eltern, die mit ihrem Säugling oder Kleinkind im Geschäftsviertel Mariahilfer Straße unterwegs sind, können ihr Kind im Babywickelraum in 6, Amerlinstraße 11 (Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr), stillen, füttern oder umwickeln.

Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten und Horte

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

In den Hort- und Tagesheimschulhortgruppen werden Schulkinder betreut, die unter fachkundiger Anleitung ihre Schulaufgaben erledigen und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt. Auskünfte erteilen die Leiter der Kindertagesheime.

Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von drei bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrtkosten und der Pflegegebühren durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in geschlossenen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Bezirksjugendämter den Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Kindertelefon

Das Kindertelefon – 31 66 66 – steht Kindern, Eltern sowie allen an Kinderproblemen Beteiligten als Serviceeinrichtung rund um die Uhr zur Verfügung.

Ein Mitarbeiter des Jugendamtes nimmt die Anrufe entgegen, beantwortet Fragen und geht auf Wünsche und Problemstellungen der Kinder ein, allenfalls informiert er über weiterführende Hilfen oder geeignete Kontaktstellen.

Erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Betreuung

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Bezirksjugendämter und spezielle Beratungsstellen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. In den Bezirksjugendämtern beraten und betreuen Sozialarbeiter Familien mit Kindern, die Fragen oder Probleme haben (Sprechstunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 9 Uhr, allgemeine Auskünfte Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr). In den ambulanten Erziehungsberatungsstellen der Bezirksjugendämter stehen Psychologen zur Verfügung. Der Psychologische Dienst bietet außerdem stationäre Beobachtungsmöglichkeiten an.

Neben ambulanter Beratung und Hilfestellung können spezielle Einrichtungen empfohlen und für die Unterbringung in geeigneten Therapie- oder Erziehungseinrichtungen gesorgt werden, wenn dies zur Lösung der Probleme erforderlich ist.

Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen

2, Karmelitergasse 9 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr und Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
3, Baumgasse 12 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr)
3, Sechskrügelgasse 11 (Freitag von 13 bis 15.30 Uhr)
4, Favoritenstraße 18 (Mittwoch von 16 bis 19 Uhr)
6, Linke Wienzeile 82 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
9, Sobieskigasse 28–30 (Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
9, Währinger Straße 39 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr)
10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse Nr. 2/F/2 (Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr und Freitag von 13 bis 15.30 Uhr)
10, Van der Nüll-Gasse 20 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr und Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
11, Enkplatz 2 (Montag von 13 bis 15.30 Uhr und Mittwoch von 16.30 bis 19.30 Uhr)
12, Hufelandgasse 2 (Mittwoch von 13 bis 19 Uhr)
14, Linzer Straße 251 (Dienstag von 16.30 bis 19.30 Uhr und Freitag von 13 bis 16.30 Uhr)
15, Gasgasse 8–10 (Dienstag von 13 bis 15.30 Uhr)
16, Ottakringer Straße 217 (Montag von 13 bis 19.30 Uhr)
17, Leopold Ernst-Gasse 22 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
19, Billrothstraße 42–48 (Donnerstag von 13 bis 15.30 Uhr)
20, Brigittaplatz 10 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
21, Freytaggasse 32 (Anmeldung Montag von 11 bis 12 und von 16 bis 19 Uhr)
21, Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 9 (Montag von 13 bis 19 Uhr)
21, Mitterhofergasse 2 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
22, Kagran, Schrödingerplatz 1 (Mittwoch von 13 bis 15.30 Uhr)
23, Liesing, Haeckelstraße 4 (Mittwoch von 13 bis 19.30 Uhr)

Diese Kinder- und Jugendpsychologischen Beratungsstellen stehen unentgeltlich zur Verfügung. Sie garantieren dem Ratsuchenden Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme. Sie übernehmen auch längerdauernde ambulante Betreuungen.

Psychologische Beratungsstelle für Scheidungsfragen

Diese Stelle versucht bei den schwierigen Situationen, die sich für Familienmitglieder durch eine Ehescheidung ergeben, beratend und helfend einzugreifen.

17, Leopold Ernst-Gasse 22, Tel. 42 44 49 (Donnerstag von 16 bis 19 Uhr)

Telefonische Erziehungsauskunft

Für dringende Fälle steht den Ratsuchenden die telefonische Erziehungsauskunft zur Verfügung. Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr gibt eine Psychologin unter der Nummer 63 35 33 Auskunft. In allen Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit aber auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Institute für Erziehungshilfe

5, Siebenbrunnenfeldgasse 7, Tel. 55 13 20, 55 27 51
14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 70, 97 22 34 („Stadt des Kindes")
19, Heiligenstädter Straße 82/14, Tel. 36 12 35, 36 31 12
21, Patrizigasse 2, Tel. 38 63 28, 38 62 55

Die Institute für Erziehungshilfe arbeiten auf tiefenpsychologischer Basis und behandeln insbesondere neurotische Kinder, die Anpassungsschwierigkeiten haben. Jedes vorgestellte Kind wird nach der telefonischen Voranmeldung zu einem Intelligenz- und Persönlichkeitstest eingeladen. Die Eltern werden erzieherisch beraten. Alle Leistungen sind kostenlos.

Sonderpädagogische Ambulanzen für behinderte Kleinkinder

12, Endergasse 1, Tel. 85 21 17
14, Auer-Welsbach-Park, Tel. 83 92 03 (Spielzeugberatung für behinderte Kinder)
21, Franklinstraße 28, Tel. 38 41 10

Eltern behinderter Kleinkinder können sich an die Sonderpädagogischen Ambulanzen des Jugendamtes wenden. Fachleute gehen dort auf ihre Probleme ein und bieten kostenlos Hilfen an.

Institute für Sozialtherapie

2, Im Werd 19, Tel. 33 42 66, 35 63 11
Anmeldung Montag von 12 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus dem 2. Bezirk.

9, Lustkandlgasse 50, Tel. 34 65 35, 234
Anmeldung Montag von 12 bis 19 Uhr

VOEST-ALPINE FINALINDUSTRIE

bewährte und
wirtschaftliche Problemlösungen:

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

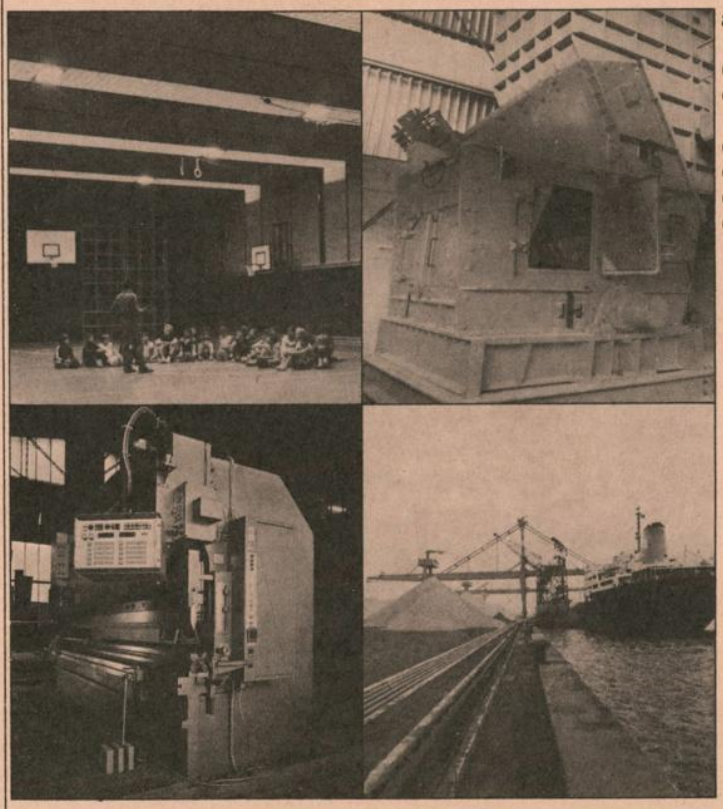

auf den Gebieten:

- Energie
- Gewinnung und Rückgewinnung von Rohstoffen
- Transport und Umschlag
- Verarbeitung
- Bearbeitung
- Bautechnik

VOEST-ALPINE AG
Unternehmensbereich
Finalindustrie
Postfach 2, A-4010 Linz
Tel. (0 732) 585-0*, Telex 02-2331

VOEST–ALPINE

MILDE SORTE

Europas beliebte Leichtmarke

Dieses Institut betreut verhaltensschwierige Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus den umliegenden Bezirken.

10, Puchsbaumgasse 30–36, Tel. 62 83 245

Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut bietet tiefenpsychologisch orientierte Lebenshilfe, insbesondere für Jugendliche mit sozialen Schwierigkeiten.

Sozialpädagogische Beratungsstellen

3, Rochusgasse 8, Tel. 72 44 70

10, Zohmanngasse 28, Tel. 62 62 02

Dieser Beratungsstelle ist außerdem eine Kriseninterventionsstation für abgängige Kinder und Jugendliche angeschlossen.

17, Rötzergasse 29, Tel. 46 86 89 („Komm")

Diese Stelle hat als Schwerpunkt Krisenintervention bei Kindesmißhandlungen und nimmt vertraulich und unbürokratisch Meldungen entgegen. Es besteht auch eine Übernachtungsmöglichkeit für Kinder.

20, Wasnergasse 33, Tel. 35 55 30

22, Leopoldau, Santifallerstraße 1, Tel. 23 95 37

Lernhilfen sowie Angebote für interessante Freizeitgestaltung und Beratung der Eltern dienen dazu, Schulkinder aus dem Bezirk bei schwierigen sozialen Verhältnissen wirksam ambulant zu betreuen, um Konflikte in Schule und Elternhaus zu bessern und eventuell sonst notwendigen Heimunterbringungen vorzubeugen.

Anmeldungen Montag von 8 bis 17 Uhr.

Streetwork

Sozialarbeiter besuchen regelmäßig Lokale, Diskotheken, Spielhallen usw., wo gefährdete Jugendliche verkehren. Sie nehmen mit den Jugendlichen Kontakt auf und bieten Hilfen an. Es bestehen folgende Stützpunkte:

2, Max Winter-Platz 15, Tel. 26 72 76 (Montag bis Samstag von 15 bis 19 Uhr, Schwerpunkt Prater)

7, Burggasse 20, Tel. 93 51 32 (Montag und Mittwoch bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Schwerpunkt Drogen)

Jugendinformationszentren

Einen für Österreich ganz neuen Weg in der Jugendarbeit ging das Jugendamt der Stadt Wien mit den Jugendinformations- und Beratungszentren, kurz „info-centers" genannt; solche bestehen in 6, Damböckgasse 1, Tel. 57 72 21, und in 21, Prager Straße 20, Tel. 30 33 89. Sie sind Montag bis Freitag von 12 bis 19 Uhr geöffnet und bieten allen jungen Leuten im Alter von etwa 15 bis 25 Jahren kostenlose Beratung auf allen Gebieten, die sie bewegen. Diese Beratung erstreckt sich von der Information über Sport und andere Freizeitmöglichkeiten bis zu Gesprächen mit einem Psychiater über höchst persönliche Probleme. Das „info-center" gleicht äußerlich mehr einem Klub als einer amtlichen Einrichtung: neben dem großen Raum mit bequemen Fauteuils, in dem Jugendzeitschriften aufliegen und musikalische Untermalung geboten wird, gibt es auch ein Aussprachezimmer, in dem sich der Ratsuchende mit dem Fachmann unter vier Augen unterhalten kann. Als Mitarbeiter stehen Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugendrechtler, Jugendpsychologen und ein Jugendpsychiater zur Verfügung. Fragen im psychischen Bereich (z. B. Gefühl der Einsamkeit und Isolation, Minderwertigkeitsgefühl, Aggression, Depression usw.), im sozialen Bereich (z. B. Konflikte mit Eltern, Freunden und Vorgesetzten, Schulprobleme usw.) und auf juristischem Gebiet (z. B. Arbeitsrecht, Eherecht, Strafrecht) werden ohne Zeitdruck mit dem anonym bleibenden Besucher erörtert.

Rechtshilfe für Kinder und Jugendliche

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Sie führen Amtsvormundschaften über unehelich geborene Kinder und Waisen und vertreten diese Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Personen, sie sorgen insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft zu unehelich geborenen Kindern und für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Sie können auch durch die zuständigen Pflegschaftsgerichte zum besonderen Sachwalter bestellt werden zwecks Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche Kinder – auch dann, wenn die Mutter oder ein anderer Vormund ist – und für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist. Überdies sind sie kraft Gesetzes besonderer Sachwalter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für Kinder, denen durch Gerichtsbeschluß Unterhaltsvorschuß gewährt wird.

Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien (1, Neutorgasse 18, 3. Stock, Tel. 66 14*, 451, 454, 455) hat die Aufgabe, Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Das Jugendberufsfürsorgereferat des Jugendamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 18, 3. Stock, Tel. 66 14, 458, hilft Eltern und Lehrlingen bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle. In diesen Angelegenheiten sowie bei familiären Schwierigkeiten können sich Lehrlinge und Eltern aber auch an die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende Jugendliche können bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung erhalten. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Ehe- und Familienberatung

In den Ehe- und Familienberatungsstellen der Stadt Wien in 1, Schottenring 24, 3. Stock, Tür 394, und 12, Meidlinger Hauptstraße 2 (Ecke Schönbrunner Straße), stehen Gynäkologen, Juristen, Psychologen, Psychiater und Sozialarbeiter zur Verfügung, um bei Ehe-, Partnerschafts- und Familienangelegenheiten, bei Fragen der Ehescheidung und der Familienplanung zu beraten. Vollste Diskretion und Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos und finden in der Beratungsstelle 1, Schottenring 24, jeden Montag und Donnerstag, in der Beratungsstelle 12, Meidlinger Hauptstraße 2, jeden Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr statt. Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Voranmeldung unter Tel. 63 89 96 (jeden Montag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr).

Für Beratung und Hilfe in Angelegenheiten der Familienplanung, wie Geburtenregelung und Schwangerschaftsunterbrechungen, und damit zusammenhängenden Fragen stehen Gynäkologen und Sozialarbeiter außerdem in folgenden Einrichtungen der Stadt Wien zur Verfügung:

Elisabethspital, 15, Huglgasse 1–3

Montag von 13 bis 15.30 Uhr, Tel. 95 65 51*, 265

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37

Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr, Tel. 95 25 11*, 22 07

18, Währinger Gürtel 141
Montag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 34 42 70

Die Beratungen und Untersuchungen in den Familienplanungsstellen erfolgen völlig kostenlos; es ist kein Krankenschein erforderlich.

Institut für Familientherapie

Das Institut für Familientherapie, 2, Praterstraße 40, Tel. 24 74 33, bietet in jenen familiären Problemsituationen, bei denen auch mehrmalige Beratungen nicht ausreichen, durch Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter eingehende therapeutische Hilfen.

Spezielle Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung

Diplomierte Sozialarbeiter befassen sich in eingehenden Gesprächen mit den Klienten und deren individuellen Problemen und suchen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten. Hilfestellung wird mit dem Ziel der Rehabilitation und Resozialisierung angeboten.

Sozialarbeiter stehen im „Verbindungsdienst" zu den Krankenanstalten (incl. den psychiatrischen und neurologischen), zu den Pflegeheimen der Stadt Wien und zum Behindertenzentrum den Patienten und deren Angehörigen zur Verfügung, um ihnen bei der Bewältigung der durch die Erkrankung entstandenen Probleme sowie bei der beruflichen und sozialen Rehabilitation zu helfen.

Auch die Betreuung der in Wien ansässigen Flüchtlinge wurde von Sozialarbeitern übernommen.

Sozialarbeiter können in den Außenstellen der MA 12 erreicht werden:

Außenstelle I: 8, Lerchengasse 19, 1. Stock, Tel. 43 89 01 (Bezirke 2, 6 bis 9)

Außenstelle II: 12, Schönbrunner Straße 259, 1. Stock, Tür 102, Tel. 83 16 01*, 333 (Bezirke 12, 13, 23)

Außenstelle III: 15, Camillo Sitte-Gasse 6–8, 2. Stock, Tür 6, Tel. 95 69 71, 95 69 99 (Bezirke 14 bis 19)

Außenstelle IV: 21, Holzmeistergasse 14, Tel. 38 15 11 (Bezirke 20 bis 22)

Außenstelle V: 10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 2/D/3, Ebene, Tel. 68 55 71 (10. Bezirk)

Außenstelle VI: 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 11*, 411 (Bezirke 3 bis 5, 11).

Sozialberatung

Die MA 12 hat in den Wiener Bezirken Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird – ganz egal, was es ist.

Die Beratungsstellen sind regelmäßig an dem angegebenen Wochentag in der Zeit von 15 bis 18.30 Uhr geöffnet:

1, Gonzagagasse 23 (im Amtshaus), Donnerstag
2, Karmelitergasse 9 (im Amtshaus), Dienstag
3, Landstraßer Hauptstraße 127 (Eingang Baumgasse 12), Donnerstag
4, Favoritenstraße 18 (im Amtshaus), Mittwoch
5, Am Hundsturm 18, Donnerstag
6, Magdalenenstraße 13, Mittwoch
7, Hermanngasse 26 (im Amtshaus), Mittwoch
8, Schlesingerplatz 4 (im Amtshaus), Mittwoch
9, Galileigasse 8 (in der Volkshochschule), Montag
10, Arthaberplatz 18 (in der Volkshochschule), Mittwoch
11, Enkplatz 2 (im Amtshaus), Mittwoch
12, Meidlinger Hauptstraße 2 (im Sozialreferat), Mittwoch
13, Hietzinger Kai 1–3 (im Amtshaus), Montag
14, Dreyhausenstraße 29 (im Pensionistenheim), Dienstag
15, Schwendergasse 41 (im Haus der Begegnung), Donnerstag
16, Richard Wagner-Platz 19 (im Amtshaus), Dienstag
17, Elterleinplatz 14 (im Amtshaus), Donnerstag
18, Martinstraße 100 (im Amtshaus), Mittwoch
19, Gatterburggasse 2a (im Haus der Begegnung), Donnerstag
20, Brigittaplatz 10 (im Amtshaus), Donnerstag
21, Holzmeistergasse 14, Donnerstag
22, Kagran, Schrödingerplatz 1 (im Amtshaus), Donnerstag
23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2 (im Amtshaus), Dienstag

Sozialer Notruf

In der MA 12 ist ein „Sozialer Notruf" installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß. Durch die Wahl der Rufnummer

63 11 77

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialbeamten verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen von Montag bis Freitag von 7.30 bis 20 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Werktag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen *Personaldokumenten* und dem *Meldezettel* (Meldeabschnitt) an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gewährt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige *Sofortleistung*.

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nach-

weis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit *allen Personaldokumenten,* dem *Meldezettel* (Meldeabschnitt) und allen *Nachweisen,* die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen *schriftlichen Bescheid.* Ist in der *Zwischenzeit* bis *zur Erledigung* Hilfe erforderlich, gewährt das Sozialreferat *einmalige Aushilfen.*

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die die soziale Gefährdung bedingenden außergewöhnlichen Ereignisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also *kein* Krankenkassenmitglied und auch *nicht* familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen *Krankenschein,* der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die *unentgeltliche* Behandlung eines praktischen Kassenarztes *nach freier Wahl* begeben, der ihn an einen Kassenfacharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt *Medikamente* verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. *Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat* usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der – nach Einholung eines Kostenvoranschlages – bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Dauerkrankenhilfeempfänger mit Ausweis können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung *physikalische Leistungen* (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder *Heilbäder* (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlammpakkungen u. ä.) oder *Röntgenleistungen* erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Genehmigung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes bedürfen nur die Verordnungen für Mammographie und Tomographie.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine *Zahnbehandlung* benötigt, *ohne* Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines *Zahnbehandlungsscheines.* Mit diesem Schein kann er sich in *unentgeltliche* Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach *freier* Wahl begeben.

Behindertenhilfe

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihren Wohnsitz in Wien und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Unterbringung, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, Übernahme von Fahrt- und Transportkosten und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 111, Tel. 66 14*, 222, 296, oder 1. Stock, Tür 114 (Pflegegeld), Tel. 66 14*, 258, 628, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Für Auskünfte und individuelle Beratungen dient die Montag und Donnerstag jeweils von 15 bis 18.30 Uhr geöffnete Beratungsstelle für Behinderte, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür 7, Tel. 66 14*, 624.

Außerdem kümmert sich das Referat Körperbehindertenbetreuung und orthopädische Angelegenheiten im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 5, Parterre, Tür 10, Tel. 66 14*, 563, um alle Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiedern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die Ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung von Behinderungen, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse für Behinderte

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse geführt.

Kurszeit: Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angelernt. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können *jederzeit* schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapiekurse, 16, Seeböckgasse 12–14, Tel. 46 42 83, 46 52 44, gerichtet werden.

Fahrbegünstigungen für Behinderte

Anträge auf Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Benützung der Straßen-, Stadt-, Schnell- und U-Bahn sind in der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür 8, Tel. 66 14*, 224, 232, einzubringen.

Die *Voraussetzungen* für eine Verleihung sind:
schwere Gehbehinderung,
wirtschaftlich beengte Lage und
ein nachgewiesen erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.)

Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrtnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber. Die Verleihung ist bei Blinden an keine Einkommensgrenze gebunden.

Zur Ausgabe gelangen – je nach der Lage des Falles – Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; ermäßigte Netzkarten, für die der Beteilte einen monatlichen Beitrag von derzeit 247 S durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten für die Straßen-, Stadt-, Schnell- und U-Bahn sowie für Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. Die Benützung der innerstädtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

Ausflugsaktion für Behinderte

Mit Hilfe des Wiener Roten Kreuzes wird Rollstuhlfahrern ermöglicht, in der Zeit vom April bis Oktober Ausflüge in die nähere Umgebung Wiens zu machen. Zwei eigens dafür adaptierte Fahrzeuge mit Begleitpersonal können je sechs Behinderte mit ihrem Rollstuhl befördern. Die Teilnahme ist kostenlos, für die entstehenden Kosten kommt das Sozialamt auf. Anmeldungen für die Halbtagsausflüge nimmt der Landesverband Wien vom Roten Kreuz, 5, Am Hundsturm 18, unter Tel. 55 46 46 jeweils Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr sowie Freitag von 8 bis 14 Uhr entgegen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke.

Der Antrag ist beim Sozialreferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. In besonders dringenden Fällen kann die Antragstellung auch in der MA 12 – Aufnahmestelle erfolgen. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Pflegeheim einverstanden ist; kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Pflegeheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden bzw. seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen;
5. Belege über ein allfälliges Vermögen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 und 5 angeführten Erfordernissen *vorerst* Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Grundsätzlich wird der Pflegling einen Tag vor der Aufnahme verständigt. Die Abholung selbst erfolgt mit dem Sanitätswagen.

Geriatrischer Dienst

Für Alterspatienten, die seelische Schwierigkeiten haben, sowie für ihre Angehörigen oder Pflegepersonen steht der „Geriatrische Dienst" des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Auskunft und Beratung in 2, Kleine Sperlgasse 2b, Tel. 24 64 24.

Sozialpaß

Jeder Wiener, der Leistungen des Sozialamtes in Anspruch nimmt, kann einen Sozialpaß erhalten. Dieser ersetzt den bisherigen Pensionistenausweis (der aber bis 31. Dezember 1980 seine Gültigkeit behält), die Besucherkarte für die Pensionistenklubs der Stadt Wien sowie den Ausweis für Bezieher von Dauersozialhilfe und Krankenhilfe.

Der Inhaber muß künftig sein Einkommen nur anläßlich der Ausstellung des Sozialpasses bzw. bei einer Einkommensänderung, wie z. B. bei Zuerkennung des Hilflosenzuschusses, nachweisen. Die jährliche Erhöhung der Pensionen und der Dauersozialhilfeleistungen kann dabei außer Betracht bleiben, da die Richtsätze mit dem Valorisierungsfaktor der Sozialversicherung erhöht werden. Bei der Feststellung des Einkommens werden alle Bezüge außer der Blindenbeihilfe angerechnet, es wird aber die gesamte Miete (Grundzins zuzüglich Betriebskosten, vermindert um eine allfällige Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) in Abzug gebracht. Für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen,

insbesondere der sozialen Dienste, gilt der Sozialpaß als Einkommensnachweis.

Der Antrag auf Ausstellung eines Sozialpasses ist im Sozialreferat des Wohnbezirkes (mit Lichtbild, Einkommensnachweis und Bestätigung über die Höhe der Miete sowie einer allfälligen Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) zu stellen. Ein bereits ausgestellter Pensionistenausweis ist ebenfalls mitzubringen und wird bei Ausstellung des Sozialpasses eingezogen.

Der Sozialpaß ist kostenlos und berechtigt, soferne er vom Sozialreferat mit einem „P" gekennzeichnet ist, zur verbilligten Straßenbahnfahrt (5,30 S), zum ermäßigten Besuch der städtischen Bäder, des Tiergartens Schönbrunn an allen Werktagen von Montag bis Freitag und des Hauses des Meeres, 6, Esterhazypark, an allen Tagen der Woche.

Wie bekommt man Hauskrankenpflege?

Hauskrankenpflege umfaßt die fachliche Krankenpflege, im unbedingt notwendigen Ausmaß auch Heimhilfe bzw. Familienhilfe. Sie wird je nach Bedarf bei vorübergehender Erkrankung einer Person gewährt, wenn die Aufnahme derselben in ein Krankenhaus nicht unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß keine nahen Angehörigen vorhanden sind, welchen eine Pflegeleistung zuzumuten ist.

Hauskrankenpflege wird allgemein auf die Dauer der jeweiligen Erfordernisse gewährt.

Beizubringen ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Pflegeperson hervorgeht.

Die erkrankte Person oder nahe Angehörige wenden sich an das Sozialreferat ihres Wohnbezirkes oder telefonisch an die MA 12, Tel. 66 14*, 243. Neben dem Befund des Arztes sind die Einkommensnachweise und Zinsbelege des Antragstellers (bzw. der Sozialpaß) vorzulegen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden. (Die Beibringung des Einkommensnachweises entfällt bei Personen, die bereit und imstande sind, die vollen Kosten zu tragen.) Betreute Personen, die hiezu nicht imstande sind, haben zu den Kosten der Hauskrankenpflege einen Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

In den Fällen der Hauskrankenpflege wird eine Krankenschwester des Vereins „Wiener Sozialdienste" beigestellt, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet.

Personen, die für die Kosten einer Hauskrankenpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Sozialdienste", 15, Camillo Sitte-Gasse 6–8, Tel. 95 25 96. Eine Pflegestunde kostet 126,28 S zuzüglich 8% Umsatzsteuer (Stand 1980).

Mobile Krankenschwestern

Für Kranke, die in häuslicher ärztlicher Behandlung stehen, gibt es auch die Möglichkeit, vom Gesundheitsamt kostenlos über Anforderung des Arztes eine „Mobile Krankenschwester" zu ihrer Unterstützung beigestellt zu bekommen.

Auskunft: Zentrale der Mobilen Schwestern, 1, Stadiongasse 6–8/15, Tel. 42 8 00*, 3852, 3897.

Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht einer Krankenpflege bedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft gehindert ist, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte. Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Betten machen und andere laufende häusliche Arbeiten.

Sie wird gewährt bei bloßer Pflegebedürftigkeit alter und behinderter Personen, die keiner Krankenpflege bedürfen, wenn dadurch eine Unterbringung in einer Anstalt vermieden werden kann. Heimhilfe für pflegebedürftige Personen wird im allgemeinen nur im Ausmaß von zwei Stunden täglich bzw. bis drei Stunden (dreimal wöchentlich) jedoch ohne Beschränkung der Dauer gewährt.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe erfolgt in gleicher Weise wie in den Fällen der Hauskrankenpflege. 1 Stunde kostet 101 S zuzüglich 8% Umsatzsteuer (Stand 1980).

Auch die übrigen Erfordernisse (ärztliches Attest, Einkommensnachweise und Zinsbelege bzw. Sozialpaß) sind die gleichen wie bei Hauskrankenpflege. Die Anträge sind beim zuständigen Sozialreferat des Wohnbezirkes oder in der MA 12, Tel. 66 14*, 243, zu stellen.

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familieneinheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Entbindung usw.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre.

Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die tägliche Einsatzdauer kann bis zu acht Stunden betragen (jedoch niemals nachts).

Essenszustelldienst

Den Essenszustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen auch keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich von Montag bis Freitag, auf Wunsch auch Samstag und Sonntag, eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit, d. s. derzeit 33 S, und zwar wöchentlich im voraus, d. s. 165 S, für das Samstag- und Sonntagmenü je 36,50 S zu bezahlen, während die Zustellkosten zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden. Für Essensempfänger, die eine Diätkost benötigen, ist der Bezug eines Diabetiker-Menüs für Zuckerkranke oder einer Diät für Magen-, Galle- und Leberleidende (Schonkost ohne Schweinefleisch, fett- und salzarm) möglich. Eine Diät-Mahlzeit kostet derzeit 39 S, d. s. pro Woche 195 S, Samstag und Sonntag ebenfalls je 39 S (Preise Stand 1980). Essensbezieher mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, um Ermäßigung des Essenspreises anzusuchen. Die dafür notwendigen Anträge werden von den Essenszustellern abgegeben und sind mit dem letzten Pensionsabschnitt an das zuständige Sozialreferat einzusenden.

Anmeldung zum Essensbezug:

MA 12, 1, Schottenring 24, Tel. 66 14*, 252, sowie Sozialreferat des Wohnbezirkes.

Wohnungsreinigungsdienst

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selbst oder mit Hilfe von Angehörigen eine gründliche Wohnungsreinigung durchzuführen, steht ein Wohnungsreinigungsdienst zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt in den Sozialreferaten, in der MA 12, Tel. 66 14*, 271 oder 243, und beim Notruf für Soziales und Gesundheit,

Tel. 63 11 77. Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst umfaßt das Abholen, Zustellen und allfällige Ausbesserungsarbeiten an der Wäsche. Die Betreuten haben die Kosten der Wäscherei zu tragen, für die Zustellung und Ausbesserung der Wäsche ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt bei den in der Rubrik „Wohnungsreinigungsdienst" angeführten Stellen.

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst kann von Personen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung menschliche Kontakte entbehren müssen. Die Besucher kommen ein- bis dreimal wöchentlich und stehen für Unterhaltung, Spaziergänge sowie Arztbesuche und Behördenwege zur Verfügung. Der Besuch ist kostenlos und dauert ca. zwei Stunden. Die Anmeldung erfolgt in der MA 12, Tel. 66 14*, 243.

Reparaturdienst

Der Reparaturdienst wird vom Verein Wiener Volkshilfe im Auftrag der Stadt Wien besorgt. Es werden notwendige Instandsetzungsarbeiten in der Wohnung durchgeführt, deren Ausübung nicht an eine Konzession gebunden ist. Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Anmeldung beim Verein in 10, Senefeldergasse 11, Tel. 62 92 31/26.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 15. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung als Selbstgeschädigter einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür 5 und 6, Tel. 66 14*, 285, 622, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erhält man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber behebt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden *Vordruck* und füllt ihn *wahrheitsgetreu* mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von *Personaldokumenten* und *Einkommensnachweisen* wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr ist für die Ausfertigung solcher Zeugnisse *nicht* zu entrichten.

Seniorenwochen

Die Stadt Wien veranstaltet jedes Jahr im Herbst eine Seniorenwoche, in deren Rahmen den Senioren Wiens neben einem Unterhaltungsprogramm spezielle Informationen über das Angebot der sozialen Hilfen der Stadtverwaltung sowie Hinweise für eine problemlose Lebensführung im Alter geboten werden.

Weihnachtspakete

Sämtliche Dauersozialhilfebezieher und alle Empfänger einer wirtschaftlichen Tbc-Hilfe erhalten von der Stadt Wien jedes Jahr ein Lebensmittelpaket als Weihnachtsgeschenk überreicht, dessen Inhalt je nach Normal-, Diät- und Diabetikerkost verschieden ist.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab 29. September bis Ende April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte" für unsere alten Mitbürger. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgerische Betreuung. Es stehen den Besuchern Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1980/81 174 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und nach Maßgabe freier Plätze auch andere Pensionisten. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich, in Oberösterreich und in der Steiermark untergebracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Schonkost steht eine eigene Pension in Niederösterreich zur Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert, die Qualität und Menge der Mahlzeiten überprüft sowie Unzukömmlichkeiten abstellt.

Für den 14tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Mütterurlaub

Alleinstehende Mütter, die Dauersozialhilfe beziehen, haben in den Sommermonaten die Möglichkeit, entweder gemeinsam mit ihren Kindern oder alleine einen 14tägigen Erholungsaufenthalt in einer Vertragspension der Stadt Wien zu verbringen. Im letzteren Fall werden die Kinder in einem Heim des Wiener Jugendhilfswerkes untergebracht.

Für diesen Urlaub ist von den Müttern ein geringer Kostenbeitrag zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Erstmalig im Jahr 1973 wurde in den Monaten Juli und August von der Stadt Wien die Aktion „Fahrt ins Grüne" durchgeführt. Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen, damit sie dort in frischer Luft Erholung und Entspannung genießen. Die Kosten dieser der Gesundheit und dem Wohlergehen der älteren Mitbürger gewidmeten Aktion trägt die Stadt Wien.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7. und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pfleglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfaßt fünf kleine bzw. zwei oder drei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit modernen Autobussen durchgeführt.

Pensionistenheime

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime" hat sich die Aufgabe gestellt, Pensionistenheime zu errichten und zu führen, in die rüstige alte Menschen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und die seit mindestens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, aufgenommen werden können. Da die Pensionistenheime als Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, *können dauernd pflegebedürftige Personen nicht aufgenommen werden.*

Der Fonds hat derzeit 13 Pensionistenheime mit 3.663 Heimplätzen (2.523 Einzelappartements, 365 Doppelappartements und 410 Plätze mit besonderer Betreuung) in Betrieb, und zwar:

Pensionistenheim „Augarten", 2, Rauscherstraße 16
Pensionistenheim „Erdberg", 3, Würtzlerstraße 25
Pensionistenheim „Laaerberg", 10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 3
Pensionistenheim „Haidehof", 11, Rzehakgasse 4
Pensionistenheim „Föhrenhof", 13, Dr. Schober-Straße 3
Pensionistenheim „Rosenberg", 13, Rosenhügelstraße 192
Pensionistenheim „Penzing", 14, Dreyhausenstraße 29 (Ecke Ameisgasse)
Pensionistenheim „Schmelz", 15, Ecke Schanzstraße – Ibsenstraße
Pensionistenheim „Liebhartstal", 16, Thaliastraße 157
Pensionistenheim „Döbling", 19, Pfarrwiesengasse 23
Pensionistenheim „Leopoldau", 21, Großfeldsiedlung, Kürschnergasse 10
Pensionistenheim „Sonnenhof", 22, Stadlau, Viktor Kaplan-Straße 6–8
Pensionistenheim „Atzgersdorf", 23, Gatterederstraße 12

Um den Heimbetrieb kennenzulernen, können Pensionisten nach Voranmeldung einen Monat in einem Pensionistenheim probewohnen.

Urlaub im Pensionistenheim ist in solchen Fällen möglich, in denen Angehörige einen Pensionisten in der Zeit, in der sie selber Urlaub machen, im Pensionistenheim versorgt wissen wollen.

Um z. B. alleinstehenden Personen nach einem Krankenhausaufenthalt eine entsprechende Betreuung zu ermöglichen oder um den Angehörigen vom Pflegebedürftigen einen Urlaub zu ermöglichen, ist eine vorübergehende Aufnahme in eine Abteilung für besondere Betreuung eines Pensionistenheimes für pflegebedürftige mobilisierbare Pensionisten (im Rahmen der Sozialindikation) möglich.

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können nur in der Geschäftsstelle des Fonds, 1, Schottenring 25, in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Mietzinsbeihilfe

Für Mieter von Wohnungen, die dem Mietengesetz oder dem Zinsstoppgesetz unterliegen und für welche der Hauptmietzins infolge von Reparaturarbeiten gemäß § 7 oder § 2 in Verbindung mit § 7 des Mietengesetzes erhöht wurde, ist die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe im Rahmen der Sozialen Wohnbauförderung der Stadt Wien möglich.

Für die Bemessung der Mietzinsbeihilfe ist nur das monatliche Familieneinkommen (netto) maßgebend.

Eine Mietzinsbeihilfe wird in der Regel gewährt, wenn der Hauptmietzins auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde und die Entscheidung der Schlichtungsstelle (des Gerichtes) vor dem 1. August 1974 ergangen ist. Bei Hauptmietzinserhöhungen ab dem 1. August 1974 besteht Anspruch auf Mietzinsbeihilfe des Bundes. Die Anträge sind beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

In sozialen Härtefällen kann Mietzinsbeihilfe auch bei einer geringeren Zinserhöhung sowie zusätzlich zu der seitens des Bundes gewährten Mietzinsbeihilfe gegeben werden. Auch ist die Gewährung eines Vorschusses auf die beim Finanzamt beantragte Beihilfe bis zu deren Auszahlung möglich.

Anträge können schriftlich oder mündlich bei der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 102, 102a, 167 und 195, Referat Soziale Mietzinsbeihilfe, eingebracht werden (Vorsprache nach Wohnadressen, Tel. Leiter 66 14*, 244, Referenten 253, 257, 268, 275, 283, 295).

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungszweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG), BGBl. Nr. 199/1958.

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 138 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 415 S wöchentlich oder höchstens 1.804 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor, und es besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit eingeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder die aus einer Pensionsversicherung ausgeschieden sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig versichern. Wird ein Antrag auf freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung gestellt, so beginnt die Selbstversicherung unmittelbar im Anschluß an die Pflichtversicherung, in allen anderen Fällen erst mit dem Antrag. Im Gegensatz zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung vorangegangene Versicherungszeiten nicht erforderlich.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten, auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monates geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 120 Versicherungsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiterversichern.

Frauen, die die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nicht erfüllen und sich der Erziehung und Pflege eines Kindes widmen, können, sofern sie durch die Pflege und Erziehung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes in ihrer Arbeitskraft überwiegend beansprucht werden und sie den Wohnsitz im Inland haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Selbstversicherung abschließen. Zu einer solchen Selbstversicherung sind entweder die Mutter, die Wahlmutter oder die Stiefmutter berechtigt. Die entsprechenden Anträge auf Selbstversicherung sind bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen, in deren Versicherung die Antragstellerin zuletzt nach dem ASVG Versicherungszeiten als Arbeiterin oder Angestellte erworben hat.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung im gleichen Versicherungszweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Sonderform der freiwilligen Versicherung stellt die Möglichkeit des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung dar. Personen, die im Zeitraum vom 1. Jänner 1939 bis 31. Dezember 1978 mindestens 180 Pflichtbeitragsmonate oder vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1978 mindestens 60 Pflichtbeitragsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben und noch keine Pension beziehen, können für die im Zeitraum vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1976 gelegenen Monate, während derer sie nicht versichert waren, durch Entrichtung von Beiträgen Versicherungszeiten einkaufen. Hiebei ist für jeden einzukaufenden Monat für Männer ein Beitrag von 1.000 S, für Frauen ein solcher von 700 S zu entrichten. Diese Beiträge erhöhen sich pro Jahr um 8,5 v. H., soweit sie nach dem 31. Dezember 1977 entrichtet werden. Die Beiträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung des Einkaufes für sämtliche im angeführten Zeitraum gelegenen, versicherungsfreien Monate zu entrichten, eine Auswahl nur einzelner Monate ist nicht möglich. In Härtefällen kann jedoch eine Ratenzahlung bzw. eine Herabsetzung der Beiträge bewilligt werden. Es ist nunmehr auch ein nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung (Pflege) möglich.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbezüge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat oder das er darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält, d. h. es unterliegen also auch vom Dienstgeber über den Anspruch hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Beitragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandsentschädigungen und Spesenersätze, die Abfertigung, Wohnungsbeihilfe, Familienbeihilfe u. dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Entgeltteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese ist jeweils in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung sowie in der Unfall- und Pensionsversicherung gleich hoch, wobei in der Unfall- und Pensionsversicherung die Höchstbeitragsgrundlage jährlich neu bemessen wird. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung beträgt ¾ hievon.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch nur bis zum Zweifachen der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr, wobei für die Arbeitslosenversicherung nur das Einfache heranzuziehen ist.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenversicherung 5% für Angestellte, 7,5% für Arbeiter, in der Arbeitslosenversicherung 2,1% für Arbeiter und Angestellte, in der Unfallversicherung 1,5% sowie in der Pensionsversicherung 17,5%. Von den Beiträgen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbeiträge, die der Dienstgeber zur Gänze allein zu tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer (in der Pensionsversicherung entfallen auf den Versicherten 9,75% und auf den Dienstgeber 10,75%). Für Arbeiter, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) haben, sowie für Heimarbeiter ermäßigt sich der Krankenversicherungsbeitrag auf 6,3%.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung einschließlich allfällig notwendiger Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen. Als Barleistungen sind Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Bestattungskostenbeitrag vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,
2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder – falls der Pensionsantrag später gestellt wird – nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt von mehr als 2.738 S im Monat gebührt, und
3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Pensionsantrag folgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten insgesamt mindestens 420 für die Bemessung der Leistung anrechenbare Versicherungsmonate erworben sind, hievon innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate der Pensionsversicherung. Ferner darf der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sein.

Übt ein Alterspensionist wieder eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so gebührt ihm (für höchstens 36 Monate) nach Erwerbung von je zwölf Beitragsmonaten ein Zuschlag zur Alterspension. Dieser beträgt für je zwölf Beitragsmonate 1,5 % des vierzehnten Teiles der Summe der auf diese Monate entfallenden Beiträge.

Anspruch auf eine erhöhte Alterspension hat derjenige, der trotz Berechtigung die Alterspension noch nicht beansprucht. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate, abgestuft nach dem Lebensalter (61. Lebensjahr bis ab 71. Lebensjahr), 2 bis 5 % der Alterspension.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger als 26 Wochen anhaltend ist und
2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, vorliegen.

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig pensionsversicherungspflichtig werden, sind als Wartezeit für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension 96 Monate erforderlich.

Die Witwe eines Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr – bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger – erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon zwölf in den letzten 36 Monaten, erworben hatte. Eine solche Pension gebührt auch insbesondere dann, wenn der Verstorbene bereits selbst Pensionist war.

Die für sämtliche Arten von Pensionsansprüchen erforderliche Dritteldeckung, das ist das Erfordernis, daß in den letzten 36 Monaten zwölf Versicherungsmonate vorliegen müssen, entfällt, wenn die Zeit zwischen dem 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Dritteln durch Versicherungsmonate gedeckt ist.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund der Pensionsanpassung (§ 293 ASVG) jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversicherung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensions-

versicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hiefür aufliegende Formblatt zu verwenden, und es sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen. Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Versehrtenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren nach einer bestimmten Anwartschaft bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld. Für alleinstehende Mütter gebührt unter bestimmten Voraussetzungen eine Sondernotstandshilfe.

Für Versicherte oder Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die an einer körperlichen oder geistigen Behinderung leiden, werden von den Pensionsversicherungsträgern und vom Unfallversicherungsträger überdies Leistungen zur Rehabilitation gewährt. Diese umfassen neben medizinischen Hilfen auch solche beruflicher und sozialer Art, wie Gewährung einer beruflichen Ausbildung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle, Gewährung von Übergangsgeld, Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Versicherten und seiner Angehörigen während beruflicher Ausbildungsmaßnahmen.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfanges einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, während das Verfahren in Leistungssachen ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitragsschuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitragspflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versicherungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlassen hat. Eine unmittelbare Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann ist unzulässig und kann zu einer Versäumnis der Einspruchsfrist führen. Wurde der Einspruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger eingebracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid des Versicherungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde. In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschiebende Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Einspruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Einspruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz das Bundesministerium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegenheiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug bereits beim Landeshauptmann, und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit, und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Angaben oder ungerechtfertigter Aussageverweigerung zusätzliche Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten, so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Leistungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen drei Monaten durch Klage an das zuständige Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes

Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Versicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger selbst einzubringen. Beim Schiedsgericht kann die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Gegen ein solches Urteil kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Aktenwidrigkeit oder der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten oder dem Oberlandesgericht Wien hat der Versicherungsträger dem Kläger jedenfalls die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, die Barauslagen (z. B. das Fahrgeld) sowie den Verdienstentgang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Kläger unterliegt. Die übrigen Auslagen des Klägers, z. B. Barauslagen bei Erhebung der Klage (Anwaltskosten), sind vom Kläger selbst zu tragen, können jedoch nach Billigkeit auch dem Versicherungsträger zum Ersatz auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schriftlichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stempel- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung. Wesentlichste Rechtsquelle bezüglich der Kranken- und Pensionsversicherung ist nunmehr das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz-GSVG, BGBl. Nr. 560/1978. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Diese Krankenversicherung (früher Meisterkrankenversicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbstätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind vor allem die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die Bezieher einer Pension aus der gewerblichen Sozialversicherung; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheken; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die auf Grund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, können für die Dauer einer solchen Erwerbstätigkeit das Ruhen der Selbständigen-Krankenversicherung beantragen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall gebührt ein Bestattungskostenbeitrag. Die Leistungen werden, abgesehen vom Begräbniskostenbeitrag, bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes auf Grund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hiebei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochengeld gebührt.

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung umfaßt gleichfalls im wesentlichen die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Als Versicherungsbeitrag sind 11 v. H. der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit (nicht auch aus sonstigen Einkünften) zu leisten. Mindestbeitragsgrundlage sind 5.623 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 22.750 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern, die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; die Mitglieder der Tierärztekammer und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Rechtsquelle ist hier vor allem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz-BSVG, BGBl. Nr. 559/1978. Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Krankenversicherung sind Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird; der Versicherungspflicht unterliegen ferner die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer der bezeichneten Personen, sofern sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterschaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt im Todesfall des Versicherten Bestattungskostenbeitrag.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegenuß haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls versicherten Angehörigen eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt (soweit nicht einzelne Gebietskörperschaften durch eigene Krankenfürsorgeeinrichtungen diesbezüglich vorgesorgt haben), welches an die Stelle des früheren Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes getreten ist. Der Versicherungspflicht unterliegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentlichen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen, Wochengeld, Entbindungsbeitrag und Sterbegeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrtengeld, Witwenbeihilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen.

KOH-I-NOOR HARDTMUTH

1091 WIEN

Liechtensteinstraße 155, Tel. 34 13 81

KOH-I-NOOR - Bleistifte, Minen
MONALISA - Wachskreiden
MONALISA - Faserschreiber
MONALISA - Farbstifte
MONALISA - Pulverfarben
MONALISA - Schulbleistifte

Österreichische Qualitätsprodukte

SPORTFÖRDERUNG DER STADT WIEN

(MA 51)

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die rege Bautätigkeit einen der Schwerpunkte der Maßnahmen auf dem Sportsektor. Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H. verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. Unter anderem wurde für das Wiener Stadion eine neue Heizungsanlage hergestellt. Gemäß einer Vorschreibung der MA 35 wurde im Wiener Hallenstadion eine moderne CO-Warnanlage eingebaut. Die Anlage wurde unter anderem mit Kleinlastenaufzügen für die Buffets und einem Treibstoffdepot ausgestattet. Das Sportzentrum West wurde durch die Herstellung eines weiteren Rasenspielfeldes mit einem Zuschauerraum für 500 Personen, einem Trainingsplatz (halbharte Decke) mit Trainingsbeleuchtung und einer Schulleichtathletikanlage vervollständigt. Zur Benützung dieser Anlagen wurden in die Westtribüne vier Wechselkabinen, drei Stammkabinen und diverse Nebenräume eingebaut. In 10, Eibesbrunnergasse, wurden vier provisorische Jugendspielplätze im Ausmaß von je 60 × 90 m hergestellt. Mit Mitteln der Stadt Wien hat sich die Kultur- und Sportvereinigung der Wiener Elektrizitätswerke auf einem städtischen Gelände in 2, südlich Wehlistraße, eine moderne Sportanlage errichtet. Eine ähnliche Regelung ist für den Ausbau der Sportanlage 10, Absberggasse (Franz Horr-Platz), vorgesehen. Die Pflichtbesprechungen für die Generalinstandsetzung der Sporthalle in 21, Jedleseer Straße 66–94, wurden abgeschlossen, sodaß in Kürze mit den vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen begonnen werden kann. Für bauliche Herstellungen wurden im Jahr 1979 rund 54 Mio S aufgewendet. Die fachlichen Grundlagen für die einzelnen Baumaßnahmen wurden gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet.

Über Wunsch berät die MA 51 auch die Wiener Sportorganisationen bei der Durchführung von Bauvorhaben. Seit dem Beitritt Wiens zum Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau ergibt sich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in eine umfangreiche Sportdokumentation, sodaß durch Vereinheitlichung und Systemisierung bei der Errichtung von Sportbauten die Voraussetzungen für eine intensive Beratung der Bauwerber geschaffen werden konnten.

Die Gremien der Wiener Landessportorganisation (Wiener Landessportrat und Wiener Landessportfachrat sowie deren Arbeits- und Fachausschüsse) stellen eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sports erforderlichen Beratungen dar. Die Mitarbeit bei den Maßnahmen zur widmungsgemäßen Vorsorge für Sport- und Erholungsflächen, der Kampf um die Sicherung von in ihrem Bestand gefährdeten Sportanlagen und die Beschlußfassung über die Verleihungsbestimmungen für die neu geschaffene Ehrenurkunde des Wiener Landessportrates für verdiente Sportler und Funktionäre standen im Mittelpunkt der umfangreichen Tätigkeit. Dem Wiener Landessportrat obliegt weiters die Verteilung der Subventionsmittel für die Fachverbände und den Leistungssport. Zur Aufteilung der Förderungsmittel für den Fachverbandssport wurde wieder auf das schon bewährte Punktesystem zurückgegriffen, das die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder, die sportlichen Erfolge und Aktivitäten, die Durchführung von Lehrgängen, die Entsendung von Landesauswahlen zu internationalen Wettkämpfen und die Durchführung von Meisterschaften sowie nationalen und internationalen Wettkämpfen berücksichtigt. Aus den Mitteln der Leistungssportförderung wurden allen Vereinen, deren Mannschaften an in mehreren Phasen ausgetragenen gesamtösterreichischen Meisterschaften der beiden obersten Spielklassen teilnehmen, 56% der Fahrtkosten rückvergütet (900.000 S). Bei der Teilnahme an Europacupbewerben wurden rund ein Drittel der Fahrtkosten ersetzt, wobei die Entschädigungssätze je nach Entfernung gestaffelt werden (300.000 S). Für die Förderung der Tätigkeit von Verbandstrainern wurden 600.000 S angewiesen. Für die Förderung von Spitzensportlern (Subjektförderung) wurden 500.000 S aufgewendet.

Im Jahr 1979 fanden elf Sitzungen des Arbeitsausschusses des Wiener Landessportrates statt. Der Wiener Landessportfachrat hielt am 14. Februar 1979 seine Vollversammlung ab, während sein Fachausschuß neunmal zu Beratungen zusammentrat.

Die MA 51 betreibt derzeit 20 Jugendspielplätze und 41 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen werden. Weitere sieben Spielplätze und 93 Sportanlagen wurden den Wiener Sportorganisationen zur Durchführung des Sportbetriebes in Bestand gegeben. Die Sportanlagen 10, Triester Straße Nr. 106, 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße, 16, Kendlerstraße 38, und 20, Lorenz Müller-Gasse – Spielmanngasse 8, werden von der MA 51 selbst geführt. Seit dem Jahr 1966 werden die Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in Wien 14, Mauerbachstraße 172 (Hohe Wand-Wiese), betrieben. Diese Sportstätten im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreuen sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und haben sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. In der Saison 1978/79 wurden auf dieser Schleppliftanlage 162.499 Erwachsene und 98.714 Kinder befördert. Auf der Himmelhof-Wiese steht seit dem Jahr 1974 den weniger geübten Skifahrern ein „Baby-Lift" zur Verfügung, auf dem im gleichen Zeitraum 3.280 Erwachsene und 6.370 Kinder befördert wurden.

Die Fitneßstrecke mit insgesamt 20 Stationen auf dem Cobenzl wird in Zusammenarbeit mit dem Wiener Landesschiverband betrieben. Sie findet im Winter auch als Langlaufloipe Verwendung. Für die Benützer stehen Umkleidekabinen mit Kästchen sowie Brausen bereit.

Die städtischen Spielplätze, Turnsäle und Schwimmhallen sowie die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H. verwalteten Trainings- und Wettkampfanlagen werden den Wiener Sportorganisationen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Verrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt entweder in Form der Zahlung einer entsprechenden Miete an für die Verwaltung der Anlagen zuständige Dienststellen der Stadt Wien oder durch die Gewährung einer angemessenen Entschädigung an die betriebsführenden Institutionen.

Im Jahr 1979 konnten einschließlich des Sportgroschens und der Förderung aus dem Erträgnis der Vergnügungssteuer Beihilfen von 113,553.766 S gewährt werden (Sportgroschen 8,814.000 S, Förderung aus dem Erträgnis der Vergnügungssteuer 2,280.566 S, Subventionen 46,559.800 S, sonstige Beiträge 55,899.400 S).

Auf Grund des Sportgroschengesetzes wurde im Jahr 1979 eine Einnahme von 7,047.623,93 S erzielt; ausgegeben wurden 8,814.000 S. Der Differenzbetrag von 1,766.376,07 S wurde der Rücklage entnommen. Gemäß einer im Arbeitsausschuß für die Vergabe der Sportgroschenmittel getroffenen Vereinbarung erhalten die drei Wiener Dachverbände

und der Wiener Fußball-Verband als größter Fachverband eine Unterstützung von je 75.000 S zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes. Der Restbetrag soll im Verhältnis von etwa 50 : 50 einerseits für bauliche Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen, andererseits zur Deckung der Spesen für den Sportbetrieb verwendet werden. Die Sportverbände haben bei der MA 51 315 Ansuchen eingebracht, die in zehn Anträgen dem zuständigen Gemeinderatsausschuß zur Genehmigung vorgelegt wurden. Die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) erhielt 39%, die Österreichische Turn- und Sport-Union 24%, der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVÖ) und der Wiener Fußball-Verband erhielten je 14% der Gesamtmittel. Der verbleibende Betrag wurde vom zuständigen amtsführenden Stadtrat auf Vorschlag der MA 51 vergeben.

Den Veranstaltern sportlicher Darbietungen kann seit 1. Jänner 1971 über Ansuchen als Förderung aus dem Erträgnis der Vergnügungssteuer eine Subvention in der Höhe der im Vorjahr erbrachten Steuerleistung gewährt werden. Die Beihilfen müssen im Bundesland Wien für die Intensivierung der Nachwuchsbetreuung, die Instandhaltung von Sportstätten, die Beschaffung bzw. Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Sportgeräten oder die Durchführung von Sportveranstaltungen verwendet werden. Aus diesem Titel wurden im Jahr 1979 Beihilfen im Gesamtbetrag von 2,280.566 S bereitgestellt. Ab 1. Jänner 1977 wurde der Stadtsenat gemäß § 37 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 in der Fassung des LGBl. Nr. 37/1976 ermächtigt, die Veranstalter sportlicher Darbietungen in Einzelfällen über schriftliches Ansuchen für ein Kalenderjahr von der Entrichtung der Vergnügungssteuer zu befreien, wenn auf Grund der bisherigen Tätigkeit des Veranstalters die Gewähr gegeben ist, daß er die erlassene Vergnügungssteuer in der oben angeführten Weise verwendet. Von dieser Regelung hat im Jahr 1979 eine Reihe von Sportorganisationen Gebrauch gemacht, wobei die Ansuchen von der MA 4 vor der Behandlung im Stadtsenat der MA 51 zur Beurteilung der Vorraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sondergenehmigung übermittelt wurden.

Die Wiener Sportorganisationen werden bei der Errichtung von Baulichkeiten und der Durchführung von Sportveranstaltungen durch die Gewährung namhafter Subventionen unterstützt. Der ASKÖ-Landesverband Wien erhielt zum Ausbau der Sportanlage 15, Schmelz, einen Beitrag von 21 Mio S und der Wiener Fußball-Verband zum Ausbau der Sportanlage 10, Absberggasse (Franz Horr-Platz), 2,3 Mio S. Dem UNION-Landesverband Wien wurde zum Umbau seiner Sportanlage in 17, Marswiese, ein Beitrag von 1,3 Mio S zur Verfügung gestellt. Der Österreichische Eislauf-Verband erhielt zur Durchführung der Eiskunst-Weltmeisterschaften 1979 in Wien eine zweite Rate in der Höhe von 440.000 S, dem Österreichischen Leichtathletik-Verband wurden mit einer Beihilfe von 200.000 S die Hallen-Leichtathletik-Europameisterschaften 1979 im Wiener Hallenstadion ermöglicht. Der Österreichische Amateur-Tanzsport-Verband führte die Europameisterschaften in den Standardtänzen durch, wobei er mit 150.000 S unterstützt wurde. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die von ihnen betriebenen Sportanlagen wurde den Wiener Sportorganisationen eine Beihilfe von 6,1 Mio S zur Verfügung gestellt. Weiters wurde ein großes Sanierungsprogramm für alle Wiener Sportanlagen eingeleitet, wobei die Verbände als erste Rate einen Beitrag von 5,5 Mio S erhielten. In konsequenter Fortsetzung des in den Vorjahren eingeschlagenen Weges wurden dem Wiener Jugendkreis für seine Tätigkeit im Dienst der sporttreibenden Jugend Wiens 3,450.000 S überwiesen. Zur Förderung der Fachverbände sowie des Leistungssportes wurden insgesamt 4,8 Mio S aufgewendet.

Mit den Jugendsportaktionen „Sportplatz der offenen Tür", „Jugendeislaufaktion", „Fahrt zum Schnee", Jugendschwimmaktion „Talent Leistungsschwimmen" und „Talent-Turnen" wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Diese Aktionen wurden in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis" und diversen Fachverbänden durchgeführt. Die benötigten Anlagen wurden zur Verfügung gestellt oder zu bestimmten Terminen gemietet. Weiters wurde die organisatorische Arbeit, wie die Anmeldung und Einteilung der Teilnehmer, vorgenommen und die Tätigkeit der vom Wiener Jugendkreis und den Fachverbänden eingesetzten Mitarbeiter (Sportlehrer und -studenten sowie Verbandstrainer) überwacht. Der Wiener Jugendkreis entlohnt die als freie Mitarbeiter geführten Fachkräfte aus den bereitgestellten Subventionen. Diese Aktionen wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart. Das große Interesse an einem Teil dieser Aktionen zwingt immer wieder zum Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen in den entsprechenden Bereichen, während auf anderen Sektoren ein Rückgang der Frequenz in Kauf genommen werden muß.

Beim „Sportplatz der offenen Tür" wurden nicht nur Neigungsgruppen für Tischtennis eingerichtet, sondern auf einzelnen Sportanlagen auch Schwerpunkte für den Unterricht im Basketball, Handball, in der Leichtathletik, im Geräteturnen und im Schilanglauf (Kunststoffloipe) gebildet. Die Aktion fand im Jahr 1979 vom 7. Mai bis 31. August auf 18 Sportstätten statt. Es konnten 30.455 Teilnehmer gezählt werden.

Bei der „Jugendeislaufaktion" wurden Normalkurse, Kleinkinderkurse für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr, Mutter- und Kind-Kurse für Mütter mit ihren Kindern in vorschulpflichtigem Alter, ein Perfektionskurs und ein Eishockeykurs ausgeschrieben. Bei diesem Programm konnten vom 13. November 1978 bis 7. März 1979 33.974 Teilnehmer in der Donauparkhalle begrüßt werden.

Die beliebten „Fahrten zum Schnee" sind aus dem Aktionsprogramm nicht mehr wegzudenken und finden jedes Jahr begeisterte Zustimmung. Vom 14. Jänner bis 4. März 1979 waren an acht Sonntagen Fahrten nach Göstling a. d. Ybbs, Wienerbruck und Lassingtal-Joachimsberg vorgesehen. An den Fahrten nahmen 1.908 Kinder teil. Für die nordischen Sportler wurden Übungen auf der Langlaufloipe in 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße, abgehalten. Später wurden an drei Sonntagen verschiedene Zielgebiete angefahren, wobei das erworbene Können in der Praxis erprobt werden konnte.

Haben sich die bisher erwähnten Aktionen in erster Linie an die Anfänger gerichtet, wurden in der Folge Aktionen für jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart fortgesetzt. In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien wurde vom 6. November 1978 bis 2. April 1979 die Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen" in drei Wiener Hallenbädern durchgeführt. Bei dieser Aktion mußten die Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren vor der Aufnahme ein Leistungslimit erbringen, das jedoch bei einigem Talent erfüllbar war. An diesem Kurs nahmen 223 Kinder teil, die von zehn Trainern des Landesschwimmverbandes Wien betreut wurden. In der Zeit vom 9. April bis 18. Juni 1979 wurde die Aktion „Talent-Spezial 1979" im Wiener Amalienbad angeschlossen. 64 Kinder, die sich beim „Talent-Leistungsschwimmen" auf Grund ihrer Leistungsbereitschaft und ihres Leistungsvermögens qualifiziert hatten, wurden von Trainern des Landesschwimmver-

bandes Wien weiter betreut. Ziel dieser speziellen Aktion war die Festigung der erlernten Schwimmtechnik, der vorsichtige Beginn einer Spezialisierung durch stärkeres Training in einer bestimmten Stilrichtung und die Erhöhung der Anforderungen in bezug auf den Trainingsumfang. Die Förderung des Interesses für das Rennschwimmen soll letztlich zu einem nahtlosen Übergang in den Vereinssport führen. Nach Abschluß der Aktion konnten von den Trainern fünf Kinder für den Schwimmsport auf Vereinsgrundlage gewonnen werden.

In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen wurde die Aktion „Talent-Turnen" durchgeführt. Die Aufnahme und Auswahl der Kinder in die Leistungsriegen erfolgt immer nach den Wiener Meisterschaften. Die Besten aus diesen Meisterschaften werden zum Training eingeladen. An diesem Training nahmen 20 Mädchen und 24 Knaben teil, die von vier Trainerinnen und Trainern betreut wurden.

In den Semesterferien vom 5. bis 10. Februar 1979 wurde in Zusammenarbeit mit der Bäderverwaltung und dem Landes-Skiverband Wien ein spezielles Sportprogramm angeboten. In den Bädern, Sporthallen, beim Jugendeislaufen und dem Skilanglauf, auf den Skipisten Hohe Wand-Wiese und Himmelhof-Wiese und den täglichen Fahrten zum Schnee in diesem Zeitraum konnten insgesamt 37.504 Kinder gezählt werden.

Ein Großteil der vorher aufgezählten Aktionen bildete Spielstationen des Wiener Ferienspiels 1979 und rundete auch das Programm des Wiener Ferienclubs ab.

Das große Interesse der Jugend führte zur Überlegung, einen Teil der Aktionen auch für Erwachsene zu veranstalten. Anläßlich des Staatsfeiertages am 26. Oktober führte die Bundessportorganisation wieder in ganz Österreich Fit-Läufe und Fit-Märsche durch. Die MA 51 koordinierte gemeinsam mit den Dachverbänden diese Veranstaltungen für den Wiener Raum. Die Wiener Landessportorganisation führte am 19. Mai 1979 den „Tag des Sports" durch. In Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat für Wien wurden in den Vormittagsstunden schulinterne Sportwettkämpfe und Schauvorführungen zur Durchführung gebracht. Um 15 Uhr wurde der bereits bekannte Volkslauf über die Ringstraße zum Rathausplatz bei einer Gesamtbeteiligung von rund 1.000 Personen gestartet. Einen Tag vorher (18. Mai 1979) fand unter Beteiligung einer großen Zahl von Vereinen der verschiedenen Sportsparten in den Nachmittags- und Abendstunden ein für Besucher offener Übungsbetrieb statt. Interessierte erhielten die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung. Unter der Devise „Tag des Sports" standen auch die UEFA-Fußballfinalspiele um den ersten bis vierten Platz im Sportzentrum West am 2. Juni 1979. Im Rahmen dieses sportlichen Ereignisses wurden die bei Wiener Fußballvereinen tätigen Mitglieder der österreichischen Fußballnationalmannschaft, die so entscheidend zum Erfolg der Nationalmannschaft bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Argentinien beigetragen haben, mit dem Sportehrenzeichen der Stadt Wien ausgezeichnet. Überdies wurden auch alle Wiener Staatsmeister des Jahres 1978 geehrt.

Im Rahmen der Aktion „Sportplatz der offenen Tür" wurde der Betrieb auf mehreren Sportanlagen bis 19 Uhr ausgedehnt. Die bei den Erwachsenensportaktionen eingesetzten Sportlehrer nahmen auch Leistungen für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA) ab. Die unter der Devise „Vom Hallenspaß ins kühle Naß" gestartete Schwimm- und Gymnastikaktion für Erwachsene wurde wie im Vorjahr ganzjährig durchgeführt. Sie fand viermal wöchentlich (sechs Kurse) in einem eigens adaptierten Gymnastikraum und dem Bad der Wiener Stadthalle statt und bestand aus einer Stunde Gymnastik und einer Stunde Schwimmtraining. Zum Abschluß konnte noch die Sauna besucht werden.

Neben 400 Turnsälen in den städtischen Pflichtschulen stehen den Wiener Sportorganisationen auch acht städtische Sporthallen zur Verfügung. Die Ansätze für die Erhaltung des Inventars und die Beschaffung von Einrichtungen und Geräten auf diesem Sektor konnten in den letzten Jahren mit dem Bauprogramm der Schulverwaltung koordiniert werden, sodaß ein langjährig bestehender Nachholbedarf befriedigt werden konnte.

STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PERSONENSTANDS-ANGELEGENHEITEN

(MA 61)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde bzw. jener Gemeindeverband (Staatsbürgerschaftsverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und für verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Für im Ausland lebende Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von jenem österreichischen Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, von jener österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörde ausgestellt, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Beantragung und Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, mitzubringen.

Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle bei ihrer früheren Heimatgemeinde beantragen. Der Auszug aus der Heimat-

rolle wird jedoch nicht als Nachweis über den Besitz der Staatsbürgerschaft anerkannt.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind die gleichen Dokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe den vorigen Abschnitt „Staatsbürgerschaftsnachweis") erforderlich.

Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Hiebei gilt bezüglich der Unterfertigung der Erstreckungsanträge das gleiche, was bezüglich der Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt wurde. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie z. B. einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, der Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufenthaltsverboten, der Sicherung des Lebensunterhaltes u. a. Weiters ist die Dauer des der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hiefür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie z. B. engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder die Eigenschaft als Konventionsflüchtling. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und überdies auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
   a) Verehelichung mit einem Ausländer,
   b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
   c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht;
4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil – wäre dieser Ausländer – im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;
5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet.

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder – bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck auch ein Formular zur Verfügung steht. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Über die Möglichkeit des Erwerbes der Staatsbürgerschaft für Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, gibt der Abschnitt „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?" Aufschluß.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt?

Die Bewilligung hiefür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt und wenn der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist (derzeit besteht ein Vertrag mit den Staaten BRD, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen und Schweden). Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wird.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen schriftlich bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Beibehaltungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und bestimmte weitere gesetzliche Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem Staatsverband

Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet.

Anträge auf Ausstellung solcher Bescheinigungen sind von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen. Für die Anträge der im Ausland lebenden Bewerber um solche Bescheinigungen sind die österreichischen Berufskonsulate, wo jedoch solche nicht bestehen, die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden zuständig, in deren Bereichen diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Zuständig für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,
2. die Heiratsurkunden der Eltern, bei unehelich Geborenen die Geburtsurkunden der Mütter,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel,
5. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

A) Männliche Personen zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;
2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, **oder** eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

B) Weibliche Personen

1. Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
   a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
   b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen.
2. Zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen.
3. Zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, **oder** eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Unter gewissen Umständen kann die verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, zur Eingehung der Ehe durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Frauen, deren Vorehe noch nicht mindestens zehn Monate aufgelöst ist, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

Ausländer müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder dessen Vertretungsbehörde in Österreich darüber beibringen, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht. Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

Können Eheleute den gemeinsamen Familiennamen wählen?

Österreichische Ehegatten führen den gleichen Familiennamen, der grundsätzlich jener des Mannes ist, es sei denn, die Verlobten bestimmen beim Standesamt vor der Eheschließung den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen (auf dieses Recht werden die Verlobten anläßlich der Aufgebotsbestellung beim Standesamt hingewiesen). Ist der gemeinsame Familienname derjenige des Mannes, hat jedoch die Frau das höchstpersönliche Recht, diesem Namen ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen, und sie kann diesen Doppelnamen insbesondere auch im Verkehr mit Behörden führen und verlangen, daß sie in Urkunden aller Art damit bezeichnet wird. Dies gilt jedoch nicht für die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch das Standesamt. Ein Familienname, der von einer früheren geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht als gemeinsamer Familienname geführt, bestimmt oder von der Frau dem gemeinsamen Familiennamen nachgestellt werden.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird seit dem 1. Juli 1966 durch Eheschließung weder erworben noch verloren. Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert daher dadurch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, selbst wenn sie durch die Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwirbt. Ebensowenig erwirbt eine Fremde durch Heirat mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft. Sie kann aber durch Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung österreichische Staatsbürgerin werden. Solche Staatsbürgerschaftserklärungen sind schriftlich bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), abzugeben. Ein entsprechendes Formular steht bei dieser Dienststelle zur Verfügung. Dies gilt für in Wien wohnhafte Frauen, außerdem aber auch für Frauen, die zwar nicht in Wien wohnen, jedoch in Wien geheiratet haben, wenn sie noch am Tag der Eheschließung die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben. Wenn die Ausländerin, die diese Erklärung abgibt, noch nicht eigenberechtigt ist, bedarf sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters oder allenfalls des Gerichtes.

Anläßlich der Abgabe dieser Erklärung sind folgende Dokumente persönlich vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde), Meldenachweis, Nachweis über die bisherige Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaftsnachweis des Gatten, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Nachweis über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Gerichtes.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde?

Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, ebenso beglaubigte Abschriften aus dem Geburten-, Familien- oder Sterbebuch, stellt jenes Standesamt aus, in dessen Amtsbezirk sich die Geburt oder der Sterbefall ereignet hat bzw. vor dem die Ehe geschlossen wurde (die Standesämter und ihre Amtsbezirke sind im Abschnitt „Magistrat der Stadt Wien" bei der MA 61 angeführt). Diese Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften können aber nur von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen (Eltern, Großeltern bzw. Kinder, Enkelkinder usw.); andere Personen erhalten diese Urkunden nur, wenn sie hiefür dem Standesamt ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

Über die Anzeige eines Sterbefalles beim Standesamt und die anschließende Ausstellung von Sterbeurkunden bzw. Abschriften aus dem Sterbebuch lesen Sie bitte die entsprechenden Absätze im Kapitel „Bestattungs- und Friedhofswesen" nach.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen. Allenfalls können derartige Anträge bei der Behörde auch niederschriftlich aufgenommen werden. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ein Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteiles bzw. Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1, Schottenring 7–9.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Österreichische Kommunalkredit

Aktiengesellschaft

zur Aufschließung von Industriegelände

1010 Wien I, Hoher Markt 8, 2. Stock, Stiege IV, Tel. 63 98 81

STÄDTISCHE BÄDER

(MA 44)

Was bieten die städtischen Bäder?

Die städtischen Bäder geben die Möglichkeit, Badefreude in den Schwimmhallen, Saunabädern, Sommerbädern, Sonnenbädern, Wannenbädern und Brausebädern zu finden. Rund 30 Kinderfreibäder dienen der Jugend.

Adressen und Telefonnummern der Bäder siehe unter „Magistrat, I. Teil, MA 44".

In der Tabelle „Betriebszeiten in den städtsichen Bädern" sind die Öffnungszeiten der einzelnen Abteilungen und die Bezeichnungen für spezielle Veranstaltungen, wie Seniorenschwimmen, Warmbadeabende, Familien- oder gemischte Sauna usw., enthalten. Unter Tel. 15 35 gibt die Bäderinformation Auskunft.

Über Preise informiert die Tabelle „Preise in den städtischen Bädern".

Gibt es Ermäßigungen in den städtischen Bädern

a) Für alle Dauersozialhilfebezieher und Empfänger von Ausgleichszulage-Pensionen mit ständigem Wohnsitz in Wien, die einen Pensionistenausweis (blaue Karte SD 323) oder Sozialpaß (mit rotem P SD 372) besitzen, gibt es für alle Bäder an allen Tagen Ermäßigungskarten. Die gemeinsamen Brausebäder können sogar unentgeltlich benützt werden.

b) Inhaber von Blindenausweisen (Vollblinde) können die Sauna- und Wannenbäder zu allen Betriebszeiten mit Ermäßigungskarten benützen, wobei die Begleitperson die Sauna mit Ermäßigungskarte und das Wannenbad ohne Karte betreten darf.

c) Präsenzdiener bzw. Zivildiener können mit der Wehrdienstkarte bzw. mit dem Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres alle Bäder zu allen Betriebszeiten mit der Ermäßigungskarte benützen.

d) Kriegsversehrte, die einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis (orangenfarbig; Staatsdruckerei L63 29910) besitzen, können alle Bäder zu allen Betriebszeiten mit der Ermäßigungskarte benützen.

e) Hochschüler mit gültigem Hochschülerausweis (Bestätigung der Inskription) können die Schwimmhallen (Kästchen) mit der Ermäßigungskarte, die Sommerbäder (Kästchen) mit der Jugendkarte benützen.

Gibt es für die städtischen Bäder eine Jahreskarte?

Für Hallenbäder gibt es eine Jahreskarte (Bäderpaß H), welche zu allen Betriebszeiten ohne Zeiteinschränkung gültig ist. Das Theresienbad, das Hallenbad Hietzing und das Ottakringer Bad kann man mit dieser Jahreskarte vom 1. Mai bis 30. September nicht benützen. Eine kombinierte Jahreskarte (Bäderpaß HS) berechtigt zum Eintritt in alle Hallen- und Sommerbäder (ausgenommen Strandbad Stadlau).

Die Jahreskarten (Ausweis mit Lichtbild) werden erstmalig in der MA 44, 7, Hermanngasse 24–26, Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, ausgestellt, in den Folgejahren ist die Wertmarke bei den Kassen der Hallenbäder zu erwerben.

Können Babys und Kleinstkinder die städtischen Hallenbäder besuchen?

Im Dianabad, Hallenbad Simmering, Hallenbad Hietzing, Jörgerbad und im Hallenbad Floridsdorf werden Kurse für Babys und Kleinstkinder durchgeführt. Auskünfte darüber erteilen die obgenannten Bäder.

Gibt es Auswirkungen der Sommerzeit auf die Betriebszeiten der städtischen Bäder?

Die städtischen Strand- und Sommerbäder sind von Mitte Mai bis Mitte August statt bis 19 Uhr bis 20 Uhr offen.

Vom 1. Juni bis 31. August wird die Badezeit im Hallenbad Simmering, im Jörgerbad, im Hallenbad Döbling und im Hallenbad Floridsdorf bei normalen Eintrittspreisen auf vier Stunden verlängert.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 15 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 15 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet.

Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr offen. Die Adressen siehe unter „Magistrat, I. Teil, MA 44".

Kann man in einem städtischen Hallenbad „textilfrei" baden?

Diese Möglichkeit besteht im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42–44, Samstag von 18 bis 21.30 Uhr. Gäste der gemischten Sauna können während dieser Zeit die Schwimmhalle ebenfalls textilfrei benützen. Es gelten die normalen Sauna- bzw. Schwimmhallenpreise. Im Krapfenwaldlbad können Frauen „oben ohne" baden.

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Dianabad	Schwimmhalle	S 12–15 F 15–17 V 17–19 W 19–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	7–18	7–18
	Sauna/Dampfbad		13–21.30 Fam.	13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Ambulatorium	7–19	7–19	7–19	7–19	7–15.30		
Amalienbad	Schwimmhalle		9–18	9–19	9–18	9–20.30	8–18	7–12
	Sauna/Dampfbad		13–17 M 17–21.30 Gem.	9–21.30 F	9–17 F 17–21.30 Fam.	9–21.30 M	7–12 M 13–18 F	7–12 M
	Wanne				13–19	9–19	7–18	7–12
	Brause Einz.				13–19	9–19	7–18	7–12
	Brause Gem.		9–19 M	9–19 F	9–19 M	9–19 F	7–18 M	7–12 F
	Elektr. Abt.		8–19	8–19	8–19	8–19	8–13	
	Hydro. Abt.	13–18 M	8–19 F	8–19 M	8–19 F	8–19 F	8–13 M	
	Sonnenbad		9–18	9–18	9–18	9–18	9–18	7–12
Hallenbad Simmering	Schwimmhalle	F 12.30–15 S 15–17.30 W 17.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna		12–18.30 18.30–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Fam.	8–13 13–18 Fam.
Theresienbad	Schwimmhalle		9–19	9–19	9–20.30	9–21.30	7–18	7–12
	Sauna/Dampfbad			13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad			13–19	9–19	9–19	7–18	7–12
	Brausebad				9–19	9–19	7–18	7–12
Hallenbad Hietzing	Schwimmhalle	S 12.30–15 F 15–17.30 W 17.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna		12–18.30 F 12–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Fam.	8–13 13–18 Fam.
Ottakringer Bad	Schwimmhalle		9–19	9–19	9–21.30	9–21.30	8–18	8–18
	Sauna		15–21.30 Gem.	13–21.30	9–21.30	9–21.30	8–18	8–18
Jörgerbad	Schwimmhalle		9–18	9–20.30	9–19	9–21.30	8–18 N 18–21	7–12
	Sauna/Dampfbad		13–21 Gem.	9–18.30 18.30–21.30 Fam.	9–21.30	9–21.30	8–18 18–21 Fam.	7–12
	Wanne/Brause			13–19	13–19	9–19	8–18	7–12
	Sonnenbad		9–17 F	9–17 F	9–17 M	9–17 F	9–13 M 13–17 F	9–12 F
Hallenbad Döbling	Schwimmhalle	V 12.30–15 S 15–17.30	9–21.30	6.30–21.30	9–21.30	6.30–21.30	8–18	8–18
	Sauna		12–21.30 Gem.	9–21.30	9–16 16–21.30 Gem.	9–21.30	8–13 13–18 Gem.	8–13 13–18 Gem.

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Hallenbad Floridsdorf	Schwimmhalle		9–19	9–21.30	9–19	9–19	7–18	7–12
	Sauna/Dampfbad		16–21.30	13–21.30	9–21.30	9–21.30	7–18	7–12
	Wannenbad				13–19	9–19	8–18	8–12
Apostelbad	Sauna		14–21.30 Gem.	13–18.30 F 18.30–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–13 M 13–21.30 Gem.	8–20 Gem.	
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Einsiedlerbad	Sauna		13–18 M 18–21.30 Gem.	13–21.30 F	9–13 M 13–21.30 Gem.	9–15 F 15–21.30 Gem.	8–14 M 14–20 Fam.	
	Brause				12–19	9–19	8–18	
Hermannbad	Sauna		13–21.30 Gem.	13–18.30 F 18.30–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–21.30 M	8–14 M 14–20 Fam.	
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Geiselbergbad	Sauna			13–18.30 M 18.30–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–21.30 M	8–20 Gem.	
	Wannenbad					13–19	8–18	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Ratschkybad	Sauna		13–18 F 18–21.30 Gem.	13–18 M 18–21.30 Fam.	9–21.30 F	9–21.30 M	8–20 Gem.	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Penzinger Bad	Sauna		13–21.30 F	13–21.30 M	9–21.30 Fam.	9–21.30 Gem.	8–20 Gem.	8–18 Gem.**
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Thaliabad	Dampfbad			13–21.30 F	9–18 M 18–21.30 Gem.	9–18.30 F 18.30–21.30 Fam.	8–18 M	
	Wanne/Brause				9–19	9–19	8–18	
Währinger Bad	Sauna			13–16.30 F 16.30–21.30 Gem.	9–21.30 F	9–15 M 15–21.30 Gem.	8–15 M 15–20 Fam.	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Weisselbad	Sauna		13–21.30 Gem.	13–17 M 17–21.30 Fam.	9–16 F 16–21.30 Fam.	9–21.30 M	8–13 M 13–20 Fam.	
	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Liesinger Bad	Sauna			13–21.30 Gem.	9–21.30 F	9–21.30 M	8–15 M 15–20 Fam.	
	Brausebad				12–19	9–19	8–18	
Volksbad 22	Wanne/Brause					13–19	8–19	
Sonstige Volksbäder	Wanne/Brause				12–19	9–19	8–18	
Sommerbäder*		9–19	9–19	9–19	9–19	9–19	8–19	8–19
Kinderfreibäder		10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17	10–12 13–17		

Erläuterungen: M = Männer; F = Frauen; S = Senoiren; V = Versehrte; W = Warmbadebetrieb; Fam. = Familiensauna; Gem. = Gemischte Sauna; N = Nacktbaden

* In der Zeit vom 15. Mai bis 15. August haben die Sommerbäder wegen Einführung der Sommerzeit bis 20 Uhr geöffnet

** Nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Mai geöffnet

Preise in den städtischen Bädern

WARMBÄDER ab 1. März 1979		SCHWIMMHALLE									BRAUSEBAD					SONNENBAD				
		Badezeit	Kabinen			Kästchen					Badezeit	Einzel Br.				Badezeit	Kabinen		Kästchen	
					Erm.			Erm.	(**) Jugend 15–18 J.	Kinder 6–15 J.	Nachzahlung je angef. Stunde (*)			Erm.	Kinder	Gemeins. Br.		Erm.		Erm.
			1Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.			1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.		1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	2 Stunden	30,–	120,–	15,–	17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–	1 Stunde	14,–	7,–	3,–	7,–	3 Stunden	22,–	11,–	12,–	6,–
	Amalienbad		30,–	120,–	15,–	17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–										
	HB Simmering					17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–										
	Theresienbad		30,–	120,–	15,–	17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–		14,–	7,–	3,–	7,–					
	HB Hietzing					17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–										
	Ottakringer Bad					17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–										
	Jörgerbad		30,–	120,–	15,–	17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–		14,–	7,–	3,–	7,–				12,–	6,–
	HB Döbling					17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–										
	HB Floridsdorf		30,–	120,–	15,–	17,–	70,–	9,–	9,–	6,–	6,–										
Warmbäder	Apostelbad											1 Stunde	14,–	7,–	3,–	7,–					
	Einsiedlerbad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Hermannbad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Geiselbergbad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Ratschkybad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Penzinger Bad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Thaliabad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Währinger Bad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Weisselbad												14,–	7,–	3,–	7,–					
	Liesinger Bad												14,–	7,–	3,–						
	Volksbäder												14,–	7,–	3,–	7,–					

WARMBÄDER ab 1. März 1979		SAUNA (DAMPFBÄDER)									WANNENBAD			
		Badezeit	Kabinen			Kästchen				Nachzahlung je angef. Stunde	Schwimmhalle	Badezeit			
					Erm.			Erm.	Kinder						Erm.
			1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.	1 Stk.				1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	3 Stunden	70,–	280,–	35,–	55,–	220,–	28,–	28,–	15,–	Nach Möglichkeit Mitbenützung der Schwimmhalle	1 Stunde	24,–	100,–	12,–
	Amalienbad		70,–	280,–	35,–	55,–	220,–	28,–	28,–	15,–					
	HB Simmering					55,–	220,–	28,–	28,–	15,–					
	Theresienbad		70,–	280,–	35,–	55,–	220,–	28,–	28,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	HB Hietzing					55,–	220,–	28,–	28,–	15,–					
	Ottakringer Bad					55,–	220,–	28,–	28,–	15,–					
	Jörgerbad		70,–	280,–	35,–	55,–	220,–	28,–	28,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	HB Döbling					55,–	220,–	28,–	28,–	15,–					
	HB Floridsdorf		70,–	280,–	35,–	55,–	220,–	28,–	28,–	15,–			24,–	100,–	12,–
Warmbäder	Apostelbad	3 Stunden				45,–	180,–	23,–	23,–	15,–		1 Stunde	24,–	100,–	12,–
	Einsiedlerbad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–					
	Hermannbad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	Geiselbergbad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	Ratschkybad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–					
	Penzinger Bad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	Thaliabad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	Währinger Bad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–					
	Weisselbad					45,–	180,–	23,–	23,–	15,–			24,–	100,–	12,–
	Liesinger Bad		50,–	200,–	25,–	45,–	180,–	23,–	23,–	15,–					
	Volksbäder												24,–	100,–	12,–

SOMMERBÄDER ab 1. Mai 1979	KABINEN				KÄSTCHEN UND MITBENÜTZUNG						
	Tageskarte	Tageskarte ermässigt	Nachm. karte ab 13 Uhr	Nachm. karte ab 13 Uhr ermäßigt	Tageskarte	Tageskarte ermäß.	Halbtagskarte Vor- u. Nach.	Halbtagskarte erm.	(**) Jugendliche 15–18 J.	Kinder 6–15 J.	ab 16 Uhr Mo–Fr.
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.
Laaer-Berg Bad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Theresienbad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
HB Hietzing	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Baumgarten	35,–	18,–	20,–	10,–	20,–	10,–	12,–	6,–	7,–	4,–	7,–
Hadersd.-Weidlingau	35,–	18,–	20,–	10,–	20,–	10,–	12,–	6,–	7,–	4,–	7,–
Ottakringer Bad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Kongreßbad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Schafbergbad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Krapfenwaldlbad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Hohe Warte	35,–	18,–	20,–	10,–	20,–	10,–	12,–	6,–	7,–	4,–	7,–
Angelibad	35,–	18,–	20,–	10,–	20,–	10,–	12,–	6,–	7,–	4,–	7,–
Alte Donau	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Gänsehäufl	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–
Stadlau (verp.)	32,–		20,–		20,–		12,–		7,–	4,–	
Liesing	35,–	18,–	20,–	10,–	20,–	10,–	12,–	6,–	7,–	4,–	7,–
Höpflerbad	40,–	20,–	22,–	11,–	22,–	11,–	14,–	7,–	7,–	4,–	7,–

SOMMERBÄDER ab 1. Mai 1979	SAISONKARTE									
	Kabinen	Kästchen	Mitbenützer		tiefe Kästchen		Strand	Vorbau	Vorbau Kabine ab Baujahr 1971	große Kabine
			Erwachs.	Kinder	einfach	Mitbenützer	Kabine	Kabine		
	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	
Laaer-Berg Bad	1000,–	500,–	400,–	140,–						
Theresienbad	1000,–	500,–	400,–	140,–						
HB Hietzing										
Baumgarten	850,–	425,–	320,–	140,–						
Hadersd.-Weidlingau	850,–	425,–	320,–	140,–						
Ottakringer Bad	1200,–	600,–	500,–	140,–	750,–	500,–				
Kongreßbad	1000,–	500,–	400,–	140,–						2500,–
Schafbergbad	1200,–	600,–	500,–	140,–	750,–	500,–				
Krapfenwaldlbad	1000,–	500,–	400,–	140,–						
Hohe Warte	850,–	425,–	320,–	140,–						
Angelibad	850,–	425,–	320,–	140,–						
Alte Donau	1000,–	500,–	400,–	140,–						
Gänsehäufl	1000,–	500,–	400,–	140,–			2500,–	3000,–	3600,–	
Stadlau (verp.)	650,–	325,–	270,–	140,–						
Liesing	850,–	425,–	320,–	140,–						
Höpflerbad	1200,–	600,–	500,–	140,–	750,–	500,–				2500,–

*) Gilt auch für Aufzahlung an Warmbadebetrieben.
**) Gilt für Jugendliche von 15–18 Jahren, Schüler, Berufsschüler und Hochschüler über 18 Jahren mit gültigem Schülerausweis ohne Beschränkung auf den Wohnsitz.

JAHRESKARTEN

Ohne Zeiteinschränkung

Hallenbad	
Erwachsene	650,–
Jugendliche 15–18 J.**)	325,–
Kinder 6–15 J.	200,–
Hallenbad + Sommerbad	
Erwachsene	1000,–
Jugendliche 15–18 J.**)	500,–
Kinder 6–15 J.	300,–

SONSTIGES

Wertsachen-Aufbewahrung	10,–
Schlüsselersatz	100,–
Solarium	20,–
Münzhaartrockner	2,–
Leihgebühren	
Bademantel	12,–
Badeanzug	12,–
Leintuch	12,–
Badehose	8,–
Trockentuch	8,–

SCHWIMMUNTERRICHT

Erwachsene	
1 Lektion	30,–
5 Lektionen	120,–
Kinder	
1 Lektion	12,–
5 Lektionen	50,–

Nachzahlung für Badende, die ohne gültige Karte im Badebereich angetroffen werden: S 100,–

ELEKTRIZITÄT IN WOHNUNG UND BETRIEB

Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebieten gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hiefür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hiefür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbeistellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin nach Bezahlung eines allfälligen Baukostenzuschußpauschales für das vorgelagerte Hochspannungsnetz bzw. eines Baukostenzuschusses für Anschluß von Sauna, Nachtspeicherofen, Direktheizung usw. durch ihre Organe die Montage der Meßeinrichtung vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebieten gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hiefür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung"), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den

Abschnitt „Stromarten"), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampere (Amp. A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampere). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen").

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (=Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei 1000 W = 1 kW.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt+Ampere = Watt gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampere oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung" erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von 1000 W = 1 kW (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird 1 kW+1 h=1 kWh verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von 100 W = 0.1 kW verbraucht demnach in einer Stunde 0.1 kW+1 h=0.1 kWh, in 20 Stunden 0.1 kW + 20 h = 2 kWh.

Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten") bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten") angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung"). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht vielfach weitere Schäden und Gefahren.

Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die immer in Vorrat zu halten sind. In Haushalten werden statt Sicherungen auch Leitungsschutzschalter verwendet.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen") gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

Zählerablesung

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde") gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW — EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.

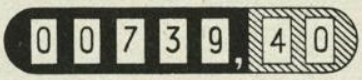

Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.

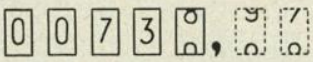

Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW – EW" dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41–43, bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt bzw. Tarifwahlkarte). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens einen Monat nach der Vorlage der Jahresabrechnung das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis setzt.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes bzw. einer Tarifwahlkarte, welche bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, bei der Beratungsstelle sowie den Betriebsstellen erhältlich sind.

Grundpreis, Meßpreis und Arbeitspreis

Diese Teilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende *feste* Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (*bewegliche* Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fixer Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten. Der Meßpreis ist das Entgelt für die jeweils notwendige Meßeinrichtung.

Gas- und Stromverrechnung

Die Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahrsverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, dem Meßpreis, der Zählergebühr sowie einem geschätzten durchschnittlichen Verbrauchsanstieg) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Anläßlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese neue Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die bisher besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Terminplan für die Ablesung und das Inkasso der Jahresabrechnung sowie der Teilbeträge

Bezirke	Ablesung 5. Teilbetrag	Jahres-abrechnung 1. Teilbetrag	2. Teilbetrag	3. Teilbetrag	4. Teilbetrag
5, 6, 15	Jänner	März	Mai	September	November
2, 3	Februar	April	Juni	Oktober	Dezember
10, 11	März	Mai	September	November	Jänner
17, 18, 19	April	Juni	Oktober	Dezember	Februar
14, 16	Mai	September	November	Jänner	März
12, 13, 23	Juni	Oktober	Dezember	Februar	April
22, NÖ 1. Teil	September	November	Jänner	März	Mai
21, NÖ 2. Teil	Oktober	Dezember	Februar	April	Juni
1, 4, 7, 8	November	Jänner	März	Mai	September
9, 20	Dezember	Februar	April	Juni	Oktober

Tarife für Haushaltabnehmer

(Stand 1. Jänner 1981)

a) Tarife

Tarif I für Haushaltsstromverbrauch (H-Tarif)

Arbeitspreis		119,6 g/kWh
Jahresgrundpreis: für 1 oder 2 Tarifräume	66,— S	(5,50 S/Monat)
für 3 Tarifräume	171,60 S	(14,30 S/Monat)
für 4 Tarifräume	303,60 S	(25,30 S/Monat)
für 5 Tarifräume	448,80 S	(37,40 S/Monat)
für jeden weiteren Tarifraum	158,40 S	(13,20 S/Monat)
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	92,40 S	(7.70 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	276,— S	(23,— S/Monat)

Als Tarifraum gilt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum eine Elektroinstallation vorhanden ist oder nicht:
a) jeder bewohnbare Raum über 8,8 m^2 Grundfläche,
b) eine Grundfläche von je angefangenen weiteren 30 m^2 in einem Raum mit mehr als 30 m^2.

Tarif IV – Kleinstabnehmer-Tarif (K-Tarif)

Arbeitspreis		448,1 g/kWh
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	92,40 S	(7,70 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	276,— S	(23,— S/Monat)

Tarif V – Tarif für elektrische Raumheizung (R-Tarif)

1. Für elektrische Direktheizung

Arbeitspreis		119,6 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	100,80 S	(8,40 S/Monat)

2. Für Speicherheizgeräte

Arbeitspreis		68,1 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	20,50 S	(1,70 S/Monat)
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	92,40 S	(7,70 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	276,— S	(23,— S/Monat)
Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S	(13,— S/Monat)

3. Versuchstarif für Wärmepumpen

Arbeitspreis		119,6 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes (bis 2,5 kW grundpreisfrei)	100,80 S	(8,40 S/Monat)

Tarif VI – Versuchstarif Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung

Arbeitspreis		119,6 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	100,80 S	(8,40 S/Monat)

Tarif VII – Schwachlasttarif/Nachtstromtarif (S/N-Tarif)

Arbeitspreis	68,1 g/kWh	
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	92,40 S	(7,70 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	276,— S	(23,— S/Monat)
Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S	(13,— S/Monat)

b) Schwimmbeckenheizungen, Dachrinnenheizungen u. ä.;

Der zusätzliche Jahresgrundpreis beträgt für je angefangene 500 W Anschlußwert	300,— S	(25,— S/Monat)

c) Grundpreisfreistellung

Es erfolgt eine Grundpreisfreistellung für die unter Tarif V/1 und b) genannten Stromverbrauchseinrichtungen, wenn eine Sperrschalteinrichtung (z. B. TFR-Empfänger) eingebaut wird. Jahresmeßpreis hiefür	156,— S	(13,— S/Monat)

d) Kosten für bestimmte Nebenleistungen

Mahnung oder Wiedervorlage von Rechnungen inkl. Porto	22,12 S
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen	111,50 S
Neuerliche Anlagenüberprüfung nach Mängeln	111,50 S
Prüfung erweiterter oder abgeändeter Anlagen	111,50 S
Änderung von Meßeinrichtungen	111,50 S
Für jede Aus- oder Einschaltung	55,75 S
Zwischenablesungen oder Plombierungen	55,75 S
Ein- oder Ausschaltung von Saisonanlagen	55,75 S
Für Abnehmerummeldungen	55,75 S

Zu allen Preisen kommen bei den Abrechnungen noch die Umsatzsteuer gemäß Bundesgesetz 1972 (BGBl. Nr. 223) in der geltenden Fassung hinzu.

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Benützungsdauer in Stunden für den Verbrauch einer kWh
Glühlampen	25	40
	40	25
	60	16½
	100	10
Rasierapparat	6	167
Ventilator	20	50
Heizmatte	40	25
Heizkissen	60	16½
Radioapparat (Transistor)	20	50
Kaffeemühle	80	12½
Handrührgerät	120	8½
Fernsehapparat	140	7
Bodenbürste	350	2¾
Brotröster	450	2¼
Haartrockner	450	2¼
Staubsauger	500	2
Rührgerät	500	2
Tauchsieder	700	1¼
Heizgerät	1000	1
Einzelkochplatte	1200	¾
Doppelkochplatte	2000	½
Heizgerät	2000	½
Stereoanlage	60	16½

ferner wird verbraucht für:

10 l Heißwasser 85° C	1 kWh
Elektrokochen pro Person und Tag etwa	1 kWh
Kühlschrank pro Tag	0,6–2 kWh
4 kg Wäsche in einer Waschmaschine waschen etwa	3,5 kWh
Geschirrspülmaschine (10–12 Maßgedecke) 1 komplettes Spülprogramm etwa	2,5 kWh
4 kg Wäsche mit der Bügelmaschine bügeln etwa	1 kWh
1 kg Wäsche mit Thermostatbügeleisen bügeln	1 kWh

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch diese Form der Jahresablesung ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur noch einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Die seit der Einführung der Jahresabrechnung gewonnenen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das neue Gas- und Stromverrechnungssystem der Wiener Stadtwerke bei der überwiegenden Anzahl der Kunden Anklang findet.

Abmeldung des Energiebezuges

Bei Abmeldung des Strom- und Gasbezuges infolge Übersiedlung, Todesfall, Geschäftsauflösung usw. ist eine schriftliche Mitteilung an die Gas- und Stromverrechnung zu richten. In Ausnahmefällen wird die Abmeldung auch telefonisch zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird um die Bekanntgabe der neuen Wohnadresse gebeten. Sollte hingegen die Abmontierung eines Meßgerätes gewünscht werden, so ist die Gas- und Stromverrechnung unbedingt schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Ist dem Vormieter der Nachfolger bereits bekannt, so wird gebeten, diesen vom Abrechnungstermin zwecks Unterfertigung des Gas- und Stromlieferungsvertrages zu unterrichten.

Laß das sein . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW–EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom *Fachmann* reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW–EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, 9, Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41–43, 1. Stock, sowie die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf zur Verfügung.

KABELVERLEGUNG FÜR DIE WIENER E-WERKE

KOMMERZIALRAT
JOHANN
UHL
BAUGESELLSCHAFT M. B. H. & CO.

HOCH- UND TIEFBAU
2604 THERESIENFELD, NÖ.
WIENER STRASSE 6 – 12
TELEPHON 0 26 22/39 66, 59 64

KONTRAHENT DER WIENER STADTWERKE

GAS IN WOHNUNG UND BETRIEB

Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09, für die Bezirke 1, 3, 4, 6 bis 11, 16 bis 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg; für den Gebrechenbehebungsdienst Tel. 43 09*, 517, 518, 519.

Geschäftsstelle Meidling: 12, Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41, für die Bezirke 5, 12 bis 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20, Denisgasse 39, Tel. 33 35 21, für die Bezirke 2, 20 bis 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Langenzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 902*, 42 03, 0 22 36*, 42 03, für die Gemeinden Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf und Wiener Neudorf.

Allgemeines

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerke" nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gaszuleitungen und der Gasverteil- und -benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Hausanschlußleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe vorstehend) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein unverbindlicher schriftlicher Kostenvoranschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Gaszuleitung richten sich nach dem Querschnitt und der Länge der Zuleitung sowie nach der Art der Straßendecke und den Verkehrsverhältnissen. Die Kosten erhöhen sich, wenn die Zuleitung in zwei Abschnitten bzw. verkehrsbedingt in den Nachtstunden hergestellt werden muß. Bei Erstellung des Kostenvoranschlages müssen die ungünstigsten Verhältnisse angenommen werden. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung, Auswechslung oder Trennung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu leisten. Nach der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2. Jänner 1979, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2, ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Gas- und Elektrizitätsversorgung sicherzustellen.

Um Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Reparaturarbeiten an schadhaften Gasanlagen (Hauszu- und -verteilungsleitungen) zu überbrücken, wurde durch eine Sonderkreditaktion der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, eine Geldbeschaffung in kürzester Zeit möglich.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Zählung der abgegebenen Gasmenge erfolgt durch amtlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweises Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben (Stand 1. November 1980):

Type	NB 1,5	NB 2 u. 5 G4 u. 6	NB7	NB 10 u. 15 G10 u. 16	NB 30 G25
Schilling Monat (ohne Umsatzsteuer)	4,20	8,20	12,40	29,90	49,60

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet. Hier darf noch darauf hingewiesen werden, daß sich die zur Verrechnung gelangende Umsatzsteuer mit 1. Jänner 1981 von 8% auf 13% erhöht.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwassergeräte, Kessel, Einzelheizöfen – mit Ausnahme der sogenannten „Außenwandgeräte"), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund auf dem Überprüfungsbefund abzugeben. Ein Überprüfungsbefund ist jedoch im Zusammenhang mit jeder Kommissionierung und jedem Gerätetausch erforderlich.

Was kostet das Erdgas?

1 m^3 Erdgas entspricht 11,1648 kWh. Der Preis für eine Kilowattstunde (kWh) beträgt 43,94 g (ohne Umsatzsteuer) für Haushalte und für Raumheizung (Stand 1. November 1980).

Über Ansuchen des Abnehmers kann hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 42,02 g/kWh (ohne Umsatzsteuer) ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit 42,02 g (ohne Umsatzsteuer), die für die Raumheizung verbrauchten Gasmengen mit 43,94 g (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt (Stand 1. November 1980). Auch hier erhöht sich die Umsatzsteuer mit 1. Jänner 1981 von 8% auf 13%.

Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den zuständigen Geschäftsstellen sowie in der Informationsstelle, 6, Mariahilfer Straße 63, Tel. 57 96 01, erteilt. Wärmebedarfsberechnungen für Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Informationsstelle Mariahilfer Straße an Hand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag bis Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15.15 Uhr (Juli bis August Montag bis Freitag von 8 bis 15.15 Uhr) eine Heizgas-Geräteausstellung mit spezieller Heizungsberatung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke einzureichen.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09. System der Gasverrechnung siehe Abschnitt „Elektrizität in Wohnung und Betrieb".

Wie erfolgt die Abmeldung des Gasbezuges?

Im Normalfall (z. B. bei Wohnungswechsel) genügt eine rechtzeitige Vereinbarung (auch telefonisch) wegen der Schlußstandablese mit der verrechnenden Stelle (Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09).

Soll der Gaszähler demontiert werden, so ist dies bei der zuständigen Geschäftsstelle der Wiener Stadtwerke-Gaswerke persönlich oder schriftlich zu beantragen.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 6, Mariahilfer Straße 63, und 12, Theresienbadgasse 3, besichtigt werden.

Nach Wahl des zusagenden Gasgerätes kann dieses bei einem konzessionierten Installateur über die *„Gasgemeinschaft Wien"* bestellt werden. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, konzessionierte Installateure Wiens und österreichische Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen. In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfzeichen der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer bzw. eine Einzelraumheizung oder Etagenheizung einrichten?

Die Finanzierung durch die Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Konsumenten im Versorgungsgebiet der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, sich die nötigen Einrichtungen und die Installation eines Badezimmers, einer Etagenheizung oder einer Einzelraumheizung zu günstigen Teilzahlungsbedingungen anzuschaffen.

Ebenso werden Gas-Haussteigleitungen zu denselben günstigen Bedingungen durch die Gasgemeinschaft Wien finanziert.

Ein Teil des gesamten Betrages ist bei der Bestellung zu erlegen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien", 6, Mariahilfer Straße 63, 1. Stock, Tel. 57 96 02.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar ist, kann die Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Tel. 43 09, Gebrechenbehebungsdienst, angerufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst beheben (z. B. durch Einbau eines Gaszählerfilters), bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen konzessionierten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar!

Die wichtigste Grundlage für eine Gerätefunktion ist jedoch eine regelmäßige Gerätewartung durch einen Fachmann.

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausschrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8, Josefstädter Straße 10–12, Tel. 43 09*, 517, 518, 519, Gebrechenbehebungsdienst (0–24 Uhr).

WIENER VERKEHRSBETRIEBE

Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt (ohne fallweise Einlage- und Verstärkungslinien)
37 Straßenbahnlinien,
und zwar 22 Radiallinien
6 Rundlinien
9 Durchgangslinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 203 km.

3 Stadtbahnlinien,
Gesamtbetriebslänge ca. 16 km.

3 U-Bahn-Linien,
Gesamtbetriebslänge ca. 20 km.

30 Autobuslinien im Einheitstarif,
Gesamtbetriebslänge ca. 230 km.

24 Linien, die in Tarifgemeinschaft mit den Wiener Verkehrsbetrieben geführt werden.

3 Innerstädtische Autobuslinien sowie
1 Kahlenberglinie,
Gesamtbetriebslänge ca. 13 km (Sondertarif).

TARIFBESTIMMUNGEN

Die Tarifbestimmungen gelten für die Straßenbahn-, Stadtbahn-, U-Bahn- und Autobuslinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe.

Sie gelten ferner für die in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn der ÖBB und auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen. Sie regeln den Einheitstarif, den Sondertarif, den Gelegenheitsverkehr und die Gebühren.

I. EINHEITSTARIF

A. Allgemeines

Der Einheitstarif gilt auf allen Straßenbahn-, Stadtbahn- und U-Bahn-Linien sowie auf den Autobuslinien, für die nicht der Sondertarif gilt, ferner auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Strecken der Wiener Schnellbahn der ÖBB und auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen.

Die Linien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, auf denen der Einheitstarif gilt, sind in Kurzstrecken eingeteilt.

B. Fahrkarten

Alle Fahrkarten gelten für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung auf der für die Erreichung des Fahrzieles zeitmäßig kürzesten Fahrstrecke.

Alle Fahrkarten mit Ausnahme des 4-Kurzstrecken-Fahrscheines sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist.

1. Fahrscheine
gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

Sie kosten
pro Stück beim Schaffner oder
beim Fahrscheinausgabeautomaten
mit Ausgabezuschlag . . . . . 12 S
pro Stück im Vorverkauf . . . . . 8,60 S.

Der Kindertarif
gilt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; bei weiterhin nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ausgenommen Schüler berufsbildender Pflichtschulen.

Bei Inanspruchnahme von Fahrscheinen für Kinder hat das Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem sein Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen. Eine Schülerstreckenkarte zum Schülertarif II (siehe E/Punkt 3/a) gilt gleichfalls als Nachweis zur Inanspruchnahme des Kindertarifes. Über das 15. Lebensjahr hinaus werden nur der von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe ausgestellte Kinderausweis mit Lichtbild und die Schülerstreckenkarte zum Schülertarif II (siehe E/Punkt 3/a) anerkannt.

Antragsformulare für die Ausstellung von Kinderausweisen sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 25 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

Für die Ausstellung eines Kinderausweises ist eine Geburtsurkunde, ein Lichtbild (siehe E/Punkt 3/d) und bei Verlängerung über das vollendete 15. Lebensjahr eine Schulbesuchsbestätigung auf dem Antragsformular erforderlich.

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Ebenso werden Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr an Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien unentgeltlich befördert.

Bei Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung hat das Kind auf Verlangen sein Alter mit einem Lichtbildausweis, aus dem sein Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Fahrscheine für Kinder kosten
pro Stück beim Schaffner oder
beim Fahrscheinausgabeautomaten
mit Ausgabezuschlag . . . . . 4 S
pro Stück im Vorverkauf . . . . . 3,50 S.

Nachttarif

Auf Wagen mit der Kennzeichnung „Nachttarif" gelten zwei Fahrscheine zu je 12 S für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen. Auf den genannten Wagen gelten weder der Kindertarif noch Zeitkarten (mit Ausnahme der 24-Stunden-Netzkarte und der Netzkarte „3-Tage-Wien") noch andere Fahrkarten. Ebenso haben im Tagesverkehr gelöste Fahrscheine keine Gültigkeit, doch kann eine auf solchen Wagen begonnene Fahrt, sofern die gelösten Fahrscheine noch zum Umsteigen berechtigen, auf einem im Fahrplan des nächsten Tages verkehrenden Wagen fortgesetzt und beendet werden.

2. 4-Kurzstrecken-Fahrscheine
sind nur im Vorverkauf erhältlich und gelten an Werktagen von Montag bis Freitag ab 8 Uhr bis Betriebsschluß, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig für 4-Kurzstrecken-Fahrten, die nicht an den Tag und die Person gebunden sind. Auf allen Stadtbahn- und U-Bahn-Strecken gilt die Fahrt auf jeder Einsteigstelle bis zur zweitfolgenden Station ohne Umsteigen als eine Kurzstrecke. Auf der Wiener Schnellbahn der ÖBB und den Autobuslinien in Tarifgemeinschaft sind sie nicht gültig, wenn auf diesen Wagen der entsprechende Hinweis angebracht ist.

Sie kosten pro Stück . . . . . 17 S.

3. Pensionistenfahrscheine
sind nur im Vorverkauf erhältlich und gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis Betriebsschluß, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Sie kosten pro Stück . . . . . 5,30 S.

Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Sozialpaß), der Beziehern von Dauerfürsorgeunterstützungen sowie Beziehern von Renten oder Pensionen und deren Ehegatten vom Magistrat der Stadt Wien (Sozialreferate in den magistratischen Bezirksämtern) ausgestellt wird, sofern deren Einkommen den Richtsatz der Ausgleichszulage gemäß §§ 292 ff. ASVG nicht übersteigt.

C. Zeitkarten

1. Netzkarten
a) 24-Stunden-Netzkarten
sind nur im Vorverkauf erhältlich und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb von 24 Stunden ab der markierten Uhrzeit.

Sie kosten pro Stück . . . . . 43 S.

b) Netzkarten „3-Tage-Wien"
sind nur im Vorverkauf erhältlich und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Entwertung.

Sie gelten auch auf den im Sondertarif geführten Linien (II/A), ihr Preis beträgt pro Stück . . . . . 55 S.

c) Netzkarten mit Wochen-, Monats- und Halbjahreswertmarken berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Wochenwertmarken mit 5tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Freitag
Wochenwertmarken mit 6tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Samstag
Wochenwertmarken mit 7tägiger Gültigkeit gelten von Montag bis Sonntag
innerhalb einer Kalenderwoche,
Monatswertmarken gelten an allen Tagen innerhalb eines Kalendermonates
Halbjahreswertmarken gelten an allen Tagen innerhalb von sechs Kalendermonaten.

Fällt bei Monats- und Halbjahreswertmarken (ausgenommen Wertmarken für Schülerfreikarten) der letzte Tag der Gültigkeit auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so gilt als letzter Gültigkeitstag der darauffolgende Werktag; ist dieser ein Samstag, wird der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Gültigkeit angesetzt.

Der Preis beträgt für eine

Wochenwertmarke mit 5tägiger Gültigkeit . . . . . 67 S
Wochenwertmarke mit 5tägiger Gültigkeit für Lehrlinge . . . . . 34 S
Wochenwertmarke mit 6tägiger Gültigkeit . . . . . 81 S
Wochenwertmarke mit 6tägiger Gültigkeit für Lehrlinge . . . . . 41 S
Wochenwertmarke mit 7tägiger Gültigkeit . . . . . 94 S
Monatswertmarke . . . . . 395 S
Monatswertmarke für Lehrlinge . . . . . 198 S
halbjahreswertmarke . . . . . 1.975 S
Monatswertmarke für Schüler zum Schülertarif III (siehe E/Punkt 3/a). . . . . 277 S.

Alle Netzkarten mit ermäßigten Wertmarken für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem von der Direktion der Berufsschule oder der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen für das laufende Unterrichtsjahr ausgestellten Berufsschulausweis. Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber des Ausweises leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

Schüler können den Gültigkeitsbereich ihrer Streckenkarte zum Schülertarif III auf eine Netzkarte durch Erwerb und Aufkleben einer Zusatzwertmarke erweitern. Die Karte berechtigt zu Fahrten auf der vorgeschriebenen Strecke entsprechend den Bestimmungen für Schülerstreckenkarten während der Gültigkeitsdauer der Streckenkarte und zu Fahrten entsprechend den Bestimmungen für Netzkarten während des auf der Zusatzwertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Der Preis der Zusatzwertmarke beträgt für

Schülertarif III . . . . . 55 S.

2. Schülerstreckenkarten
berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes.

Der Preis beträgt für

Schülertarif I . . . . . 55 S
Schülertarif II. . . . . 144 S
Schülertarif III . . . . . 222 S.

D. Bestimmungen für Fahrkarten im Vorverkauf

Fahrkarten im Vorverkauf in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon, 4-Kurzstrecken-Fahrscheine jedoch auch einzeln, sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Vorverkaufsstellen erhältlich. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten des neuen Fahrpreises.

Fahrkarten, die im Vorverkauf erworben und nicht benützt wurden, werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

E. Bestimmungen für Zeitkarten

1. Allgemeine Bestimmungen
a) Alle Zeitkarten sind unübertragbar.
b) Sie sind mit Ausnahme der 24-Stunden-Netzkarte und der Netzkarte „3-Tage-Wien" im Nachtverkehr ungültig.
c) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bzw. die Bediensteten der in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Verkehrsunternehmen sind berechtigt, Zeitkarten, ausgenommen die 24-Stunden-Netzkarten und die Netzkarten „3-Tage-Wien", abzunehmen, wenn
die Zeitkarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist,
begründete Zweifel bestehen, daß der Zeitkartenbenützer die durch das Lichtbild dargestellte Person ist,
die Wertmarke nicht oder nicht vollständig aufgeklebt ist,
die Nummer der Netzkarte nicht auf der Wertmarke eingetragen ist bzw. mit ihr nicht übereinstimmt,
auf der Karte und Wertmarke Ausbesserungen oder Radierungen der Schrift vorgenommen sind,
die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, durch Personen zu Zeiten oder auf Linien, für die sie nicht gilt.
Bei unstatthaftem Gebrauch verliert die Zeitkarte ihre Gültigkeit und wird eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf irgendeine Entschädigung.
d) Beschädigte, abgenützte oder verschmutzte Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, kostenlos umgetauscht. Alle übrigen Zeitkarten werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 25 S neu ausgestellt.

e) Die Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bzw. die Bediensteten der in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Verkehrsunternehmen sind berechtigt, 24-Stunden-Netzkarten und Netzkarten „3-Tage-Wien" abzunehmen, wenn die Karte in unstatthafter Weise benützt wird, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder auf Linien, für die sie nicht gilt.

f) Bei ungerechtfertigter Abnahme wird nur jener Teil des Kartenpreises zurückerstattet, der auf die Tage der Verkürzung der tarifmäßigen Geltungsdauer der Zeitkarte entfällt.

g) Für abhandengekommene Zeitkarten und Wertmarken (ausgenommen Schülerkarten) wird kein Ersatz geleistet.

h) Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung" innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

2. Bestimmungen für Netzkarten

Auf der Netzkarte „3-Tage-Wien" hat der Benützer vor Antritt der Fahrt Vor- und Zuname an der dafür vorgesehenen Stelle entweder mit Tinte, Schreibmaschine, Filzstift oder Kugelschreiber einzutragen.

Für alle sonstigen Netzkarten, ausgenommen 24-Stunden-Netzkarte und Monatsnetzkarte zum Schülertarif III, gilt folgendes:

a) Netzkarten und Stammkundenkarten für Bonusmarken sind nur in Verbindung mit dem Kauf einer Wertmarke erhältlich.

b) Auf der Netzkarte sind Name und Anschrift des Benützers einzutragen, weiters ist auf der dafür vorgesehenen Stelle der Netzkarte ein Lichtbild fest anzubringen, das den Benützer zweifelsfrei erkennen läßt.

c) Vor Antritt der ersten Fahrt hat der Benützer die Wertmarke auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.

d) Alle Eintragungen sind entweder mit Tinte, Schreibmaschine, Filzstift oder Kugelschreiber vorzunehmen.

e) Wochenwertmarken für Netzkarten (ausgenommen die Wochenwertmarken für Lehrlinge) sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, ferner in den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten und bei privaten Vorverkaufsstellen erhältlich.

f) Monats- und Halbjahreswertmarken für Netzkarten sowie sämtliche Wertmarken für Lehrlinge sind nur in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen zu den angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Bei letztgenannten Stellen findet der Verkauf der Monatswertmarken nur in der Zeit vom 20. eines jeden Monats bis einschließlich 5. des darauffolgenden Monats statt.

g) Um die Gültigkeit einer Netzkarte zu verlängern, genügt es, eine Wertmarke mit der gewünschten Gültigkeitsdauer zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Netzkarte voll aufzukleben und die Nummer der Netzkarte auf der Wertmarke einzutragen.

h) Monats- und Halbjahresnetzkarten können beim Kauf der Wertmarke bei den unter f) genannten Stellen und dort angegebenen Zeiten gegen Verlust versichert werden.

3. Bestimmungen für Schülerkarten

a) Schüler der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen erhalten bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. ordentliche Hörer von Universitäten bis Ende des Sommersemesters im Studienjahr, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden, Schülerkarten. Für Abendkurse oder kurzfristige Kurse und für die Zeit der Sommerferien werden keine Schülerkarten ausgegeben.

Es erhalten Schüler berufsbildender Pflichtschulen

Schülerkarten zum Schülertarif I,

Schüler der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden,

Schülerkarten zum Schülertarif II

sowie Schüler der gleichen Schultypen wie unter Schülertarif II, jedoch ab dem Unterrichtsjahr nach vollendetem 15. Lebensjahr und Schüler der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, der berufspädagogischen Lehranstalten und ordentliche Hörer der Universitäten,

Schülerkarten zum Schülertarif III.

b) Es werden ausgegeben:

Schülerstreckenkarten, die den Schüler berechtigen, auf der vorgeschriebenen Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnsitz und Schule (Universität, jedoch ohne Institute, und sonstige Unterrichtsanstalten) zu fahren.

Schülernetzkarten

c) Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, so gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

d) Sämtliche Schülerkarten werden von der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, auf Grund von Schulbesuchsbestätigungen bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. auf Grund des Inskriptionsnachweises bis Ende des Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild, das den Schüler, für welchen die Schülerkarte ausgefertigt werden soll, leicht und unzweifelhaft erkennen läßt, erforderlich.

e) Jeder unstatthafte Gebrauch der Schülerkarte hat ebenso wie das Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Abnahme der Karte und unter Umständen die Entziehung der Fahrbegünstigung für das laufende Unterrichtsjahr bzw. Winter- und Sommersemester des Studienjahres zur Folge.

Die Karte samt Lichtbild ist Eigentum der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und wird nur zur Benützung überlassen. Der Schüler hat bei Abnahme (Entzug) keinen Anspruch gegen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe auf Rückstellung der Karte oder des Lichtbildes. Ersätze für abhandengekommene Schülerkarten werden nur gegen Vorlage einer polizeilichen Meldung ausgegeben.

f) Antragsformulare für die Ausstellung von Schülerkarten sind in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen zum Preis von 25 S (Ausfertigungsgebühr) erhältlich.

g) Bei der Ausstellung einer Schülerkarte (Schülerfreikarte) ohne das unter f) genannte Antragsformular ist ebenso wie bei der Neuausstellung der Schülerkarte auf

Grund einer Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder eines allfälligen Schulwechsels eine Gebühr von 25 S zu entrichten.

h) Wertmarken für Schülerkarten sind bei den unter Abschnitt E/Punkt 2/f genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten erhältlich.

4. Bonus bei Monatswertmarken

a) Bei jedem Kauf einer Monatswertmarke zu 395 S erhält der Käufer eine der Monatswertmarke angeschlossene Bonusmarke, die, von der Wertmarke losgetrennt, auf die dafür vorgesehenen Felder der Stammkundenkarte geklebt werden kann.

b) Für zehn nicht entwertete, aufgeklebte Bonusmarken verschiedener Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wird bei einer der unter Abschnitt E/Punkt 2/f genannten Stellen zu den dort angegebenen Zeiten gegen Abgabe der Stammkundenkarte eine Monatswertmarke ohne Bonusmarke kostenlos ausgegeben.

c) Bonusmarken werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder durch Bargeld noch durch andere Fahrausweise oder Wertmarken eingelöst.

5. Rückkauf von Wertmarken

a) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.

b) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden zurückgekauft, wobei für jeden Gültigkeitstag einschließlich des Tages der Rückgabe der Betrag von drei Fahrscheinen à 8,60 S in Abzug gebracht wird.
Bei Wertmarken für Schülerstreckenkarten zum Schülertarif II wird dafür der Betrag von drei Fahrscheinen à 3,50 S pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.

c) Alle Arten von Wertmarken für Zeitkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hiebei wird für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, der Betrag von drei Fahrscheinen à 8,60 S in Abzug gebracht. Bei Wertmarken für Schülerkarten zum Schülertarif II wird dafür der Betrag von drei Fahrscheinen à 3,50 S pro Gültigkeitstag in Abzug gebracht.

d) Monatswertmarken zu 395 S werden nur unter den in den Punkten a) bis c) genannten Bedingungen zurückgekauft, wenn entweder die Wertmarke mit Bonusmarke oder die Wertmarke mit dazugehöriger Stammkundenkarte, in die die entsprechende Bonusmarke eingeklebt ist, vorgelegt werden. Im Falle eines Rückkaufes wird die Bonusmarke entweder eingezogen oder entwertet und kann nicht auf die für den kostenlosen Erwerb einer Monatswertmarke notwendige Zahl von zehn Bonusmarken angerechnet werden.

e) Bei Rückkauf von Halbjahreswertmarken für Netzkarten werden für jeden bereits abgelaufenen Monat der Preis einer Monatswertmarke und für die abgelaufenen Monatsteile pro Tag der Betrag von drei Fahrscheinen à 8,60 S in Anrechnung gebracht.

f) Der Rückkauf aller Wertmarken für Zeitkarten kann in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, und in der Dienststelle für Kunden- und Informationsdienst, 4, Favoritenstraße 9–11, erfolgen. Wird eine Zeitkarte mit Wertmarke auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht, so wird das Datum des Poststempels als Rückgabetag anerkannt.

6. Rückkauf von 24-Stunden-Netzkarten und Netzkarten „3-Tage-Wien"
Nicht benützte 24-Stunden-Netzkarten und Netzkarten „3-Tage-Wien" werden, sofern anläßlich von Tarifänderungen nicht andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht.

F. Beförderung von Gepäck und Hunden

1. Für die Beförderung eines Gepäckstückes, das in einer Dimension das Maß von 60 cm überschreitet (Rohre, Platten, Rollen, Leisten u. dgl. über 150 cm) oder jedes Hundes (ausgenommen in geschlossenen Behältern) hat der Fahrgast, der das Gepäckstück oder den Hund mit sich führt, den jeweils für die Fahrstrecke entsprechenden Fahrpreis eines Fahrscheines zu 12 S bzw. im Vorverkauf zu 8,60 S, einer 24-Stunden-Netzkarte bzw. einer Netzkarte „3-Tage-Wien" oder des entsprechenden Anteiles eines 4-Kurzstrecken-Fahrscheines zu entrichten.
Auf Netzkarten mit Wochen-, Monats- oder Halbjahreswertmarken (ausgenommen Schülernetzkarten) kann für die Beförderung eines Gepäckstückes oder jedes Hundes eine Wertmarke derselben Preislage auf der Netzkarte unterhalb des Lichtbildes aufgeklebt werden. Im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen des Abschnittes E/Punkt 2 sinngemäß.

2. Unter der Voraussetzung ihrer Beförderungszulässigkeit entsprechend den Beförderungsbedingungen können folgende Gepäckstücke vom Fahrgast unentgeltlich mitgeführt werden:
1 Kinderwagen, 1 Puppenwagen, 1 Krankenfahrstuhl, 1 Kinderfahrzeug (z. B. Kinderdreirad, Kinderroller usw.), 1 Sportgerät, 1 Blumenkranz, 1 Christbaum (Äste zusammengebunden), 1 Fahrrad (zusammengeklappt), 1 Campingmöbelstück, 1 Einkaufstaschenroller, Musikinstrumente, Fahnenstangen, Transparente und ähnliche Gegenstände (einzeln oder gebündelt).

G. Wiener Schnellbahn der Österreichischen Bundesbahnen

1. Allgemeines
In eine Tarifgemeinschaft mit den Österreichischen Bundesbahnen sind die Strecken zwischen Liesing und Süßenbrunn bzw. Strebersdorf einbezogen. Als Schnellbahnzüge gelten alle als solche besonders gekennzeichneten Züge auf den genannten Strecken. Wenn als Schnellbahnzüge gekennzeichnete Züge auf anderen Strecken verkehren, kommen bei ihrer Benützung die Tarife gemäß dem Personen- und Reisegepäcktarif der Österreichischen Bundesbahnen zur Anwendung.

2. Gültigkeit der Fahrausweise
Alle zum Umsteigen gültigen Fahrausweise der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe gelten ebenso wie die Bestimmungen über den Kindertarif auch im Bereich der Wiener Schnellbahn.

3. Fahrkartenausgabe
Bei den Schnellbahnkassen und in jenen ÖBB-Bahnhöfen, welche in den von den Österreichischen Bundesbahnen herausgegebenen Heftchen „Personen- und Gepäcktarif ÖBB – Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe" genannt werden, werden besonders gekennzeichnete Fahrscheine ausgegeben.
Sie kosten
pro Stück mit Ausgabezuschlag . . . . . 12 S
zum Kindertarif
pro Stück mit Ausgabezuschlag . . . . . 4 S.

H. Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

1. Allgemeines
Die in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben „B") und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.
2. Fahrausweise
Alle Personen, die im Besitz eines innerhalb des Einheitstarifes zum Umsteigen gültigen Fahrausweises der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind, werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif ohne Lösen einer zusätzlichen Fahrkarte auf den in die Tarifgemeinschaft einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen befördert.
Von den Lenkern der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahrkarten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.
3. Kahlenbergerdorf–Besonderer Tarif
Personen, die im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die im Gemeindegebiet von Wien wohnen und im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, oder an der Vorverkaufsstelle der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe im Bahnhof Heiligenstadt der Wiener Stadtbahn (U-Bahn) gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 25 S eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.
Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte können Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetriebe, KG, und Franz Zuklin Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen 4-Kurzstrecken-Fahrscheine und Schülerkarten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif zwischen Bahnhof Heiligenstadt der Wiener Stadtbahn (U-Bahn) und Donauwarte benützt werden. Führt ein Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung gleichfalls die auf diesen Linien zulässigen Fahrausweise des Einheitstarifes.
Auf diesen Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetriebe, KG, und Franz Zuklin Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, werden keine Fahrkarten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe ausgegeben.

II. SONDERTARIF

A. Allgemeines

Der Sondertarif gilt auf den innerstädtischen Autobuslinien und auf der Kahlenberg-Autobuslinie. Im Sondertarif werden mit Ausnahme der Netzkarte „3-Tage-Wien" keine Zeitkarten und keine Fahrkarten im Vorverkauf ausgegeben. Für die Beförderung zum Kindertarif gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/B/1. Für die Beförderung eines Gepäckstückes oder eines Hundes gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes I/F.

B. Innerstädtische Autobuslinien

Fahrscheine gelten für eine Fahrt mit oder ohne Umsteigen an den Betriebstagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

Sie kosten
pro Stück . . . . . 2,50 S
zum Kindertarif
pro Stück . . . . . 1 S.

C. Kahlenberg-Autobuslinie

Die Kahlenberg-Autobuslinie ist für die Berechnung des Fahrpreises in Teilstrecken unterteilt.

Fahrscheine gelten für eine Fahrt ohne Umsteigen an allen Tagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluß.

Sie kosten
pro Stück für die Teilstrecke Grinzing–Krapfenwaldgasse, Berg- oder Talfahrt . . . . . 8 S
für die Teilstrecke Krapfenwaldgasse–Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt . . . . . 8 S
für die Strecke Grinzing–Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt. . . . . 11 S
Berg- und Talfahrt am selben Tag . . . . . 19 S
zum Kindertarif
pro Stück für die Strecke Grinzing–Kahlenberg, Berg- oder Talfahrt. . . . . 4 S.

Kahlenberg — Besonderer Tarif

Personen, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsberg wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die auf dem Kahlenberg, auf dem Cobenzl, in Josefsdorf oder auf dem Leopoldsberg ständig beschäftigt sind, erhalten in der Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, 6, Rahlgasse 3, gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung, Beibringung eines Lichtbildes und Erlag der Ausfertigungsgebühr von 25 S eine auf ihren Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweisung dieser Erkennungskarte kann die Kahlenberg-Autobuslinie mit Fahrausweisen des Einheitstarifes, ausgenommen 4-Kurzstrecken-Fahrscheine, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif benützt werden. Führt der Fahrgast ein Gepäckstück oder einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung gleichfalls die auf dieser Linie zulässigen Fahrausweise des Einheitstarifes. Für die Gültigkeit einer Schülerkarte mit der Vorschreibung Kahlenberg-Autobuslinie ist keine Erkennungskarte erforderlich.

Auf der Kahlenberg-Autobuslinie werden keine Fahrkarten des Einheitstarifes ausgegeben.

III. GELEGENHEITSVERKEHR (SONDERWAGEN)

Zur fallweisen Beförderung von Personen oder Gütern können Sonderwagen bestellt werden.

1. Der Sonderwagentarif für die Personenbeförderung mit Straßenbahnwagen oder Autobussen setzt sich aus einem Kilometerentgelt, den Personalkosten und allfälligen Regiezuschlägen zusammen.
2. Der Sonderwagentarif für die Güterbeförderung mit Lasttrieb- und Lastbeiwagen der Straßenbahn oder der Stadtbahn setzt sich aus einem Kilometerentgelt, den Personalkosten und allfälligen Regiezuschlägen zusammen.
3. Es wird jedenfalls ein Mindestentgelt verrechnet.
Wenn eine Sonderwagenbestellung bis 24 Stunden vor Fahrbeginn abgesagt wird, wird nichts verrechnet; er-

folgt die Absage später, so ist eine Absageentschädigung in der Höhe des Mindestentgeltes zu entrichten, sofern sich nicht aus besonderen Umständen ein höherer Betrag ergibt.

4. Zu den nach den Punkten 1, 2 und 3 verrechneten Tarifen wird noch die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
5. Bei Sonderwagenbestellungen, die vorwiegend anderen Zwecken als der Personen- oder Güterbeförderung dienen, wird mit dem Auftraggeber eine Sondervereinbarung getroffen.
6. Nähere Auskünfte über die Bestellung, Bedingungen und Tarife für Sonderwagen der Straßenbahn oder der Stadtbahn werden
   a) zur Personenbeförderung vom Fahrplanbüro,
   b) zur Güterbeförderung von der Betriebsüberwachung,
   beide in 4, Favoritenstraße 9–11, erteilt.
7. Für Sonderautobusse zur Personenbeförderung werden derartige Auskünfte von der Abteilung für den Autobusbetrieb in 4, Favoritenstraße 9–11, erteilt.

IV. GEBÜHREN

1. Die Mehrgebühr beträgt bei Bezahlung innerhalb einer Woche 150 S, bei späterer Bezahlung 450 S.
2. Die Gebühr für Wagenreinigung beträgt 150 S.

Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 9 30)
über Linienführung
Fahrtzeiten
Fahrtziele
gibt: die Kundendienststelle, Klappe 2361;
über Intervallzeiten
gibt: die Verkehrsabteilung, Klappe 2411;
über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbedingungen
geben: die Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Klappe 938, und die Kundendienststelle, Klappe 2362;
über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 2215;
über Wagentechnische Angelegenheiten
gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 3211.

Kunden- und Informationsdienst

Der Kunden- und Informationsdienst der Verkehrsbetriebe befindet sich im Informationszentrum „Karlsplatz" (Fußgängerpassage; Tel. 57 31 86), Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr, Samstag und Sonntag von 8.30 bis 16 Uhr, und im „Kundendienstbüro" (4, Favoritenstraße 9–11; Tel. 65 9 30, 2362), Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Anliegen allgemeiner Art sind schriftlich an die Kundendienststelle, 4, Favoritenstraße 9–11, 2. Stock, Tür 455, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrschein vorgelegt wird. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrscheinreklamationen das ausgelegte *Porto rückerstattet.*

Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen bzw. von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem ein Fundgegenstand übergeben wird, hat die Übernahme des Fundes zu bestätigen sowie den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er den Fundgegenstand bewertet. Wird die Angabe des Namens und der Anschrift verweigert, bedeutet dies Verzicht auf die Finderrechte (Finderlohn, Fundgegenstand bzw. Erlös).

Für vergessene Fundgegenstände besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

Die Angestellten sind verpflichtet, Fundgegenstände vom Finder gegen Bestätigung abzuverlangen, wobei die Wahrung des Rechtes auf den Finderlohn gewährleistet ist. Bei Verweigerung der Ausfolgung des Fundgegenstandes an den Bediensteten hat dieser den Namen und die Adresse des Finders aufzunehmen. Die Angestellten sind berechtigt, Fundgegenstände auszufolgen, wenn der Verlustträger einerseits durch genaue Beschreibung des Fundgegenstandes, andererseits bezüglich seiner Anschrift sich hinreichend ausweisen kann.

Nicht abgeholte Fundgegenstände im Wert von mehr als 50 S werden dem Fundamt der Bundespolizeidirektion Wien, 1, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde" im Wert bis zu 50 S nach einer Woche dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden. Sie erwerben nach einem Jahr das Recht, den Fundgegenstand zu gebrauchen und nach weiteren zwei Jahren das Eigentumsrecht.

Leicht verderbliche Fundgegenstände werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß bestmöglich veräußert. Der bei der Veräußerung erzielte Erlös wird wie ein gefundener Geldbetrag behandelt.

C. Angerer & Göschl
1162 Wien, Ottakringer Straße 47—49
Tel. 43 26 29, 43 26 20, 42 31 99, Telex 75712
Buch Flexo Offset
Tiefdruck Reproduktionen
Diaherstellung

U-Bahn, Stadtbahn, Schnellbahn, Straßenbahn und Autobus

Betriebsbeginn und Betriebsschluß

1 = Pro Linie: Gesamtstrecke (bei Radiallinien zuerst stadtauswärts), darunter Teilstrecken in gleicher Fahrtrichtung; hierauf Gesamtstrecke retour und Teilstrecken retour
U = U-Bahn
S = Schnellbahn
Stb = Stadtbahn
Bhf. = Betriebsbahnhof der Straßenbahn
. . . – = Gleicher Streckenbeginn wie in Zeile darüber
– . . . = Gleiches Streckenende wie in Zeile darüber
2 = Fahrzeit
3 = Erster Zug bzw. Wagen
4 = Letzter Zug bzw. Wagen
MF = Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage)
MS = Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage)
Sa = Samstag (ausgenommen Feiertage)
So = Sonntag
SS = Samstag und Sonntag

Linien und Zeiten ohne zusätzliche Anmerkungen gelten täglich

U-Bahn

1	2	3	4
U1			
Praterstern **S**–Reumannplatz **U**	11	5.12	0.15
Reumannplatz **U**–Praterstern **S**	11	5.20	23.58
U2			
Karlsplatz **U**–Schottenring **U**	8	5.29	23.40
Schottenring **U**–Karlsplatz **U**	8	5.15	23.29
U4			
Meidling Hauptstraße **U** –Heiligenstadt **U**	18	5.15	23.41
Heiligenstadt **U**–Meidling Hauptstraße **U**	18	5.13	23.32
Friedensbrücke **U**–Meidling Hauptstraße **U**	15	4.57	
Stadtbahn			
W			
Meidling Hauptstraße **U** –Hütteldorf-Hacking	12	5.16	23.46
Hütteldorf-Hacking–Meidling Hauptstraße **U**	12	5.00	23.55
G			
Heiligenstadt **U**–Meidling Hauptstraße **U**	20	5.20	20.10
. . .–Währinger Straße-Volksoper	6		20.13
Meidling Hauptstraße **U**–Heiligenstadt **U**	20	5.23	19.43
Währinger Straße-Volksoper– . . .	6	5.07	

1	2	3	4
GD			
Friedensbrücke **U**–Meidling Hauptstraße **U**	21	5.14	23.39
Alser Straße– . . .	11	5.02	
Friedensbrücke **U**–Währinger Straße-Volksoper	7		23.49
Meidling Hauptstraße **U**–Friedensbrücke **U**	21	5.18	23.23
Währinger Straße-Volksoper– . . .	7	5.02	
Schnellbahn			
Liesing–Meidling–Floridsdorf	32	MS 4.36 So 5.29	23.29
Meidling–Floridsdorf–Süßenbrunn (–Gänserndorf)	33	5.00	23.30
Wien Mitte/Landstraße **U** –Süßenbrunn	21	4.42	23.42
Meidling–Floridsdorf–Strebersdorf (–Stockerau)	31	4.45	23.45
Meidling–Floridsdorf	23	4.45	0.30
Süßenbrunn–Floridsdorf–Meidling (von Gänserndorf)	33	4.52	23.52
Strebersdorf–Floridsdorf–Meidling (von Stockerau)	31	5.09	23.09
Strebersdorf–Wien Mitte/Landstraße **U** (von Stockerau)	19	5.09	0.09

1	2	3	4
Floridsdorf–Meidling–Liesing	33	5.02	23.02
Floridsdorf–Meidling	23	4.47	0.02
Floridsdorf–Wien Mitte/Landstraße **U**	10	4.47	0.17
Südbahnhof–Erzherzog Karl-Straße	16	MS 5.25 So 5.55	19.20
Südbahnhof–Stadlau	14		20.05
Erzherzog Karl-Straße–Südbahnhof	15	MS 5.45 So 6.15	20.04
Stadlau–Südbahnhof	13	MF 5.36	So 20.16
Wien Nord/Praterstern–Flughafen Wien (7.28–20.28 Intervall 60 Min.)	38	MS 5.15 So 6.15	21.18
Flughafen Wien–Wien Nord/Praterstern (8.18–21.18 Intervall 60 Min.) (Rennweg–Flughafen Wien: nicht im Einheitstarif)	32	MS 5.30 So 6.38	21.18

Straßenbahn

1	2	3	4
D (Börse–Schwarzenbergplatz: nicht an So)			
Nußdorf–Südbahnhof **S**	43	MS 5.29	MS 21.30
Augasse– . . .	28	MS 5.11	
Nußdorf–Schottenring, Börse	MS 23 So 21	5.24	23.45
Augasse– . . .	8	So 5.11	
Schwarzenbergplatz–Südbahnhof **S**	8	So 5.31	23.45
Nußdorf–Währinger Gürtel Bhf.	14		0.30
Südbahnhof **S**–Nußdorf	43	MS 5.08	MS 22.17
Währinger Gürtel Bhf.– . . .	16	MS 5.09	
Schottenring, Börse– . . .	MS 23 So 21	MS 5.47 So 5.28	0.09
Südbahnhof **S**–Schwarzenbergplatz	8	So 5.22	23.36
J			
Ottakringer Straße–Stadionbrücke	44	5.02	22.50
Radetzkystraße– . . .	14		23.26
Stadionbrücke–Ottakringer Straße	42	5.03	22.50
. . . –Marxerbrücke	11	4.52	
. . . –Radetzkystraße	12		23.11
N			
Floridsdorfer Brücke, Friedrich Engels-Platz–Prater, Hauptallee	27	5.02	23.15
Höchstädtplatz–Schwedenplatz **U**	16	5.05	
Floridsdorfer Brücke, Friedrich Engels-Platz–Schwedenplatz **U**	15		23.48
Prater Hauptallee–Floridsdorfer Brücke, Friedrich Engels-Platz	26	5.28	23.44
Schwedenplatz **U**–Floridsdorfer Brücke, Friedrich Engels-Platz	14	5.21	
Schwedenplatz **U**–Höchstädtplatz	12		0.03
O			
Praterstern **SU**–Raxstraße	35	5.37	23.06
Raxstraße–Praterstern **SU**	32	5.04	23.29
Gudrunstraße–Matthäusgasse	19	5.00	
Südtiroler Platz **SU**–Raxstraße	13	MS 5.23	
Gudrunstraße–Elderschplatz*	34	5.15	
Elderschplatz–Raxstraße	41	5.50	
Matthäusgasse–Raxstraße	28	5.20	
Raxstraße–Matthäusgasse	25		23.44
Praterstern **SU**–Bhf. Favoriten	27		0.02
Matthäusgasse–Bhf. Favoriten	22		0.11

* Bei starkem Verkehr Verlängerung bis Elderschplatz

1	2	3	4
T			
Schottenring, Börse–St. Marx	31	5.42	23.57
Weiskirchnerstraße–St. Marx	13	5.17	
St. Marx–Schottenring, Börse	32	5.11	23.27

Straßenbahn, Autobus

Linien mit A, B oder S: Autobus. Andere: Straßenbahn.

1	2	3	4
1			
Stadlauer Brücke **S**–Ring–Kai		5.14	22.54
Bellariastraße–Stadlauer Brücke **S**	37	5.20	22.53
Vorgartenstraße–Ring–Kai		4.52	
Praterstern **SU**–Stadlauer Brücke **S**	15	4.56	
Elderschplatz–Ring–Kai		5.09	
Schwedenplatz **U**–Stadlauer Brücke **S**	26	5.17	
Bellariastraße–Elderschplatz	25		23.30
Stadlauer Brücke **S**–Ring–Bhf. Vorgarten	65		23.39
Praterstern **SU**–Elderschplatz	7		23.59
Elderschplatz–Praterstern **SU**	5		0.06
1S (MS; Sondertarif)			
Schottentor **U**–Landstraße **U** (Wien Mitte **S**)	14	MS 6.12	MF 19.42 Sa 13.54
Landstraße **U** (Wien Mitte **S**)–Schottentor **U**	13	MS 6.30	MF 20.00 Sa 14.12

1	2	3	4
2			
Schottentor **U**–Schwedenplatz **U**	17	5.18	0.11
Schwedenplatz **U**–Neuwaldegg	32	5.35	0.05
Schottentor **U**–. . .	26	5.22	0.12
Neuwaldegg–Ring–Kai		5.15	23.25
Hernals, Wattgasse–Ring–Kai		5.02	
. . .–Neuwaldegg	9	5.04	
Bellariastraße–Ring–Schwedenplatz **U**		5.21	0.14
Neuwaldegg–Ring–Kai–Hernals, Wattgasse			23.48
Schwedenplatz **U**–Hernals, Wattgasse	22		0.28
Neuwaldegg–. . .	9		0.37
2S (MS; Sondertarif)			
Bellariastraße–Schwedenplatz **U**	8	MS 6.32	MF 20.00 Sa 14.04
Schwedenplatz **U**–Bellariastraße	14	MS 6.43	MF 19.41 Sa 13.45
. . .–Babenbergerstraße			MF 20.11 Sa 14.15
3S (MS; Sondertarif)			
Schottenring **U**–Graben, Petersplatz	7	MS 6.41	MF 19.45 Sa 13.59
Graben, Petersplatz–Schottenring **U**	8	MS 6.48	MF 19.52 Sa 14.08
4A			
Karlsplatz **U**–Rotundenbrücke, Marxergasse	12	5.25	23.15
Rotundenbrücke, Marxergasse–Karlsplatz **U**	12	5.39	22.59
5			
Praterstern **SU**–Westbahnhof **Stb**	36	5.17	20.01
. . .–Josefstädter Straße **Stb**	25		23.00
Wallensteinplatz–Westbahnhof **Stb**	27	5.11	
Westbahnhof **Stb**–Praterstern **SU**	39	5.07	20.29
Josefstädter Straße **Stb**–. . .	27		22.30
Klosterneuburger Straße–Praterstern **SU**	10	5.05	
Josefstädter Straße **Stb**–Wallensteinplatz	18		23.30
6			
Westbahnhof **Stb**–Simmeringer Hauptstraße	33		23.04
Favoriten, Leebgasse–. . .	17	4.58	
Burggasse/Stadthalle **Stb**–. . .	35	5.15	
Westbahnhof **Stb**–Favoriten Bhf.	18		23.39
Simmeringer Hauptstraße–Westbahnhof **Stb**	31	5.18	23.04
Favoriten, Leebgasse–Burggasse/Stadthalle **Stb**	18	4.54	
Reumannplatz **U**–Westbahnhof **Stb**	19	MF 5.09	
Gräßlplatz– . . . (nur ein Zug)	26	MS 5.16	
Simmeringer Hauptstraße–Favoriten Bhf.	15		23.34
6A (an MS Rundlinie)			
Simmeringer Hauptstraße, Krausegasse–Simmeringer Lände–Haidestraße–Simmeringer Hauptstraße	18	MF 5.25 Sa 5.28	MF 22.25 Sa 20.58
. . . –Simmeringer Lände	8	So 5.28	So 20.58
Simmeringer Lände–Simmeringer Hauptstraße, Krausegasse	7	So 5.36	So 21.06
8			
Liechtenwerder Platz–Meidling **S**	39	5.26	23.58
Währinger Gürtel Bhf.– . . .	37	4.44	
Gumpendorfer Straße **Stb**– . . .	12	4.45	
Meidling **S**–Liechtenwerder Platz	40	4.57	0.07
. . . –Westbahnhof **Stb**	15		0.36
9			
Gersthof–Westbahnhof **Stb**	28	5.31	22.31
Währing Bhf.– . . .	24	MS 5.01	
Westbahnhof **Stb**–Gersthof	MS 27 S 24	MS 5.36 S 6.03	23.06
Johann Nepomuk Berger-Platz– . . .	13	MS 5.22	
10			
Dornbach–Hietzing **Stb**	25	5.16	22.41
Ottakring Bhf.– . . .	17	5.02	
Dornbach–Ottakring Bhf.	9		23.34
Hietzing **Stb**–Dornbach	26	5.22	23.09
Ottakring Bhf.– . . .	8	5.04	
10A			
Elderschplatz–Dornbach	52	5.35	21.55
Elderschplatz–Saarplatz	26		23.25
Traisengasse **S**–Dornbach	41	5.25	
Saarplatz–Dornbach	21	4.56	
. . . –Heiligenstadt **U Stb**	15	MF 4.55	
Dornbach–Elderschplatz	52	5.20	22.40
Saarplatz–Elderschplatz	30	5.00	
11A			
Elderschplatz–Griegstraße	19	5.23	23.20
Walcherstraße– . . .	14	4.52	
Elderschplatz–Reichsbrücke	5		23.51
Griegstraße–Elderschplatz	20	5.09	23.27
Reichsbrücke– . . .	5	5.15	
Griegstraße–Reichsbrücke	15		23.42

1	2	3	4
13A			
Alser Straße–Südbahnhof **S**	28	5.35	23.57
Pilgramgasse **U**– . . .	13	5.28	
Südbahnhof **S**–Alser Straße	28	5.08	23.30
14A			
Mariahilfer Straße, Amerlingstraße–Reumannplatz **U**	20	5.20	23.15
Reumannplatz **U**–Mariahilfer Straße, Amerlingstraße	22	5.01	22.57
15A			
Meidling **S**–Simmeringer Hauptstraße	29	5.21	23.14
Rudolfshügelgasse–Laaer Berg-Straße	7	4.54	
. . . –Simmeringer Hauptstraße	16	5.08	
Meidling **S**–Rudolfshügelgasse	11		23.59
Simmeringer Hauptstraße–Meidling **S**	31	5.27	23.28
Laxenburger Straße– . . .	14	5.01	
Laaer Berg-Straße– . . .	19	5.03	
Simmeringer Hauptstraße–Garage Raxstraße	18		23.43
16A			
Hetzendorf **S**–Zanaschkagasse	8	MF 4.56 Sa 5.30 So 5.36	23.19
Zanaschkagasse–Hetzendorf **S**	7	MF 4.52 SS 5.28	23.25
17A			
Wienerfeld–Unter Laa	16	4.49	20.29
Rothneusiedl–Unter Laa	11		22.34
Unter Laa–Wienerfeld	16	5.05	20.25
Unter Laa–Rothneusiedl	11		22.45
18			
Burggasse/Stadthalle **Stb**–Stadionbrücke	35	5.22	0.24
Währinger Gürtel Bhf.– . . . (nur ein Zug)	52	MS 4.52	
Gumpendorfer Straße **Stb**– . . .	27	5.11	
Stadionbrücke–Burggasse/Stadthalle **Stb**	36	5.02	23.45
22			
Praterstern **SU**–Kaisermühlen	14	5.20	23.43
Mexikoplatz–. . .	9	4.48	
Praterstern **SU**–Mexikoplatz	5		23.57
Kaisermühlen–Praterstern **SU**	14	5.02	23.41
. . .–Mexikoplatz	9		23.57

1	2	3	4
22B			
Schüttauplatz–Lobau	17	MF 5.30 SS 8.20	MF 18.20 SS 18.30
. . . –Biberhaufen	15	MF 4.35 Sa 5.40 So 7.00	22.00
Lobau–Schüttauplatz	17	MF 5.47 SS 8.37	MF 18.37 SS 18.45
Biberhaufen– . . .	15	MF 4.50 Sa 5.55 So 7.15	22.15
23B			
Schüttauplatz–Industriestraße	9	MS 5.40 Sa 5.45 So 7.15	20.20
Industriestraße–Schüttauplatz	9	MS 5.30 So 7.00	19.55
24B (MS)			
Stadlau **S**–Neu-Breitenlee	10	MF 4.45 Sa 5.30	MS 23.30
Neu-Breitenlee–Stadlau **S**	10	MF 4.55 Sa 5.40 So 5.30	MS 23.40 23.30
25			
Praterstern **SU**–Leopoldau **S**	32	5.08	0.18
Mexikoplatz–Kagran	19	4.24	
. . . –Leopoldau **S**	25	4.25	
Leopoldau **S**–Praterstern **SU**	33	4.50	23.47
Kagran–Praterstern **SU**	25	4.43	
Leopoldau **S**–Mexikoplatz	26		0.48
25A			
Leopoldauer Platz–Süßenbrunn **S**	15	MS 5.02 So 6.04	22.14
Süßenbrunn **S**–Leopoldauer Platz	15	MS 5.17 So 7.05	23.05
Invalidensiedlung– . . .	25	MS 5.24 So 6.19	22.34
Kagraner Platz– . . .	7	MS 4.55 So 5.43	
Kagraner Platz–Neu Eßling	14	4.57	
. . . –Invalidensiedlung	18	5.02	
Invalidensiedlung–Kagraner Platz	18		0.00
Neu-Eßling– . . .	21	MS 5.11	
Leopoldauer Platz–Invalidensiedlung	25	MS 5.30 So 5.50	23.35
25B			
Stadlau **S**–Wagramer Straße	7	MF 4.55 SS 6.00	20.00
Wagramer Straße–Stadlau **S**	7	MF 5.10 SS 6.10	20.10

1	2	3	4
26			
Praterstern **SU**–Stadlau	29	5.22	0.17
Mexikoplatz– . . .	24	4.28	
Praterstern **S**– . . .	28		0.18
Stadlau–Praterstern **SU**	29	4.53	23.48
. . . –Mexikoplatz	23		0.46
26A			
Stadionbrücke–Groß-Enzersdorf	38	5.26	23.13
Wehlistraße–Eßling	26	4.41	
Stadlau **S**–Groß-Enzersdorf	20	4.59	0.01
Stadionbrücke–Wehlistraße	9		23.27
Groß-Enzersdorf–Stadionbrücke	35	5.22	22.52
Aspern– . . .	23	5.04	
Eßling– . . .	32	5.10	
Wehlistraße– . . .	8	5.15	
Groß-Enzersdorf–Wehlistraße	27		0.22
26B (MS)			
Eßling, Schule–Lehenstraße	8	MF 4.42 Sa 6.05	MS 19.30
Lehenstraße–Eßling, Schule	8	MF 4.50 Sa 6.15	MS 19.35
27A (MF bei starkem Verkehr werden Kurse nach „Am Heidjöchl" geführt)			
Floridsdorf **S**–Aspern	21	5.02	0.00
Kagraner Platz– . . .	11	4.52	
Aspern–Floridsdorf **S**	23	5.06	23.21
Kagraner Platz– . . .	11	MF 5.08	
Aspern–Kagraner Platz	12		0.21
27B			
Stadlau, Erzherzog Karl-Straße **S**–Aspern	13	MF 5.15 Sa 5.45	19.45 12.15
Aspern–Stadlau, Erzherzog Karl-Straße **S**	13	MF 5.30 Sa 6.00	20.00 13.00
28A (In der Früh- und Nachmittagsfrequenz werden Busse über Richard Neutra-Gasse geführt)			
Floridsdorf **S**–Großfeldsiedlung	25	5.12	0.12
Großfeldsiedlung–Floridsdorf **S**	23	5.06	23.36
29B (MS)			
Floridsdorf **S**–Sandrockgasse	10	MS 5.35	MS 20.00
Sandrockgasse–Floridsdorf **S**	10	MS 5.45	MS 20.15
30A			
Groß-Jedlersdorf–Nordrandsiedlung, Leopoldau **S**	20	MS 4.59 So 6.31	22.31

1	2	3	4
. . . –Gerasdorfer Straße, Illgasse	13	MS 4.54	
Nordrandsiedlung, Leopoldau **S**–Groß-Jedlersdorf	20	MS 5.19 So 7.04	23.04
Gerasdorfer Straße, Illgasse– . . .	13	MS 5.07	
31/5 (MS nach Bedarf)			
Floridsdorf **S**–Josefstädter Straße	33	MS 4.56	
31B (MF)			
Stammersdorf, Bahnhofplatz–Stammersdorf, Zentralfriedhof	4	8.00	18.00
Stammersdorf, Zentralfriedhof–Stammersdorf, Bahnhofplatz	4	8.10	18.10*
* vom 3. November bis 31. März letzter Wagen eine Stunde früher			
32A (MS)			
Strebersdorf–Groß-Jedlersdorf	9	MS 6.13	MF 19.13 Sa 13.00
Groß-Jedlersdorf–Strebersdorf	8	MS 6.05	MF 19.05 Sa 12.46
32B			
Floridsdorf **S**–Schwarzlackenau	14	MS 5.00 So 7.00	21.00
Schwarzlackenau–Floridsdorf **S**	14	MS 4.45 So 7.20	21.20
34A			
Nußdorfer Straße **Stb**–Floridsdorf **S**	17	5.00	22.45
Floridsdorf **S**–Nußdorfer Straße **Stb**	20	5.20	23.00
35A			
Floridsdorfer Brücke–Salmannsdorf	32	5.20	23.22
. . . –Nußdorfer Straße **Stb**	10	5.10	
. . . –Glanzing	22		0.09
Nußdorfer Straße **Stb**–Glanzing	12		0.22
Salmannsdorf–Floridsdorfer Brücke	28	5.17	23.40
Nußdorfer Straße **Stb**– . . .	8	5.00	
Glanzing– . . .	22	MF 5.15	
Salmannsdorf–Nußdorfer Straße **Stb**	16		23.55

1	2	3	4
37			
Schottentor **U**–Hohe Warte	20	5.45	23.30
Währinger Gürtel–Hohe Warte	11	5.07	
Hohe Warte–Schottentor **U**	21	5.24	23.10
Hohe Warte–Währinger Gürtel	11		23.52
38			
Schottentor **U**–Grinzing	22	MS 5.22 So 5.31	0.12
Währinger Gürtel– . . .	12	4.56	
Grinzing–Schottentor **U**	22	5.08	23.48
Währinger Gürtel–Schottentor **U**	11	MS 5.10	
. . . –Währinger Gürtel Bhf.	11		0.33
38S (Sondertarif)			
Grinzing–Kahlenberg	19	MS 6.50 So 8.10	20.10*
Kahlenberg–Grinzing	19	MS 7.10 So 8.30	20.30*
* im Sommer bei Bedarf längere Betriebsdauer			
39A			
Saarplatz–Sievering	11	5.11	23.22
Sievering–Saarplatz	9	5.26	23.13
. . . –Grinzinger Allee	8		23.40
40			
Schottentor **U**–Gersthof, Herbeckstraße	20	5.48	23.37
Gersthof–Herbeckstraße	5	5.22	
Gersthof, Herbeckstraße–Schottentor **U**	21	5.28	23.18
Herbeckstraße–Gersthof	5		23.55
40A			
Schottentor **U**, Börse–Döblinger Friedhof	21	6.12	23.30
Währinger Gürtel– . . .	11	6.01	
Währinger Straße **Stb**– . . .	12		23.55
Döblinger Friedhof–Schottentor **U**, Börse	20	5.50	23.08
. . . –Währinger Straße **Stb**	11		23.44
41			
Schottentor **U**–Pötzleinsdorf	22	5.31	0.12
Pötzleinsdorf–Schottentor **U**	23	5.16	23.49
Gersthof– . . .	15	5.16	
Pötzleinsdorf–Gersthof	6		0.31
41A			
Pötzleinsdorf–Neustifter Friedhof	7	6.20	19.00
Neustifter Friedhof–Pötzleinsdorf	5	6.30	19.10

1	2	3	4
42			
Schottentor **U**–Antonigasse, Währing, Kreuzgasse Bhf.	17	5.17	23.23
Antonigasse–Schottentor **U**	17	5.01	23.08
42B			
Hernals, Wattgasse–Schafberg	15	MS 6.15 So 7.00*	20.00**
Schafberg–Hernals, Wattgasse	15	MS 6.30 So 7.15*	20.15**
* Anfang Oktober bis Ende Mai eine Stunde später ** Anfang Oktober bis Ende Mai 45 Minuten früher			
43B			
Neuwaldegg–Siedlung Waldandacht	15	MS 6.00 So 8.00	20.00
Siedlung Waldandacht–Neuwaldegg	15	MS 6.15 So 8.30	MS 20.15 So 20.30
44			
Schottentor **U**–Dornbach	23	5.25	23.15
Johann Nepomuk Berger-Platz– . . .	10	MS 5.09	
Dornbach–Schottentor **U**	22	MF 5.22 So 5.34	22.55
Hernals, Wattgasse– . . .	17	5.04	
44B (vom 1. November bis 31. März nur bis Trenkgasse)			
Dornbach–Mitterberg	9	MF 5.25 Sa 5.45 So 7.25	20.00
Mitterberg–Dornbach	9	MF 5.30 Sa 5.45 So 7.25	20.10
46			
Dr. Karl Renner-Ring–Joachimsthalerplatz	19	5.26	0.16
Joachimsthalerplatz–Dr. Karl Renner-Ring	20	5.07	23.56
46B			
Maroltingergasse–Schloß Wilhelminenberg via Wilhelminenstraße	10	MF 5.45 SS 6.15	21.45
via Johann Staud-Straße	10	MF 6.00 SS 6.30	22.00
Schloß Wilhelminenberg–Maroltingergasse via Wilhelminenstraße	10	MF 5.55 SS 6.25	MF 22.00 SS 21.55
via Johann Staud-Straße	10	MF 6.10 SS 6.40	22.10

1	2	3	4
Maroltingergasse–Scheibenwiese	5	MF 6.05 Sa 6.35 So 7.50	20.20
Scheibenwiese–Maroltingergasse	5	MF 6.10 Sa 6.40 So 7.55	20.25
48A			
Dr. Karl Renner-Ring–Sanatoriumstraße	27	5.26	23.38
Joachimsthalerplatz– . . .	8	5.10	
Sanatoriumstraße–Dr. Karl Renner-Ring	27	5.20	23.09
Joachimsthalerplatz–. . .	18	5.06	
Sanatoriumstraße–Gutraterplatz	7		0.06
49			
Dr. Karl Renner-Ring–Hütteldorf	33	5.27	0.16
Breitensee Bhf.– . . .	13	5.11	
Urban Loritz-Platz **Stb**– . . .	22	5.17	
Hütteldorf–Dr. Karl Renner-Ring	34	5.26	23.43
Baumgarten– . . .	28	MF 5.29	
Breitensee Bhf.–Urban Loritz-Platz **Stb**	8	5.06	
Breitensee Bhf.–Dr. Karl Renner-Ring	19	5.08	
Hütteldorf–Breitensee Bhf.	13		0.47
49A			
Hütteldorf-Hacking **Stb**–Wolfersberg–Bierhäuselberg–Hütteldorf-Hacking **Stb**	17	5.55	23.30
49B			
Hütteldorf-Hacking **Stb**–Wolfersberg–Hainbach, Steinbachstraße	22	MS 5.55 So 6.35	23.30
Hainbach, Steinbachstraße–Wolfersberg–Hütteldorf-Hacking **Stb**	22	4.40	22.29
Bierhäuselberggasse/Mondweg– . . .	9		23.39
50B			
Hütteldorf-Hacking **Stb**–Weidlingau	15	MS 4.30 So 6.00	23.00
Weidlingau–Hütteldorf-Hacking **Stb**	10	MS 4.45 So 6.20	23.15
52			
Burgring–Baumgarten	32	5.26	22.23
Rudolfsheim Bhf.– . . .	15	5.18	23.30
Baumgarten–Burgring	33	5.33	21.53
Rudolfsheim Bhf.– . . .	17	5.06	
Baumgarten–Rudolfsheim Bhf.	14		23.44
52B			
Hütteldorf-Hacking **Stb**–Siedlung Jägerwald	10	MS 4.50 So 6.15	23.05
Siedlung Jägerwald–Hütteldorf-Hacking **Stb**	10	MS 5.00 So 6.30	23.15
53B			
Unter-St. Veit–Hackinger Kai	10	5.42	20.06
. . . –Ober-St. Veit	3	5.30	23.27
Hackinger Kai–Unter-St. Veit	10	5.53	20.17
Ober-St. Veit– . . .	3	5.48	23.37
54B			
Hietzing **Stb**, Kennedybrücke–Stock im Weg*	12	5.30	20.30
Stock im Weg–Hietzing **Stb**, Kennedybrücke*	12	5.43	20.43

* Hietzing **Stb**–Unter-St. Veit nicht im Einheitstarif

55B			
Unter-St. Veit–Jagdschloßgasse	10	5.30	20.18
. . .–Gemeindeberg	6		23.27
. . .–Lainzer Tiergarten*	10	5.30	19.30
Jagdschloßgasse–Unter-St. Veit	10	6.05	20.29
Gemeindeberg–. . .	6		23.34
Lainzer Tiergarten–. . .	10	5.41	19.41

* Alle 2 Stunden in den Monaten April bis Oktober

56B			
Hietzing **Stb**–Mauer via Speising	22	MS 5.15 So 7.15	23.20
via Rosenhügel	22	MS 5.00 So 7.00	23.45
. . . –Montecuccoliplatz	5	MS 5.00 So 7.00	MS 0.25 So 0.25
. . . –ORF-Zentrum Küniglberg	10	MF 6.05	MF 0.25
Mauer–Hietzing **Stb** via Speising	22	MS 5.20 So 7.40	0.00
via Rosenhügel	22	MS 5.35 So 7.35	23.40
Montecuccoliplatz– . . .	5	MS 4.55 So 7.10	0.20
ORF-Zentrum Küniglberg– . . .	10	MF 4.50	MF 21.32
57A			
Babenbergerstraße–Rudolfsheim	18	6.00	23.00
Rudolfsheim–Babenbergerstraße	18	5.40	22.40

1	2	3	4
58			
Burgring–Unter-St. Veit	30	5.45	0.16
Rudolfsheim Bhf.– . . .	12	5.18	
Unter-St. Veit–Burgring	32	5.32	23.46
Rudolfsheim Bhf.– . . .	17	5.28	
Unter-St. Veit–Rudolfsheim Bhf.	12		0.42
59A			
Opernring–Meidling **S**	20	5.45	0.11
Meidling **S**–Opernring	20	5.25	23.51
60			
Hietzing **Stb**–Rodaun	26	5.24	23.53
Speising Bhf.–Mauer	12	4.57	
. . . –Rodaun	16	5.01	
Hietzing **Stb**–Speising Bhf.	12		0.38
Rodaun–Hietzing **Stb**	27	5.20	0.10
Speising Bhf.– . . .	12	5.02	
Mauer– . . .	19	5.10	
Rodaun–Speising Bhf.	17		0.18
60/62 (nach Bedarf)			
Hietzing **Stb**–Lainz, Wolkersbergenstraße	18		
60A (Rundkurs)			
Liesing **S**–Maurer Berg über Atzgersdorf	20	MS 5.10 So 6.10	22.40
Liesing **S**–Maurer Berg über Rodauner Straße	11	MS 5.18 So 6.25	22.55
Maurer Berg–Liesing **S** über Atzgersdorf	20	MS 5.29 So 6.36	23.08
Maurer Berg–Liesing **S** über Rodauner Straße	11	MS 5.30 So 6.30	23.00
60B (vom 1. November bis Palmsonntag täglich erst ab 12 Uhr)			
Speising–Lainzer Tiergarten	10	MS 5.35 So 7.50	20.50
Lainzer Tiergarten–Speising	10	MS 5.50 So 8.00	21.00
61A			
Liesing **S**–Siebenhirten, Triester Straße	15	MF 5.41 Sa 6.01	20.45
Siebenhirten, Triester Straße–Liesing **S**	14	MF 5.06 Sa 5.42	19.50
Liesing **S**–Kalksburg	14	MF 5.20 Sa 5.48 So 6.03	19.43
Kalksburg–Liesing **S**	14	MF 5.35 Sa 6.04 So 6.25	20.00

1	2	3	4
62			
Kärntner Ring, Oper–Lainz, Wolkersbergenstraße	46	5.31	23.38
Meidling **S**– . . .	22	5.13	
Kärntner Ring, Oper–Speising, Fehlingergasse	36		0.11
Lainz, Wolkersbergenstraße–Kärntner Ring, Oper	44	5.14	23.29
Speising Bhf.– . . .	39	4.52	
Lainz, Wolkersbergenstraße–Meidling **S**	20		23.59
62B			
Meidling **S**–Liesing **S**	18	MF 5.00 Sa 5.30 So 6.00	0.00
Liesing **S**–Meidling **S**	18	MF 4.30 Sa 5.00 So 5.25	23.30
63A			
Wienerbergstraße–Südwestfriedhof	29	5.19	23.08
Meidling Hauptstraße **U**– . . .	17	5.20	
Wienerbergstraße–Meidling Hauptstraße **U**	10		23.23
Südwestfriedhof–Wienerbergstraße	29	5.41	22.57
Meidling Hauptstraße **U**– . . .	13	5.06	
Tivoli– . . .	24	5.32	
Südwestfriedhof–Meidling Hauptstraße **U**	15		23.42
64			
Westbahnhof **Stb**–Siebenhirten	33	5.36	22.59
Meidlinger Straße **U**–Siebenhirten	20	5.09	
Westbahnhof **Stb**–Favoriten Bhf.	16		23.44
Siebenhirten–Westbahnhof **Stb**	31	5.30	23.10
Rößlergasse–Westbahnhof **Stb**	25	5.30	
Siebenhirten–Favoriten Bhf.	31		23.32
64A (MF werden in den Verkehrsspitzen Einlagen Wohnpark Neu-Erlaa-Wohnpark bzw. Wohnpark Atzgersdorf-Wohnpark geführt)			
Meidling Hauptstraße **Stb U**–Liesing **S**			
via Siebenhirten	33	4.50	23.08
via Atzgersdorf	30	MF 4.55 SS 5.00	23.23
Liesing **S**–Meidling Hauptstraße **U**			
via Siebenhirten	33	MF 5.13 SS 5.30	23.51
via Atzgersdorf	30	5.20	23.40

1	2	3	4
Liesing **S**–Denjakgasse–Meidling Hauptstraße **U** via Siebenhirten	34	5.02	
Atzgersdorf–Meidling Hauptstraße **U**	20	5.05	23.48
Neuerlaa–. . .	26	5.15	0.04
Siebenhirten–. . .	27	5.08	
65			
Kärntner Ring, Oper–Stefan Fadinger-Platz	20	5.31	0.11
Stefan Fadinger-Platz–Kärntner Ring, Oper	20	5.12	23.51
. . . –Favoriten Bhf.	7		0.30
65A			
Stefan Fadinger-Platz–Inzersdorf, Industriegebiet Zetschegasse	13	5.08	23.52
Inzersdorf, Industriegebiet Zetschegasse–Stefan Fadinger-Platz	14	5.06	23.36
66A			
Reumannplatz **U**–Liesing **S**	36	5.19	21.56
Sahulkastraße–Inzersdorf, Purkytgasse	14	4.50	
Raxstraße, Rudolfshügelgasse–Inzersdorf, Purkytgasse	15	5.06	
. . . –Wohnpark Alt-Erlaa	18	5.13	
Reumannplatz **U**–Wohnpark Alt-Erlaa	22		23.26
Liesing **S**–Reumannplatz **U**	38	5.55	22.33
Inzersdorf, Purkytgasse– . . .	21	5.04	
Wohnpark Alt-Erlaa– . . .	24	5.33	23.53
67			
Frödenplatz–Kurzentrum Oberlaa	27	5.03	23.35
Reumannplatz **U**–. . .	15	5.08	23.48
. . .–Rothneusiedl	11	4.54	
. . .–Per Albin Hansson-Siedlung Ost	12	5.00	0.32
. . .–Frödenplatz	16	5.18	0.28
Bhf. Favoriten–Kurzentrum Oberlaa	15	4.46	
Kurzentrum Oberlaa–Frödenplatz	30	5.27	0.12
Rothneusiedl–. . .	26	5.07	
Per Albin Hansson-Siedlung Ost–Reumannplatz **U**	12		0.43
Frödenplatz–. . .	12		0.19
. . .–Bhf. Favoriten	12		0.43

1	2	3	4
67A			
Reumannplatz **U**–Inzersdorf, Großmarkt	16	MF 5.25 Sa 5.50	18.07 8.10
Inzersdorf, Großmarkt–Reumannplatz **U**	19	MF 5.42 Sa 6.08	18.25 8.32
Sahulkastraße–Wienerfeld	4	4.49	
Wienerfeld–Raxstraße, Rudolfshügelgasse	6	4.56	
Wienerfeld–Reumannplatz **U**	10	5.05	
68A			
Reumannplatz **U**–Laaer Berg	12	5.11	0.30
Laaer Berg–Reumannplatz **U**	11	4.56	0.14
69A (MS)			
Südbahnhof **S**–Gräßlplatz	8	MS 5.10	MF 22.00 Sa 14.00
Gräßlplatz–Südbahnhof **S**	5	MS 5.21	MF 22.11 Sa 14.11
71			
Schwarzenbergplatz–Zentralfriedhof	30	5.24	23.45
Simmering Bhf.– . . .	8	5.07	
Schwarzenbergplatz–Simmering Bhf.	21		0.09
Zentralfriedhof–Schwarzenbergplatz	29	5.16	23.38
Simmering Bhf.– . . .	21	5.01	
Zentralfriedhof–Simmering Bhf.	7		0.13
71A			
Zentralfriedhof–Schwechat	6	5.00	0.00
Schwechat–Zentralfriedhof	6	5.06	0.05
72A			
Zentralfriedhof–Kaiser-Ebersdorf	7	MS 5.08 So 5.18	23.45
Kaiser-Ebersdorf–Zentralfriedhof	9	5.06	23.51
73A			
Simmeringer Hauptstraße **S**–Pantucekgasse	9	5.04	23.38
Pantucekgasse–Simmeringer Hauptstraße **S**	9	MF 5.06 SS 5.13	23.47

1	2	3	4
79B			
Stadionbrücke–Speicher Albern	MS 24 So 23	MF 5.20 So 7.00	MS 20.00 So 19.00
. . . –Kaiser-Ebersdorf	16	MS 5.20	MS 20.00
Speicher Albern–Stadionbrücke	23	MS 6.10 So 7.30	MS 20.30 So 19.30
Kaiser-Ebersdorf– . . .	16	MS 5.34	MS 20.38
80A			
Praterstern **SU**–Lusthaus	21	MF 5.28 Sa 6.48 So 5.28	22.28
Praterstern **SU**–Simmeringer Lände via Haidestraße	23	MF 5.18	MF 20.43
Praterstern **SU**–Stadionbrücke	12	MF 4.50 SS 5.18	23.08
Stadionbrücke–Lusthaus	9	Sa 5.40	
Stadionbrücke–Simmeringer Lände via Haidestraße	11	SS 5.45	SS 20.55
Lusthaus–Praterstern **SU**	19	MF 5.50 Sa 7.10 So 5.50	22.20
Simmeringer Lände–Praterstern **SU**	19	MF 5.41	MF 21.04
Simmeringer Lände, E-Werk–Praterstern **SU**	16	MF 5.36	
Stadionbrücke–Praterstern **SU**	10	MF 5.05 SS 5.30	23.30
Lusthaus–Stadionbrücke	9		22.50
Simmeringer Lände–Stadionbrücke	9	SS 5.56	SS 21.04

1	2	3	4
80B (MF)			
Stadionbrücke–Handelskai–Speicher Albern	24	MF 5.45	MS 18.30
Speicher Albern–Handelskai–Stadionbrücke	24	MF 6.18	MS 19.03
132			
Schottenring **U**–Strebersdorf	42	5.38	0.01
Floridsdorf **S**– . . .	15	4.59	
Floridsdorf, Peitlgasse–Schottenring	24	5.13	
Strebersdorf–Schottenring **U**	39	5.14	23.26
. . . –Floridsdorf **S**	12		0.36
331			
Schottenring **U**–Stammersdorf	39	5.22	0.07
Floridsdorf, Peitlgasse– . . .	13	4.56	
Wallensteinplatz– . . .	29	5.12	
Stammersdorf–Schottenring **U**	39	5.09	23.28
Floridsdorf, Peitlgasse– . . .	24	4.55	
Groß-Jedlersdorf– . . .	29	5.05	
Stammersdorf–Floridsdorf **S**	17		23.57
. . . –Floridsdorf, Peitlgasse	13		0.42

BUCH- UND OFFSETDRUCKEREI

Karl Werner

Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
Ein- und Mehrfarbendrucke

1071 WIEN VII, BANDGASSE 34, TELEFON 93 36 63 SERIE
1070 WIEN VII, LERCHENFELDER STRASSE 37, TELEFON 93 81 75, 93 81 76

STATISTISCHES AMT DER STADT WIEN

(MA 66)

Welche Aufgaben hat das Statistische Amt der Stadt Wien?

Die Statistik soll die für das Studium von Entwicklungstendenzen und zur Fundierung von Entscheidungen notwendigen Daten in entsprechender Gliederung zur Verfügung stellen. Das Statistische Amt der Stadt Wien führt zur Erreichung dieses Ziels eigene Erhebungen durch, sammelt das von der städtischen Verwaltung, der Bundesstatistik und zahlreichen anderen Quellen zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial, wertet es aus und bringt es in übersichtlicher Form in Publikationen zur Darstellung.

Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das jährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien". Es enthält in tabellarischer und grafischer Darstellung statistische Unterlagen über meteorologische und geografische Verhältnisse, Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung, Gesundheits- und Sozialwesen, Industrie, Gewerbe und Handel, Verkehr, Fremdenverkehr, Wohnungswesen, kommunale Einrichtungen, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Preise, Lebenshaltung und Löhne, Unterricht und Kultur, Kultuswesen, Sport, Verwaltung und Rechtswesen sowie Finanzen und Steuern. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien". Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" erscheinen vierteljährlich und enthalten neben Monatsübersichten nach dem neuesten Stand auch interessante statistische Ergebnisse und Untersuchungen, in ausführlicher Form dargestellt und kommentiert. Auch der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung, Betriebe und städtischen Unternehmungen „Die Verwaltung der Stadt Wien" wird vom Statistischen Amt herausgegeben. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte und Faltinformationen veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. In den letzten Jahren ist die zahlenmäßige Darstellung der Bedeutung Wiens in bezug auf seine Stadtregion, die Ostregion und Österreich, aber auch im Vergleich mit anderen Städten, zu einem zentralen Aufgabenbereich des Statistischen Amtes geworden. Die wichtigsten Daten erscheinen in Form von Faltbroschüren.

Daten, die den Publikationen nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Material ersehen werden. Durch den Anschluß an das Integrierte Statistische Informationssystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ISIS) steht überdies ein sachlich und regional tiefgegliedertes statistisches Datenmaterial für ganz Österreich zur Verfügung.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet. Hiezu gehören die Volks-, Häuser-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 100 Interviewern 3.500 Haushalte befragt werden.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, die sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich Interessierten benützt werden.

STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

(MA 4, 6)

ANKÜNDIGUNGSABGABE

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müssen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb

betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden und der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei jenes Entgelt, das dieser an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer zu leisten hat, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bei Ankündigungen durch an Kraftfahrzeuge angebrachte Plakate (auch Angebote zum Autoverkauf) sind besondere Zahlscheine aufgelegt, die zur Vereinfachung der Abrechnung und Einzahlung bereits alle für die Selbstbemessung der Ankündigungsabgabe erforderlichen Angaben vorsehen. Diese Zahlscheine sind bei allen magistratischen Bezirksämtern (Einlaufstelle) sowie in der Stadtinformation (Rathaus) und in der Außenstelle Karlsplatz erhältlich.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2474 und 2437). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

ANZEIGENABGABE

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Druckwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Druckwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Weiters sind eigenwerbende Anzeigen der Verlage in von diesen veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften bei Anzeigentauschgeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften befreit, soferne infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des Unternehmens, das die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, so ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2474 und 2437). Die

Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

AUSGLEICHSABGABE NACH DEM WIENER BAUMSCHUTZGESETZ

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefällten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Zweck der Ausgleichsabgabe

Die Erträgnisse der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8.000 S zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit gesondertem Bescheid der MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), festgesetzt. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 5, geltend gemacht werden.

AUSGLEICHSABGABE NACH DEM WIENER GARAGENGESETZ

Bei Neu- und Zubauten sowie bei Widmungsänderungen sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Pflichtstellplätze) ist vom vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß des Bauvorhabens abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt derzeit je Stellplatz 50.000 S.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 1, 1, Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00*, 2418), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden. Desgleichen besteht ein Erstattungsanspruch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung bzw. drei Jahren nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn fehlende Stellplätze nachträglich geschaffen werden.

DIENSTGEBERABGABE

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Ausübung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Erfolgt eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließen-

den Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 10. Februar des nächstfolgenden Jahres eine Erklärung abzugeben.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungs- und Zahlungsvorgang durch Pauschalierung sowie Bewilligung monatlicher Akontozahlungen für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinfachen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstattung begehrt wird, monatlich 3.000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20% und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10%.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2296, 2434, 2438, 2472, 2473, 2484). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

GEBRAUCHSABGABE

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabegesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides, die Jahresabgaben bis 2. Mai jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Eine Gebrauchserlaubnis wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 12, Theresienbadgasse 3 (Tel. 83 16 01*, 284), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die Abgabe ist an die Stadtkasse, in deren Bereich sich das Objekt befindet, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, zu entrichten. Ohne Rücksicht auf die Objektslage ist für Baustofflagerungen und bei Selbstbemessungsabgaben die Abgabe an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, zu entrichten, bei der bei Selbstbemessungsabgaben auch die Abgabenerklärungen innerhalb der gleichen Frist wie die Zahlung einzubringen sind. Für Jahresabgaben wird den Abgabepflichtigen im April jedes Jahres ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugesandt. Die Abgabenhauptverrechnung ist in 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633).

GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG UND RÄUMUNG VON UNRATSANLAGEN

A. ABWASSERGEBÜHR

Der an einen Straßenkanal angeschlossene Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Abwassergebühr.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einem öffentlichen Kanal angeschlossen wurde. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt wurde.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der auf der Liegenschaft bezogenen Wassermenge. Es werden nicht nur die aus der städtischen Wasserleitung bezogenen Wassermengen, sondern auch die aus Brunnen gewonnenen Mengen zur Berechnung herangezogen.

Welche Ermäßigungen der Abwassergebühr gibt es?

1. Für Eigenheime, Kleinhäuser, Reihenhäuser, Sommerhäuser und Kleingärten kann ein pauschaler Abzug für das zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wasser beantragt werden.

2. Werden mehr als 200 m^3 des bezogenen Wassers nachweislich nicht in den Kanal eingeleitet, kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres für diese Wassermengen die Rückerstattung der Gebühr beantragt werden.

Bemessung und Entrichtung der Gebühr

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75*, 225). Die Gebührenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die Gebühren sind an die für die Liegenschaft örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschrifteinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

B. SENKGRUBENRÄUMUNG UND SONSTIGE ARBEITSLEISTUNG

Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern aller Art wird eine Gebühr je nach Menge des Aushubs vorgeschrieben.

Für besondere Arbeitsleistungen, wie die Behebung von Verstopfungen, sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und der eingesetzten Geräte zu bezahlen.

Wann entsteht die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung.

Wer ist Gebührenschuldner?

Wird die Räumung bei der MA 30 beantragt, ist der Antragsteller Gebührenschuldner. Muß im öffentlichen Interesse die Arbeitsleistung vorgenommen werden, so ist der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde, Gebührenschuldner.

Bemessung und Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden von der MA 30 vorgeschrieben. Sie sind bei der für die Liegenschaft örtlich zuständigen Stadtkasse einzubezahlen.

GETRÄNKE- UND GEFRORENESSTEUER

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Bemessung, Abrechnung und Entrichtung der Getränke- und Gefrorenessteuer

Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monats die Getränke und das Gefrorene (einschließlich der Beigaben), für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen abzurechnen und die Steuer hiefür zu entrichten. Befindet sich jedoch der Betrieb des Abgabepflichtigen außerhalb Wiens, ist die Abgabenerklärung (Abrechnung) bei der MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2659), einzubringen und dorthin auch die Steuer zu entrichten.

Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1, Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 441 (Tel. 42 8 00*, 2450).

GRUNDBESITZABGABEN

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer und die Müllabfuhrabgabe.

A. GRUNDSTEUER

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und damit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, d. h. sie haften gemäß § 891 ABGB zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,6 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den

Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so ist die Abgabe bis 15. Mai zu entrichten. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung angefochten werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten, nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;
2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
4. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;
7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist in der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock, Tür 303, einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Die MA 4, Ref. 5, setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest und berücksichtigt diesen Hundertsatz bei der Bemessung der Grundsteuer.

Bemessung und Entrichtung der Grundsteuer

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430—433 (Tel. 42 8 00*, 2443), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankeinzuges erfolgen.

B. MÜLLABFUHRABGABE

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 35 l Inhalt, Kunststoffgefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l Inhalt und Großgefäße mit 220 l, 770 l und 1.100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschreibung eine 30malige Einsammlung zugrundezulegen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 35 l und 50 l Inhalt mit 10 S, für Normalgefäße mit 110 l Inhalt mit 17 S, für Großgefäße mit 220 l Inhalt mit 34 S und für Großgefäße mit 1.100 l Inhalt mit 170 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8% bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Die Feststellungs- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

HUNDEABGABE

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 400 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 600 S. Blinde und Invalide, die den Hund infolge ihres Gebrechens unbedingt benötigen, sind von der Hundeabgabe befreit; allerdings erstreckt sich diese Befreiung nur auf einen Hund. Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird eine um 200 S ermäßigte Hundemarke ausgegeben. Bei der Berechnung der Abgabenhöhe werden solche Hunde nicht mitgezählt, für die eine Befreiung in Anspruch genommen wird, wohl aber solche, für die der Abgabepflichtige eine Ermäßigung erwirkt. Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabejahres entsteht für den Nachfolger die Abgabepflicht neu, er ist jedoch berechtigt, eine von seinem Vorgänger an die Stadt Wien bereits geleistete Abgabe mit höchstens dem Betrag, den er selbst zu leisten hätte, in Anrechnung zu bringen. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, so kann der Halter an Stelle dieses Hundes einen anderen Hund halten, ohne daß für diesen im selben Kalenderjahr noch einmal die Abgabe zu leisten ist. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wurde. Weist der Abgabepflichtige nach, daß ein Hund zum überwiegenden Teil des Abgabenjahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, so ist über Antrag die an die Stadt Wien entrichtete Hundeabgabe zu erstatten. Dieser Antrag ist bis spätestens 31. Jänner des nächstfolgenden Kalenderjahres einzubringen.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldungsfrist bei der zuständigen Stadtkasse.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundehalter in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundehalter bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundehalter die Hundemarke per Post übermittelt.

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundehalter nach dem Hundeabgabegesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Hundehalter dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

LOHNSUMMENSTEUER

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von 2% der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. sonstige Bezüge bis 8.500 S pro Kalenderjahr sowie bestimmte Zulagen und Zuschläge – dazu gehören Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit –, soweit sie den Freibetrag von 5.070 S monatlich oder 1.170 S wöchentlich bzw. 195 S täglich nicht übersteigen). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen im Ausmaß, in dem sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso gehören Bezüge von Arbeitnehmern, die als begünstigte Personen nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsumme. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 15.000 S, so bleiben 10.000 S steuerfrei.

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Bemessung und Entrichtung der Abgabe

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 1, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 2296, 2434, 2438, 2472, 2473, 2484). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

OPFERFÜRSORGEABGABE

Der Besuch von Filmvorführungen gegen Entgelt unterliegt der Opferfürsorgeabgabe.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich der Umsatzsteuer und der Opferfürsorgeabgabe 10 S nicht übersteigt, 10 g, sonst 20 g. Sie ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer").

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Sie sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen. Die Abgabepflicht entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte.

ORTSTAXE

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu	50 S			2 S
über	50 S	bis zu	100 S	3 S
über	100 S	bis zu	150 S	4 S
über	150 S	bis zu	300 S	6 S
über	300 S	bis zu	400 S	8 S
über	400 S	bis zu	500 S	9 S
über	500 S	bis zu	600 S	10 S
über	600 S	bis zu	700 S	12 S
über	700 S	bis zu	800 S	13 S
über	800 S	bis zu	900 S	14 S
über	900 S	bis zu	1.000 S	15 S
über	1.000 S			18 S.

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergten einzuheben und dem Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Die Erklärung sowie die Zahlung sind an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu richten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 1, 1, Rathaus. 4. Stiege, 2. Stock, Tür 451 (Tel. 42 8 00*, 2418).

PARKOMETERABGABE

Die Parkometerabgabe hat den Zweck, die Nachfrage nach den knappen Parkplätzen durch ein geringes Entgelt zu steuern.

Wann ist die Parkometerabgabe zu entrichten?

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist Parkometerabgabe zu bezahlen. Die Kurzparkzone ist zusätzlich durch ein Hinweisschild „Abstellen von mehrspurigen Fahrzeugen nur gegen Entgelt" gekennzeichnet. Der Begriff „Abstellen" umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken.

Wie hoch ist die Parkometerabgabe?

Die Abgabe beträgt für eine Parkzeit von einer halben Stunde 4 S, für eine Parkzeit von einer Stunde 8 S und für eine Parkzeit von 1½ Stunden 12 S.

Wie wird die Parkometerabgabe entrichtet?

Zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges ist ein Parkschein zu entwerten. Die Parkscheine für halbstündiges, einstündiges und eineinhalbstündiges Parken sind bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten, Trafiken, Tankstellen und den Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhältlich.

Wie wird der Parkschein richtig entwertet?

Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der

Abstellzeit zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein übereinstimmend die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen.

Wo ist der Parkschein anzubringen?

Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Wer ist von der Parkometerabgabe befreit?

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

1. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
2. Einsatzfahrzeuge;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel „Arzt im Dienst" gekennzeichnet sind;
4. Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme oder der Abfertigung anhalten;
5. Fahrzeuge, die von körperbehinderten Personen benützt werden, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert bzw. vom Inhaber eines solchen Ausweises gelenkt werden.

Wer ist in Angelegenheiten der Parkometerabgabe zuständig?

Die MA 4, Ref. 5, 1, Rathaus, 8. Stiege, 2. Stock, Tür 430–433 (Tel. 42 8 00*, 2443), erteilt Auskünfte über die Parkometerabgabe, stellt Bescheinigungen über die Befreiung aus und führt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Parkometergesetzes Strafverfahren durch.

SPORTGROSCHEN

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgroschen eingehoben.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist so wie die Vergnügungssteuer und zum selben Termin, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer").

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

VERGNÜGUNGSSTEUER

Filmvorführungen, großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, Erwerbszwecken dienende Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Theatervorstellungen und Tanzvorführungen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Zirkusvorstellungen, Tanzbelustigungen, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, bunte Abende, Modeschauen, Stripteasevorführungen, Shows und Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Kartenspiele, Puppenspiele, sportliche Veranstaltungen, Tombolen, pratermäßige Volksbelustigungen, Spielautomaten, Musikautomaten an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften unterliegen der Vergnügungssteuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veranstaltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen und Veranstaltungen in Kinos, Theatern, Konzerthäusern und Praterbetrieben) bei der MA 4, Ref. 7, Außenstelle, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2449, 2455), anzumelden. Täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzertdirektionen und Praterbetriebe sind bei der MA 4, Ref. 7, 1, Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür Nr. 439–441, anzumelden. Für das Halten von Spiel-, Unterhaltungs- und Musikautomaten hat die Anmeldung spätestens innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der MA 4, Ref. 7, 1, Rathaus, 6. Stiege, 2. Stock, Tür 439, zu erfolgen. Wird die Befreiung von der Steuer aus einem der im Gesetz genannten Gründe angestrebt, ist die Veranstaltung fünf Tage vor dem Veranstaltungstag anzumelden.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Anläßlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Abrechnung der Vergnügungssteuer

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen nach der Veranstaltung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. des Folgemonats für den unmittelbar vorangehenden Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen.

Bemessung und Entrichtung der Vergnügungssteuer

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuererklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6 – Abgabenhauptverrechnung, für alle anderen Veranstaltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die

Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2632, 2646, 2656), zu entrichten.

WASSERGEBÜHREN

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigleitung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauches.

Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers ist eine Wasserbezugsgebühr von 8 S zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2.880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 8% bereits enthalten.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält die Angaben über den Wasserverbrauch und die für den Verbrauchszeitraum vorgeschriebenen Teilzahlungen. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Bemessung und Entrichtung der Gebühren

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6 (Tel. 57 75 75*, 225). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschrifteinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser siehe „Der Amtsschimmel hilft!", Abschnitt Wasserversorgung.

ALLGEMEINES

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschriften der einzelnen Stadtkassen bzw. der Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) sowie bei allen Postämtern einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung, der Stadthauptkasse und in den Stadtkassen erhältlich und werden bei allen elektronisch verrechneten Abgaben automatisch zugesandt. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

keine Evidenthaltung der Zahlungstermine,
Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag,
Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften" an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen. Gelangen vorcodierte Zahlscheine zur Aussendung, so sollen nur diese zur Einzahlung verwendet werden. Die Einzahlung von mehreren Abgaben unterschiedlicher Art mit einem einzigen Einzahlungsbeleg führt zu unerwünschten Fehlbuchungen und ist daher zu vermeiden.

LOHNSTEUER

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst erhebliche Nachteile beim Lohnsteuerabzug zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte *nicht* vor oder verzögert die Rückgabe, so hat der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 2.860 S oder wöchentlich 660 S oder täglich 110 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der zur Personenstandsaufnahme abgegebenen Haushaltslisten für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, und zwar jeweils jenes Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1979) seinen Wohnsitz hatte.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel der Ehegatten, die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Haushaltslisten zur Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1979 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen sein. Solche Eintragungen sind vom Arbeitnehmer, sofern nur die Änderung seines Familienstandes (Verehelichung, Auflösung des Eheverbandes) ohne Auswirkungen auf den Vermerk von Kindern auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen ist, beim magistratischen Bezirksamt seines Wohnbezirkes, in allen anderen Fällen jedoch beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Als Ereignisfälle für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt, die dort vom Arbeitnehmer in seinem Interesse zu beantragen sind, gelten:

1. wenn dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme Kinder hinzukommen, für die ihm oder dem anderen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gewährt wird;
2. wenn die aus der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zukommenden Bezüge oder dessen sonstige Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 4.914 S), was für den Anspruch des Alleinverdienerabsetzbetrages bisher hemmend war, nicht mehr bestehen oder in einem darunter liegenden Jahresbetrag zufließen, wodurch die Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag eintritt und dieser auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, beim Finanzamt die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, besteht in den Fällen:

1. wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder wegfällt und damit die Voraussetzung zum Vermerk der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers und ebenso des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sofern auch dieser lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat und die Kinder auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind;
2. wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hiefür aber weggefallen sind, da z. B. dem anderen Ehegatten nunmehr Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbekostenpauschbetrages von 4.914 S) zufließen oder es ist eingetreten, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben bzw. die Ehe getrennt wurde.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages bzw. von Freibeträgen für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschbetrag von 4.914 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;
2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Le-

bensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 3.276 S jährlich übersteigen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;

3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);
4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen).

Für alle Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ist unbedingt notwendig, daß der entsprechende Antrag bis spätestens 31. Jänner des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem diese Ausgaben entstanden sind, gestellt wird. Der Antrag kann auch schriftlich beim Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden. Neben der Lohnsteuerkarte sind auch die erforderlichen Unterlagen beizufügen, worüber die Auskunft des Finanzamtes einzuholen ist.

JAHRESAUSGLEICH

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen ist, oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anläßlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hiefür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversäumnis nicht mehr vorgenommen.

HAUSSTANDSGRÜNDUNG

Wer hat Anspruch auf den Erstattungsbetrag?

Hausstandsgründung ist ein Sonderfall der außergewöhnlichen Belastung. Steuerpflichtige, die erstmals eine Ehe schließen, haben Anspruch auf einen einmaligen Erstattungsbetrag von 7.500 S (für beide Ehegatten zusammen daher 15.000 S), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. es muß sich um die erste Ehe handeln;
2. die unbeschränkte Steuerpflicht muß bestehen;
3. ein inländischer Wohnsitz muß vorliegen;
4. der Mittelpunkt der Lebensinteressen muß im Inland liegen.

Der Antrag auf diesen Abgeltungsbetrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Verehelichung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Hat ein verheirateter Steuerpflichtiger bereits einmal einen Hausstand, gleichgültig ob im Inland oder im Ausland, gegründet, dann kann er nach einer Scheidung seiner Ehe nicht noch einmal Kosten für eine Hausstandsgründung geltend machen.

Wenn sich der Steuerpflichtige erstmals allein eine Wohnung einrichtet, kann ein steuerlicher Absetzbetrag in Anspruch genommen werden. Dem ledigen Steuerpflichtigen kann ein Freibetrag von 2.500 S jährlich durch fünf Jahre oder im ersten Kalenderjahr einmal der fünffache Betrag, also 12.500 S, über Antrag zuerkannt werden. Ein Nachweis der angeschaffenen Gegenstände ist grundsätzlich nicht erforderlich.

FAMILIENBEIHILFE

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, Staatenlose und Flüchtlinge diesen gleichgestellt, weiters Ausländer nach einem fünfjährigen ständigen Aufenthalt im Inland, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie ausländischen Arbeitnehmern dann, wenn sie im Inland bei einem Dienstgeber beschäftigt sind nach dreimonatiger bewilligter Beschäftigungsdauer, gebührt Familienbeihilfe,

1. für minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 19. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die nicht selbst über ein Gesamtvermögen von mehr als 240.000 S verfügen.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 3. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört und die Unterhaltskosten von ihr überwiegend getragen werden. Für die Elternteile besteht ein Wahlrecht bezüglich der Familienbeihilfe für haushaltszugehörige Kinder; begehren beide Elternteile die Familienbeihilfe, ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht,

1. für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 1.500 S übersteigenden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschalbetrag von 4.914 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;
2. für Kinder eines ausländischen Arbeitnehmers, wenn dessen Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert und außerdem, wenn gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen wurde;
3. für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die ständig im Ausland sich aufhalten, kann die Familienbeihilfe nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen gewährt werden.

Höhe der Familienbeihilfe

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Lebensalter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1.000 S. Dieser Betrag erhöht sich ab Beginn des Jahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, um monatlich 50 S.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 1.000 S; ab dem Jahr, in dem das zehnte Lebensjahr vollendet wird, um monatlich 50 S mehr. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.100 S. Die Familienbeihilfe wird in zwölf gleichhohen Monatsbeträgen zur Auszahlung gebracht.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes einzubringen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen anzuweisen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege der Österreichischen Postsparkassen ausgezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabenkonto gutgeschrieben. Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

Meldepflicht und Rückzahlung

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

GEBURTENBEIHILFE

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat. Bei Müttern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ist der Anspruch dann gegeben, wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und sich das Kind im Inland aufhält.

Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe haben a) die Mutter, b) die Wahlmutter, c) die Pflegemutter, d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet, wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist, bei sonst gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe. Den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe können Ausländerinnen nur dann erhalten, wenn es sich um die Mutter handelt.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2.000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 8.000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe mit nochmals 8.000 S besteht, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Den Mutter-Kind-Paß bekommt jede werdende Mutter kostenlos bei allen Gesundheitsämtern und zum Teil auch bei den Fachambulatorien der Krankenkassen, bei den praktischen Ärzten sowie bei Schwangeren- und Mutterberatungsstellen.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß auch bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die im Mutter-Kind-Paß bestimmten ärztlichen Untersuchungen sind durch ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist gesondert zu beantragen. Die Geburtenbeihilfe wird in der Regel im Wege der Österreichischen Postsparkasse ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2.000 Einwohnern, ferner von den Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegrafenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

STRASSENREINIGUNG, MÜLL-(HAUSKEHRICHT-)ABFUHR UND FUHRPARK

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnsale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hiebei ist es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hiebei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Grundsätzlich der anrainende Liegenschaftseigentümer bzw. dessen Vertreter (Hauswart). Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Betreuung der Übergänge über die Fahrbahn. Die Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur winterlichen Betreuung der Gehsteige besteht nur im Ortsgebiet in der Zeit von 6 bis 22 Uhr (StVO 1960, § 2 Abs. 1 Z. 15 und § 93 Abs. 1).

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße dienen nur den Organen der Straßenreinigung zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen u. dgl.) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organstrafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Welche Bestimmungen bestehen gegen „wilde" Ablagerungen von Müll und auf welche Weise kann man kleinere und größere Mengen von Sperrmüll und Gerümpel loswerden?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Gröbere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Kleinere Mengen Gerümpel (kein Bauschutt) bis zum Inhalt eines Autokofferraumes sowie bis zu vier Autoreifen (nicht von Gewerbebetrieben) werden bei folgenden Ablagerungsstätten der MA 48 von Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr und Samstag von 7 bis 11.30 Uhr (werktags) kostenlos übernommen:

2, Dresdner Straße 119
2, Stoffellagasse 7a
10, Sonnleithnergasse 30
11, Simmeringer Hauptstraße 32
14, Zehetnergasse 7
16, Flötzersteig 12 – Müllverbrennungsanlage (Maximallänge 70 cm)
16, Kendlerstraße 37
19, Grinzinger Straße 151
19, Krottenbachstraße 6 (Zufahrt Leidesdorfgasse)
21, Fultonstraße 10
22, Breitenlee, Breitenleer Straße 268
23, Inzersdorf, Südrandstraße – Heizwerkstraße (Blumental).

Größere Mengen werden auf den städtischen Planierungen gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte über Planierungen: MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr, Tel. 55 16 11, 288 oder 270.

Abholungen ab Haustor bzw. Gehsteig kosten 140 S pro Kubikmeter; für Abholungen vom Dachboden, Keller oder von der Wohnung müssen die Kosten gesondert vereinbart werden. Bestellungen: MA 48, Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 55 16 11*, 288.

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 1-35/76 vom 26. November 1976) nicht eingehalten, so werden die Kosten für die Auf- oder Anhängevorrichtungen dem Hausbesitzer bzw. der Hausverwaltung in Rechnung gestellt.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 100 S-Bundesstempel und einer 50 S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich *nicht* in die Müllgefäße einleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein!

Was geschieht mit Altöl und sonstigen Kohlenwasserstoffen?

Altöl, Benzinrückstände, Lösungsmittel sowie Lack- und Farbreste werden von der Firma EBS (vorm. BIA) Entsorgungsbetriebe Simmering Ges. m. b. H. u. CO KG., 11, Heidequerstraße, Tel. 76 16 10, übernommen.

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem magistratischen Bezirksamt und bei den Dienststellen der Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts portofrei der MA 48 einzusenden ist. Wem der Weg zu einer der angeführten Stellen zu weit ist, der kann auch telefonisch bei der MA 48 (Tel. 55 16 11*, 214) einen solchen Vordruck anfordern und erhält diesen dann ehestens zugesandt. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigeschlossen ist. Wer seinen Typenschein oder die Einzelgenehmigung aus irgendeinem Grund wieder benötigt (z. B. wenn man den Fahrzeugmotor ausbaut, um ihn weiter zu verwenden), kann das Dokument, nach Eintragung eines amtlichen Vermerkes durch die MA 48, wieder erhalten. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen.

Eine weitere Vereinfachung stellt ein im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, aufgestellter „Wrackbriefkasten" dar. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, um in den Genuß der Vorteile der kostenlosen Abschleppaktion zu kommen. Die ausgefüllten Erklärungen können in den „Wrackbriefkasten" eingeworfen werden und werden auf kürzestem Weg in die MA 48 gebracht.

Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

STRASSENVERWALTUNG UND STRASSENBELEUCHTUNG

(MA 28, 33, 64)

Gehsteigherstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaues im Bauland oder einer fundierten Einfriedung an einer Baulinie ist verpflichtet, wenn der Bebauungsplan im Querschnitt der Verkehrsfläche nichts anderes bestimmt, in der vollen Länge des Bauplatzes oder Bauloses nach den Angaben der Behörde einen Gehsteig herzustellen. Bei der Herstellung einer nicht fundierten Einfriedung an der Baulinie ist nach den gleichen Grundsätzen ein Gehsteig in vorläufiger Bauart herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Behörde jedoch von der Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges abzusehen bzw. über Ansuchen die Herstellung des Gehsteiges zu stunden, wenn nicht öffentliche Interessen die Herstellung eines Gehsteiges verlangen.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (100 S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind an die MA 37, 17, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Einfahrt bzw. Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 100 S-Bundesstempel und 100 S-Verwaltungsabgabemarken (35 S für die Auffahrt und 65 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigherstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die

Feststellung der vorschriftsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen (100 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommenen Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (100 S-Bundesstempel und 65 S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 100 S-Bundesstempel, 20 S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Aufgrabungen auf öffentlichen Straßen

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf der vorherigen Bewilligung der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabfüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigherstellung, rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an das Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechnetz ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Für Termine der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis 1. März, werden Aufgrabungen, außer bei Gebrechen, nicht bewilligt.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, Tel. 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur, Tel. 42 8 00*, 2941, oder 63 66 71*, 398, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, dem 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus, 16, Friedmanngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke, Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung) weiterzugeben,
b) telefonisch unter 33 35 73 an die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Abteilung B 5 (Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung), oder
c) unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr.

Je schneller die *richtige* Meldung an die *richtige* Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehengeblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?

Den Störungsfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch)

a) unter 78 26 29*, 24, an die MA 33, 3, Senngasse 2, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr oder
b) unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr

melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Ist eine kurzfristige Behebung der Störung nicht möglich, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, daß die Uhr außer Betrieb genommen und von Hand aus auf 12 Uhr gestellt wird.

ATELIER WEST

Raumgestaltung

E. u. B. DVORSKY

1150 Wien, Johnstraße 10,
Telefon 92 44 44

Fußböden (PVC, Teppich) – Tapeten – Vorhänge – Jalousien – Karniesen – Wandbeläge

VERANSTALTUNGSWESEN

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes traten im Jahr 1971 an Stelle der früheren Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen. Eine Novellierung erfolgte 1976. Die technischen Bestimmungen wurden im Jahr 1978 durch das Wiener Veranstaltungsstättengesetz neu geregelt, das besondere Vorschriften über die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, wie Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen, Volksvergnügungsstätten und sonstige Anlagen, enthält.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veranstaltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes werden die danach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen;
2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung keine Bewilligung, sondern lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist;
3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, welche nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung durchgeführt werden dürfen.

Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Demnach bedürfen *weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung:*

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen;
2. der Betrieb von Musikautomaten;
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen;
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden;
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern;
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorliegt.

Die Gruppe der *anmeldepflichtigen Veranstaltungen* umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht nach den vorstehenden Punkten 1 bis 4 ohnedies anmeldefrei sind;
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
   a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
   b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
   c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
   d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
   e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
   f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
   a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonats Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,
   b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,
   c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
   d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
4. Kinderunterhaltungsapparate;
5. pratermäßige Volksvergnügungen;
6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten;
7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer *Konzession* bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen, Publikumstanz und Unterhaltungsspielapparate.

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1, Volksgartenstraße 1–3, 3. Stock, Tür 446 bzw. 412, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens *eine Woche* vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für

eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die *Veranstaltungsstätte* in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können (falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Bundesgebäuden für Theateraufführungen, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tierschauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhaltungen und Publikumstanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der letzten Wiener Kinogesetznovelle 1969 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen mit mehr als 10 mm Breite eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8, Friedrich Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß eine Veranstaltung nach dem Wiener Kinogesetz dann *nicht* öffentlich ist, wenn sie in einem *privaten Haushalt ohne Erwerbsabsicht* stattfindet.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die *Betriebsstätte* gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 – Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 17, Kalvarienberggasse 33, 2. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind Skizzen und Pläne im Maßstab 1 : 100 und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

VETERINÄRWESEN

(MA 60)

Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen und was ist dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden (wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind). Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischergewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme ebenso für Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Haus geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, d. h. nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischergewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun hiebei mit der Beschaupflicht? Dies ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh (Einhufer, Rinder) und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh (Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen) der Vieh- und Fleischbeschau. Alle Notschlachtungen – sowohl bei Schlacht- als auch bei Stechvieh – unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh vom Erzeuger zerteilt und direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch – wenn auch nur teilweise – an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches, das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau ist bei den Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tierausstellungen gebracht werden?

Angaben über die veterinärpolizeilichen Erfordernisse für Hunde oder Katzen, die an Tierausstellungen, Tierschauen u. dgl. teilnehmen, sind in der Regel in den jeweiligen Ausschreibungen der Ausstellungsleitung enthalten.

Für Wien ist derzeit seitens der Behörde der Nachweis einer gültigen Wutschutzimpfung vorgeschrieben. Diese Impfung muß mindestens 30 Tage vor Ausstellungsbeginn erfolgt sein und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinäramtsabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung unbedingt mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Für die Einfuhr von Hunden oder Hauskatzen nach Österreich – wie auch für die vorübergehende Ausfuhr, etwa im Reiseverkehr – ist der Nachweis einer Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nötig. Diese Impfung muß ebenfalls zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehestmöglich mündlich oder telefonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meerschweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch wie möglich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über die Erscheinungen bei Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau;
b) anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht;
c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert;
d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde" im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, sodaß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telefonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in den Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste u. dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen. Die Überbeschau wird im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx, am Fleischdetailmarkt Wien 3, auf den Landparteienplätzen der Wiener Märkte – für das dort zu verkaufende Fleisch – und fallweise in genehmigten Betrieben (für die Waren dieser Betriebe) durch die zuständigen Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter (MA 60) vorgenommen.

Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilt. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen

usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Bakterielle Lebensmittelvergiftungen

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässerigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockeneipulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von verdächtigten Lebensmitteln. Handelt es sich bei solchen um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.

Körung und Haltung von Vatertieren zur Zucht

Seit 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vatertiere zur Zucht verwendet werden.

Vatertiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden, sowie Zuchthähne von Haushuhnrassen in bestimmten Betrieben.

Anträge auf Körungen von Vatertieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6, Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vatertieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagendesinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühnertyphus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestand vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestand zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

Auf Grund des Fleischbeschau-Übergangsgesetzes 1971 (BGBl. Nr. 331 vom 24. Juni 1971) ist die Untersuchung auf Trichinen bei geschlachteten Schweinen, die der Beschau unterliegen, ab 1. Jänner 1972 obligatorisch durchzuführen; sie bildet einen Bestandteil der Beschau.

Städtische Freibank

Die Wiener Freibank ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank ist ein Teil des Schlachthofes St. Marx; sie steht unter der veterinärbehördlichen Aufsicht des Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt zehn Tage.
3. Tierärztliche Beobachtung:
   a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
   b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß zehn Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden.

   Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am zehnten Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.
4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
   a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.
   b) Wird ein Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
   c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
   d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung bei Haustieren

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen und der Brucellose (Abortus Bang) der Rinder ist gesetzlich angeordnet, demnach werden alle Rinder- und Ziegenbestände dem Bekämpfungsverfahren unterzogen. Nach Ausmerzung der mittels Tuberkulinisierung bzw. Blutuntersuchung als Reagenten festgestellten Tiere erfolgt nach zweimaliger negativer Untersuchung über Antrag des Tierhalters die Anerkennung der Tuberkulose- bzw. Brucellosefreiheit des Bestandes. In periodischen Abständen werden weiterhin Bestandsuntersuchungen vorgenommen. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit ist es vor allem notwendig, daß alle neueingestellten Rinder und Ziegen ebenfalls aus tuberkulose- und brucellosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist durch vorschriftsmäßige und gültige Zeugnisse zu erbringen. Für genaue Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

a) Hochschulen und deren Einrichtungen;
b) Erzeuger von Heilmitteln, soferne die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
c) befugte Tierhändler;
d) öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
e) Tiertransporte in ausbruchssicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Die Bundespolizeidirektion Wien kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten a) bis d) aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien

Ein wesentlicher Bestandteil des von den MA 59 und 60 repräsentierten „Konsumentenschutzes" in der neuen Geschäftsgruppe „Städtische Dienstleistungen und Konsumentenschutz" ist die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien. Ihr Wirkungskreis geht weit über die vom Namen umfaßte Tätigkeit hinaus; er erstreckt sich grundsätzlich auf

– alle veterinäramtlichen Untersuchungen für die Veterinärämter in den Bezirken und auf den Markt- und Schlachtbetrieb in St. Marx, das sind alle bakteriologischen, pathologisch-anatomischen, serologischen und histologischen sowie chemischen Untersuchungen, die für die Fleischbeschau, Überbeschau, Auslandsfleischuntersuchung, Tierseuchenbekämpfung u. dgl. in Wien durchzuführen und im Fleischbeschauübergangsgesetz und Tierseuchengesetz geregelt sind;

– Lebensmitteluntersuchungen und Begutachtungen von Lebensmittelproben, vorwiegend Lebensmittel tierischer Herkunft, die das Marktamt oder das Veterinäramt der Stadt Wien einsenden bzw. Privatpersonen zur Untersuchung bringen, nach dem Lebensmittelgesetz;

– sonstige Untersuchungen und Begutachtungen für andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, des Bundes oder für Private, auf die Fortbildung der Amtstierärzte und Lebensmittelpolizeiorgane sowie auf die Verbreitung von einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Anstalt ist den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gleichgestellt, und sie ist an den Bundesgebührentarif gebunden.

Ziel der veterinärmedizinischen Untersuchungen, es handelt sich meist um bakteriologische Untersuchungen von Fleisch, ist es vor allem, sogenannte Fleischvergifter – Salmonellen – anläßlich der Fleischbeschau festzustellen. Natürlich werden auch Erreger von Tierseuchen sowie andere menschenpathogene Keime und Verderbniserreger bei dieser Gelegenheit nachgewiesen, und es läßt sich mit dieser auch in den anderen Kulturstaaten gebräuchlichen Untersuchungsmethode gesundheitsschädliches und verdorbenes Fleisch, soweit die Ursache bakterieller Natur ist, erkennen.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung müssen steigende Mengen von Fleisch, vor allem von Gefrierfleisch, als Verarbeitungsfleisch, vielfach aus fernen Ländern, über deren hygienische Bedingungen wir nicht ausreichend informiert sind, importiert werden. Auch dieses Fleisch wird im Rahmen der Ein- und Durchfuhrverordnung von der Anstalt untersucht.

Diese Untersuchungen haben den Zweck, den Menschen vor gesundheitlicher Gefährdung im Lebensmittelverkehr und den inländischen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. In der gewissenhaften Durchführung dieser Auslandsfleischuntersuchung besitzt Wien als Großverbrauchs- und Lebensmittelzentrum eine besondere Verpflichtung, der sich das Veterinäramt und die Untersuchungsanstalt stets bewußt waren. Die ständige Beschäftigung mit dem Salmonellennachweis hat auch bewirkt, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien in der Salmonellendiagnostik die größten Erfahrungen auf diesem Fachgebiet und international einen hervorragenden Ruf besitzt.

Außer diesen genannten bakteriologischen Untersuchungen hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt noch eine Reihe anderer Untersuchungen für veterinäramtliche Zwecke u. a. auch auf Antibiotika und Chemotherapeutika im Fleisch durchzuführen.

Bei den Lebensmitteluntersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 handelt es sich um Untersuchungen und Begutachtungen vom Rang gerichtsmedizinischer oder gerichtschemischer Untersuchungen, daher ist es eine außerordentlich verantwortungsvolle und heikle Arbeit. Von der einwandfreien Arbeit der Untersuchungsanstalt ist die Effektivität der Lebensmittelkontrolle des Marktamtes und des Veterinäramtes der Stadt Wien in weitestgehendem Maß abhängig.

Alle Proben werden den notwendigen Untersuchungen auf ihre stoffliche Zusammensetzung unterzogen. Bei zahlreichen Proben kommen noch bakteriologische und histologische Gewebeuntersuchungen sowie serologische oder enzymatische Untersuchungen dazu. Sämtliche Proben werden dokumentarisch festgehalten. Auch komplizierte Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Schwermetalle (z. B. Quecksilber oder Blei) u. a., werden in Fleisch und anderen Lebensmitteln durchgeführt. Untersucht werden hauptsächlich Proben von Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven, Gasthausspeisen, Geflügel, Wild, Fische, einschließlich Zubereitungen und Konserven, Schmalz und tierisches Rohfett, Brot, Backwaren, Pflanzenfette, Obst und Gemüse, Mayonnaisen und Eiprodukte. Gegenwärtig beläuft sich die untersuchte und begutachtete Probenzahl auf ca. 6.000 Proben, von denen rund 3.500 Proben vom Marktamt zur Untersuchung gebracht werden.

Um diese Untersuchungsaufgaben bewältigen zu können, ist eine ständige Beobachtung der Lebensmittelproduktion im Inland und der Importe notwendig und laufend eine komplizierte Forschung zur Ausarbeitung von Nachweismethoden für die sich ständig ändernden Verfälschungsverfahren Voraussetzung. Die derzeitige Anstalt ist vornehmlich auf die Untersuchung tierischer Lebensmittel ausgerichtet. Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses wurde das Statut der Anstalt auf die Untersuchung aller Lebensmittel erweitert.

Es ist ein erklärtes Ziel der Anstaltsleitung, die vorhandene, durch Personal und Einrichtung bestimmte Untersuchungskapazität so einzusetzen, daß damit der größtmögliche Verbraucherschutz erreicht wird. Es ist selbstverständlich, daß ein präventiver Verbraucherschutz weitaus wirkungsvoller als eine bloß nachlaufende Strafjustiz ist, weil er eine viel größere Breitenwirkung besitzt. Auch das neue Lebensmittelgesetz 1975 fußt schließlich auf dieser Er-

kenntnis. Da unverhältnismäßig häufig Unkenntnis und Nachlässigkeit Ursache von Lebensmittelbeanstandungen sind, ist es ganz selbstverständlich, daß die Anstaltsleitung die Information und die Präventivkontrolle forciert. Privatproben werden als Beschwerden von Privaten, vornehmlich aber von der Fleischwarenindustrie, zur Untersuchung gebracht, wobei es sich um Gegenproben oder Betriebskontrollproben handelt. In zunehmendem Maß senden aber auch Importfirmen und Handelsketten Warenproben zur Untersuchung, wobei es den Firmen vor allem auf rasche Lieferung des Gutachtens und einwandfreie, sichere Begutachtung ankommt. Besonders begrüßt wird auch, daß in den Befunden Fotos jeder Ware enthalten sind.

Eine echte Präventivmaßnahme im Rahmen der Versorgung der Patienten in den Spitälern der Stadt Wien ist eine Vorbegutachtung von Fleischwaren, die der MA 17 für die Spitäler der Stadt Wien angeboten werden. Nicht zuletzt ist das neue Gütesiegel der Stadt Wien für Fleischwaren eine präventive Verbraucherschutzmaßnahme. Die Betriebe werden viermal jährlich vom Veterinäramt einer Hygienekontrolle unterworfen und viermal werden vom Marktamt Proben gezogen, die von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien untersucht werden. Der Käufer hat bei mit dem Gütesiegel der Stadt Wien ausgezeichneten Produkten die Gewähr einer optimalen Kontrolle der Hygiene im Erzeugungsbetrieb und der Warenbeschaffenheit.

Die Anstalt ist außerdem in der Aus- und Fortbildung der Amtstierärzte, Amtsärzte und Lebensmittelinspektoren sowohl für den Bereich der Stadt Wien als auch für die Bundesländer tätig.

WÄHLEREVIDENZ

(MA 62)

Die Wählerevidenz wird mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählerevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten werden Vor- und Familienname und das Geburtsdatum in einer Personendatei gespeichert. Eine Adreßdatei erlaubt die Gliederung der Gesamtevidenz in Wahlsprengel und die Zuordnung jeder Person zur Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anläßlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62 weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlageblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der MA 62, 1, Rathausstraße 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen, und es können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

WASSERRECHT

(MA 45, 58)

Ableitung von Schmutzwässern in Gewässer oder sonstige Gefährdungen der Wasserbeschaffenheit

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Die Einleitung von Abwässern in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) zulässig. Eine Bewilligung hiezu kann nur erteilt werden, wenn die Abwässer einer geeigneten Reinigung unterzogen werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Beeinträchtigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiezu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben und das Anlegen von Müll- und Schuttablagerungsplätzen.

Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von + 25° Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1.000 l nicht übersteigt. Für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunft über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Auskunft über Grundwasserstände

Die MA 45 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den langjährigen Beobachtungsdaten sind exakte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse im Einflußbereich der Beobachtungsstellen möglich.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 45, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, zur Verfügung.

WASSERVERSORGUNG

(MA 31)

Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

a) im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 16/1974, 5/1976 und 7/1977;
b) in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960,
c) in der Wassergebührenordnung 1976, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 49/1975, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 48/1978;
d) in der Kundmachung vom 29. März 1974, betreffend Gebühren gemäß § 20 Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 17/1974, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 48/1978;
e) in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsabgaben, LGBl. für Wien Nr. 38/1979;
f) in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, 14/1963 und 16/1964.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gut sparsamst umzugehen und *jede Wasserverschwendung zu vermeiden.*

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Der Wasserabnehmer hat die Innenanlage in Abständen von mindestens drei Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

a) Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers;
b) Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage, verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers;
c) Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden.

Der Nachweis der Dichtheit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

Undichtheiten müssen unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein *Lebensinteresse der*

Großstadt. Unsere *Wasserleitung* ist daher ein *lebenswichtiges Organ.* Dieses muß mit der *gleichen Sorgfalt* gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt, sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Strafamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung jeglichen Gebrechens an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig; in solchen Fällen ist eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr unter Tel. 57 75 75*, 455, in der übrigen Zeit unter Tel. Nr. 57 75 75*, 262, erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältliches Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hiebei sind auch die für den Wasserbezug maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsauszug bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sowie das Ende des Wasserbezuges sind der MA 4, Ref. 6, Wassergebühren, 6, Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Herstellung der Abzweigleitung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers.

Die Kosten der Instandhaltung von Abzweigleitungen trägt die Stadt Wien, sofern das Gebrechen nicht vom Wasserabnehmer verschuldet wurde.

Der Wasserabnehmer hat außerdem die Kosten einer von ihm veranlaßten Änderung einer Abzweigleitung zu tragen.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnützung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrats zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hiefür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hiefür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dgl.; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt

sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperren und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

Welche Vorschriften gelten sonst noch?

a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckeln u. dgl.); allenfalls vorhandenes Grundwasser ist aus dem Wasserzählerschacht zu entfernen.

b) Betätigung des Hauswechsels

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

c) Wasserzähler

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6, 6, Grabnergasse 6, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung, Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen u. dgl., Verstopfung der Was-

Mit besten Empfehlungen
NORBERTUS DRUCK·GMBH
1030 WIEN, KOLLERGASSE 7
TEL. (0222) 73 43 27△ FS 1/31325

serläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

Elektrische Erdung an Wasserleitungsanlagen

Das bisher verwendete System der Schutzerdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. ist nicht mehr im üblichen Ausmaß wirksam. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es fragwürdig erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Abänderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlich Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (BGBl. Nr. 57/1965) hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

WIENER STADT- UND LANDESARCHIV

(MA 8)

Geschichte und Aufgabe

Das Stadtarchiv hat eine lange Tradition. Die Nachrichten über seine Existenz reichen ins 15. Jahrhundert zurück, das älteste erhaltene Stück – eine Babenbergerurkunde – stammt aus dem Jahr 1208. Durch Jahrhunderte hat das Archiv die für die Stadt wichtigen Urkunden, Aktenbestände, Protokolle, Verträge, Grundbücher usw. verwahrt. Mit der Erhebung Wiens zu einem Bundesland übernahm das Stadtarchiv im Jahr 1922 zugleich die Funktionen eines Landesarchivs und wurde damit auch für die Übernahme von bedeutsamen Registraturbeständen aus Teilen der staatlichen Verwaltung zuständig. Daneben wurden schon im vorigen Jahrhundert historische Sammlungen angelegt, die derzeit im Bereich der Dokumentation ausgebaut werden.

Wem steht das Archiv zur Verfügung?

Das Archiv steht grundsätzlich jedermann unentgeltlich zur Verfügung. Alle Bestände, soweit sie nicht der Archivsperre oder dem Datenschutz unterliegen, können eingesehen werden. Ein ständiger wissenschaftlicher Auskunftsdienst bietet Besuchern und Forschern fachliche Beratung.

Wer findet im Archiv Unterstützung und Forschungshilfe?

Politiker und Verwaltungsbeamte: Sie finden die Protokolle und Akten der Vertretungskörper (Gemeinderat, Landtag, Ausschüsse), der leitenden und zahlreicher nachgeordneter Dienststellen des Magistrats (besonders im rechtlichen und baupolizeilichen Bereich), die Vertragssammlung (Verträge der Stadt Wien, Schuldscheine), die Stiftbriefe, gerichtliche Unterlagen (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Handelsgericht, Jugendgericht), amtliche Veröffentlichungen, von der Stadt vergebene Forschungsaufträge, Spezialkarteien (Ehrungen, Verkehrsflächenbenennungen) sowie in der Archivbibliothek kommunalpolitische und stadthistorische Werke. Eine „Dokumentation des 20. Jahrhunderts" erschließt die Sitzungsprotokolle von Gemeinderat und Landtag; außerdem befaßt sie sich mit Grundsatzerklärungen und Programmen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Natur.

Ratsuchende in persönlichen Angelegenheiten: Viele, die nach einer Scheidung eine neue Ehe schließen, die um ihre Pension oder Rente einkommen, die ein Grundstück erwerben oder veräußern wollen, stellen plötzlich fest, daß alte Originaldokumente und Unterlagen verlorengegangen sind. Die angeführten Fälle sind zwar nicht die einzigen, in welchen das Archiv unter Umständen behilflich sein kann, aber bei weitem die häufigsten. Gerade hier ist das Archiv bemüht, die Anfragenden weitestgehend zu unterstützen, da sie sich zumeist auf dem Gebiet einer ihnen nicht vertrauten Materie bewegen.

Wissenschaftler, Heimatkundler und Bezirksforscher: Die umfangreichen archivalischen Bestände bilden ein reiches Quellenmaterial für geschichtswissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten oder Dissertationen. Es sei hier nur auf die Urkunden, die bis ins 13. Jahrhundert, und die Grundbücher, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, verwiesen. Reiche Unterlagen sind zur Verwaltungs- (Alte Registratur, Hauptregistratur, städtische Ämter) und Personengeschichte, aber auch zur Zeitgeschichte (Verwaltungsunterlagen der Jahre 1934 bis 1945!) vorhanden. Den Heimatkundler werden vor allem die Bestände der ehemals selbständigen Gemeinden auf Wiener Boden oder die wertvollen historischen Pläne interessieren, ebenso die reichhaltigen Sammlungen verschiedenster Art. Wichtig sind für ihn auch bezirkskundliche Materialsammlungen, die nur handschriftlich vorliegen. Schließlich ist auf die Archivbibliothek zu verweisen, die neben zahlreichen historischen und archivalischen Fachzeitschriften aus vielen europäischen Ländern auch eine Spezialsammlung zur vergleichenden Städte- und Regionalgeschichte enthält. Außerdem wird an der Herausgabe des Historischen Atlasses von Wien gearbeitet.

Familienforscher und Genealogen: Der spezifische Aufbau der Verwaltung in der Zeit von 1783 bis 1848 hatte zur Folge, daß wertvollstes personengeschichtliches Material

(Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen) dieser Epoche fast geschlossen ins Archiv gelangt ist, wobei an ältere Bestände (Testamente sind schon aus dem 16., in Einzelstücken aus dem 14. Jahrhundert erhalten) angeknüpft werden kann. Diese Überlieferungstradition wird im Archiv auch für den Folgezeitraum der staatlichen Gerichtsverwaltung durch entsprechende Auswahlmethoden gewahrt. Eine überaus wichtige Quelle – vor allem in Anbetracht der dezentral verwahrten kirchlichen Matriken – sind die Totenbeschauprotokolle der Stadt Wien, die von 1648 bis 1920, in geänderter Form bis 1944, nahezu lückenlos im Archiv vorliegen. Auf wertvolle Unterlagen aus den Registraturen des einstigen Konskriptionsamtes, einen umfangreichen Bestand an Friedhofsbüchern, aber auch auf Innungsunterlagen sei nur hingewiesen, ebenso auf die in ständiger Erweiterung befindliche Biographisch-genealogische Sammlung. Gegen Gebühr werden auch Auskünfte aus den Meldeunterlagen der Bundespolizeidirektion aus den Jahren 1920 bis 1941 erteilt.

Es ist klar, daß eine kurze Skizzierung der Bestandsgruppen keine vollständige Aufzählung enthalten kann. So wäre u. a. noch auf die Gruppe „Persönlichkeiten" hinzuweisen, die so einzigartige Schätze enthält wie das letzte Testament Ludwig van Beethovens oder das Testament von Joseph Haydn, auf illustrierte mittelalterliche Handschriften, das Ehrenbürgerbuch oder auf Nachlässe von Politikern und Wissenschaftlern. Es gibt eben kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht in irgendeiner Form seinen Niederschlag in den Beständen des Archivs gefunden hätte.

Öffnungszeiten

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr geöffnet, sodaß auch Berufstätigen die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren Quellen der Wiener Geschichte zu forschen. Während der Sommermonate gilt eine Sonderregelung. Zu bestimmten Themen werden auf dem Gang vor dem Archiv im Rathaus Kleinausstellungen gezeigt, zu denen Kataloge herausgegeben werden. Diese Ausstellungen werden zum Teil auch an anderen Orten Wiens präsentiert.

WIENER STADT- UND LANDESBIBLIOTHEK

(MA 9)

Wien besitzt in der Stadt- und Landesbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek – als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs. Sie wurde im Jahr 1856 wiedergegründet, nachdem sie schon zwischen etwa 1400 und 1780 (damals wurde sie für rund 6.500 fl an die Hofbibliothek verkauft) bestanden hatte. Ursprünglich als Handbibliothek des Rates der Stadt Wien und der Gemeindeverwaltung für deren juridische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren wissenschaftlichen Präsenzbibliothek, deren Bestände Mitte 1980 mehr als 320.000 Druckschriften, 206.000 Handschriften, rund 15.000 Musikhandschriften und mehr als 60.000 Notendrucke – in allen Sparten auch seltenste Weltraritäten – umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien" notwendigen vertreten. Durch Vermächtnis wurden zusätzlich große Sammlungen philosophischer, pädagogischer und biographischer Literatur erworben. Hingegen findet man hier nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke. Wohl aber bewahrt die Wiener Stadt- und Landesbibliothek fast alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex – dem einzigen auf diesem Gebiet –, in der Stadtchronik und im Gedenktagekataster hält sie alle kulturell und politisch bedeutsamen Ereignisse und Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die darüber berichten, fest. Dazu kommen noch große Sammlungen von Zeitungsausschnitten, etwa 130.000 Plakate aus Politik, Kultur und Wirtschaft, Flugschriften aus dem Revolutionsjahr 1848, eine Erotica-Sammlung, Theaterzettel, einmalige Taschenbücher, eine Almanache-Sammlung, Casanova-, Faust-, Venedig- und Trenck-Sammlungen, Reiseführer, Todesanzeigen und Partezettel, Kochbücher und Volksliedersammlungen usw. Von besonderer Bedeutung sind die Bestände an Viennensia, frühen Wiener Drucken, solchen zu den beiden Türkenbelagerungen 1529 und 1683 sowie jene der Josephinischen Zeit. Neben dem im Computer eingespeicherten Personen-Gedenktagekataster gibt eine Biographien-Sammlung Auskunft über mehr als 8.000 Persönlichkeiten, die für Wien von Bedeutung sind oder waren.

Außerdem besitzt die Wiener Stadt- und Landesbibliothek ein Tonarchiv (derzeit etwa 140 Tonbänder und 650 Schallplatten), das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten.

Die Handschriftensammlung und die Musiksammlung verwahren die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimunds und Nestroys Dichtungen, sind von höchstem Wert, ebenso das „Karl Kraus-Archiv". Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung. Beide Sammlungen können von Montag bis Freitag zwischen 9 und 15 Uhr benützt werden.

Der Lesesaal der Wiener Stadt- und Landesbibliothek befindet sich im Rathaus, 4. Stiege, 1. Stock, Tür 333. Einzeltische für jeden Leser bieten für insgesamt 30 Personen Platz, ein schallschluckender Bodenbelag und gute Beleuchtung sorgen für ein freundliches Studienklima. Drei Mikrofilm-Lesegeräte, eines davon ein modernster Reader-Printer, stehen den Lesern zur Verfügung, um das vorhandene Mikrofilmmaterial zu studieren. So ist z. B. die Wiener Zeitung von 1703 bis fast zur Gegenwart in Mikrofilm vorhanden, weiters der Völkische Beobachter

von 1938 bis 1945, das Neue Österreich von 1945 bis 1954, die Österreichische Zeitung von 1945 bis 1950, die Vienna Morning News von 1945 bis 1949 und die Österreichische Zeitung von 1809; von der Plakatsammlung wurden bisher rund 10.000 Stück auf Farbdiapositiven verfilmt, ebenso große Teile der Nestroy-, Grillparzer-, Raimund-, Schubert-, Strauß-, Beethoven-Bestände usw. Bei größtmöglicher Schonung der Originale können diese nunmehr im Medium des Films jedermann leicht zugänglich gemacht werden. Auf dem Gang vor dem Lesesaal sind Vitrinen installiert, in welchen die Bibliothek in Wechselausstellungen (von 1950 bis Ende 1980 gab es 191) jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechenden Behelfe ist die Bibliothek in der Lage, jedes gewünschte Buch – soweit vorhanden – innerhalb von etwa 20 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind fast sofort zugänglich. Einzige Bedingung für die Benützung durch den Leser ist hiebei die – übrigens kostenlose – Lösung einer Leserkarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer der Druckschriftensammlung während der Benützungszeiten von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr und Freitag von 9 bis 16.30 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegt – Autoren, Schlagwort- und Fachgruppenkatalog – Auskunft geben. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates", der etwa 6.000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher sowie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will – sei es für Beruf, Studium oder auch nur aus Interesse und Neigung –, kann dies durch einen Besuch in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek tun. Die Werke sind allerdings grundsätzlich in der Bibliothek selbst zu benützen. Entlehnungen sind nur für den Dienstgebrauch des Magistrats in Ausnahmefällen möglich.

Seit 1960 steht den Lesern auch eine „Europa-Bibliothek" zur Verfügung. Sie umfaßt gegenwärtig etwa 2.000 Werke, alle Fragen der europäischen Einigung betreffend, vor allem politischer, wirtschaftlicher, statistischer und geisteswissenschaftlicher Art. Im Schlagwortkatalog ist sie durch eine eigene Schlagwortgruppe ausgeworfen und auf diese Weise leicht zu benützen. Ebenso wird durch Schlagwörter auf die mit den Europafragen zusammenhängenden Werke verwiesen, die nicht in der „Europa-Bibliothek" unmittelbar zu finden sind.

Ein Mikrofilmlabor und ein Kopiergerät ermöglichen es, Kopien aller Art für den Bibliotheksbenützer zur Verfügung zu stellen.

Die Wiener Stadt- und Landesbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial. Sie gibt darüber hinaus aber auch allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben Wiens interessierten Personen Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern und verborgene Schätze kennenzulernen.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DURCH INSTITUTIONEN

(MA 4, 5)

Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft m. b. H.

3, Am Modenapark 2, Tel. 72 52 59

Wiener Unternehmungen, denen es für eine Kreditaufnahme lediglich an entsprechenden Sicherheiten in dem von den Kreditunternehmungen geforderten Ausmaß ermangelt, die also sonst kreditfähig und kreditwürdig wären, können die fehlenden Sicherheiten durch eine Bürgschaft der Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und Kreditinstitute beteiligt sind, ersetzen. Die Mittel hiefür stellt die Stadt Wien zur Verfügung. Voraussetzung ist, daß die Kredite zur Finanzierung von Investitionen dienen, die eine Anpassung oder Umstellung der Produktionsstruktur, die Verbesserung der Regionalstruktur sowie die Rationalisierung oder eine Erweiterung des Unternehmens herbeiführen sollen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden ebenso gefördert wie Betriebsverlagerungen und Betriebsneugründungen in Wien sowie Betriebsmittelanschlußkredite. Die Kredithöhe kann zwischen 200.000 und 5 Mio S, die Laufzeit bei maximal zehn Jahren liegen. Verbürgt werden bis zu 80% des Gesamtkredits.

Kapital – Beteiligungs Aktiengesellschaft

3, Am Modenapark 2, Tel. 73 26 25

Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Kreditinstitute und Versicherungen beteiligt sind, liegt vor allem in der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung von Betrieben unter Beistellung von Risikokapital. Dieses Kapital soll vor allem zur Finanzierung von Investitionen zur Strukturänderung von Unternehmen und zur Neugründung von Unternehmen verwendet werden. Dabei sollen Beteiligungen an inländischen Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs übernommen werden. Ebenso ist die Übernahme von Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen zum Zweck der Exportförderung unter Sicherstellung der Versorgung inländischer Unternehmungen mit Rohstoffen und Vorprodukten vorgesehen.

Wiener Betriebsansiedlungsgesellschaft m. b. H

6, Windmühlgasse 26, Tel. 57 03 35, 57 02 26

Diese Gesellschaft hat die Aufgabe, das von der Stadt Wien erstellte Programm zur Schaffung von geeigneten Betriebsflächen für betriebliche Erweiterungen und Betriebsneuansiedlungen in Wien durchzuführen. In diesen Aufgabenbereich fällt die Beratung sowie die Herstellung von Kontakten zu den zuständigen Behörden, insbesondere die Bereitstellung geeigneter Betriebsflächen in den von der Stadt Wien neu erschlossenen Industriezonen, sowie die Revitalisierung von Betriebshöfen und Industrieobjekten zwecks Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

Wiener Innovationsgesellschaft m. b. H.

3, Untere Viaduktgasse 16, Tel. 75 75 04

Zielsetzung dieser Gesellschaft, an der die Stadt Wien neben Banken und Interessenvertretungen maßgeblich beteiligt ist, ist die Förderung solcher Vorhaben, die der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, neuer Produkte und neuer Verfahren dienen, mit denen dem Wandel der Nachfragestruktur oder den Anforderungen nach höheren Qualitäten entsprochen oder eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden kann, also der Entwicklung und Anwendung insbesondere von

a) Produkten und Verfahren mit hoher Wertschöpfung,
b) technischen Neuerungen bei Produkten und Produktionsverfahren, die auf neuen technologischen Erkenntnissen beruhen, insbesondere auch, wenn sie eine Verbesserung der Arbeitsplatzsituation bewirken, den Energieverbrauch senken, die Abhängigkeit von der Versorgung mit knappen Rohstoffen verringern oder den Austausch von Rohstoffen gegen geringwertige Rohmaterialien, insbesondere Abfallstoffe, ermöglichen,
c) zahlungsbilanzwirksamen Produkten, das sind solche, die entweder günstige Exportvoraussetzungen haben oder Importe substituieren können.

Exportförderung und Exportberatung Ges. m. b. H.

1, Wipplingerstraße 4, Tel. 63 52 42, 63 52 43

Diese Gesellschaft wurde mit der Zielsetzung gegründet, kleinere und mittlere Betriebe des Handels und Gewerbes sowie der Industrie in die Lage zu versetzen, österreichische Güter und Dienstleistungen zu exportieren oder ihre Exporttätigkeit zu verstärken.

Die Förderung umfaßt sowohl die Beratung und Unterstützung dieser Unternehmungen in allen Fragen, die sich aus der Exporttätigkeit ergeben, als auch die Gewährung von zinsbegünstigten Krediten, für welche die Stadt Wien die erforderlichen Mittel in Form niedrig verzinster Einlagen zur Verfügung stellt bzw. für die sie auch die Ausfallshaftung bis zu 90% der Kreditsumme übernimmt.

Exportgeschäfte sind dann förderbar, wenn mindestens 30% des Fakturenwertes Wiener Wertschöpfung sind und der Exporteur mindestens 50% seiner Lohnsummensteuer in Wien entrichtet.

Informationszentrum für die Wiener Wirtschaft

4, Operngasse 20b, Tel. 57 25 75

Diese Einrichtung hat die Aufgabe, als zentrale Beratungsstelle insbesondere Wiener Klein- und Mittelbetrieben in allen relevanten wirtschaftlichen Fragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Tätigkeit umfaßt die eingehende Beratung und Information über die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von Förderungsaktionen und die Hilfestellung für die Kontaktaufnahme zu Fachleuten öffentlicher und privater Einrichtungen über Betriebsgrundstücke, Betriebsobjekte, Geschäftslokale, Standortberatung, Export- und Innovationsfragen sowie weitere mit der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Fragen wie Bauvorschriften, Gewerberecht, Arbeitsmarkt usw.

WOHNUNGSWESEN

(MA 50, 52)

In der MA 50 ist das Wohnungsberatungszentrum der Stadt Wien eingerichtet (1, Doblhoffgasse 6, Parterre). Das Wohnungsberatungszentrum umfaßt Auskunftsstellen über Gemeindewohnungen, Wohnbeihilfen, Wohnungsverbesserung, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen (Tel. 42 8 00*, 3327, 4176, 4175), sowie Kredit- und Finanzierungsberatung (Tel. 42 8 00*, 3380, 4171, 4172, 4173, 4174).

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Außenstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Außenstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel und Einkommensnachweis) aller mitziehenden Personen, womöglich *persönlich* (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Außenstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, befinden sich:

1., 9. Bezirk, 9, Währinger Straße 43, Tel. 42 35 75*, 233
2. Bezirk, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 267, 268
3. Bezirk, 3, Karl Borromäus-Platz 3, Tel. 72 51 71*, 290, 299
4., 5. Bezirk, 5, Schönbrunner Straße 54, Tel. 55 45 85*, 277, 278
6., 7., 8. Bezirk, 7, Hermanngasse 24–26, Tel. 93 76 46*, 255, 256
10. Bezirk, 10, Laxenburger Straße 43–47, Tel. 64 36 31*, 273, 274
11. Bezirk, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 35 86*, 278
12. Bezirk, 12, Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01*, 288, 289
13., 14. Bezirk, 13, Hietzinger Kai 1–3, Tel. 82 26 51*, 352, 353
15. Bezirk, 15, Gasgasse 8–10, Tel. 83 36 11*, 248, 249
16. Bezirk, 16, Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96*, 248, 249
17. Bezirk, 17, Elterleinplatz 14, Tel. 43 61 01*, 253
18. Bezirk, 18, Martinstraße 100, Tel. 34 25 20*, 292
19. Bezirk, 19, Gatterburggasse 14, Tel. 36 42 50*, 253, 254
20. Bezirk, 20, Brigittaplatz 10, Tel. 33 35 11*, 242
21. Bezirk, 21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 202, 245
22. Bezirk, 22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 35 61*, 207, 208
23. Bezirk, 23, Liesing, Lehmanngasse 1, Tel. 86 96 17*, 48

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 42 8 00*, 3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, eingeholt werden.

In Wien sind konstant rund 20.000 Wohnungssuchende vorgemerkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach Richtlinien, die sich die Verwaltung der Stadt Wien selbst auferlegt hat, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen – Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt – und deren jährliches Nettoeinkommen 70% des gemäß § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Jahreseinkommens (Familieneinkommen) nicht übersteigt, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab Mitte des Jahres 1976 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 5% der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Mietzinsvorauszahlungen sind auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu leisten, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem 7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benützer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse ein zinsenloses Eigenmittelersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu beanspruchen.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Baurate, Nutzungsentgelt, Rückzahlungsrate des Eigenmittelersatzdarlehens oder Rückzahlungsrate des Verbesserungskredites) auf Grund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und anrechenbarem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die Hauptmieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnungsverbesserungsgesetzes oder des Wiener Wohnbaufonds geförderten bzw. einer nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 verbesserten Wohnung sind.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem Formblatt angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50, Referat Stundung, 1, Doblhoffgasse 6, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3301, 3302, 3307, 3332, 3338, 3383, 3335), zu richten. Er darf frühestens drei Monate vor Bezugsfertigstellung der Baulichkeit eingebracht werden. Die Beratungsstelle für Wohnbeihilfenwerber befindet sich ebenfalls in 1, Doblhoffgasse 6, Parterre, geöffnet Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Mietzinsbeihilfen

Zugleich mit der Novelle zum Mietengesetz, BGBl. Nr. 409/1974, wurde durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz der 106a eingeführt. Nach dieser Bestimmung gewährt das örtlich zuständige Finanzamt eine Mietzinsbeihilfe, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

Es muß eine Mietzinserhöhung gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. gemäß § 2 des Zinsstoppgesetzes für die Durchführung von ordnungsgemäßen Erhaltungsarbeiten vorliegen. Die Mietzinserhöhung muß *mehr* als das Vierfache des gesetzlichen Mietzinses betragen, d. h. die vierfache Erhöhung muß jeder Mieter selbst bezahlen und die Differenz zum Mehrbetrag erhält er, wenn sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt: für eine Person 60.000 S jährlich, für zwei Personen 77.000 S jährlich; für jede weitere Person erhöhen sich die vorgenannten Grenzen um je 5.000 S jährlich.

Das Formular für diese Mietzinsbeihilfe ist beim örtlich zuständigen Finanzamt in zweifacher Ausfertigung zu holen, und es ist von jener Stelle auszufüllen, die die rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. § 2 des Zinsstoppgesetzes gefällt hat. Diese Stellen sind entweder das örtlich zuständige magistratische Bezirksamt bei Entscheidungen gemäß § 7 des Mietengesetzes, die MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle in 1, Bartensteingasse 9, 1. Stock, Tür 104, bei Entscheidungen gemäß § 2 des Zinsstoppgesetzes oder, wenn das Gericht angerufen wurde, das zuständige Bezirksgericht.

Für jene Fälle, bei denen eine Mietzinserhöhung vor dem 1. August 1974 bewilligt wurde, gilt folgendes (wenn beispielsweise ein Mieter erst jetzt eine solche Wohnung bezieht):

Die Mietzinsbeihilfe der Gemeinde Wien ist für sogenannte „Altwohnungen" vorgesehen, wenn der Hauptmietzins gemäß § 7 Mietengesetz rechtskräftig nach dem 20. Dezember 1967 auf mehr als das Sechsfache erhöht wurde. Wenn aber für das betreffende Haus von der Stadt Wien bereits ein zinsenfreies Instandhaltungsdarlehen gewährt wurde, das noch nicht zur Gänze zurückgezahlt ist, wird keine Mietzinsbeihilfe gegeben. Die Gewährung ist auch von dem Familieneinkommen, dem Familienstand und der Anzahl der bewohnten Räume abhängig.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Mietzinsbeihilfen, 1, Schottenring 24 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 66 14*, 244), zuständig.

Außerdem besteht in gewissen Einzelfällen noch die Möglichkeit, Beihilfen vom Sozialreferat der MA 12, das sich in den örtlich zuständigen magistratischen Bezirksämtern befindet, zu erhalten, wobei vorher mündlich vorzusprechen wäre.

Genossenschaftswohnungen

Die Gemeinde Wien hat in 1, Doblhoffgasse 6, das „Wohnungsberatungszentrum" (W.B.Z.) eingerichtet.

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestimmungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ferner hat die Stadt Wien im Rahmen des W.B.Z. auch eine Kreditberatungsstelle eingerichet, die dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzeigt. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die „Z") um die zinsenlosen Kredite im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen (Eigenmitteln)

Gibt ein Mieter oder Nutzungsberechtigter einer gemeinnützigen Bauvereinigung eine Wohnung, für die er anläßlich des Bezuges neben dem Mietzins oder Nutzungsentgelt Eigenmittel (Grund- und Baukostenanteile) geleistet hat, auf, hat er gemäß § 17 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet:

Die ursprünglich geleisteten Eigenmittel werden um 2 pro Jahr vermindert (Abschreibung, in der Praxis auch als „Verwohnung" bezeichnet) und der verminderte Betrag sodann nach dem Verbraucherpreisindex 1976 bzw. den entsprechenden vorangegangenen Indizes (Kleinhandelspreise 1938, Verbraucherpreise 1958 bzw. 1966) aufgewertet.

Der ausscheidende Mieter oder Nutzungsberechtigte hat zunächst gegenüber der Bauvereinigung binnen acht Wochen nach Räumung der Wohnung Anspruch auf Auszahlung des abgewerteten Betrages. Gleichzeitig darf binnen drei Monaten nach Räumung ein neuer Miet- oder Nutzungsvertrag nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, daß vom neuen Mieter der aufgewertete Betrag bezahlt wird. Kommt es innerhalb der ersten drei Monate zu keinem Vertragsabschluß, hat der Ausscheidende für weitere drei Monate die Möglichkeit, selbst zu diesen Bedingungen einen neuen Mieter zu suchen und diesen der Bauvereinigung vorzuschlagen. Die Bauvereinigung kann den Vorgeschlagenen nur aus triftigen Gründen oder dann ablehnen, falls sie mit einer anderen Person einen Vertrag abschließt.

Zur Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages kann im Streitfall ein Antrag bei der MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, eingebracht werden.

Wohnbauförderungsgesetz 1968

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der geltenden Fassung besteht die Förderung in Gewährung eines mit 0,5% verzinslichen Darlehens mit 50jähriger Laufzeit im Ausmaß von 45 bzw. 50% der Gesamtbaukosten und in Gewährung eines Annuitätenzuschusses für ein weiteres Bankdarlehen gleichfalls bis zu 45% der Gesamtbaukosten. Für die Errichtung von Eigenheimen wird das Landesdarlehen mit einem Fixbetrag von 265.000 S pro Wohneinheit und zusätzlich 20.000 S für jedes im Haushalt lebende Kind gewährt.

10 bzw. 5% der Gesamtbaukosten, wofür bei zu niedrigem Einkommen ein zinsenfreies Eigenmittelersatzdarlehen angesprochen werden kann, sowie allfällige Grundkostenanteile hat der Förderungswerber selbst zu tragen.

Gefördert wird die Errichtung von Eigenheimen und von Wohnungen bis zu einem Gesamtausmaß von grundsätzlich 130 m² Wohnnutzfläche durch Neubau, Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten und Umbau in verbesserungswürdigen bzw. denkmalgeschützten Baulichkeiten.

Die gleichen Förderungsmaßnahmen gelten nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 auch für „Verbesserungen größeren Umfanges" in verbesserungswürdigen Baulichkeiten. Voraussetzungen sind hiefür, daß die Baugenehmigung vor dem 1. Juli 1948 (1. Jänner 1968 bzw. 1. Jänner 1974 bei energiesparenden Maßnahmen) erteilt wurde, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwekken dienen und mindestens die Hälfte der darin befindlichen Wohnungen nicht größer als jeweils 150 m² sind. Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung der Baulichkeiten dienen, können im Rahmen der Wohnbauförderung nicht finanziert werden.

Als Verbesserungen größeren Umfanges sind solche zu verstehen, deren veranschlagte Gesamtkosten je m² mindestens 25%, jedoch nicht mehr als 80% der zur Errichtung von Neubauwohnungen notwendigen angemessenen Gesamtbaukosten betragen.

Als Verbesserungsmaßnahmen gelten die Errichtung, Ausgestaltung und Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen, wie zentrale Waschküchen, Zentralheizungen, Personenaufzüge, der Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen, die Errichtung oder Umgestaltung von Wasser-, Licht- und Gasleitungen und Beheizungsanlagen, die Vereinigung, Teilung sowie Änderung der Grundrißgestaltung von Wohnungen sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

Mit dem Bau und mit den Verbesserungsarbeiten darf nicht vor schriftlicher Darlehenszusicherung begonnen werden.

Bei geringem Einkommen können Wohnbeihilfen in Anspruch genommen werden.

Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, andere juristische Personen und natürliche Personen sein, sofern sie hinsichtlich der Liegenschaft oder Baulichkeit Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte sind.

Die MA 50 ist Geschäftsstelle des Landeswohnbauförderungsbeirates für Wien.

Genaue Informationen erhält man bei der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, 1. Stock, Tel. 42 8 00*, 3387, 3392, 3395, 3396, 3398, 3399, 3319, 3390. Antragsformulare sind in der vorgenannten Dienststelle oder in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke

Die Stadt Wien fördert den Ausbau von Dachböden zur Schaffung von Wohnungen durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen in der Höhe von maximal 20* der angemessenen Baukosten und durch Übernahme der Bürgschaft für die zur Finanzierung des Bauvorhabens bei Kreditinstituten aufzunehmenden Darlehen. Förderungswerber im Rahmen dieser mit Gemeinderatsbe-

schluß vom 16. Dezember 1976, Pr. Z. 4426, geschaffenen Aktion können physische eigenberechtigte Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen mit Sitz im Inland sein, die hinsichtlich der zu errichtenden Wohnung das Miet- oder Nutzungsrecht bzw. Wohnungseigentum erwerben. Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer anderen öffentlichen Förderungsaktion (insbesondere Wohnbauförderung 1968), so findet diese Förderung keine Anwendung. Merkblätter, Antragsformulare und nähere Auskünfte sind in der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, erhältlich.

Privater Wohnungsmarkt

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsänderungsgesetzes (1. Jänner 1968) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses zulässig sind (freie Mietzinsbildung). Ausgenommen hievon sind nur die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellten Mietwohnungen und sonstige Wohnungen mit gebundenen Mietzinsen (z. B. mit Hilfe der Wohnbauförderung 1954, Wohnbauförderung 1968 oder des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds errichtete Mietwohnungen).

Eine freie Mietzinsvereinbarung bei Neuvermietungen ist ab 1. August 1974 aber nur möglich, wenn Wasserentnahme und Abort in der Wohnung sind. Bei Nichtzutreffen ist im Fall einer Neuvermietung nach dem 1. August 1974 nur die Vereinbarung eines Hauptmietzinses von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für solche schlecht ausgestatteten Wohnungen (sogenannten Substandardwohnungen), die am 1. August 1974 vermietet sind, friert der Hauptmietzins in der am 1. August 1974 zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Mietwohnungen

Bei Mietwohnungen ist zu beachten, wann diese Wohnung errichtet und aus welchen Mitteln sie gebaut wurde; danach ergeben sich verschiedene Gruppen, die mietrechtlich verschieden zu behandeln sind.

Mieterschutzwohnungen

Für Wohnungen in vor dem Jahr 1917 gebauten Häusern beträgt die Höhe des gesetzlichen Zinses 1 S pro Friedenskrone 1914. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monaten nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Der Kündigungsschutz des Mietengesetzes ist gegeben. Der Mieter kann sein Mietrecht an eintrittsberechtigte Personen im gemeinsamen Haushalt weitergeben, er hat dies nur dem Vermieter anzuzeigen. Nach seinem Tod treten diese Angehörigen (auch der Lebensgefährte), ohne daß es einer Anzeige an den Vermieter bedarf, in den Mietvertrag ein. Für eine Übertragung des Mietrechtes an andere Personen benötigt er die Zustimmung des Vermieters.

Zinsstoppwohnungen

Für alle Wohnungen in Häusern, die nach dem Jahr 1917 gebaut wurden, war ursprünglich die Höhe des Zinses nicht geregelt. Durch Verordnung im Jahr 1939 und das Zinsstoppgesetz des Jahres 1954 ist nun der Zins gesetzlich festgelegt. Es ist aber bei der Neuvermietung, wenn die Wohnung binnen sechs Monaten nach Räumung durch den früheren Mieter vermietet wird, und bei einer Dauer des Mietverhältnisses von mehr als sechs Monaten eine freie Zinsvereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter möglich. Es gilt auch der Kündigungsschutz des Mietengesetzes.

Auch hier sind freie Mietzinsvereinbarungen bei Neuvermietungen ab 1. August 1974 nur mehr bei Wohnungen zulässig, die Wasserentnahme und Abort in der Wohnung besitzen. Bei allen anderen Wohnungen (sog. Substandardwohnungen) ist nur ein Hauptmietzins von höchstens 4 S pro m² zulässig.

Für bereits am 1. August 1974 vermietete Wohnungen friert der Mietzins in der an diesem Tag zulässigen Höhe ein, bzw. kann er bei Vorhandensein einer Indexklausel nur bis höchstens 4 S pro m² erhöht werden.

Wiederaufbauwohnungen

Soweit kriegszerstörte oder -beschädigte Wohnungen aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden, unterliegen sie gesetzlichen Zinsbeschränkungen sowie dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Hier sind bis zur Rückzahlung des Wohnhaus-Wiederaufbaufondsdarlehens keine freien Mietzinsvereinbarungen möglich.

Mietwohnungen, die nach dem Jahr 1954 errichtet wurden

Hier gibt es wohl keine Vorschriften über die Höhe des Zinses, doch für alle vor dem Jahr 1968 fertiggestellten Wohnungen gilt der Kündigungsschutz des Mietengesetzes. Zinsbeschränkungen sind nur jene Wohnungen unterworfen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind.

Mietwohnungen, die ab dem Jahr 1968 erbaut wurden

Für diese Wohnungen, sofern sie ohne öffentliche Mittel errichtet wurden, gibt es keine Vorschriften über Zinshöhe und keinen Kündigungsschutz. Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet wurden, bestehen Vorschriften über die Höhe des Zinses, und sie unterliegen auch dem Kündigungsschutz.

Rechtsauskünfte in Mietrechtsangelegenheiten

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 43 89 61*, 22, 31, 21.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nur mit Zustimmung der Hauseigentümer möglich.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen triftiger Gründe die Wohnungen tauschen. Die Tauschpartner haben das beim zuständigen Hausinspektor aufliegende Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der Städtischen Wohnhäuserverwaltung, 1, Doblhoffgasse 6, einzusenden.

Wenn einer der Tauschpartner Mieter in einem Privathaus ist, kann das Tauschansuchen erst dann behandelt werden, wenn der Eigentümer des Privathauses das Tauschformular mitunterfertigt hat. Bei einem Tausch einer Privatwohnung darf nicht übersehen werden, daß sich damit dem privaten Hauseigentümer die Möglichkeit der freien Mietzinsbildung eröffnet.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Zentralreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien" den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers", der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von sechs Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von viereinhalb Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers". Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt, und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Leser des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie z. B.: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung", „Mietwohnung für Hauswartwohnung", „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer" und „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien" sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:
Z. B. Vorzimmer, Badezimmer, Badenische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.
3. Lage der Tauschwohnung:
Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.
4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.
5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindesiedlung, Privathaus.
6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telefonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.
7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.
8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich", „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt", können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tausch-

wohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerläßlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich *sofort* mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 59,50 S zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, mit Kontonummer 696 202 605 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger" ist einzusetzen: Stadt Wien – Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck" ist einzusetzen: MA 50, Amtlicher Wohnungstauschanzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger" ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, 1. Stock, Tür 166, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preis von 3 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 9 S plus 10,50 S Postgebühr = 19.50 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, mit Kontonummer 696 202 605 werden die jeweils laufende Nummer und die zwei folgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers" durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger" kann Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, 1. Stock, Tür 166, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00*, 850, veranlaßt werden. Diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr) entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sog. Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sog. Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitsschädlichkeit Vorgemerkten oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sog. Fünfervorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG.) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG.).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartiers, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Förderungsmaßnahmen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, zuletzt novelliert im BGBl. Nr. 337/1978, werden durch das Land Wien Verbesserungen an „verbesserungswürdigen" Wohnhäusern und in Klein- und Mittel-

wohnungen, sofern die baubehördliche Baubewilligung grundsätzlich vor dem 1. Juli 1948 (allenfalls 1. Jänner 1968) erteilt wurde, gefördert. Als Förderungswerber können der Eigentümer (bzw. Miteigentümer), der Wohnungseigentümer, der Bauberechtigte und der Mieter auftreten. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist, daß sich die Baulichkeit in einem guten Zustand befindet und daß es sich um Klein- bzw. Mittelwohnungen bis zu einem Höchstausmaß von 150 m² handelt. Ferner muß die Baulichkeit ganzjährig bewohnbar und auch tatsächlich bewohnt sein.

Als Verbesserungen werden insbesondere die Errichtung oder die Ausgestaltung sowie Umgestaltung von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zentralheizungen, Personenaufzüge, zentrale Waschküchen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen usw.), ferner in Einzelwohnungen die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung sowie Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes oder der Verminderung des Energieverbrauches und des Energieverlustes von Zentralheizungs- und Warmwasseranlagen dienen, angesehen. Als Verbesserungen gelten auch die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen sowie Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung, desgleichen Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Behinderten und alten Menschen dienen. Die Förderung von energiesparenden Maßnahmen ist an Objekten mit einer behördlichen Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1974 zulässig, die Förderung des Anschlusses von Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auch in noch jüngeren Objekten.

Nicht gefördert werden Arbeiten zur Instandhaltung von Baulichkeiten. Vor Zusicherung der Förderungsmaßnahmen bzw. vor ausdrücklicher Erlaubnis durch die Fondsverwaltung darf mit den Verbesserungsarbeiten nicht begonnen werden.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen durch das Land Wien zur Tilgung von Darlehen, die bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommen wurden. Der jährliche Zinsfuß darf nicht höher als 2 v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe liegen, die Dauer der Laufzeit nicht mehr als zwölf und nicht weniger als zehn Jahre betragen. Die Zuschußleistung des Landes beträgt 40 v. H. der Annuität.

Liegen die Gesamtbaukosten der Verbesserung je m² unter 25 v. H. der für die Neuerrichtung einer Wohnung festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten oder kann der Eigentümer eine der allgemeinen Voraussetzungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht erfüllen, so besteht wie für Mieter die Möglichkeit einer Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz. In keinem Fall dürfen die Kosten das Limit von 80 v. H. der festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten für die Neuerrichtung einer Wohnung überschreiten.

Im Rahmen des Wohnungsberatungszentrums in 1, Doblhoffgasse 6, ist eine Auskunftsstelle über Verbesserungsfragen eingerichtet, bei der auch Anträge um Wohnungsverbesserung eingebracht werden können. Merkblätter und Antragsformulare sind bei der MA 50 sowie in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Wissenswertes für Mieter von Gemeindewohnungen

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab.

Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Zentralheizung

Viele städtische Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Vollüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Waschmaschinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benützen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benützen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern. Außerdem werden überall dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Es gibt Autoabstellplätze im Freien, in ein- oder mehrgeschossigen offenen Parkdecks oder in Tiefgaragen. Die Abstellplätze werden den Mietern gegen Entrichtung eines monatlichen Entgeltes zur Verfügung gestellt.

Veränderung in der Wohnung

Für bauliche Maßnahmen in der Wohnung oder solche, die die äußere Gesamterscheinung eines Hauses verändern (z. B. Fenster, Loggien u. dgl.), muß der Mieter die Zustimmung der Hausverwaltung einholen. Sind die geplanten Maßnahmen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. In diesen Fällen dürfen bauliche Veränderungen trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung dann nicht durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der Baupolizei nicht erreicht oder darum gar nicht angesucht wird.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietengesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtigen Kündigungsgründe sind z. B. die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim zuständigen Hausinspektor sowie bei der MA 52 vorgebracht werden. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist z. B. nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören z. B. alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, Tür 104, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Tel. 43 89 61*, 22, 31, 21, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Miteigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum, und zwar:

A) **Festsetzung der Mindestanteile in Form von Nutzwerten** gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 – WEG 1975, BGBl. Nr. 417/1975, sofern an *keinem* auf der Liegenschaft befindlichen selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) das Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung der Nutzwerte für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe der Anschrift (Straße, Hausnummer), Einlagezahl und Katastralgemeinde, da Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift (sowie die Tel. Nr.) des Einschreiters wäre anzuführen.

Im Antrag wäre auch anzuführen, ob das Haus schon errichtet wurde oder nicht (§ 4 Abs. 1 WEG 1975).

Bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist außer der bauplanmäßigen Widmung deren spezifischer Verwendungszweck (Büro, Espresso, Werkstätte, Kindergärten usw.) bekanntzugeben.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 des Mietengesetzes gebührenfrei.

Im Antrag sind auch jene Teile der Liegenschaft, die in Form eines Zuschlages einzelnen Objekten zufallen sollen (§ 1 Abs. 2 WEG 1975: offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), anzuführen und zuzuordnen.

Beizulegen sind:

1. **ein Grundbuchsauszug** (nicht älter als drei Monate);
2. **eine Liste,** in der enthalten sind:

der Liegenschaftseigentümer, die Mit- bzw. Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentumsbewerber (im Streitfall unter Nachweis der Rechtsstellung durch Vorlage der schriftlichen Zusage des Wohnungseigentums an einem Objekt der Liegenschaft), nach Stiegen (Trakten, Hausteilen) und Türnummern geordnet mit Vor- und Zunamen jeder Partei (bei Ehegatten, die gemeinsam Wohnungseigentum begründen wollen, beide Vornamen bei einer Türnummer) sowie die Anschrift jeder Partei. Bitte auch bei jeder Partei deren Rechtsstellung anzuführen: Liegenschaftseigentümer = LE, Miteigentümer = ME, Wohnungseigentümer = WE, Wohnungseigentumsbewerber = WEB. Bei noch nicht vergebenen Objekten dazuschreiben: noch nicht vergeben.

3. **Allenfalls Vollmachten** der Parteien für einen Vertreter.

Diese Vollmachten müssen (gemäß § 10 AVG 1950) auf eine natürliche eigenberechtigte Person und dürfen nicht auf eine juristische Person lauten. Bei außerhalb Wiens wohnenden Parteien, die gemäß § 19 AVG 1950 nicht zu einer notwendigen Verhandlung geladen werden dürfen, empfiehlt sich zur Verwaltungsvereinfachung dringend, einen in Wien wohnenden Vertreter zu bestellen.

Diese Vollmachten können auch nur Spezialvollmachten für die Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle sein und sind dann gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei.

Es kann auch eine Sammelvollmacht vorgelegt werden mit etwa folgendem Wortlaut:

Spezialvollmacht

für Herrn, Frau . . . , per Anschrift . . .

zur Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle – Magistrat der Stadt Wien MA 50 – in Wien 1, Bartensteingasse 9, 1. Stock, in Angelegenheit Nutzwertfestsetzung gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 für das Haus Wien . . . , EZ . . .,

Kat. Gem. . .

Wien, den . . .

Stiege 1
Tür Nr. 1 (sonst. Räumlichk.) Herbert Maier ME Unterschrift
Tür Nr. 2 Hauswartwohnung
Tür Nr. 3 Wohnung Walter Müller WE Unterschrift
Tür Nr. 4 Wohnung Rudolf Egert WEB Unterschrift
Tür Nr. 5 (sonst. Räumlichk.) Inge Buchner WE Unterschrift
Tür Nr. 6 (sonst. Räumlichk.) noch nicht vergeben

Technische Unterlagen:

Die MA 40 benötigt diese für die Nutzwertfestsetzung, sie sind aber mit dem Antrag bei der Zentralen Schlichtungsstelle einzureichen.

Für technische Auskünfte stehen die zuständigen Referenten der MA 40, 1, Rathausstraße 14–16, 3. Stock, Tür 409 p, zur Verfügung.
Referatsleiter (2. Stock, Tür 301): Tel. 42 8 00*, 3665.
Sachbearbeiter für den 1., 13., 14. und 23. Bezirk (2. Stock, Tür 409 l): Tel. 42 8 00*, 3657
Sachbearbeiter für den 2., 3., 8., 17., 20. und 21. Bezirk (2. Stock, Tür 409 l): Tel. 42 8 00*, 3657
Sachbearbeiter für den 4. bis 7., 10., 12., 15., 16. und 20. Bezirk (2. Stock, Tür 409 p): Tel. 42 8 00*, 3588
Sachbearbeiter für den 9., 11., 18. und 19. Bezirk sowie außerhalb Wiens (2. Stock, Tür 301): Tel. 42 8 00*, 3595

4. A) **1 Parie genehmigter Baupläne** (Maßstab 1 : 100) mit Lageplan (mit Nordpfeil), Schnitten und Ansichten.

Alle Pläne müssen baubehördlich genehmigt oder aber beglaubigt sein, d. h. sie müssen außer Stampiglie und Unterschrift eines Zivilingenieurs bzw. Zivilarchitekten zusätzlich eine Beglaubigungsklausel tragen (z. B.: „Dieser Plan stimmt mit dem am . . . baubehördlich genehmigt überein"). Sie müssen überdies dem letzten *Stand* der Planung bzw. dem *Bestand* entsprechen und vollständig kotiert sein, wobei die einzelnen Kosten – auch bei Lichtpausen oder Fotokopien – deutlich lesbar sein sollen. Sofern in den Plänen die Türnummern und Abgrenzungen der Bestandsobjekte nicht gut sichtbar oder unrichtig sind (eine Änderung der baubehördlich genehmigten Pläne, die Urkunden sind, ist unzulässig), wären zusätzliche Planskizzen mit den erforderlichen Eintragungen (zweifach) vorzulegen.

B) **Wenn andere Teile der Liegenschaft einer selbständigen** Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit zugeschlagen werden sollen (§ 5 Abs. 1 WEG 1975), die nicht im baubehördlich genehmigten Plan enthalten sind (z. B. Hausgärten, zusätzliche Abstellplätze u. ä. m.), sind hiefür entsprechende Pläne, aus denen Lage, Umfang und Ausmaß dieser Liegenschaftsteile hervorgehen, vorzulegen; in besonderen Fällen sind diese Pläne über Aufforderung durch Geometerpläne zu ergänzen oder zu ersetzen.

5. **Rechtskräftiger Baubewilligungs- bzw. Benützungsbewilligungsbescheid** (mit Rechtsklausel).

6. **Nutzflächenaufstellung (§ 6 WEG 1975)** dreifach

Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z. 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen. Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen. Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 12-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen. Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.

7. **Baubeschreibung** (dreifach)

Sie hat für diesen Zweck vor allem Angaben über
die Lage des Hauses in bezug auf seine Umgebung (Garten- bzw. Parklage, Straßenhöfe, Verwertung der umliegenden Freiflächen usw.),
die Ausstattung des Hauses (Anzahl und Höhe der Geschosse, Art und Ausgestaltung des Daches, Art, Zahl und Lage der Objekte, vorhandene Aufzüge – für welche Geschosse –, Sammelheizung, zentrale Warmwasserbereitung, Müllabwurfschächte usw.),
die Ausstattung der einzelnen Objekte (bei Wohnungen z. B. Balkone, Terrassen, Bad, WC im Wohnungsverband, Art der Beheizung, Fußböden, Verfliesung, Belichtung, Gas- und Stromanschluß usw.) sowie
die Verwendung und Ausgestaltung der unbebauten Flächen der Liegenschaft zu enthalten.

In der Baubeschreibung soll auch auf besondere Vor- und Nachteile der Verwertbarkeit von Flächen oder Objekten aufmerksam gemacht werden.

Außerdem ist anzugeben, ob eine Hauswartwohnung vorgesehen ist (Tür Nr. anführen!).

8. **Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Z. 2 WEG 1975**

Die Bescheinigung wird von der Baubehörde (MA 37) ausgestellt. Einem solchen Ansuchen ist ein Grundbuchsauszug neuesten Standes anzuschließen.

B) **Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile in Form von Mietwerten 1914** (also in Kronen) gemäß § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG, BGBl. Nr. 149/1948, sofern an mindestens *einem* selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.
Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen: Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Beizulegen sind: Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.
Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

1. Bescheinigung der Baupolizei (MA 37) nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte, die geändert wurden. Zur Erlangung der Bescheinigung siehe oben Abschnitt A (Punkt 8).
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte, die geändert wurden. Unter diesen Plänen soll sich nötigenfalls auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der geänderten Objekte in dreifacher Ausfertigung. Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z. 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen. Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen. Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 5-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen. Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.
4. Eine kurze Baubeschreibung der geänderten Objekte, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in dreifacher Ausfertigung.
5. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (*letzterer* in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen[1]).

II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des sog. Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterlagen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

[1]) Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 5.

Diesen Anträgen sind bei Ansuchen um Grundsatzentscheidung nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen bzw. Angaben zu machen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):

a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technische Fachabteilung (MA 25) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugeben;
b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste über die am 1. Juni 1954 bezahlten sog. Stoppzinse bzw. der Jahresmietwerte 1914, sofern sie im Sinne des § 19 Abs. 2 Z. 15 des Mietengesetzes vergleichsweise errechnet wurden, der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topografischen Bezeichnung (Türnummern) und des Vor- und Zunamens der Mieter sowie die Nutzfläche des Hauses, nach den einzelnen Bestandsobjekten gegliedert (in Anwendung des § 2 Abs. 2 Z. 7 des Mietengesetzes);
c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten sieben Jahren, jedoch erst ab 1. August 1969, nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse samt dem verrechnungspflichtigen Teil frei vereinbarter Hauptmietzinse (Art. II Z. 2 des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967) nicht gedeckt sind (die sog. Mietzinsabrechnung der letzten sieben Jahre bzw. ab 1. August 1969, zurückgerechnet von dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle);
d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind;
e) die Höhe der letzten jährlichen Betriebskosten, Grundsteuer und Verwaltungskosten;
f) allfälliger Jahresbetrag von 13 g pro Krone und Jahr gemäß § 9 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes;
g) allfälliger Jahresbetrag für die Vermögenssteuer vom Haus;
h) Verrechnung von 25% der Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen am Haus u. ä. m.

Ferner ist nunmehr seit 1. August 1974 eine vorläufige Mietzinserhöhung zulässig, wenn sich der Vermieter nach der Grundsatzentscheidung oder anläßlich dieser verpflichtet, die Erhaltungsarbeiten innerhalb einer angemessenen Frist in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Diese vorläufige Mietzinserhöhung soll die relativ hohen Zwischenzinsen zum Nachteil der Mieter verhindern.

Hält der Vermieter in der Folge, nachdem eine vorläufige Mietzinserhöhung bewilligt wurde, seine Zusage nicht ein, so hat er diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten.

Bei Ansuchen um Endentscheidung nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen bzw. Angaben zu machen:

a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für sieben Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, *ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen;* wenn die Mietzinsabrechnung anläßlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinserhöhung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, *ist sie für den gesamten Zeitraum* (sieben Jahre zurück vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinserhöhung) *vorzulegen;*
d) eine Berechnung wie unter lit. d bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung;
e) die Höhe der letzten jährlichen Betriebskosten, Grundsteuer und Verwaltungskosten;
f) allfälliger Jahresbetrag von 13 g pro Krone und Jahr gemäß § 9 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes;
g) allfälliger Jahresbetrag für die Vermögenssteuer vom Haus;
h) Verrechnung von 25% der Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen am Haus u. ä. m.

Ferner ist die Zentrale Schlichtungsstelle ab 1. Jänner 1980 gemäß § 22 Abs. 4 Pkt. 10 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – WGG, BGBl. Nr. 139/1979, für die Erledigung folgender Anträge zuständig:

1. Feststellung der Zulässigkeit des von der Bauvereinigung für eine Miet- oder Nutzungswohnung verlangten Mietzinses (Nutzungsentgeltes).
2. Anträge auf Erhöhung des Mietzinses (Nutzungsentgeltes) für ordnungsgemäße Erhaltungsarbeiten.
3. Überprüfung des Preises für den Verkauf von Eigentumswohnungen (Eigenheimen).
4. Entscheidung über Anträge betreffend die Verpflichtung der Genossenschaft zur jährlichen Rechnungslegung und Einsichtsgewährung.
5. Überprüfung der Höhe der an den ausscheidenden Mieter oder Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft zurückzuzahlenden Eigenmittelanteile.

Anträge nach Pkt. 1 und 3 können nur innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 8 Ziff. 3 WGG gilt der § 22 jedoch nicht für Anträge, die auf eine Überprüfung der Endabrechnung der gesamten Baukosten oder des Saldos, der zum 31. Dezember 1978 auszuweisen ist, gerichtet sind; diesbezügliche Einwendungen können nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern nur auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung erhoben werden.

Weiters ist zu Anträgen nach Pkt. 1 und 3, womit die Überprüfung der Zulässigkeit des Entgeltes oder Preises mit der Behauptung begehrt wird, zu bemerken, daß im Verfahren nach Vorlage der Endabrechnung über die gesamten Baukosten durch die belangte Bauvereinigung dem Antragsteller durch die Schlichtungsstelle (Gericht) aufzutragen ist, binnen sechs Monaten die behaupteten Berechnungsfehler kurz und vollständig anzugeben. Über einen pauschalen Antrag auf Überprüfung kann daher nicht entschieden werden.

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

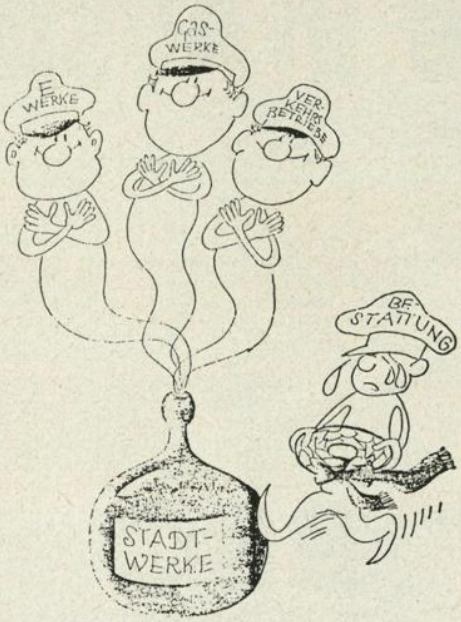

Die guten Geister dieser Stadt,

die Wiener E-Werke, Wiener Gaswerke, Wiener Verkehrsbetriebe und last not least die Wiener Städtische Bestattung stehen 24 Stunden, rund um die Uhr, mit ihren knapp 15.000 Bediensteten den 1,6 Millionen Wienern zur Verfügung, um sie mit Energie- und Verkehrsleistungen zu versorgen. Sie bilden das größte Kommunalunternehmen, ja eines der größten Wirtschaftsunternehmen Österreichs überhaupt, sie sind nicht mehr wegzudenken aus unserem Leben und sie sind auch der Motor, der so ziemlich alles, was in dieser Stadt geschieht, in Schwung hält.

Vielleicht ein paar Zahlen? Pro Tag befördern die Wiener Verkehrsbetriebe fast 1,2 Millionen Fahrgäste. Die Wiener E-Werke geben an ihre Kunden in einem einzigen Jahr 5.300 Millionen KWh Strom ab und die Gaswerke liefern im gleichen Zeitraum rund 630 Milliarden Kubikmeter ihrer modernen Edelenergie.

24 Stunden für Wien, zu jeder Zeit einsatzbereit, um für jedermann ausreichend und preiswert Leistungen zu erbringen.

Das sind
Ihre Wiener Stadtwerke

Made in Austria

Wir sind österreichisch, ...

Seit 1910 sind wir ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Elektroindustrie. Unser Unternehmen hat zahlreiche technische Pioniertaten gesetzt, und auch heute gibt es kaum ein größeres Projekt in Österreich, an dem wir nicht mitarbeiten.

...arbeiten für Österreich...

Unsere 2650 Mitarbeiter bringen uns in das Spitzenfeld der heimischen Privatindustrie. Unsere Fabriken in Wr. Neudorf und Neutal/Bgld. garantieren solide österreichische Spitzenqualität. Dabei hilft uns unsere internationale Erfahrung.

...und exportieren für Österreich.

Unsere Anlagen und Produkte werden in nahezu alle Länder der Welt exportiert: z. B. Lokomotivmotoren nach Deutschland, elektrische Ausrüstungen für Hüttenwerke in Polen, für ein Stahlwerk in Togo, Pumpenmotoren für Bewässerungsanlagen in den Sudan, und, und, und ...

Unsere Produkte „Made in Austria" kennen keine Grenzen.

BBC
BROWN BOVERI
Oesterreichische Brown Boveri-Werke
Aktiengesellschaft

Offsettechnik
durch Leistung und Qualität an der Spitze

pillerdruck

A-1070 Wien · Neustiftgasse 73–75 · Telefon: 93 76 41 Serie

BÜRGERMEISTER DER STADT WIEN

1282	Konrad Poll
1285	Heinrich Hansgraf
1287	Konrad von Eslarn
1288 . . 1305	Konrad Poll
1305–1307	Heinrich Chrannest
1307	Dietrich von Kahlenberg
1308	Heinrich von der Neisse
1309	Niklas von Eslarn
1310	Heinrich von der Neisse
1310–1313	Niklas von Eslarn
1313–1315	Niklas Poll
1316	Hermann von Sankt Pölten
1316–1317	Niklas von Eslarn
1318	Hermann von Sankt Pölten
1319–1323	Otto Wilfleinstorfer
1324–1327	Niklas Poll
1327–1328	Stephan Chriegler
1329–1330	Heinrich Lang
1332–1333	Dietrich Urbetsch
1333–1334	Hermann Snaezl
1335–1337	Dietrich Urbetsch
1337–1338	Konrad von Eslarn
1338–1339	Berthold Poll
1340–1343	Konrad Wiltwerker
1344	Hagen von Spielberg
1345–1347	Reinprecht Zaunrüd
1348–1349	Friedrich von Tierna
1350–1351	Dietrich Flusthart
1352	Friedrich von Tierna
1353	Heinrich Würfel
1354	Dietrich Flusthart
1355	Leopold Polz
1356–1357	Heinrich Straicher
1357–1358	Haunold Schuchler d. Ä.
1358–1359	Leopold Polz
1359–1360	Heinrich Straicher
1360–1361	Haunold Schuchler d. Ä.
1362–1364	Hans von Tierna
1364	Friedrich Rüschl
1365–1366	Lukas Popfinger
1366–1367	Thomas Swaeml
1368–1370	Niklas Würfel
1370–1371	Thomas Swaeml
1372–1374	Ulrich Rößl
1374–1376	Jans am Kienmarkt
1376–1379	Paul Holzkäufl
1379–1381	Jans am Kienmarkt
1381–1386	Paul Holzkäufl
1386–1395	Michael Geukramer
1396	Paul Holzkäufl
1396–1397	Paul Würfel
1398	Jakob Dorn
1398–1399	Hans Rockh
1399–1400	Paul Holzkäufl
1401	Berthold Lang
1401–1402	Paul Würfel
1402–1403	Haunold Schuchler d. J.
1403–1404	Konrad Vorlauf
1404–1405	Paul Würfel
1405–1406	Rudolf Angerfelder
1406–1408	Konrad Vorlauf
1408–1409	Hans Feldsberger
1410	Paul Geyr
1410–1411	Albrecht Zetter
1411–1419	Rudolf Angerfelder
1420–1421	Hans Musterer
1422	Ulrich Gundloch
1423–1425	Konrad Holzler d. Ä.
1425–1426	Hans Scharffenberger
1427	Paul Würfel
1428–1429	Niklas Undermhimmel
1430–1433	Konrad Holzler d. Ä.
1434–1439	Hans Steger
1440–1441	Konrad Holzler d. J.
1442	Andre Hiltprant
1443	Hans Steger
1444–1446	Hans Haringseer
1447–1449	Hans Steger
1450–1451	Konrad Holzler d. J.
1452	Oswald Reicholf
1453	Niklas Teschler
1454	Oswald Reicholf
1455	Konrad Holzler d. J.
1456–1457	Niklas Teschler
1457	Thomas Schwarz
1457–1460	Jakob Starch
1461–1462	Christian Prenner
1462	Sebastian Ziegelhauser
1462–1463	Wolfgang Holzer
1463–1464	Friedrich Ebmer
1464–1466	Ulrich Metzleinstorffer
1467	Martin Enthaimer
1467–1473	Andreas Schönbrucker
1473–1479	Hans Heml
1479–1484	Laurenz Haiden
1485–1486	Stephan Een
1487–1489	Leonhard Radauner
1489–1490	Laurenz Taschendorfer
1490	Stephan Een
1490–1493	Paul Keck
1494–1496	Friedrich Geldreich
1497–1499	Paul Keck
1500–1501	Wolfgang Rieder
1502	Leonhard Lackner
1503	Wolfgang Zauner
1504–1507	Paul Keck
1507	Sigmund Pernfuß
1508	Paul Keck
1509–1510	Wolfgang Rieder
1511–1512	Hans Süß
1512	Leonhard Pudmannsdorfer
1513	Hans Kuchler
1514–1515	Friedrich Piesch
1515	Dr. Johann Kaufmann
1516	Hans Süß
1516–1517	Hans Rinner
1518	Leonhard Pudmannsdorfer
1519–1520	Wolfgang Kirchhofer
1520–1521	Hans Süß
1521	Dr. Martin Siebenbürger
1522–1524	Gabriel Guetrater
1524–1526	Hans Süß
1526	Roman Staudinger
1527	Sebastian Sulzbeck
1528–1530	Wolfgang Treu
1531	Sebastian Eysler
1532–1533	Wolfgang Treu
1534–1535	Dr. Johann Pilhamer
1536–1537	Wolfgang Treu
1538–1539	Hermes Schallautzer
1540–1541	Paul Pernfuß
1542–1546	Stephan Tenck

1547–1548	Sebastian Schrantz
1549–1550	Sebastian Hutstocker
1551–1552	Christoph Hayden
1553–1555	Sebastian Hutstocker
1556–1557	Hans Übermann
1558–1559	Georg Prantstetter
1560–1561	Thomas Siebenbürger
1562–1563	Hermann Bayr
1564–1565	Matthias Brunnhofer
1566–1567	Hans Übermann
1568–1569	Georg Prantstetter
1570–1571	Hanns vom Thau
1572–1573	Georg Prantstetter
1574–1575	Hanns vom Thau
1576–1577	Christoph Hutstocker
1578–1579	Hanns vom Thau
1580–1581	Bartholomäus Prantner
1582–1583	Hanns vom Thau
1584–1585	Bartholomäus Prantner
1586–1587	Oswald Hüttendorfer
1588–1589	Hanns vom Thau
1590–1591	Georg Fürst
1592–1595	Bartholomäus Prantner
1596–1597	Paul Steyrer
1598–1599	Oswald Hüttendorfer
1600–1601	Andreas Rieder
1602–1603	Georg Fürst
1604–1607	August Haffner
1608–1609	Lukas Lausser
1610–1613	Daniel Moser
1614–1615	Veit Resch
1616–1622	Daniel Moser
1623–1625	Paul Wiedemann
1626–1637	Daniel Moser
1638–1639	Christoph Faßoldt
1640–1645	Konrad Pramber
1646–1648	Caspar Bernhardt
1648–1654	Johann Georg Dietmayr
1654–1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger
1656–1659	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf
1660–1663	Johann Christoph Holzner
1664–1667	Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf
1667–1669	Johann Christoph Holzner
1670–1673	Daniel Lazarus Springer
1674–1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh
1678–1679	Daniel Lazarus Springer
1679–1683	Johann Andreas von Liebenberg
1683–1687	Simon Stephan Schuster
1688–1691	Daniel Fockhy
1692–1695	Johann Franz Peickhardt
1696–1699	Jakob Daniel Tepser
1700–1703	Johann Franz Peickhardt
1704–1707	Jakob Daniel Tepser
1708–1712	Johann Franz Wenighoffer
1713–1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1717–1720	Dr. Josef Hartmann
1721–1724	Franz Josef Hauer
1725–1726	Dr. Josef Hartmann
1727–1728	Franz Josef Hauer
1729–1730	Johann Franz Purck
1731–1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1733–1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1737–1740	Johann Adam von Zahlheim
1741–1744	Dr. Peter Joseph Kofler
1745–1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1751–1764	Dr. Peter Joseph Edler von Kofler
1764–1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1767–1773	Leopold Franz Gruber
1773–1804	Josef Georg Hörl
1804–1823	Stephan Edler von Wohlleben
1823–1834	Anton Lumpert
1834–1837	Anton Joseph Edler von Leeb
1838–1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1851–1861	Dr. Johann Kaspar Freiherr von Seiller
1861–1868	Dr. Andreas Zelinka
1868–1878	Dr. Cajetan (Frh. v.) Felder
1878–1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1882–1889	Eduard Uhl
1889–1894	Dr. Johann Prix
1894–1895	Dr. Raimund Grübl
1895–1896	Dr. Hans von Friebeis (Regierungskommissär)
1896–1897	Josef Strobach
1897–1910	Dr. Karl Lueger
1910–1912	Dr. Josef Neumayer
1912–1919	Dr. Richard Weiskirchner
1919–1923	Jakob Reumann
1923–1934	Karl Seitz
1934–1938	Richard Schmitz*)
1938–1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1940–1943	Philipp Wilhelm Jung*)
1943–1945	Hanns Blaschke*)
1945–1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1951–1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1965–1970	Bruno Marek
1970–1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1973–	Mag. iur. Leopold Gratz

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

MAGISTRATSDIREKTOREN DER STADT WIEN

1870–1883	Wilhelm Grohmann
1884–1891	Alois Bittmann
1891–1896	Alexander Krenn
1896–1900	Viktor Tachau
1900–1903	Moritz Preyer
1903–1909	Dr. Richard Weiskirchner
1909–1914	Karl Appel
1914	Dr. Max Weiß
1914–1918	Dr. August Nüchtern
1918–1919	Karl Pawelka
1919–1934	Dr. Karl Hartl
1934–1938	Dr. Rudolf Hießmannseder
1938–1939	Dr. Rudolf Hornek
1945–1953	Dr. Viktor Kritscha
1953–1962	Dr. Walter Kinzl
1962–1975	Dr. Rudolf Ertl
1976–	Dr. Josef Bandion

EHRENBÜRGER DER STADT WIEN

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mitrowitz auf Nemischl, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.

Josef Freiherr von Kielmannsegg, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.

Ferdinand Edler von Hohenberg, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.

Ludwig Montoyer, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.

Rudolf Graf von Wrbna, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.

Dr. Josef von Sonnenfels, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.

Leopold Freiherr von Haan, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzessachen; ernannt am 15. November 1809.

Augustin Reichmann von Hochkirchen, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.

Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.

Ferdinand von Fechtig, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.

Philipp Graf und Herr von Edling, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.

Karl Fürst zu Schwarzenberg, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.

Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.

Josef Freiherr von Haggenmüller zu Grünberg, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.

Bernhard von Anders, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.

Dr. Johann Christian Schiffner, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.

Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.

Johann Josef Knolz, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.

Josef Ritter von Spaun, k. k. Hofrat und Lottogefällsdirektor; ernannt am 18. Mai 1841.

Maximilian Freiherr von Wimpffen, kommandierender General; ernannt am 8. Juli 1841.

Josef Graf Sedlnitzky, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.

Anton Gilbert Edler von Seydel, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.

Paul Sprenger, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.

Josef Baumgartner, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.

Franz Graf von Hartig, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.

Salomon Mayer Freiherr von Rothschild, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.

Bartholomäus Graf von Stürmer, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.

Karl Graf von Inzaghi, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.

Franz Freiherr von Pillersdorf, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.

Franz Graf von Kuefstein, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.

Georg Graf Erdödy von Monyorókerék, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasdiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.

Ferdinand Leopold Graf Palffy von Erdöd, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.

Johann Freiherr Krticzka von Jaden, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.

Dr. Anton Winter, Justizamtmann der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft in Lichtenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.

Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.

Johann Josef Prechtl, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.

Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.

Adam Burg, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.

Anselm Salomon Freiherr von Rothschild, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.

Adolf Fürst zu Schwarzenberg, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.

Josef Graf von Radetzky, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.

Josef Freiherr Jellačič von Buzim, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.

Julius Freiherr von Haynau, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.

Franz Josef Fürst von Dietrichstein, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.

Felix Fürst zu Schwarzenberg, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.

Maximilian Graf O'Donnel, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.

Heinrich Freiherr von Heß, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabschef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.

Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Äußeren; ernannt am 29. April 1856.

Dr. Karl Freiherr von Krauß, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.

Ludwig Ritter von Benedek, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.

Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.

Dr. Franz Freiherr von Sommaruga, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.

Dr. Anton Ritter von Schmerling, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.

Karl Wilhelm Fürst von Auersperg, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

Dr. Franz Hein, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.

Franz Grillparzer, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.
Anton Alexander Graf Auersperg, als Dichter *Anastasius Grün,* Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.
Ludwig Freiherr von Gablenz, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.
Wilhelm von Tegetthoff, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.
Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.
Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.
Georg Sigl, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.
Dr. Karl Giskra, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.
Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.
Dr. Eduard Sueß, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.
Dr. Karl Freiherr von Rokitansky, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.
Dr. Josef Hyrtl, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.
Franz Ritter von Khunn, Gemeinderat, vormals Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.
Josef Ritter von Führich, Professor an der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 12. Februar 1875.
Dr. Josef Klucky, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.
Dr. Cajetan Felder, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.
Heinrich Ritter von Ferstel, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.
Dr. Ignaz Kuranda, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.
Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals; ernannt am 24. Juni 1881.
Eduard von Bauernfeld, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.
Friedrich Schmidt, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 1883.
Hans Graf Wilczek, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.
Dr. Theophil Ritter von Hansen, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.
Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.
Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.
Alfred Ritter von Arneth, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.
Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.
Ludwig Lobmeyr, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.
Eduard Uhl, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.
Nikolaus Dumba, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.
Dr. Karl Lueger, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.
Dr. Heinrich Ritter von Wittek, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.
Alois Prinz von und zu Liechtenstein, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.
Dr. Richard Graf von Bienerth-Schmerling, Geheimer Rat, k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.
Dr. Richard Weiskirchner, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.
Ottokar Graf Czernin, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.
Jakob Reumann, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.
Dr. Franz Klein, Universitätsprofessor für Zivilprozeßrecht; ernannt am 11. April 1924.
Dr. Richard Strauss, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.
Karl Seitz, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.
Leopold Kunschak, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.
Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948;
DDr. h. c. Karl Renner, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.
Dr. Adolf Schärf, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.
Johann Böhm, Zweiter Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.
Oskar Kokoschka, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.
DDr. h. c. Ing. Julius Raab, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.
Dr. h. c. Franz Jonas, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.
DDr. Franz König, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.
Bruno Marek, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.
Robert Stolz, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.
Dr. Bruno Kreisky, Bundeskanzler; ernannt am 11. Dezember 1975.
Dr. h. c. Felix Slavik, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
Anton Benya, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes; ernannt am 29. Juni 1977.
Herbert von Karajan, Dirigent; ernannt am 24. April 1978.
Dr. Dr. h. c. Karl Böhm, Professor, Generalmusikdirektor; ernannt am 12. September 1978.
Dr. Hertha Firnberg, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; ernannt am 24. September 1979.
Ernst Křenek, Professor, Komponist; ernannt am 26. September 1980.

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen – § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.
In Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger können vom Gemeinderat durch Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden – § 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

BÜRGER DER STADT WIEN

Georg Philp, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.
Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Hans Schneider, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.
Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.
Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.
Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.
Karl Kantner, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.
Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.
Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.
Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.
Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.
Anton Kreutzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.
Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.
Anton Hlawaček, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.
Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.
Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.
Josef Fuhrmann, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.
Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.
Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.
Dr. Adam Müller-Guttenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.
Alois Rohrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde"; ernannt am 17. November 1922.
Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.
Viktor Keldorfer, Chormeister; ernannt am 13. April 1923.
Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.
Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.
Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.
Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.
Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.
Dr. Sigmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.
Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.
Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.
Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.
Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.
Georg Reimers, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.
Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.
Karl Führich, Professor, Ehrenchormeister, Komponist; ernannt am 20. November 1925.
Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.
Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.
Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.
Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.
Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.
Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.
Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.
Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.
Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.
Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.
Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.
Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.
Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.
Hans Temple, akad. Maler; ernannt am 28. Juni 1927.
Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.
Edmund Eysler, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.
William Unger, Professor, Grafiker; ernannt am 7. Oktober 1927.
Albert Sever, Abgeordneter zum Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.
Albert Heine, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.
Dr. Karl Glossy, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.
Hedwig Bleibtreu, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Anna Kallina, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Rosa Mayreder, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
Willy Thaller, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Karl Zeska, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
Johann Kremenezky, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
Dr. Carl Stiaßny, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
Marianne Hainisch; ernannt am 12. April 1929.
Richard Waldemar, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.

Babette Devrient-Reinhold, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
Dr. Josef Redlich, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
Dr. Rudolf Beer, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
Emil Ertl, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
Eduard Jordan, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
Felix Salten, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
Franz Schalk, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.
Georg Stern, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.
Dr. Richard Wettstein, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.
Max Winter, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.
Oskar Lehner, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.
Dr. Alfred Adler, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.
Dr. Michael Haberlandt, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.
Hugo Darnaut, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.
Dr. Josef Hoffmann, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.
Emil Sauer, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.
Ernst Arndt, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.
Viktor Zwilling, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.
Josef Jaksch, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.
Michael Hackl, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.
Otto Treßler, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.
Dr. Rudolf Larisch, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.
Karl Moll, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.
Helene Richter, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.
Anton Hueber, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.
Dr. Anton Eiselsberg, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.
Dr. Markus Hajek, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.
Dr. Karl Noorden, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.
Josef Reiter, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.
Johann Wancura, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.
Dr. Adolf Menzel, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.
Dr. Hans Horst Meyer, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.
Rudolf Slatin Pascha, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.
Wilhelm Johann Holczabek, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.
Karl Lafite, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.
Franz Cizek, Professor; ernannt am 23. November 1932.
Dr. Arnold Durig, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.
Leopold Happisch, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.
Dr. Oswald Redlich, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.
Heinrich Glücksmann, Professor; ernannt am 3. November 1933.
Albert Bassermann, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.
Robert Stolz, Komponist; ernannt am 24. April 1947.
DDr. h. c. Joseph Marx, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.
Dr. Hans Finsterer, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.
Paul Speiser, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.
Conrad Lötsch, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.
Gabriele Proft, Abgeordnete zum Nationalrat; ernannt am 18. Februar 1949.
Arnold Schönberg, Komponist; ernannt am 14. September 1949.
Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey, Hofrat, Professor, Dombaumeister; ernannt am 17. Februar 1950.
Josef Enslein, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.
Hans Preyer, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.
Ferdinand Buchberger, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.
Dr. Viktor Kritscha, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.
Dr. Leopold Zechner, Hofrat, Abgeordneter zum Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954.
Johann Resch, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.
Leopold Thaller, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 19. September 1958.
Dr. Lise Meitner, Professor, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.
Karl Honay, Vizebürgermeister, posthum ernannt am 26. Juni 1959.
Karl Maisel, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.
Josef Afritsch, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.
Karl Lakowitsch, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.
Dr. Walter Kinzl, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.
Hans Mandl, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.
Franz Koci, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.
Bruno Marek, Komm.-Rat, Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.
Dr. Max Neugebauer, Abgeordneter zum Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.
Franz Glaserer, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.
Rudolf Sigmund, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.
Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister, Baurat h. c., em. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.
Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.
Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.
Dr. Wilhelm Stemmer, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
Karl Mühlhauser, Komm.-Rat, Generaldirektor, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.

In allen Stufen lückenlose Desinfektion mit dem

Klinikwäsche-Hygieneprogramm

von **Persil**

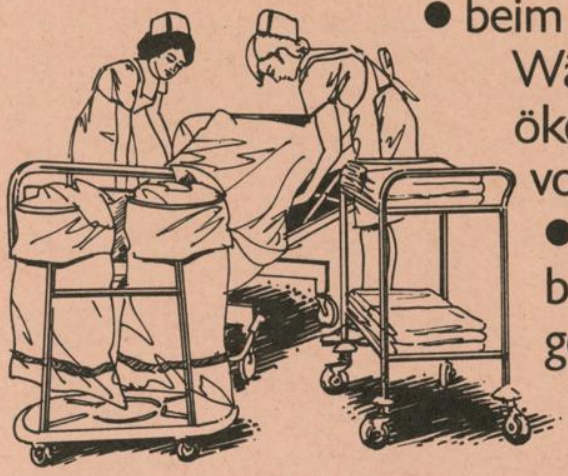

- beim Abrüsten der Wäsche mit dem ökonomischen System von Hammer-Lit Vertrieb Odelga-Wien
- beim Transport und bei der Lagerung durch gezielte Umfelddesinfektion z. B. mit Incidin perfekt-Spray
- beim Waschen durch die Produkte Dermasil universal, Tryplosan*, Dermasil* im Rahmen des thermischen und chemothermischen Wäschedesinfektionsverfahrens.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne Atteste und näheres Informationsmaterial zu.
Telefon (0 22 2) 73 55 51, Klappe 259 oder 260

* geprüft nach den Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP)

Persil GV **Spezialist für Großverbraucher**

Konrad Pitsch

uchbinder- und Verlagsarbeiten

1090 Wien IX, Sobieskigasse 27

Tel. 34 52 82

WAAGNER-BIRÓ

AKTIENGESELLSCHAFT

Zentrale: A-1221 Wien,
Stadlauer Straße 54
Tel. (0 22 2) 22 44-0*
Telex 134827
a wbw a

Wir bieten Ihnen
weltweite technische Erfahrung
pünktliche Lieferung

Unser Lieferprogramm:
Wärme- und Energietechnik
Industrie-Anlagen
Umweltschutz-Anlagen
Kesselbau
Stahlbau
Maschinenbau
Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung

Wert heim

Aufzüge
Rolltreppen
Fahrsteige
(Lic. Schindler)

Geldinstitutsanlagen
Panzertüren
Panzerschränke
Organisationsmöbel
Bibliotheks-
und Archivanlagen

Maria Jacobi, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 25. April 1975.
Fritz Wotruba, Professor, akad. Bildhauer; posthum ernannt am 17. Oktober 1975.
Otto Probst, Dritter Präsident des Nationalrates; ernannt am 16. Dezember 1976.
Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister a. D., Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
Alfred Porges, Komm.-Rat, Vorsitzender des Bundesrates a. D., Direktor der Wiener Messe AG a. D.; ernannt am 29. Juni 1977.
Mag. Dr. Hermann Schnell, Hofrat, Präsident des Stadtschulrates für Wien, Abgeordneter zum Nationalrat; ernannt am 21. Mai 1979.
Hans Böck, Stadtrat a. D.; ernannt am 27. Juni 1979.
Dr. Dr. h. c. Fritz Bock, Präsident, Vizekanzler a. D., Bundesminister a. D.; ernannt am 29. Oktober 1979.
Hans Bock, Präsident, Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 19. November 1979.
Eduard Weikhart, Staatssekretär a. D.; ernannt am 30. Mai 1980.

EHRENRING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Frankl, DDr. Dr. h. c. Viktor, Univ.-Prof.

EHRENMEDAILLE DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

in Gold

1980

Appelt, Dr. Heinrich, o. Univ.-Prof.
Betz, Dr. Artur, Univ.-Prof.
Birkmayer, Dr. Walther, Univ.-Prof., Prim. i. R., Neurologe
Dimt-Busta Christine, Prof., Schriftstellerin
Fleischhacker, Dr. Hanns, Univ.-Prof., Medizinalrat
Flesch-Brunningen, Dr. Hans, Prof., Schriftsteller
Hadamowsky, Dr. Franz, Hofrat
Hörmann, Dr. Karl, Univ.-Prof., Theologe
Kenner, Dr. Hedwig, Univ.-Prof.
Kutschera Rolf, Prof., Direktor
Leitmaier, Dr. Charlotte, o. Univ.-Prof.
Pütz, Dr. Theodor, Univ.-Prof.
Schenk Otto, a. o. Hochschulprofessor
Schönwiese, Dr. Ernst, Prof., Schriftsteller, Dichter
Seidler, Dr. Herbert, Univ.-Prof.
Steinhauser, Dr. Ferdinand, Univ.-Prof.
Thomas, Dr. Bruno, Hofrat, Direktor i. R.

in Silber

1980

Hakel Hermann, Schriftsteller
Höffinger Ernst, akad. Maler
Klein Rudolf, Prof., Musikschriftsteller
Kutschera-Almassy Susanne, Schauspielerin
Neumann-Spallart, Dipl.-Ing. Dr. Gottfried, Prof., Architekt
Uray Hilde, Bildhauerin
Willner Oskar, Prof., Schauspieler

PROFESSOR DR. JULIUS TANDLER-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

in Gold

1980

Risler Robert, Zentralsekretär des Schweizer Arbeiterhilfswerkes
Spiel, Dr. Walter, Univ.-Prof.

in Silber

1980

keine Verleihung

OTTO GLÖCKEL-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

keine Verleihung

VERDIENSTPLAKETTE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

in Gold

1980

keine Verleihung

in Silber

1980

keine Verleihung

in Bronze

1980

keine Verleihung

JOSEF KAINZ-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Platt Josefin, Schauspielerin
Lohner Helmut, Schauspieler
Benning Achim, Kammerschauspieler, Regisseur
Mai Wolfgang, Bühnenbildner

Förderungspreise

1980

Bruckner Eva, Schauspielerin
Schottenberg Michael A., Schauspieler
Preissler, Dr. Peter M., Regisseur
Giljum Peter, Bühnenbildner

JOHANN NESTROY-RING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Ott Elfriede, Schauspielerin
Hörbiger Attila, Prof., Kammerschauspieler
Hörbiger Paul, Kammerschauspieler
Lederer, Dr. Herbert, Schauspieler, Schriftsteller, Theaterleiter

DR. KARL RENNER-STIFTUNG

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Jochmann Rosa, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.
Maleta, Dr. Alfred, Präsident des Nationalrates i. R.
Matejka, Dr. Viktor, amtsführender Stadtrat a. D.
Institut für soziales Design
„Literatur und Kritik", Österreichische Monatsschrift
Wiener Naturschutzjugend

PREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Literatur: *Fried Erich*
Publizistik: *Anders, Dr. Günther*
Musik: *Schwertsik Kurt*
Malerei: *Frohner Adolf,* Hochschulprofessor
Grafik: *Fleck Karl Anton,* Prof., akad. Maler
Bildhauerei: *Ölzant Franz Xaver,* akad. Bildhauer
Architektur: *Schütte-Lihotzky Margarete,* Arch.
Geistes- und Sozialwissenschaften: *Rothschild, Dr. Kurt,* Univ.-Prof.
Naturwissenschaften und technische Wissenschaften: *Thirring, Dr. Walther,* Univ.-Prof.
Volksbildung: *Sackmauer Ludwig,* Prof.

FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Literatur:
Kofler Werner
Priessnitz Reinhard
Bildende Kunst:
Dworak Peter, akad. Maler
Kölbl Walter, akad. Maler
Wissenschaft:
Horvath, Dr. Helmuth, Univ.-Doz.
Knapp, Dr. Fritz Peter, a. o. Univ.-Prof.
Ludwig, Dr. Heinz
Silvestri, Dr. Richard, Univ.-Doz.
Volksbildung:
Pfeiffle, Dr. Horst, Univ.-Ass.
Schwarz-Haselauer, Dr. Elisabeth, Prof.

KINDER- UND JUGENDBUCHPREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Kleinkinderbuch:
Lobe Mira („Der Apfelbaum" – Verlag Jugend und Volk)
Kinderbuch:
Nöstlinger Christine („Dschi-Dsche-i Dschunior" – Verlag für Jugend und Volk)
Jugendbuch:
Welsh Renate („Johanna" – Verlag Jugend und Volk)
Illustration:
Sklenitzka Franz Sales („Drachen haben nichts zu lachen" – Verlag Jugend und Volk und „Dschi-Dsche-i Dschunior" – Verlag Jugend und Volk)

SPORTEHRENZEICHEN DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Fritsch Josef R., Oberamtsrat i. R.
Vöhr Rudolf, Amtsdirektor, Regierungsrat
Wasservogel Walter

WIENER GRABSTÄTTEN BERÜHMTER FRAUEN UND MÄNNER

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Zentralfriedhof

a) Ehrengräber

Albach-Retty Rosa, Hofschauspielerin, gestorben 26. August 1980, 32 C-56

Antoine, Dr. Tassilo, Univ.-Prof., Gynäkologe, gestorben 23. April 1980, 32 C-44

David Johann Nepomuk, Prof., Komponist, gestorben 22. Dezember 1977, 32 C-43

Konetzni Hilde, Kammersängerin, gestorben 20. April 1980, 32 C-45

Slavik, Dr. h. c. Felix, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D., gestorben 6. Oktober 1980, 14 C-58

Waldbrunner, Dipl.-Ing. Karl, Bundesminister a. D., Präsident des Nationalrates a. D., gestorben 5. Juni 1980, 14 C-37

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Kaufmann Armin, Prof., Komponist, gestorben 30. Juni 1980, 40-137

Löwinger Liesl, Schauspielerin, gestorben 15. Oktober 1980, 40-138

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Jäger Gustav, Gründer des Österreichischen Touristenklubs, gestorben 7. April 1875, 13 b-13-20

Ocwirk Ernst, Fußballer, gestorben 23. Jänner 1980, 40-136

Friedhof Döbling

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Gugitz Gustav, Architekt, gestorben 17. Juli 1882, An der Wand, alter Teil Nr. 19

Zuckerkandl, Dr. Emil, Univ.-Prof., Anatom, gestorben 28. Mai 1910, Israelitische Abteilung, 2–11

Friedhof Hütteldorf

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Wollek Karl, Prof., Bildhauer, gestorben 8. September 1936, 2-260

Friedhof Neustift a. W.

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Werner Hans, Prof., Textautor und Komponist, gestorben 18. April 1980, M 7-24

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Forst Willi, Schauspieler und Regisseur, gestorben 12. August 1980, L 10-24

Friedhof Simmering

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Grill Gregor, Bezirksvorsteher von Simmering, gestorben 17. Februar 1894, 18-14-7

Friedhof Südwest

b) Widmung von Gräbern in bevorzugter Lage

Adler-Ermad Ernest, Schriftsteller, gestorben 21. Jänner 1980, 4-4-10

Urnenhain der Feuerhalle

c) Inobhutnahme von Grabstellen

Nödl Frieda, Gemeinderat i. R., gestorben 15. November 1979, 8-Ring 1, Gruppe 2-43

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DAS BUNDESLAND WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 94 veröffentlichten Listen

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN MIT DEM STERN

1980

keine Verleihung

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN

1980

Komarek, Dr. Kurt, o. Univ.-Prof.

GROSSES SILBERNES EHRENZEICHEN

1980

Braun Helmut, Vizepräsident, Abgeordneter zum Nationalrat
Ströer Alfred, Kammerrat, Abgeordneter zum Nationalrat
Wedenig Karl, Kammerrat a. D., Abgeordneter zum Nationalrat
Wille Sepp, Kammerrat, Abgeordneter zum Nationalrat

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

GOLDENES EHRENZEICHEN

1980

Adlmüller Wilhelm Fred, Prof.
Dekker, Dr. h. c. Wisse, Vizepräsident
Eberhardt Walter, Vizepräsident, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat
Gitsch, Dr. Eduard, Univ.-Prof., Gynäkologe
Graf, Dr. Franz, w. Hofrat, Polizeiarzt
Gräf, Dipl.-Ing. Rudolf, Kommerzialrat
Haiden, Dr. Alfons, Generaldirektor-Stellvertreter
Haustein, Dr. Kurt, w. Hofrat, Polizeiarzt
Koning Hermann, Generaldirektor
Kreutel, Dr. Richard F., Geschäftsträger
Mück Florian, Vizepräsident
Müller, Dr. Rudolf, Gemeinderat a. D., Obersenatsrat i. R.
Tappeiner, Dr. Josef, o. Univ.-Prof., Dermatologe
Urbarz, Dr. Walter, Hofrat
Vak, Dr. Karl, Generaldirektor

SILBERNES EHRENZEICHEN

1980

Artner Otto, Oberamtsrat
Bach, Dr. Edgar, Polizeiobersanitätsrat
Breycha, Dr. Leopold, Medizinalrat, Polizeiobersanitätsrat
Gisinger, Dr. Ernst, Ministerialrat
Hesse, Dr. Erwin, Prälat, Pfarrer von St. Rochus
Jancik, Dr. Hans, Prof., Hofrat, Musikschriftsteller
Klenkhart, Mag. Karl, Oberrat
Kohlruss, Dr. Rudolf, Kommerzialrat, Kammerrat, Direktor
Larger Narcis, Kommerzialrat, Generaldirektor i. R.
Leser Edmund, Oberamtsrat, Prokurist
Pawlowitz, Dipl.-Ing. Kurt R., Hofrat, Direktor i. R.
Penninger, Dr. Josef, Kommerzialrat, Vorstandsdirektor, Syndikus
Schaffer, Dr. Kurt, Polizeiobersanitätsrat
Schlemmer, Mag. Candida, Hofrat, Direktor i. R.
Würzl, Dr. Robert, Hofrat, Kammervorstand

GOLDENES VERDIENSTZEICHEN

1980

Alram Bruno, Kammerrat, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat
Bayer Johann, Kammerrat
Bednarik Karl, Maler
Beinstingl Erwin, Amtsdirektor
Berger Margaretha, Kammerrat
Blümel Kurt, Kammerrat, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Eksl Josef, Kammerrat
Fehringer Friedrich, Prof., Kammerrat
Hackl, Ing. Alfons
Hasibeder Ferdinand
Hawelka Josefine, Inhaber eines Künstler-Kaffeehauses
Hawelka Leopold, Inhaber eines Künstler-Kaffeehauses
Heberle Engelbert, Direktor i. R.
Herzog Johann, Kammerrat a. D.
Hiesleitner Franz, Amtsdirektor i. R.
Hörschlager, Ing. Hans, Techn. Direktor
Hoyda Wilhelm, Kammerrat

Hrachowetz Eva, Kammerrat a. D.
Jäger, Ing. Hedwig, Techn. Amtsrat
Kanitzer, Dr. Theodor, Chefredakteur, Präsident
Komorzynski, Dr. Egon, w. Hofrat
Kratochwill Rolf, Geschäftsführer
Kremlacek Luise, Prof.
Kulf Franz, Kammerrat
Mandelburger, Ing. Johann, Amtsdirektor
Matzke Herbert, Kommerzialrat
Mayerhöfer, Dr. Josef, Prof., Hofrat, Präsident
Moldenhauer Hans
Neidel Karl, Sportfunktionär
Niemetz Franz Erwin, Kammerrat
Nowak, Dr. Romeo, Rechtsanwalt, Brandrat
Ozmec, Dr. Richard, Direktor des Wiener Vereines
Placek Otto, Kammerrat
Probst Robert, Präsident des Wiener Kulturklubs in Los Angeles
Purecek Franz, Kammerrat
Purzler Hans, Kommerzialrat, Vorstandsdirektor
Redtenbacher, Dr. Viktor, Prof., Konzertmeister
Reinprecht, Ing. Hugo, Kommerzialrat
Schmidt Ernst, Kammerrat
Schopper Hans, Kammerrat
Schweinzer Josef, Kammerrat
Simon Rudolf, Oberst im Kriminaldienst
Stipkovich Leopold, Ehrenpräsident des WAT
Straub Erasmus, Kammerrat
Taus Raimund, Oberst im Sicherheitswachedienst
Tröthann Leopold, Abteilungsdirektor
Vitzthum Anton, Kammerrat, Generaldirektor-Stellvertreter
Waas, Dr. Hanns, Kammerrat
Wagner Emmerich, Präsident
Wagner, Dipl.-Ing. Roland, Architekt
Weisgram Franz, Kommerzialrat, Direktor i. R.
Wurschy Karl, Kammerrat

SILBERNES VERDIENSTZEICHEN

1980

Becher Hermine, Oberoffizial
Czerny, Dkfm. Dr. Felix, Schauspieler und Kabarettist
Dostal Franz Eugen
Ginthör Friederike, Oberschwester
Kleiner Karl
Lechner Franz, Inspektionswerkmeister i. R.
Lehner Anton, Bezirksinspektor
Moldenhauer Rosaleen
Nedbal Rudolf, Werkmeister
Oberndorfer Leo, w. Amtsrat
Ronovsky Franz
Slezak Josef, Oberverwalter i. R.
Standenat, Dr. Ingeborg, Dentistin
Votava Kurt, Pressefotograf, Journalist
Weißensteiner Herbert, Oberwerkmeister

EHRENZEICHEN FÜR DIE ERRETTUNG VON MENSCHEN AUS LEBENSGEFAHR

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Ebner Anton
Neller Wolfgang

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE IM WIENER FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Für 25jährige Tätigkeit:
Barak Ernst, Oberrettungsrat
Macho Oswald, Oberbrandinspektor

EINSATZMEDAILLE DES LANDES WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 92 bis 94 veröffentlichten Listen

1980

Balcz Martin, Gefreiter
Bauer Peter, Wachtmeister
Bauer Rudolf, Oberwachtmeister
Blaim Karl, Zugsführer
Böhm Michael, Fähnrich
Brandl Rudolf, Fähnrich
Csar Karl, Wachtmeister
Ernsthofer Johann, Oberkontrollor
Fochler Kurt, Fähnrich
Führer Rudolf, Fähnrich
Fuhrmann Richard, Wehrmann
Füssl Reinhard, Wachtmeister
Gärner Christian, Wehrmann
Gasser Peter, Fähnrich
Gith Wolfgang, Fähnrich
Graf Hans, Wachtmeister
Greutter Wolfgang, Wachtmeister
Gruber Wilfried, Wachtmeister
Harratzmüller Johann, Wehrmann
Hölzl Konrad, Wachtmeister
Jilch Christian, Fähnrich
Jud Anton, Offizierstellvertreter
Kainz Harald, Fähnrich
Kaschik Josef, Vizeleutnant
Kompass Ernst, Wehrmann
Konkolits Peter, Wehrmann
Kranz Peter, Oberstabswachtmeister
Krenn Martin, Wehrmann
Kriechbaum Felix, Wehrmann
Lang Bernhard, Wachtmeister
Lindner Karl, Hauptmann
Linhart Michael, Wehrmann
Loukota Klaus, Gefreiter
Malcher Heinz, Wachtmeister
Malli Günther, Wachtmeister
Mauk Karl, Leutnant
Melchart Roland, Fähnrich
Metzger Peter, Wachtmeister
Ötsch Heinrich, Leutnant
Pilstl Josef, Wehrmann
Rettenwander Josef, Wehrmann
Richter Norbert, Fähnrich
Rotter Michael, Wehrmann
Scherer Klaus, Wachtmeister
Scheuringer Johannes, Korporal
Schlauss Roman, Oberst
Schneider Johann, Vizeleutnant
Schwaiger Georg, Wehrmann
Schweinberger Hannes, Fähnrich
Schwenninger Hubert, Wehrmann
Seyrling Peter, Wehrmann
Siber Heinz, Leutnant
Slama Richard, Wehrmann
Sommerauer Roland, Wehrmann
Stadler Helmut, Wehrmann
Steiner Ernst, Wehrmann
Truetsch Herbert, Wehrmann
Vögl Herbert, Offizierstellvertreter
Wallner Heinz, Wehrmann
Watzl Wolfgang, Wehrmann
Weilguny Erwin, Wehrmann
Wenig Peter, Fähnrich
Wrbka Thomas, Wachtmeister
Zeller Silvio, Wehrmann
Zillinger Franz, Wehrmann

Österreichische Automobilfabrik

ÖAF-Gräf & Stift Aktiengesellschaft
1211 Wien, Brünner Straße 72, Tel. 393535/430 DW
1230 Wien, Carlberggasse 40, Tel. 869611

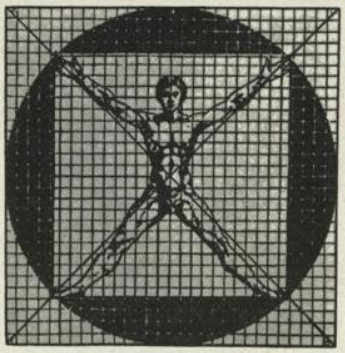

Wir nehmen Maß

an den Wünschen und Anforderungen, die der Markt respektive unsere Kunden und Abnehmer an uns herantragen. Ihren Niederschlag findet dieses marktbezogene Denken in einer Kollektionssortimentierung, die in Breite und Tiefe und in ihrer überdurchschnittlichen Qualitätsausrüstung zu dem besten zählt, was auf dem Sektor Bodenbeläge angeboten wird.
Sie finden in der IPW-Kollektion in allen Fällen den richtigen Bodenbelag. Für die Verlegung im Objektbereich werden die Präferenzfaktoren, hohe Abriebfestigkeit und leichte Reinigung immer voll erfüllt. Für den Endverbraucher können unsere Kunden aus einer Vielzahl modisch orientierter Dessins und Farben wählen, die auf den modischen Geschmacksbedarf ihrer Abnehmer abgestimmt sind.

Daß Qualität ihren Preis hat, gilt auch für Interplastic-Bodenbeläge, denn:

Der Ärger über schlechte Qualität hält länger als die Freude über den niedrigen Preis.

Wenn auch Sie in Ihrer Planung dem Qualitätsniveau einen hohen Stellenwert einräumen, sind wir der richtige Gesprächspartner für Sie. Bestimmen Sie Zeit und Ort der Kollektionsvorstellung. – Wir stehen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Lieferprogramm:
PVC-Preßbeläge / PVC-Homogenbeläge
PVC-Heterogenbeläge / Spezialbeläge
Gummibodenbeläge / Nadelfilzbeläge
PVC-Filzbeläge / Schaumpolsterbeläge
Teppichböden / Zubehör
Raummaßbeläge und Cutprogramm

Interplastic BODENBELÄGE

immer ein Gewinn

Interplastic erzeugt auch Abdichtungsbahnen für den Hoch- und Tiefbau sowie PVC-Folien für eine Vielzahl von Anwendungen.

Interplastic-Werk Ges. m. b. H., Franz-Fritsch-Straße 11, A-4600 Wels, Telefon 0 72 42-69 56, Telex 025/535

hamberger

Baugesellschaft m. b. H.

4010 Linz, Bürgerstraße 11

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN:

1050 Wien, Brandmayergasse 18
2103 Langenzersdorf, Anton-Hanak-Gasse 1–3
4400 Steyr, Bahnhofstraße 14
4600 Wels, Eferdinger Straße 7
5020 Salzburg, Moosstraße 7
8010 Graz, Rechbauerstraße 3

Mitglied der Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs

CHRONIK DER STADT WIEN

1980

3. Jänner
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Die Physiker" von Dürrenmatt.

5. Jänner
Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Dr. Friedrich Sacher – zum 80. Geburtstag"; Cirkus- und Clown-Museum – Gedenkausstellung zum 100. Geburtstag des Clowns Grock „Nit möööglich!"

6. Jänner
Todesfall: Johann A. Boeck, Schriftsteller (62 Jahre).

7. Jänner
Ausstellung: Künstlerhaus – „Vorsicht: Polstermöbel".
Bestellung: Oberpharmazierat Mag. Gertrude Maciejovsky – Leiterin der Anstaltsapotheke im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe.

8. Jänner
Ausstellungen: Secession – „Wege des Zeichnens – England heute"; Messepalast – Schulbuchwoche.

9. Jänner
Premiere: Stadthalle – „Holiday on Ice".

10. Jänner
Auszeichnungen: Obersenatsrat Dr. Hans Siebensohn – Großes Ehrenzeichen der Wiener Ärztekammer; Regierungsrat Oberamtsrat Hans Denk, Regierungsrat Oberamtsrat Wilhelm Engelhardt – Goldenes Ehrenzeichen der Wiener Ärztekammer.
Premiere: Volksoper – „Schwanda, der Dudelsackpfeifer" von Weinberger.

11. Jänner

Tagesgeschehen: Anker Jörgensen, Ministerpräsident von Dänemark – Besuch im Rathaus.
Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Helmut Pietschmann – Vorstand der III. medizinischen Abteilung im Pflegeheim Lainz.
Sondermarke: „500 Jahre Stadt Baden".

13. Jänner
Ausstellung: Technisches Museum – Jahresausstellung '79 österreichischer Amateurphotographen.

15. Jänner
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Die Anfänge der polnischen Städte", „Rudolf Hausner".

17. Jänner
Todesfall: Rudolf Rösner, Schauspieler (60 Jahre).

18. Jänner
Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Walter Csuvala und Gottfried Löcker".
Auszeichnungen: Veterinärdirektor Dr. Walter Jurcik – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Supperer – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberlandwirtschaftsrat Ing. Peter Reis – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; w. Amtsrat i. R. Gunther Tauche – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

19. Jänner
Premiere: Akademietheater – „1913" von Sternheim.

20. Jänner
Todesfall: Hans Zerbs, Journalist (52 Jahre).

21. Jänner
Todesfall: Ernest Adler-Ermad, Schriftsteller (75 Jahre).

22. Jänner
Ausstellung: Messepalast – Weihnachtsmusterschau.

23. Jänner
Todesfall: Ernst Ocwirk, Fußballer (53 Jahre).

24. Jänner
Angelobung: Alfred Barton (SPÖ) – Bezirksvorsteher des 16. Bezirkes.
Auszeichnungen: Dipl.-Ing. DDr. Georg Mautner-Markhof – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Adolf Jog, Kommerzialrat Leopold Stroh – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Bestellung: Dr. Johann Bröll – Vorstand der 2. Medizinischen Abteilung im Franz Josef-Spital.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Vor Sonnenuntergang" von Hauptmann.

25. Jänner
Tagesgeschehen: Kraftwerk Simmering der WStW-EW – Inbetriebnahme der größten Fernwärmeleitung Österreichs.
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Form und Struktur".
Auszeichnungen: Techn. Oberamtsrat i. R. Ing. Egon Butschowitz – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Hortense Raky, Schauspielerin,

Joachim Bißmeier, Schauspieler, Rolf Langenfass, Bühnen- und Kostümbildner – Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1979; Gertrud Roll, Schauspielerin, Karl Menrad, Schauspieler, Bernd Palma, Regisseur, Erwin Piplits, Bühnen- und Kostümbildner – Förderungspreis zur Josef Kainz-Medaille der Stadt Wien 1979.

Bestellungen: Univ.-Prof. Dr. Michael Marberger – Vorstand der Urologischen Abteilung in der Krankenanstalt Rudolfstiftung; Univ.-Prof. Dr. Georg Zehetbauer – Vorstand der Augenabteilung in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

28. Jänner

Premiere: Kammerspiele – „Ist das mein Leben?" von Clark.

30. Jänner

Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Wasser ist Leben"; Künstlerhaus – „Ars Medica".

Premiere: Burgtheater – „Komödie der Verführung" von Schnitzler.

31. Jänner

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Meisterwerke der Sammlung Ludwig"; Bezirksmuseum Alsergrund – „Die große Pest".

Auszeichnungen: Kommerzialrat Walter E. Onken, Präsident des Skal-Klubs Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Generaldirektor Dkfm. Karl Kral, Dkfm. Eva-Hermine Träxler – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

1. Februar

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Der zerbrochene Krug" von Kleist.

3. Februar

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Kunsthandwerk aus Neuseeland".

7. Februar

Sondermarken: „Kampf dem Rheuma"; „Förderung des österreichischen Exports".

9. Februar

Auszeichnungen: Kommerzialrat Otto Flurschütz – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Hans Fürst, Heinrich Graf, Franz Steindl, Karl Ramharter – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Akademietheater – „Das Mädl aus der Vorstadt" von Nestroy.

Todesfall: Maria Kramer, Burgschauspielerin (73 Jahre).

12. Februar:

Ausstellungen: Secession – „Hildegard Joos, Tafelbilder und Grafiken, Gotthard Muhr, Bilder und Grafiken"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Gert Linke, Grafik und Objekte".

Auszeichnungen: Verleihung der Einsatzmedaille des Landes Wien an 65 Angehörige der Luftschutztruppenschule.

13. Februar

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – Olympia-Ausstellung.

Premiere: Stadthalle – „ATA 80 – Artisten, Tiere, Attraktionen".

14. Februar

Ausstellung: Messegelände – „Austro-Caravan '80".

Auszeichnungen: Prof. Otto Molden, Präsident, Schriftsteller – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Friedrich Nachazel, Kommandant des Tiroler Schützenbataillons in Wien – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfall: Architekt Victor Gruen (77 Jahre).

15. Februar

Auszeichnungen: Prof. Milan Dubrovic, Journalist, Hofrat Franz Gabriele, Abgeordneter zum Nationalrat a. D. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

16. Februar

Ausstellungen: Messepalast – „o. f. m. internationale österreichische Ferienmesse"; Bezirksmuseum Döbling – „Arno Klecan, Zeichnungen und Aquarelle, Hedwig Arloth, Hinterglasmalerei".

19. Februar

Auszeichnungen: Überreichung des vom Bundespräsidenten verliehenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs vom faschistischen Joch an 37 Persönlichkeiten (unter ihnen die Schauspielerin Dorothea Neff und der Vizepräsident des Rechnungshofes Dr. Josef Marschall).

20. Februar

Ausstellung: Museum moderner Kunst – „Emilio Vedova, Zeichnungen, Grafiken".

Bestellung: Dipl.-Ing. Arnulf Maier – Direktor der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe.

21. Februar

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz – Eröffnung eines neuen Instituts für Physikalische Medizin.

Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien – „Hans Escher: Lebensbilder der Stadt".

Auszeichnung: Prof. Wilhelm Fred Adlmüller, Modeschöpfer – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Tagung: 1. Kongreß für Thrombose und Blutgerinnung.

Todesfall: Prof. Helmut Wobisch, Gründer des Carinthischen Sommer-Festivals (67 Jahre).

22. Februar

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Tom Glazar, Donauschiffahrt aus der Sicht eines Marinemalers".

Premiere: Volkstheater – „Hamlet in Unterschlammdorf" von Breschan.

Todesfall: Prof. Oskar Kokoschka, Maler (93 Jahre).

24. Februar
Premiere: Staatsoper – „Falstaff" von Verdi.

25. Februar
Auszeichnungen: Dkfm. Dr. Bruno Buchwieser – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Erwin Klein, Dr. Klaus Lukas, Handelsdelegierter – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Prof. Alice Gross-Jiresch, Erich Holaubek, Hermann Misarz – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Stationsführer Alfred Cistin, Telefonistin Margaretha Jungwirth, Rettungsarzt Medizinalrat Dr. Friedrich Kovacs, Protokollführer Rudolf Machala, Stationsleiter Friedrich Manker, Stationsführer Herbert Radinger, Sanitätsgehilfe Heinrich Schenkel – Ehrenzeichen für Verdienste um das Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.
Tagung: 6. Weltkongreß über Kontaktlinsen.
Todesfall: Hofrat Dr. Gustav Pichler, Präsident der Raimund-Gesellschaft, Vizepräsident der Nestroy-Gesellschaft (76 Jahre).

27. Februar
Ausstellung: Museum moderner Kunst – „Kinder aus aller Welt malen Jerusalem".
Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Hermann Wendlinger – Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk.

28. Februar
Premiere: Raimundtheater – „Kismet" von Wright/Forrest.
Sondermarke: „100 Jahre Rotes Kreuz in Österreich".

29. Februar
Ausstellung: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Oskar Kokoschka", Gedenkausstellung.
Premiere: Theater an der Wien – „Robert Stolz und sein Jahrhundert".

1. März
Premiere: Burgtheater – „Ein Bruderzwist in Habsburg" von Grillparzer.

2. März
Premiere: Volkstheater – „Das Bündel" von Bond.

3. März
Auszeichnung: Dr. Ludwig Soswinski, Bundesobmann des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus – Großes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Konrad Steinbach – Vorstand der 3. Medizinischen Abteilung im Wilhelminenspital.
Premiere: Volksoper – „Gasparone" von Millöcker.

4. März
Auszeichnungen: Rechtsanwalt Dkfm. Dr. Josef Guhswald, Hofrat Prof. Dr. Lothar Machura, Ernst Proskowetz, Abteilungsleiter i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Blick von der Brücke" von Miller.

6. März

Tagesgeschehen: Dietrich Stobbe, Regierender Bürgermeister von Berlin – Besuch im Rathaus.
Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Japanische Plakate".

7. März
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Baumann-Design", „Literatur im März: Aufbruch, Arbeiten und Lesen".

8. März
Ausstellungen: Cirkus- und Clownmuseum – „Von der Wandermenagerie zum Großzirkus"; Messegelände – „Möbel '80", „Zweirad '80".

10. März
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Historische Kommission – Material zur Geschichte Wiens".

11. März
Sondermarken: „65. Geburtstag des Herrn Bundespräsidenten Dr. Rudolf Kirchschläger"; „150. Geburtstag des Dichters Robert Hamerling".

12. März
Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Internationalen Frühjahrsmesse.
Ausstellungen: Technisches Museum – „Schule – Kreativ"; Messegelände – „Nutzfahrzeuge '80".
Premiere: Staatsoper – „Giselle" von Adam, Ballett.

13. März
Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Johann Hauser und Otto Tschirtner, Zeichnungen und Druckgrafik".

14. März
Ausstellung: Messepalast – „Lederwaren exquisit".
Auszeichnungen: Prof. Emanuel Brabec, Kammersängerin Henny Herze-Pernerstorfer, Prof. Richard Krotschak, em. Hochschulprofessor Ricardo Odnoposoff, Paula Pfluger, Schauspielerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Rudolf Reischauer – Leiter der Magistratsabteilung 41 – Stadtvermessung.
Sport: Stadthalle – Europameisterschaften in den Südamerikanischen Tänzen und 14. Internationale Walzer-Konkurrenz.

15. März
Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Die Zedernvölker – kanadische Indianer"; Messepalast – 42. Österreichische Schuhmusterschau.

16. März
Tagesgeschehen: Beginn der für drei Tage angesetzten Volksbefragung:
Frage 1: Sind Sie für wirksame Maßnahmen, um den öffentlichen Verkehr in Wien zu beschleunigen, wie z. B. durch Schaffung eigener Gleiskörper für die Straßenbahn im Straßenbereich, Abgrenzung von Straßenbahngleisen im Straßenbereich mit Schwellen u. ä., Vorrang für die Straßenbahn bei Verkehrsregelungen und Ampelanlagen?
Frage 2: Sollen die Propagandaständer, die auf Gehsteigen, Grasflächen etc. stehen bzw. an Bäumen und dergleichen befestigt sind und das Stadtbild stören, auch außerhalb von Wahlzeiten erlaubt sein?
Frage 3: Sind Sie für die Schaffung einer zweiten Westeinfahrt Wiens durch den Ausbau der Flötzersteig-Bundesstraße
a) als kreuzungsfreie Hochstraße über das Wiental und die Linzer Straße
b) als niveaugleiche Straße mit geregelter Kreuzung mit der Linzer Straße?
Frage 4: Sind Sie dafür, daß der einstimmige Gemeinderatsbeschluß vom 30. Mai 1975, der ab 1995 die Auflassung der Friedhöfe Altmannsdorf, Erlaa, Gersthof, Hadersdorf, Heiligenstadt, Hetzendorf, Hirschstetten, Kaiser-Ebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Meidling, Pötzleinsdorf, Siebenhirten, Stadlau und Stammersdorf-Ost vorsieht,
a) aufrecht bleibt und diese Friedhöfe ab 1995 in Parkanlagen umgewandelt werden oder
b) so abgeändert wird, daß diese Friedhöfe erhalten bleiben, auch wenn keine neuen Grabstellen geschaffen werden können?
Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf – „Anna-Maria Kaderabek, Denkmalereien".

17. März

Auszeichnungen: Axel von Ambesser, Schauspieler und Regisseur, Otto Basil, Schriftsteller – Johann Nestroy-Ring der Stadt Wien 1979.

Tagung: Kongreß über Datenverarbeitung im europäischen Raum.

18. März
Tagesgeschehen: Ende der Volksbefragung; Frage 1: 77,5% ja, 22,5% nein; Frage 2: 33,9% ja, 66,1% nein; Frage 3: 56,6% ja, 43,4% nein, 31,1% (a), 7,4% (b); Frage 4: 36,8% (a), 63,2% (b).
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Germania illuminata".

19. März

Auszeichnungen: Vizekanzler a. D. Bundesminister a. D. DDr. h. c. Fritz Bock – Bürger der Stadt Wien; a. o. Univ.-Prof. Dr. Walter Buchowiecki, Kunsthistoriker, o. Univ.-Prof. Erich Pieler, akad. Bildhauer, Prof. Heinrich Sussmann, Grafiker, Prof. Ernst Alexander Zwilling, Afrikaforscher – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

20. März
Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „25. Jahrestag des Österreichischen Staatsvertrages"; Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Schubert einmal anders".
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Trilogie des Wiedersehens" von Botho Strauß.

21. März
Ausstellungen: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Paolo Portoghesi, Architektur und Zeichnung"; Bezirksmuseum Leopoldstadt – „Leopoldstadt und die Neue Donau".
Premiere: Akademietheater – „Night and Day" von Stoppard.
Sport: Stadthalle – Internationales Hallen-Reit- und Springturnier.
Tagung: Internationaler Kongreß für Gastroenterologie.

22. März
Premiere: Akademietheater – Gastspiel des Teatar ITD, Zagreb.

23. März
Ausstellung: Bezirksmuseum Simmering – „Georg Holinka, Wiener Landschaften".

24. März
Tagesgeschehen: Grundsteinlegung für die Brigittenauer Brücke.

Ausstellungen: Secession – „Freiplatz Kunst – Künstler arbeiten in der Wiener Secession"; Haus der Begegnung Liesing – „Wien – Stadt und Vorstadt zur Zeit Maria Theresias".

25. März
Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Historische Kommission: Von Wanderbüchern bis zur Besatzungszeit".

26. März
Auszeichnungen: Chefarzt Medizinalrat Dr. Otto Beran, Gemeinderat Dr. Kurt Zemann – Verdienstzeichen I. Klasse des Österreichischen Feuerwehrverbandes; Oberamtsrat Wilhelm Lederer – Verdienstzeichen II. Klasse des Österreichischen Feuerwehrverbandes; Stationsleiter Karl Ferbar, Kurt Leimer, Walter Manker, Protokollführer Ernst Kubacek, Rudolf Machala, Alfred Pledl, Hans Riedelmayer – Verdienstzeichen III. Klasse des Österreichischen Feuerwehrverbandes.
Tagung: 6. Österreichischer Theatertag.

27. März
Ausstellungen: Albertina – „Sergius Pauser"; Akademie der bildenden Künste – „Franz von Züllow".
Auszeichnung: Maria Crone, Schriftstellerin – Österreichisches Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst.

29. März
Ausstellungen: Bezirksmuseum Währing – „Österliches Kunsthandwerk"; Hermesvilla – „Der Verfall eines Prinzips – Kaiser Franz Joseph von Österreich".
Auszeichnung: Robert Probst, Präsident des Wiener Kulturklubs in Los Angeles – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Premiere: Volkstheater – Gastspiel des Wroclawski Teatr, Breslau.

31. März
Ausstellung: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Die Baumeisterfamilie Gumpp".

1. April
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Vorstellungen und Wirklichkeit", „Skulptur Live".

3. April
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Einen Jux will er sich machen" von Nestroy.

6. April
Tagesgeschehen: Einführung der Sommerzeit.

10. April
Ausstellung: Historisches Museum der Stadt Wien – „Der Wienfluß – von der Römerzeit bis in die jüngere Vergangenheit".
Auszeichnungen: Gusti Huber-Besch, Schauspielerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Dr. Georg Schneider, Landesamtsdirektor des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Karl Vak, Generaldirektor der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Bestellung: Univ.-Doz. Dr. Friedrich Kummer – Vorstand der 2. Medizinischen Abteilung im Wilhelminenspital.
Geld: 500 S-Münze „1000 Jahre Steyr".

11. April
Ausstellungen: Bezirksmuseum Döbling – „Elisabeth Weller, Grafik und Aquarelle"; Messepalast – Internationale Damenmodewoche.

12. April
Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund – „Rot-weiß-rot zur See – Ausstellung des österreichischen Marineverbandes".
Premiere: Kammerspiele – „Die vollkommene Ehe" von Roussin.

14. April
Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus, II. Universitäts-Hautklinik – Eröffnung des neuen Serologischen Instituts.
Ausstellung: Messepalast – Fachmesse Papier-, Büro- und Schreibwaren.

Auszeichnungen: Vizebürgermeister i. R. Präsident Hans Bock – Bürger der Stadt Wien; Techn. Oberamtsrat Ing. Kurt Tesarik – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

15. April
Ausstellung: Technisches Museum – „Eisenkunstguß – Technisches Museum, Prag".

16. April
Ausstellungen: Messepalast – „Aspern 80", „Nordbahnhof – Wettbewerb"; Messegelände – „Aqua-therm '80"; Stadthalle – „Senior aktuell".
Sondermarke: „750 Jahre Stadt Hallein".

17. April
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der Parasit" von Schiller.

18. April
Ausstellung: Paris – „Vienne a paris".
Bestellung: Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Michael Nebel – Leiter der Magistratsabteilung 32 – Maschinentechnik, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft.
Todesfall: Hans Werner, Textautor und Komponist (82 Jahre).

19. April
Premiere: Akademietheater – „Frühlings Erwachen" von Wedekind.

20. April
Todesfall: Kammersängerin Hilde Konetzni (75 Jahre).

21. April

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Johann Cermak – Leiter des Magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk.

23. April

Auszeichnungen: Dieter Berner, Fritz Lehner, Wilhelm Pevny, Thomas Pluch, Prof. Dr. Marcel Prawy, Peter Turrini – Fernsehpreis der Österreichischen Volksbildung 1979.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Tassilo Antoine, Gynäkologe (85 Jahre).

24. April

Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf – „Der Architekt Prutscher – zum 100. Geburtstag".

Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Johann Helscher – Techn. Vizedirektor der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe.

Premiere: Staatsoper – „Der Liebestrank" von Donizetti.

25. April

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Mai- und Frühlingsbrauch in Niederösterreich".

26. April

Premiere: Volkstheater – „Der Bockerer" von Preses/Becher.

27. April

Tagesgeschehen: Stadtpark – Enthüllung eines Denkmals für den Operettenkomponisten Franz Lehár.

29. April

Ausstellungen: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum – „Labyrinth 55 – Österreichs Weg von der Monarchie zum Staatsvertrag"; Bezirksmuseum Döbling – „Ladislaus Pyrker".

Sondermarken: Serie „200. Todestag von Kaiserin Maria Theresia"; „25 Jahre österreichischer Staatsvertrag"; „Kongreß der benediktinischen Orden Österreichs".

30. April

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Literatur für junge Leser", „Der österreichische Staatsvertrag in der internationalen Karikatur".

Auszeichnungen: Prof. Alois Brunnthaler, Chefredakteur des Presse- und Informationsdienstes der Stadt Wien – Komturkreuz des finnischen Löwenordens; Mira Lobe (Kleinkinderbuch), Christine Nöstlinger (Kinderbuch), Renate Welsh (Jugendbuch), Franz Sales Sklenitzka und Dschi-Dsche-i Dschunior (Illustration) – Kinder- und Jugendbuchpreise der Stadt Wien 1980.

2. Mai

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Von der Besatzung zum Staatsvertrag"; Österreichisches Museum für Volkskunde – „Handwerk und Kunst ab dem 18. Jahrhundert"; Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Schöne Gebetbücher"; Bezirksmuseum Währing – „Währing 1918–1945".

Premiere: Volksoper – „Die Zauberflöte" von Mozart.

5. Mai

Tagesgeschehen: 22, Aspern – Spatenstichfeier für das Motoren- und Getriebewerk von General Motors.

6. Mai

Tagesgeschehen: Reichsbrücke im Rohbau fertig.

Auszeichnung: Robert Risler, Zentralsekretär des Schweizer Arbeiterhilfswerkes – Professor Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien in Gold.

7. Mai

Tagesgeschehen: Patricia Roberts Harris, Minister für Gesundheit und Sozialdienste in den Vereinigten Staaten – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Messegelände – „ifabo '80".

8. Mai

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Neues Wohnen – Wiener Innenraumgestaltung 1918–1938"; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Hans Mayr – autonome Photographie"; Rathaus, Volkshalle – „Wetter – Teil unseres Lebens"; Messepalast – „spiel '80".

Auszeichnungen: w. Hofrat Dr. Franz Graf, w. Hofrat Dr. Kurt Haustein, Amtsärzte der Bundespolizeidirektion Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Medizinalrat Dr. Leopold Breycha, Dr. Edgar Bach, Dr. Kurt Schaffer, Polizeiobersanitätsräte – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Amtsdirektor i. R. Franz Hiesleitner, Amtsdirektor Ing. Johann Mandelburger, Oberst Raimund Taus – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; w. Amtsrat Leo Oberndorfer – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Bestellung: Oberpharmazierat Mag. Charlotte Teuchmann – Leiterin der Anstaltsapotheke im Krankenhaus Lainz.

Sondermarke: „175 Jahre Hygiene in Österreich".

Tagung: 7. Europäische Tagung Elektromikroskopie der Haut.

9. Mai

Ausstellungen: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Zwischenkriegszeit – Wiener Kommunalpolitik 1918–38"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Broncia Koller, Bilder und Grafik".

10. Mai

Ausstellung: St. Paul, Minnesota – „Vienna – an european symphony".

Premiere: Akademietheater – „Clavigo" von Goethe.

Sport: Stadthalle – Schwimmturnier der Nationen; Internationales Straßenrennen Wien–Gresten–Wien.

11. Mai

Premiere: Burgtheater – „Der Florentinerhut" von Labiche.

12. Mai

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Gebetbücher".

Sport: Hallenstadion – Judo-Europameisterschaften.

13. Mai

Tagesgeschehen: Festsitzung des Wiener Landtages anläßlich der 25. Wiederkehr des Jahrestages der Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages.

Ausstellungen: Schloß Schönbrunn – „Maria Theresia und ihre Zeit – anläßlich des 200. Todestages"; Wagenburg – „Maria Theresia und ihre Zeit"; Akademie der bildenden Künste – „25 Jahre Staatsvertrag".

Geld: 500 S-Münze „25 Jahre Staatsvertrag".

14. Mai
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Österreichische Keramik des 20. Jahrhunderts".

15. Mai
Tagesgeschehen: Festveranstaltungen anläßlich der Feier „25 Jahre Staatsvertrag"; Rathausplatz – Eröffnung der Wiener Festwochen.
Ausstellung: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „25 Jahre österreichischer Staatsvertrag".
Premiere: Staatsoper – „Don Carlos" von Verdi.

16. Mai
Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Das andere Grinzing".

17. Mai
Tagesgeschehen: 14, Hauptstraße 41 – Inbetriebnahme des umgebauten Sommerbades Hadersdorf-Weidlingau.
Sport: Neue Donau – Internationale Ruderregatta.
Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Wewelka, Vorstand der I. Universitätsklinik für Gastroenterologie und Hepatologie (60 Jahre).

18. Mai
Tagesgeschehen: Wahl des Bundespräsidenten – Dr. Rudolf Kirchschläger, Bundespräsident.
Premiere: Theater an der Wien – „Jesu Hochzeit" von Einem.
Todesfall: Walter Kohut, Schauspieler (52 Jahre).

19. Mai
Sondermarken: „Erdfunkstelle Aflenz"; „1000 Jahre Steyr".

20. Mai
Auszeichnung: Architekt Werner Schlichting – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

21. Mai
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Kunstszene Wien"; Secession – „Antworten – Gespräche mit Wiener Künstlern"; Circus- und Clown-Museum – „Circus und Variété in Wien: 1918–1938".
Premiere: Kammerspiele – „Der Engel mit dem Blumentopf" von Mihura.
Sport: Stadion – Sportpressefest und Fußballänderspiel Österreich – Argentinien 1 : 5.
Tagung: Französischer Juristen-Kongreß.

22. Mai
Premiere: Volkstheater – „Der Unmensch" von Bahr.

23. Mai
Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „80er Haus".

28. Mai
Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Die uns verließen"; Künstlerhaus – „Zwanzig verrückte Jahre – Zeugnisse der Zeit 1918–1938"; Bezirksmuseum Alsergrund – „Vergnügungs- und Unterhaltungsstätten am Alsergrund".
Premiere: Stadthalle – „Und die Liebe höret nimmer auf . . ." von Horváth.

29. Mai
Tagesgeschehen: Horst Sindermann, Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik – Besuch im Rathaus; 13, Josef Lister-Gasse 29–31 – Eröffnung eines Personalwohnhauses für Bedienstete des Pflegeheimes Lainz.
Premiere: Theater an der Wien – Preisträgerkonzert des 2. Internationalen Hans Swarowsky-Dirigentenwettbewerbes.
Sondermarke: „50 Jahre Erdöl in Österreich".

30. Mai
Premiere: Raimundtheater – „Venus in Seide" von Stolz.

31. Mai
Sport: Start der Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

1. Juni
Ausstellung: Bezirksmuseum Floridsdorf – „Günther Lachnit, Floridsdorfer Motive".

2. Juni

Tagesgeschehen: Mar Ignatius Yakub, Patriarch der syrisch-orthodoxen Kirche – Besuch im Rathaus; 22, Langobardenstraße, Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Eröffnung eines Personalwohnhauses und des Internats.
Ausstellungen: Bezirksmuseum Hernals – „Dornbacher Miniaturmaler Kuno Hock", „Gemälde des Ehepaares Elterlein".

3. Juni
Ausstellung: Österreichisches Theatermuseum – „Adolphe Appia – Darsteller – Raum – Licht".
Premiere: Theater an der Wien – „Jonny spielt auf" von Křenek.

4. Juni
Auszeichnungen: Überreichung der Preise aus dem von der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, errichteten Wiener Kunstfonds.

5. Juni
Tagung: Chirurgen-Tagung.
Todesfall: Bundesminister a. D. Präsident des Nationalrates a. D. Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner (74 Jahre).

6. Juni
Premiere: Theater in der Josefstadt – „August August, August" von Kohout.

7. Juni
Tagesgeschehen: 1, Tuchlauben 8 – Enthüllung einer Gedenktafel am Geburtshaus von Alban Berg.

9. Juni
Ausstellung: Zentralsparkasse, Kassensaal – „Österreichische Architektur".
Bestellung: Univ.-Prof. Dr. Helmut Gadner – ärztlicher Leiter des St. Anna-Kinderspitals.
Sondermarken: „800 Jahre Herzogtum Steiermark"; „800 Jahre Stadt Innsbruck"; Serie „Schönes Österreich" (Freistadt, Oberösterreich).

10. Juni
Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel der Compagnie Renaud-Barrault.

11. Juni
Auszeichnung: a. o. Univ.-Prof. Dr. Hanns Leo Mikoletzky – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.
Premiere: Stadthalle – Gastspiel der Peking-Oper.
Todesfall: Prof. Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Koller, Stadtbaudirektor i. R. (72 Jahre).

12. Juni
Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Die Kunst des Islam"; Historisches Museum der Stadt Wien – „Das Wiener Kaffeehaus – Von den Anfängen bis zur Zwischenkriegszeit"; Modeschule Hetzendorf – „Impulse 80".

13. Juni
Tagesgeschehen: Rathaus – Concordiaball.
Ausstellung: Straßburg – „Vienna gloriosa".
Auszeichnung: Dipl.-Ing. Rudolf Cabana, Direktor der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe i. R. – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

14. Juni
Premiere: Akademietheater – „Die Schwärmer" von Musil.

15. Juni
Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – Internationale Guppy-Schau: Lebende Fische, „Rudolf Pöch – Arzt, Anthropologe und Ethnograph".
Premiere: Staatsoper – „Tristan und Isolde" von Wagner.

16. Juni
Auszeichnungen: „Chicago" und „Doxa, die Uhr, die 20 Jahre hält" – beste Plakate des Jahres 1979.

17. Juni
Ausstellungen: Technisches Museum – „Handwerkzeug aus der Biedermeierzeit"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Anton Eckel, Aquarelle"; Bezirksmuseum Alsergrund – „Wohnen heute – in Häusern von gestern".
Auszeichnungen: Erich Fried (Literatur), Dr. Günter Anders (Publizistik), Prof. Ludwig Sackmauer (Volksbildung) – Preise der Stadt Wien 1980.
Premiere: Volksoper – Werke von Carl Orff.
Tagung: Internationale Schweißtechnische Tagung.

18. Juni
Premiere: Burgtheater – „Ödipus" von Sophokles.
Tagung: 27. Werbewirtschaftliche Tagung.

19. Juni
Auszeichnungen: Hochschulprofessor Adolf Frohner (Malerei), akad. Maler Prof. Karl Anton Fleck (Grafik), akad. Bildhauer Franz Xaver Ölzant (Bildhauerei), Arch. Margarete Schütte-Lihotzky (Architektur) – Preise der Stadt Wien 1980.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der Kreis" von Maugham.

20. Juni
Tagesgeschehen: 11, Simmeringer Hauptstraße–Grillgasse – Grundsteinlegung für das Ekazent Simmering; 18, Scheibenbergstraße – Eröffnung eines Personalwohnhauses für Bedienstete des Zentralkinderheimes.

21. Juni
Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel der Vereinigten Bühnen, Graz.

25. Juni
Premiere: Akademietheater – „Wenn ich in deine Augen seh!"

26. Juni
Tagesgeschehen: Eröffnung des „Musikalischen Sommers 1980".

27. Juni
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Schmuck international"; Stadtpark – „Torsi und Fragmente".

28. Juni
Tagesgeschehen: 1. Österreichisches Blasmusikfest.
Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle – „Wie ein Buch entsteht"; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Intelligenz der Hand – Metallgestaltung in Österreich".

29. Juni
Tagung: 4. Phonologietagung.

30. Juni
Tagesgeschehen: 11, Margetinstraße – Inbetriebnahme der Wiener Hauptkläranlage.
Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Willy Puchner, Bäume".
Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Karl Hörmann, Theologe, Univ.-Prof. Dr. Hans Nowotny, Prof. Dr. Ernst Schönwiese, Schriftsteller und Dichter – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Hilde Uray, Bildhauerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Univ.-Prof. Dr. Kurt Rothschild (Geistes- und Sozialwissenschaften), Univ.-Prof. Dr. Walter Thirring (Naturwissenschaften und technische Wissenschaften) – Preise der Stadt Wien 1980; Gemeinderat Hermine Fiala (posthum) – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Tagung: 1. Internationaler Kongreß über Medien und Pädagogik.
Todesfall: Prof. Armin Kaufmann, Komponist (78 Jahre).

1. Juli
Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Max Weiler"; Rathaus, Arkadenhof – „Die Musikstadt Wien in der Zwischenkriegszeit"; Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Meidling – vom Vorort zum Bezirk";

Auszeichnungen: Staatssekretär a. D. Eduard Weikhart – Bürger der Stadt Wien; Ferdinand Hasibeder – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Dkfm. Dr. Felix Czerny – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Bestellung: Dr. Karoline Kahn – Vorstand der Gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung im Franz Josef-Spital.
Premiere: Theater an der Wien – „Magie 80".

2. Juli
Auszeichnungen: Vizepräsident Abgeordneter zum Nationalrat Helmut Braun, Kammerrat a. D. Abgeordneter zum Nationalrat Karl Wedenig, Kammerrat Abgeordneter zum Nationalrat Sepp Wille – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Vizepräsident, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat Walter Eberhardt, Vizepräsident Florian Mück – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kammerrat, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat Bruno Alram, Kammerrat Johann Bayer, Kammerrat Margaretha Berger, Kammerrat Prof. Friedrich Fehringer, Kammerrat a. D. Johann Herzog, Kammerrat Wilhelm Hoyda, Kammerrat a. D. Eva Hrachowetz, Kammerrat Franz Kulf, Kammerrat Franz Erwin Niemetz, Kammerrat Otto Placek, Kammerrat Franz Purecek, Kammerrat Ernst Schmidt, Kammerrat Hans Schopper, Kammerrat Josef Schweinzer, Kammerrat Erasmus Straub, Kammerrat Generaldirektor-Stellvertreter Anton Vitzthum, Kammerrat Dr. Hanns Waas, Kammerrat Karl Wurschy – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

3. Juli
Bestellung: Dr. Walter Rezabek – Vorstand des Zentralröntgeninstituts im Pflegeheim Lainz.

4. Juli
Tagesgeschehen: 9. Internationales Jugendmusikfestival.

5. Juli
Ausstellung: Künstlerhaus – „Österreichische Holzschneider – heute".

7. Juli
Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Alfred Wegener: Leben und Werk".

8. Juli
Ausstellung: Secession – „Jugend gestaltet".

10. Juli
Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Alte und neue Bucheinbände"; Österreichische Akademie der Wissenschaften – „Mensch und Meditation, Bildteppiche".

15. Juli
Ausstellung: Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum – „Zwischenkriegszeit – Wiener Kommunalpolitik 1918–1938".

16. Juli
Auszeichnung: Kammersängerin Lisa della Casa – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.
Bestellung: Pharmazierat Mag. Dora Rimmer – Leiterin der Anstaltsapotheke in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

17. Juli
Bestellung: Pharmazierat Mag. Alfred Hoess – Leiter der Anstaltsapotheke II im Allgemeinen Krankenhaus.

22. Juli

Auszeichnung: Univ.-Prof. DDr. Dr. h. c. Victor Frankl, Mediziner und Wissenschaftler – Ehrenring der Stadt Wien.

25. Juli
Tagung: 9. Internationale Konferenz des World Crafts Council.

5. August
Ausstellung: Österreichisches Theatermuseum im Theseustempel – „Schwarz auf Weiß – Erinnerungen an Josephine Baker".

6. August
Tagesgeschehen: 18, Kutschkergasse 13 – Enthüllung einer Gedenktafel am ehemaligen Wohnhaus des Erbauers der 2. Wiener Hochquellenleitung Oberbaurat Dipl.-Ing. Dr. Karl Kinzer.
Premiere: Raimundtheater – „Die Csárdásfürstin" von Kálmán.

7. August
Sondermarken: „100. Geburtstag von Leo Ascher"; „EUROPA-CEPT 1980" (Robert Stolz 1880–1975); „X. Kongreß der internationalen Organisation für das Studium des Alten Testaments".

8. August
Auszeichnung: Univ.-Prof. Medizinalrat Dr. Hanns Fleischhacker, ehem. Vorstand der 1. medizinischen Abteilung des Hanusch-Krankenhauses – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

12. August
Todesfall: Willi Forst, Schauspieler und Regisseur (77 Jahre).

13. August
Auszeichnung: Primarius Dr. Hans Ebner, Vorstand der Abteilung für Lungenkrankheiten im Pflegeheim Lainz – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

18. August
Sondermarke: „11. Kongreß der Internationalen Vereinigung für Brückenbau und Hochbau in Wien".
Todesfall: Kommerzialrat Prof. Dr. h. c. Fritz Eckert, Bundesrat a. D. (ÖVP, 70 Jahre).

23. August
Ausstellung: Künstlerhaus – 2. Freie Wiener Kunstausstellung.
Tagung: X. Kongreß der internationalen Organisation für das Studium des Alten Testaments.

25. August
Todesfall: Dipl.-Ing. Gerhard Hanappi, Fußballer (52 Jahre).

26. August
Todesfall: Hofschauspielerin Rosa Albach-Retty (106 Jahre).

27. August
Auszeichnung: Dr. Alfons Haiden, Generaldirektor-Stellvertreter der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

29. August
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der einsame Weg" von Schnitzler.

30. August
Tagesgeschehen: Inbetriebnahme der U-Bahn-Linie U 2 zwischen Karlsplatz und Schottenring.
Ausstellung: Messepalast – Internationale Ausstellung für Brücken- und Hochbau.

2. September
Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Josef II. – Josefinismus und Toleranzpatent"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Michael Wrobel, Gemälde, Grafiken, Fotos".

3. September
Auszeichnungen: Ministerialrat Dr. Ernst Gisinger, Facharzt für innere Medizin und Abteilungsleiter im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Ingeborg Standenat, Dentistin und Zahnärztin – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

4. September
Ausstellung: Messepalast – „Juwelia '80".
Auszeichnung: Konsul w. Hofrat Dr. Friedrich Cocron – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

5. September
Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Heimische Pilze".
Auszeichnungen: Kommerzialrat Dipl.-Ing. Rudolf Gräf – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Konsul Kommerzialrat Narcis Larger, Generaldirektor i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Direktoren Dr. Richard Ozmec, Leopold Tröthann, Kommerzialrat Franz Weisgram – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberschwester Friederike Ginthör – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

6. September
Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Internationalen Herbstmesse.

7. September
Ausstellung: Bezirksmuseum Währing – „Zeitgeschichtliche Streiflichter aus Währing 1918–1945".

9. September
Angelobung: Otto Mraz (SPÖ) – Bezirksvorsteher des 11. Bezirkes.
Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Original und Kopie, Paraphrasen"; Secession – „Bilder und Zeichnungen"; Zentralsparkasse, Kassensaal – „Bulgarien: Wirtschaft und Kultur".
Geld: 500 S-Münze „200. Todestag Maria Theresias".

10. September
Tagung: 3. Internationaler Kongreß für Tierhygiene.

11. September
Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Photographie als Kunst – Kunst als Photographie".
Premiere: Burgtheater – „Einen Jux will er sich machen" von Nestroy.

12. September
Tagesgeschehen: 3, Baumgasse 89 – Eröffnung der Feuerwache Landstraße.
Ausstellungen: Palais Auersperg, Orangerie – „Auguste Rodin, Plastiken"; Messepalast – „Lederwaren exquisit".

13. September
Ausstellung: Messepalast – 43. Österreichische Schuhmusterschau.
Premiere: Staatsoper – „Othello" von Verdi.

15. September
Auszeichnung: Kurt Votava, ORF-Journalist – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

16. September
Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – Senioren-Woche 1980.
Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Artur Betz, Prof. Christine Dimt-Busta, Lyrikerin, Hofrat Dr. Franz Hadamowsky, ehem. Direktor der Theatersammlung der Nationalbibliothek, Univ.-Prof. Dr. Hedwig Kenner, Hofrat Dr. Bruno Thomas, Direktor i. R. – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

17. September
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Topographie – zur Standortbestimmung des Künstlerhauses"; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „J. C. Orozco, Malerei und Grafik".

22. September
Todesfall: Magistratsdirektor i. R. Dr. Walter Kinzl (83 Jahre).

24. September
Ausstellung: Messepalast – „75 Jahre Wald- und Wiesengürtel".
Premiere: Kammerspiele – „Spiel im Schloß" von Molnár.
Sondermarken: „Moderne Kunst in Österreich" („Mond-Figur" von Karl Brandstätter); „150 Jahre Zollwache"; Serie „Schönes Österreich" (Festung Kufstein).

25. September

Tagesgeschehen: Raymond Barre, Ministerpräsident von Frankreich – Besuch im Rathaus; Zivorad Kovacevic, Bürgermeister von Belgrad – Besuch im Rathaus.
Auszeichnungen: Dr. h. c. Wisse Dekker, Vizepräsident des Philips-Konzerns, Hermanus Koning, Generaldirektor der Österreichischen Philips-Industrie Ges. m. b. H. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberamtsrat Edmund Leser, Prokurist – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberverwalter i. R. Josef Slezak – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Die Kinder" von Bahr.

26. September
Ausstellung: Messepalast – Internationale Mode-Woche.
Premiere: Staatsoper – „Don Pasquale" von Donizetti.
Ausstellungen: Künstlerhaus – „Raimo Gareis – Eisenbahnphotographie"; Bezirksmuseum Döbling – „Erika und Steffen Meier-Schomburg, Ölbilder, Aquarelle, Zeichnungen".

27. September
Tagesgeschehen: Rathaus – Tag der offenen Tür; Eröffnung der neuen Stadtbahnstation Thaliastraße; Verlängerung der Straßenbahnlinie 64 von Altmannsdorf nach Siebenhirten.
Todesfall: Landeshauptmann-Stellvertreter von Niederösterreich Hans Czettel (SPÖ, 58 Jahre).

29. September
Auszeichnung: Adolphe Sibert, Gründer und Präsident der französischen Johann Strauß-Gesellschaft – Ehrenmedaille in Silber der Johann Strauß-Gesellschaft.
Tagung: 11. Europäischer Kongreß für Allergie.

30. September
Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Eiszeit"; Messegelände – Fachmesse für Installations- und Elektrotechnik.

1. Oktober
Todesfall: Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Gerhard Weißenberg (60 Jahre).

2. Oktober
Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Jugendstilstoffe"; Museum für Völkerkunde – „Die Nabatäer".
Auszeichnung: Obersenatsrat Dr. Hans Jerusalem, Direktor der Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Urfaust" von Goethe.

3. Oktober
Auszeichnung: Kammerschauspieler Hermann Thimig – Raimund-Ring.

4. Oktober
Tagesgeschehen: Stadtpark – Enthüllung eines Robert Stolz-Denkmals.
Premiere: Burgtheater – „Jim Knopf und Lukas, der Lokomotivführer" von Ende.

5. Oktober
Premiere: Akademietheater – „Stunde der Liebe" und „Mord in der Mohrengasse" von Horváth.

6. Oktober
Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Historischer Atlas der Stadt Wien"; Zentralsparkasse, Kassensaal – „Wohnen in Österreich".
Auszeichnung: Präsident Emmerich Wagner – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Bestellung: Bundesrat Johann Matzenauer – Amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien.
Tagungen: 3. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter; 33. Österreichische Betriebswirtschaftliche Woche.
Todesfall: Bürgermeister und Landeshauptmann a. D. Dr. h. c. Felix Slavik (68 Jahre).

7. Oktober
Premiere: Stadthalle – Gastspiel der Arena di Verona, „Aida" von Verdi.

8. Oktober
Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „1300 Jahre Bulgarien: Schätze des Rila-Klosters".
Sport: Stadion – Fußballänderspiel Österreich – Ungarn 3 : 1.
Todesfall: Kontrollamtsdirektor i. R. Dr. Ernst Lachs (75 Jahre).

9. Oktober

Ausstellungen: Bezirksmuseum Alsergrund – „Karl Illner – ein österreichischer Flugpionier"; Messegelände – „Austro-Caravan".

Auszeichnung: Oberamtsrat Ernst Hofer – Berufstitel „Regierungsrat".

Sondermarken: „350 Jahre Amtliche Linzer Zeitung"; „750 Jahre Stadt Waidhofen a. d. Thaya"; „25 Jahre österreichisches Bundesheer".

10. Oktober

Auszeichnung: Dr. Richard F. Kreutel, Geschäftsträger – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

13. Oktober

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Steinhauser, Direktor der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; akad. Maler Ernst Höffinger – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Prälat Dr. Erwin Hesse, Pfarrer von St. Rochus – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

15. Oktober

Tagesgeschehen: 21, Schöpfleuthnergasse 20 – Eröffnung Österreichs erster psychosozialer Station.

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Gustav Peichl, Architektur"; Secession – „Klaus Rinke"; Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Von den tironischen Noten zur Stenotypie".

Premiere: Staatsoper – „Dornröschen" von Tschaikowski, Ballett.

Todesfall: Liesl Löwinger, Schauspielerin (61 Jahre)

16. Oktober

Tagesgeschehen: Künstlerhaus-Kino – Eröffnung der 20. Viennale.

17. Oktober

Tagesgeschehen: 15, Sorbaitgasse 3 – Eröffnung des modernsten Herz-Kreislauf-Vorsorgezentrums Europas.

Ausstellung: Messepalast – Internationale Modewoche.

19. Oktober

Ausstellung: Messepalast – Internationale Fachmesse für Hotel, Gastgewerbe und Großküchen, Nahrungs- und Genußmittel.

20. Oktober

Auszeichnungen: Ing. Alfons Hackl, Präsident, Hofrat Prof. Dr. Josef Mayerhöfer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sport: Stadthalle – Fischer-Tennis-Grand Prix.

Tagung: 34. Österreichischer Ärztekongreß – Van Swieten-Tagung.

21. Oktober

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Asperger, ehem. Leiter der Universitäts-Kinderklinik im Allgemeinen Krankenhaus (75 Jahre).

22. Oktober

Ausstellung: Historisches Museum – „Robert Musil und Wien".

Sondermarken: „100. Geburtstag Robert Musil"; „100. Geburtstag Alfred Wegener".

23. Oktober

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Heilmittel aus Pflanzen und Tieren".

24. Oktober

Tagesgeschehen: 23, Inzersdorf, Gutheil-Schoder-Gasse – Eröffnung einer neuen Station der Badner Bahn.

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Volkskunst in Bulgarien"; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Imkerei in Niederösterreich".

26. Oktober

Tagesgeschehen: Eröffnung der kreuzungsfreien Verbindung der Nordbrücke mit der Brünner Straße; Verlängerung der U 4 nach Meidling.

Ausstellung: Technisches Museum – „25 Jahre Fernsehen in Österreich".

27. Oktober

Premiere: Kammerspiele – „Veränderungen" von Mitterer.

28. Oktober

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Neue Musik".

29. Oktober

Tagesgeschehen: Hofburg – Eröffnung der Österreichischen Buchwoche.

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Theorie und Praxis der konstruktiven Kunst heute".

Premiere: Volkstheater im Messepalast – „Der kaukasische Kreidekreis" von Brecht.

30. Oktober

Ausstellung: Messepalast – Internationale Modellbau-Ausstellung.

Auszeichnungen: Kammerrat Kommerzialrat Dr. Rudolf Kohlruss, Kammervorstand Hofrat Dr. Robert Würzl – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Techn. Direktor Ing. Hans Hörschläger, Direktor Kommerzialrat Hans Purzler – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Empfang: Wiener Staatsmeister 1979.

Premieren: Volksoper – „Zar und Zimmermann" von Lortzing; Theater in der Josefstadt – „Das Haus am See" von Thompson.

1. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf – „Klavierland Wien".

3. November

Tagesgeschehen: Beginn des für acht Tage angesetzten Volksbegehrens – Aufhebung des Atomsperrgesetzes (Pro-Zwentendorf), Umbau des Atomkraftwerkes Zwentendorf (Anti-Zwentendorf).

4. November

Ausstellung: Künstlerhaus – „Alfred Lösener".

Premiere: Akademietheater – „Einer muß der Dumme sein" von Feydeau.

5. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Herbert Schwab, Aquarelle, Tempera, Zeichnungen".

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Die Dachlawine" von Simon.

6. November

Ausstellungen: Historisches Museum – „Die Burgschauspielerin Therese Krones"; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Amerikanische Malerei: die achtziger Jahre", „Inge Morath-Miller, Fotos"; Galerie Alsergrund – „Norbert A. Rösler, Grafiken, Ölbilder"; Messepalast – „Schule '80".

7. November

Ausstellung: Messepalast – „Hobby Elektronik '80".

Premiere: Burgtheater – „Die Räuber" von Schiller.

Sondermarken: „Wien lädt zur WIPA 1981"; „Weihnachten 1980".

Todesfall: Adrienne Thomas, Schriftstellerin (83 Jahre).

8. November

Tagesgeschehen: Eröffnung der neuen Reichsbrücke.

10. November

Tagesgeschehen: Ergebnis des Volksbegehrens: Pro-Zwentendorf – 115.830 Stimmen, Anti-Zwentendorf – 37.987 Stimmen.

11. November

Tagesgeschehen: Erich Honecker, Vorsitzender des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik – Besuch im Rathaus.

12. November

Premiere: Volkstheater im Porrhaus – „Josef und Maria" von Turrini.

14. November

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Adventkalender"; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Floridsdorfer Chorvereinigung".

15. November

Tagesgeschehen: Eröffnung der Verlängerung der Straßenbahnlinie 67 bis zum Frödenplatz (10. Bezirk).

Premiere: Staatsoper – „Amahl und die nächtlichen Besucher" und „Hilfe, Hilfe, die Globolinks" von Menotti.

Sport: Stadion – Weltmeisterschafts-Qualifikationsspiel Österreich – Albanien 5 : 0.

18. November

Auszeichnungen: Josefine und Leopold Hawelka – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberamtsrat i. R. Josef Fritsch, Vizepräsident des Wiener Fußball-Verbandes, Regierungsrat Amtsdirektor Rudolf Vöhr, Gründungsmitglied der Union-West Wien, Walter Wasservogel, Ehrenpräsident des Österreichischen Eishokkey-Verbandes – Sportehrenzeichen der Stadt Wien.

20. November

Ausstellungen: Secession – „ÖVEBRA"-Briefmarkenausstellung; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Jean Bubuffet, Retrospektive", „Mausmuseum von Claes Oldenburg"; Messepalast – „austro boot '80".

Geld: 500 S-Münze „100 Jahre Österreichisches Rotes Kreuz".

21. November

Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Walter Hoesslin – 50 Jahre Bühnentätigkeit"; Kursalon – „Antiquitätenschau".

22. November

Ausstellungen: Rathaus, Volkshalle – Weihnachtsausstellung; Künstlerhaus – 1. Sammelsurium; Hofburg – 12. Wiener Kunst- und Antiquitätenmesse.

Premiere: Akademietheater – „Donadieu" von Hochwälder.

Sport: Stadthalle – Europameisterschaften in den Standardtänzen.

24. November

Auszeichnungen: Prof. Dr. Hans Flesch-Brunningen, Schriftsteller – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Hermann Hakel, Schriftsteller, Prof. Oskar Willner, Schauspieler – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Univ.-Prof. Dr. Walter Spiel – Professor Dr. Julius Tandler-Medaille der Stadt Wien in Gold; Hofrat Dipl.-Ing. Kurt R. Pawlovitz, Direktor i. R., Hofrat Mag. Candida Schlemmer, Direktor i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

25. November

Auszeichnungen: Werner Kofler, Reinhard Priessnitz (Literatur), akad. Maler Peter Dworak, akad. Maler Walter Kölbl (Bildende Kunst), Univ.-Doz. Dr. Helmuth Horvath, a. o. Univ-Prof. Dr. Fritz Peter Knapp, Dr. Heinz Ludwig, Univ.-Doz. Dr. Richard Silvestri (Wissenschaft), Univ.-Ass. Dr. Horst Pfeiffle, Prof. Dr. Elisabeth Schwarz-Haselauer – Förderungspreise der Stadt Wien 1980; Überreichung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Wiedererstehen Österreichs.

Premiere: Raimundtheater – „Die Landstreicher" von Ziehrer.

26. November

Tagesgeschehen: 6, Loquaiplatz 6, und 21, Jedlersdorfer Straße 98 – Grundsteinlegung für zwei Pensionistenheime.

Auszeichnungen: Anton Ebner, Wolfgang Neller – Rettungsmedaille des Landes Wien.

27. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Friedrich Sturm, Aquarelle und Zeichnungen".

Auszeichnungen: Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Anton Seda – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Prorektor o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Komarek – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kammerrat Bezirksvorsteher-Stellvertreter Kurt Blümel, Kammerrat Prof. Josef Eksl – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfall: Kurt Conrad Loew, Maler (67 Jahre).

Premiere: Stadthalle – „Winnetou, der Apache".

28. November
Auszeichnung: Kurt Schwertsik (Musik) – Preis der Stadt Wien 1980.

29. November
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Chinamode".
Sport: Edith Simon – Judo-Weltmeisterin in der Klasse bis 66 Kilo.

30. November
Sport: Gerda Winklbauer – Judo-Weltmeisterin in der Klasse bis 56 Kilo.

1. Dezember
Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Appelt, o. Univ.-Prof. Dr. Charlotte Leitmaier – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

2. Dezember
Ausstellungen: Secession – „Krätschmer-Schwarzenberger, Objekte, Zeichnungen", „Karl Kreutzberger, Monotypien".

3. Dezember
Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Möbel auf Bestellung".
Auszeichnungen: Amtsdirektor Erwin Beinstingl – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberoffizial Hermine Becher, Bezirksinspektor Anton Lehner – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.
Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Die Musikanten am Hohen Markt" von Gleich.

Ein Entschluß, der sich lohnt!

Werden jetzt auch Sie Mitbesitzer des KONSUM ÖSTERREICH

4. Dezember
Auszeichnung: Kurt Stimmer, Pressereferent des Bürgermeisters – Berufstitel „Professor".

10. Dezember
Geld: Ausgabe von 20 S-Münzen.

15. Dezember
Ausstellung: Museum für Völkerkunde – „Maorikunst in Neuseeland".

16. Dezember
Ausstellung: Künstlerhaus – „Jürgen Vogdt" Nina und Franz.
Premiere: Kammerspiele – „Weekend im Paradies" von Arnold/Bach.

17. Dezember
Auszeichnungen: Karl Neidel, Sportfunktionär, Dr. Romeo Nowak, Rechtskonsulent der Wiener Feuerwehr, Leopold Stipkovich, Ehrenpräsident des WAT – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Franz Ronovsky – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberbrandinspektor Oswald Macho – Ehrenzeichen für Verdienste im Wiener Feuerwehr- und Rettungswesen.
Premiere: Akademietheater – „Memoiren" von Murrell.

18. Dezember
Premiere: Theater in der Josefstadt – „Lady Windermeres Fächer" von Wilde.

19. Dezember
Auszeichnungen: Prof. Rolf Kutschera, Theaterdirektor – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Susanne Kutschera-Almassy, Schauspielerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Kommerzialrat Dr. Josef Penninger, Vorstandsdirektor, Syndikus der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Premiere: Burgtheater – „Maß für Maß" von Shakespeare.

20. Dezember
Premiere: Volksoper – „Pariser Leben" von Offenbach.

21. Dezember
Premieren: Staatsoper – „Attila" von Verdi; Volkstheater im Messepalast – „Die Dame vom Maxim" von Feydeau.

Buchbinderei
Gerald Frauenberger
7201 Neudörfl/Leitha
Pöttschinger Straße 19
Telefon: 0 26 22/57 50

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

	Seite
Pläne	II/233
Weitere Theater und Kabaretts	II/264
Konzert- und Veranstaltungssäle	II/264
Musiklehranstalten	II/265
Wiener Volkshochschulen	II/265
Volksheime und Häuser der Begegnung	II/265
Museen, Sammlungen und sonstige Sehenswürdigkeiten	II/266
Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/271
Archive, Bibliotheken	II/272
Städtische Büchereien	II/274
Sehenswürdigkeiten	II/274
Wald- und Naturlehrpfade	II/277
Sportanlagen	II/278
Spezialanlagen	II/288
Waldkinderspielplätze	II/289
Eislaufplätze	II/290
Schwimmbäder	
Hallenschwimmbäder	II/290
Sommerschwimmbäder	II/290
Thermalbad	II/291
Kinderfreibäder	II/291
Wildbadeplätze	II/291
Bootshausanlagen	II/291
Sportkegelbahnen	II/292
Schießstätten	II/293
Rodelanlagen und Rodelstraßen	
Jugendrodelbahn	II/295
Kinderrodelhügel	II/295
Rodelstraßen	II/295
Uraufführungskinos	II/295

Burgtheater

1, Dr. Karl Lueger-Ring 2
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

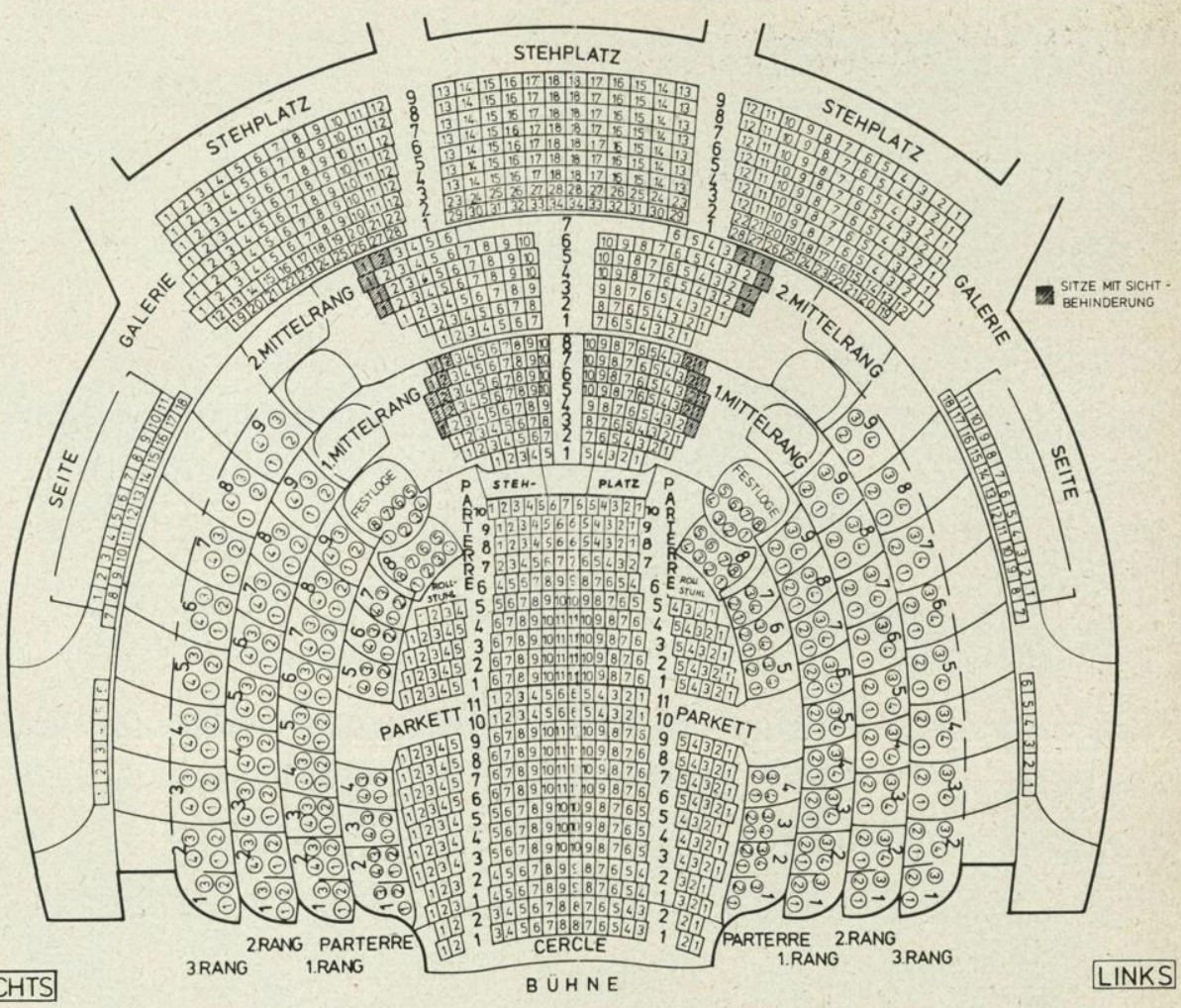

Fassungsraum: 1.511 Personen
(1.339 Sitzplätze, 172 Stehplätze)

Akademietheater

3, Lisztstraße 1
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*
Abendkassa, 3, Lisztstraße 1, Tel. 53 24*

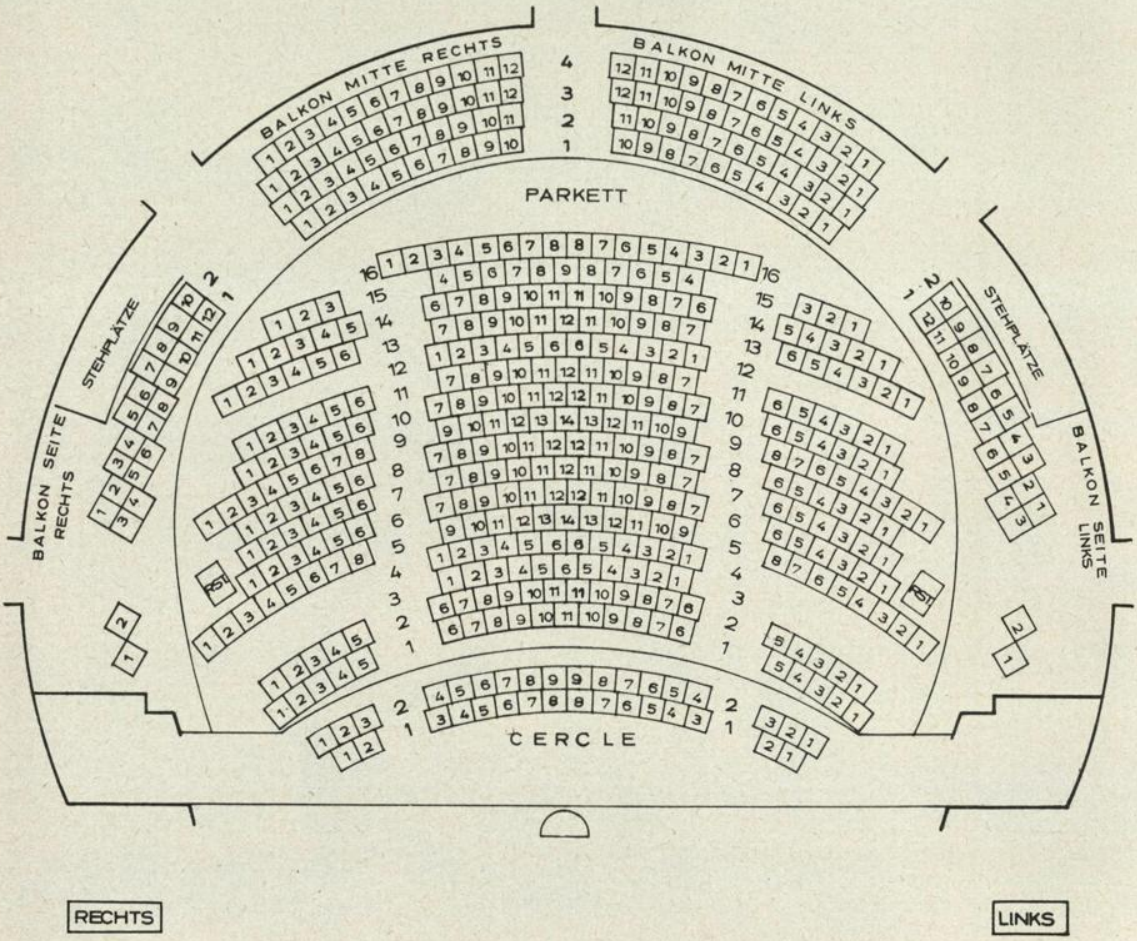

Fassungsraum: 528 Personen
(496 Sitzplätze, 32 Stehplätze)

Staatsoper

1, Opernring 2
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*

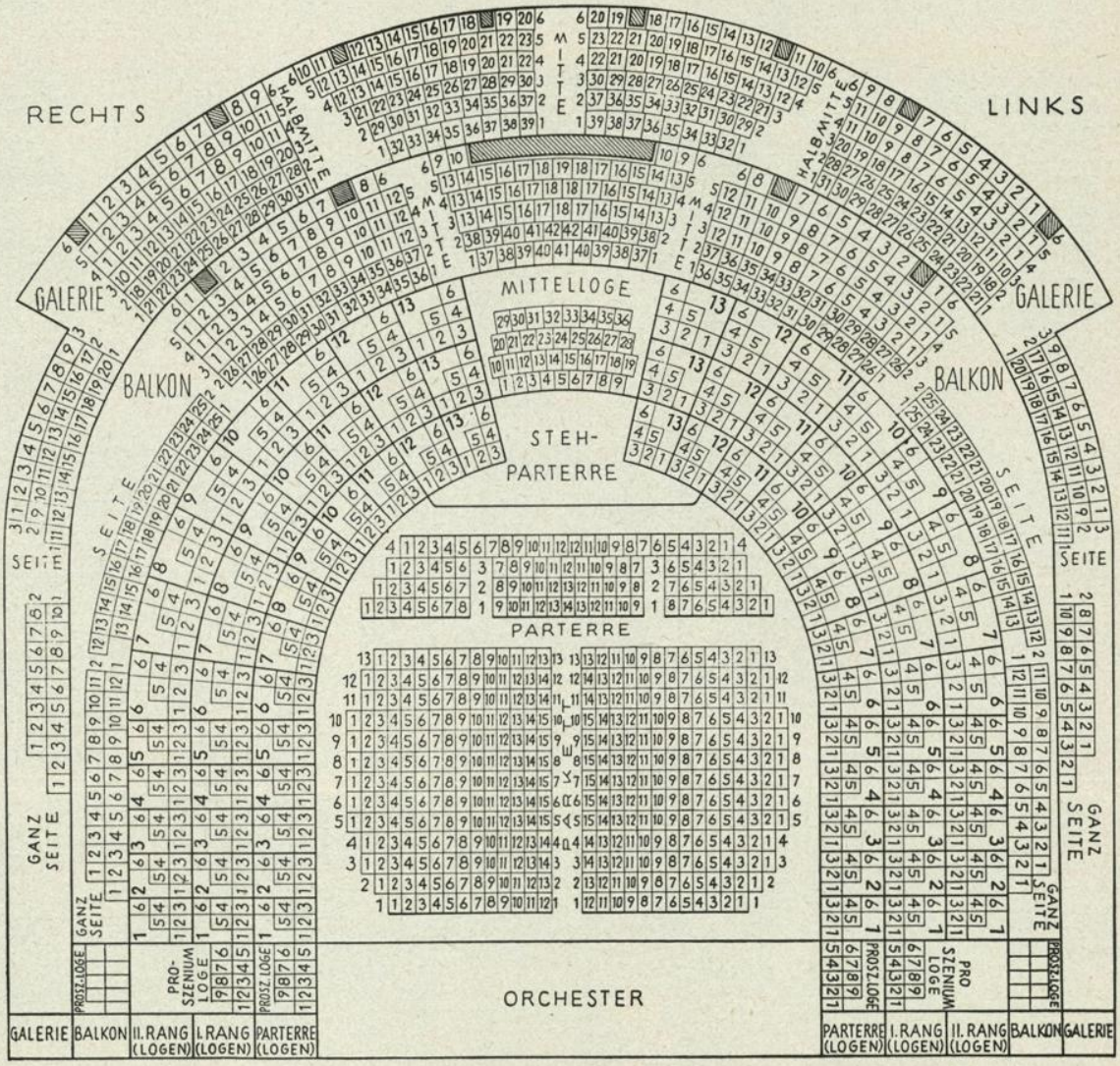

Fassungsraum: 2.209 Personen
(1.642 Sitzplätze, 567 Stehplätze)

Volksoper

9, Währinger Straße 78
Direktion: Tel. 53 24*

Tageskassa
1, Goethegasse 1, Tel. 53 24*, und
im Gebäude, Tel. 53 24*

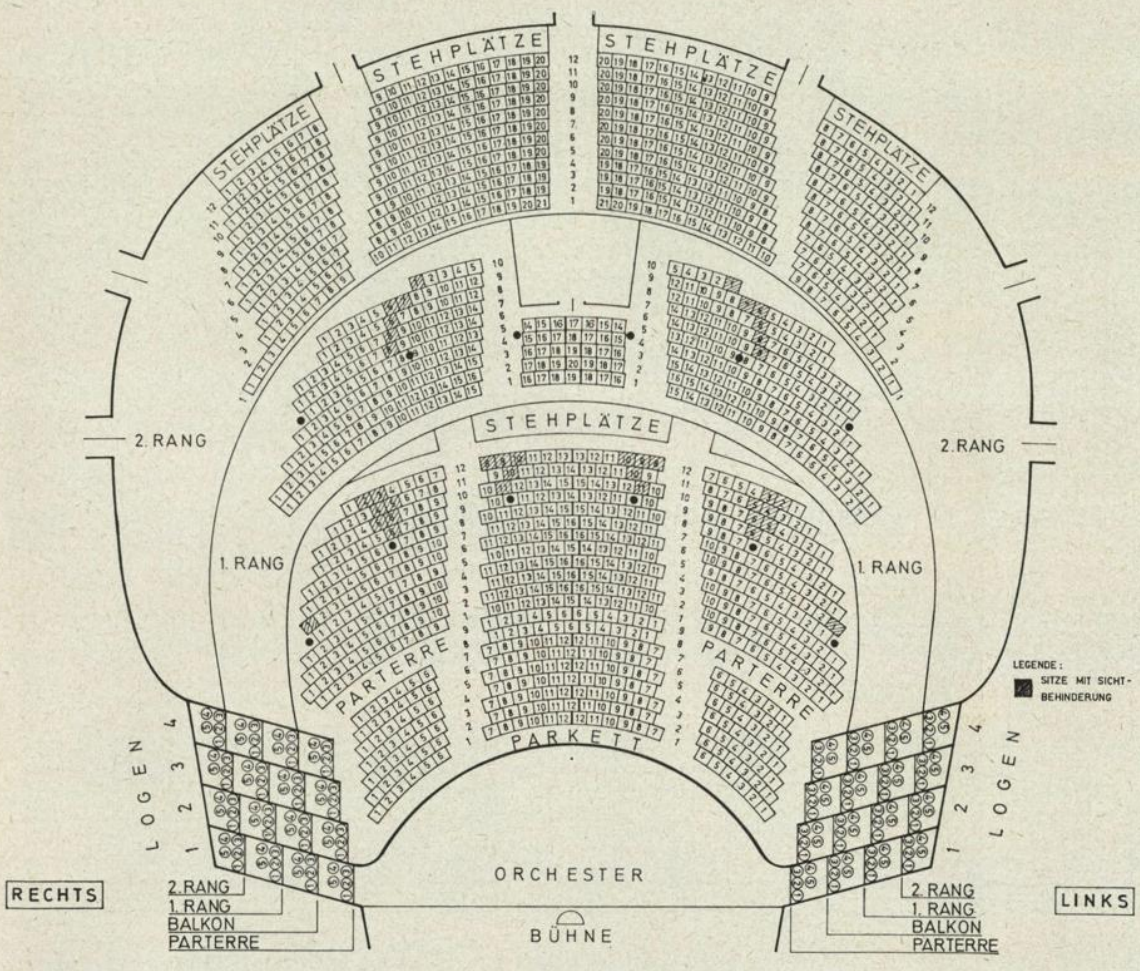

Fassungsraum: 1.589 Personen
(1.475 Sitzplätze, 114 Stehplätze)

Theater an der Wien

6, Linke Wienzeile 6
Direktion: 57 96 32*

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 71 51*

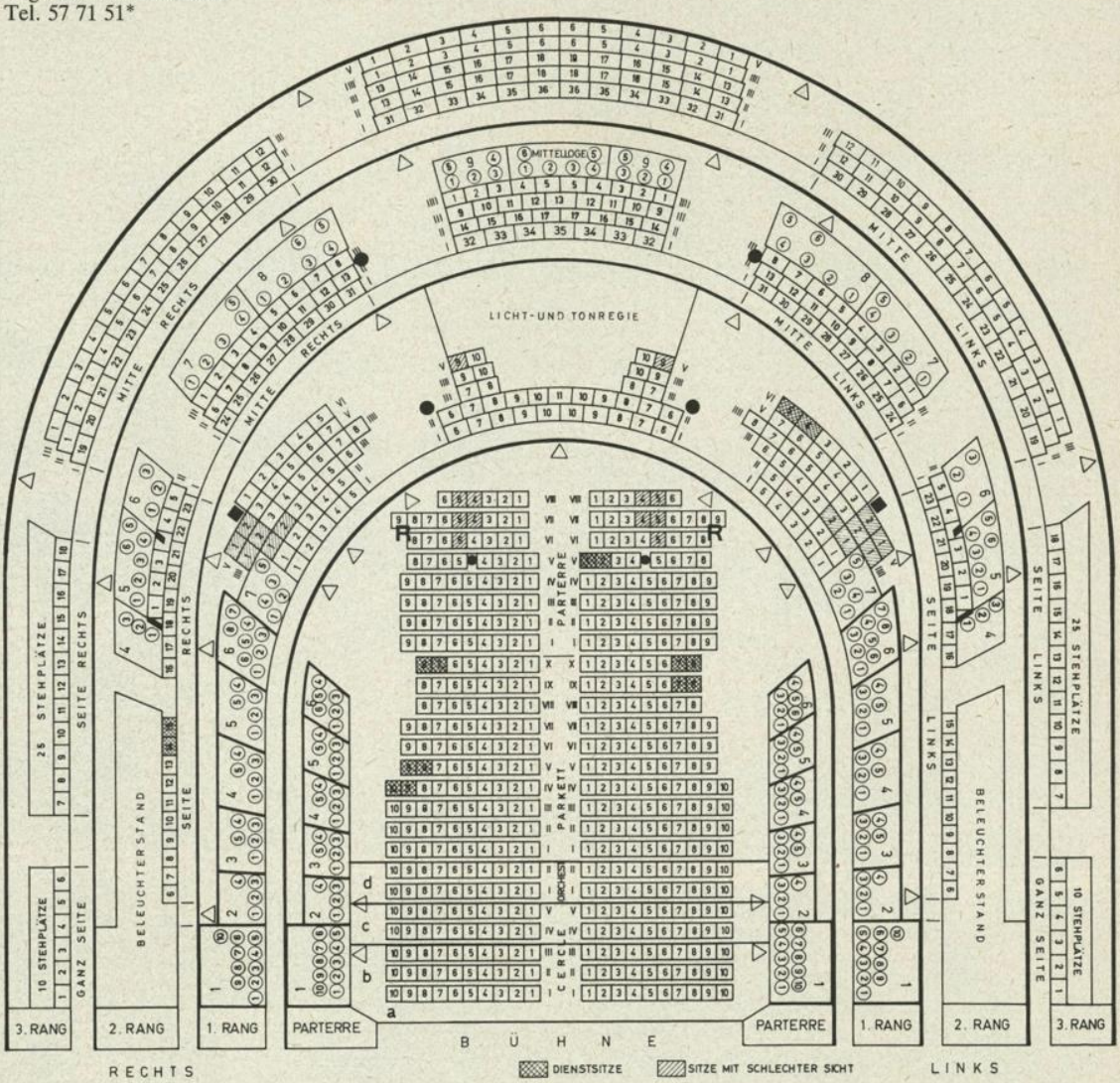

Fassungsraum:
ohne Orchesterraum: 1.073 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit kleinem Orchesterraum: 1.013 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit mittlerem Orchesterraum: 973 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
mit großem Orchesterraum: 933 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze

* Bei Aufstellung für Rollstühle verringert sich die Zahl der Sitzplätze um jeweils 2 Plätze.

Theater in der Josefstadt

8, Josefstädter Straße 26
Direktion: Tel. 42 76 31, 42 23 41

Tageskassa im Gebäude
Tel. 42 51 27

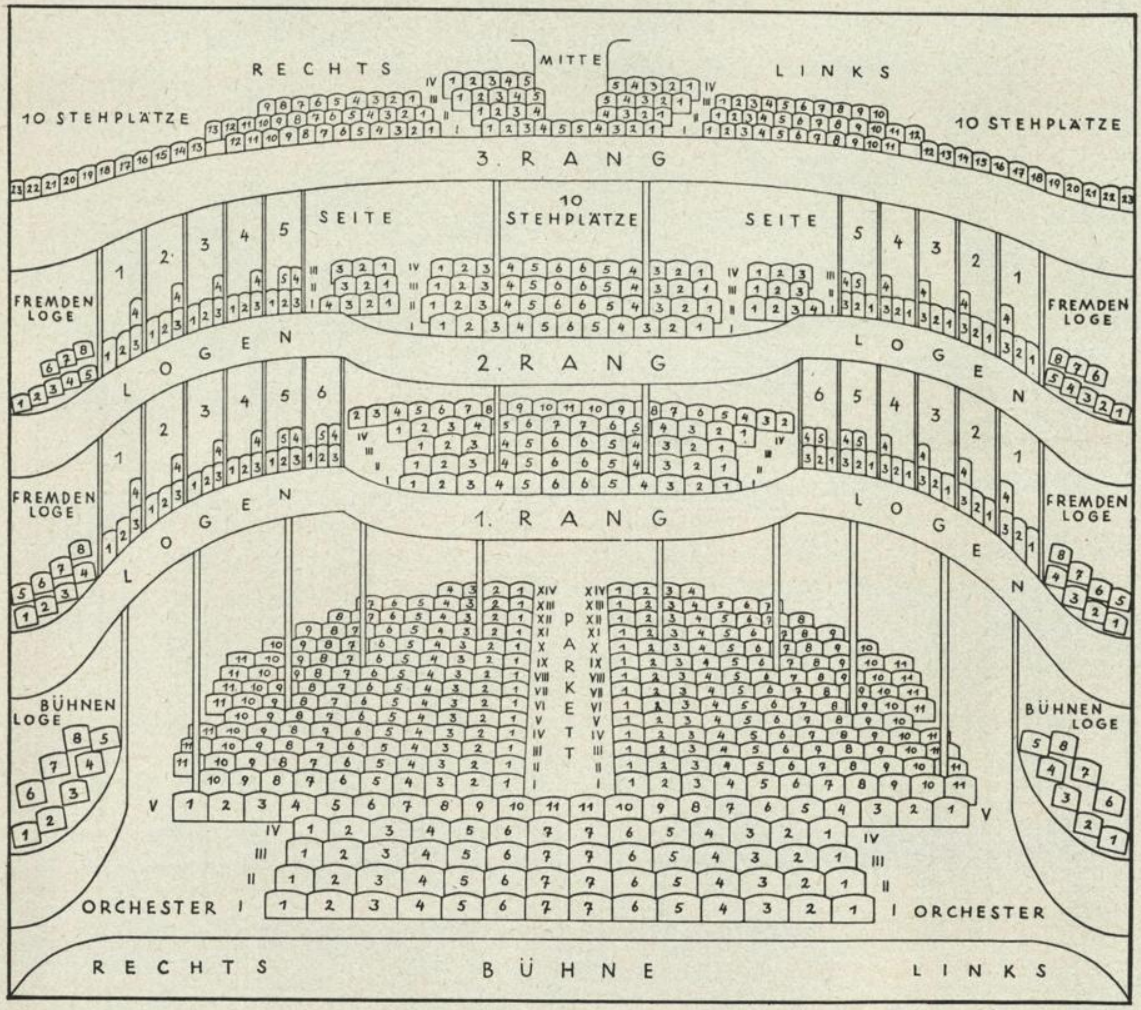

Fassungsraum: 785 Personen

Volkstheater

7, Neustiftgasse 1
Direktion: Tel. 93 21 48

Tageskassa im Gebäude
Tel. 93 27 76

Das Volkstheater wird derzeit umgebaut; voraussichtliche Wiedereröffnung Herbst 1981.

Wiener Kammerspiele

1, Rotenturmstraße 20
Direktion: Tel. 63 29 97

Tageskassa im Gebäude
Tel. 63 28 33

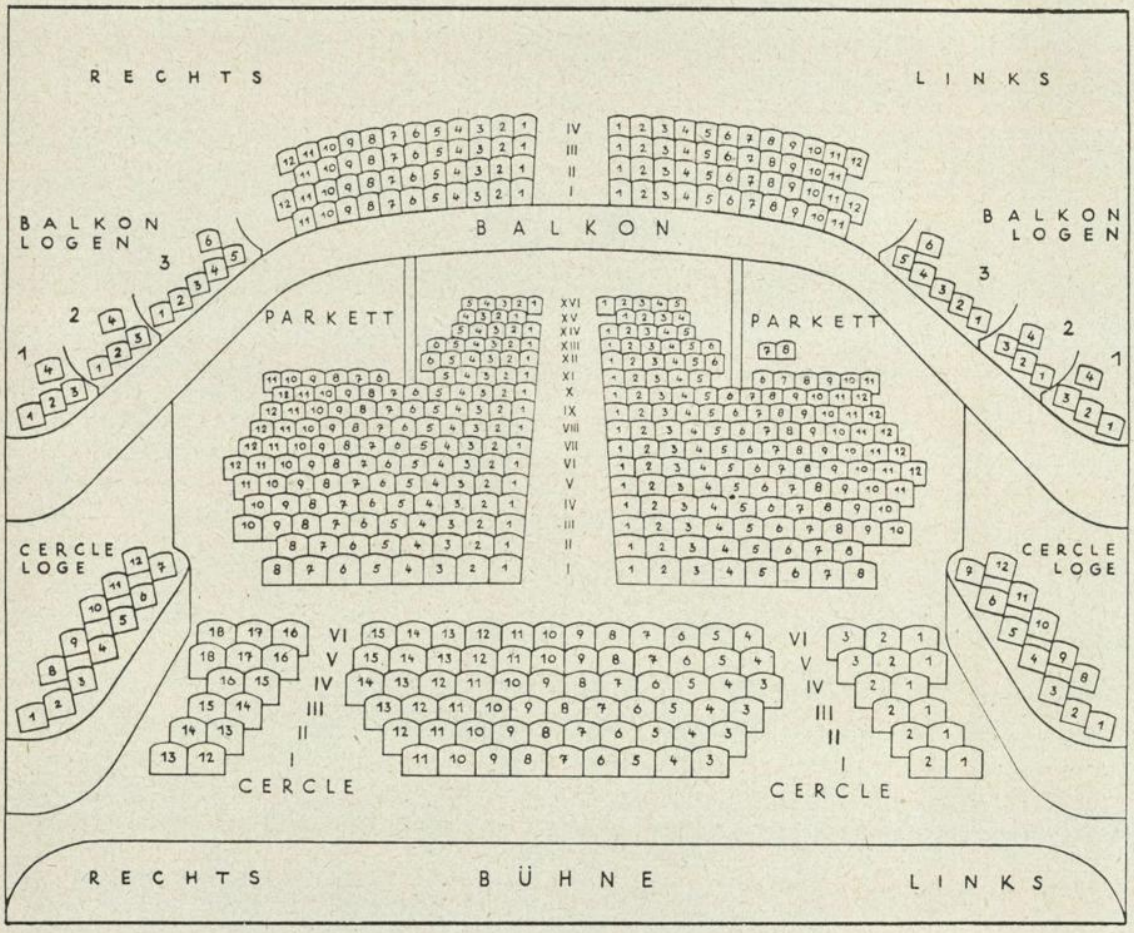

Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

6, Wallgasse 18–20

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 66 26

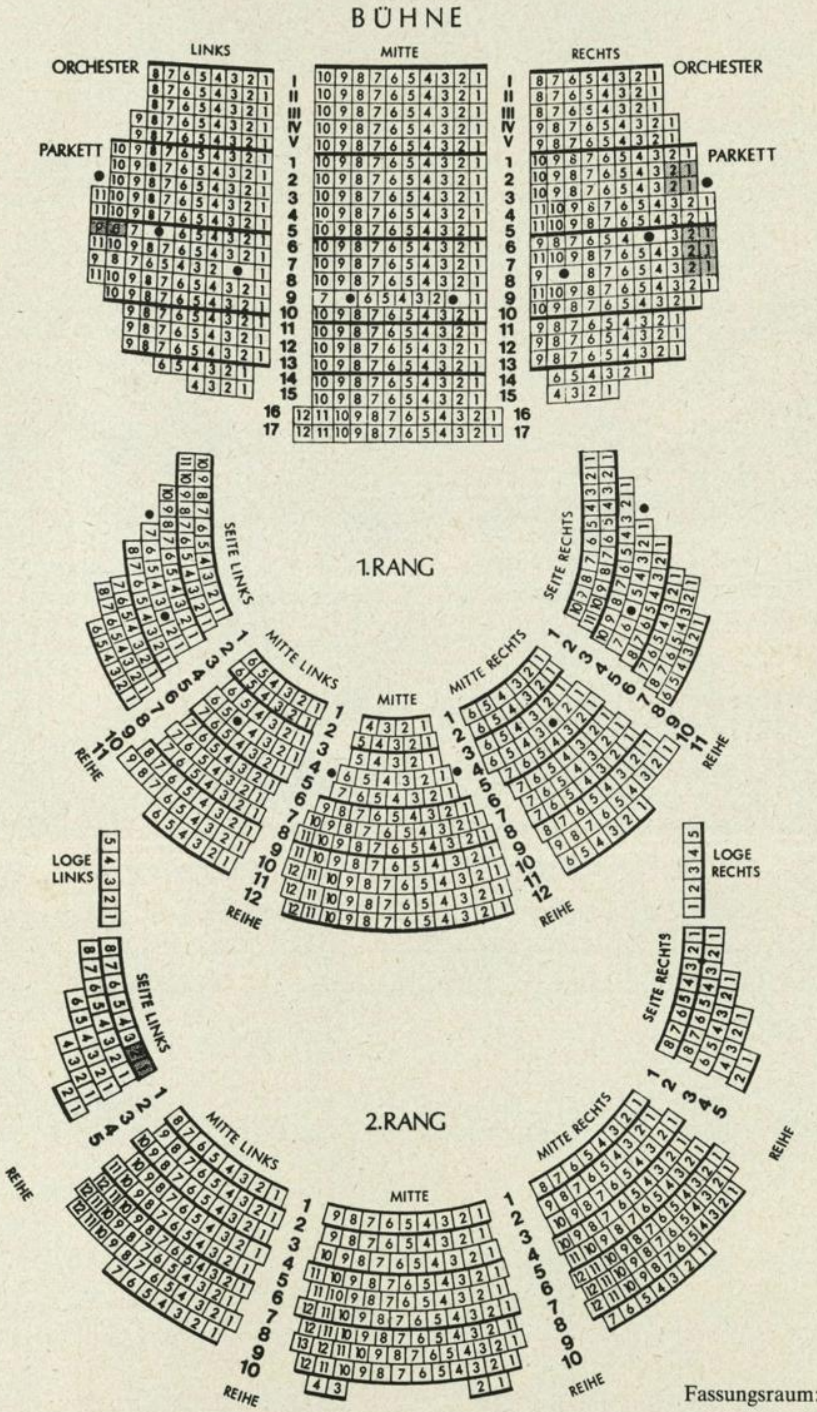

Fassungsraum: 1.333 Personen

Theater der Jugend – Renaissance-Theater

7, Neubaugasse 38
Tel. 93 25 46*

Kartenverkauf 1, Hofburg, Batthyánystiege
Tel. 52 71 33

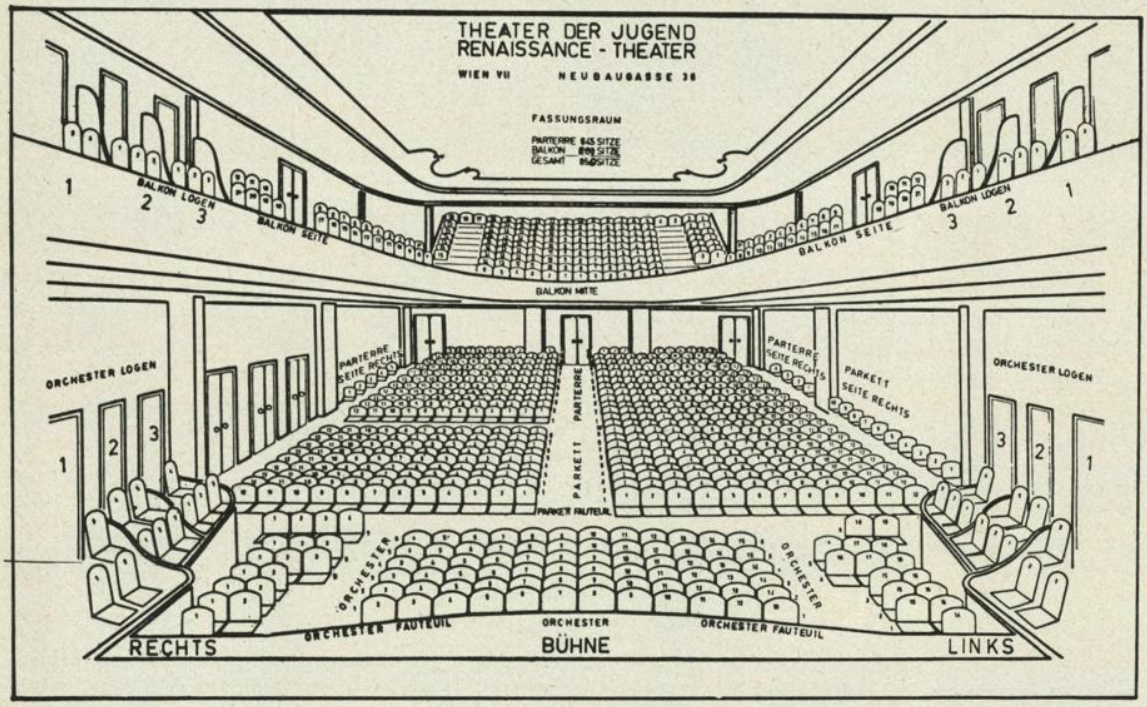

Fassungsraum: 850 Personen

Spanische Reitschule

1, Michaelerplatz, Hofburg, Kuppel

Tageskassa im Gebäude
Tel. 52 18 36, 52 18 17

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

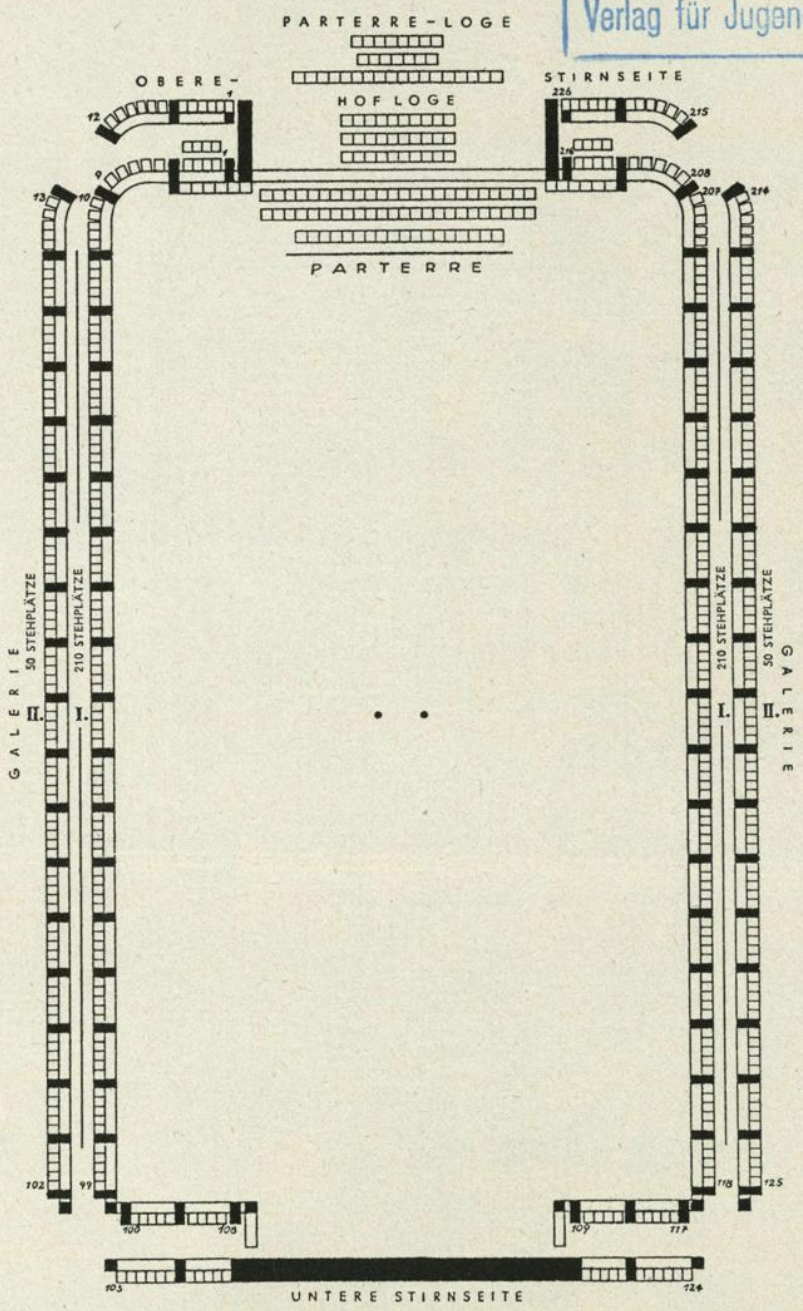

Fassungsraum: 1.093 Personen
(573 Sitzplätze, 520 Stehplätze)

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

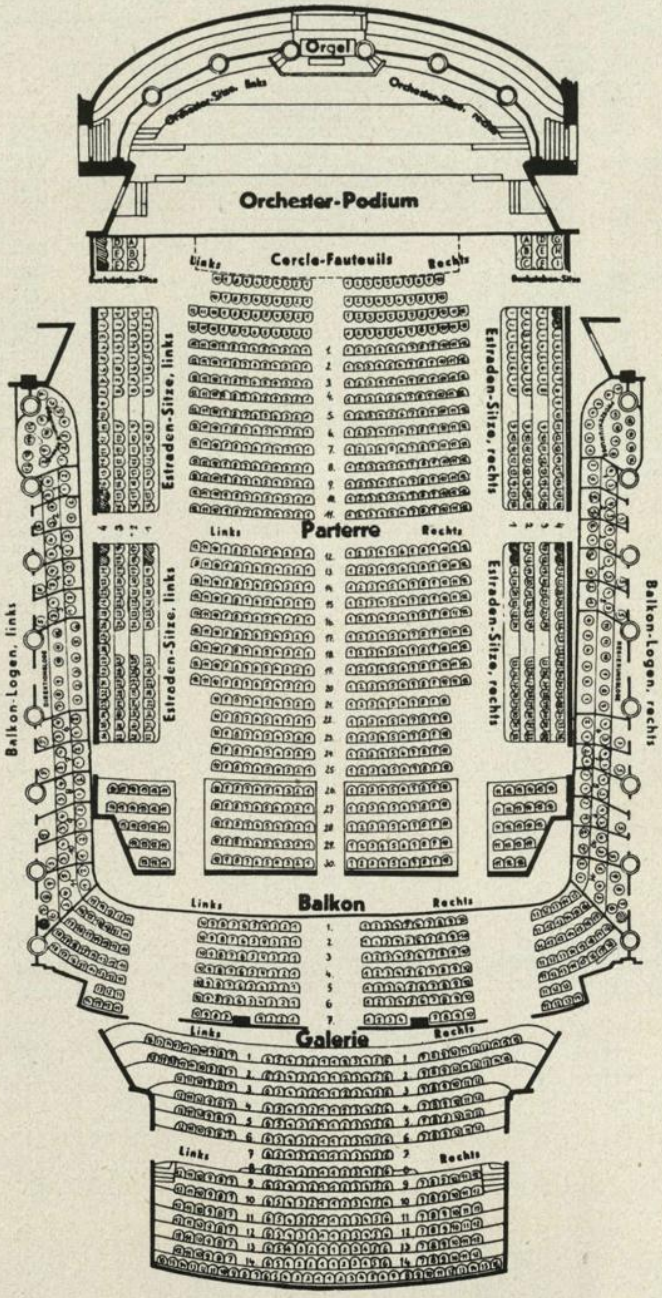

Fassungsraum: 1.840 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 12 11

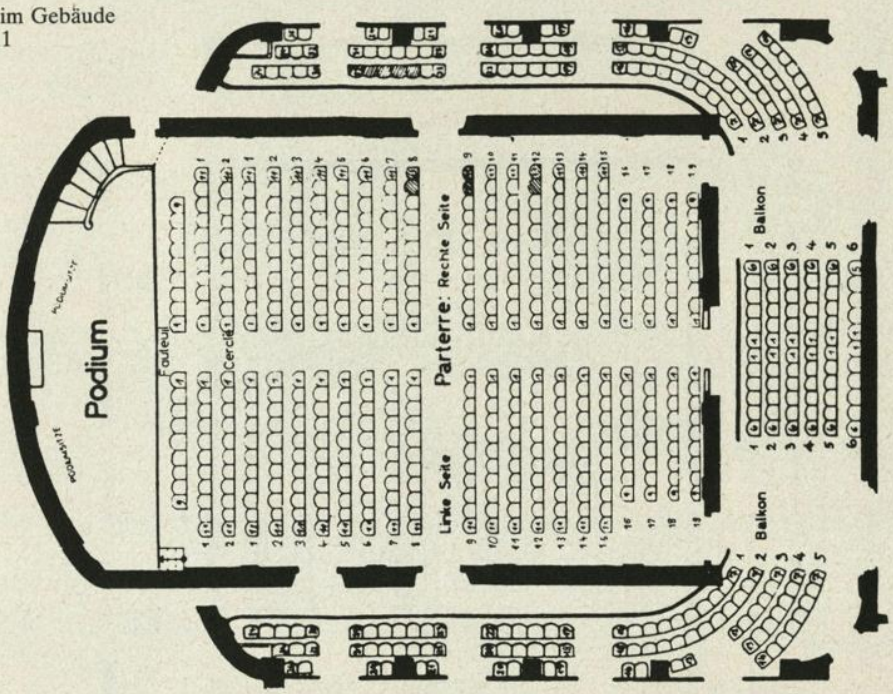

Fassungsraum: 706 Personen

Hugo Wolf-Saal:
Ensemble
Theater
im Konzerthaus
für 107 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

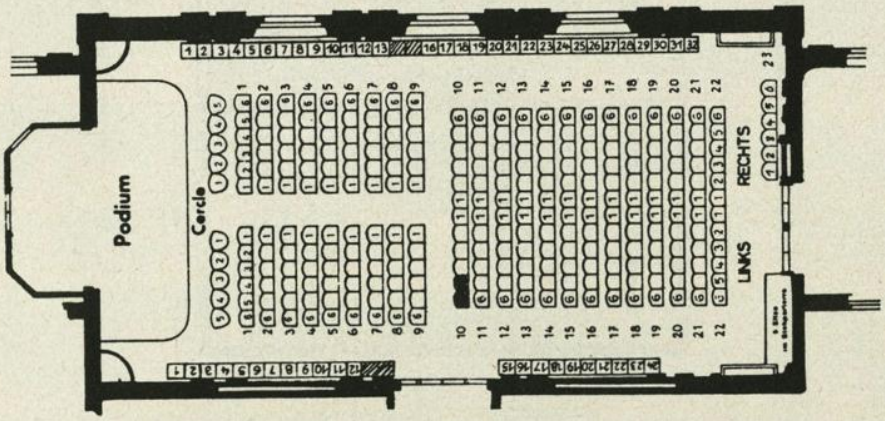

Fassungsraum: 341 Personen

Großer Musikvereinssaal

1, Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81

Tageskassa im Gebäude
Tel. 65 81 90

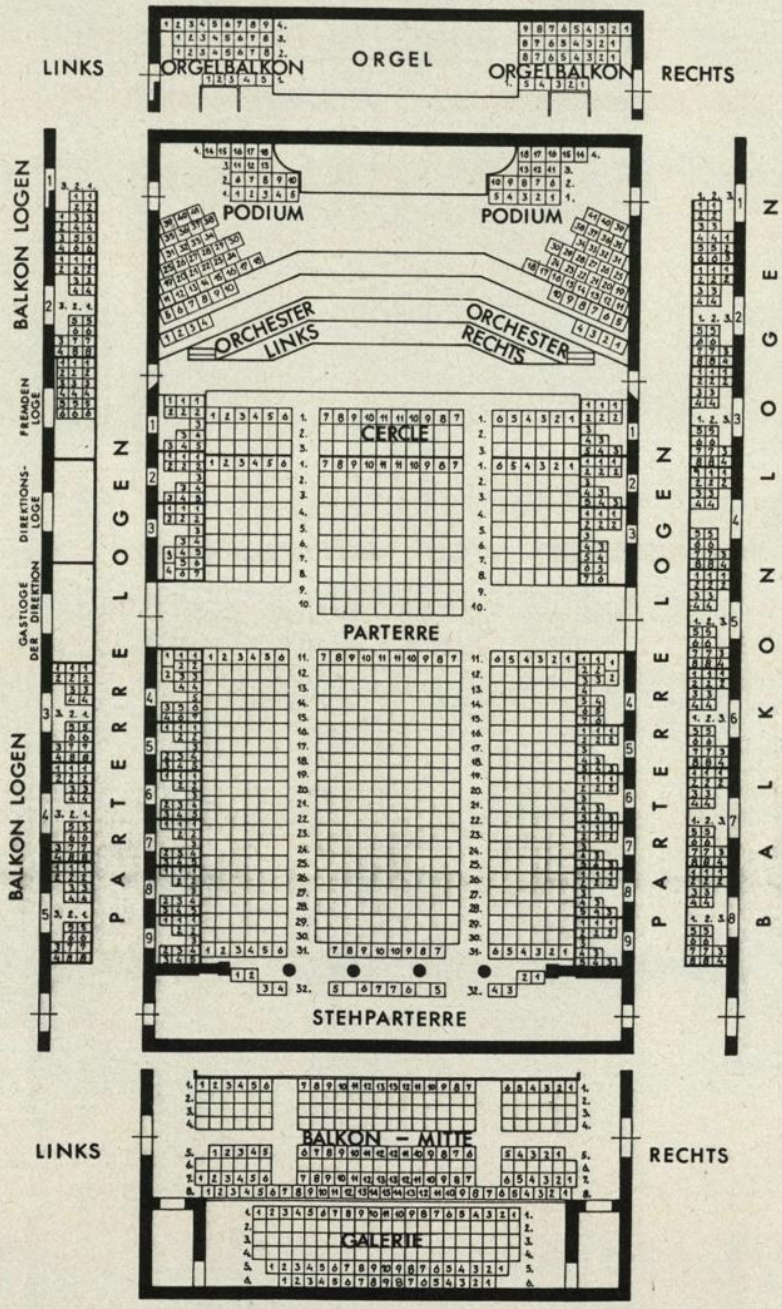

Fassungsraum: 2.042 Personen
(1.742 Sitzplätze, 300 Stehplätze)

Brahmssaal

1, Bösendorferstraße 12
Direktion: Tel. 65 86 81

Tageskassa im Gebäude
Tel. 65 81 90

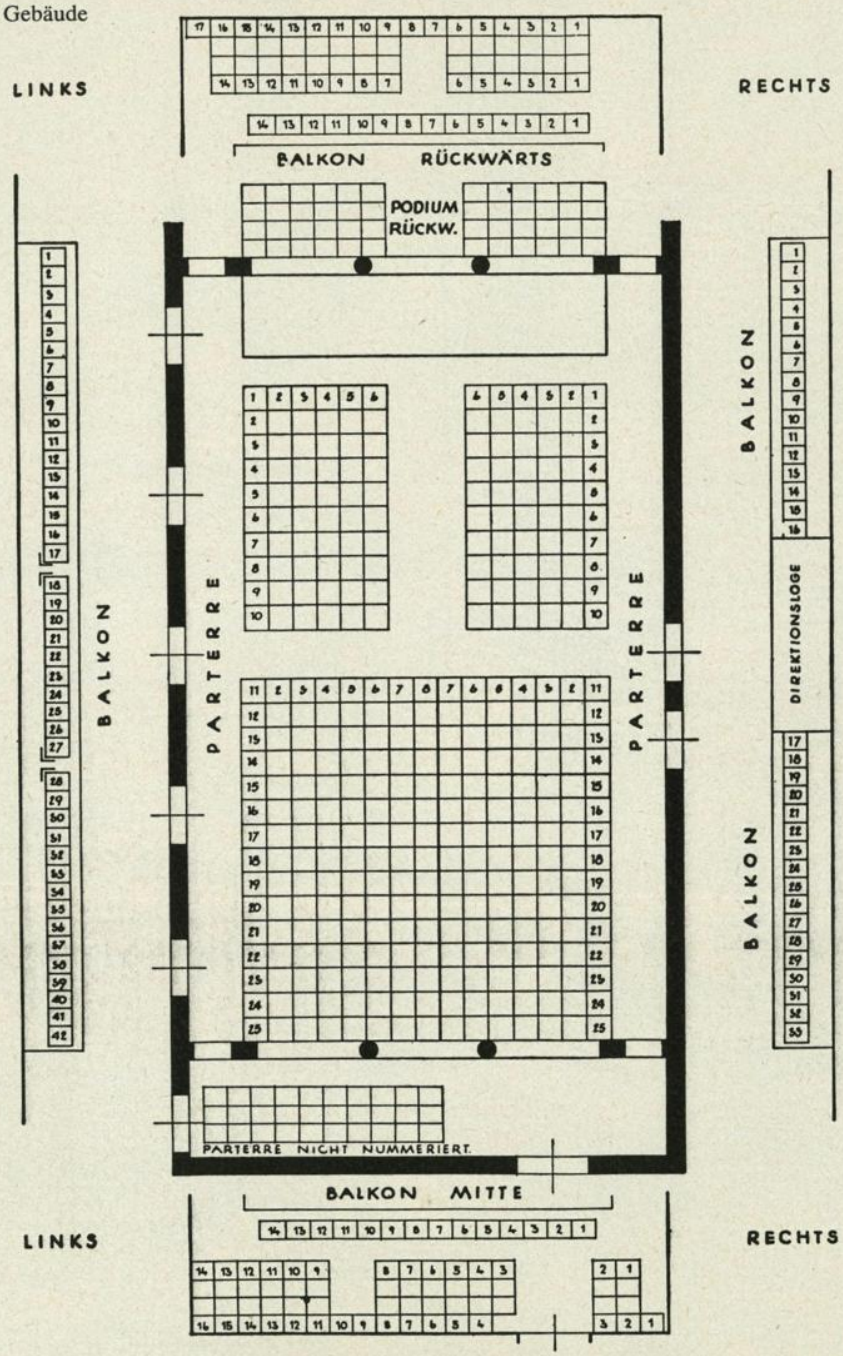

Fassungsraum: 643 Personen
Wagnersaal: 250 Personen
Kammersaal: 199 Personen

Wiener Urania

1, Uraniastraße 1

Tageskassa im Gebäude
Tel. 72 61 91*

Großer Saal

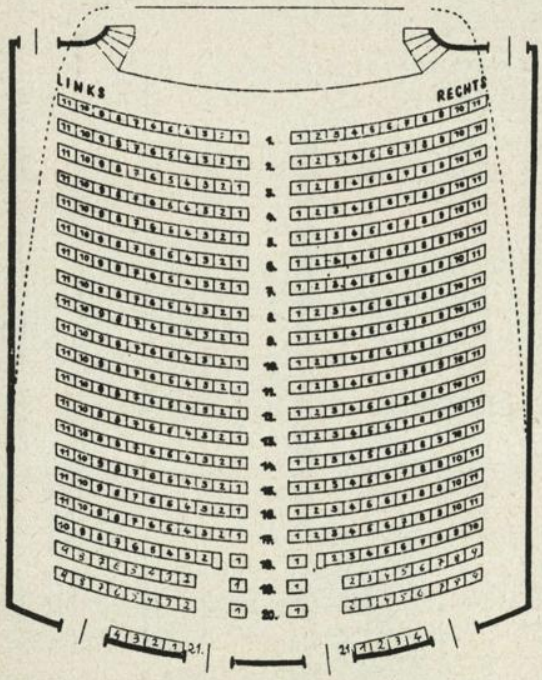

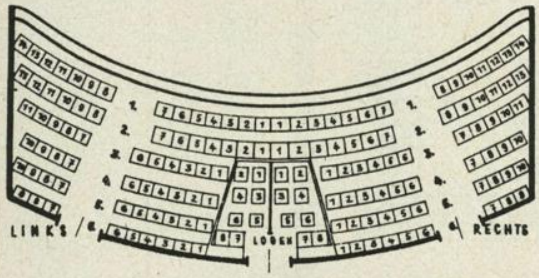

Fassungsraum: 587 Personen

Kleiner Saal: 160 Personen

Klubsaal: 100 Personen

Kammersaal: 16 Personen

Mittlerer Saal

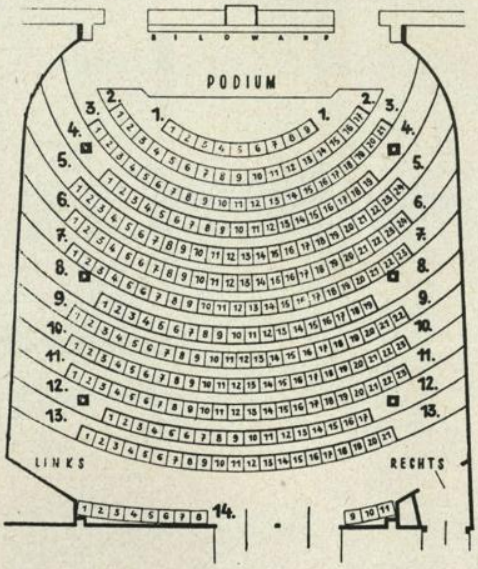

Fassungsraum: 273 Personen

Planetarium

2, Oswald Thomas-Platz 1

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 94 32

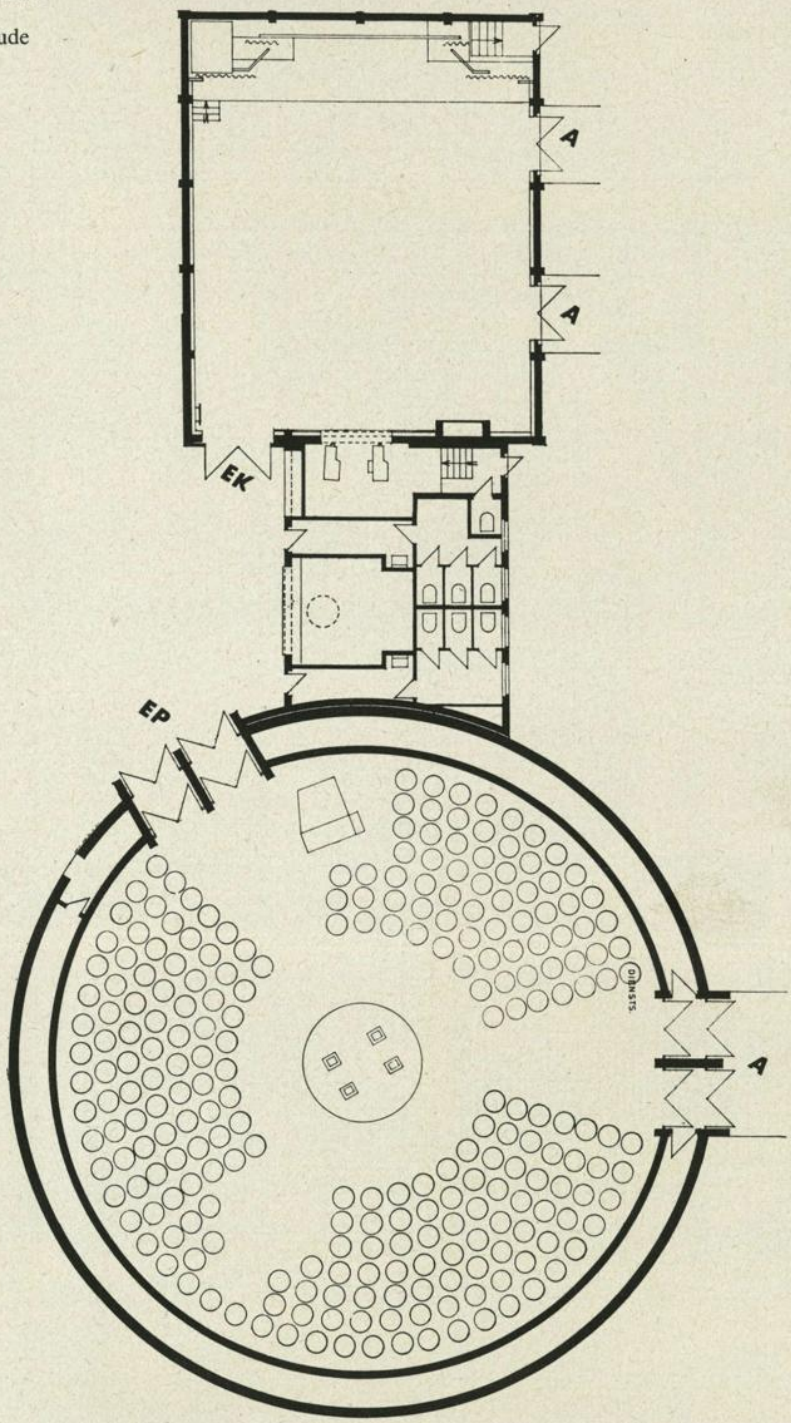

Fassungsraum Kuppelsaal: 240 Personen
Fassungsraum Vortragssaal: 186 Personen

Wiener Eislaufverein

3, Lothringerstraße 22

Tageskassa im Gebäude
Tel. 73 63 53

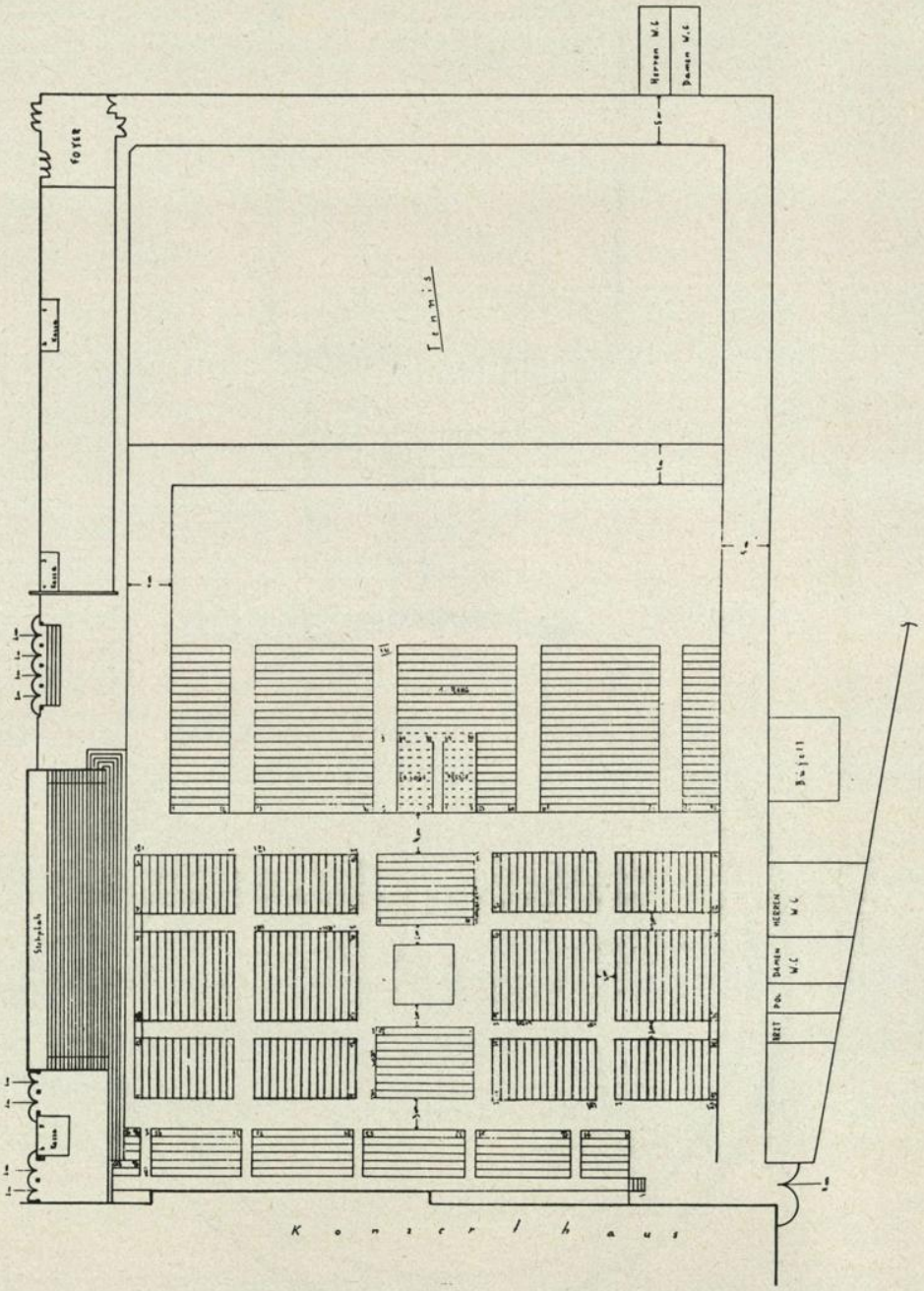

Fassungsraum: 6.278 Personen (5.178 Sitzplätze, 1.100 Stehplätze)
Obiger Plan gilt bei Ringkämpfen

Wiener Stadthalle

(Halle „A“)

15, Vogelweidplatz 14

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01*, 92 76 01*

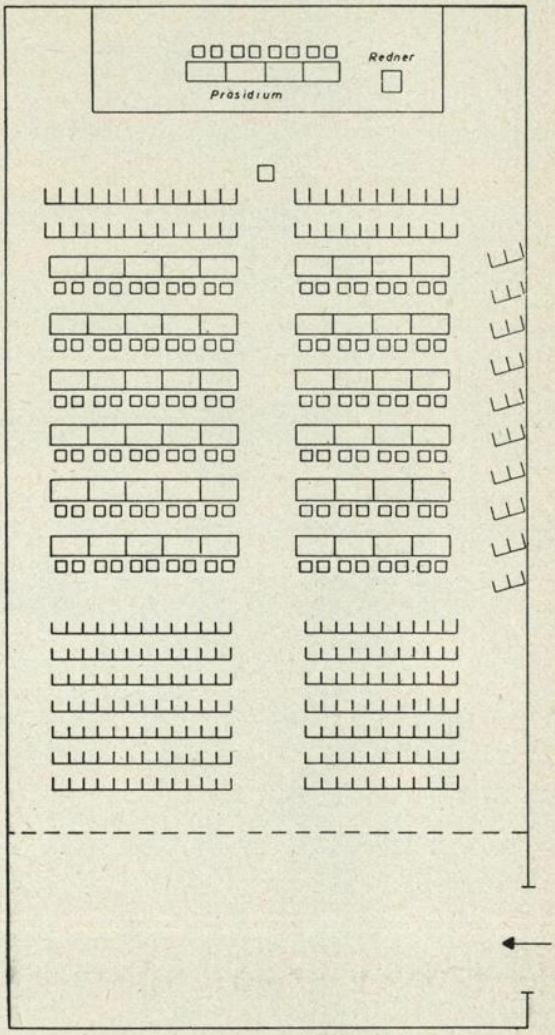

Fassungsraum: 326 Personen

Obiger Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen und Vorträgen.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „A“ abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Variationen.

Erläuterungen zu Halle A

Radball, Fechtmeisterschaften, Basketball, Badminton, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 400 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten) mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

Fassungsraum: zirka 440 Personen
22 Sitzreihen

In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C“), die primär dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publikum, Eishokkeyspielern und den Freunden des Eisschießens zur Verfügung steht.
Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch ein Hallenschwimmbad mit Sauna, eine Bowlinghalle mit 12 Bahnen, eine Paddel- und Ruderhalle und eine Sportkegelhalle mit 7 vollautomatischen Kegelbahnen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B“)

15, Vogelweidplatz 14

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01*, 92 76 01*

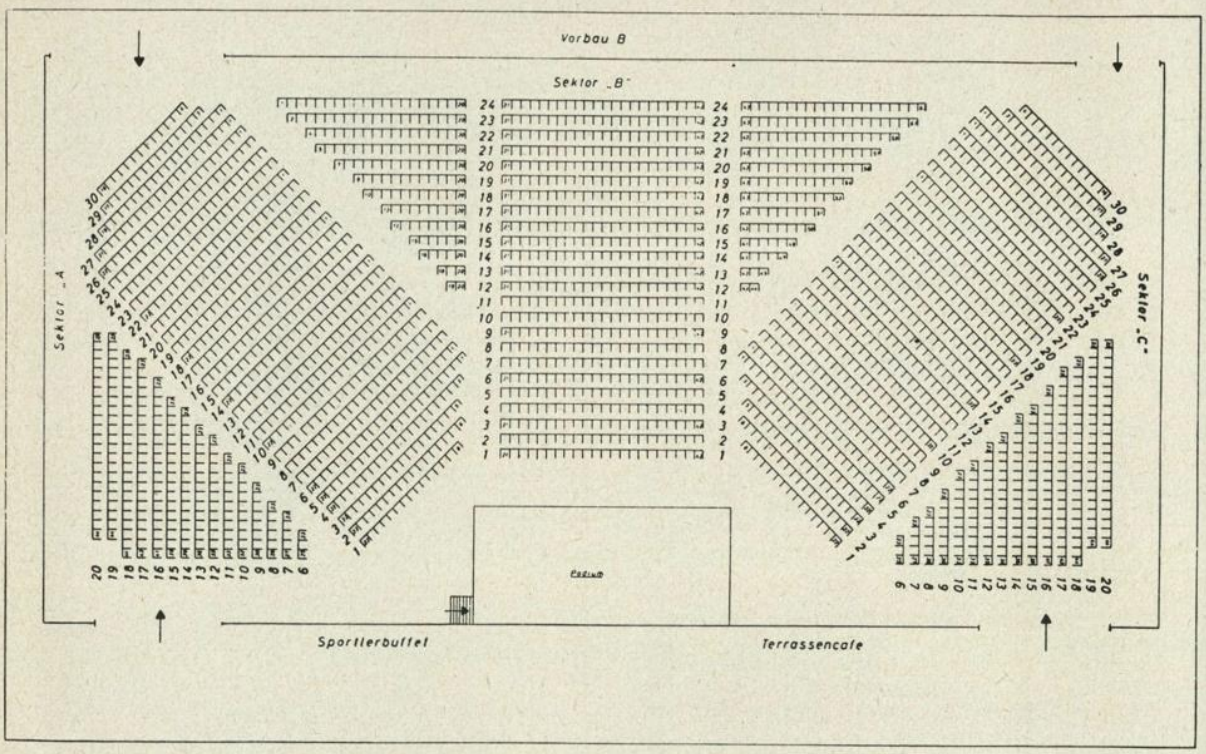

Fassungsraum: zirka 2.500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vorträgen – Queraufstellung der Sitze.
Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „B“ abgedruckt werden können, findet sich nebenstehend eine Zusammenstellung von Variationen.

Erläuterungen zu Halle D

Boxen

Fassungsraum: zirka 16.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung der Tribüne West und 6 bis 10 Sitzreihen um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 12.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: Anstelle 1. und 2. Parkett Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 12.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Reiten

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 9.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8.500 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche verkleinert oder vergrößert.
Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei jeder Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings können die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwendung finden.

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Erläuterungen zu Halle B

Basketball, Judo, Fechten

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalkämpfe)
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von 115 Tischen

Handball, Volleyball

(Städte- und Länderspiele)
Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
Sektoren A und C 7 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball, Volleyball

(Abwicklung der Meisterschaften)
Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallenmitte befindlichen Laufsteg)
Fassungsraum: zirka 1.800 Personen
Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen
Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig gelegenen Bühne)
Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
51 Sitzreihen

Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), **Turnen**

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadthalle

(Halle „D“)

15, Vogelweidplatz 14

Tageskassa im Gebäude
Tel. 92 66 01*, 92 76 01*

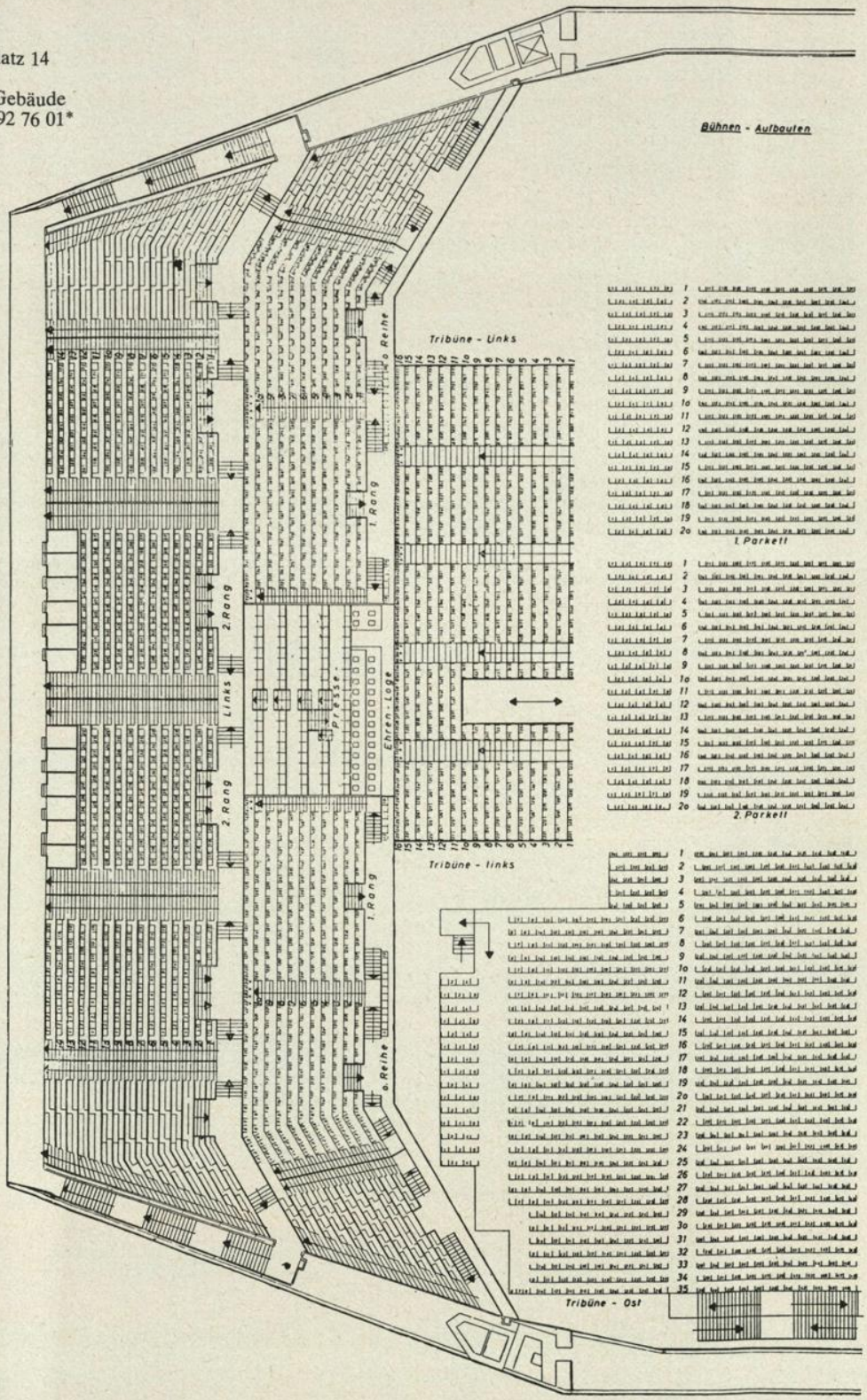

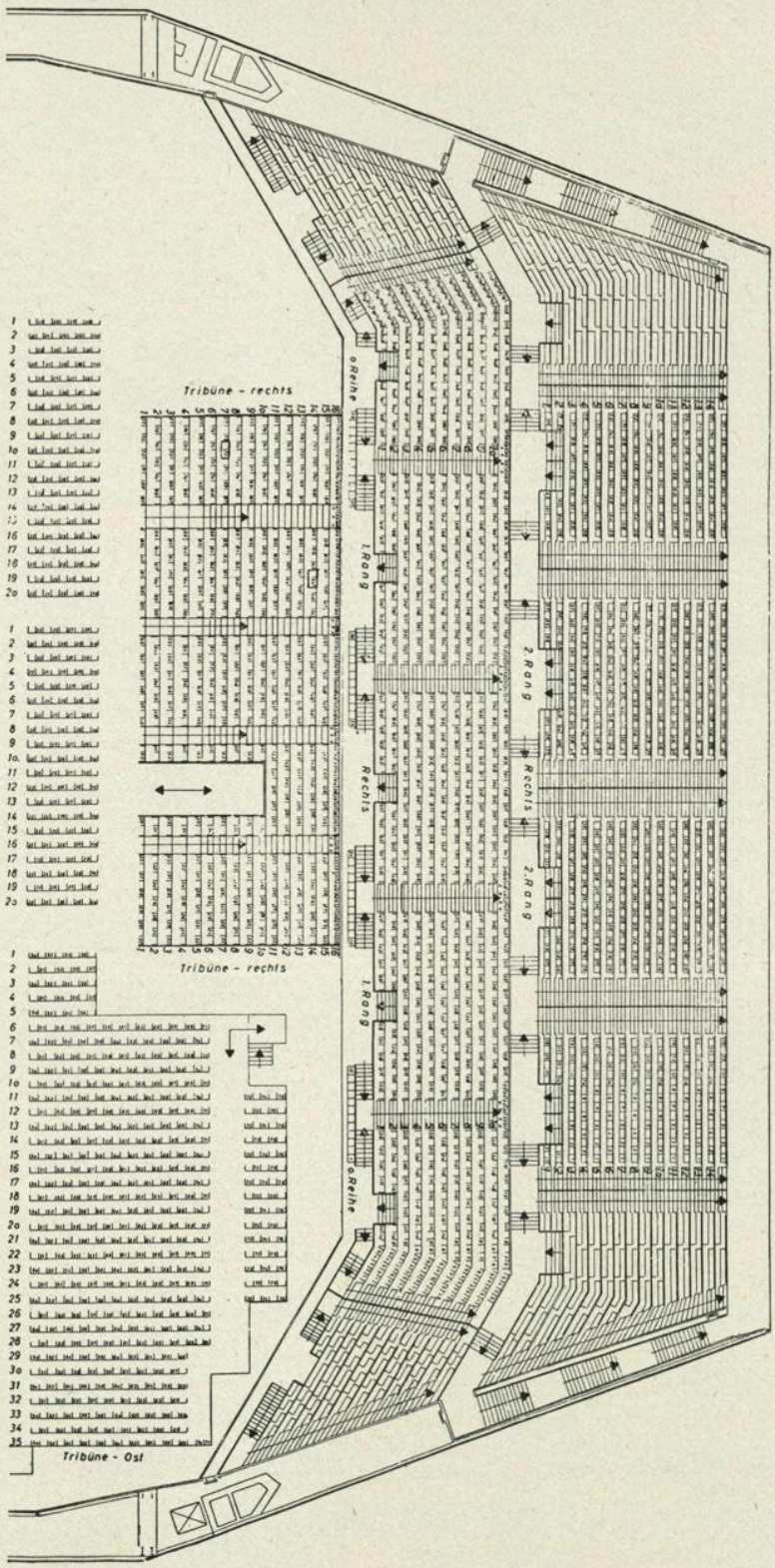

Fassungsraum:
zirka 12.000 Personen

Nebenstehender Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D" abgedruckt werden können, findet sich auf dem Blatt vorher eine Zusammenstellung von Variationen.

Wiener Stadion

2, Prater, Krieau
Direktion: Tel. 26 21 01, 26 21 03

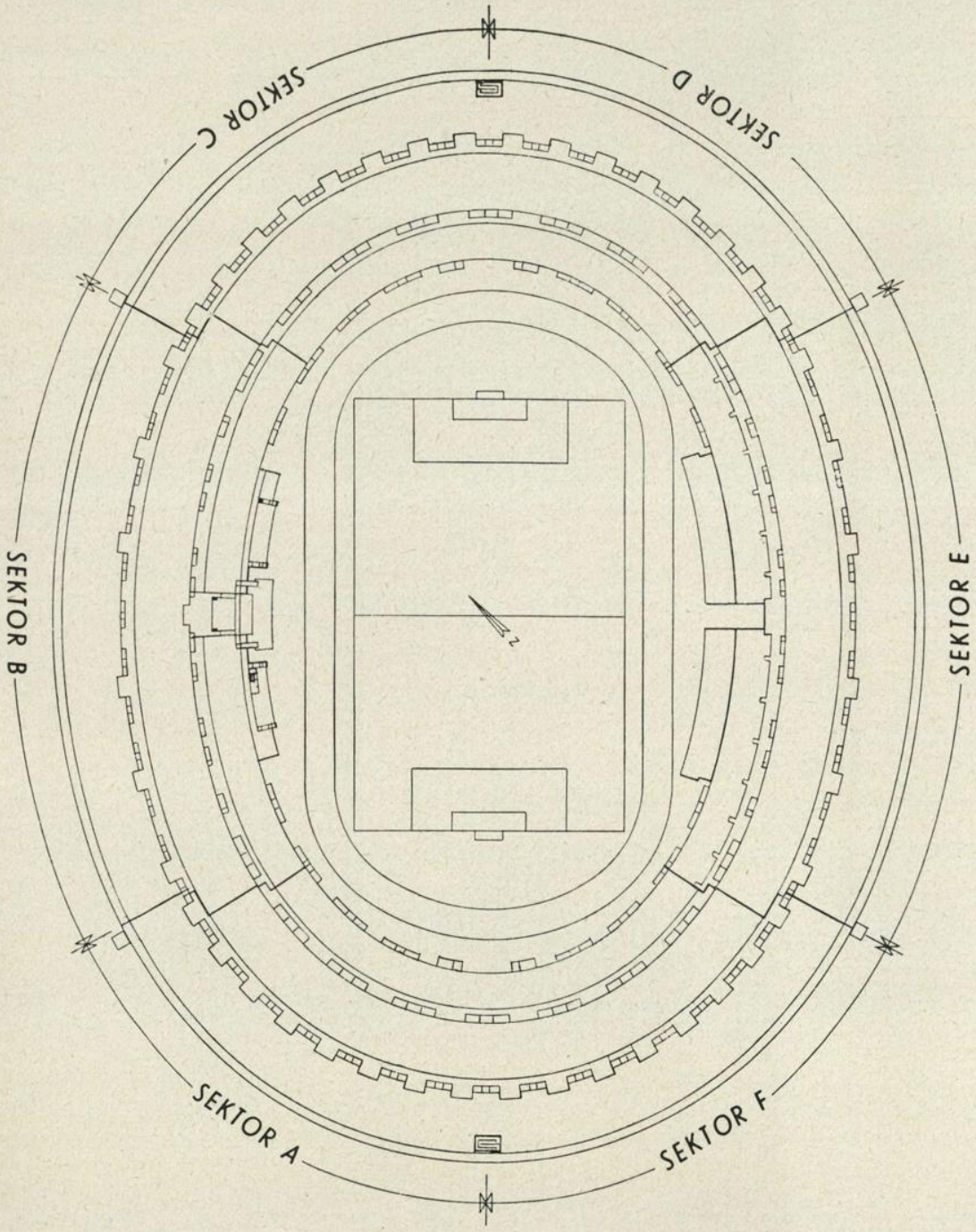

Fassungsraum: 72.243 Personen
(41.083 Sitzplätze,
31.160 Stehplätze im 3. Rang der Sektoren A, C, D und F)

Wiener Hallenstadion

2, Engerthstraße 267–269
Direktion: Tel. 24 05 31*

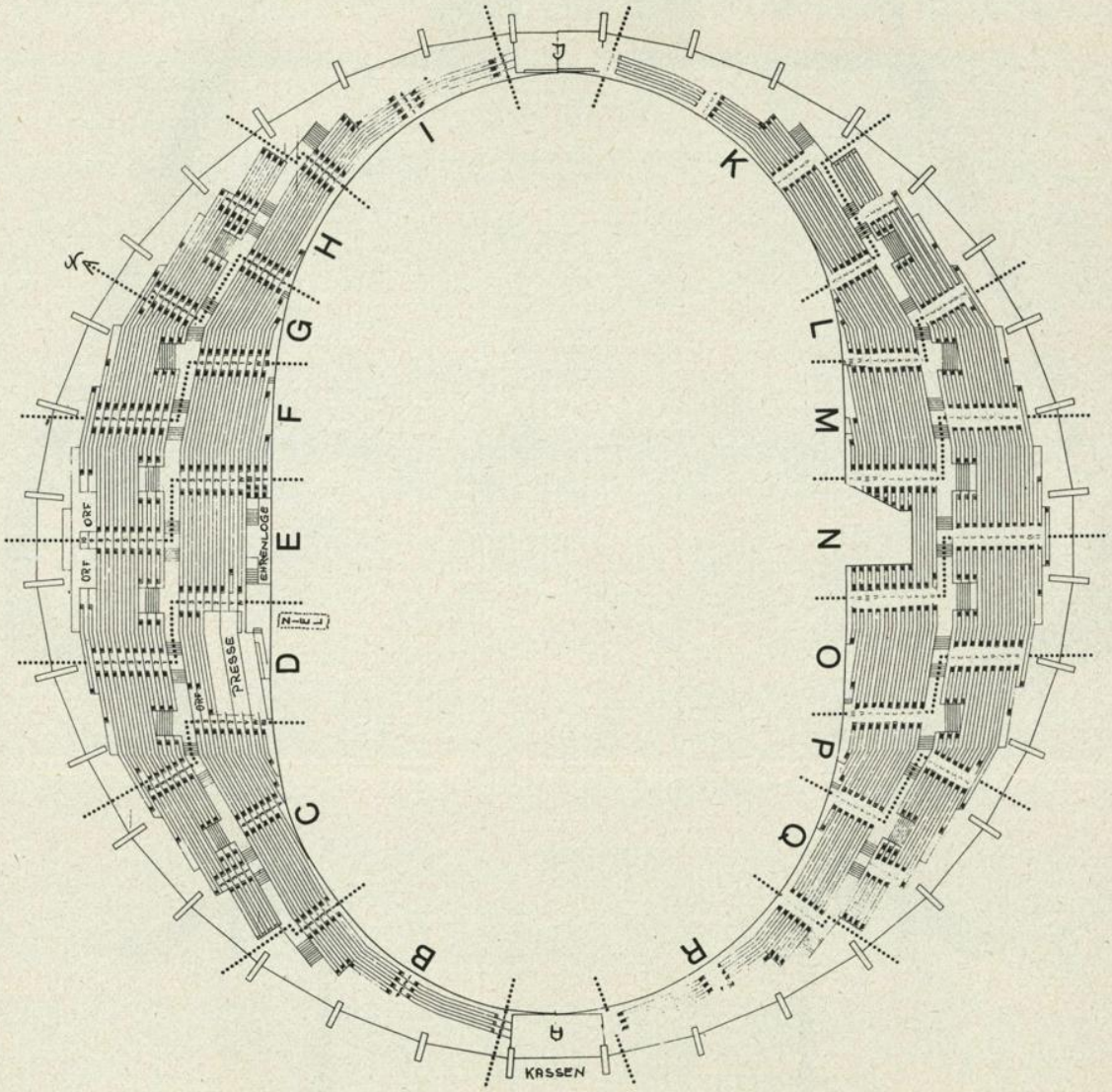

Fassungsraum: 5.354 Personen

Obiger Plan gilt bei Radrennen und Leichtathletikveranstaltungen.

Boxen
Fassungsraum: 8.500 Personen

Apollo

(Kino)

6, Gumpendorfer Straße 63

Tageskassa im Gebäude
Tel. 57 96 51

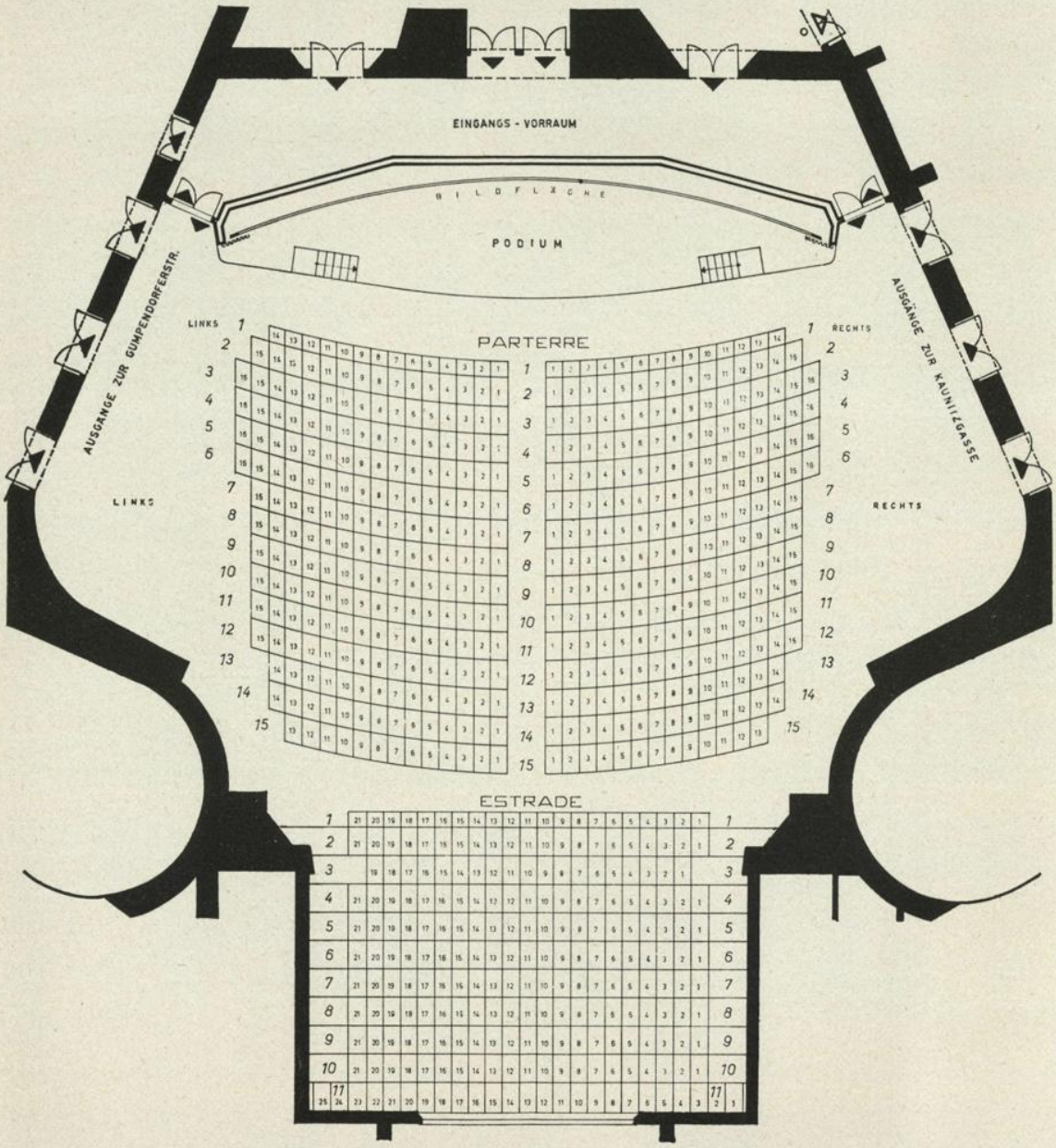

Fassungsraum: 681 Personen

Auge-Gottes-Center

9, Nußdorfer Straße 73

Tageskassa im Gebäude
Tel. 34 63 44

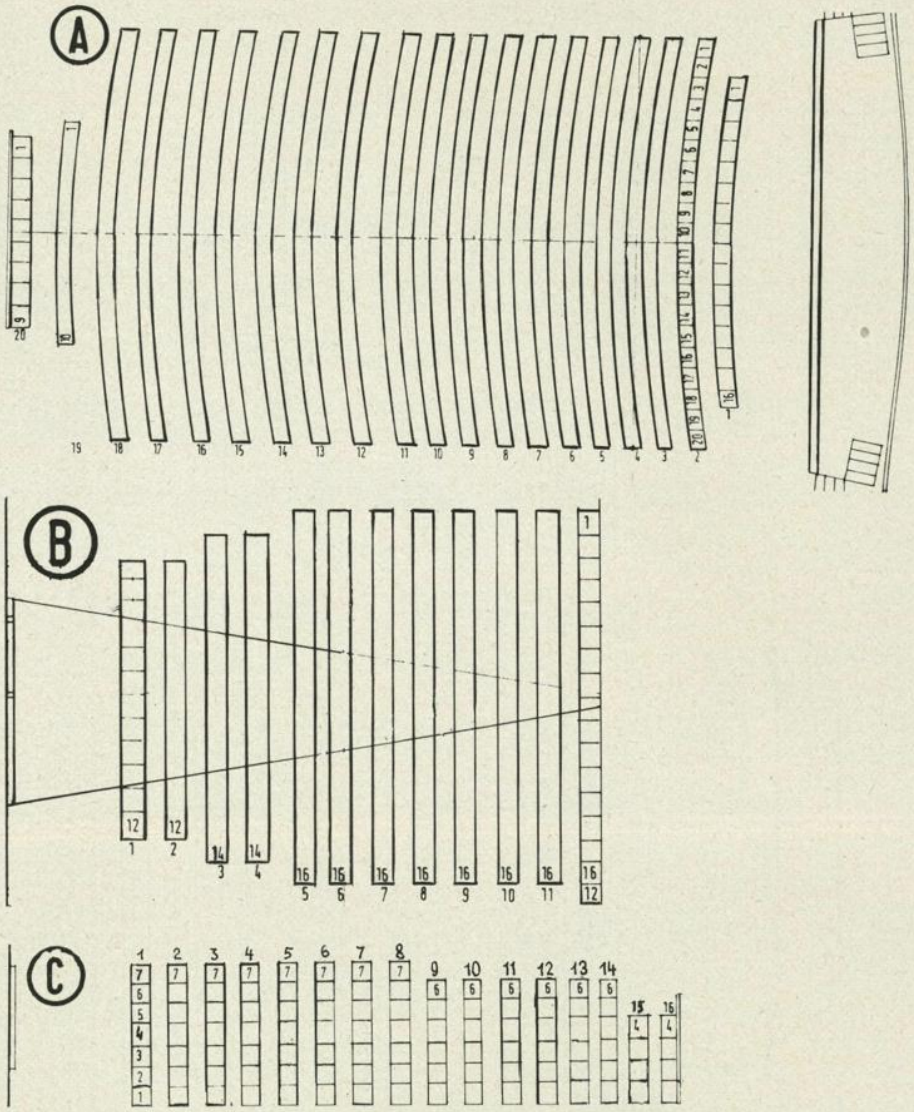

Fassungsraum: Saal A – 375 Personen
Saal B – 180 Personen
Saal C – 100 Personen

Edison-Kino-Center

10, Arthaberplatz 2

Tageskassa im Gebäude
Tel. 64 15 89

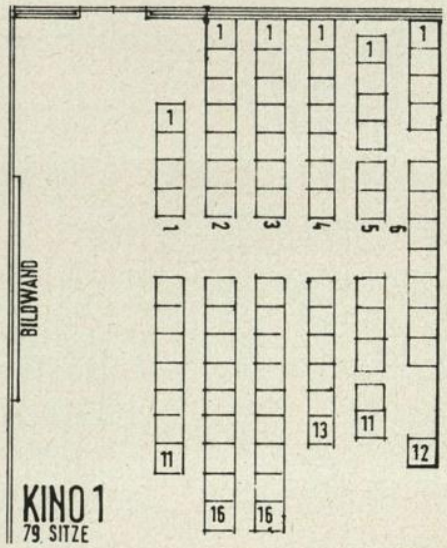

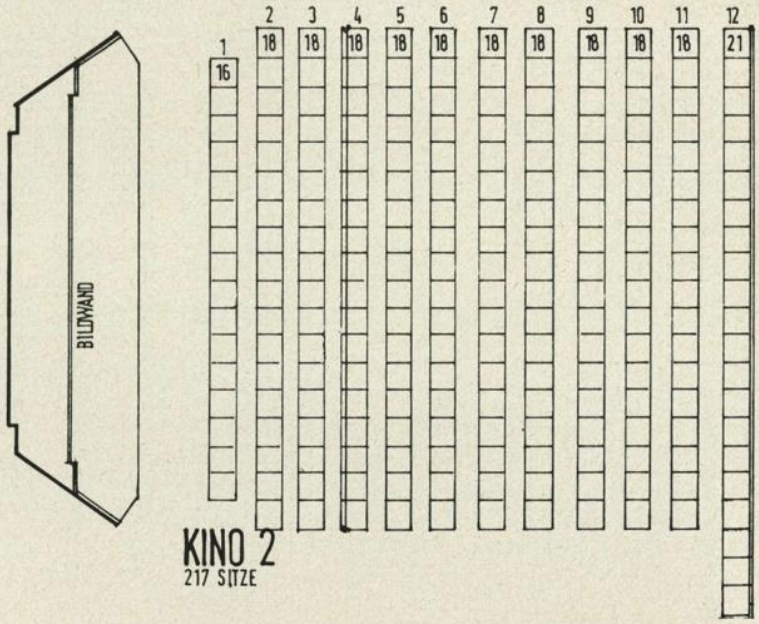

Fassungsraum: Kino 1 – 79 Personen
Kino 2 – 217 Personen

Flotten-Center

6, Mariahilfer Straße 85–87

Tageskassa im Gebäude
Tel. 56 51 52

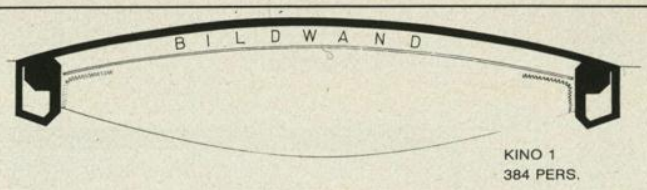

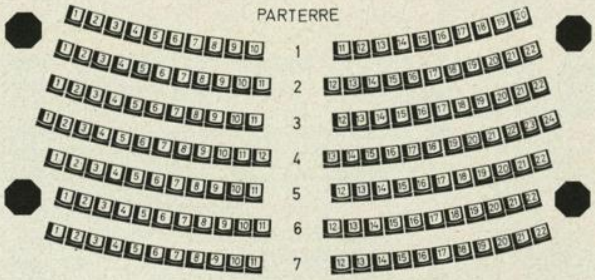

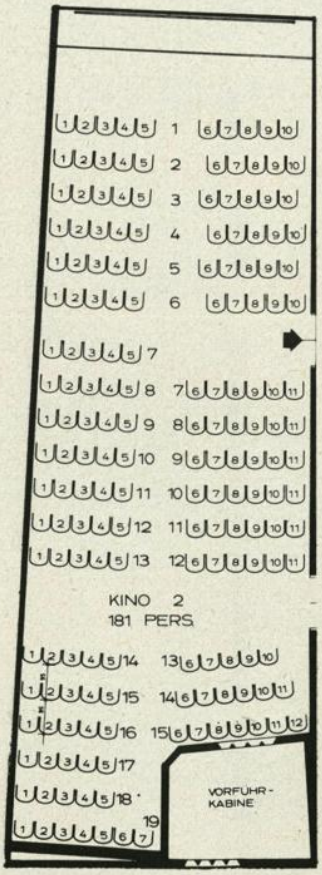

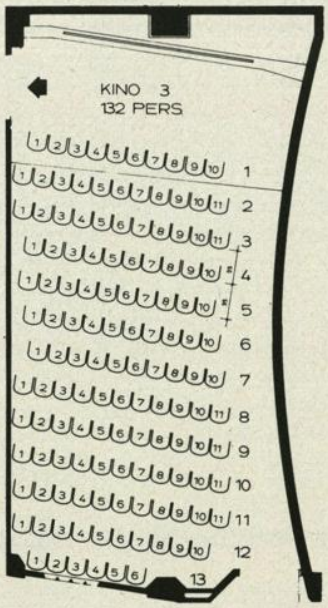

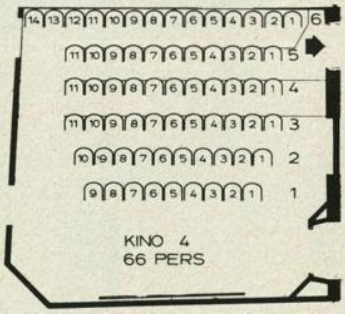

Fassungsraum: Kino 1 – 384 Personen
Kino 2 – 181 Personen
Kino 3 – 132 Personen
Kino 4 – 66 Personen

Gartenbau-Kino

1, Parkring 12

Tageskassa im Gebäude
Tel. 52 23 54

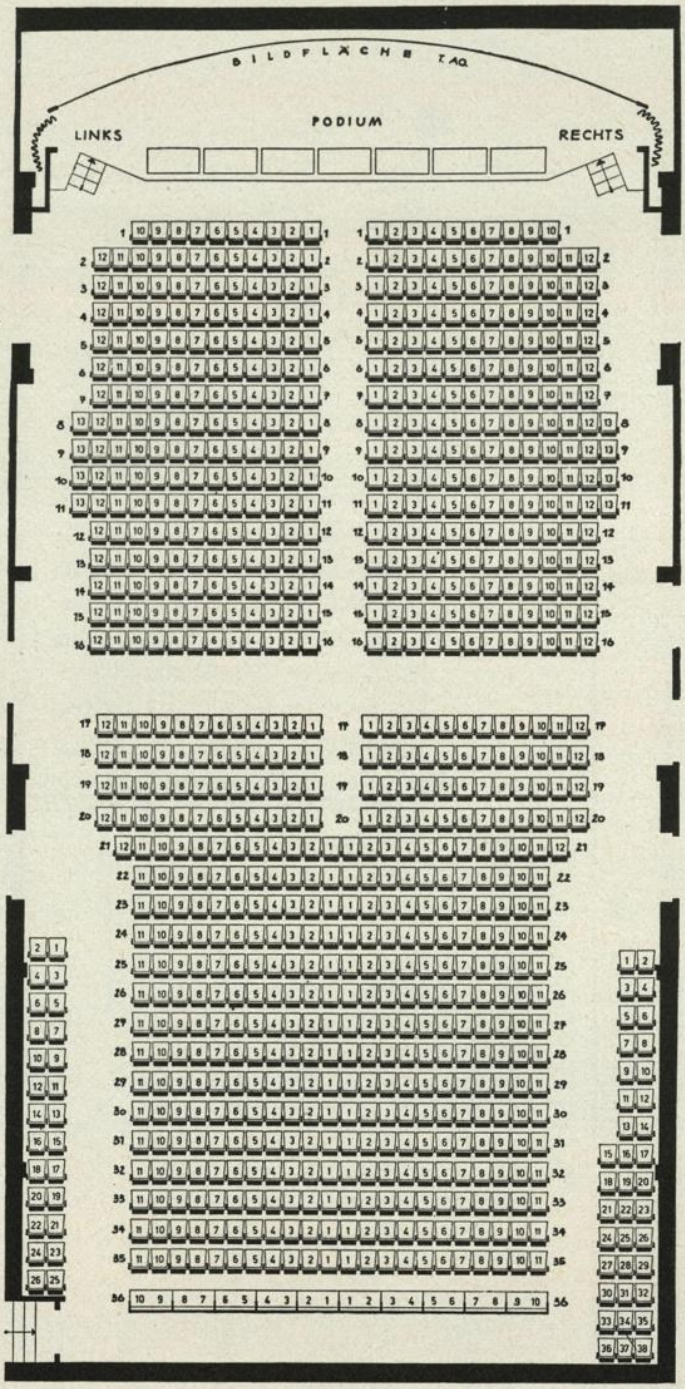

Fassungsraum: 900 Personen

Panorama-Center

2, Praterstern 1

Tageskassa im Gebäude
Tel. 24 72 42

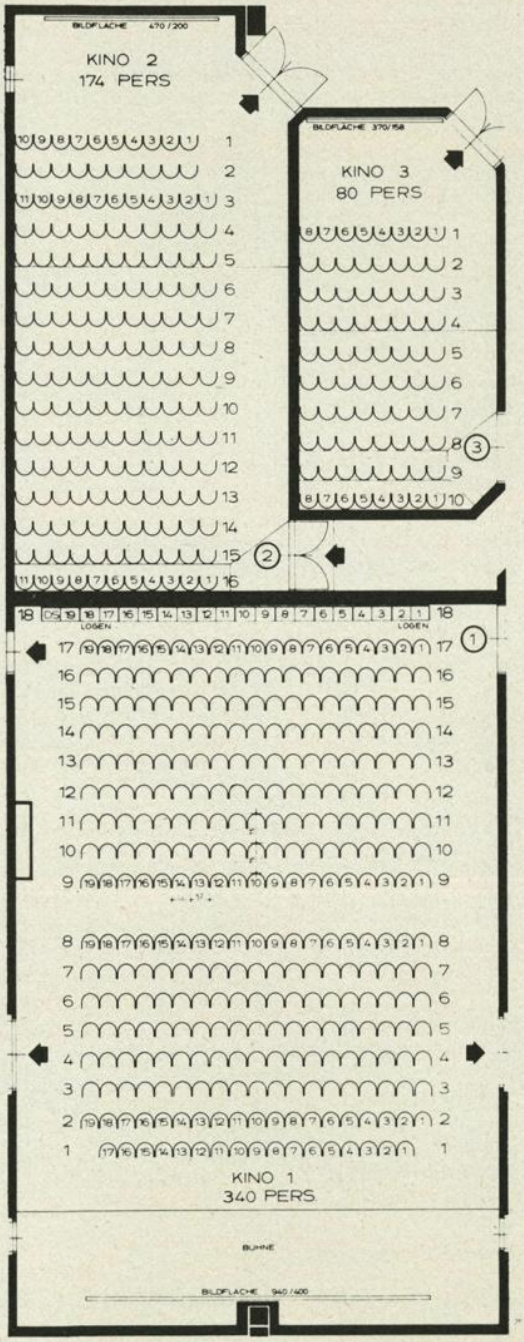

Fassungsraum: Kino 1 – 340 Personen
Kino 2 – 174 Personen
Kino 3 – 80 Personen

WEITERE THEATER UND KABARETTS

Ateliertheater am Naschmarkt, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 57 82 14, Direktion: Dr. Peter Janisch, Fassungsraum: 94 Personen

Theater beim Auersperg, 8, Auerspergstraße 17, Tel. 43 07 07, Direktion: Prof. Dr. Ganser, Fassungsraum: 96 Personen

Theater der Courage, 1, Franz Josefs-Kai 29, Tel. 63 24 34, Direktion: Stella Kadmon, Fassungsraum: 167 Personen

Ensemble-Theater, Konzerthauskeller, 3, Lothringerstraße 20, Tel. 66 32 00, Tageskassa: Tel. 42 51 27, Direktion: Disponenten Josef Jusik, Dieter Haspel und Walter Spirba, Fassungsraum: 107 Personen

Experiment am Liechtenwerd, 9, Liechtensteinstraße 132, Tel. 31 41 08, Direktion: Ing. Mag. Erwin Pikl, Fassungsraum: 49 Personen

Theater-Forum, 9, Porzellangasse 50, Tel. 31 54 21, Direktion: Stefan Mras, Fassungsraum: 399 Personen

„Freie Bühne Wieden", 4, Wiedner Hauptstraße 60b, Tel. 56 21 22, Direktion: Topsy Küppers, Fassungsraum: 186 Personen

International Theatre, 9, Porzellangasse 8, Tel. 31 62 72, Direktion: Marilyn Wallace, Fassungsraum: 76 Personen

Theater der Jugend im Theater im Zentrum, 1, Liliengasse Nr. 3, Tel. 52 41 01, Fassungsraum: 335 Personen

Wiener Kammeroper, 1, Drachengasse 1, Büro: 1, Bäckerstraße 7, Tel. 52 69 43, Direktion: Dr. Peter Goetz, Fassungsraum: 302 Personen

„Kleine Komödie" im Theater am Kärntnertor, 1, Walfischgasse 4, Tel. 52 42 80, Direktion: Helmut Siderits, Fassungsraum: 272 Personen

Die Komödianten, Theater im Künstlerhaus, 1, Karlsplatz 5, Tel. 57 05 04, Direktion: Conny Hannes Mayer, Fassungsraum: 120 bis 150 Personen

Theater im Palais Erzherzog Karl, 1, Annagasse 20, Tel. 52 14 43, Direktion: Ing. Mag. Erwin Pikl, Fassungsraum: 99 Personen

Original Pradler Ritterspiele, 1, Biberstraße 2, Tel. 52 54 00, Direktion: Gretl Höller, Fassungsraum: 145 Personen

Schauspielhaus, 9, Porzellangasse 19, Tel. 34 01 01, Direktion: Hans Gratzer, Fassungsraum: 278 Personen

Schönbrunner Schloßtheater (Max Reinhardt-Seminar), 13, Schloß Schönbrunn, Tel. 82 45 66, Kanzlei: 14, Penzinger Straße 9, Tel. 82 21 88, Fassungsraum: 485 Personen

Theater am Schwedenplatz, 1, Franz Josefs-Kai 21, Tel. 63 20 973, Direktion: Prof. Herbert Lederer, Fassungsraum: 49 Personen

Serapionstheater, 20, Wallensteinplatz 6, Tel. 33 42 31, Direktion: Erwin Piplits, Fassungsraum: 170 Personen

Theater-Kabarett „Simpl", 1, Wollzeile 36, Tel. 52 47 42, Direktion: Dr. Martin Floßmann, Fassungsraum: 235 Personen

Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere, 3, Prinz Eugen-Straße 7, Tel. 52 56 81, Direktion: Österreichisches Kulturzentrum, Prof. Herbert Gaisbauer

Theater „Die Tribüne" im Café Landtmann, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 4, Tel. 63 84 85, Direktion: Prof. Otto Ander, Fassungsraum: 135 Personen

Stegreifbühne Tschauner, 16, Maroltingergasse 43, Tel. 92 46 05, Fassungsraum: 300 Personen

Vienna's English Theatre, 8, Josefsgasse 12, Tel. 42 12 60, Direktion: Vienna's English Theatre Ges. m. b. H., Fassungsraum: 251 Personen

Zentrum 22 – Theater an der Donau, 22, Kagran, Steigenteschgasse 94b, Tel. 23 11 88, Direktion: Kulturverein Donaustadt, Fassungsraum: 400 Personen

KONZERT- UND VERANSTALTUNGSSÄLE

Allgemein mietbar

Ehrbar-Säle, Konservatorium für Musik und dramatische Kunst, 4, Mühlgasse 28–30, Tel. 57 57 49

Hofburg, Festsäle, Wiener Kongreßzentrum, Hofburg-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1, Heldenplatz, Tel. 57 36 66

Konzerthaus, Großer Saal, Mozart-Saal, Schubert-Saal, Wiener Konzerthausgesellschaft, 3, Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 72 46 86

Landesinnung Wien der Bäcker, 8, Florianigasse 13, Tel. 42 53 96

Musikverein, Großer Saal, Brahmssaal, Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81

Palais Auersperg, Festsaal, Haus Arabia, 8, Auerspergstraße 1, Tel. 42 76 71

Palais Erzherzog Karl, Internationales Kulturzentrum, 1, Annagasse 20, Tel. 52 69 51

Palais Kinsky, Festsaal, Palaisverwaltung, 1, Freyung 4, Tel. 63 30 622

Palais Liechtenstein, 9, Fürstengasse 1, Tel. 34 12 59

Palais Palffy, Beethoven-Saal, Figaro-Saal, Haydn-Salon, Österreich-Haus, Österreichisches Kulturzentrum, 1, Josefsplatz 6, Tel. 52 56 81

Palais Pallavicini, Festsaal, Wiener Rennverein, 1, Josefsplatz 5, Tel. 52 25 38

Palais Rasumofsky, Festsaal, Geologische Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74*

Palais Schwarzenberg, Marmor-Saal, Kuppelsaal, Verwaltung (Hotel), 3, Schwarzenbergplatz 9, Tel. 72 51 25

Porrhaus, 4, Treitlstraße 3, Tel. 57 36 84

Sofiensäle, 3, Marxergasse 17, Tel. 72 65 88, 72 21 98

Wiener Stadthalle, Halle D, Halle B, Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, 92 76 01*

WIG 74, Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 10, Tel. 68 16 11*

Interne Veranstaltungssäle

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32

Ärztehaus, 9, Frankgasse 8, Tel. 42 47 77

Collegium Hungaricum, Österreichisch-Ungarische Vereinigung, 2, Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81, 24 69 832

Haydn-Haus, 6, Haydngasse 19, Tel. 56 13 07

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Konzertsaal, 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 37 11

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Festsaal, 1, Seilerstätte 26, Tel. 52 05 05

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Vortragssaal, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*

Konservatorium der Stadt Wien, Großer Saal, Kleiner Saal, 1, Johannesgasse 4a, Tel. 52 77 47*, 52 73 81*

Musikhaus Doblinger, Barock-Saal, Musikverlag Ludwig Doblinger, 1, Dorotheergasse 10, Tel. 52 35 04*

Österreichische Gesellschaft für Literatur, 1, Herrengasse 6, Tel. 63 81 59, 63 08 64

Österreichische Gesellschaft für Musik, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 42 99, 52 31 43

Österreichischer Rundfunk, Großer Sendesaal, 4, Argentinierstraße 30a, Tel. 65 95*

Palais Lobkowitz, Eroica-Saal, 1, Lobkowitzplatz 2, Tel. 52 49 71, 52 37 05

Palais Sternberg, Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43, Tel. 73 34 54, 73 46 57

Planetarium, Vortragssaal, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32

Schloß Schönbrunn, Große Galerie, 13, Tel. 83 36 46

Schubert-Geburtshaus, Konzertsaal, 9, Nußdorfer Straße Nr. 54, Tel. 34 59 924

Wiener Rathaus, Arkadenhof, Festsaal, Volkshalle, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*

Wiener Universität, Festsaal, Auditorium maximum, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 1, Tel. 43 00*

Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, 3, Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92*

(Außerdem finden in mehreren Kirchen Wiens laufend Konzerte statt.)

(Auch die Volksheime und Häuser der Begegnung vermieten Säle für Konzerte und Veranstaltungen.)

MUSIKLEHRANSTALTEN

(siehe unter Magistrat, MA 13)

WIENER VOLKSHOCHSCHULEN

Volksbildungshaus Wiener Urania, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*

Volkshochschule Margareten, 5, Stöbergasse 11—15, Tel. 55 31 82

Volkshochschule Wien-West, 7, Zollergasse 41, Tel. 93 05 55

Volkshochschule Wien-Nordwest, 9, Galileigasse 8, Tel. 34 52 43

Volkshochschule Favoriten, 10, Arthaberplatz 18, Tel. 64 32 43, 64 31 14

Volkshochschule Simmering, 11, Enkplatz 4, Tel. 74 26 404

Volkshochschule Hietzing, 13, Hofwiesengasse 48, Tel. 84 55 24*

Volkshochschule Penzing, 14, Lortzinggasse 2, Tel. 95 75 82

Volkshochschule Ottakring, 16, Ludo Hartmann-Platz 7, Tel. 92 45 95, 92 45 99

Volkshochschule Brigittenau, 20, Raffaelgasse 13, Tel. 33 82 69, 33 21 95

Volkshochschule Wien-Nord, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36*

Volkshochschule Liesing, 23, Liesinger Platz 3, Tel. 86 43 30, 86 43 40

Volkshochschule für Hörbehinderte, 15, Schwendergasse 41, Tel. 85 51 34

Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27, Tel. 42 43 29

Gesellschaft der Kunstfreunde, 8, Neudeggergasse 8, Tel. 42 31 25

Planetarium, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*

Wiener Volkssternwarte, 16, Johann Staud-Straße 10, Tel. 94 81 30

VOLKSHEIME UND HÄUSER DER BEGEGNUNG

Volksheim Per Albin Hansson-Siedlung, 10, Stockholmer Platz 18, Tel. 68 57 124

Volksheim Heiligenstadt, 19, Heiligenstädter Straße 155, Tel. 37 31 62

Volksheim Krim, 19, Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06

Volksheim Groß-Jedlersdorf, 21, Siemensstraße 17, Tel. 38 16 54

Volksheim Kaisermühlen, 22, Schüttaustraße 2, Tel. 23 23 59

Volksheim Inzersdorf, 23, Putzendoplergasse 4, Tel. 67 23 263

Haus der Begegnung Leopoldstadt, 2, Praterstern 1, Tel. 24 26 80*

Haus der Begegnung Mariahilf, 6, Otto Bauer-Gasse 7, Tel. 56 14 56

Haus der Begegnung Per Albin Hansson-Siedlung Ost, 10, Ada Christen-Gasse 2, Tel. 68 55 81

Haus der Begegnung Simmering, 11, Lorystraße 40–42, Tel. 74 31 59

Haus der Begegnung Rudolfsheim, 15, Schwendergasse Nr. 41, Tel. 83 22 27*

Haus der Begegnung Döbling, 19, Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65

Haus der Begegnung Floridsdorf, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 62 16

Haus der Begegnung Großfeldsiedlung, 21, Kürschnergasse 9, Tel. 38 72 59*

Haus der Begegnung Donaustadt, 22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16*

Haus der Begegnung Liesing, 23, Liesinger Platz 3, Tel. 86 13 45*

MUSEEN, SAMMLUNGEN UND SONSTIGE SEHENSWÜRDIGKEITEN

Akademie der bildenden Künste, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1, Schillerplatz 3, Tel. 57 95 16
(Gemäldegalerie: Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr; Kupferstichkabinett: Jänner, März bis Juni, Oktober bis Dezember Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Februar, Juli bis September Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32
Goethemuseum des Wiener Goethevereines
(Montag, Dienstag, Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)

Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1, Tel. 72 43 58
(April bis September Montag bis Sonntag von 9 bis 18 Uhr)

Alsergrund, Bezirksmuseum, 9, Währinger Straße 43, Tel. 34 41 33
Gedenkraum für Heimito von Doderer
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Alte Backstube, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8, Lange Gasse 34, Tel. 43 11 01
(Dienstag bis Samstag von 12 bis 24 Uhr, Sonntag von 15 bis 24 Uhr)

Alte Schmiede, 1, Schönlaterngasse 7a, Tel. 52 83 29
(Parterre: Dienstag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 13 Uhr; 1. Stock: Montag bis Samstag von 10 bis 19 Uhr; 2. Stock: Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Auer von Welsbach-Erinnerungsraum siehe Technisches Museum

Bahr-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Bahr-Mildenburg-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Barockmuseum, Österreichisches, siehe Österreichische Galerie

Bauernfeld-Gedenkraum siehe Wertheimstein, Villa

Beethoven-Wohnung (Pasqualati-Haus), 1, Mölkerbastei Nr. 8, Tel. 63 70 665
Stifter-Museum
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Beethoven-Wohnung (Eroica-Haus), 19, Döblinger Hauptstraße 92
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Beethoven-Wohnung (Heiligenstädter Testament), 19, Probusgasse 6
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Bergl-Zimmer siehe Schönbrunn, Schloß

Bestattungsmuseum, Städtisches, 4, Goldeggasse 19, Tel. 65 16 31*, 227
(Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, gegen vorherige Anmeldung)

Böhmerwaldmuseum für Wien, 3, Ungargasse 3, Tel. 73 90 453
(gegen vorherige Anmeldung)

Botanischer Garten der Universität Wien, 3, Rennweg 14, Tel. 73 12 58
(15. April bis 15. Oktober täglich von 9 Uhr bis Einbruch der Dämmerung)

Brahms-Gedenkraum siehe Haydn-Museum

Brigittenauer Bezirksmuseum, 20, Raffaelgasse 13, Tel. 33 35 11*, 204
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Bundessammlung alter Stilmöbel siehe Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung

Burgkapelle, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 12 86
(Dienstag, Donnerstag von 14.30 bis 15.30 Uhr)

Burgtheater, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 2, Tel. 53 24*, 2215
(Montag bis Samstag 9 und 15 Uhr, Sonntag 9 Uhr)

Circus-Museum, Österreichisches, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum

Clown-Museum, Österreichisches, siehe Leopoldstädter Bezirksmuseum

Döblinger Bezirksmuseum, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 10 042
Weinbaumuseum
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Doderer-Gedenkraum siehe Alsergrund, Bezirksmuseum

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 332
Museum des österreichischen Freiheitskampfes
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 17 Uhr)

Druckschriftensammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Eisenbahnmuseum, Österreichisches, siehe Technisches Museum

Elektropathologische Sammlung, 15, Selzergasse 19, Tel. 92 72 72
(gegen vorherige Anmeldung)

Ephesos-Museum siehe Kunsthistorisches Museum

Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum, 1, Stephansplatz 6, Tel. 52 88 86
(Mittwoch bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 13 Uhr)

Esperanto-Museum, Internationales, siehe Österreichische Nationalbibliothek

Favoritner Bezirksmuseum, 10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 2 C
(Donnerstag von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Feld- und Industriebahnmuseum, 13, Spohrstraße 20, Tel. 65 47 11/348, 95 17 454
(gegen vorherige Anmeldung)

Feuerwehr-Museum der Stadt Wien, 1, Am Hof 10, Tel. 63 66 71*
(Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Fiakermuseum, 17, Veronikagasse 12, Tel. 43 88 52
(Mai bis August Mittwoch von 8 bis 13 Uhr, September bis April jeden ersten Mittwoch im Monat von 8 bis 13 Uhr)

Floridsdorfer Bezirksmuseum, 21, Prager Straße 33, Tel. 38 29 584
(Samstag von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Friedhof St. Marx, 11, Leberstraße 6–8, Tel. 74 44 273

(April bis November von 7 bis 18 Uhr, Juni, Juli von 7 bis 19 Uhr, Dezember bis März von 7 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Fritz Wotruba-Haus, 19, Felix Mottl-Straße 10, Tel. 34 13 79, 31 25 94
(gegen vorherige Anmeldung)

Gedenkstätte für die Opfer des österreichischen Freiheitskampfes (Leopold Figl-Hof), 1, Salztorgasse 6
(Montag von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr)

Gendarmerie-Museum, 3, Oberzellergasse 1, Tel. 73 35 81/228
(Mittwoch von 14 bis 16 Uhr)

Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek) siehe Österreichisches Museum für angewandte Kunst

Glockensammlung Pfundner, 10, Troststraße 38, Tel. 64 25 43
(gegen vorherige Anmeldung)

Gloriette siehe Schönbrunn

Goethemuseum siehe Albertina

Graphiken und Plakate, Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, 14, Leyserstraße 6, Tel. 92 26 54*, 13
(während der Schulzeit Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Grillparzer-Erinnerungsraum siehe Historisches Museum der Stadt Wien

Grillparzer-Gedenkraum siehe Österreichisches Staatsarchiv

Gustinus Ambrosi-Museum siehe Österreichische Galerie

Handschriftensammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Haus des Meeres, 6, Esterházypark, Tel. 57 14 17
(täglich von 9 bis 18 Uhr)

Haydn-Museum, 6, Haydngasse 19, Tel. 56 13 07
Gedenkraum für Johannes Brahms
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Heeresgeschichtliches Museum, 3, Arsenal, Tel. 78 23 03, 78 23 04
(täglich außer Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten, Tel. 84 13 24
(April bis Oktober Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr; November bis März Mittwoch bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr)

Hernalser Bezirksmuseum, 17, Elterleinplatz 14, Tel. 46 19 572
(Montag von 19 bis 21 Uhr)

Herzgruft der Habsburger, 1, Augustinerstraße 3, Tel. 52 33 38
(täglich 9.30 Uhr)

Hietzinger Bezirksmuseum, 13, Am Platz 2, Tel. 82 26 51*, 260
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Historisches Museum der Stadt Wien, 4, Karlsplatz, Tel. 42 8 04
Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 19 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 17 Uhr)
Modesammlungen im Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 84 27 95
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Hofburg, 1, Michaelerplatz, Tel. 57 55 54*
Schauräume (Kaiserappartements, Reichskanzlei und Amalientrakt)
(Montag bis Samstag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Sonntag von 8.30 bis 13 Uhr)

Hoftafel- und Silberkammer siehe Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung

Innere Stadt, Bezirksmuseum, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 52 50 994
(Freitag von 15 bis 17 Uhr)

Johann Strauß-Wohnung, 2, Praterstraße 54, Tel. 24 01 21
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Josefstädter Bezirksmuseum, 8, Zeltgasse 7, Tel. 42 97 263
(Mittwoch von 18 bis 21 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Jüdisches Museum, 19, Bauernfeldgasse 4, Tel. 36 16 55
(täglich)

Kainz-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Kaisergruft (Kapuzinergruft), 1, Tegetthoffstraße 2, Tel. 52 68 53
(täglich von 9 bis 16 Uhr)

Kálmán-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Kartensammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Kirche „Zur Heiligsten Dreifaltigkeit", 23, Mauer, Georgsgasse, Tel. 88 51 12
(Dienstag bis Freitag von 11 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 16 Uhr)

Konventmuseum der Barmherzigen Brüder, 2, Taborstraße 16, Tel. 26 25 24
(öffentlich nicht zugänglich)

Kunsthistorisches Museum, 1, Burgring 5, Tel. 93 25 66*, 93 36 51
Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemäldegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen
(Dienstag, Freitag von 10 bis 15 Uhr und von 19 bis 21 Uhr, Mittwoch, Donnerstag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Ephesos-Museum, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, 1, Neue Burg, Tel. 57 62 33*, 57 65 10
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Neue Galerie in der Stallburg, 1, Reitschulgasse 2, Tel. 52 64 80
(Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Weltliche und Geistliche Schatzkammer, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 63 99
(Montag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 15 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Kunstuhr (Ankeruhr), 1, Hoher Markt 10/11, Tel. 63 67 71
(täglich 12 Uhr Figurenparade mit Musik)

Kupferstichkabinett siehe Akademie der bildenden Künste

Kynologisches Museum, 7, Karl Schweighofer-Gasse 3, Tel. 93 22 94
(öffentlich nicht zugänglich)

Landstraßer Bezirksmuseum, 3, Sechskrügelgasse 11, Tel. 72 51 71*, 215
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Lehár-Schlössel (Schikaneder-Schlössel), 19, Hackhofergasse 18, Tel. 37 18 213
(gegen vorherige Anmeldung)

Leopoldstädter Bezirksmuseum, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 229
Österreichisches Circus- und Clown-Museum
(Mittwoch von 17.30 bis 19 Uhr, Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Liesinger Bezirksmuseum, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2, Tel. 86 96 17*, 23
(Mittwoch und Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Lobaumuseum, 22, Aspern, Lobau 256 (beim Forsthaus)
(Sonn- und Feiertag von 13 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)

Loos-Erinnerungsraum siehe Historisches Museum der Stadt Wien

Mariahilfer Bezirksmuseum, 6, Gumpendorfer Straße 4, Tel. 57 99 965
(Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)

Medaillen-, Münzen- und Geldzeichen-Sammlung siehe Kunsthistorisches Museum

Medizinhistorisches Museum siehe Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin

Meidlinger Bezirksmuseum, 12, Kobingergasse 7, Tel. 85 32 044
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Michaelerkirche, Gruft, 1, Michaelerplatz, Tel. 52 14 90
(Sonntag 10.45 Uhr)

Modesammlungen im Schloß Hetzendorf siehe Historisches Museum der Stadt Wien

Mozart-Wohnung (Figaro-Haus), 1, Domgasse 5, Tel. 52 40 722
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Museum der Mechitharisten-Congregation, 7, Mechitaristengasse 4, Tel. 93 64 17
(täglich von 8 bis 12 Uhr)

Museum der Universität Wien, 1, Postgasse 7, Tel. 53 11 61
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)

Museum des Blindenwesens, 2, Wittelsbachstraße 5, Tel. 24 45 67
(gegen vorherige Anmeldung)

Museum des Institutes für gerichtliche Medizin, 9, Sensengasse 2, Tel. 42 62 78
(öffentlich nicht zugänglich)

Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburtshilflicher Wachspräparate
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Museum des Landesgerichtes Wien, 8, Landesgerichtsstraße 11, Tel. 42 55 16
(Gefangenenhaus-Museum, öffentlich nicht zugänglich)

Museum des österreichischen Freiheitskampfes siehe Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Museum des Wiener Männergesangvereins, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 73 62
(gegen vorherige Anmeldung)

Museum für Hufbeschlag, Beschirrung und Besattlung, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21
(Montag bis Freitag von 9 bis 11.30 Uhr und von 14 bis 15.30 Uhr)

Museum für Völkerkunde, 1, Neue Burg, Tel. 57 62 11*
(Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag von 10 bis 13 Uhr, Mittwoch von 10 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst siehe Österreichische Galerie

Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein, 9, Fürstengasse 2, Tel. 34 12 59
(täglich außer Dienstag von 10 bis 18 Uhr)

Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts, 3, Schweizer Garten, Tel. 65 51 21, 65 06 42
(täglich außer Mittwoch von 10 bis 18 Uhr)

Musikinstrumente, Sammlung alter, siehe Kunsthistorisches Museum

Musiksammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
(gegen vorherige Anmeldung)

Napoleonmuseum, 22, Asperner Heldenplatz 9, Tel. 23 37 513
(Dienstag von 17 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9.30 bis 12 Uhr)

Naturhistorisches Museum, 1, Burgring 7, Tel. 93 27 12*, 93 27 54*
Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Geologisch-Paläontologische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung
(täglich außer Dienstag von 9 bis 13 Uhr)

Neher-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Neubau, Bezirksmuseum, 7, Hermanngasse 24–26, Tel. 93 76 46*, 224

Neue Galerie in der Stallburg siehe Kunsthistorisches Museum

Niederösterreichisches Landesmuseum, 1, Herrengasse 9, Tel. 63 57 11
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 14 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Österreich-Abteilung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Österreichische Galerie
Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere, 3, Rennweg 6a, Tel. 78 41 58*, 78 41 21*, 78 41 14*
Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, 3, Rennweg 6a
Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3, Prinz Eugen-Straße 27
(Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag von 10 bis 16 Uhr, Freitag von 10 bis 13 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
Gustinus Ambrosi-Museum, 2, Scherzergasse 1a, Tel. 33 31 94
(Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Österreichische Nationalbibliothek
1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84, 52 69 41
(Montag bis Samstag von 11 bis 12 Uhr)
Prunksaal, Handschriften- und Inkunabelsammlung, Kartensammlung
(Prunksaal: Juni bis Oktober von 10 bis 16 Uhr; Handschriften- und Inkunabelsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 19.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal,

Porträtsammlung–Bildarchiv, 1, Neue Burg, Tel. 52 68 81, 52 23 08
(Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 19.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 19.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, Österreich-Abteilung, 1, Hofburg
(Theatersammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr; Österreich-Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Gedenkräume für Anna Bahr-Mildenburg, Hermann Bahr, Josef Kainz, Emmerich Kálmán, Caspar Neher, Max Reinhardt, Hugo Thimig, Carl Michael Ziehrer, 1, Josefsplatz 1
(Montag bis Freitag von 11 bis 12 Uhr gegen vorherige Anmeldung)
Gedenkraum für Richard Teschner, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84*, 247
(gegen vorherige Anmeldung)

Österreichisches Filmmuseum, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 62 06, 52 34 26
(täglich Vorführungen klassischer Filme von Oktober bis Mai)

Österreichisches Gartenbaumuseum, 10, Kurpark Oberlaa, Tel. 68 11 70
(Mittwoch bis Freitag von 10 bis 17 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat von 14 bis 17 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat von 10 bis 17 Uhr)

Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, 5, Vogelsanggasse 36, Tel. 55 31 05
(gegen vorherige Anmeldung)

Österreichisches Museum für angewandte Kunst, 1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96
Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen Ostens
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek), 18, Pötzleinsdorfer Straße 102, Tel. 47 31 39
(Besichtigung nach Vereinbarung Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Führungen Sonntag 11 und 15 Uhr)

Österreichisches Museum für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 24 93
Schausammlungen Österreich und Europa
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Sammlung religiöser Volkskunst, 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 13 37
(Mittwoch von 9 bis 15 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Österreichisches Staatsarchiv, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 52 35 11*, 470
(Finanzarchiv: Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 15.45 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr; Grillparzer-Gedenkraum: Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83, 93 27 40, 93 61 82
(Montag bis Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 73 36 31
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)

Österreichisches Tabakmuseum, 9, Porzellangasse 51, Tel. 34 26 00*, 220
Historische Sammlung von Tabakpfeifen, Dosen, Bildern, Dokumenten und Raucherrequisiten aller Art
(Montag von 14 bis 16 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)

Österreichisches Theatermuseum, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 24 27, 52 16 84*, 247
(Dienstag bis Samstag von 9 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Ottakringer Bezirksmuseum, 16, Richard Wagner-Platz 19, Tel. 92 64 62
(Sonntag von 9 bis 11.30 Uhr)

Otto Wagner-Pavillon, 4, Karlsplatz

Palmenhaus siehe Schönbrunn

Papyrussammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Parlament, 1, Dr. Karl Renner-Ring 3, Tel. 42 15 25*
(Montag bis Freitag 11 und 15 Uhr)

Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum, 9, Spitalgasse 2, Tel. 43 86 72
(Donnerstag 8, 9 und 10 Uhr)

Penzinger Bezirksmuseum, 14, Penzinger Straße 59, Tel. 83 22 20
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
Ziegelmuseum, 14, Hickelgasse 5
(jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 bis 12 Uhr)

Pfarrmuseum, 9, Marktgasse 40, Tel. 34 73 01
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Planetarium, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag und Feiertag 15, 17 und 19 Uhr, Sonntag 9.30, 15, 17 und 19 Uhr)

Polizeimuseum, 9, Roßauer Lände 7–9, Tel. 34 55 11
(öffentlich nicht zugänglich)

Porträtsammlung – Bildarchiv siehe Österreichische Nationalbibliothek

Post- und Telegraphenmuseum siehe Technisches Museum

Prägestempel siehe Sammlung historischer Prägestempel

Pratermuseum, 2, Oswald Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
(Samstag, Sonn- und Feiertag von 14 bis 19 Uhr)

Privatgalerie Czernin, 8, Friedrich Schmidt-Platz 4, Tel. 42 78 422
(gegen vorherige Anmeldung)

Rathaus, 1, Lichtenfelsgasse 2, Tel. 42 8 00*
(Montag bis Freitag 11 Uhr)

Reinhardt-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Religiöse Volkskunst, Sammlung, siehe Österreichisches Museum für Volkskunde

Riesenrad, 2, Volksprater, Tel. 26 21 30
(März und Oktober täglich von 10 bis 22 Uhr, April bis September von 9 bis 23 Uhr)

Römische Baureste Am Hof, 1, Am Hof 9
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Römische Baureste unter der St. Jakobskirche, 19, Pfarrplatz 3, Tel. 37 13 43
(Sonn- und Feiertag von 15 bis 18 Uhr)

Römische Ruinen unter dem Hohen Markt, 1, Hoher Markt 3
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Römische und mittelalterliche Baureste, Johanneskirche Unterlaa, 10, Klederinger Straße, Tel. 64 36 31*, 202, 205
(gegen vorherige Anmeldung)

Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum, 15, Rosinagasse Nr. 4, Tel. 85 55 504
(jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr)

Saar-Gedenkraum siehe Wertheimstein, Villa

Sammlung historischer Prägestempel im Hauptmünzamt, 1, Am Heumarkt 1, Tel. 73 55 25*
(öffentlich nicht zugänglich)

Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung
Bundessammlung alter Stilmöbel, 7, Mariahilfer Straße 88, Tel. 93 42 49*, 93 42 40*, 93 52 63*
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
Schausammlung der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer, 1, Hofburg, Tel. 52 23 45
(Dienstag, Freitag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Schatzkammer des Deutschen Ordens, 1, Singerstraße 7, Tel. 52 11 65
(täglich von 10 bis 12 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 15 bis 17 Uhr)

Schatzkammer (Weltliche und Geistliche) siehe Kunsthistorisches Museum

Schikaneder-Schlössel siehe Lehár-Schlössel

Schloß Schönbrunn, 13, Schönbrunn, Tel. 83 36 46
Schauräume
(Oktober bis April täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Juni bis August zusätzlich Mittwoch, Donnerstag, Samstag von 19.30 bis 21.15 Uhr)
Bergl-Zimmer
(Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr)
Gloriette
(Mai bis Oktober täglich von 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)
Tiergarten Schönbrunn, Tel. 82 12 36
(täglich von 9 Uhr bis längstens 18.30 Uhr)
Palmenhaus (derzeit im Sonnenuhrhaus)
(täglich von 9 bis 16.30 Uhr)

Schotten-Abtei, Sammlungen, 1, Freyung 6, Tel. 63 76 78
(Führungen jeden Samstag 14 Uhr)

Schubert-Museum, 9, Nußdorfer Straße 54, Tel. 34 59 924
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Schuberts Sterbezimmer, 4, Kettenbrückengasse 6, Tel. 57 39 072
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Sigmund Freud-Museum, 9, Berggasse 19, Tel. 31 15 96
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 15 Uhr)

Simmeringer Bezirksmuseum, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 68 685
(Sonntag von 9 bis 12 Uhr)

Spanische Reitschule, 1, Hofburg, Reitschulgasse 1, Tel. 52 18 36
(Morgenarbeit: Dienstag bis Samstag von 10 bis 12 Uhr; Stallbesuch: Montag bis Samstag von 14 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)

Staatsoper, 1, Opernring 2, Tel. 53 24*, 2415
(September bis Juni 14, 15 Uhr, Juli, August 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr)

Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, 92 76 01*
(gegen vorherige Anmeldung)

Steinhofkirche, 14, Baumgartner Höhe 1, Tel. 94 31 51*, 2397 (Samstag 15 Uhr)

Stephansdom, 1, Stephansplatz, Tel. 52 26 01/536
(Dom: Montag bis Samstag 10.30, 15 Uhr; Katakomben: täglich von 10 bis 11.45 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr; Turm: täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr; Pummerin: täglich von 8 bis 16.45 Uhr)

Stifter-Museum siehe Beethoven-Wohnung

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 83 36 18*
Auer von Welsbach-Erinnerungsraum
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Österreichisches Eisenbahnmuseum, Tel. 56 50*, 5323
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Post- und Telegraphenmuseum, Tel. 83 23 06
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Teschner-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Theatersammlung siehe Österreichische Nationalbibliothek

Thimig-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

Tiergarten siehe Schönbrunn

Tramwaymuseum, Wiener (derzeit wegen Platzmangels geschlossen)

Uhrenmuseum der Stadt Wien, 1, Schulhof 2, Tel. 63 22 65
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

UNO-City, 22, Kagran, Wagramer Straße 5, Tel. 26 31*, 4193
(täglich 11 und 14 Uhr)

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*
(Mittwoch, Freitag, Samstag 20.30 Uhr an sternklaren Abenden, Sonntag 11 Uhr)

Virgilkapelle und Sammlung historischer Keramik aus Wien, 1, Stephansplatz, U-Bahn-Station, Tel. 52 20 943
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 14 bis 18 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)

Waffensammlung siehe Kunsthistorisches Museum

Wagenburg des Kunsthistorischen Museums, 13, Schönbrunn, Tel. 82 32 44
Sammlung historischer Prunk- und Gebrauchswagen und Monturdepot

(Dienstag bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr, Mai bis September täglich von 10 bis 17 Uhr)

Währinger Bezirksmuseum, 18, Martinstraße 100, Tel. 47 10 855
(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Akademie für Musik und darstellende Kunst, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Weinbaumuseum siehe Döblinger Bezirksmuseum

Wertheimstein, Villa (mit dem Salon Wertheimstein und je einem Gedenkraum für Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar), 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 17 064
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)

Zeitschriftensaal siehe Österreichische Nationalbibliothek

Zentralfriedhof, 11, Simmeringer Hauptstraße 234, Tel. 74 35 41*
Ehrengräber
(Jänner, Februar, November, Dezember von 8 bis 17 Uhr, März, April, September, Oktober von 7 bis 18 Uhr, Mai bis August von 7 bis 19 Uhr)

Ziegelmuseum siehe Penzinger Bezirksmuseum

Ziehrer-Erinnerungsraum siehe Österreichische Nationalbibliothek

GALERIEN, WEITERE AUSSTELLUNGSRÄUME USW.

Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3
Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1
BAWAG Fondation, 1, Tuchlauben 5
Beethoven-Haus, 19, Probusgasse 6
Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Bezirksmuseum Brigittenau, 20, Raffaelgasse 13
Bezirksmuseum Döbling, 19, Döblinger Hauptstraße 96
Bezirksmuseum Favoriten, 10, Per Albin Hansson-Siedlung Ost, Ada Christen-Gasse 2 C
Bezirksmuseum Floridsdorf, 21, Prager Straße 33
Bezirksmuseum Hernals, 17, Elterleinplatz 14
Bezirksmuseum Hietzing, 13, Am Platz 2
Bezirksmuseum Innere Stadt, 1, Wipplingerstraße 8
Bezirksmuseum Josefstadt, 8, Zeltgasse 7
Bezirksmuseum Landstraße, 3, Sechskrügelgasse 11
Bezirksmuseum Leopoldstadt, 2, Karmelitergasse 9
Bezirksmuseum Liesing, 23, Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 2
Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Gumpendorfer Straße 4
Bezirksmuseum Meidling, 12, Kobingergasse 7
Bezirksmuseum Neubau, 7, Stiftgasse 8
Bezirksmuseum Ottakring, 16, Richard Wagner-Platz 19
Bezirksmuseum Penzing, 14, Penzinger Straße 59
Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus, 15, Rosinagasse Nr. 4–10
Bezirksmuseum Simmering, 11, Enkplatz 2
Bezirksmuseum Währing, 18, Martinstraße 100
Creditanstalt Bankverein, Kassensaal, 1, Schottengasse 6–8
Französisches Kulturinstitut, 9, Währinger Straße 30
Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Galerie „Alte Schmiede", 1, Schönlaterngasse 7a
Galerie Ariadne, 1, Bäckerstraße 6
Galerie Bartenstein, 1, Bartensteingasse 6
Galerie Basilisk, 1, Schönlaterngasse 7
Galerie Contact bei der Oper, 1, Mahlerstraße 7
Galerie Contact im Tourotel, 10, Kurbadstraße 2
Galerie Curtse, 1, Grünangergasse 12
Galerie Fuchs, 1, Himmelpfortgasse 13
Galerie Gabriel, 1, Seilerstätte 19
Galerie am Graben, 1, Graben 7
Galerie Gumpendorf im Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Gumpendorfer Straße 1
Galerie Hassfurther, 1, Hohenstaufengasse 7
Galerie Herzog im Pferdestall, 6, Getreidemarkt 17
Galerie Hilger, 1, Dorotheergasse 2
Galerie Infeld, 1, Spiegelgasse 15
Galerie im Internationalen Kulturzentrum, 1, Annagasse 20
Galerie Krugerstraße 12, 1, Krugerstraße 12
Galerie Lang, 1, Grünangergasse 6
Galerie Mahlerstraße, 1, Mahlerstraße 13
Galerie Marokkanergasse, 3, Marokkanergasse 21
Galerie Modena Art, 3, Neulinggasse 25
Galerie Nagl, 1, Gluckgasse 3
Galerie Nebehay, 1, Annagasse 18
Galerie Peithner-Lichtenfels, 4, Preßgasse 30
Galerie Pressehaus, 19, Muthgasse 2
Galerie Prisma, 1, Singerstraße 8
Galerie am Rabensteig, 1, Rabensteig 3
Galerie am Schottenfeld, 7, Schottenfeldgasse 63
Galerie Spectrum, 1, Mahlerstraße 1
Galerie nächst St. Stephan, 1, Grünangergasse 1
Galerie in der Staatsoper, 1, Kärntner Straße
Galerie auf der Stubenbastei, 1, Stubenbastei 1
Galerie Ulysses, 1, Opernring 21
Galerie Wolfrum, 1, Augustinerstraße 10
Galerie Würthle, 1, Weihburggasse 9
Galerie Zacke, 1, Schulerstraße 15
Galerie ZB, Zentralbuchhandlung, 1, Schulerstraße 1–3
Galerie Zentrum, 1, Haarhof 1
Galerie 10, 1, Getreidemarkt 10
Galerie 16, 16, Ottakringer Straße 107
Gesellschaft für Musiktheater, 7, Breite Gasse 12
Grüne Galerie, 1, Stadtpark
Heeresgeschichtliches Museum, 3, Arsenal
Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten
Historisches Museum der Stadt Wien, 4, Karlsplatz
Hochschule für angewandte Kunst, 1, Kopalplatz 2
Internationaler Künstlerclub, 1, Josefsplatz 6
Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43
Junior-Galerie, 1, Seilerstätte 22
Kleine Galerie, 8, Neudeggergasse 6 und 8
Kunsthistorisches Museum, 1, Burgring 5
Künstlerhaus, 1, Karlsplatz 5
Messepalast, 7, Messeplatz 1
Modern Art Galerie, 1, Köllnerhofgasse 6
Museum für Völkerkunde, 1, Neue Burg
Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein, 9, Fürstengasse 2
Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts, 3, Schweizergarten
Naturhistorisches Museum, 1, Burgring 9
Neue Galerie, 1, Rotenturmstraße 27
Niederösterreichische Art-Galerie, 1, Strohgasse 3
Niederösterreichisches Landesmuseum, 1, Herrengasse 9
Österreichische Galerie, 3, Prinz Eugen-Straße 27, und 3, Rennweg 6a
Österreichische Länderbank, Kassensaal, 1, Am Hof 2, und 1, Renngasse 2
Österreichische Nationalbibliothek, Musiksammlung,

Österreich-Abteilung, Prunksaal, 1, Augustinerstraße 1
Österreichische Postsparkasse, Kassensaal, 1, Georg Coch-Platz 2
Österreichisches Circus- und Clown-Museum, 2, Karmelitergasse 9
Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, 5, Vogelsanggasse 36
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, 1, Weiskirchner Straße 3, und 1, Stubenring 5
Österreichisches Museum für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19
Österreichisches Theatermuseum, 1, Hanuschgasse 3
Palais Auersperg, Orangerie, 8, Trautsongasse 1
Palais Palffy, 1, Josefsplatz 6
Polnisches Institut, 1, Am Gestade 7
Rathaus
Arkadenhof
Schmidt-Halle, 1, Friedrich Schmidt-Platz
Volkshalle, 1, Rathausplatz
Wiener Stadt- und Landesarchiv
Wiener Stadt- und Landesbibliothek
Schloß Schönbrunn, 13, Schönbrunn
Secession, Wiener, 1, Friedrichstraße 12
Technisches Museum, 14, Mariahilfer Straße 212
Theater am Schwedenplatz, 1, Franz Josefs-Kai 21
Theseustempel, 1, Volksgarten
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14
Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, Kassenhalle, 3, Vordere Zollamtsstraße 13 – Gigergasse 1

ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN

Administrative Bibliothek und österreichische Rechtsdokumentation im Bundeskanzleramt, 1, Herrengasse 23, Tel. 66 15*, 2646
(Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr)

Archiv der Wiener Philharmoniker, 1, Bösendorferstraße Nr. 12, Tel. 65 65 25
(gegen vorherige Anmeldung)

Bibliothek der Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3, Tel. 57 95 19/44
(Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek der Albertina, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32
(Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)

Bibliothek der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, 9, Rooseveltplatz 10/4, Tel. 43 59 81*, 26
(Montag bis Freitag von 7 bis 15 Uhr)

Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74*
(Montag von 13 bis 16 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr)

Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek der Hochschule für angewandte Kunst, 1, Kopalplatz 2, Tel. 72 21 91/458
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 56 16 85*, 32
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr; Leihstelle: Montag bis Freitag von 9 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, 1, Stubenring 8–10, Tel. 52 65 65*, 370
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, Tel. 52 16 86*, 57
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen, 2, Praterstern 3, Tel. 56 50*
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Amerika-Hauses, 1, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 2, Tel. 34 66 11/4620
(Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 14 bis 19 Uhr)

Bibliothek des Bundesministeriums für Finanzen, 1, Himmelpfortgasse 4–8, Tel. 52 35 11*, 248
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Bundesministeriums für Unterricht und Kultur sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 1, Minoritenplatz 5, Tel. 66 21*, 4302, 4295
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Französischen Kulturinstituts, 9, Währinger Straße 30
(Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 18.45 Uhr)

Bibliothek des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Wien, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
(Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Bibliothek des Italienischen Kulturinstituts, 3, Ungargasse Nr. 43, Tel. 73 34 54
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 Uhr)

Bibliothek des Kunsthistorischen Museums, 1, Burgring 5, Tel. 93 25 66*, 93 36 51
(Dienstag, Freitag von 10 bis 15 Uhr und von 19 bis 21 Uhr, Mittwoch, Donnerstag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek des Museums für Völkerkunde, 1, Neue Burg, Tel. 57 62 11*
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr)

Bibliothek des Naturhistorischen Museums, 1, Burgring 7, Tel. 93 27 12*, 93 27 54*
(Anthropologische Abteilung: Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Botanische und Geologisch-Paläontologische Abteilung: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Mineralogisch-Petrographische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr; Prähistorische Abteilung: Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Zoologische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Instituts für Raumplanung, 1, Franz Josefs-Kai 27, Tel. 63 87 47/25
(Montag bis Mittwoch von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 16.15 Uhr, Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Lateinamerika-Instituts, 1, Bartensteingasse 2/I/1, Tel. 42 44 59, 42 25 31 (Mon-

tag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 12 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Museums für angewandte Kunst, 1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 12 59, 43 24 93
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Patentamtes, 1, Kohlmarkt Nr. 8, Tel. 63 36 36*, 155
(Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr)

Bibliothek des Österreichischen Zentralamtes, 1, Neue Burg, Tel. 52 46 86/72
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Post- und Telegraphenmuseums, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 83 23 06
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 83 36 18, 83 36 19
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Bibliothek des Technologischen Gewerbe-Museums, 9, Severingasse 9, Tel. 42 51 79
(Montag von 9 bis 18 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Bibliothek und Archive der Post- und Telegraphenverwaltung, 1, Postgasse 8, Tel. 52 66 11*, 512
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

British Council Library, 1, Schenkenstraße 4, Tel. 63 26 16
(Montag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 16 Uhr)

Bundesstaatliche Pädagogische Bibliothek beim Landesschulrat für Niederösterreich, 1, Herrengasse 23, Tel. 66 17 80*, 266
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Chemiebibliothek der Technischen Universität Wien, 6, Getreidemarkt 9, Tel. 57 16 51*, 231
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 332
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 17 Uhr)

Fakultätsbibliothek für katholische Theologie an der Universität Wien, 1, Schottenring 21, Tel. 31 25 44*, 266
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1, Dr. Karl Lueger-Ring 1, Tel. 43 00*, 2258
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 19 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Haus des Buches, 8, Skodagasse 20, Tel. 42 61 63
(Montag, Donnerstag von 10 bis 19.30 Uhr, Dienstag, Freitag von 14 bis 19.30 Uhr)

Niederösterreichische Landesbibliothek, 1, Teinfaltstraße 8, Tel. 63 57 11*, 2847
(Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr)

Österreichische Nationalbibliothek, 1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84
(Montag bis Samstag von 11 bis 12 Uhr)
Handschriften- und Inkunabelsammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion
(Handschriften- und Inkunabelsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 19.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, 1, Neue Burg, Tel. 52 16 85, 52 23 08/208, 202
Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv
(Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 16 84/257, 243
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 19.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 19.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, Österreich-Abteilung, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84, 52 23 08/247, 245
(Theatersammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr; Österreich-Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)

Österreichische Phonothek, 6, Webgasse 2a, Tel. 57 36 69, 57 36 60
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Österreichisches Staatsarchiv, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 52 35 11*, 470
(Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 15.45 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83, 93 27 40, 93 61 82
(Montag bis Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 73 36 31
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)

Pädagogische Zentralbücherei der Stadt Wien, 7, Burggasse Nr. 14–16, Tel. 93 50 363
(Montag bis Freitag von 12 bis 17.30 Uhr)

Parlaments-Bibliothek, 1, Dr. Karl Renner-Ring 3, Tel. 42 15 25*, 285
(Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)

Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1, Liebiggasse 5, Tel. 42 22 94
(Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr)

Prof. Hans Pemmer-Bibliothek, 19, Döblinger Hauptstraße 96, Tel. 36 17 064
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr)

Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 4, Prinz Eugen-Straße 20–22, Tel. 65 37 65
(Montag bis Freitag von 13 bis 19.30 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)

Stadt- und Landesarchiv, Wiener, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2707
(Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)

Stadt- und Landesbibliothek, Wiener, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2777
(Druckschriftensammlung: Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, Freitag von 9 bis 16.30 Uhr; Handschriftensammlung und Musiksammlung: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)

Studienbibliothek der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft, 1, Himmelpfortgasse 13, Tel. 52 74 96
(Montag, Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 16.30 Uhr)

Universitätsarchiv, 1, Postgasse 7, Tel. 53 11 61
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien, 4, Karlsplatz 13, Tel. 65 76 41*, 128
(Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr)

Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur Wien, 19, Peter Jordan-Straße 82, Tel. 34 25 00/310
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21, 73 55 81*, 240
(Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr)

Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien, 19, Franz Klein-Gasse 1, Tel. 34 75 41*, 480
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek Wien, 1, Dr. Karl Lueger-Ring Nr. 1, Tel. 43 0*0, 2372
(Großer Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 21.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Kleiner Lesesaal: Montag bis Donnerstag von 9 bis 17.30 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 17.45 Uhr)

Zentralbibliothek der Physikalischen Institute der Universität Wien, 9, Boltzmanngasse 5, Tel. 34 11 68, 34 26 30/210
(Montag bis Freitag von 8 bis 17.30 Uhr)

Zentrale Verwaltungsbibliothek und Dokumentation für Wirtschaft und Technik, 1, Stubenring 1, Tel. 75 00*, 5482
(Mai bis September: Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 15.30 Uhr; Oktober bis April: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)

STÄDTISCHE BÜCHEREIEN

(siehe unter Magistrat, MA 13)

SEHENSWÜRDIGKEITEN

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten und Denkmäler)

1. Bezirk

Akademie der bildenden Künste, Schillerplatz 3
Akademie der Wissenschaften (ehemalige Universitätsaula), Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
Albertina, Augustinerstraße 1
Alte Universität, Dr. Ignaz Seipel-Platz – Bäckerstraße 20
Altes Rathaus, Wipplingerstraße 8
Amalienburg, Hofburg
Andromedabrunnen, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten Rathauses)
Annakirche, Annagasse 3b
Augustinerkirche, Augustinerstraße bei 7
Austriabrunnen, Freyung
Beethovendenkmal, Beethovenplatz
Böhmische Hofkanzlei, ehemalige (jetzt Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof), Wipplingerstraße 7 – Judenplatz 11
Bruckners Wohnhaus, Hessgasse 7
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2
Bürgerhäuser:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser, 16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (ehemaliges Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (ehemaliger Deybel- oder Täuberlhof)
Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen")
Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)
Bäckerstraße 8 (ehemaliges Palais Seilern)
Bäckerstraße 12–16 (Bürgerhäuser des 15. bis 18. Jahrhunderts, mit später zum Teil veränderten Fassaden)
Bauernmarkt 10 (Geburtshaus von Franz Grillparzer)
Bräunerstraße 3 (Geburtshaus von Johann Nestroy)
Bräunerstraße 11 (Klassizistisches Zinshaus)
Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus zum Roten Kreuz)
Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
Fleischmarkt 15 (Schwindhof)
Freyung 7 (Schubladenkastenhaus)
Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)
Himmelpfortgasse 6 (Johann Lukas von Hildebrandt)
Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, ehemaliger Platz des Gettos)
Kohlmarkt 11 (Großes Michaelerhaus)
Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
Mölkerbastei 8 (Pasqualati-Haus, Beethoven-Haus, Stifter-Gedenkstätte)
Naglergasse 7–27 (zum Teil spätmittelalterliche Häuser mit einzelnen barock veränderten Fassaden)
Neuer Markt 14 (ehemaliges Palais Rauchmiller)
Petersplatz 6 (Pfarrhof der Peterskirche)
Rauhensteingasse 8 (früher Kleines Kaiserhaus, Sterbehaus von Wolfgang Amadeus Mozart)
Schönlaterngasse (revitalisierte Bürgerhäuser Nr. 2, 8 und 9)
Schönlaterngasse 7–7a (Basiliskenhaus)
Schreyvogelgasse 10 (Dreimäderlhaus)
Schulerstraße 8 – Domgasse 5 (Figarohaus)
Schulhof 2 (Uhrenmuseum)
Schultergasse 5 (an Stelle des Sterbehauses von Fischer von Erlach)
Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwertern")
Seitenstettengasse 2 (Kornhäuselturm)
Sonnenfelsgasse 3 (sogenanntes Hildebrandthaus)
Sonnenfelsgasse 15–19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barock und der Renaissance)
Sterngasse 3 (Wiener Neustädter Hof)
Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus)

Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)
Bürgerliches Zeughaus, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale), Am Hof 10
Burggarten, Hofburg
Burgkapelle, Hofburg, Schweizerhof
Burgtheater, Dr. Karl Lueger-Ring 2
Burgtor und Heldenplatz, Hofburg
Churhaus, Stephansplatz 3
Deutschmeisterpalais, Parkring 8
Deutschordenskirche, Singerstraße bei 7
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Donner-Brunnen, Neuer Markt
Equitable-Palais, Stock im Eisen-Platz 3–4
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fähnrichshof, Blutgasse 7
Finanzministerium (ehemaliges Palais Prinz Eugen), Himmelpfortgasse 8
Franziskanerkirche, Franziskanerplatz
Griechische Kirche Hl. Barbara, Postgasse 10
Griechische Kirche Hl. Dreifaltigkeit, Fleischmarkt 15
Griechische Kirche Hl. Georg, Griechengasse 5
Heiligenkreuzerhof mit Kapelle, Schönlaterngasse 5 – Grashofgasse 3
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hofburg, Michaelerplatz – Augustinerstraße – Josefsplatz – Augustinerbastei – Heldenplatz – Ballhausplatz
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 – Annagasse 5
Innenministerium (ehemaliges Palais Modena), Herrengasse 7
Jesuitenkirche, Dr. Ignaz Seipel-Platz
Jesuitenkirche (ehemalige), Am Hof
Josefsbrunnen, Graben
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Kapuzinerkirche, Neuer Markt 2
Katakomben, Stephansplatz
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
Kriegsministerium, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz
Kunstuhr am Hohen Markt, Hoher Markt 10–11
Landhaus, Herrengasse 13
Leopoldinischer Trakt, Hofburg
Leopoldsbrunnen, Graben
Looshaus, Michaelerplatz 3
Malteserkirche, Kärntner Straße 37
Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Michaelertrakt, Hofburg
Minoritenkirche, Minoritenplatz
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Musikvereinsgebäude, Bösendorferstraße 12
Naturhistorisches Museum, Burgring 7
Neue Burg, Hofburg
Niederösterreichisches Landesmuseum (ehemaliges Palais Mollard-Clary), Herrengasse 7
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Stubenring 5
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Josefsplatz
Palais Bartolotti-Partenfeld (ehemaliges), Graben 11
Palais Batthyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller (ehemaliges), Wallnerstraße 8
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelpfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach, Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Koburg, Seilerstätte 1
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein), Lobkowitzplatz 2
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia (ehemaliges), Herrengasse 23
Palais Questenberg-Kaunitz (ehemaliges), Johannesgasse 5 und 5a
Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Batthyány, Renngasse 4
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichtsministerium und Wissenschaftsministerium), Minoritenplatz 5
Palais Wilczek, Herrengasse 5
Parlament, Dr. Karl Renner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Peterskirche, Petersplatz 6
Postsparkasse, Georg Coch-Platz 2
Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark, vor Rathaus
Reichskanzlei, Hofburg
Ruprechtskirche, Ruprechtsplatz
Salvatorkapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schottenkirche, Freyung 6
Schottenkloster und Schottenhof, Freyung 6
Schweizerhof, Hofburg
Secession, Friedrichstraße 12
Spanische Reitschule, Winterreitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtpark, Parkring
Stallburg, Hofburg
Stephansdom, Stephansplatz
„Stock im Eisen", Kärntner Straße 2
Synagoge, Seitenstettengasse 2–4
Theseustempel, Volksgarten
Ungarische Botschaft (ehemalige Palais Strattmann-Windischgrätz und Trautson), Bankgasse 4–6
Universität, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Urania, Uraniastraße 1
Ursulinenkirche, Johannesgasse 8
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten, Hofburg

ARCHIV
Verlag für Jugend und Volk

2. Bezirk

Augartenpalais, Obere Augartenstraße 1
Barmherzigen-Brüder-Kirche, Taborstraße bei 16
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Johannes von Nepomuk-Kirche, Praterstraße – Nepomukgasse 1
Kirche „Zum heiligen Josef", Karmelitergasse 10
Lusthaus, Prater
Planetarium, Oswald Thomas-Platz 1
Pfarrkirche St. Leopold, Große Pfarrgasse 15
Prater
Riesenrad
Strauß-Wohnung, Praterstraße 54

3. Bezirk

Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel 1
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Belvedere, Prinz Eugen-Straße 27 – Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Elisabethinenkirche, Landstraßer Hauptstraße 4a
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Hofmannsthals Geburtshaus, Salesianergasse 12
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts, Schweizer Garten
Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Botschaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt), Rasumofskygasse 23–25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Rochuskirche, Landstraßer Hauptstraße 45
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurèsgasse 2
Salesianerinnenkirche, Rennweg 10
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte), Leberstraße 6
Waisenhauskirche, Rennweg bei 91
Weißgerberkirche, Kolonitzplatz

4. Bezirk

Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32
Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Palais Schönburg-Hartenstein (Gartenpalais), Rainergasse 11
Paulanerkirche, Wiedner Hauptstraße – Paulanergasse 6
Schuberts Sterbehaus, Kettenbrückengasse 6
Stadtbahnstation Karlsplatz (Otto Wagner-Pavillon), Karlsplatz
Technische Universität Wien, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15

5. Bezirk

Johann Nepomuk-Linienkapelle, Schönbrunner Straße – Sankt Johann-Gasse
Josefskirche, Schönbrunner Straße bei 71
Metzleinstalerhof, Margaretengürtel 90–98

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav-Adolf-Kirche, Gumpendorfer Straße bei 129
Gumpendorfer Pfarrkirche St. Ägyd, Gumpendorfer Straße – Brückengasse
Haus des Meeres, Flakturm, Esterházypark, Gumpendorfer Straße
Haydns Wohnhaus, Haydngasse 19
Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wienzeile 38 und 40 und Köstlergasse 3
Mariahilfer Kirche, Mariahilfer Straße bei 55
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Altlerchenfelder Pfarrkirche, Lerchenfelder Straße 111
Amerlings Geburtshaus, Stiftgasse 8
Bürgerhäuser:
Burggasse 13 („Zum Heiligen Josef")
Sankt Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
Hofstallungen, ehemalige (jetzt Messepalast), Messeplatz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Lazaristenkirche, Kaiserstraße bei 7
Mechitaristenkirche und Kloster, Neustiftgasse bei 4 und Mechitaristengasse 2
Palais Trautson, Museumstraße 7
Stiftskirche, Mariahilfer Straße 24
Ulrichskirche, Sankt Ulrichs-Platz
Wohnhäuser der ehemaligen barocken Vorstadt Spittelberg, Spittelberggasse

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautsongasse 2
Bürgerhaus, Lange Gasse 34 (barockes Haus „Zur heiligen Dreifaltigkeit")
Dreifaltigkeitskirche, Alser Straße 17
Österreichisches Museum für Volkskunde (ehemaliges Palais Schönborn), Laudongasse 15–19
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Piaristenkirche, Jodok Fink-Platz
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alser Straße 4, mit „Narrenturm" im Hof
Beethovens Sterbehaus, Schwarzspanierstraße 15 (Neubau)
Doderer-Gedenkraum, Währinger Straße 43 (Bezirksmuseum Alsergrund)
Josephinum, Währinger Straße 25
Lichtentaler Pfarrkirche, Marktgasse bei 40
Palais Clam-Gallas, 9, Währinger Straße 30
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 2 (Museum moderner Kunst)
Schuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Servitenkirche, Servitengasse bei 9
Sigmund Freud-Wohnung, Berggasse 19
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Antonius-Pfarrkirche, Antonsplatz
„Arbeitercottage", Kiesewettergasse
Friedenskirche, Quellenstraße 197
George Washington-Hof, Triester Straße 52–58
Johanneskirche, Unterlaa, Klederinger Straße
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52
Waldmüllerpark (ehemaliger Katholischer Matzleinsdorfer Friedhof) mit Grabmalhain

11. Bezirk

Krematorium, Simmeringer Hauptstraße 337
Luegerkirche, Zentralfriedhof
Schloß Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorfer Straße 297
Schloß Neugebäude, Neugebäudestraße
Simmeringer Pfarrkirche, Kobelgasse bei 24
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer Pfarrkirche, Khleslplatz
Altmannsdorfer „Schlößl" (jetzt Dr. Karl Renner-Institut), Khleslplatz 12
Hetzendorfer Pfarrkiche, Marschallplatz
Schloß Hetzendorf, Hetzendorfer Straße 79

13. Bezirk

Hermesvilla, Lainzer Tiergarten
Hietzinger Pfarrkirche, Am Platz
Hofpavillon, bei Stadtbahnstation Hietzing

Lainzer Tiergarten
Schloß Schönbrunn
Werkbundsiedlung, Jagdschloßgasse

14. Bezirk

Otto Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Palais Zichy, Beckmanngasse 10–12
Pfarrkirche „Zum hl. Jakob", Einwanggasse
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Miller von Aichholz, Linzer Straße 429
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe 1
Villa Windischgraetz, Linzer Straße 452

15. Bezirk

Christkönig-Pfarrkirche, Kriemhildplatz
Pfarrkirche Maria vom Siege, Mariahilfer Gürtel
Stadthalle, Wiener, Vogelweidplatz 14
Zwinglikirche, Schweglerstraße 39

16. Bezirk

Alt-Ottakringer Pfarrkirche, Ottakringer Straße bei 215
Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße

17. Bezirk

Kalvarienbergkirche, Bartholomäusplatz
Schloß Schwarzenberg, Waldegghofgasse

18. Bezirk

Gersthofer Pfarrkirche (ehemalige), Gersthofer Straße bei Nr. 129
Schloß Pötzleinsdorf, Geymüllergasse 1
Schubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof) mit Grabmalhain, Währinger Straße – Teschnergasse
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger Allgemeiner Währinger Friedhof) mit Grabmalhain, Gymnasiumstraße – Semperstraße

19. Bezirk

Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzinger Straße 64
Beethovenhäuser, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2, Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus) und Kahlenberger Straße 26
Daringerkreuz, Sieveringer Straße – Daringergasse
Grinzinger Pfarrkirche, Himmelstraße 26
Heiligenstädter Kirche, Pfarrplatz 3
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82–92
Lehár-Schikaneder-Schlössel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Sieveringer Pfarrkirche, Sieveringer Straße
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96 (Bezirksmuseum Döbling)
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Wirtschaftsuniversität Wien, Franz Klein-Gasse 1
Zwettler Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Brigittakirche, Brigittaplatz

21. Bezirk

Beethoven-Gedenkstätte (ehemaliges Erdödy-Schlössel), Jeneweingasse 17
Karl Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64–94
Pfarrkirche Loretto, Lorettoplatz
Stammersdorf (alte Weinhauerhäuser und Keller)
Vienna Islamic Centre, Am Hubertusdamm 17–19

22. Bezirk

Donauturm, Donaupark
Historischer Ortskern von Aspern (Kirche, Nepomuk- und Florianstatuen, „Löwe von Aspern")
Schloß Eßling und Schüttkasten (Franzosenkriege), Eßlinger Hauptstraße 81–87
Schloß Süßenbrunn, Süßenbrunner Hauptstraße
Vienna International Centre (UNO-City), Wagramer Straße 5

23. Bezirk

Hofmannsthal-Schlössel, Rodaun, Ketzergasse 471
Kirche „Zur Heiligsten Dreifaltigkeit" (Entwurf Fritz Wotruba), Mauer, Georgsgasse
Maurer Schlößl, Endresstraße 100
Pfarrkirche Mauer, Maurer Hauptplatz
Schloß Alt-Erlaa, Erlaaer Straße 54

WALD- UND NATURLEHRPFADE

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk		
Prater, entlang Heustadelwasser ab Stadion	0,8 km	MA 42 – Stadtgartenamt
13. Bezirk		
Lainzer Tiergarten, Lainzer Tor – Hermesvilla	1,5 km	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
14. Bezirk		
Dehnepark	1 km	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Sophienalpe		Österreichische Bundesforste

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
16. Bezirk		
Wilhelminenberg, entlang Savoyenstraße	1 km	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
18. Bezirk		
Schafberg	2,4 km	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
22. Bezirk		
Donaupark, Vogellehrpfad	1 km	MA 42 – Stadtgartenamt
Lobau, entlang Eßlinger Furt bis Lobaumuseum	2 km	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
23. Bezirk		
Maurer Wald, Rundkurs	2,7 km	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien

SPORTANLAGEN

Abkürzungen:

F	= Fußballanlage	E	= Eislaufanlage
Fa	= Faustballanlage	B	= Basketballanlage
L	= Leichtathletikanlage	V	= Volleyballanlage
H	= Handballanlage	Ho	= Hockeyanlage
T	= Tennisanlage	Ü	= Übungsanlage

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
2. Bezirk		
Augarten Bundesspielplatz Auwiese	4 F, L	Bund Bund
Augarten Bundesspielplatz Jahnwiese	F, L, B	Bund Bund
Augarten Bundesspielplatz Schloßwiese	4 Fa, L	Bund Bund
Augarten Bundesspielplatz Sportwiese	3 Fa, L	Bund Bund
Augarten Institut der Sängerknaben	L, H, B	Bund und Privat Institut der Sängerknaben
Ausstellungsstraße 42 – Nordportalstraße Tennisanlage Prater Union	4 T	Bund Prater Union
Freudenau, Aspernallee Wiener Fußball Verband	F	Gemeinde und Bund Wiener Fußball Verband, 6, Mariahilfer Straße 99 (SK Freudenau)
Hafenzufahrtsstraße 60 SC Elan	F	Gemeinde und Bund SC Elan Sektion Fußball, 1, Julius Raab-Platz 4
Hauptallee 123a Sportanlage des Österreichischen Hockey-Verbandes	3 F, L, 9 T	Gemeinde und Bund Österreichischer Hockey-Verband, 2, Hauptallee Nr. 123a
Ichmanngasse 1 SC Finanzministerium	2 Fa, L, 9 T	Bund SC Finanzministerium, 2, Ichmanngasse 1
Krieau, Meiereistraße Vienna Cricket and Football-Club	L, 11 T	Gemeinde Vienna Cricket and Football-Club Alfred Proksch, 3, Custozzagasse 11

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Meiereistraße Wiener Stadion	9 F, 2 L	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Meiereistraße – Hauptallee Tennisanlage der Zentralsparkasse	6 T	Bund Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, 2, Meiereistraße – Hauptallee
Prater, Birkenwiese, nächst dem Gassteg Bundessportanlage	F, Fa, L, B	Bund Bund
Prater Hauptallee 5 Tennisanlage	6 T	Gemeinde Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Prater, Stadionallee Bundessportanlage	L	Bund Bund
Rustenschacher Allee 1 Wiener Park Club	10 T	Gemeinde Wiener Park Club, 2, Rustenschacher Allee 1
Rustenschacher Allee 5 Sportanlage des STAW	2 F, H, L, 8 T	Gemeinde und Bund Sportvereinigung STAW, 9, Maria Theresien-Straße 11
Rustenschacher Allee 7 SV Schwarz-Blau	4 T	Bund SV Schwarz-Blau, 2, Rustenschacher Allee 7
Rustenschacher Allee 9 WAC	F, L, H, 19 T	Bund Wiener Athletik SC, 2, Rustenschacher Allee 9
Spenadlwiese ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, 6 T	Gemeinde und Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Stadionbad Tennisanlage	7 T	Gemeinde Walter Achatzi, 2, Stadionbad
Wehlistraße Elektra-Platz	3 F, 4 T	Gemeinde Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9, Mariannengasse 4
Wehlistraße 178 Städtische Schulsportanlage	V	Gemeinde Gemeinde
Wohlmuthstraße 3 AHS	Fa, L, 2 B	Bund Bund
Zirkusgasse 46–48 AHS	L, 2 B	Bund Bund
3. Bezirk		
Arsenalstraße 1 Tennisanlage Arsenal	24 T	Bund TC Volley, 3, Arsenalstraße 1
Baumgasse Sportanlage LAC	F	Gemeinde LAC, 3, Baumgasse
Boerhaavegasse 15 AHS	Fa, L, B	Bund Bund
Dietrichgasse 29a WAT-Landstraße	Fa, B	Gemeinde WAT-Landstraße, 3, Dietrichgasse 29a
Dietrichgasse 44 Pfarre Neu-Erdberg	H, B	Privat Pfarre Neu-Erdberg, 3, Dietrichgasse 44
Grasbergergasse 18 Rennweger SV	F	Gemeinde Rennweger SV, 3, Grasbergergasse 18
Hagenmüllergasse 30 AHS-Schulsportanlage	L	Bund Bund
Landstraßer Hauptstraße 65 Tennisanlage Landstraße	3 T	Privat Hans Stolberg, 3, Landstraßer Hauptstraße 65
Lothringerstraße 22 Wiener Eislaufverein	6 T	Bund Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22
Prinz Eugen-Straße 25 TC-Belvedere	5 T	Privat TC-Belvedere, 3, Prinz Eugen-Straße 25
Rennweg 31 Sacre Coeur	L, H, B	Privat Sacre Coeur, 3, Rennweg 31

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Sechskrügelgasse 4 Tennisanlage	6 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
4. Bezirk		
Favoritenstraße 15 Theresianische Akademie	F, L, H, 2 T	Privat Theresianische Akademie, 4, Favoritenstraße 15
Theresianumgasse 16–18 Franz Domes-Lehrlingsheim	L, T	Privat Franz Domes-Lehrlingsheim, 4, Theresianumgasse 16–18
Waltergasse 7 AHS	L, B	Gemeinde Bund
Wiedner Gürtel 68 AHS	L, B, V	Bund Bund
5. Bezirk		
Bacherplatz Städtische Jugendsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Reinprechtsdorfer Straße 24–26 AHS	B	Bund Bund
7. Bezirk		
Mariahilfer Straße 80 Tennisplatz Mariahilf	T	Privat Fa. Brand und Lutz, 15, Stiegergasse 18
8. Bezirk		
Albertgasse 18–22 AHS	L, B	Bund Bund
Hamerlingplatz 5–6 HAK und HS	L	Bund Bund
Jodok Fink-Platz 2 AHS	L, B	Privat Bund
Lerchenfelder Straße 66–68 Tennisanlage	2 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Schmidgasse 1 Städtische Jugendsportanlage	B	Gemeinde Gemeinde
9. Bezirk		
Grünentorgasse 12 Tennisanlage	3 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Liechtensteinstraße 37a Französisches Lyceum	L, 2 T, B, V	Privat Französisches Lyceum, 9, Liechtensteinstraße 37a
Porzellangasse 48 Tennisplatz Porzellangasse	2 T	Privat Tennisplatz Porzellangasse, 9, Porzellangasse 48
Sensengasse 1–3 Bundessportplatz	F, L, T	Bund Bund
10. Bezirk		
Absberggasse 189 Wiener Fußball Verband	2 F	Gemeinde Wiener Fußball Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Eibesbrunnergasse ASK KDAG-Phönix	F	Gemeinde ASK KDAG-Phönix, 12, Oswaldgasse 33
Ettenreichgasse 41–43 AHS	F, L, V	Bund Bund
Ettenreichgasse 45 Pädagogische Akademie des Bundes	L, 4 T	Bund Bund
Franzosenweg Rapid Oberlaa	F	Gemeinde SC Rapid Oberlaa, Johann Hotzer, 10, Per Albin Hansson-Straße 27/1/3

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Grenzackergasse 23 Bundesspielplatz Wienerberg	F, L, 3 H, 3 B	Bund Bundesministerium für Unterricht und Kunst – Verwaltung der Bundesspielplätze, 4, Prinz Eugen-Straße 12
Gudrunstraße 31 Tennisanlage	15 T	Gemeinde Hanns Girg – Hanns Schermann, 10, Gudrunstraße 31
Kennergasse 3 FAV Athletik Sportclub	2 F	Gemeinde Favoritner Athletik Sportclub, 10, Kennergasse 3
Kundratstraße Priorat des Karmeliterklosters	F	Gemeinde Priorat des Karmeliterklosters, 10, Stefan Fadinger-Platz 2
Kurbadstraße 14 Tennisanlage Kurzentrum Oberlaa	18 T	Gemeinde Kurbetriebs-Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 14
Laaer Berg-Straße 143 ESV Südost	2 F, L	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße Städtische Sportanlage	2 F, 6 T	Gemeinde Gemeinde
Ludwig von Höhnel-Gasse 17–19 Neulandschule	L, 2 H, T, 2 V	Privat Neulandschule, 10, Ludwig von Höhnel-Gasse 17–19
Pichelmayergasse 1 AHS	L, H, B	Bund Bund
Raxstraße 3 Sportvereinigung Wiener Verkehrsbetriebe	2 F, L	Gemeinde Sportvereinigung der WStW-VB, 4, Favoritenstraße Nr. 9–11
Triester Straße 106 Städtische Sportanlage	2 F, L, 5 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
Windtenstraße – Raxstraße ASKÖ-Sportanlage	2 F, 13 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
11. Bezirk		
Brehmstraße 16 Tennisanlage S.G.P.	2 T	Gemeinde S.G.P., 11, Brehmstraße 16
Enkplatz 1 Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Haidestraße 10 SC Mautner Markhof	2 F, 2 T	Gemeinde SC Mautner Markhof, 11, Simmeringer Hauptstraße Nr. 101
Hasenleitengasse 9 Städtische Schulsportanlage	L, V	Gemeinde Gemeinde
Hasenleitengasse 47–49 ESV Ostbahn Olympia XI	2 F, L, T	Gemeinde und ÖBB ESV Ostbahn Olympia XI, 11, Grillgasse 48
Hoefftgasse Städtische Schulsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Kaiser-Ebersdorfer Straße 126 TC Wien Süd	6 T	Privat TC Wien Süd, 11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 126
Kaiser-Ebersdorfer Straße 197 Tennisanlage Kaiser-Ebersdorf	2 T	Privat Tennisanlage Kaiser-Ebersdorf, 11, Kaiser-Ebersdorfer Straße 197
Leberstraße 82 Tennisanlage	11 T	Gemeinde E. Herzig, p. A. Franz Miksch, 21, Leopoldauer Platz Nr. 88
Leberstraße 84 SC Waggonfabrik Simmering	F	Gemeinde SC Waggonfabrik Simmering, 11, Simmeringer Hauptstraße 38–40
Meidlgasse 19 Tennisanlage St. Klemens	T	Privat St. Klemens, Pfarramt, 11, Meidlgasse 19
Neugebäudestraße 10a Tennisclub Neugebäude	4 T	Privat TC Neugebäude, 11, Neugebäudestraße 10a

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Rzehakgasse 7–9 Städtische Schule	L	Gemeinde Gemeinde
Simmeringer Hauptstraße 207–211 Wiener Fußball Verband	2 F, 4 T	Gemeinde Wiener Fußball Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Werkstättenweg 75 Jugendsportanlage	B	Gemeinde Kinderfreunde, Gruppe Simmering
Zinnergasse – Klebindergasse SC Kaiser-Ebersdorf	F	Gemeinde SC Kaiser-Ebersdorf, Wolfgang Merkl, 11, Landwehrstraße 3/1/10
12. Bezirk		
Gaudenzdorfer Gürtel – Dunklergasse Städtische Jugendsportanlage	L, 4 V	Gemeinde Gemeinde
Haydnpark Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hervicusgasse 13–15 Union-Sportanlage	F, L, 5 T	Gemeinde FC Union XII, 12, Hervicusgasse 13–15
Hohenbergstraße 58 Tennis Tivoli	9 T	Privat Manfred Jakszus, 12, Tivoligasse 79
Johann Hoffmann-Platz Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Längenfeldgasse 13–15 Städtische Jugendsportanlage	L, H, 3 V	Gemeinde Gemeinde
Laskegasse gegenüber 39 TC Schönbrunner Allee	6 T	Bund TC Schönbrunner Allee, Mag. Herbert Kafka
Oswaldgasse 34 TC Meidling Tennisanlage	5 T	Gemeinde 1. TC Meidling, 12, Oswaldgasse 34
Rosasgasse 1–3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Schneiderhangasse 3 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
13. Bezirk		
Gaßmannstraße 2 Maria Theresien-Kaserne	F, L, 7 T	Bund Bundesministerium für Landesverteidigung, Sportabteilung, 13, Gaßmannstraße 2
Geylinggasse 24 Blau-Weiß TC	9 T	Gemeinde Blau-Weiß Tennisclub, 13, Geylinggasse 24
Grünbergstraße Bundessportanlage Schönbrunn	F, L, B	Bund Bund
Gutzkowplatz – Geylinggasse 20 Hietzinger Tennisvereinigung	8 T	Gemeinde Hietzinger Tennisvereinigung, 13, Gutzkowplatz – Geylinggasse 20
Himmelhofstraße 17–19 Bundeskonvikt	L, V	Bund Bund
Hörndlwald ASKÖ-Sportanlage	F, L	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Jennerplatz 25 TC Ober-St. Veit	8 T	Gemeinde TC Ober-St. Veit, 13, Jennerplatz 25
Karl Goldmark-Platz 1 Tennisanlage	5 T	Gemeinde SV der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt, 1, Schottenring 30
Linienamtsgasse ASVÖ 13	F, L, 14 T	Gemeinde und Bund ASVÖ – LV Wien, 7, Neubaugasse 7
Schloßberggasse Schule der Dominikanerinnen	L	Privat Schule der Dominikanerinnen, 13, Schloßberggasse
Schönbrunner Schloß-Straße 2 UNION 13	F, 2 Fa, L, 4 T, 2 B	Gemeinde und Bund UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
14. Bezirk		
Achtundvierzigerplatz ASKÖ-Sportanlage	5 T, B	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Astgasse 3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Auer-Welsbach-Park Jugendsportanlage	5 Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Bergmillergasse 8 Tenniscenter Allround	3 T	Gemeinde Tenniscenter Allround, 14, Bergmillergasse 8
Cumberlandstraße S. K.-Westbahn	F	Gemeinde S. K.-Westbahn, 14, Beckmanngasse 22
Hauptstraße 57 Tennisanlage Erika Pokorny	T	Privat Erika Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Hofjägerstraße – Mühlbergstraße Stadt des Kindes	F, L, 2 T, B	Gemeinde Kuratorium Wiener Jugendheime, 1, Schottenring 24
Karl Toldt-Weg Städtische Schulsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Keißlergasse 6 Sportzentrum West	2 F	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Kinkplatz ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leyserstraße 6 Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Graphik	L, H	Bund Bund
Linzer Straße 431 Tennisanlage Union West Wien	2 T	Bund Union West Wien
Mauerbachstraße 43 Tennisanlage Schloß Laudon	3 T	Privat Bund
Mauerbachstraße 47 Tennisanlage Schuh-Ski	5 T	Privat Schuh-Ski, 14, Mauerbachstraße 47
Mauerbachstraße 75 Tennisanlage Peter Pokorny	7 T	Privat Peter Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Steinbruchstraße 7 SC Slovan Wien	F	Gemeinde SC Slovan Wien, 1, Drachengasse 3
Stockhammerngasse – Isbarygasse SC Rapid	F	Gemeinde und Privat SC Rapid, 7, Urban Loritz-Platz 5
15. Bezirk		
Auf der Schmelz ASKÖ-Sportanlage	2 F, 16 T	Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Gebrüder Lang-Gasse 4 Schulbrüder	V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton Böck-Gasse 20
Loeschenkohlgasse 8a Städtische Jugendsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Possingergasse 4 AHS	L, H, B	Bund Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, 15, Possingergasse 4
Possingergasse 6 Universitäts-Sportzentrum Schmelz	2 F, L, 3 T	Bund Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6
16. Bezirk		
Erdbrustgasse ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, H, 9 T	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Gallitzinstraße 4 Städtische Jugendsportanlage	2 Fa, L, B	Gemeinde Gemeinde
Kendlerstraße 38 Städtische Sportanlage	2 F, L	Gemeinde Gemeinde

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Kendlerstraße 42 Helfort-Platz	2 F	Gemeinde SC Helfort, 16, Kendlerstraße 42
Maroltingergasse 69–71 AHS	B	Bund Bund
Paltaufgasse 14 Sportanlage Tabakregie	F	Privat SV Tabakregie, 16, Paltaufgasse 14
Schuhmeierplatz 7 AHS	B	Bund Bund
17. Bezirk		
Andergasse 5 Tennisanlage	T	Privat Tennisclub (ABV) Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken
Franz Glaser-Gasse ASKÖ-Sportanlage	F, H, 2 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Hernalser Hauptstraße 214 Wiener Sportclub	F	Gemeinde Wiener Sportclub, 17, Rötzergasse 6
Jörgerstraße 24 Tennisanlage Engelmann	6 T	Privat Engelmann, 17, Jörgerstraße 24
Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a Union Katholische Jugend	F, L, H, 6 T	Privat Union Katholische Jugend, 1, Stephansplatz 6/6
Parhamerplatz 18–19 AHS	L, H, B	Bund Bund
Roggendorfgasse 2 Postsportanlage	4 F, H, L, 50 T	Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2
18. Bezirk		
Lacknergasse 89 VS, HS Herz Maria	V	Privat VS, HS Herz Maria, 18, Lacknergasse 89
Scheidlstraße Marianisten	H	Privat Marianisten, 18, Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44–46 Schulbrüder	B	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton Böck-Gasse 20
Starkfriedgasse 15–17 Internationales Studentenheim	T	Privat Internationales Studentenheim, 18, Starkfriedgasse Nr. 15–17
Sternwartestraße – Gustav Tschermak-Gasse Tennisanlage Austria Tabakwerke	5 T	Privat SV Austria Tabakwerke, Sektion Tennis, 18, Sternwartestraße
Währinger Park Städtische Jugendsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
19. Bezirk		
Billrothstraße 26–30 AHS	L, H, V	Bund Bund
Billrothstraße 73 AHS	F, L, B, V	Bund Bund
Döblinger Hauptstraße 48 Döblinger Tennisplätze Decombe	3 T	Privat Tennisschule Decombe, 19, Döblinger Hauptstraße 48
Erbsenbachgasse – Börnergasse Union TC Wien	4 T	Gemeinde Union TC Wien, 8, Laudongasse 58/7
Grinzinger Straße 84–88 Städtische Schule	2 B	Gemeinde Gemeinde
Grinzinger Straße 111 NAC	F, 2 T	Gemeinde Nußdorfer Athletiksport Club, 19, Grinzinger Straße Nr. 111
Gymnasiumstraße 75–83 AHS	L, H	Bund Bund

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Hofzeile 22 Privatgymnasium Maria Regina	L, 2 V	Privat Maria Regina, 19, Hofzeile 22
Hohe Warte First Vienna FC	2 F, L, 15 T	Gemeinde First Vienna FC, 19, Hohe Warte
Krottenbachstraße 11–13 AHS	L, H, 2 V	Bund Bund
Krottenbachstraße 53 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leidesdorfgasse 6–10 Oberdöblinger Tennisplätze	5 T	Privat Martino Tondolo, 19, Billrothstraße 52
Osterleitengasse 14 Städtische Jugendsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde
Salmannsdorfer Straße 45–47 American International School	L, 2 T, B	Privat American International School, 19, Salmannsdorfer Straße 45–47
Starkfriedgasse 20 Cottage-Tennisanlage	8 T	Gemeinde Cottage-Tennisanlage, 19, Starkfriedgasse 20
Straßergasse 37–39 Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe	L, 2 B	Bund Bund
Unterer Schreiberweg 85 Tennisanlage	T	Privat Privat
Unterer Schreiberweg – Muckentalerweg Tennisanlage	T	Privat Privat
20. Bezirk		
Brigittenauer Lände 236 ASKÖ-Sportanlage	F, L, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Meldemannstraße 15 Wiener Fußball Verband	F	Gemeinde SC Semperit, 4, Wiedner Hauptstraße 63
Spielmanngasse 8 Städtische Sportanlage	2 F, L, 4 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
21. Bezirk		
Am Hubertusdamm WAT-Sportanlage	F, L	Gemeinde und Bund WAT-Zentrale, 5, Bacherplatz 14
An der Schanze 831 Tennisclub Eden	13 T	Gemeinde und Privat Tennisclub Eden
Anton Böck-Gasse 20 Schulbrüder	3 F, Fa, L, 14 T, V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton Böck-Gasse 20
Berzeliusgasse 7 Tennisanlage	2 T	Privat Anna Strohbach, 21, Berzeliusgasse 7
Brünner Straße 57 SGP Lokomotivfabrik	2 T	Sonstige SGP Lokomotivfabrik, 21, Brünner Straße 57
Brünner Straße 238 Österreichisches Bundesheer	F, L	Bund Bund
Brünner Straße – Jedlersdorfer Straße Sportanlage Nord Wien	F	Gemeinde SC Nord Wien, 21, Jedlersdorfer Straße 166a
Christian Bucher-Gasse ASKÖ-Sportanlage	2 F, 3 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Fännergasse – Pichelwangergasse RAG-Platz	F	Gemeinde und Bund SC Donaustadt-RAG, 21, Fännergasse 3
Franklinstraße 21 AHS	L, H	Bund Bund
Franklinstraße 26 AHS	Fa, L, H	Bund Bund

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Fultonstraße – Nordmanngasse Wiener Fußball Verband	2 F, 10 T	Gemeinde Wiener Fußball Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Grabmayrgasse 13–15 Floridsdorfer TV	4 T	Verein Floridsdorfer TV und TV 1865, 21, Grabmayrgasse Nr. 13—15
Hopfengasse 4–8 Floridsdorfer Athletik SC	2 F, L, 8 T	Gemeinde Floridsdorfer Athletiksport-Club, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 17
Jeneweingasse 17 TC Allianz	2 T	Privat Sportclub Allianz, Sektion Tennis
Jochbergengasse UNION Landhaus	2 F, 2 T	Privat UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Leopoldauer Straße 77–79 SC Shell	L, 5 T	Privat Sportclub Shell, 21, Pilzgasse 31
Lorettoplatz 5 Floridsdorfer TC	15 T	Gemeinde Floridsdorfer TC, 21, Lorettoplatz 5
Pastorstraße 29 Städtische Jugendsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Ringelseeplatz Städtische Jugendsportanlage	Fa, L, H, B	Gemeinde Gemeinde
Siemensstraße 89 SV Pauker Wien	T	Privat SV Pauker Wien, 21, Siemensstraße 89
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 18 Sp. Vg. Aspern-Herzer	F	Gemeinde Sportvereinigung Aspern-Herzer, Firma Otto Herzer, 22, Aspern, Zachgasse 18
Aspern, Hardeggasse 65 Schule Maria Frieden	L, B	Privat Schule Maria Frieden, 22, Aspern, Hardeggasse 65
Eßling, Kirschenallee SV Eßling	F, T	Gemeinde SV Eßling, 22, Eßlinger Hauptstraße 82
Hirschstetten, Plankenmaisstraße Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30 Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Spargelfeldstraße Wiener Fußball Verband	2 F, L	Gemeinde Wiener Fußball Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Kagran, Anton Sattler-Gasse TV Kagran ÖTB	Fa, L, H, 4 T	Privat und Verein Turnverein Kagran
Kagran, Erzherzog Karl-Straße 170 S. K. V. Feuerwehr	L, 3 T	Gemeinde S. K. V. Feuerwehr
Kagran, Natorpgasse 25 ASKÖ-Sportanlage	F, L	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 128 Sportanlage der ÖBB	4 F, L, 19 T	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Kaisermühlen, Dampfschiffhaufen Polizeisportanlage	F, L, H	Gemeinde Polizeisportvereinigung Wien, 1, Postgasse 7
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20 SV Länderbank	F, L, 3 T	Privat SV Länderbank, 1, Am Hof 2
Kaisermühlen, Gänsehäufel Tennisplatz Gänsehäufel	7 T	Gemeinde Städtisches Sommerbad
Kaisermühlen, Promenadenweg 15 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leopoldau, Aderklaaer Straße 4 Städtische Schulsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Genochplatz SC Waagner-Biro	F, 3 T	Privat SC Waagner-Biro, 22, Kagran, Erzherzog Karl-Straße Nr. 127

Adresse der Anlage Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Stadlau, Povolnygasse 4 TC Donaustadt	2 T	Gemeinde TC Donaustadt Franz Saiko, 22, Stadlau, Povolnygasse 4
Stadlau, Smolagasse FC ÖMV Stadlau	3 F, L, H, 10 T	Gemeinde FC ÖMV Stadlau
Stadlau, Steinbrechergasse Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Wiedgasse 4 ESV Stadlau	2 F	Gemeinde ESV Stadlau, 22, Stadlau, Wiedgasse
Süßenbrunn, Pehamgasse SC Süßenbrunn	F	Gemeinde SC Süßenbrunn-Lohberger, 22, Süßenbrunner Platz 10
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 239 TA Unilever	4 T	Sonstige TA Unilever, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße Nr. 239
Atzgersdorf, Brunner Straße 59 Tennisanlage Sandoz	3 T	Privat Tennisanlage Sandoz, 23, Atzgersdorf, Brunner Straße Nr. 239
Atzgersdorf, Steinergasse 12 ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, H	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1–3 Tennisanlage Heinz Gruber	7 T	Gemeinde Heinz Gruber, 10, Hardtmuthgasse 121/5
Erlaa, Erlaaer Straße 56a TC Alt-Erlaa	12 T	Privat Alt-Erlaaer TC, Ing. Walter Meinharter, 18, Lazaristengasse 8
Erlaa, Meischlgasse 11 Amateur-SC Erlaa	2 F	Gemeinde Amateur-Sport-Club Erlaa, 23, Erlaa, Altmannsdorfer Straße 208
Inzersdorf, Sterngasse ASKÖ-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kalksburg, Mackgasse Tennisanlage	T	Sonstige Ludwig Boltzmann-Institut, 23, Kalksburg, Mackgasse
Kalksburg, Promenadenweg 3 Jesuitenkollegium	F, 2 Fa, L, 2 T, B, V	Privat Jesuitenkollegium, 23, Kalksburg, Promenadenweg 3
Kalksburg, Zangerlestraße 1. SC Kalksburg	F, 8 T	Gemeinde 1. SC Kalksburg, Ing. Roman Kreitner, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 506
Liesing, Franz Heider-Gasse ATV Liesing	6 Fa	Privat und Verein ATV Liesing, Dr. Herbert Bauer, Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329
Liesing, Schartlgasse 10 WAT-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde WAT-Zentrale, 5, Bacherplatz 14
Liesing, Schartlgasse 11 Tennisanlage Reifen Tree	4 T	Privat Reifen Tree, 23, Liesing, Schartlgasse 11
Liesing, Siebenhirtenstraße ASK Liesing	2 F	Gemeinde ASK Liesing, 23, Liesing, Ketzergasse 312
Mauer, Anton Krieger-Gasse 25 AHS	L, H, 2 B, 4 V	Bund Bund
Mauer, Erhardgasse 1 UNION-Sportanlage	2 F, L, H, 9 T, B	Gemeinde UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Mauer, Franz Asenbauer-Gasse 49 Ursulinen	L, H, B	Privat Ursulinen, 23, Mauer, Franz Asenbauer-Gasse 49
Mauer, Kaserngasse 1 Blau Weiß Mauer TC	5 T	Privat Blau Weiß Mauer TC, 13, Geylinggasse 24
Rodaun, Willergasse 55 Institut Sta. Christiana	L, T	Privat Institut Sta. Christiana, 23, Rodaun, Willergasse 55
Siebenhirten, Anton Freunschlag-Gasse SPC Siebenhirten	F	Gemeinde und Privat SPC Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23, Siebenhirten, Ketzergasse 33

SPEZIALANLAGEN

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Athletic-Center, 4, Mittersteig 15	ca. 1.000 m² 600 Personen	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Halle: Tel. 57 97 85
Bowlinghalle (32 Bahnen), 2, Hauptallee 124	4.500 m²	Gemeinde Brunswick Ges. m. b. H., 2, Hauptallee 124, Tel. 24 64 61
Bowlinghalle (12 Bahnen), 15, Hütteldorfer Straße 2		Wiener Stadthalle Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 54 61
Bowlinghalle und Kraftsportzentrum, 17, Roggendorfgasse 2		Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2, Tel. 42 23 23
Bowlinghalle (32 Bahnen), 17, Schumanngasse 107	6.000 m²	Bund Brunswick Ges. m. b. H., 17, Schumanngasse 107, Tel. 46 43 61
Eishalle Donaupark, 22, Kagran, Wagramer Straße 1	5.850 m² 4.000 Personen	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Halle: Tel. 24 75 08
Eishalle Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14		Wiener Stadthalle Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*
Eisschießanlage, 21, Oswald Redlich-Straße – Pastorstraße	2.660 m²	Gemeinde Eisschützen Leopoldau
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 31b	300 m²	Bund Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6, Tel. 56 50*, 5105
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen	300 m²	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03 (ESV Gänsehäufel)
Fit-Parcours und Natur-Langlaufloipe, 19, Am Cobenzl 96a	Fit-Parcours 2.500 m lang Langlaufloipe 6 km lang	Gemeinde Wiener Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 52 165, Sportanlage: Tel. 32 45 182
Galopprennbahn, 2, Freudenau	970.000 m² 12.000 Personen	Gemeinde Wiener Galopprennverein, 1, Josefsplatz 5, Tel. 52 88 30, Gelände: Tel. 74 21 92
Golfplatz, Poloplatz, 2, Freudenau 65a	auf dem Gelände der Galopprennbahn	Österreichischer Golfverband, 4, Prinz Eugen-Straße Nr. 12, Gelände: Tel. 74 17 86 (Golf-Club Wien)
Hallenstadion, 2, Engerthstraße 267–269	51.096 m²	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*, Halle: Tel. 24 05 32
Kunsteisbahnanlage Engelmann, 17, Syringgasse 6–10	3.000 m² 2.500 Personen	Privat Kunsteisbahn Engelmann Verein, 17, Syringgasse Nr. 6–10, Tel. 42 14 25
Kunsteisbahnanlage Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22	6.100 m² 4.000 Personen	Privat Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22, Tel. 73 63 53
Kunststoff-Langlaufloipe, 10, Laxenburger Straße – Heuberggstättenstraße		Gemeinde Wiener Landes-Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 52 165
Mehrzweckhalle, 10, Kurbadstraße 14	2.500 m² F Fa L H T V B Boxen	Gemeinde Kurbetrieb – Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 14, Tel. 62 91 77

Anlage	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Reitschule, 3, Barmherzigengasse 17	1.200 m² 200 Personen	Privat Wiener Reitinstitut, 3, Barmherzigengasse 17, Tel. 73 16 52, 73 51 11
Reitturnierplatz, 2, Hauptallee (Ameisenwiese)	50.000 m² 300 Personen	Gemeinde Landesfachverband für Reiten und Fahren Wien, 4, Prinz Eugen-Straße 12, Tel. 65 15 52
Reitturnierplatz, Reithalle, 2, Freudenau 555	97.033 m²	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14, Tel. 57 63 03, Gelände: Tel. 74 23 36 (Reitverein Freudenau)
Reitturnierplatz, Reithalle, 22, Süßenbrunn, Weingartenallee 18	16.000 m²	Privat Union-Reit- und Fahrverein Sankt Stephan, 1, Dominikanerbastei 6, Tel. 52 74 63
Rollschuhbahnanlage, 2, Ausstellungsstraße 40 – Perspektivstraße	4.343 m² E Rollschuh	Gemeinde SPÖ 2/Kinderfreunde (Rollschuhsportverband)
Schleppliftanlage, 14, Hagenberg, Himmelhof	37.697 m²	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4, Tel. 42 8 00*, 2795, Skianlage: Tel. 82 08 233
Skianlage „Hohe Wand-Wiese“, 14, Mauerbachstraße 172 (künstliche Erzeugung von Schnee)	41.907 m²	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4, Tel. 42 8 00*, 2775, Skianlage: Tel. 97 11 57
Skisprungschanze, 13, Hagenberg, Himmelhof	898 m²	Gemeinde Ski-Union Wien, 1, Dominikanerbastei 6, Tel.52 74 63
Trabrennplatz, 2, Krieau	152.300 m² 7.000 Personen	Gemeinde Wiener Trabrenn Verein, 1, Nibelungengasse 3, Tel. 57 72 58, Gelände: Tel. 24 13 14
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14	36.280 m² F Fa L H T E B Kegelhalle Rudertrain. 23.600 Personen	Privat Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-Ges. m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 92 66 01*

WALDKINDERSPIELPLÄTZE

(Naturkinderspielplätze mit Holzgeräten, sämtliche in Verwaltung der MA 49 – Forstamt der Stadt Wien)

10. Bezirk

Laaerwald
- Böhmischer Prater
- Vogental

13. Bezirk

Lainzer Tiergarten
- Gütenbachtor
- Hackenbergwiese
- Hermesvilla
- Hirschgstemm
- Lainzer Tor
- Rohrhaus
- Rohrhaus (Fort und Indianerdorf)

14. Bezirk

Dehnepark

16. Bezirk

Gallitzinberg
- Steinbruchwiese

17. Bezirk

Rohrerbadgelände
Schwarzenbergpark

19. Bezirk

Cobenzl, Luegerwiese
Gspöttgraben
Jägerwiese

21. Bezirk

Bisamberg
- Elisabethhöhe
- Gamshöhe
- Magdalenenhof

Schwarzlackenau

22. Bezirk

Eipeldauerstraße, bei Thonetgasse

23. Bezirk

Maurerwald
- Pappelteichwiese
- Schießstätte

EISLAUFPLÄTZE

2. Bezirk
Ausstellungsstraße 40

3. Bezirk
Lothringerstraße 22 (Kunsteis)

10. Bezirk
Laaer Berg-Straße 170

11. Bezirk
Werkstättenweg 75

13. Bezirk
Geylinggasse 24

14. Bezirk
Achtundvierzigerplatz

15. Bezirk
Vogelweidplatz—Stadthalle (Kunsteis — ganzjähriger Betrieb)

17. Bezirk
Syringgasse 6 (Kunsteis)

19. Bezirk
Krottenbachstraße 53
Osterleitengasse 14

20. Bezirk
Brigittenauer Lände 236

22. Bezirk
Kaisermühlen, Donaupark-Halle (Kunsteis)

SCHWIMMBÄDER

Hallenschwimmbäder

2. Bezirk
Institut der Sängerknaben, Augarten (nicht öffentlich)
SC Finanzministerium, Ichmanngasse 1 (nicht öffentlich)

4. Bezirk
Theresianische Akademie, Favoritenstraße 15 (nicht öffentlich)

5. Bezirk
Margaretenbad, Strobachgasse 7–9

7. Bezirk
Lehranstalt Mater Salvatoris, Kenyongasse 4–12 (nicht öffentlich)

14. Bezirk
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, Astgasse 3 (nicht öffentlich)
Stadt des Kindes, Mühlbergstraße – Hofjägerstraße

15. Bezirk
Stadthallenbad, Vogelweidplatz 14
Universitäts-Sportzentrum Schmelz, Possingergasse 6 (nicht öffentlich)

19. Bezirk
Clara Fey-Kinderdorf, Stefan Esders-Platz 1 (nicht öffentlich)
Privat-Gymnasium Maria Regina, Hofzeile 22 (nicht öffentlich)

21. Bezirk
Schulbrüder, Anton Böck-Gasse 20 (nicht öffentlich)

(Die städtischen Hallenschwimmbäder siehe unter Magistrat, MA 44)

Sommerschwimmbäder

2. Bezirk
Stadionbad, Krieau

13. Bezirk
Bundessportbad Schönbrunn

14. Bezirk
Edenbad, Amundsenstraße 2 (nicht öffentlich)

17. Bezirk
Neuwaldegger Bad, Promenadegasse 58

19. Bezirk
Grinzinger Bad, Cobenzlgasse 35
Kuranstalt Döbling, Döblinger Hauptstraße 70
Sieveringer Bad, Sieveringer Straße 267

21. Bezirk
Eisenbahnerbad, Arbeiterstrandbadstraße (nicht öffentlich)

22. Bezirk
Arbeiter-Strandbad, Arbeiterstrandbadstraße
Betriebsbad Firma Julius Meinl, Arbeiterstrandbadstraße (nicht öffentlich)
Bundessportbad Alte Donau, Arbeiterstrandbadstraße 93
1. Wiener Donau-Schwimmklub, Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Gewerkschaftsjugend, Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Konsumbetriebsbad, Strandkolonie 30–31 (nicht öffentlich)
KS-Armaturen, Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Naturfreundebad, An der unteren Alten Donau 51 (nicht öffentlich)

ÖMV-Sportanlage, Smolagasse (nicht öffentlich)
Polizei-Strandbad, Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Siemens-Bad, Dampfschiffhaufen 48 (nicht öffentlich)
Strandbad der WStW-EW, Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Strandbad Süßenbrunn, Wagramer Straße
Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat", Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Straßenbahner-Bad, Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)
Tageserholungsstätte „Junge Garde", Dampfschiffhaufen (nicht öffentlich)

23. Bezirk

Betriebsbad der Firma Unilever, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (nicht öffentlich)
Rodaun, An der Au 2

(Die städtischen Sommerschwimmbäder siehe unter Magistrat, MA 44)

Thermalbad

10. Bezirk

Heilquelle Oberlaa, Kurbadstraße 14

Kinderfreibäder

(siehe unter Magistrat, MA 44)

WILDBADEPLÄTZE

19. Bezirk

Kuchelau, an der Innenseite des Sporns	MA 42 – Stadtgartenamt

21. Bezirk

An der oberen Alten Donau	MA 42 – Stadtgartenamt
Neue Donau – Entlastungsgerinne Nord	MA 45 – Wasserbau und MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Obere Alte Donau – Angelibad	MA 42 – Stadtgartenamt
Obere Alte Donau – Dragonerhäufel	MA 42 – Stadtgartenamt

22. Bezirk

Badesee Hirschstetten	MA 42 – Stadtgartenamt
Badeteich Süßenbrunn	MA 42 – Stadtgartenamt
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 2	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 3	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Lobau – Panozzalacke	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Mühlwasser – Biberhaufen	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Mühlwasser – Schilfweg	MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Neue Donau – Entlastungsgerinne Süd	MA 45 – Wasserbau und MA 49 – Forstamt der Stadt Wien
Untere Alte Donau – Kaiserwasser	MA 42 – Stadtgartenamt
Untere Alte Donau – Rehlacke	MA 42 – Stadtgartenamt

BOOTSHAUSANLAGEN

19. Bezirk

Kuchelau	ATV Döbling
Kuchelau	ATV Nußdorf-Heiligenstadt
Kuchelau	Fischerei-Verein Heiligenstadt
Kuchelau	Naturfreunde Paddelsport-Sektion
Kuchelau	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Kuchelau	Turn- und Sport-Union Wien
Kuchelau	WAT-Gruppe Döbling
Kuchelau	WAT-Zentrale
Kuchelau	Wiener Paddelsport-Club
Kuchelau	Wiener Ruderverein Austria
Muthgasse 127	Akademischer Faltboot-Club
Nußdorfer Sporn	Union Paddelsport-Heim
Nußdorfer Sporn	Wiener Ruderverein Donauhort

20. Bezirk

Handelskai 3a	ÖAV Paddlergruppe Edelweiß

22. Bezirk

Am Gänsehäufel	STAW Rudersektion
Am Kaisermühlendamm	Wiener Ruderklub „Pirat“
An der unteren Alten Donau 1	Wiener Regatta-Verein
An der unteren Alten Donau 3	Verwaltung der Bundesspielplätze
An der unteren Alten Donau 7	Ruderverein Elida
An der unteren Alten Donau 13	Wiener Ruderklub Donau
An der unteren Alten Donau 21	Wiener Ruderklub Argonauten
An der unteren Alten Donau 47	Ruderverein Friesen
An der unteren Alten Donau 49	1. Wiener Ruderklub Lia
Dampfschiffhaufen	Polizei-Sportvereinigung Wien
Dampfschiffhaufen	Wiener Ruderklub Donaubund

SPORTKEGELBAHNEN

1. Bezirk

Dr. Karl Lueger-Ring 14	3er-Asphaltbahn	SV Creditanstalt-Bankverein
Stubenring 1	3er-Asphaltbahn	SK Handelsministerium

2. Bezirk

Engerthstraße 257	3er-Asphaltbahn	SV Lagerhaus
Praterstern Viadukt	4er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat
Rustenschacher Allee 5	3er-Asphaltbahn	STAW Kegelsektion
Stadionbad	2er-Asphaltbahn	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

3. Bezirk

Göllnergasse 15	3er-Asphaltbahn	KSV Siemens
Kardinal Nagl-Platz – Rüdengasse	2er-Asphaltbahn	Gertrude Nikola
Lothringerstraße 22	1er-Asphaltbahn	Wiener Eislaufverein
Schimmelgasse 11	2er-Asphaltbahn	Ing. Kocina
Schlachthausgasse 13	2er-Asphaltbahn	KSK „Gut Holz“

10. Bezirk

Gudrunstraße 11	2er-Asphaltbahn	Sportverein Felten
Keplergasse 10	2er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1a	4er-Asphaltbahn	Postsportverein Wien
Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b	3er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat

11. Bezirk

Grillgasse 48	2er-Asphaltbahn	ESV Ostbahn XI
Haidequerstraße 2	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-EW XI
Kaiser-Ebersdorfer Straße 26	2er-Asphaltbahn	Jakob Jungschaffer
Leberstraße 82	4er-Asphaltbahn	ASKÖ Wien

13. Bezirk

Altgasse	2er-Asphaltbahn	Union Wien
Linienamtsgasse 8	2er-Asphaltbahn	ASVÖ Wien

14. Bezirk

Cumberlandstraße 31	3er-Asphaltbahn	Josef Steiner
Linzer Straße 105	2er-Asphaltbahn	Hotel Sitler
Mauerbachstraße 43–45	2er-Asphaltbahn	Schloßhotel Laudon

15. Bezirk

Langauergasse 2	6er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat
Possingergasse 6	2er-Asphaltbahn	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
Vogelweidplatz 14	7er-Asphaltbahn	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs Ges. m. b. H.

16. Bezirk

Paltaufgasse 12	2er-Asphaltbahn	KSV Tabakregie

17. Bezirk

Wattgasse – Remise	3er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-VB

20. Bezirk

Brigittenauer Lände 236	4er-Asphaltbahn	ASKÖ Wien
Pasettistraße 76	2er-Asphaltbahn	Sportklub Eisfabrik

21. Bezirk

Brünner Straße 57	3er-Asphaltbahn	KSV Lokomotivfabrik
Gaswerk Leopoldau	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-GW
Großfeldsiedlung EKAZENT, Restaurant Wagenradl	3er-Asphaltbahn	EKAZENT
Jedlersdorfer Straße 147	4er-Asphaltbahn	Espresso „Zum Bettelstab"
Leopoldauer Straße 79	2er-Asphaltbahn	Sportklub Shell
Rußbergstraße 2–4	8er-Asphaltbahn	Melzer Sportbahnen
Shuttleworthstraße 8	2er-Asphaltbahn	KSK Hofherr-Schrantz
Stammersdorfer Straße 42	4er-Asphaltbahn	Gertraud Christ

22. Bezirk

Aspern, Biberhaufenweg 21	2er-Asphaltbahn	Gasthaus M. Maier
Aspern, Kolonie Lobau 105	2er-Asphaltbahn	Ingeborg Veigl
Aspern, Wimpffengasse 47	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Kurt Mayer
Aspern, Zachgasse 4	2er-Asphaltbahn	Marie Hollmann
Breitenlee, Breitenleer Straße 102	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Pichler
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 82	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Müllner
Kagran, Donaufelder Straße 263	2er-Asphaltbahn	Anna Partik
Kagran, Erzherzog Karl-Straße 127	3er-Asphaltbahn	Waagner-Biro
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	2er-Asphaltbahn	Sportklub Länderbank
Kaisermühlen, Polizeibad	4er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung Wien
Kaisermühlen, Wagramer Straße 52	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Watzal
Süßenbrunn, Bettelheimstraße 30	2er-Asphaltbahn	Eduard Brosch
Süßenbrunn, Süßenbrunner Platz 10	2er-Asphaltbahn	Franz Rohrer

23. Bezirk

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164	2er-Asphaltbahn	KSV Unilever
Atzgersdorf, Ziedlergasse 2	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Hobiger
Inzersdorf, Draschestraße 85	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Koci
Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1	2er-Asphaltbahn	Haus der Begegnung
Liesing, Schartlgasse 10	2er-Asphaltbahn	WAT Liesing
Siebenhirten, Ketzergasse 8	4er-Asphaltbahn	Josef Buck

SCHIESS-STÄTTEN

LG = Luftgewehr
LP = Luftpistole
KK = Kleinkaliber

1. Bezirk

Postgasse 7	LG LP	Polizei-Sportvereinigung (PSV), Oberschützenmeister Polizeibezirksinspektor Josef Polixmair, 21, Jedleseer Straße 79/5, Tel. 38 39 505, 38 36 31
Stubenring 1, Regierungsgebäude	LG LP	Sportklub Handelsministerium, Oberschützenmeister Johann Schaffer, 2, Rotensterngasse 35/2/10, Tel. 24 19 534
Teinfaltstraße 8	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, Oberschützenmeister Oberst Ing. Josef Patzer, 13, Adolfstorgasse 2c, Tel. 82 24 11
Universität	LG LP	Sportklub Außenamt (SCAA) , Oberschützenmeister Ministerialrat Dr. Josef Wiesinger, 1, Ballhausplatz 2 (Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten), Tel. 66 15*, 3464

3. Bezirk

Hintere Zollamtsstraße 4	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Sektion Sportschießen, Oberschützenmeister Karl Schorn, 12, Oswaldgasse 118, Tel. 66 23*, 2111

Landstraßer Hauptstraße	LG LP	Schützenverein Sigfried, Oberschützenmeister Günter Pollitsch, 3, Riesgasse 5/16, Tel. 72 38 592
Landstraßer Hauptstraße 9	LG LP	Wiener Schützenverein (WSV), Oberschützenmeister Ing. Karl Hayder, 19, Krottenbachstraße 94/1, Tel. 36 38 603
4. Bezirk		
Prinz Eugen-Straße	LG	Union Süd Wien-Sportschützen, Oberschützenmeister Gottfried Bitiste, 10, Bürgergasse 1/19, Tel. 64 70 005, 52 95 25*, 3525
Prinz Eugen-Straße 16/I	LG LP	Schwarzenberg'scher Schützenverein, Oberschützenmeister Gernot Schild, 22, Kagran, Wagramer Straße 95/5/3, Tel. 23 34 102, 73 46 99
6. Bezirk		
Nelkengasse 6a	LG LP	Sportvereinigung der WStW-GW, Oberschützenmeister Gottfried Kainz, 15, Meiselstraße 11/3/15, Tel. 83 35 41/001
8. Bezirk		
Josefstädter Straße 10–12	LG LP	Kultur- und Sportvereinigung der WStW, Oberschützenmeister Gottfried Kainz, 15, Meiselstraße 11/3/4, Tel. 83 35 41/001
9. Bezirk		
Franz Josefs-Bahnhof	LG LP	Eisenbahner-Schützenverein (ESV), Oberschützenmeister Albert Kittel, 9, Wilhelm Exner-Gasse 15/31, Tel. 34 95 044
Spittelauer Lände 45	LG LP	Schützenverein Heizbetriebe Wien, Oberschützenmeister Harald Wolf, 15, Schuselkagasse 10/6, Tel. 95 27 254
10. Bezirk		
Laxenburger Straße 2	LG LP	Justiz-SV, Schieß-Sektion, Oberschützenmeister Ernst Krautsack, 10, Hardtmuthgasse 42, Tel. 64 21 21
11. Bezirk		
Simmeringer Hauptstraße 129	LG LP	Schützenverein Siegfried, Oberschützenmeister Günter Pollitsch, 3, Riesgasse 5/16, Tel. 72 38 592
14. Bezirk		
Breitenseer Straße 61 (Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne)	LG LP	Heeressportverein Wien, Oberschützenmeister Hauptmann Wolfgang Langecker, 3, Arsenalstraße 11a/4, Tel. 65 29 185, 23 22 36
Breitenseer Straße 88 (Kleine Breitenseer-Kaserne)	LG LP	Sportclub AUA, Oberschützenmeister Felix Leithner, 10, Laxenburger Straße 126/3, Tel. 67 41 08, 77 70*, 506
Linzer Straße 297 (Baumgartner Kasino)	LG LP	Ober-St. Veiter Sportschützenverein, Oberschützenmeister Robert Weber, 13, Preindlgasse 32/4/2, Tel. 82 46 912
Lorenz Stein-Straße 22	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein, 13, Adolfstorgasse 2c (im Bau)
15. Bezirk		
Possingergasse 6	KK	Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6, Tel. 92 26 61
16. Bezirk		
Lindauergasse 27–29/I	LG LP	Club Wiener Pistolenschützen, Oberschützenmeister Hermann Klerings, 4, Argentinierstraße 31, Tel. 65 10 064
21. Bezirk		
Donaupark (Milchbar)	LG LP	Floridsdorfer Sportschießklub, Oberschützenmeister Ernst Hoffmann, 21, Voltagasse 28–30/18/8, Tel. 38 32 60
Jedlersdorfer Straße 121	LG LP	Union Floridsdorfer Sportschützenverein (USV 21), Oberschützenmeister Franz Casagrande, 21, Leopoldauer Straße 107/7, Tel. 38 47 945, 38 35 38

22. Bezirk

Kagran, Anton Sattler-Gasse 96	LG LP	Turnverein Kagran, Oberschützenmeister Klaus Godey, 22, Breitenlee, Prinzgasse 1/30/8/25, Tel. 93 86 74
Kagran, Kagraner Platz 28	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Oberschützenmeister Wolfram Gruber, 15, Goldschlagstraße 12/22, Tel. 92 88 985, 72 61 11/853
Kaisermühlen, Donaupark, Wagramer Straße 1	LG LP	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14, Floridsdorf-Sportschützenklub, Oberschützenmeister Bababizky, 21, Jedleseer Straße 66–94/1, Tel. 43 80*, 3130
Süßenbrunn, Schießstätten	LG LP KK	Sportklub Handelsministerium, Oberschützenmeister Johann Schaffer, 2, Rotensterngasse 35/2/10, Tel. 24 19 534

23. Bezirk

Atzgersdorf, Erlaaer Straße 3	LG LP	ASKÖ Wien, 5, Bacherplatz 14 (Schützengilde Weidmannsheil Atzgersdorf), Tel. 57 63 03

RODELANLAGEN UND RODELSTRASSEN

Jugendrodelbahn

16. Bezirk

Gallitzinberg, Steinbruchwiese (600 m)

Kinderrodelhügel

2. Bezirk

Prater, Jesuitenwiese

10. Bezirk

Grenzackergasse – Anningerweg

22. Bezirk

Kaisermühlen, Donaupark
Kaisermühlen, Kaiserwasser

23. Bezirk

Erlaa, Altmannsdorfer Straße 164–182

Rodelstraßen

12. Bezirk

Schwenkgasse

15. Bezirk

Eduard Sueß-Gasse

18. Bezirk

Edmund Weiß-Gasse – Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden)

URAUFFÜHRUNGSKINOS

Apollo, 6, Gumpendorfer Straße 63, Tel. 57 96 51, Fassungsraum: 681 Personen
Burg-Kino, 1, Opernring 19, Tel. 57 84 06, Fassungsraum: 361 Personen
Elite-Kino, 1, Wollzeile 36, Tel. 52 21 76, Fassungsraum: 378 Personen
Flotten-Center, 6, Mariahilfer Straße 85–87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: Kino 1 – 384 Personen, Kino 2 – 181 Personen, Kino 3 – 132 Personen, Kino 4 – 66 Personen
Gartenbau-Kino, 1, Parkring 12, Tel. 52 23 54, Fassungsraum: 900 Personen
Haydn-Kino, 6, Mariahilfer Straße 57, Tel. 57 22 62, Fassungsraum: 460 Personen
Imperial-Kino, 1, Rotgasse 9, Tel. 63 32 23, Fassungsraum: 417 Personen
Kammerlichtspiele, 3, Schwarzenbergplatz 7–8, Tel. 72 62 76, Fassungsraum: 329 Personen
Kärntner-Kino, 1, Johannesgasse 3, Tel. 52 84 09, Fassungsraum: 298 Personen
Kolosseum-Kino, 9, Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsraum: 560 Personen
Kosmos-Kino, 7, Siebensterngasse 42–44, Tel. 93 12 26, Fassungsraum: 414 Personen
Kreuz-Kino, 1, Wollzeile 17, Tel. 52 67 16, Fassungsraum: 211 Personen
Kruger-Kino, 1, Krugerstraße 5, Tel. 52 87 67, Fassungsraum: 226 Personen
Künstlerhaus Filmtheater, 1, Akademiestraße 13, Tel. 65 43 28, Fassungsraum: 288 Personen
Maria Theresien-Kino, 7, Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsraum: 399 Personen
Metro-Kino, 1, Johannesgasse 4, Tel. 52 18 03, Fassungsraum: 223 Personen
Opern-Kino, 1, Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsraum: 350 Personen
Panorama-Center, 2, Praterstern 1, Tel. 24 72 42, Fassungsraum: Kino 1 – 340 Personen, Kino 2 – 174 Personen, Kino 3 – 80 Personen
Rondell-Kino, 1, Riemergasse 11, Tel. 52 91 10, Fassungsraum: 220 Personen
Schäffer-Lichtspiele, 6, Mariahilfer Straße 37, Tel. 57 04 14, Fassungsraum: 434 Personen
Schottenring-Kino, 1, Schottenring 5, Tel. 34 52 36, Fassungsraum: 259 Personen
Tabor-Kino, 2, Taborstraße 8a, Tel. 24 61 15, Fassungsraum: 528 Personen
Tuchlauben-Kino, 1, Tuchlauben 7, Tel. 63 22 33, Fassungsraum: 392 Personen
Urania-Kino, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 94*, Fassungsraum: Großer Saal 587 Personen, Mittlerer Saal 273 Personen
Votivpark-Kino, 9, Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsraum: 350 Personen
Wienzeile-Kino, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 57 22 75, Fassungsraum: 399 Personen